



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

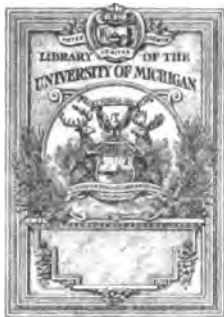
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

B 456972



FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY
Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

110
284
.B49

**NON
CIRCULATING**

2

De
no

1080

Policey- und Cameral- M a g a z i n

in welchem
nach alphabetischer Ordnung
die vornehmsten und wichtigsten
bey dem



Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt
und durch landesherrliche Geseze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

V i e r t e r B a n d
welcher G und H enthält

herausgegeben

von
Johann Heinrich Ludwig Bergius
Seldsch, Sajn, Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerath.



vogel



Frankfurt am Mayn
in der Andreadischen Buchhandlung 1769.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO



THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES

DEPARTMENT OF CHEMISTRY
57 SOUTH EAST ASIAN BUILDING
CHICAGO, ILLINOIS 60607

1978

RECEIVED

LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

57 SOUTH EAST ASIAN BUILDING



UNIVERSITY OF CHICAGO

CHICAGO, ILLINOIS 60607

Dem
Hochgebohrnen Reichs- Grafen
und Herrn

Herrn

Carl Theodor Wilhelm
Ludwig Ferdinand

Grafen zu Sayn, Hohenstein und Wittgenstein,
Herrn zu Homburg, Ballenbar, Neumagen,
Lohra und Elttenberg,

Seinem gnädigsten Grafen und Herrn,

überreicht
und eignet diesen
Vierten Band

in tieffter Ehrfurcht

Höchst-Dero selben

Laasbe,
den 7. September 1769.

unterthänigst, gehorsamster

Johann Heinrich Ludwig Bergius.



Policey

u n d

Cameral-Magazin

nach alphabetischer Ordnung.

G.

Gartenbau.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit und Nutzen des Gartenbaus in einem Lande. §. 2. Hindernisse das wider, so die Landespolicey aus beyn Wege räumen muß, als wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens, §. 3. des unschicklichen Clima, §. 4. des Mangels nöthigen Unterrichts, §. 5. des Mangels an Gartenland, §. 6. der Betrügereyen in dem Saamenhandel, der Kappen, Maulwürfe ic. und sonderlich der Gartendieberey. §. 7. Aufmunterungsmittel zum Gartenbau.

§. 1.

Der Gartenbau (a), welcher unter die vermischten Nahrungsarten gehöret, die sowohl bey den Städten, als auf dem Lande getrieben werden können, ist vor beyde von solcher Beträchtlichkeit, IV. Theil.

daß er allerdings die Aufmerksamkeit und Vorsorge der Landespolicey verdienet.

Die Gartengewächse, die Obstfrüchte und der Hopfen nehmen unter die unentbehrlichen Lebensmittel einen gar nicht geringen und niedrigen Platz ein. Und wenn man bedenket, was vor eine Menge von diesen unentbehrlichen Dingen eine Stadt jährlich nöthig hat, und wie das gedörrete Obst, sonderlich aber der Hopfen und das Saamenwerk, Waaren sind, welche in die Commercien gehen (b), und wodurch zuweilen ein ansehnliches Geld in das Land gebracht wird; so siehet man leicht ein, daß es sowohl um dieser Ursachen willen, als auch um einen guten Preis dieser Dinge zu bewirken und den Mangel zu verhüten, sodann aber um vielen Menschen dadurch Nahrung zu verschaffen, so nützlich als nöthig sey, daß eine Stadt diese Gartengewächse und Früchte selbst zu erzeugen suche.

X

Auf

Auf dem Lande (c) ist der Gartenbau von eben so großem, wo nicht noch größerm Nutzen, als bey den Städten. Zu geschweigen, daß die verschiedene Gartengewächse dem Landmann in seiner eigenen Haushaltung sehr wohl zu statten kommen, indem er bey einem guten Vorrath davon nicht genöthiget ist, seinen ganzen Unterhalt aus dem Mehl sack zu nehmen, sondern dabey viel Getreide ersparen und solches zu Gelde machen kann, auch dadurch in den Stand gesetzt wird, seinem Vieh in der Fütterung sehr zu Hülfe zu kommen; so kann er, wenn er ansehnliche oder große Städte in der Nähe hat, und sich nicht allein auf die Erzeugung guter und angenehmer, sondern auch frühzeitiger Gartengewächse leget, ein ansehnliches Geld gewinnen, und seine Grundstücke viel höher nutzen, als wann er sich blos mit dem Getreidebau beschäftigt. Außerdem, daß man das Fallobst zur Mastung vor die Schweine brauchen kann, so kann man auch die abgefallene Äpfel insbesondere nebst den wurmfichigen und verkrupften, auch denen Äpfelschalen und dem Abgang bey dem Schnitzmachen, einschlagen und einen guten Branntwein daraus machen. Die Verfertigung des Äpfelweins und Essigs bringet auch Nutzen. Der Hopfenbau aber wird ihm seinen Fleiß und Arbeit niemahls unbelohnet lassen.

(a) Unter dem Gartenbau werden hier nur die Küchen, Obst- und Hopfengärten verstanden, denn in diesen findet sich fast aller Orten Gelegenheit. Von dem Weinbau hingegen, der sich nicht allenthalben anbringen läßt, wird an einem Orte besonders gehandelt werden.

(b) Der Handel mit dem grünen Gartengewächse und dem frischen Obst kann sich nur in die nächste Gegend erstrecken, weil sich solches nicht lange konserviren, das Obst aber auf der See ohne Verlust nicht sehr weit transportiren läßt. Kann der Transport des Obsts aber zu Schiffe geschehen, so ist auch mit demselben ein guter Handel in die benachbarten Länder anzuhängen. Das gedörrte Obst aber, sonderlich die Zwetschgen und Äpfel, sind eine vollkommenere

Kaufmannswaare. Man glaubet nicht, was die Holländer, die Hamburger, Bremer und Lübecker vor eine ungeheure Menge von dürren Zwetschgen und Äpfeln brauchen. Das haben sie mit allen Seefahrern gemein; denn auf denen Schiffen sind sie eine vortrefliche Kost. Auch wird in die Ostsee ein großer Handel damit getrieben. Daher eigentlich Zwetschgen und Äpfel dasjenige Obst sind, so den größten Nutzen bringen; denn das andere ist meistens nur Naschobst. Daß der Gartenbau eine sehr vortheilhafte Sache vor die Städte sey, beweisen Erfurt, Nürnberg, Bamberg und mehr andere Städte in Teutschland. In Böhmen aber wird der Hopfenbau sowohl bey den Städten als auf dem Lande mit großem Vortheil getrieben; und die kleinen Städtgen, Herrspruch und Kauff, im nürnbergischen Gebiete, haben ebenfalls keinen Schaden davon.

(c) Wozu auch die kleinen Landstädtgen gehören, die bey Ackerbau und Viehzucht zugleich, und zuweilen als ihre Hauptnahrung seiden.

§. 12.

Will nun die Landespolicey den Gartenbau befördern und besonders in der Nähe großer Städte in Flor bringen; so muß sie vor allen Dingen die Hindernisse, so demselben im Wege stehen, wegzuräumen suchen, und zugleich solche Anstalten machen, welche dem Endzweckes gewis sind. Diese Polizeygesetze und Verordnungen, in welchen der Gartenbau anbefohlen wird, sind hier nicht hinreichend; wenn auch der Nutzen desselben darin noch so deutlich und gründlich vorgestellt wird. Die vornehmsten Hindernisse sind folgende:

1. Hat nicht aller Boden die erforderliche Fruchtbarkeit und andere Beschaffenheiten, die zu Erzeugung guter Gartengewächse nöthig sind. Obgleich dieses nicht zu läugnen, so würde es doch an den wenigsten Orten als eine Hinderung angesehen werden können. Man findet gar wenig Gegenden in Teutschland, die so sehr unfruchtbar sind, daß nicht eine so kleine Oberfläche, als man zu Erzeugung der Gartengewächse brauchet, nach und nach

nach verbessert und dazu geschikt gemacht werden könnte. Wenn vs Städte in Teurtha land giebt, wo der Gartenbau, auffer ein wenig Salat, Petersilie, Braunkohl und dergleichen, wenig oder gar nicht getrieben wird; so ist solches gemeinlich mehr des Schläfrigkeit und Trägheit der Einwohner, als der Beschaffenheit des Bodreichs bezu messen. Und viele Landstädte, die sich mit dem Ackerbau und der Viehzucht beschäftigen, schätzen nichts, als den alten Schlandian ihrer lieben Voreltern, hoch, und ihnen er mangelt zu denen Nahrungsartey und Gewerben, die damit nicht übereinstimmen, der Trich oder das Genie.

§. 3.

II. Ein hartes und rauhes Klima ist allerdings eine große Hindernis im Gartenbau, und läßt sich dasselbe nicht ändern noch verbessern. Allein, öfters wird dem Klima eine größere Schuld bemessen, als es verdient. Wer die alte Mode liebet und von neuen Einrichtungen in der Landwirtschaft nichts gerne etwas hören will, noch weniger aber geneigt ist, Versuche anzustellen, wird gemeinlich das Klima, so im Wege stehen soll, zu seiner Entschuldigung vorbringen. Man stelle nur Versuche an, gehe aber dabei mit aller Vorsicht und nach guten Regeln zu Werke, so wird man öfters finden, daß das Klima so unfreundlich nicht sey, als man sich etabildet (a). Nur muß man diese Versuche nicht von denen Bürgern und Bauern so schlechterdings erwarten, daß man denenselben die Ausführung der Sache lediglich und allein überlassen sollte. Hier muß der Landes herr in seinen Gärten, auf seinen Höfen und Meyereyen, so wie die Bediente, auch ange sehene und wohlhabende Bürger in ihren Gärten, den Anfang machen, mit gutem Exempel vorgehen, die erlangte Erfah rungen im Lande weiter ausbreiten, und

denen übrigen Einwohnern mit dem nöthigen Unterricht an die Hand gehen.

(a) Hier im Wittgensteinischen leben noch viele Leute, die sich die Zeiten noch wohl erinnern, wo man im Lande von Obstbäumen gar nichts, oder wenigstens nur hin und wieder einige geringe und gemeine Arten, zu sehen gehabt, und wo es mit dem Gartenbau überhaupt noch ziemlich schlecht ausgesehen hat. Vielleicht war damals das Klima auch Schuld daran. Es hat sich aber nach der Zeit erwiesen, daß die Schuld bloß an dem Vorurtheil und der Nachlässigkeit der Einwohner gelegen hat. Denn wo ehemals Acker waren, stehen jetzt recht gute Gärten in nicht geringer Anzahl; das Gartengewächs ist von guter Art und wird in Menge erzeugt. Wollten gleich ein und andere Sorten davon, als der Spargel, Blumen kohl etc. nicht so recht fort, müßten wir auch auf die Erzeugung frühzeitigen Gartengewächses, wegen der unvermeidlichen spätern Ausfaat und Bestellung, Verzicht thun; so kann ich doch mit Wahrheit behaupten, daß wir an recht guten Gartengewächsen keinen Mangel haben. Das Obst kann man zwar, im Großen und überhaupt betrachtet, mit demjenigen in wärmern und gütigern Ländern noch in keine Vergleichung stellen; es ist aber Hoffnung vorhanden, daß wir mit der Zeit auch hierin weiter kommen werden, indem man sich stark auf das Wropfen legt; und dieses versehen viele Bürger und Bauern vollkommen gut.

§. 4.

III. Eben der Mangel an diesem Unterrichte und an der nöthigen Wissenschaft im Gartenbau, hindert dessen Beförderung und Aufnahme oft am meisten. Zuweilen ist an der Fruchtbarkeit des Bodens und an dem Klima nichts auszufehen, die Leute haben auch einen Trieb oder Genie zum Gartenbau, es fehlet ihnen aber der nöthige Unterrichte und die Anweisung dazu; und weil man nicht die Aufmerksamkeit hat, ihnen hierin zu Hülfe zu kommen; so bleibt der Gartenbau bey ihnen in der alten fehlerhaften Verfassung. Dieser Fehler ist nun bloß allein der Landespoliten zuzuschreiben und auf keine Weise zu entschuldigen.

Gartenbau.

Will die Landespolizey ihre Schuldigkeit thun, und hierin das Beste des Landes und der Einwohner befördern; so muß sie diesen solchen Unterricht und Anweisung auf die beste und bequemste Art zu verschaffen suchen. Dieses kann sie dadurch bewirken, wann sie nützliche und wohl eingerichtete Wirtschaftskalender einführet, in welchen auch die Gartenbauregeln auf eine kurze und dem gemeinen Mann deutliche und begreifliche Art vorgetragen werden.

Weil es aber bey dem Gartenbau, und besonders bey dem Pfropfen, Oculiren, Verpflanzen u. der Bäume, wie auch in verschiedenen Stücken bey dem Hopfenbau, viel auf die Handgriffe ankommt, und dazu eine besondere Unterweisung erfordert wird; so ist allerdings nöthig, daß in jedem Dorfe, besonders aber in solchen, welche zahlreiche Einwohner und gute Landesart um sich haben, ein besonderer Gemeindegärtner gehalten werde.

Einem solchen sogenannten Baum- und Krautgärtner dürfte aus der Gemeinde weiter nichts, als etwa freye Wohnung und etwas Brennholz, wenn dergleichen bey der Gemeinde vorhanden, oder statt dessen ein paar Scheffel Korn, nebst einem Gemeindeflecken zum Gartenbau vergönnet, übrigens aber mit demselben ein Vergleich getroffen werden, was ihm ein jeder Bauer, der seiner Beyhülfe bedürftig, zum täglichen Lohne zu reichen habe.

Das zum Gartenbau vergönnete Land hätte ein solcher Gärtner auf ein Drittheil zu Anlegung einer Baumschule, auf ein Drittheil zu Erziehung zeitiger Pflanzen von allerley Gartengewächsen, und endlich ein Drittheil zu seinem eignen Bedürfnis, jedoch mit dem Bedinge, daß er darauf zugleich allen nöthigen Gartensaatzen mit erbauete, anzuwenden. Auch hätte er denen Einwohnern die erziehenden jungen Bäume sowohl, als das Pflanzwerk und Gesäme, vor ein billiges Lohn abzulassen, und aus solchem Garten ehewe

der nicht an andere Leute zu verkaufen, als bis die Einwohner damit versorget wären, oder seiner Vorwäthe nicht achteten.

Von der Gemeinde könnten zu Fröhjahrs- und Herbstzeit gewisse Tage bestimmt werden, an welchen der Gärtner, im Beyseyn derer Dorfgerichten, aller Dorfsbewohner Gärten besichtigen, und einem jeden Wirth anzeigen müßte, wie er bey seiner Baumzucht sowohl, als in Ansehung des Grabelandes, nützlich verfahren könne; wohin Bäume anzupflanzen, und von welcher Art; welche alte Bäume, als untauglich, wegzurdumen, oder durch welche Mittel solche noch zu erhalten wären; welches Land zum Graben am geschicktesten; was darauf vor Früchte zu bringen; und welche Dungsart dahin am tauglichsten, u. s. w.

Wenn solche allgemeine Anweisung geschehen, so beruhete es sodann bey denen Einwohnern, welche von denselben das geschicktesten und nützbaresten Grabens und der übrigen Wartung ihres Gartenlandes sich belehren lassen, oder desselben Hülfe dabey erfordern, insonderheit aber, welche derselben das Pfropfen, Oculiren und andere Wartung der jungen und alten Bäume von ihm erlernen wollten. Diese hätten demselben das bewilligte Tagelohn davor zu entrichten. Wenn viele derer Einwohner zu gleicher Zeit solchen Eifer erzeigten und seiner Dienste begehrten; so müßte derselbe allen möglichst zu dienen bemühet seyn, und dabey unter Reichen und Armen keinen Unterschied machen, sondern einem jeden zu halben Tagen, allenfalls auch nur Stundenweise, an Handen gehen, und in der Ordnung seiner Bedienung öfters umwechseln. Arme Einwohner, denen das Geldausgeben allzu schwer ankommt, könnten sich mit einem solchen Gärtner in der Art vergleichen, daß sie die Arbeit, die er ihnen leistet, durch Gegendienste, indem sie vor einen halben Tag, den er in ihrer Belehrung zugebracht, nach Gelegenheit hin

hinwiderum einen ganzen Tag, oder noch längere Zeit über, in seinen Gartenarbeiten gut zu thun hätten. Diese würden, mittelst solcher gegenseitigen Arbeit, zugleich in der Pflege dieser Gärten geschickter werden, und bey dieser ihrer Arbeit den besten Nutzen davon tragen.

Wenn nun in solcher Art die Haltung eines geschickten Gärtners nur drey bis vier Jahre lang in jedem Dorfe beobachtet worden; so würde alsdann desselben fernere Beybehaltung nicht unumgänglich nöthig seyn, sondern die Wirthe selbst, oder doch viele derselben, die Erfahrung erlangt haben, wie sie ihrer Gärten in aller Baumzucht und übriger Wartung nutzbarlich pflegen sollten (a).

Vielleicht wird man wider diesen Vorschlag einwenden, daß es nicht möglich seyn würde, so viele Gärtner aufzubringen, als zu Versorgung einer so großen Menge Dörfer nur in einem mittelmächtig großen Lande erfordert werden, wenn jedes Dorf seinen eignen Gärtner haben sollte. So scheinbar dieser Einwurf ist, von so wenig Grund ist derselbe. Denn eines Theils hat man ja nicht nöthig, alle Dörfer mit einmahl und zu gleicher Zeit mit Gärtnern zu versehen. Man kann diese Einrichtung nach und nach zu Stande bringen. Wenn man in jedem Kreise oder Provinz nur 5. bis 6. Dörfer, und zwar anfänglich diejenigen, so ansehnlichen und großen Städten nahe gelegen sind, mit Gärtnern versehen; so werden diese 5. bis 6. Gärtner hinreichend genug seyn, den ganzen Kreis bedienen zu können. Denn wenn selbige nach Verlauf drey bis vier Jahren mit denen ersten 5. bis 6. Dörfern fertig geworden, und alsdann in selbigen nicht mehr nöthig sind, können sie nach andern Dörfern verlegt werden, mithin nach und nach alle Dörfer im Gartenbau unterrichten. In gedachten drey bis vier Unterweisungsjahren werden auch schon manche junge Gärtner nachgezogen worden seyn, die man dann ebenfals anderswo gebrauchen kann.

Zugleich können zwey oder drey Dorfgemeinden, die nicht stark sind, und nahe bey einander liegen, von einem Gärtner bedient werden. Uebern Theils braucht man hier keine Kunstgärtner. Leute, die den Küchen- und Obstgartenbau verstehen, so viel als vor dem Landmann nöthig ist, sind so rar und selten nicht; denn bey demselben kommt es bloß auf die Verbesserung und mehrere Ausbreitung des Gartenbaues an; denn so schlecht wird doch so leicht kein Dorf bestellt seyn, daß es gar nichts von demselben verstehen sollte. Die Leute verstehen also schon einen Theil dieser Wissenschaft, und wo sie bishero nicht nach guten Regeln verfahren, werden sie eben so bald alles dasjenige lernen können, was sie noch nicht gewußt haben. Sie werden die Gärtner darzu nicht einmahl drey bis vier Jahre nöthig haben; folglich werden auch diese mit ihrer Unterweisung eher herunt kommen können.

Man findet auch wirklich ein und andere Länder in Teutschland, wo dergleichen Dorfgärtner, sonderlich in Ansehung der Pflanzung guter Obstbäume, sowohl in denen Gärten, als an denen Wegen und Straßen, angeordnet werden, welche gegen eine Kleinigkeit, vor jeden Stamm, der fortgegangen und belleibet, solchen der Dorfschaft überlassen, auch in sämtlicher Bauern Gärten die vorhandene wilde Stämme mit denen besten Sorten von Obstpfropfen und oculiren, und wie ein Baum zu versehen und zu verschneiden, die nöthige Anweisung geben müssen (b); und wenn im Dorfe keiner zu finden, der die nöthige Erfahrung hiezu hätte; so sollen die Beamte davor sorgen, daß wenigstens ein bis zwey gute verständige Leute in jedem Dorfe, welche zum Gartenbau Lust haben, darin unterrichtet werden, welche sodann diesen denen übrigen zeigen, und ihnen darin behülflich seyn müssen (c). An andern Orten müssen die zum Baumpflanzen bestellte Personen die jungen Schulputzschnecken darin unterrichten (d).

- (a) S. von Wichmannshausen unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftsweisen durch besonders zu verordnende Wirthschaftsaufseher merklich zu verbessern seyn dürfte, No. 32. Reinbards vermischte Schriften, pag. 99. u. f. welcher pag. 201. u. f. eine schöne Anweisung zu Dörrofen vor einzelne Haushaltungen sowohl, als vor eine ganze Dorfgemeinde, giebt, um darin, mit Ersparung vielen Holzes, Obst zu dörren.
- (b) S. königl. preußl. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. in novo Corp. Const. Pruss. March. Tom. I. p. 316.
- (c) S. erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preussen, vom 22. Sept. 1751. §. 11. in novo Corp. Const. Pruss. March. Tom. I. p. 147. und die Dorfordnung vor die Provinz Litthauen, vom 22. Nov. 1754. §. 31. ibid. p. 1139.
- (d) S. fürklich. eisenachische Anweisung für die zur Baumplantzung befähigte Personen; im 1sten Bande der thüringischen neuen Verräge zu der Cameral- und Haushaltungs wissenschaft, p. 313.

§. 5.

IV. Der Mangel an Gartenland oder des Platzes, einen Garten anzulegen, dürfte bey vielen Landwirthen keine geringe Hindernis seyn; denn wenn gleich ein jeder Wirth einen Garten zu haben pfleget, so ist doch derselbe öfters so klein und eingeschränkt, daß sich darin wenig Verbesserungen vornehmen, noch weniger aber viele Obstbäume anpflanzen lassen. Wollte auch ein Untertan ein Stück von seinen Dungäckern zu Garten machen, so ist ihm solches an vielen Orten nicht einmahl erlaubt, sonderlich wenn der Acker zehentbar ist. Diese Hindernis ist aber leicht aus dem Wege zu schaffen. Fehlet es einem Wirth an einem Gartenplatz, so kann ihm der Landesherr solchen nach Gelegenheit des Orts durch den Beamten anweisen lassen (a), oder ihn dazu anhalten, daß er von seinem Ackersfelde ein Stück abnehme und solches

zum Garten schlage (b), anstatt ihm solches zu verbieten. Ist gleich der Acker zehentbar, so verlihet der Herr dennoch nichts dabei, indem der Grund und Boden allemahl zehentbar bleibet, und anstatt zuvor der Zehent an Feldfrüchten erhoben worden, so kann dieses hernach an Obst- und Gartenfrüchten geschehen. Weil aber bey diesen die Naturalerhebung vielen Schwierigkeiten unterworfen ist; so kann, nach gemachtem Ueberschlag und Berechnung des hiebevorigen Fruchtzehentens, von einem solchen Platz, statt dessen ein proportionirter Gartenzins darauf geleyet werden, den auch der Besizer lieber abtragen wird, als den Zehent in Natur.

(a) S. preussische Dorfordnung, c. l. litthauische Dorfordnung, c. l. §. 30.

(b) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, c. l.

§. 6.

V. Endlich muß auch die Landespolizey diejenige Hindernisse zu heben suchen, wodurch die Leute zum Gartenbau verdrüßlich gemacht werden können. Hieher gehöret, wenn sie mit falschem oder untauglichem Saamen betrogen werden; welcher Betrug nachdrücklich zu bestrafen ist (a). Zu Vertilgung der Raupen, Maulwürfe und anderer schädlichen Thiere, sind die dawider vorgeschlagene und wirksam befundene Mittel denen Leuten auf eine bequeme Art bekannt zu machen; die Raupung der Bäume aber ist ihnen gefehlich anzubefehlen (b). Nichts ist dem Trieb und der Lust zum Gartenbau, und diesem selbst, hinderlicher, als der Gartendiebstahl und die Beschädigung der Bäume und Zäune. Man hat zwar hin und wieder scharfe Strafen, als die Karre (c), den Pranger und Korb (d), und auch wohl, dem Befinden nach, Leib- und Lebensstrafe darauf gesetzt (e); allein, es wäre zu wünschen, daß diese Strafen auch allemahl exquirirt werden möchten. Man ist aber

aber fast bey keinem Fehler oder Verbrechen so nachsehend und gelinde, als bey der Gartendieberey, und diese nimmt dannenhero, weil sich so leicht keiner vor der Strafe fürchten darf, oft so überhand, daß sich Alt und Jung, Eltern und Kinder, darauf legen, und fast kein Nachbar vor dem andern mehr sicher ist. Kann man wohl glauben, daß an solchen Orten eine Pollicey ist (f)?

(a) Ja es hält zuweilen, sonderlich im Anfang, schwer, den Saamen selbst von demjenigen Gartengewächse, so im Lande noch rar ist, oder vorher noch nicht erzogen worden, zu erhalten, weil oft die wenigsten Leute wissen, woher und durch was vor Gelegenheit sie ihn verschreiben und kommen lassen sollen: da dann durch die damit verknüpfte Mühe und Weitläufigkeit mancher abgeschreckt wird. Wann ein weiser Regent diese Hindernis wahrnimmt, so läßt er auf seine Kosten fremden Saamen kommen, und solcher unter die Einwohner ohnentgeltlich austheilen. Also hat es die auf die Wohlfahrt des Landes in allen Stücken sehr aufmerksame hohe Landesregierung zu Hannover gemacht, welche verschiedene Jahre eine ansehnliche Parthie von allerley Arten von Saamen zu Küchen gewächsen von Erfurt nach Göttingen kommen, und ihn unter dasige Einwohner, die eigenthümliche oder gemietete Gärten besitzen, und welche sich 14. Tage vorher bey dem Polliceyamt darum melden, und sowohl ihren Rahmen, und was vor einen Garten sie besitzen, als auch mit was vor Arten des Saamens ihnen am meisten gedienet sey, aufschreiben lassen müssen, nach dem man sich von Polliceyamts wegen nach den Umständen der Leute erkundiget, umsonst austheilen lassen. S. göttingische Polliceyamts nachrichten vom Jahr 1757. Nro. X.

(b) S. königl. preußl. Verordnung wegen Kaupung der Bäume in den Gärten bey Berlin, vom 19. Jan. 1731. in MYLI Corp. Const. Magdeburg. 5. Theil, 3. Abtheil. 2. Cap. p. 379. Patent, wie die Kaupen zu tilgen, vom 24. Mart. 1681. in MYLI Corp. Const. Magdeburg. P. 3. p. 332.

(c) S. Lüneburg. Supplement. Const. 70.

(d) S. wolfsenbüttel. Landesordnung, §. 55.

(e) S. churfürstl. brandenburg. Verbot des Einsteigens und Stehlens in den Häusern, Gärten und Weinbergen, in und vor der Stadt Halle, vom 6. Aug. 1680. in MYLI Corp. Const. Magd. c. l. p. 329. Nach der mindenschön Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 52. in novo Corp. Const. Prosl. Märch. Tom. I. p. 739. soll weder Alt noch Jung in anderer Leute Gärten und Höfe kommen, um daselbst Gartensfrüchte abzuschlagen und zu stehlen, vielweniger seinem Nächsten die Feldfrüchte entwendend: wer darüber betroffen wird, soll ohne Unterschied der Person 4. Rthlr. Strafe geben, und nach pflichtmäßiger Tage derer Amtunterbedienten und Bauerchaftsvorsteher den Schaden besonders bezahlen. Wer aber die Strafe nicht bezahlen kann, soll nach Proportion des Schadens und anderer dabei vorkommenden Umstände mit dem Halsseisen, oder gar dem Zuchtsause bestraft werden.

(f) Ein Fehler in der Pollicey bringet leicht einem andern herfür. Sind die Leute denen beständige Gartendiebereyen ausgefetzt, und finden dawider weder Schutz noch Schirm; so sehen sie sich, um nicht alles Obst preis zu geben, genöthiget, dasselbe halb reif von den Bäumen abzunehmen; dieses wird dann auch so unreif gegessen, und muß natürlicher Weise häufige Krankheiten nach sich ziehen. Ist es aber nicht auch der Pollicey ihre Pflicht, vor die Gesundheit der Einwohner zu sorgen?

§. 7.

Wann die Pollicey diese Hindernisse aus dem Wege zu schaffen vermöget ist; so muß sie zu gleicher Zeit die Leute durch verschiedene Mittel zum Gartenbau aufzumuntern suchen. Man kann ihnen z. E. die nöthigen Plätze, im Fall sie es bedürfen, unentgeltlich anweisen, ihnen in denen ersten Jahren die Zinsen und Abgaben davon erlassen, nachher aber selbige leidlich ansetzen. Man kann denenjenigen, welche gewisse Gartengewächse, deren mehrern Anbau man zu befördern suchet, zuerst im Jahr auf den Markt zu Kauf bringen, kleine Belohnungen reichen u. (a). Dergleichen Mittel reizen die Leute an, um ihren Fleiß und Eifer zu verdoppeln; und alsdann können die

die landesherrliche Befehle, welche hinzu kommen, erst recht wirksam werden.

(a) Herzog Georg Wilhelm zu Jelle hatte bey Einrichtung des Polizeywesens in seinen Landen verordnet, daß derjenige, so die ersten 12. Köpfe weissen Kohl oder Kappisstrau zu Markte bringen würde, 1. Thaler; vor den ersten Korb grüner Erbsen, 1. Thaler; vor die ersten 24. Stück Arttschocken, 1. Thaler, und vor die ersten 6. Bund grünen Spargel, 1. Thaler, von der Cammer zu einer Verehrung erhalten sollte. S. Herzog Georg Wilhelms Markt- und Taxordnung, vom 30. Dec. 1679. S. 29.

Gassenlaternen.

Inhalt.

§. 1. Nutzen der Gassenlaternen. §. 2. Verschiedene Arten derselben. §. 3. Worauf es bey Formirung des Anschlages über die Laternenanstalt ankommt. §. 4. Die Unterhaltung der Laternen wird an Entreprenneurs durch die Licitation überlassen. §. 5. Bestimmung der Zeit des Anzündens der Laternen. §. 6. Pflichten der Laternenknechte. §. 7. Bestrafung derjenigen, so sich an denen Laternen vergreifen. §. 8. Wie die Aufbringung der Kosten zu der Laternenanstalt geschieht. §. 9. Von der Laternenrechnung.

§. 1.

Die Erleuchtung der Städte zur Nachtzeit durch die Laternen gereicht nicht allein zur Zierde einer Stadt, sondern auch und fürnehmlich zur Bequemlichkeit der Einwohner, und zur nächstlichen Sicherheit. Bey dieser Polizeyanstalt kann jedermann des Nachts sicher und ungehindert auf denen Gassen hin und hergehen: der Einbruch und die Dieberey werden weniger verübet und leichter verhindert, indem ein Dieb das Licht scheuet, und wenn er auch etwas waget, doch bey den brennenden Laternen leicht entdeckt und ergriffen, auch die Hülfe viel geschwinder geleistet werden kann. Ereignet sich Feuersgefahr, so können die zur

Rettung bestimmte Personen, Maschinen und Fuhrn sich zur Nachtszeit besser zu recht finden und geschwinder an gehörige Orte gelangen. Viele lose und muthwillige Händel betrunckener und anderer ungesitteter Menschen können dadurch leicht gefährdet werden, und die Unzüchtigen finden zu Ausübung ihres Lasters hier keine so bequeme Gelegenheit, als welche ihnen sonst die finstere Nacht darbietet. Dieses sind die Bewegungsgründe gewesen, welche große und volkreiche Städte in Europa, und besonders in Teutschland, zu dem Entschluß gebracht haben, die Beleuchtung der Gassen einzuführen, denen denn auch viele mittelmächtige Städte, sonderlich solche, wo sich Landescolligia oder Universitäten befinden, nach und nach gefolget sind.

§. 2.

Bey der Einrichtung dieser Anstalt kommt es am meisten auf die Art der Laternen an, die man hierzu erwählen will, indem von deren Beschaffenheit die Größe der erforderlichen Kosten hauptsächlich abhänget, weil eine Art immer eine stärkere Beleuchtung verschaffet, als die andere, je stärker aber dieselbe ist, je weniger Laternen werden erfordert.

An einigen Orten, wie in Dresden und in verschiedenen Städten der Mark Brandenburg, findet man Laternen, die ganz von Glas und ihrer Figur nach theils eiförmig, theils birnförmig sind, und deren obere und innere Desnungen eine eisenblecherne Einfassung haben, damit man mit der Lampe aus- und einkommen, die Luft zufließen und der Rauch heraus fliegen kann. Wenn diese Art Laternen nicht bey der ersten Anlage so kostbar, ausserdem aber der Zerbrechlichkeit zu sehr unterworfen wären, wo die ganze Laterne mit einmahl zu Grunde gehet; so würden sie ohne Zweifel die vorzüglichsten seyn, weil sie rund um sich herum, und auch unter sich, eine starke Beleuchtung geben.

An andern Orten sind die Laternen aus Glas und blechernen Rahmen zusammen gesetzt, und diese Art viel gewöhnlicher und dauerhaft; ihre Gestalt aber ist theils dreyeckigt, theils viereckigt. So giebt es auch verschiedene Sorten von Lampen, die die Erleuchtung bald vermehren und verringern, nachdem zumahl der Docht beschaffen ist (a).

(a) Im Jahr 1760. kam eine kleine Schrift von zwey Bogen heraus, unter dem Titel: Entwurf, wie die nächtliche Beleuchtung der Gassen ohne große Kosten einzurichten, nebst einem Kupferblat. In dieser Schrift wird eine Art Laternen vorgeschlagen, so nicht zu verwerfen. Sie ist viereckigt und in blechernen Rahmen. Die untere Weite hat 7. Zoll, und die obere 8. Zoll; sie ist 9. Zoll hoch, und hat einen Schirm in Gestalt eines aus vier Walmen zusammengesetzten Daches, so aus vier gleichschenkligten Triangeln besteht, davon die Grundlinie 8. Zoll, und jede Schenkelinie 6. Zoll hat, von der Spitze des Triangels ist eine Weite von 11. Zoll ein Stücklein weggeschnitten, auf welche viereckigte Oefnung eine mit einer tauglichen Bedeckung versehene und 4. Zoll hohe Rauchröhre aufgenietet ist. Die Lampe ist darin so gestellt, daß der Docht derselben just mitten unter dieser Rauchröhre zu stehen kommt, und von dem Schirm etwa 3. Zoll entfernt ist. In die vier Seiten der Laterne werden helle Tafeln von Glas eingeschoben, wie auch in den Boden der Laterne. Diese wird dann in einer Höhe von 12. bis 16. Schuh an einem eisernen Arm an das Haus aufgesteckt. Eine Laterne von dieser Art soll ihr Licht von dem Ort, wo sie steht, 40. bis 50. Schritt weit austreuen, so daß jede Laterne 20. bis 100. Schritt von ihrer nächsten entfernt seyn kann. Ich habe in Nürnberg eine dergleichen Laterne gesehen, und befunden, daß sie von jeder Seite ihre Wirkung auf etliche 30. Schritt recht gut gethan hat. Nach des Verfassers Anschlag, soll eine solche Laterne mit samt dem eisernen Arm auf 4. Gulden zu stehen kommen. Es läßt sich aber dabey noch vieles menagiren; denn es ist eben nicht nöthig, die Laterne auf einen eisernen Arm zu stellen, man kann sie mit Haaken und Schrauben an der Wand fest machen, wo sie auch vor Sturm und Wetter sicherer sind; wodurch nicht allein

die mehrere Kosten vor den eisernen Arm, sondern auch die vor das alsdann überflüssige Glas an der hintern Seite, erspahrt werden.

§. 3.

Hat man eine gewisse Art von Laternen gewählt, so muß man, wenn man die erforderliche Anlage und jährliche Unterhaltungskosten in einen richtigen Anschlag bringen will, vorher mit der gewählten Laterne einige Versuche anstellen, um zu erfahren, auf wie viel Schritte sie auf der vordern und beyden Nebenseiten ihr Licht werfe, um nach dieser Entfernung hernach die Anzahl der nöthigen Laternen in jeder Strafe, sowohl auf der einen als andern Seite derselben, bestimmen zu können. Wirft die Laterne ihr Licht auf etliche 30. bis 40. Schritte, und die Gasse ist von eben dieser Breite, so dürfen die Laternen nur auf der einen Seite der Gasse, oder wenn man es ja wegen der Symmetrie und bessern Aussicht thun will, zigzag gesetzt werden.

Zu gleicher Zeit müssen mit dem Dochte und Del Versuche angestellt werden, um die Quantität Del zu erfahren, die auf eine gegebene Zeit zureichen soll. Man muß sowohl mit leis oder locker gesponnenem, als auch mit festgedrehetem baumwollenem Docht Proben machen, auch die Stärke des Dochtes selbst durch wiederholte Proben zu finden suchen. Bey diesen Versuchen muß man Del von einerley Güte, das klar und flüssig ist, gebrauchen, und der Docht muß sauber und unbeschmutzt seyn. Man kann auch bey dem Del verschiedene Proben anstellen, und so wohl Lein- und Rüßöl, als auch Trahn oder Fett probiren, weil eines immer heller und länger brennet, auch wohlfeiler ist, als das andere.

Hat man durch die mit denen Laternen angestellte Versuche gefunden, wie weit sie ihr Licht werfen, und wie weit folglich die Laternen von einander entfernt seyn müssen; so wird sich auch die benötigte Anzahl derselben

in einer Stadt bald ausfindig machen lassen, wenn man alle Gassen mit Schritten ausgemessen hat. Und weiß man diese Anzahl, so läßt sich auch bestimmen, wie viel Leute oder Lampenmänner, deren jeder mit einer blechernen Oelflasche, einer kleinen Handlaterne, und einer Leiter versehen seyn muß, man dazu nöthig habe. Auf hundert Laternen pfleget man einen Lampenmann oder Laternenknecht zu rechnen (a), und diesen Leuten wird ein Aufseher vorgefetzt, der ihnen das Del und die Baumwolle zum Docht austheilet.

Was die Laternen selbst, die Oelflaschen und kleinen Handlaternen (b) kosten, ergiebet sich aus dem Accord mit dem Klempner. Der Preis des Oels sowohl als der Baumwolle ist an jedem Ort bekannt, und so weiß man auch, was man vor eine Leiter zu bezahlen pfleget. Wie viel aber der Aufseher sowohl, als jeder Lampenmann jährlich an Lohn erhalten soll, beruhet auf jedes Orts Umständen, oder wie man mit ihnen am besten accor-diren kann.

Auf diese Art läßt sich der Anschlag über die Kosten, welche sowohl zur Anlage und ersten Einrichtung, als zu Unterhaltung dieser Laternenanstalt erfordert werden, ganz leicht bewerkstelligen; nur muß man dabey nicht vergessen, jährlich eine proportionirte Summe zu denen Reparaturkosten zugleich dabey auszuwerfen.

(a) S. Gassenlaternenordnung in einer sächsischen Stadt, so etwa zu Anfang dieses Jahrhunderts gemacht worden, und sich im 14. Bande der leipziger Sammlung, p. 533. befindet. Der Verfasser vorgedachten Entwurfs hingegen rechnet auf 60. Laternen 4. Männer, mithin auf 15. einen, so aber weit zu viel ist, und die Kosten ohne Noth vermehren würde. Wenn ein Lampenmann noch hey Tage seine Laternen mit Del versorget und zurecht macht, so kann er den Abend hundert Stück in einer halben Stunde ganz bequem anzünden. Wenigstens wird man allemahl auf jeden Mann 60. bis 70. Laternen rechnen können. Wer es gesehen hat, wird wahrgenommen haben,

daß das Ansetzen auf diese Art ungemein geschwinde von statten gehet.

(b) Welche der Verfasser des Entwurfs in seinem Anschlag vergessen hat.

§. 4.

Nach diesem Anschlag kann nun das Del und die Baumwolle dem Aufseher alle Monat zugestellet werden, um es hinwieder täglich nach dem festgesetzten Quanto unter die Lampenmänner auszutheilen. Wiewohl heutiges Tages geschieht die Unterhaltung der Laternen fast allenthalben durch Entreprenneurs; indem man in einer öffentlichen Licitation diese Unterhaltung, nachdem man die Art und Weise derselben, und die Bedingungen mitgetheilet hat, demjenigen überläßt, der sich erbidet, solche gegen die geringste Summe jährlich zu übernehmen. Bey diesem Entreprysecontract würde man jedoch sehr ungewiß, und ohne Grund zu Werke gehen, mithin dabey sehr zu kurz kommen, und von dem Entreprenneur vervortheilet werden können, wenn man nicht zuvorgedachte Versuche angestellet, und nach selbigen den Anschlag vor sich gemacht hätte.

Der Entreprenneur kehret allemahl auf seinen Vortheil. Er bedienet sich nur gar zu gern eines schlechten, mit allerhand stinkendem Fett und Unreinigkeiten vermischten Trabnes, oder Oeles, das nicht wohl brennet, weil er dasselbe wohlfeiler haben kann, und es sein Vortheil ist, wenn die Laternen bald ausgehen. Ofters verstehet er sich auch mit denen Laternenknechten, damit sie wenig Del aufgießen müssen. Gehn nun die Lampen vor der besten Zeit aus, oder brennen zu dunkel, und die Policey stellet die Laternenknechte darüber zu Rede, so werden diese sich oftens über den Entreprenneur beschweren, daß dieser ihnen zu schlechtes oder zu wenig Del gäbe; letzterer wird sich dagegen nicht selten über die Laternenknechte beschweren, daß diese zwar

genug

genügsames Del bekönnen, davon aber einen Theil unterschlagen müßten. Wie will nun die Policiey hier zurecht kommen, oder die Sache gründlich untersuchen, wenn sie nicht durch gemachte Proben erfahren hat, wie viel Del erfordert wird, wenn die Laterne bis zu einer bestimmten Zeit brennen soll? Da sie aber das Quantum durch die Proben herausgebracht hat, so kann sie auch fest setzen, wie viel Del der Entreprenneur auf eine gewisse Anzahl Laternen denen Laternenknechten zu reichen hat. Dadurch kann man solchen beschwerlichen Umständen ziemlich vorbeugen, zumahl wenn, wie es allerdings seyn muß, eine gute Aufsicht der Policiey hinzukommt, und die Leute sämtlich zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit scharf angehalten werden.

§. 5.

Mit Bestimmung der Zeit des Anzündens und Auslöschens der Laternen wird es verschiedentlich gehalten, nachdem man dabey mehr oder weniger auf die Menage bedacht ist. Zuweilen wird verordnet, daß die Laternen in denen sechs Wintermonaten, oder vom 1. November bis zum letzten April von Abends 1. Uhr bis früh um 2. Uhr, vom 1. May bis Ausgangs Julii von Abends 10. Uhr bis 1. Uhr früh, und vom 1. August bis letzten October von 8. Uhr Abends bis 2. Uhr früh, brennen sollen (a).

Da, wo man die Kosten zu ersparen sucht, pfleget man die Laternen durch das ganze Jahr, außer Sonn- und Feiertagen und Messen, wie auch andern Festtagen, nur zur Hälfte, und nach Befinden, wenn heller Mondschein ist, später anzuzünden (b). Zuweilen werden sie alle sechs Sommermonate hindurch, und so oft der Mond am Himmel ist, es mag erübe Wetter seyn, oder nicht, gar nicht angezündet.

Ob nun gleich auf diese Art allerdings viel Del erspart werden kann; so muß man sich

dennoch hüten, die Ersparung in dergleichen öffentlichen und denen Fremden in die Augen fallenden Anstalten, sonderlich in Residenz- und andern großen Städten, nicht zu weit zu treiben, weil man dadurch nur zu allerley Urtheillen Anlaß und Gelegenheit giebt.

(a) S. die schon angeführte sächsische Laternenordnung.

(b) S. eben daselbst.

§. 6.

Die Laternenknechte sind eidlich zu verpflichten und mit ordentlicher Instruction oder wenigstens einer kurzen und deutlichen Anweisung zu versehen, wovon die hauptsächlichsten Punkte folgende sind:

1) Sollen sie alle Woche an einem festgesetzten Tage sich von dem Oberaufseher, oder von dem Entreprenneur, die Baumwolle zu Dochten vor die ganze Woche abholen, und die Dochte sich selbst nach der vorgeschriebenen Stärke und Art verfertigen.

2) Alle Abend eine Stunde vor Anzündung der Laternen müssen sie insgesamt, mit ihrer Leiter, Oelflasche, Handlaterne, Puchseere und Wischlappen versehen, sich bey dem Oberaufseher oder Entreprenneur stellen, und daselbst das Del jederzeit auf eine Nacht abholen.

3) Die Laternen müssen sie noch bey Tage mit Del und Docht versorgen, um bey dem Anzünden dadurch nicht verhindert zu werden.

4) Das Anzünden müssen sie zu denen festgesetzten Stunden verrichten, und

5) unter der Zeit, da sie brennen, fleißig Acht darauf haben, und die Dochte fleißig puzen, zu dem Ende aber fleißig auf den Gassen patrouilliren.

6) Bey Sturmwinden und anderer Gefahr haben sie die Laternen wohl in Acht zu nehmen; und wenn der Sturm allzu heftig und Schaden zu befürchten ist, vor der Seite da der Sturm herkommt, es sey bey Tage oder Nacht, die Laternen anzuhängen und herunter zu thun,

7) Müssen sie Sorge tragen, daß denen Laternen von muthwilligen Freveleten und besrunkenen Leuten kein Schaden zugefüget werde. Wenn sich jemand unterstehet, dergleichen zu thun; sollen die Lampenmänner Macht haben, denselben sogleich zu arretiren, zu dem Ende sie sowohl ihre Cameraden durch ein abgeredetes Zeichen, als auch die Stadtwacht zu Hülfe rufen können.

8) Auf Feuergefähr, Diebe, Tumult, Lermen, Schlägerey und andere Unordnungen, so des Nachts auf den Gassen entstehen, müssen sie gleichfalls Acht haben, und solches sogleich der Stadtwacht anzeigen.

9) Sie selbst aber müssen sich eines ordentlichen Lebens befleißigen, und nicht, anstatt zu patrouilliren, in den Wirthshäusern liegen, vor allen Dingen aber, bey Vermeidung schwerer Ahndung, nichts von dem zu denen Laternen bestimmten Oele entwenden; und wenn sie

10) wahrnehmen sollten, daß der Oberaufseher oder Entreprenneur ihnen schlechtes oder zu wenig Oel geben, oder sonst in ein und anderm Stück wieder ihre Pflicht handeln wollten; müssen sie, wosern sie sich nicht gleicher Ahndung und Strafe theilhaftig machen wollen, solches ohne Anstand der Policien anzeigen.

11) Finden sie an denen Laternen etwas schadhafes, so müssen sie die beschädigte in Zeiten; und ehe der Schaden grösser wird, zu dem Oberaufseher oder Entreprenneur bringen, damit von diesem die Ausbesserung sogleich besorget werden könne.

12) Wird einer von denen Lampenmännern krank, so, daß er seinem Amte nicht vorstehen kann; so muß solches dem Oberaufseher oder Entreprenneur ohne allen Zeitverlust angezeigt werden, um einen andern unterdessen an seine Stelle annehmen zu können.

§. 7.

Diesem, welche sich an denen Laternen vergreifen, die Gläser zerbrechen und

mit Steinen oder Schabebällen einwerfen, die Lampen ausgießen oder wegnehmen, oder gar die Laternen selbst entwenden u. werden gemeinlich sehr hart an Gelde oder am Leibe bestraft; es wird so gar nicht gestattet, die Laternen zu öffnen, und Tobackspfeifen, Fackeln oder Licht dabey anzuzünden (a); und werden bey dergleichen Vergehungen keine Entschuldigungen angenommen.

(a) S. königl. preußl. Edict wegen Verberbung und Dieberey an denen öffentlichen Laternen in denen königlichen Residenzien. Berlin, vom 18. Sept. 1732.

§. 8.

Was endlich die Aufbringung der Kosten anbetrifft, welche sowohl zur ersten Einrichtung, als nachher zur Unterhaltung der Laternen erfordert werden; so pfleget dieser Aufwand in den Städten von den Stadträthen bestritten zu werden, da man denn die Kosten auf die Häuser in der Stadt repartiret, und auf jedes ein sogenanntes Laternengeld leget; nur in der Residenz pfleget die Cammer zuweilen einen Zuschuß zu thun, wenn die Kosten sehr stark sind. Man setz auch wohl einen besondern Fond zu Unterhaltung der Laternen aus.

§. 9.

Wenn die Unterhaltung der Laternen nicht durch Entreprenneurs geschieht, sondern diese ganze Anstalt von einem Oberaufseher administrirt wird; so pfleget man demselben die dazu erforderliche Gelder von halben zu halben Jahren pränumerando zuzustellen, worüber er denn auch alle halbe Jahr Rechnung ablegen muß; denn in diesem Fall hat er eine besondere Casse, so man die Laternencasse nennet, in Verwaltung; er besorget den Einkauf des Oels und der Baumwolle, so wir die Depasaturen an denen Laternen. Daher kommen die alle halbe Jahr erhaltenen oder

aber aus dem dazu bestimmten besondern Fond eingegangene Gelder in die Einnahme, das eingekaufte Del, Baumwolle und die Reparaturkosten, nebst der Besoldung des Oberaufsehers und dem Lohn der Laternenknechte, in die Ausgabe; alles aber wird durch richtige Quittungen und Scheine ordentlich belegt.

Gassenreinigung.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit der Gassenreinigung.
- §. 2. Oberaufsicht darüber.
- §. 3. Unter- oder Viertelsaufseher.
- §. 4. Gassenmeister.
- §. 5. Rärner, und sämtlicher ihre Pflichten.
- §. 6. Letztere fahren alle Tage.
- §. 7. Alle Nebensfähren zu anderm Behuf sind verboten.
- §. 8. Die Cämmerenzüge werden zu Hülfe gegeben.
- §. 9. Zeit des Straßentrens vor denen Privathäusern.
- §. 10. Mist, Schutt, ic. muß ein jeder auf seine Kosten wegschaffen.
- §. 11. Die Einwohner dürfen die Unreinlichkeiten auf der Straße nicht selbst vermehren.
- §. 12. Baumaterialien ic. dürfen zuweilen nicht auf der Gasse gelassen werden.
- §. 13. Unterhaltung des Steinspalters.
- §. 14. Infraktionen und Gassenreinigungsreglement.
- §. 15. Bestreitung der Kosten zu dieser Anstalt.
- §. 16. Besorgung der Gassenreinigung durch Entreprenneurs.

§. 1.

Die Gassenreinigung ist ein sehr nöthiges Glück der Stadtpolicey. Es ist weder vor die Einwohner und Fremden bequem, noch ein angenehmer Anblick, wenn der Roth und alle Unreinlichkeiten halben Fuß hoch auf denen Straßen liegen. Selbst die Gesundheit der Einwohner muß bey denen faulen Ausdünstungen, so daher entstehen, um so mehr Nachtheil leiden, als ohnedem eine große Menge bey einander wohnender Menschen durch tausendertley Dämpfe und Dünste nicht die beste Luft verursachen. Es wird dannhero in allen Städten, die eine gute Policy haben, auf die Gassenreinigung sehr scharf

und mit allem Ernst gehalten, wie aus denen Anstalten, die man deswegen zu machen pfleget, und die wir hier betrachten wollen, zur Genüge zu ersehen seyn wird (a).

(a) Diejenige Gassenreinigungsanstalten, so in denen königl. preussischen und herzogl. braunschweig-lüneburgischen Landen gemacht worden, haben viel vorzügliches vor andern; daher ich kein Bedenken trage, solche hier als ein Muster schöner Ordnungen anzuführen, so wie sie in dem königl. preussl. Reglement, wie es mit Säuberung der Straßen in der Hauptstadt Breslau zu halten, vom 26. May 1744. und andern königl. Verordnungen, sodann in der herzogl. braunschweig-lüneburgischen Verordnung, die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig betreffend, vom 28. Nov. 1758. die sich im 14. Bande der leipziger Sammlung, pag. 543. u. f. befindet, enthalten sind.

§. 2.

Die Oberaufsicht über die Straßenreinigung wird ein paar Mitgliedern des Magistrats, sonderlich denenjenigen, welche das Baudepartement respiciren, aufgetragen, und zu dem Ende die Stadt unter sie vertheilt. Diese müssen darauf sehen, daß das Gassenreinigungsreglement in allem, sowohl von denen Einwohnern, als auch von denen zur Aufsicht und Arbeit benedigten Subalternen, auf das genaueste befolget werde. Einem jeden dieser Oberaufseher ist aufgegeben, die Gassen in seinem District öfters zu visitiren, die vorkommende Contraventiones, und durch wessen Person, Schuld oder Nachlässigkeit dieselben geschehen, schleunig zu untersuchen, denenselben durch Bestrafung derer Contravenienten, und durch gute Veranstellungen, ohne alles Ansehen der Person, abzuhelfen; widrigensfalls ein jeder wegen seines Districts selbst stehen muß, und von ihm gleich anfangs die Verantwortung derer zuwidergehandelten Punkte gefordert wird.

§. 3.

Nach diesen sind gewisse Unteraufseher angeordnet, und zwar so viel, als Viertel sind, in welche die Stadt eingetheilt ist, so, daß ein jeder sein eigenes Viertel zur Aufsicht hat. Diese Viertelaufseher müssen gehörige Obacht über die Karren tragen, und alles dasjenige, was zu Ausführung des Reglements erforderlich, besorgen, vornemlich aber auf die Verrichtungen der Kärner, daß solche zur gefestten Zeit und nicht überhin und faumselig verrichtet werden mögen, genaue Acht haben, und davon täglichem Rapport demjenigen Rathsgliede, in dessen District das Viertel gehört, abstaten; und diejenigen Mängel, welche er nicht zu gehöriger Remedur angezeigt, ist er am ersten zu vertreten verbunden. Die Rähmen und Wohnungen dieser Viertelaufseher werden durch aufgehängene Tafeln in dem Marstalle sowohl, als auf den Ecken der Straßen, bekannt gemacht, damit jeder Bürger und Einwohner, wenn etwas, so zu der Straßenreinigung und Ordnung gehört, vorfällt; wissen könne, wo er zum ersten seine Erinnerungen anzubringen habe.

§. 4.

Sodann sind besondere Gassenmeister bestellt, und unter selbigen die Gassen der Stadt vertheilt. Diese müssen das Behörige vortragen, daß der auf denen unter ihrer Aufsicht gehörigen Gassen befindliche Unrath weggeschafft, bey einfallendem Thauwetter die Rinnen tief, und bis auf das Steinpflaster zum Ablauf des Wassers gehacket, und das Eis weggeräumt werde. Ueberhaupt müssen sie in geringern Sachen, und so weit die Abfuhr der Unreinigkeit mit dem Karren geschehen kann, diesen Mangel denen Viertelaufsehern zu gehöriger Remedur anzeigen, in größern und wichtigern Fällen aber solches demjenigen Rathsgliede, zu dessen District die Gasse gehört, zu völliger Abstellung

schriftlich hinterbringen; überhaupt aber demselben alle Mittwoch sowohl zu Winters- als Sommerzeit dasjenige, was eine Abänderung und Verbesserung, in Ansehung der Straßenreinigung erfordert, schriftlich anzeigen, damit alsobald dafür gesorget werden könne, alles wiederum in guten Stand zu setzen. Wenn die Besitzer der Häuser und andere Einwohner, auf vorhergehähene Erinnerung ihrer Gassenmeister, faumselig sind, dasjenige zu besorgen, was in dem Reglement anbefohlen worden; so müssen solche ungesäumt angezeigt werden, wo sie alsdann das erste Mal mit einer geringen Geldstrafe von 6. Gr., bey fernerm Ungehorsam aber mit harter Strafe angesehen werden. Die Gassenmeister hingegen werden mit gleichmäßiger Strafe beleyet, wenn sie es an ihrer Erinnerung ermanngelt lassen.

§. 5.

Nun kommen die Kärner selbst, welche den Unrath von den Gassen wegführen müssen. Derselben ist auf jedes Viertel der Stadt eine gewisse Anzahl angeordnet, und einem jeden Kärner sind seine Gassen angewiesen, und deutlich determiniret.

Die Karren und Pferde werden aus dem Marstall der Stadt gestellt. Damit die Arbeit wegen untauglicher Pferde nicht verhindert und verzögert werde, müssen diejenige Rathsglieder, so das Baudepartement respiciren, und zugleich sowohl über den Marstall, als über die Straßenreinigung die Oberaufsicht haben, bey eigener Verantwortung davor sorgen, daß denen Pferden, an ihrem auf rathhäuslichen Etat ausgefesten Futter von keinem Menschen etwas abgebrochen oder verkürzt werde.

Damit ein jedes Viertel wisse, welche Karren eigentlich zu demselben gehören, und man sich auch desto sühlicher an die Kärner knechte

Arbete bey beschäffter Nachlässigkeit halten könne; so ist auf alle Karren dasjenige Viertel, zu welchem solche gewidmet, auf ein angeschlagenes Blech namentlich marquiret und gemahlet.

§. 6.

Diese Kärner müssen alle Tage in der Woche, Sonn- und Festtage ausgenommen, die ihnen zugetheilte Straßen genau und ohne einige Versäumnis, und zwar im Sommer von Ostern bis Michaelis frühe von 6. Uhr bis 11, Nachmittags von 1. bis 4. Uhr, befahren, und dürfen keine von diesen Stuhden aussetzen. Zu Herbst- und Winterszeit, da sie bey trockenem Frühlings- und Sommerwetter vor sich selbst alleit mit Aufladen und Abführung der Unreinigkeiten die Arbeit gar wohl bestreiten können, wird annoch einem jeden Kärner ein Handlanger zum Aufladen von dem Bauamte zugegeben. Weil die Zahl der Fuhrten wegen der Situation der Plätze, von welchen die Abfuhr geschieht, nicht allemahl accurat determiniret werden kann; so pfleget man dem Viertelaussseher bey Verantwortung aufzugeben, die gehörige Obacht zu tragen, damit nicht die geringste Zeit an der Arbeit versäumes werden möge.

§. 7.

Damit alle Arbeit bey der Gassenreinigung desto besser und geschwinder von statten gehen möge, so sind denen Kärnern alle Nebenfuhrten, so sie sonst andern Leuten zu Herberbringung des Sandes, Kalks, Ziegel, u. d. dergleichen zu Bestellung der Aecker zu thun pflegen, auf das schärfste untersaget, und werden diejenigen, es mögen Vorgesetzte oder andere Personen seyn, die solche Karrenfuhrten gebrauchten, und dadurch die Kärner von der Straßenarbeit abhalten, vor jede Fuhr, sie sey auf weit oder kurz, an Gelde, i. E. um einen Rthlr, bestrafft.

§. 8.

Bey nassem Herbstwetter, und besonders im Winter bey einfallendem Thauwetter, wo die Reinigung der Straße von denen Kärnern allein nicht füglich besorget werden kann, werden alsdann die Cämmerenzüge aus dem Marstall zu dieser Arbeit gleichfalls, und mit Hintansetzung alles andern Gebrauchs, angewandt, so, daß bey jedem Viertel ein Zug von vier Pferden zu Abführung derer Unreinigkeiten gebraucht, und diese Züge wenigstens wöchentlich zweymahl aus dem Marstalle auf diejenigen Plätze, welche in jedem Viertel die Aufseher anzeigen, abgeschickt, und aus dem Bauamt mit so vielen Personen und Arbeitern, als zum Zusammenlehen und Aufladen erforderlich, versehen. Hierzu werden auch die Gefangenen, welche ad opus publicum condemniret sind, gebraucht (a). Wie dann auch diese Marschallzüge bey Sommerzeiten, wenn nasses Wetter einfällt, und dadurch die Unsauberkeit in der Stadt sich mehret, zu Hülfe genommen werden.

Weil die Zerhackung und Wegschaffung des Eises bey eingefallenem Thauwetter unumgänglich nöthig ist; so muß gleichfalls das Bauamt dafür sorgen, daß die benötigten Arbeitsleute hierzu, in so weit, als die Gefangene nicht zulänglich sind, angenommen werden. Wobey vornehmlich denen Viertelausssehern obliegt, die gebührende Obacht vorzulehen, damit diese Arbeitsleute das Ihrige treu und fleißig verrichten, und nicht auf den Gassen müßig stehen, und die Arbeit negligiren.

Bey erfolgtem Thauwetter, wenn viel Schnee und Eis vorhero sich gehäufet, muß in allen Vierteln zugleich gearbeitet, und zu solchem Ende die Arbeiter vertheilet werden, damit die Säuberung der Straßen desto geschwinder besorget werde. Ein jeder Eigenthümer ist verbunden, das Eis bey seinem Hause bis an das Gerinne durch seine Domestiquen

stiquen oder Tagelöhner zerhacken zu lassen, und darf niemand, er sey wes Standes er wolle, sowohl der Eigenthümer, als auch in dessen Abwesenheit die Haushälter oder Miethsleute, solches hintansetzen, wosern sie nicht gestraft werden wollen.

Die Abfuhr des Eises muß durch die Marktställerzüge und Körner ohngefümt geschehen, ehe und bevor die zusammengebrachten Haufen, sowohl des Eises als anderer Unsauberkeiten, wieder zerstreuet und zerfahren werden.

(a) Die Reinigung der Märkte und anderer öffentlichen Plätze, ingleichen vor den Stadtbrauhäusern, Waagen, u. d. so allenthalben dem Magistrat obliegt, geschieht an vielen Orten durch Gefangene, lieberliche Dirnen und Huren, so im Zucht- und Arbeitshause sitzen; wodurch dergleichen Menschen nicht allein gezüchtigt, sondern auch die auf Tagelöhner zu verwendende Kosten erspart werden. Zuweilen braucht man auch die Kofthen, und Sackträger, Bettelsoße und Bettelknecht dazu, wie z. E. in Erfurt.

§ 9.

Was das Kehren und Säubern der Straßen vor den Privathäusern betrifft; so sind alle Besitzer derselben, und in ihrer Abwesenheit die Haushälter oder Miethsleute, sie seyn vom Militair, Civil, oder von welchem Stande sie wollen, gehalten, zweymahl in der Woche, als Dienstags und Frentags Abends, vom 1. April bis den letzten September von 6. bis 8. Uhr Abends, die übrigen Monate aber von 3. bis 5. Uhr Nachmittags, vor ihren Thüren, so weit ihre Hausgränze reicht, rein zu kehren, und den Korb über der Rinne nach den Häusern hin, keinesweges aber auf den Fahrweg, über einen Haufen bringen zu lassen, damit der Körner Mittwochs und Sonnabends darauf denselben alsogleich aufladen und wegführen könne (a). Dabey muß allezeit dahin gesehen werden, daß die Rinnen offen und zum Abfluß frey bleiben. Wer dieses Kehren unterläßt, hat zu gewärtigen,

daß der vor seinem Hause sich findende Korb und Unflat demselben von den Karrenknechten in das Haus geschmissen wird (b); und wird der Wirth oder Miethswann jedermahl noch besonders an Gelde gestraft.

Vor den Wirths-, Brau- und Handwerkerhäusern, vor welchen insgemein vieler Unrath gemacht wird, wird die Säuberung täglich vorgenommen. Und bey den Kaufleuten und Krämern, wo allerhand Kaufmannsgüter auf öffentlicher Straße ausgepackt werden, muß alles Stroh, Heu und andere Emballage, alsbald des Abends von der Straße weggeschafft werden.

Das Kehrlicht und Gemülle muß in dem Hause so lange aufbehalten werden, bis das selbe alle Mittwoch und Sonnabende von denen Körnern abgeholt wird.

Die Gassenmeister müssen jedem Hauswirth die Stunde bekannt machen, in welcher die Körner das Gemülle abholen werden, die Körner aber mit einem Glöckgen und durch das Rufen in jedem Hause ein Zeichen darzu geben, damit die in den Hintergebäuden wohnende Leute auch ihre Ankunft wissen können.

(a) In Braunschweig geschieht die Reinigung alle Woche nur einmahl, und der Strafenkorb wird an eben dem Tage, da das Fegen bewerkstelliget wird, weggeführt. Die Stadt ist in sechs Districte getheilt, und jedem District ist ein Tag in der Woche bestimmt, an welchem das Fegen in demselben, Strafen bey Strafen, mit gesammter Hand, zu gleicher Zeit, vorgenommen wird. Des Vormittags von frühem Morgen an, wird der Hausunrath, und des Nachmittags von 1. Uhr an der Gassenkorb weggeführt. Bey dieser Einrichtung hat man zwar so viele Karren nicht nöthig, weil eben dieselben Karren die Unreinigkeiten aus allen sechs Districten an denen festgesetzten Tagen nach und nach weggeführt. Es ist aber auch diese Unbequemlichkeit dabey, daß die Strafen in der ganzen Stadt nicht auf einem Tag und mit einmahl gesäubert werden: diejenige Districte, welche erst am Freytag und Sonnabend gereinigt werden, bleiben also die ganze Woche über kothig, und wenn man aus einem District, der heute gereinigt worden, heraustritt,

so muß man die übrigen, die noch voller Unrath sind, mit vieler Beschwerlichkeit passiren. Die Breslauische Einrichtung, welche auch in andern preussischen großen Städten Statt findet, hat demnach einen großen Vorzug, weil an denen beyden festgesetzten Tagen in der Woche alle Straßen der Stadt mit einmahl gesäubert werden.

(b) Dieses Verfahren scheint ein wenig hart zu seyn, und will sonderlich denen vornehmen und angesehenen Eigenthümern, als bey welchen es gemeinlich am ersten ermangelt, nicht gefallen. Wir sind auch Exempel bekannt, daß dergleichen Verfahren beynabe diese ganze Polices anstalt wieder über den Haufen geworfen hat. Einem vornehmen Minister in einer gewissen Stadt wurde, nachdem die vorhergegangene gütliche Erinnerungen fruchtlos gewesen, der Koch ins Haus geworfen. Der Minister, welcher glaubte, dergleichen Policesanstalten nicht unterwerfen zu seyn, brachte es durch seine Beschwerden bey dem Landesherrn dahin, daß diese Strenge, wenigstens bey Honoratoribus, wieder abgestellt wurde; die Folge aber davon war, daß die Gassenreinigung selbst hernach nicht so genau und ordentlich beobachtet wurde, als es billig seyn sollen, weil sich viele zu ermirren suchten. Meines Erachtens hat man diese Schärfe nicht nöthig. Die Schuld und Nachlässigkeit liegt allemahl am Gesinde, und dieses ist an den meisten Orten nicht viel nütze. Man nehme in dergleichen Fällen das Gesinde, dem das Fegen obgelegen, bey'm Kopf, und stecke es ein paar Tage ein; so wird dieses mehr wirken, als eine solche harte Bestrafung, wovon der Schimpf allemahl auf die Herrschaft zurückfällt, die an der Nachlässigkeit ihres Gesindes nicht allemahl Schuld hat. In Braunschweig wird der Eigenthümer, vor dessen Hause das Fegen nicht geschehen, an Geld gestraft, und auf dessen Kosten der Koch durch angenommene Tagelöhner zusammengesohret und aufgeladen. Durch dieses Mittel erhält man den Endzweck auch, und die Herrschaft kann die Strafe und Kosten dem Gesinde an ihrem Lohn abziehen.

§. 10.

Andere Unreinigkeiten, als Mist, Schutt, Ziegelgras, so bey dem Bauen auf die Straßen geschüttet wird, u. d. muß ein jeder Hauswirth auf seine Kosten, von Zeit zu Zeit

IV. Theil.

ehe er sich allzu sehr häuſet, und dadurch das Ausweichen der Wagen verhindert wird, weg schaffen, und nicht über 4. Tage liegen lassen; die Kärner dürfen, bey Strafe, damit nicht belästigt werden. Wenn jedoch das Bauamt des Schuttes benöthiget ist, so muß auch dasselbe die Abfuhr in gedachter Zeit besorgen.

§. 11.

Einem jeden Einwohner, wes Standes er auch seyn mag, ist bey Vermeidung scharfer Strafe untersagt, die Unreinigkeiten durch ihre selbst eigene Schuld vorsätzlich zu vermehren. Es darf daher keiner das in ihren Häusern gesammelte Kehrriech, und andern Unrath, auf die Gassen werfen, noch weniger aber zerbrochenes Glas, als wodurch denen Menschen und Pferden Schaden zugefügt werden kann. Zu dergleichen zerbrochenem Glase muß ein jeder in seinem Hause ein eigen Behältnis haben, zumahl ohnedem dergleichen Stücke bey denen Glashütten verkauft und angebracht werden können: allenfalls aber müssen sie vor die Thore an besondere Dexter geschafft werden. Ein gleiches ist von alten Töpfen und Scherben zu sagen (a). In Braunschweig ist auch verboten, im Winter das Röhrenwasser ohne Nutzen auf die Gassen laufen zu lassen, ingleichen Fenster ohnaußen genommen zu waschen, damit den Vorbeygehenden beschwerlich zu fallen, auch Wasser und andere Unreinigkeiten aus den Fenstern, und überhaupt auf die Gassen zu gießen, es sey bey Nacht oder bey Tage (b).

Besonders dürfen die Nachstühle und Nachtröpfe nicht auf öffentlichen Straßen ausgegossen, sondern müssen entweder in die heimliche Gemächer, oder in Ermangelung derselben, bey später Nacht, oder des Morgens, wenn es noch finster ist, in das Waffet getragen werden. Derjenige, vor dessen Hause dergleichen Ordures gefunden werden, wird an Gelde bestraft, so er seinem Gesinde an ihrem Lohn wieder abziehen kann. Derjenige

jenige Diensthote aber, welcher betroffen wird, daß er dergleichen Unreinigkeit auf die Straße schmeiße, oder außer der gesetzten Zeit sich damit auf der Straße betreffen läßt, wird mit öffentlicher Strafe am Pranger bestraft.

Wird ein Nas auf der Straße gefunden; so muß ein jeder Einwohner, vor dessen Hause solbiges lieget, solches sofort dem Viertelsaufseher melden, dieser es sogleich dem Scharfrichter ansagen, und letzterer solches durch seine Leute in continenti und ohnefechtbar noch denselben Tag abholen lassen.

(a) Dieses verbieten gemeinlich alle Gassenordnungen überhaupt. S. auch churfürstl. braunschweigisches Edict, wegen Verwerfung der zerbrochenen Boutrillen, vom 11. Jul. 1723. Königl. preußl. Verbot, zerbrochenes Glas weder auf die Straßen noch in den Strohm zu werfen, vom 16. Jan. 1727. Ingleichen Avertissement, daß keine zerbrochene Töpfe und kein Glas auf die Straße geworfen werden soll, vom 19. Mart. 1757. in novo Corp. Const. Prull. March. Tom. 2. p. 230.

(b) Ingleichen sind die offene Gassensteine, und am Ausfluß mit eisernen engen Sittern nicht versehenen Abziehgassen aus den Häusern auf die Gassen, abgeschafft worden. Dieses sind ganz heilsame Anordnungen. Wenn man aber denjenigen bestraft, der eine Coffetasse ausspült, und die paar Tropfen Wasser davon aus dem Fenster auf die Gasse gießt, wie an einigen Orten geschieht; so ist solches meines Erachtens ein wenig zu weit getrieben.

§. 12.

Holz, Steine, Lehm, und andere Handwerks; und Baumaterialien, ingleichen Fässer, Kisten, Thiers Heerings; und Fischzannen, und dergleichen, dürfen in Braunschweig nicht auf die Gasse gelassen werden, weil dadurch die Passage zu Wagen, zu Pferde und zu Fuß, und die Rettung bey Feuersgefahr beschwerlich gemacht wird. Wer die Baumaterialien auf seinem Hofe nicht lassen kann, muß sich von dem Districtsvogelgesetzten einen bequemen Ort zur Niederlage anweisen

lassen, und auf dem Pflaster die Anstalt wenigstens dergestalt treffen, daß man ohne Schaden und Gefahr passiren könne, der Bau und Reparatur der Gebäude und Wasserröhren möglichst beschleuniget, und aller Bauurath, so bald nur immer thunlich ist, fortgeschafft werden möge.

§. 13.

Weil auch die gute Unterhaltung des Steinpflasters zu der Reinigkeit der Straßen ein vieles beyträgt; so müssen alle Besitzer derer Häuser dasselbe auf ihre eigene Unkosten, so weit die Grenzen ihrer Fundorum reichen, und bis an das Gerinne, bey Strafe, so oft sie deshalb erinnert werden, repariren und in gutem Stande erhalten. Witten auf der Straße aber muß das Pflaster von dem Stadtbauamte ausgebessert und erhalten, von demselben auch alle Jahr nach Michael ein Bericht, was vor Straßen in dem vergangenen Sommer repariret worden, bey dem Magistrat abgestattet, und von diesem hierauf an die Cammer deshalb berichtet werden.

Wegen längerer Erhaltung des Steinpflasters müssen die Hürbler, die sonst mit weit ausstehenden Nägeln beschlagenen Wagenträbern und ihren schweren Mehl, Holz; und Kaufmannsgüterladungen das Pflaster sehr verderben, ihre Wagenträber mit platten Schienen einzassen lassen, auch nicht über 40. oder höchstens 50. Centner aufladen.

In Braunschweig darf niemand, bey 2. Rthlr. Strafe, über die zu Erhaltung eines reinlichen Fußgangs gelegten breiten Steine fahren, reiten, fahren, oder mit Porteschaffen passiren; und die Wirthe müssen dahin sehen, daß diejenigen, welche bey ihnen angespannet haben, mit ihren Wagen die Gassen und Fußgänge nicht beengen, sondern die Wagen, so viel immer thunlich, auf die Hüfe bringen; und zu Mehlzeiten dürfen auf solchen Plätzen und Straßen, wo Waaren verkauft werden, keine unbespannte Wagen stehen bleiben.

§. 14.

Damit die Gassenreinigung nach der Vorschrift auf das genaueste geschehen möge, sich auch niemand diesfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so pfleget man eines Theils die Viertelsaufseher und übrige Personen, welche hierbey concurriren, mit besondern Instructionen zu versehen, andern Theils aber ein eigenes Gassenreinigungsreglement durch den öffentlichen Druck jedermann bekannt zu machen, und davon jedem Hauswirth ein Exemplar zuzufertigen. In diesem Reglement pfleget am Ende ausdrücklich verordnet zu werden, daß in diesen zur Policen lediglich gehörigen Sachen keine Exemption derer Personen, sie mögen von der Arme, geistlichen oder weltlichen, oder was Standes und Würden sonst seyn, diesfalls Statt finden könne, oder attendiret werden solle.

§. 15.

Diese Policenanstalt wird, wie wir aus dem vorhergehenden gesehen, von dem Stadtmagistrat besorget. Da aber dieselbe ohne Kosten nicht bestritten werden kann; so pfleget man dazu eine gewisse Abgabe, oder ein sogenanntes Straßenreinigungsgeld auf jedes Haus zu setzen, und solches alle Vierteljahr zu erheben. Die Berechnung dieser Gelder aber geschieht gemeinlich zugleich mit in der Stadtkammernrechnung.

§. 16.

An einigen Orten geschieht die Gassenreinigung durch einen Entreprenneur, der solche in einer öffentlichen Licitation, nach der Vorschrift und denen ihm mitgetheilten Conditionen, gegen die geringste Summe jährlich übernimmt. In Wien soll der Entreprenneur vor die Gassenreinigung überhaupt jährlich neun tausend Gulden empfangen, dagegen muß er auch alles besorgen, und die Eigen-

thümer der Häuser selbst sind nicht gehalten, den Koth und Unreinigkeiten vor ihren Häusern auf einen Haufen bringen zu lassen, sondern der Entreprenneur muß die Leute darzu unterhalten. Die vornehmsten Straßen werden alle acht Tage gereinigt, und wenn es viel schnehet, wohl alle zwey bis drey Tage. Denn der vollreiche Zustand dieser Stadt, und die ungemein engen Straßen verursachen, daß der tiefste Schnee, welcher in einer Nacht fällt, den folgenden Tag binnen drey bis vier Stunden nicht im geringsten mehr zu erkennen, sondern zu nichts, als Koth, getreten ist; es sey denn, daß der Frostaußerordentlich stark ist; alsdenn behält zwar der Schnee seine Eigenschaft, bekommt aber durch das viele Gehen und Fahren eine aschgraue Farbe. Wien hat den Ruhm, daß es reinlicher gehalten wird, als irgend eine andere große Stadt (a).

(a) S. von Justi Policenzissenschaft, 1. Band, S. 477.

Gastereyordnung.

Inhalt.

§. 1. Schädlichkeit der Gastereyen bey Hochzeiten und Kindtaufen. §. 2. Selbige werden durch Landesgesetze eingeschränkt. §. 3. Dergleichen Gesetze haben selten eine gehörige Wirkung, weil dabey sich viele Schwierigkeiten finden. §. 4. Andere Arten von Gastmahlen und Schmausereyen muß die Policen theils geschehen lassen, theils ebenfalls einschränken oder verbieten, nachdem selbige beschaffen sind, und eine allgemeine schädliche und unvermeidliche Nachahmung nach sich ziehen, oder nicht.

§. 1.

Die Schmausereyen bey Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gelegenheiten, gehalten mit unter diejenigen allgemeinen Gewohnheiten, welche einen sehr schädlichen Einfluß in den gesammten Nahrungsstand haben, und zum Verderben der Untertanen gereichen.

Gastereyordnung

Diese Gewohnheit nöthiget die Menschen von einem gewissen Stande zu großem Aufwande, wenn sie nicht geringet angesehen seyn wollen, als andere ihres gleichen; sie glauben aber, ihre Ehre beruhe darauf, dieselbe mit zu machen, so wenig sie auch öfters nach ihrem besondern Geschmack und Leidenschaften ist. Je größer nun der Aufwand in diesen Fällen ist, desto mehr Mittel gehen dadurch aus den Händen, die man so oft zum Anfang seiner Haushaltung und Gewerbes höchst nöthwendig hat. Wie oft wird nicht das Heyrathsgut der Braut durch eine große Hochzeit, die denn gemeinlich mit kostbaren Kleidern und andern Ausstattungen vergesellschaftet ist, versplittert, womit die neuen Eheleute ihre Gewerbe hätten unterstützen und in Aufnahme bringen können, die aber statt dessen sich hernach nicht zu ratzen noch zu helfen wissen, und haben wohl gar verschiedene Jahre noch an den Schulden zu bezahlen, die sie durch den großen Aufwand bey ihrer Hochzeit gemacht haben.

Dieser Aufwand bey Hochzeiten und Kindtaufen gereicht auch der Bevölkerung zum Nachtheil, indem dadurch viele Menschen von der Heyrath und dem Kinderzeugen abgesehreckt werden.

Wenn man alles dieses erwäget; so kann gewiß kein Aufwand der Ueppigkeit dem gemeinen Wesen nachtheiliger seyn, als dieser; und es ist kein Zweifel, daß ihn nicht die Policiey durch gute Gesetze und Ordnung auf alle Art einschränken muß.

§. 2.

Die Landesgesetze, welche man dieserhalb in vielen teutschen Staaten gemacht hat, beweisen auch, daß man allerdings aufmerksam gewesen, um diese Ueppigkeiten nicht zu allgemeinen Gewohnheiten werden zu lassen. Also schreiben die alten sächsischen Landes- und Policieyordnungen sowohl denen von Adel,

denen Rätzen, Gelehrten und vornehmen Bürgern und Kaufleuten, als auch den geringern Bürgern, Handwerkern und Bauern, vor, wie viel und was für Gerichte sie bey Hochzeiten und Kindtaufen geben, wie viel Personen sie dazu einladen, was für Weine sie vorsehen, und wie lange die Gastereyen dauern sollen (a). Und eben so hat man auch in denen neuern Zeiten den Aufwand in dergleichen Fällen durch scharfe Gesetze einzuschränken gesucht, wovon man hier einen weitläuftigen Auszug machen könnte, wenn solches von einigem Nutzen wäre (b).

(a) Davon hat WILDOCEL in Diff. de Legibus conviviorum, von Gastereyordnungen, gehandelt.

(b) Die königl. preußl. und churfürstl. brandenburgische, so wie die churfürstl. braunschweigische, marggräfl. brandenburgculmbachische und fürstl. schwarzburgische Ordnungen, wie es bey Hochzeiten, Kindtaufen etc. gehalten werden soll, habe ich in meiner Cameralistenbibliothek, unter dem Art. Gastereyen, angemerket. Was in Ansehung der Kindtaufmahzeiten insbesondere die würtembergische verneuerte Kindtaufordnung vom Jahr 1720. die schweinfurtische revidirte Kindtaufordnung vom Jahr 1738. die brandenburgculmbachische revidirte und verbesserte Policieyordnung vom Jahr 1746. die Reichsstadt mühlhaußische Verordnung, wegen Aufwands bey Gevatterschaften, die fürstl. eichstädtische Policieyordnung vom Jahr 1707. verordnen; hat Hr. Professor Zoffer, zu Altdorf, in seinen Beyträgen zum Policieyrecht der Teutschen, pag. 285. u. f. bey seinen Betrachtungen über die Gevatterschaften nach den Grundsätzen der Policieywissenschaft angeführt, pag. 345. u. f. aber einen Auszug aus dem fürstl. onolzbachischen Hochzeit-Kindtauf- und Trauerreglement, vom 7. Nov. 1733. die Gevatterschaften betreffend, beygebracht, nach welchem §. 7. u. f. alle unnöthige Kosten und Collation an Speise, Trank und Confect, unter was Prätext es auch seyn möchte; bey gesetzter Strafe, und nach Verschaffenheit der Person und Umstände, bey Thurneinstecken, in der Residenz und andern Städten, Märkten, Flecken, Dörfern und Beylern, gänzlich verboten worden. Wenn jedoch ein Fremder zu Gevattern gebeten wird, und ein solcher über

Kind nicht, und desselben Tages nicht mehr nach Haus kommen kann; so darf der Kindesvater in solchem Fall denselben bey sich behalten, und mit nöthiger Speise und Trank, doch ohne andere Gäste dazu zu bitten, versehen. Auch ist bey denen Land- und Bauerleuten in denen Dörfern und Weplern zugelassen, daß sowohl Kindesvater als Gevattern und andere zum Kirchgang erbetene Personen, da sie zumahl zuweilen einen weiten Weg in die Kirche zu gehen haben, in denen Wirthshäusern nach dem Kirchgang sich aufhalten, und etwas Brod samt einem Trunk genießen dürfen, jedoch daß deren Anzahl sich nicht größer als auf 10. Personen, und die Zeche auf eine Person sich nicht höher als auf 8. Kreuzer erstrecken, und sie sich sonst alles Tanzens und Spielens dabeyp enthalten müssen.

§. 3.

So nöthig und nützlich dergleichen Gesetze sind, so viele Schwierigkeiten befinden sich dabey, welche dieselbe beynahe ganz unwirksam machen. Lassen sich gleich die Tage bestimmen, wie lange die Gastereyen bey Hochzeiten dauern sollen; so läßt sich dennoch die Anzahl der einzuladenden Gäste nicht wohl vorschreiben; weil eine Familie sehr stark seyn, und viele vertraute Freunde haben kann, welche von einer so freudigen Begebenheit anzuschließen, sehr hart seyn würde. Auch läßt sich die Anzahl der Essen, und die Proportion des zu consumirenden Getränkes nicht bestimmen; denn will man dieses thun, so kann die Kostbarkeit derselben eben so viel Aufwand verursachen, als deren Menge. Und wie sollen die Anstalten beschaffen seyn, um diese Gesetze zu handhaben? Bisweilen werden zwar die Hebammen darauf verpflichtet, oder auch die Gevatterleute sowohl, als der Kindesvater, angewiesen, auf Erfordern nach Ausgang der sechs Wochen vor einem gewissen Amt zu erscheinen, und daselbst unter eidlichem Angeloben zu bekennen, ob sie die vorgeschriebene Ordnung überschritten haben, oder nicht. Die Gevattern sind von der persönlichen Erscheinung befreuet, wenn

sie mittelst eines Scheins bey ihren bürgerlichen Pflichten und Gewissen bezeugen, daß sie der Ordnung nachgelebet haben. Manchemahl muß der Kindesvater gleich nach Endigung der Taufe der Obrigkeit ein Verzeichnis seiner Gäste, bey einer gewissen Strafe, übergeben (a). Bey Hochzeiten wird es eben so gehalten, wo der Hochzeitlader und Aufwärter zu einer gleichen Anzeige verbunden und angewiesen ist. Allein diese Anstalten sind nicht hinreichend, um die Gesetze gehörig zu handhaben, und ich besorge, daß das eidliche Angeloben oft gemißbraucher, und als eine bloße Formalität angesehen werde.

Diese Schwierigkeiten verursachen dann auch, daß dergleichen Gesetze wenig beobachtet werden, und daß man selbst von Obrigkeit wegen dazu keine allzu große Strenge bezeigen kann (b). Dem ohngeachtet ist es allemahl nöthig, daß dergleichen Gesetze vorhanden sind; denn diejenigen, denen ein solcher Aufwand beschwerlich fällt, oder welche keine Neigung dazu haben, werden in diesen Gesetzen allmahl eine gültige Entschuldigung and Vorwand finden, einen großen Aufwand zu unterlassen.

Wenn die Landesregenten über die Schmausereyen bey allen Gelegenheiten ihr Mißfallen bezeigen, so werden die Bedienten, um sich ihren Herrn gefällig zu machen, und dessen Ungnade zu vermeiden, von selbst davon absehen, diese aber werden die Bürger und Unterthanen bald zu Nachfolgern bekommen. Wenigstens wird man durch dieses Mittel verhüten, daß die Schmausereyen nicht zu einer allgemeinen Gewohnheit werden (c).

(a) S. die gräf. schwarzbergische, nürnbergische und schweinfurtische Kindtaufordnungen; Soffers Beyträge, pag. 333.

(b) Wenn jedoch die Schmausereyen bey Kindtaufen, wie im Anspachischen, gänzlich abgeschafft werden, so kann man noch eher darüber halten, daß das Gesetz befolget werde, indem die Uebertretung desselben nicht so verschwiegen und verdeckt werden kann, als wenn man die

Gastereyen nur auf eine gewisse Anzahl Personen und Essen eingeschränket. Und wenn auch ein oder anderer Fall verschwiegen bleiben sollte; so kann doch dabey kein großer und schädlicher Aufwand gemacht werden, weil solcher allzu sehr in die Augen fallen und bald verrathen werden würde; am wenigsten aber würden ders gleichen einzeln und verborgen gebliebene Fälle Gelegenheit zu einer allgemeinen Gewohnheit geben. Diese und der schädliche Aufwand aber ist es allein, was die Pollicey durch ihre Raads regeln und Gesetze zu verhindern sucht.

(c) So machte es der höchstseelige König Friedrich Wilhelm in Preussen, in Ansehung der Kleidertracht. Dieser weise und große Regent war gar kein Freund von prächtigen und reichen Kleidern. Kaum hatten seine Minister und vornehmsten Räte sein Mißfallen darüber vernommen, so sahe man sie, außer bey feyerlichen Gelegenheiten, sehr selten mehr in stark bordirter Kleidung. Die niedrigsten Bedienten, die sich scheueten, es denen Großen in der Kleidung vorzuthun, folgten gleich nach; und diese gute Gewohnheit breitete sich bald in allen königlichen Landen aus.

§. 4.

Da es, außer denen Hochzeit- und Kindtaufmahlszeiten, noch andere Arten von Gastmahlen und Schmausereyen giebt; so fragt es sich, ob letztere eben so schädlich sind, als erstere, wüßten die Pollicey ebenfalls Ursache habe, solche abzuschaffen oder einzuschränken? Wir haben oben gesehen, daß der große Aufwand bey Hochzeiten und Kindtaufen dadurch schädlich werde, weil ihn eine allgemeine Gewohnheit eingeführet hat, welche alle diejenigen, die gleichen Standes sind, zur Nachahmung nöthiget, so beschwerlich und nachtheilig es ihnen auch in Ansehung ihres geringern Vermögens fällt; wenn sie anders nicht vor schlechter angesehen seyn wollen. Wenn nun andere Gastmahl- und Schmausereyen von gleicher Beschaffenheit mit diesen sind, so muß man auch wegen ihrer Abschaffung oder Einschränkung ein gleiches behaupten. Findet sich hingegen bey andern Gastmahlen

kein notwendiger Fall, der nicht zu vermeiden ist, sondern es steht in jedetmanns freyem Willen, ob er solche geben will, oder nicht; so hat auch die Pollicey keine Ursache, selbige abzuschaffen oder einzuschränken; denn hier kann sich jeder nach dem Zustande seines Deutels und seines Vermögens einrichten, und er hat es lediglich sich selbst bezumessen, wenn er sich ruiniret; derjenige aber, welcher ders gleichen Thorheiten nicht nachmachen will, wird deswegen nicht vor schlechter oder geringet geachtet.

Nach diesen Grundsätzen mag also jemand alle Sonn- und Festtage, und wenn es ihm einfällt, ein Tractement geben; er mag alle Geburtstage in seiner Familie celebriren, und alle Tage in Freude und Herrlichkeit leben; die Pollicey muß es geschehen lassen, denn sie kann niemand bey den Haaren von Verschwendung seines Vermögens zurücksiehen.

Hingegen kann es der Pollicey nicht gleichgültig seyn, und sie kann nicht gestatten, daß bey denen Handwerkszusammenkünften und Innungen geschmauset und gekoffen wird (a), noch daß solches bey Kauf- und Verkaufsfällen oder sogenanntem Weinkauf geschieht (b). Sie verbietet billig das Schmausen der new erwählten Rathsglieder und Schöffen (c), ingleichen die Schöffemahlszeiten, welche sonst die nengewählte Dorf- und Gerichtschöffen geben müssen (d). Auch verdienen die Kirchweihen oder Kirchmessen, wo nicht gänzlich abgeschafft, wenigstens doch gehörig eingeschränkt zu werden (e), u. d. m.

(a) Solches ist fast in allen neuern Handwerksordnungen abgeschafft, und noch erst im Jahr 1764. im Hessencasselschen verboten worden.

(b) In der Hessencasselschen Verordnung, wie es bey Hochzeiten, Verlobnissen, Kindtaufen, Begräbnissen, Weinkaufen, Panteten und Gastereyen gehalten werden soll, vom 8. Oct. 1625. wird verordnet, daß beym Kaufen und Verkaufen über 500. Gulden, ein Viertel, welche aber darüber getroffen werden, nur zwey Viertel Wein getrunken werden soll. Bey Ehe-

verboten sind aber die Weinkauffsmahlzeiten in der Verordnung vom 9. Dec. 1748. gänzlich verboten.

- (c) S. hessencassellisches Rathsmobell vom 15. Oct. 1676. und Abschied vom 28. April 1686.
- (d) S. hessencassellische Verordnung vom 1. Dec. 1732.
- (e) In der hessencassellischen Polizeyordnung vom 3. Jun. 1543. und Ordnung und Reformation vom 1. Aug. 1572. sind schon die Kirchweihen gänzlich verboten. Es ist das hinauslaufen auf die Kirchweihen in die benachbarten Dörfer eine höchstschädliche Gewohnheit. Wir sind Städte im Reich bekannt, wo die Bürger und Handwerksleute hundertweise und bey ganzen Familien auf die Kirchweihen ziehen, so daß man zu solcher Zeit ganze Wallfahrten und Caravancen zu sehen bekommt. Da verzeihen dann viele durch Essen, Trinken und Tanzen, in einem Tage alles, was sie in vielen Wochen vorher mit Mühe und Arbeit erworben haben. Mancher ist darauf so verfallen, daß er lieber ein und ander Stück von seinen Betten und andern Hausrath ins Pfandhaus träget, als daß er mit seiner lieben Hausfrau und Kindern von der Kirchweih zurück bleiben sollte. Bey den Bayern ist diese thörichte Gewohnheit eben so sehr eingerissen.

Gasthöfe.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit und Nutzen der Gasthöfe und Wirthshäuser. §. 3. Vorsorge der Policey vor dieselbe. §. 4. Gasthofsordnung in den Städten. §. 5. Aufsicht über die Gasthöfe. §. 6. Verschätzung der Eingriffe in die Gastwirthschafftsgerechtigkeit. §. 7. Vorsorge der Policey vor die Wirthshäuser und Krüge in den Dörfern. §. 8. Von der Krugverlagsgerechtigkeit. §. 9. Aufsicht Bierwegen. §. 10. Von Krugcasaffris. §. 11. Von Passogetrügen. §. 12. Verbotene Bedrückung der Krüger. §. 13. Von Bier- und Branntweinsteuern. §. 14. Was wegen der Krüge in denen Amts-dörfern bey der Verpachtung in Anschlag kommt.

§. 1.

Gasthöfe und Wirthshäuser sind diejenigen Häuser, welche durch besondere landesherrliche Privilegien und Concessionen das Recht erlangt haben, Fremde und Reisende nicht allein aufzunehmen und mit Essen und Trinken zu versorgen, sondern auch selbige samt ihren Pferden und Wagen zu beherbergen (a), und zu dem Ende sowohl mit denen nöthigen Zimmern, Ställen und Remisen, als auch mit denen erforderlichen Meublen, vornehmlich aber mit einem guten Vorrath an Lebensmitteln und Futter, versehen sind, und damit sie jedermann bekannt seyn mögen, ein besonders Schild öffentlich angehängt haben.

- (a) Die Beherbergung und der Aufspann unterscheidet die ordentliche öffentliche Gasthöfe und Wirthshäuser von denen Wein- und Bierhäusern oder Schenken, Cofeehäusern, Barsüchen, u. d. Denn ordentlicher Weise dürfen diese Häuser, welche zwar dem gemeinen Gebrauch nach auch den Rahmen von Wirthshäusern führen, keinen Beherberger, noch Pferde und Wagen bey sich einnehmen, ob sie gleich zuweilen auch die Berechtigung haben, daß sie einen Tisch halten und speisen dürfen.

§. 2.

Die Gasthöfe und Wirthshäuser sind höchstnöthige und nützliche Anstalten in einem Staate, und sie verdienen allerdings die Vorsorge und Aufmerksamkeits der Policey. Die Gewerbe und Commercen, welche die verschiedene Staaten in einer genauen Verbindung erhalten, und zu vielen Reisen und Frachtfuhren Anlaß und Gelegenheit geben, machen die Gasthöfe und Wirthshäuser (a) ganz unentbehrlich; und eben dadurch, daß sie zur Beförderung der Gewerbe und Commercen im Lande vieles beitragen, werden sie dem Staate nützlich. In Fremde sind einem Staate nützlich, wenn sie auch nur durch das Land reisen. Sie geben Zoll.

Sie

Sie reisen nicht durch, ohne etwas im Lande zu verzehren; sie vermehren also die Consumtionsaccise. Sie bezahlen das Futter vor ihr Vieh. Bey dem Geschirre ist bald dieses bald jenes zu verbessern. Folglich vermehret dieses die Nahrung der Einwohner aus verschiedenen Gründen. Es ist eine bekannte Sache, daß man sich nicht scheuet, einige Meilen umzufahren, wenn man weiß, daß man daselbst einen gangbaren und angenehmen Weg, wie auch eine bequeme Bewirthung findet. Dieses ist genug, zu beweisen, daß die Pollicey alle Ursache habe, auch vor diese Stücke mit Ernst zu sorgen.

(a) Die Benennungen: Gasthöfe und Wirthshäuser, sind zwar gleichbedeutende Rahmen in großen und ansehnlichen Städten; allein in kleineren Städten, Marktstellen und Dörfern würde der Name: Gasthof, nicht wohl schicklich seyn, indem die Wirthshäuser daselbst von der großen Einrichtung nicht sind, auch nicht seyn dürfen, als in großen Städten. In vielen teutschen Ländern findet man in denen Dörfern bloße Krüge.

§. 3.

Diese Vorsorge der Pollicey bestehet nun in folgenden: Sie muß zuvorderist untersuchen, ob die Städte, Marktstellen und Dörfer hinlänglich mit Wirthshäusern versehen sind, oder nicht. Bey denen Städten beurtheilet man dieses nach ihrer Größe und übrigen Beschaffenheiten. Residenz- und Handelsstädte erfordern, wegen der Menge der Fremden, so daselbst beständig ab- und zureisen, die Messen besuchen, und wo viele Kaufmannsgüter ab- und zugeführt werden, viele Wirthshäuser, und mehr, als solche Städte, welche an der Landstrasse liegen, wo eine starke Passage ist, und wo die Poststationen wechseln; und diese haben wiederum mehr Wirthshäuser nöthig, als andere Städte und Marktstellen, die entweder ausser der Landstrasse gelegen sind, oder wo doch keine sonder-

lich starke Passage ist. In Ansehung der Dörfer ist ebenfalls und hauptsächlich auf ihre Lage an einer sehr oder wenig frequenten Landstrasse zu reflectiren, und ob die Fuhrleute gewohnt oder gendthiget sind, in denenselben auszuspannen, oder nicht. Von diesen Umständen wird es abhängen, ob zwey, drey oder mehr Wirthshäuser in einem Dorfe nöthig sind. Ganz ohne Wirthshäuser aber können dergleichen Dörfer nicht gelassen werden. In andern und von der Landstrasse abgelegenen Dörfern hingegen wird es allemahl genug seyn, wenn sich in denselben nur bloße Schenkkrüge befinden, und jedes Dorf mit einem solchen versehen ist. Strafen, so nicht auf große Städte, Handels- und Residenzstädte im Lande oder ausser dem Lande zuführen, werden nur von denen, so im Lande hin und wieder auf Markt- und kleinere Landstädte reisen, besucht, und diese pflegen in Dörfern nicht zu übernachten; folglich ist es allemahl hinreichend, wenn sie unter Weges nur Schenkkrüge finden, wo sie zu Trinken bekommen können.

§. 4.

Hier nächst kann die Pollicey die Wirthschaft in denen Wirthshäusern, sonderlich in den Städten, nicht dem eigenen Gefallen und Willkühr der Gastwirthe überlassen, sondern sie muß davor sorgen, daß die Gäste und Reisende wohl bewirthet und nicht übersehen werden, auch sonst in allen und jeden Stücken es ordentlich darinnen zugehe.

Zu dem Ende versiehet sie die privilegirte Gasthöfe in den Städten mit einer besondern und durch den Druck bekannt gemachten Ordnung, nach welcher sich sowohl einheimische als fremde Gäste richten, als auch die Gastwirthe selbst, bey Verlust ihres Privilegii und anderer empfindlichen Strafe, achten müssen. In dieser Ordnung pfleget vorgeschrieben zu werden:

1) Daß

1) Daß der Gastwirth denen bey ihm einlehrenden Fremden mit aller Höflichkeit und Dienstfertigkeit begegnen, und darauf sehen soll, daß von seinen Leuten ein gleiches geschehe.

2) Wird ihm aufgegeben, genugsame, geschickte, reinliche und treue Aufwärter zu halten, und diese werden angewiesen, wie sie sich gegen die Gäste verhalten sollen. Sie sind schuldig, dem Fremden, wenn er keine Nacht im Wirthshause bleibet, ohnentgeltlich bey Tische und im Gasthose aufzuwarten. Bleibet derselbe aber eine Nacht über, so stehet ihm zwar frey, kein Trinkgeld zu geben, im Fall er es aber thun will, wird vorgeschrieben, wie viel etwa zu geben ist, z. E. 2. bis 3. Ggr. vor einen Tag, und vor mehrere Tage und Nächte 8. bis höchstens 16. Ggr. welches der Fremde, nach Beschaffenheit der ihm geleisteten Dienste, selbst zu ermessen hat. Die Aufwärter müssen das Trinkgeld mit größter Bescheidenheit suchen, und es nicht als eine Schuldigkeit fordern.

3) Sehet die Pollicey dem Gastwirth eine Taxe, nach welcher er die Gäste speisen soll. Diese Taxe gehet gemeiniglich nur den Tisch an, welcher in dem ordinairn Gast- und Speisezimmer gehalten wird, und wird nach der Anzahl der Gerichte, samt Brod, Butter, Käse und Bier, eingerichtet. Der Wirth ist schuldig, denen Gästen, welche nur wenige Speisen verlangen, solche zu geben. Auch muß er denen Fremden, die auf ihrem Zimmer zu speisen verlangen, darinnen willfahren, und wird ihm vorgeschrieben, wie viel er in Ansehung der besondern Tischbedienung auf jede Mahlzeit über die Taxe anrechnen darf, z. E. 2. Ggr. und wenn mehr als vier Personen sind, 8. Ggr.

Eben so wird auch die Taxe vor den Besidertisch vorgeschrieben. Dem Wirth wird untersagt, denen Bedienten auf Rechnung der Herrschaft, ohne Anfrage und Einwilligung derselben, etwas zu geben.

IV. Theil.

Der Gastwirth wird angewiesen, ein ordentliches Buch zu halten, und in dasselbe genau und so, daß er auf Erfordern es eidlich bestärken kann, täglich einzutragen, wie viel Personen bey ihm gespeiset haben, und welche Gerichte gegeben worden; damit denen, die sich nicht der Ordnung gemäß begegnet finden, von dem Polliceynamte schleunig gehoffen werden könne.

4) Die Fütterung vor die Pferde wird nach einer alle Monat an das schwarze Brett auf der Diele oder Hausfluhr anzuschlagenden, mit dem Siegel des Polliceynamts beglaubigten Taxe bezahlt, über welche der Wirth den vierten Theil vor seine Mühe, Verlag und Kosten sich zu gute, vor die Stallung aber nichts anrechnen darf.

Die ihr Futter mitbringen, bezahlen nichts, als das z. E. zu 4. Pfennige gesetzte Stallgeld von jedem Pferde. Wenn jemand sein eigen Essen mitbringt, wird vor das etwa verlangte Tischzeug und Aufwartung etwas bestimmtes, z. E. vor jede Person 2. Ggr., von mehrern als vieren aber niemahls über 8. Ggr. bezahlt.

5) Auswärtige Biere (a), Weine, Brannterweine, liqueurs, Coffee, Thee, Choccolate, Tabac und andere Sachen, haben gleichfalls ihren gesetzten Preis.

6) Weil auch verschiedene Personen vorbeständig den Tisch in dem Wirthshause zu nehmen pflegen, so wird auch darüber eine Taxe vorgeschrieben, auf wie viel der Wirth mit dem Tischgast accordiren darf. Das Kostgeld muß zuweilen alle Woche voraus bezahlt werden, und wer solches unterläßt, dem Wirth wochentlich 4. Ggr. mehr, und 2. Ggr. in die Armenbüchse, so in dem Wirthshause aufgehängt ist, geben, welche der Wirth, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, nicht erlassen darf. Das Geld aus der Armenbüchse wird alle Vierteljahr an die Armenanstalten geschickt. Wenn wochenweise accordiret worden, und es bleibet jemand einzelne Tage aus, so darf er dafür nichts

D

ab

abrechnen; bleibet er aber 2, 3, oder mehr Tage aus, und läßt es dem Wirth den Mittag sagen; so ziehet er demselben das Kostgeld von so viel Tagen ab, als er abwesend gewesen ist. Mitgebrachte Gäste werden als Fremde angesehen, und bezahlen nach der Taxe.

7) Die Zimmer im Wirthshause sind nur meriret, und jedes hat seine gesetzte Taxe. Wer keine Nacht im Gasthose bleibet, bezahlt nur zur Hälfte. Vor das Einheissen ist die Taxe festgesetzt, und diese nach der Größe der Zimmer eingerichtet.

Eben so haben die Schlafkammern vor die Bediente der Fremden ihren gesetzten Preis.

8) Der Gastwirth muß vor die Lohnlaquais sorgen, und auf Verlangen eidlich erhartet können, solche erwählet zu haben, denen er seine eigene Sachen anzuvertrauen kein Bedenken gehabt haben würde. Der Lohn der Miethslaquais ist nach Tagen und Wochen bestimmt, und in letztem Fall geringer, als im erstern.

9) Der Wirth ist schuldig, zum Zeitvertreib und unentgeltlichen Gebrauch der Fremden, die inländischen wöchentlichen Anzeigen oder Intelligenzblätter und allerhand Zeitungen und Nachrichten auf dem Speisesaal liegen zu haben, fremden Herrschaften aber solche auf das Zimmer zu schicken. Es wird zugleich bestimmt, wie viel derjenige, welcher Zeitungen beschmuset, oder zerreiſset und unbrauchbar macht, zu bezahlen habe.

10) Wenn der Wirth ein Billard hält (b), wird festgesetzt, wie viel vor die Partie am Tage und bey Licht, ingleichen vor ein Brett oder Schachspiel, und vor einen Spieltisch, außer den Carten, bezahlt worden soll.

11) Miethwagens, Porteschuifen, Posten, Schiffahrt, Miethpferde, haben ihre Taxen. Diese Dinge gehen zwar dem Gastwirth nichts an, er muß aber doch, auf Verlangen, Nachricht davon zu geben wissen, und die Anweisung und Bestellung mit besorgen.

12) Jeder Gastwirth muß über die einkommende Zehrungsgelder ein ordentliches Buch halten, solches beschreiben können, und dem Polieenamte auf Verlangen, ihm ohnschädlich, jedesmahl vorlegen. Ingleichen muß er, bey Vermeidung gesetzter Strafe, die Rahmen der Fremden dem Polieendiener alle Abend richtig angeben (c).

13) Ein Wirth, der die Taxe überschreitet, muß zuweilen vor jeden Ggr., den er zu viel genommen, einen Thaler Strafe geben; und wenn er unrichtige Maase, Gewicht und falsche Waaren giebt, wird er nach Befinden härter, mit Geld, oder am Leibe, gestraft.

14) Der Gastwirth ist schuldig, die von seinen Gästen eingebrachten Sachen mit möglichster Sorgfalt zu verwahren und in Sicherheit halten zu helfen, auch in denen Fällen, welche die Rechte geordnet (d), dafür zu stehen.

15) Die über die Gastwirthschaft, und von diesen über die Gäste einkommenden Klagen sollen ohne alle processualische Weitläufigkeit (e), ohne Erlegung einiger Sporteln und Gebühren, außer dem, was die Citatores und Unterbedienten bekommen, schleunig abgethan werden (f).

(a) Die Einlegung und Verschließung fremder Biere kommt einem Gastwirth nicht anders zu, als wenn ihm diese Berechtigung in seinem Privilegio ausdrücklich mit ertheilet worden; indem es der Brauahrung in denen Städten sehr nachtheilig seyn würde, wenn einem jeden Gastwirth frey stehen sollte, fremde Biere einzulegen. In manchen Ländern sind sie nicht einmahl beſugt, das Stadtbier einzulegen. Also ist in Sachsen, nach der Landesordnung vom Jahr 1555., das Schenkrecht nur denen Erbtretschworn und Gemeinſchenken erlaubt, es müssen daher die Gasthöfe, wenn sie nicht zugleich das Schenkrecht besitzen, das Getränk aus denen Schenken holen; an andern Orten ist gemeinlich das Wein- und Bierlegen jedem Gasthose gegen Kauff und Niederlage erlaubt, welches auch besser ist, und nicht allein zu großer Bequemlichkeit des Wirths und Gasts streichet, sondern auch der Poliecy in ihren

Maas

Wandergeln und Ankalten nicht so viele Verhinderung verursacht. S. Policeyanmerkungen von Gasthöfen und derselben Verbesserung, S. 6. im 1. Bande der leipziger Sammlung, p. 736. u. f.

(b) Auch das Halten eines Billards stehet nicht aller Orten denen Gastwirthen frey, sondern es wird darzu eine besondere Concession erfordert.

(c) In denen königl. preussischen Ländern, wo in denen großen Städten Maitres de Police, oder Policeyinspectores, bestellt sind, muß jeder Gastwirth längstens in ein oder zwey Stunden, nach eines jeden Passagiers Ankunft, bey Mess und Jahrmarktszeiten aber wenigstens noch desselben Tages, dem Policeyinspectori des Viertels, worinnen der Gastwirth wohnet, den angekommenen, so wie in einer Stunde nach seiner Abreise, oder doch noch selbigen Tages, den wieder abgereiseten Passagier durch einen überschickten Zettel anzeigen. Wobey der Wirth auch schuldig ist, nach aller Möglichkeit sich nach des angekommenen Fremden Rahmen, Stand, und was er in der Stadt zu verrichten habe, und wie lange er sich aufzuhalten gedenke, zu erkundigen, und solches kürzlich in seiner Anzeige mit zu melden. S. Instruction vor die zu Breslau bestellte Maitres de Police, oder Policeyinspectores, vom 19. May 1746. S. 6. 7. In andern mit Policeyinspectores nicht versehenen Städten thut die Gastwirthe solche Anzeige bey dem Policeybürgermeister. S. Generalinstruction vor die Policeybürgermeister in Schlesien, vom 6. Jun. 1754. S. 43.

(d) In meiner Cameralistenbibliothek, Art. Wirthshäuser, habe ich ein und andere Autores, so von diesen Rechten handeln, angeführt.

(e) Man hat in einigen Ländern, doch nur in Städten, als in Lübeck, Rostock, u. vor Gasse und Reisende besondere Gastgerichte zu summarischer Abthnung derer Klagen eingeführt. S. Stiffers Einleitung zur Landwirthschaft, Cap. XI. Abtheil. 2. S. 12. p. 387. Policeyanmerkungen von Gasthöfen, l. c. S. 2.

(f) Dieses sind die Policeyankalten, so man zu Wolfenbüttel gemacht hat. S. die dießfallige herzogl. Gastwirthsordnung vom 28. Novemb. 1748. im 6. Bande der leipziger Sammlung, pag. 984. u. f.

§. 3.

Es ist nicht genug, daß die Policey gute Einrichtungen bey denen Gasthöfen veranstaltet, und deshalb Gesetze und Reglements publiciret; sondern sie muß auch über deren Beobachtung genaue Aufsicht haben. Diese Aufsicht ist das notwendigste, ausser welcher die vortreflichsten Reglements und Taxen nicht die geringste Wirkung haben werden.

Man verordnet zwar gemeinlich, daß die Policeymeister die Gasthöfe öfters und unermüdet visitiren sollen, um desto zuverlässiger zu wissen, wie es darinnen zugehe. Allein, thun dieses auch die Policeymeister alzeit so wie sie sollten? Sie lassen es gemeinlich darauf ankommen, bis sich die Reisende selbst beschweren, und sie dadurch, so zu sagen, an die Visitation erst erinnern. Allein, wenn sethet sich ein Reisender gern solchen Verdrießlichkeiten, Streitigkeiten und Aufenhalt aus?

Man sollte billig die Policeymeister anhalten, alle Woche bey dem Policeydirectorio einen schriftlichen Bericht einzugeben, worinnen sie pflichtmäßig anzeigen müßten, an welchen Tagen sie die in ihrem Viertel gelegene Gasthöfe visitiret, und wie sie in jedem derselben alles und jedes gefunden hätten. Und eine scharfe Abndung müßte darauf erfolgen, wenn sie sich unterfangen sollten, einen unrichtigen Rapport abzustatten. Ja das Policeydirectorium selbst sollte durch ein und andere gesicherte Leute zuweilen Erkundigung einziehen, wie sich die Gastwirthe gegen die Reisende verhalten; auf diese Weise würde es zugleich erfahren, ob die Policeymeister ihrer Schuldigkeit und Pflicht ein Genüge thun, oder nicht.

Inweilen geschiehet die anbefohlene Visitation der Gasthöfe nur blos wegen des lieberlichen Gesindels, so man aufsuchen und aus der Stadt schaffen will, und hat gar nicht die Absicht, die Beschaffenheit der Gasthöfe selbst zu untersuchen. Diese Policeyanstalt ist zwar

auch müßlich und nöthig, sie kann aber mit der eigentlichen Distraction der Gasthöfe, von welcher hier die Rede ist, garfüglich verbunden werden. Denn wird letztere ordentlich vorgenommen; so können auch die Leute, die sich im Gasthose aufhalten, nicht verschwiegen bleiben, und man wird alsdann gar bald gewahr werden, ob sie verdächtig sind, oder nicht.

§. 6.

Endlich muß die Pollicen auch davor sorgen, daß die Gasthöfe in den Städten in gutem Stande erhalten werden. Da dieses hauptsächlich dadurch gehindert wird, wenn ihnen andere, so darzu nicht berechtiget sind, durch unerlaubtes Gasthalten und Beherbergung der Fremden in ihre Nahrung Eingrif thun; so pfleget man das Herbergiren und Speisen außer den Gasthöfen abzuschaffen und nicht zu gestatten (a), und dagegen anzuordnen, daß die Fremden in die Gasthöfe gewiesen werden sollen (b).

Und wenn gleich denen Postmeistern und Posthaltern verstatet, ja selbst anbefohlen wird, alle mögliche Veranstellung zu treffen, daß sie die Reisenden, und insonderheit Leute von Extraction, bequem logiren, und nach Verlangen mit hinlänglicher und reinlicher Beköstigung gegen billige Bezahlung, versehen können (c); so ist solches doch lediglich nur von denenjenigen Passagiers zu verstehen, welche mit ordinairten oder Extraposten ankommen; und lieget der Grund dieser Einrichtung darin, daß es nicht wenig zur Aufnahme der Postcourse und Beschleunigung der Posten gereichet, wenn die Reisenden die nöthige Speise und Trank in denen Posthäusern haben, und die Nachtzeit daselbst verbleiben können. Ueber diese Ausnahme von der Regel können sich die Gastwirthe mit Rechte nicht beschweren. Die Posten sind ebenfalls eine sehr wichtige Pollicenanstalt, welche alle Vorforge und Aufmerksamkeit verdienet.

Es würde auch sehr unbillig seyn, wenn die Gastwirthe andern Einwohnern in der Stadt nicht gestatten wollten, ihre von andern Orten zu ihnen kommende Verwandten und guten Freunde bey sich aufzunehmen und zu bewirthen. Denn da diese Bewirthung gemeiniglich unentgeltlich geschiehet; so wächst denen Gastwirthen dadurch kein Nachtheil zu. Doch pfleget man zu verordnen, daß, wenn Freunde einander besuchen, dennoch die Domestiquen und Pferde dorseiben in die Gasthöfe verwiesen werden sollen (d). Es pfleget auch zuweilen bestimmt zu werden, wie viel Tage einem erlaubt seyn sollen, umsonst einen fremden Freund, und der sich nicht ordentlich als ein Einwohner auf Viertel- oder halbe Jahre einmietet, zu beherbergen (e).

(a) S. die herzogl. wolffenbüttelische Gastwirtheordnung, im Eingang.

(b) S. königl. preußl. Edict, daß kein Reisender bey einem andern in den Städten, als in den öffentlichen Wirthshäusern logiret werden soll, vom 6. Jun. 1724. in MYLLI Corp. Constit. March. Tom. 5. p. 243.

(c) S. königl. preußl. erneuertes und extendirtes, auch verbessertes allgemeines Edict, wegen Beschleunigung der Extraposten, vom 30. April 1755. §. 7. in novo Corp. Constit. Prussl. March. Tom. 1. p. 815. Schlesiisches Postreglement vom 27. May 1743. §. 50.

(d) S. das angeführte königl. preußl. Edict vom 6. Jun. 1724.

(e) Dieses ist in einigen Reichsstädten gewöhnlich. Es darf z. E. jemand einen Freund 14. Tage lang bey sich beherbergen, muß aber dazu bey dem Magistrat die Erlaubnis erbitten, worin sodann auf diese Zeit ein Freyzettel ausgefertigt wird. Diesen muß er, so oft die 14. Tage verstrichen sind, und der Freund länger bey ihm bleiben will, bey dem Magistrat wieder einliefern, und sich dagegen einen neuen geben lassen: wofür denn gemeinlich allmahl eine gewisse geringe Gebühr vor die Expedition bezahlet werden muß.

§. 7.

Ju Ansehung der Wirthshäuser und Krüge in denen Dörfern, sorget die Policcy, daß dieselbe in guten Stand gesetzt, und die Hände dergestalt aptiret werden, daß die Biergäste, und insonderheit die Reisende und Fuhrleute, welche Kaufmannsguth fahren, die nöthige Bequemlichkeit und gute Stallung finden: daß die Wirthhe allemahl mit genugsamem Vorrath an Bier und Brauntewein versehen sind, Futter, Licht und Laterne vor die Reisende halten, das Bier und den Brauntewein nicht verfälschen, und dessen Taxe nicht überschreiten, auch richtige und geeichte Maas halten (a). Denen Wirthen und Kresschmars wird unter Bedrohung der Bestungs- und Leibesstrafe anbefohlen, kein liederliches und verdächtiges Gesindel aufzunehmen, und, damit sich niemand scheue oder Furcht habe, unbekante Leute zu befragen, ihnen die freye Gewalt gegeben, jedermann, der beherberget oder bewirthet werden will, wenn sie solchen nicht kennen, oder die Person so beschaffen ist, daß einiger Verdacht einer bösen Lebensart auf sie fallen könne, wegen seines Standes, Profession, Aufenthalts, ic. zu befragen, und wo nur der geringste Argwohn ist, der Obrigkeit anzuzeigen (b).

Damit es auch an der Visitation nicht fehle, werden besondere Policcyausreuter bestellet, welche ihre Ehrense und alle darin gelegene Dörfer zum wenigsten monatlich einmahl be- reisen, und alsdann insbesondere die Wirthshäuser und Krüge visitiren, und über alle ihre Berrichtungen ein Journal halten, und dieses dem Steuerrath wöchentlich, an die Cammer aber monatlich einschicken müssen (c).

(a) S. Instruction vor die Policcyausreuter in Schlesien, vom 13. April 1742 und 13. May 1743. Art. 3. Königl. preußl. schlesisches Cammerrescript wegen des Biervorraths derer zum Verlag der accisbaren Städte gehörigen Dorfs Kresschmar, vom 15. Febr. 1752.

(b) S. Instruction, wie die allgemeinen Landes- visitationen derer Spitzbuben, Wagabonds und andern liederlichen Gesindels, in Schlesien an- gestellt werden sollen, vom 14. Dec. 1747. S. 27. Und in dem Edict wegen Ausrottung der Bettler und andern liederlichen Gesindels in Schlesien, von eben dem Dato und Jahr, wird §. 3. ver- ordnet, daß die Wirthhe und Kresschmars nie- manden aufnehmen und über eine Nacht behers- bergen sollen, ohne der Gerichtsobrigkeit des Orts davon den zweyten Tag Anzeige zu thun.

(c) S. die angeführte Instruction der Policcy- ausreuter in Schlesien.

§. 8.

Bei denen Wirthshäusern und Krügen, oder Kresschmars in den Dörfern kommt es hauptsächlich darauf an, wer die Gerechtigkeit habe, dieselbe mit Bier und Brauntewein zu verlegen; denn dieser Umstand giebt noch zu ganz besondern Maasregeln und Anstalten Anlaß und Gelegenheit.

Obgleich nach öconomischen Grundsätzen behauptet werden kann, daß das Bierbrauen und Braunteweinbrennen mit größerm Vor- theil vor die Eigenthümer der Landgüter auf dem Lande getrieben werden könne, als in den Städten; weil jene die Gerste und den Weizen und Hopfen, als die Haupt- materialien dazu, selber erzeugen, auch das Holz wohlfeiler haben, insbesondere aber den Abgang dabey an Trebern und Gespäh- lig viel bequemer und mit mehr Nutzen in die Viehmasterey anwenden können; dieses alles aber bey denen Bürgern sich ganz anders verhält: so hat man dennoch fast in ganz Teutschland den Grundsatz angenommen, daß das Bierbrauen und Braunteweinbrennen ein eigentliches Nahrungsstück der Städte sey.

Nach diesem Grundsatz sind dann auch die Städte, sowohl durch besondere Privilegien, als durch Landesrecessen und landesherrliche Gesetze, bey dem Besiß dieser Gerechtigkeit geschüzet worden, und man gestattet keinem

Gutsbesitzer oder andern Privatpersonen auf dem Lande das Bierbrauen und Branntweinbrennen zum Verkauf oder Verlag (a), woforne sie die Befugnis dazu nicht durch Lehnbriefe und besondere erhaltene Concessionen (b), oder durch die Verjährung (c), erweisen können.

Diese Gerechtigkeit der Städte hat nun denenselben auch das Recht zuwege gebracht, die Wirthshäuser und Krüge auf dem Lande mit Bier und Branntwein allein zu verlegen, so daß selbige, wenn sie dazu nicht besonders berechtigt sind, kein Bier und Branntwein von andern Orten, zu geschweigen von ausländischen, auschenken dürfen. Eine jede Stadt hat ihre eigene Dörfer, die sie verlegt; mit dem Unterschied, daß sich diese Verlagsgerechtigkeit in einigen Ländern nur innerhalb der Meile, in andern aber auch über die Meile auf diejenige Dörfer erstreckt, so von Alters her erweislich zu der Stadt gewidmet gewesen.

(a) Denn das Brauen zur eignen Consumtion gehet gemeinlich denen Adeltlichen, wenn sie auf freyen Ritterstellen und Güthern wohnen, so wie auch denen Aemterpächtern, zu; zuweilen auch denen Pfarrern, nicht weniger denen Bauern und Cossäthen in der Pflug, Saat und Erndtzeit. In einigen Orten haben auch die Forstbedienten die Braugerechtigkeit zur eigenen Consumtion. In wie weit alles dieses in der Mark Brandenburg Statt habe, davon hat der königl. preußl. Herr Geheimrath von Thile in seinem schönen Werke von der churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, p. 641. u. f. ausführlich gehandelt.

(b) Allein, auch die Lehnbriefe und Concessionen können in der Mark Brandenburg denen Städten als Tertius nicht präjudiciren, wenn denenselben erstlich neuerlich von 10, 20, bis 30. Jahren her, und zwar sine causa cognitione, diese Gerechtigkeit inferiret worden; imassen solche alsdann, zufolge der Brauconstitution vom 27. Jun. 1714. §. 6. nichts weiter und mehr als alle übrige Specialrescripte und Concessionen, denenselben sie gleich zu achten, gelten; die Concessionen aber, wenn sie gültig

seyn, und iustum titulum der Braugerechtigkeit zum feilen Verkauf involviren sollen, müssen salvo jure tertii ertheilet und Inhabers gedachter Brauconstitution, §. 4., nicht durch Betrug und Verschweigung der wahren Umstände erschlichen seyn, andergestalt dieselben vermöge dieser Constitution §. 5. ex Edicto de 1. Jul. 1682. §. 3., wenn selbige auch zum Präjudic der Städte, auch auf Vergleich mit der Landschaft und den Städtecassen selbst erhalten worden, aufgehoben werden sollen; dahero, dieser mehr angeführten Brauconstitution §. 8. nach, keine Concessionen sine cognitione causa denen von Adel zu ertheilen, noch denen Lehnbriefen zu inseriren, wodurch die Städte präjudiciret werden. Ja selbst die Contracte, so einige von Adel mit denen Städten wegen eines Krugverlags, ohne daß die Bürgerschaft und die Braueigenen darüber mit ihrer Nothdurft gehöret worden, oder ohne daß selbige damit einig gewesen, oder worin der Landesherr nicht consentiret, als desselben Consens binnen Jahresfrist nach geschlossenem Contract bezug bringen, errichten, sollen in Ermangelung obiger Requisite annulliret, und die Krüge gegen Erlangung des Kaufprett denenselben Städten wieder abgetreten werden. Unter die erschlichene Concessionen aber sind zu rechnen, wenn jemanden in foro competente die Braugerechtigkeit aberkannt worden, und er dennoch ex post eine Concession erschlechet, und solche contra judicata denen Lehnbriefen inseriren läßt. S. von Thile, l. c. p. 684.

(c) In der Mark Brandenburg ist nach Maachgebung der Brauconstitution de an. 1714. §. 9. verordnet, daß diejenige von Adel, welche vom 25. Febr. 1663. bis 25. Febr. 1713. und also in einer 50. jährigen continuirlichen Possession gewesen, dabey sowohl contra Fiscum als Privatos geschützet werden sollen. S. von Thile, l. c. p. 685. Eben dieses findet auch in Hinterpommern Statt, nach dem Rescript vom 25. Jul. 1715.

§. 9.

Wenn nun die Städte einmahl die Krügeverlagsgerechtigkeit hergebracht haben, so müssen sie auch dabey geschützet werden, weil sie sonst eine ansehnliche Nahrungsort verlohren, die sämtlichen Brauer aber in ganz

gänzlichen Verfall gerathen würden. Man muß deswegen nicht gestatten, daß ihnen in ihre Berechtigkeith Eingriffe geschehen, sondern daß ihnen die zugehörige Krüge confis- ciret, und von dem platten Lande nicht ent- zogen werden.

Hierzu wird nun eine beständige genaue Aufsicht erfordert. Um diese zu bewerkstelli- gen, pfleget man besondere Policenausreuter anzuordnen, welche die zu den Städten gehö- rige Krüge alle Viertel- oder halbe Jahr visi- tiren müssen. Die Krüger werden angehal- ten, mit ihren Bier- und Branntweinwirthen in den Städten ordentliche Bücher zu halten, und sich von selbigen die Anzahl an Quartern Branntwein und Tonnen Bier, so sie jedet- mahl von ihnen holen, darin von Monat zu Monat genau verzeichnen zu lassen. Diese Bücher sind die Krüger schuldig dem Policenz- ausreuter, so oft er die Dörfer bereutet, vorzuzeigen. Dieser notiret sich alsdann aus

denenselben das Bier und den Branntwein, und erkundiget sich zugleich, wenn in einem halben Jahre mehr oder weniger Bier und Branntwein debitiret worden, als in dem vorhergehenden halben Jahre, nach der Ursache davon: ingleichen, ob die Krüger sich über ihre städtische Bier- und Branntes- weinwirth zu beschweren haben: ob und von wem unbefugtes Bierbrauen und Branntes- weinbrennen auf dem Lande getrieben werde: ob verbotenes Bier und Branntwein in den Krügen gefunden und confisciret worden: wo das Dorf ihr Bier und Branntwein zu Kindtaufen und Hochzeiten nehme? u. Ueber diese eingezogene Nachrichten muß in der Mark Brandenburg der Policenzausreuter von jeder Stadt Krugverlagodistrict eine nach nachstehendem Formular eingerichtete Special- krugtabelle anfertigen, und solche, bey Vermel- dung gesetzter Strafa, allemahl im Julio und Januario dem Commissario loci einreichen.

Specialkrugtabelle

der zur Stadt N. N. gehörigen Dörfer und Krüge, vom Anfang des Monats Julii bis Ausgangs December 1767.

übergeben von dem Policenzausreuter N. N.

Namen der Dörfer und Gerichts- obrigkeit.	Namen der Krüger.	Aus welcher Stadt dieel- be ihr Bier- und Brannt- wein nehmen, und von wel- chem Bier- wirth.	Wie viel die- selben in die- sem halben Jahre verfel- let.		Wie viel die- selben im vo- rigen halben Jahre verfel- let.		Warum sie mehr oder we- niger debiti- ret, und was die Krüger wegen des Biernehmens vor gegründe- te Klagenfah- ren.	Woher das Dorf ihr Bier- und Brannt- wein zu Kind- taufen, Hoch- zeyten und an- dern Gelagen, nehme.	Ob und von wem unbefug- tes Bierbrau- und Brannt- weinbrennen auf dem Lande getrieben wer- de, und wo- durch solches erwiesen wer- den könne.	Ob ver- botenes Bier und Brannt- wein in den Krü- gen gefun- den und confisciret worden.
			Tonnen Bier.	Quart Branntwein.	Tonnen Bier.	Quart Branntwein.				

Aus diesen Specialkrugtabellen muß sodann der Commissarius loci den geordneten Extract und Balance formiren, und solche im August und Februario, nebst denen von den Polizeypausreutern übergebenen Specialkrugtabellen, mit einem Raisonnement von denen Ursachen des Plus oder Minus, und der vorgegangenen Contraventionen, gleichfalls bey Vermeidung gefetzter Strafe, zur bestimmten Zeit zur Cammer einsenden, letztere aber im

September und März den Hauptextract formiren lassen, und solchen in eben demselben Monat dem Generaloberdirectorio zuschicken (a).

(a) S. das diesfällige königl. preußl. Rescript vom 19. May 1734. von Thile, l. c. pag. 651. u. f. In Schlessen sind diese Krugvisitationen und Tabellen auch eingeführet worden, die Visitation geschieht aber daselbst alle Viertelsjahre. S. die dieserhalb ergangene Verordnung vom 14. Dec. 1742.

Generalextract.

Nahmen der Städte.	Haben in 6. Monaten vom 1. Jan. bis inc. Jun. auf das platte Land ver- setzet		Haben in 6. Monaten vom 1. Jul. bis inc. Dec. 1767. auf das Land ver- setzet		Balance. Auf das platte Land ist versetzet im ersten halben Jahre gegen das letztere halbe Jahr 1767.				Rationes, wober das Plus oder Minus entstanden.
	Konnen Bier.	Quart Branntwein.	Konnen Bier.	Quart Branntwein.	Konnen Bier.	Quart Branntwein.	Konnen Bier.	Quart Branntwein.	

§. 10.

Damit die Städte wissen mögen, was vor Dörfern und darin befindliche Krüge eine jede derselben mit Bier und Branntwein zu verlegen berechtigt sey; so pfleget darüber ein ordentliches und richtiges Krügcatastrum verfertigt zu werden. Wenn einige Städte unter sich, oder mit der Ritterschaft, oder mit denen Aemtern, wegen des Verlags ein und anderer Krüge streitig sind; so werden bey Verfertigung des Catastri solche streitige Krüge so lange ausgefetzt, bis die Jura derer Parthegen bey der Cammer untersucht und erörtert worden, worauf sodann solche Krüge dem Catastro gleichfalls inserirer, und demjenigen, welcher den Proceß gewonnen, zugeschrieben werden.

§. 11.

In denen sächsischen Krügcatastris pflegen die sogenannten Passagetrüge einigermaßen erimirt zu werden. Es werden aber vor Passagetrüge nach Situation der Dörfer diejenigen gehalten, welche an großen Passagen liegen, und von denen Städten dergestalt entfernt sind, daß entweder die Posten daseibst wechseln und ablegen, oder auch Privatreisende allda nothwendig Ablager halten müssen und können (a).

Da es nun denen Reisenden zu großer Bequemlichkeit gereicht, wenn sie einen guten Trunk Bier haben können, und nicht genöthiget sind, ein, dem Ruf nach, schlechteres zu trinken; so pfleget man in solchen Passagedörfern denen Krügern und Wirthen zu gestatten, daß sie allerley ausländische Weine und Biere einlegen können; nur erlaubet man ihnen nicht, fremdes Bier an die Dorfsbewohner auszuschenken, sondern sie müssen solches nur bloß vor die Reisende halten, fremden Branntwein aber dürfen sie gar nicht einlegen. Daher müssen sie neben den fremden Bierem zugleich auch Bier und

Branntwein aus derjenigen Stadt, wohin solche Krüge gewidmet sind, zur Consumtion der Dorfsbewohner einlegen. Ueberdem müssen sie, zu Verhütung aller Unterschleiss, solche zu verschenkende ausländische Weine und fremde Biere bloß allein aus accisebaren Städten, wo sie versteuret worden, nicht aber von fremden Orten und unveracciset, nehmen, und darüber sowohl richtige Attestate als Accise- und Zollzettel denen Polliceyausreutern vorzeigen können, widrigenfalls dergleichen unveraccisete Biere und Weine, auch ausländische Branntweine, confiscirer, und der Wirth, Krüger oder Posthalter, so man der Contravention überführen kann, noch überdem an Gelde bestraft werden (b).

Diese Veranstaltung ist sehr nöthig. Denn wenn die Bauern die fremden Biere im Dorfe so wohlfeil als das Stadtbier, wozu sonst das Dorf gewidmet, trinken könnten, so würde das Stadtbier liegen bleiben und sauer werden, oder man würde auch wohl gar keines holen. Es würde kein Polliceyausreuter im Stande seyn, so sehr zu vigiliren, daß die Einwohner in den Passagedörfern kein ander als ihr ordinaires Stadtbier trinken sollten. Und auch die Stadtleute würden leicht bewogen werden, nach denen Passagetrügen zu gehen und fremde Biere zu trinken; weil sie solche, ausser dieser Veranstaltung, ohne Impost, und also wohlfeiler, würden trinken können; welches alles aber so wenig mit der Aufnahme der städtischen Braunahrung, als mit dem Interesse der landesherrlichen Cassen bestehen kann. Allein auf die vorerwähnte Art ist allen diesen Inconvenientien vollkommen vorgebauet. Denen Städten gehet wegen der Consumtion der in solchem Passagedorf befindlichen Untertanen nichts ab, denn der Bauer trinkt, ehe er etliche Pfennige mehr vor das Quart bezahlen soll, lieber das ordinaire Stadtbier, die landesherrliche Cassen verliethret dabey nichts; und der Passagier und Reisender laup sich

darüber auch nicht beschwerten, wollt er, wenn er in die Stadt käme, eben so viel bezahlen müßte; ein Reisender bezahlet auch gerne dasjenige, was er verlänget, wenn er solches nur bekommen kann.

(a) Es werden also unter Passageörter keine solche verstanden, wo Posten, Frachtwägen oder Privatreisende nur durchpassiren, denn wenn dieses wäre, könnte man leichtlich fast jedes Dorf zu einem Passageort machen, wodurch die ganze Krugverlagsverfassung illudiret werden würde.

(b) S. königl. preußl. Rescript vom 7. April 1737. von Thile, l. c. p. 648.

§. 12.

Da die Krüger in denen Dörfern gezwungen sind, ihr Bier von denen Brauern in den Städten, wozu sie geschlagen, zu holen; so können die Brauer ihre Krugverlagsgerechtigkeit leicht mißbrauchen, und denen Krügern, zur Bedrückung der Untertanen, ihr Bier aufnöthigen, wenn es auch noch so schlecht ist. Um dieses unbillige und höchstschädliche Unternehmen zu verhindern, müssen die Brauer durch beständige und genaue Aufsicht in guter Ordnung gehalten werden, damit sie sich befließen mögen, gutes Bier zu brauen. Demjenigen, welcher schlechtes Bier brauet, ist dasselbe zum Besten der Armen zu confisciren, das anderemahl ist der Brauer des Krugs, welchen er verleget, und das drittemahl der Braugerechtigkeit selbst verlustig zu erklären.

§. 13.

So wie die Städte, die landesherrlichen Ämter und die von Adel, welche die Krugverlagsgerechtigkeit besitzen, denen Krügern das Bier und den Branntwein nach der vorgeschriebenen Taxe überlassen müssen, also dürfen auch die Krüger die ihnen bey dem Ausschank gesetzte Taxe nicht überschreiten. In denen Städten werden die Biertaxen jährlich zwey- bis dreymahl gemacht. Denen

Pächtern der landesherrlichen Ämter wird die Brauerey gemeinlich nach einem ordentlichen Brauanuschlage verpachtet, und mithin in diesem der Preis des Biers bestimmt, nach welchem es die Pächter dann auch an die Krüger verkaufen müssen; doch pfleget man sie zugleich anzuweisen, daß sie sich, wenn die Früchte den in dem Brauanuschlage angezeigten Preis übersteigen sollten, nach dem Bierpreise der nächsten landesherrlichen Immediatstädte richten sollen; und hierzu weist man denn auch die Brauereyen auf adelichen Gütern an, ohne selbigen eine besondere Taxe vorzuschreiben.

Damit aber die Krüger, welche verschiedene Abgaben und Unkosten zu bestreiten haben, wiederum zu ihrem Verlust kommen und schadlos bleiben mögen; so pfleget man ihnen zu verstaten, das Quart Bier um etwas weniger, z. E. einen Pfennig höher, als sie solches dem Brauer bezahlen, zu verkaufen (a). Bey dem Branntwein haben sie ihren Vortheil gemeinlich schon bey denen kleinen Mäßen; mit welchen sie ihn dreyer, oder kreuzerweise ausschenken, indem mehrentheils mehr dergleichen Mäßen auf das Quart gehen, als nach dessen Preis gehen sollten. Allein, eben hierin gehet eine große Vervortheilung vor das Publicum vor, indem dadurch denen Krügern und Schenkern die Freyheit gelassen wird, den Branntwein nach Willkühr auszuschenken, und das Quart auch bey geringem Getreidepreise auf etliche Groschen höher hinauszubringen, als das Quart nach dem Anschlage kostet.

Dieser übermäßige und unerlaubte Profit kann nicht füglich, als durch eine zweyfache Branntweinstaxe eingeschränkt werden, da man durch die eine den Verkauf nach kleinen Dreyer, oder Kreuzermäßen, durch die andere aber nach ganzen Tonnen oder Quartern bestimmt.

Bey der erstern Taxe nach Mäßen ist es unumgänglich nöthig, daß dieselbe beständig und

und immerwährend sey; weil man sonst bey jeder Veränderung des Kornpreises vermisset get seyn würde, die kleine Mäßen alle Augenblick nicht ohne große Beschwerde und Weitläufigkeit zu ändern; welches auch nicht wohl thümlich ist, weil man so zu reden unzählige solche Mäßen haben müßte, und keine Politey, sie sey so scharf sie immer wolle, denen Unterschleifen hierin vorzubeugen im Stande ist; ein Gesetz aber, welches dergleichen Inconvenienzen unterworfen, ist mehr schädlich als nützlich, indem, da solches nicht observiret werden kann, es bey dem gemeinen Mann mehr Verachtung als Ehrerbietung anders vorfaßt verursachet.

Bei Anfertigung dieser beständigen Branntweintaxe verfähret man folgendergestalt:

1) Nimmt man ein landübliches Maaß, z. E. einen Scheffel, desjenigen Getreides, woraus man den Branntwein zu brennen pflegt, als Roggen oder Weizen, oder ein Viertel Gerstmalz; und drey Viertel Roggenschor, und sehet es nach einem Mittelpreis an (b).

2) Rechnet man die Maßmeße gleichfalls nach einem Mittelpreis.

3) Berechnet man alle Abgaben, so der Branntweinbrenner auf solchen Scheffel Frucht zu entrichten hat.

4) Ingleichen die Unkosten an Mühlenfuhrlohn.

5) Führt die Kosten vor Heften, Rämmel oder Arbes, und Holz.

6) Die Ausgaben vor Licht, Besen, Abnutzung des Geräthes und der Blase, pro rata eines Scheffels.

7) Setzt man vor den Branntweinbrenner zu Abtragung der publicken Onerum, dergleichen vor seine Mühe und Profit zu seinem und seiner Familie Unterhalt, nach Beschaffenheit der Umstände, auf solchen Scheffel Frucht etwas gewisses aus (c).

8) Rechnet man den Betrag aller vorstehenden Posten zusammen, und sehet den zehnten

Teil davon mit zu diesen Ausgaben vor das zehnte Schenkquart, welches der Branntweinbrenner gemeinlich dem Krüger oder Schenker vor seine Mühe zum Profit frey lassen muß (d).

9) Wenn nun alle diese Posten summiret worden, so ziehet man von solcher Summe hincwiederum so viel ab, als der Schlamm und das Gespülig von dem einen Scheffel Branntweinschrot an Gelde nach dem gewöhnlichen Preis werth seyn kann, weil dieser Abgang dem Branntweinbrenner zur Viehmastung zu gute kommt.

10) Was alsdann übrig bleibt, wird mit der Anzahl derer aus dem Scheffel Schrot zu ziehenden Quarte Branntwein, nach Abzug des zehnten Schenkquarts, dividiret, wo alsdann das Product die beständige Taxe eines Quarts Branntwein ist.

11) Und wenn hernach solches Product oder die Taxe eines Quarts mit drey guten oder vier leichten Pfennigen, nachdem man nach gutem oder leichtem Gelde rechnen will, dividiret wird; so bestimmet das Fact die Anzahl der Dreyer, oder Kreuzermäßen, so auf ein Quart gehen sollen (e).

Was aber die andere Taxe anbetriß, nach welcher der Branntwein in ganzen Tonnen oder Quarten zu verkaufen ist; so würde solches wegen, der zu jeder Zeit vorfallende Getreidepreis wohl zum Grunde genommen werden müssen, und also die Taxe zwar nach angeführten Principiis regulativis zu machen, dabey aber die Sätze an Unkosten vor den Branntweinschrot und Maßmeße nach dem Marktpreise anzuschlagen seyn (f).

So wie die Krüger bey dem Branntwein das zehnte Schenkquart zum Douceur zu bekommen pflegen; also erhalten sie auch bey dem Bier die 20ste, 21ste bis 25ste Schenktonne frey; dagegen müssen sie sich aller Plackereyen enthalten, und denen Brauern weiter nichts zumuthen. Denn es pflegen diese zuweilen, wenn sie ihr Bier las werden wollen,

wollen, gendehiget zu werden, denen Krügem, so oft sie in die Stadt kommen, mit allen ihren Leuten frey Essen und Trinken, denen Bauern aber, so das Bier abholen, Frühstück und dergleichen, auch sowohl dem Krüger als der Gemeine allerley eigenmächtige Imposten unter dem Nahmen von Licht- und Topfgeld, Jahrmarkts, Zapfen- und Schenkergeld, Weihnacht-, Oftern- und Pfingsthemmel, Pantoffelgeld, auch die Frey- und Annehmungstonne, zu erlegen. Solches alles wird, als eine der Braunahrung sehr nachtheilige Sache, billig abgestellt, und sowohl denen Krügem, dergleichen zu begehren, als auch denen Brauern, solche denen selbst zu reichen, bey nachdrücklicher Strafe verboten, weil die Brauer durch dergleichen Douceurs die Krüger an sich ziehen, und ihren Innungsverwandten dieselbe abspenstig zu machen suchen, welche dadurch in Abgang ihrer Nahrung gerathen (g).

(a) S. diesfällige königl. preussl. Rescripte vom 21. October 1733. und 20. Mart. 1737.

(b) Durch diesen Mittelpreis geschieht dem Branntweinbrenner kein Nachtheil; denn wenn derselbe bey theuern Jahren mehr geben muß, so kommt ihm dagegen zu statthen, daß er bey wohlfeilen Jahren dieselbe geringet bezahlet.

(c) Dieser Ansat regultret sich nach denen vielen oder wenigen publiquen Oncribus, oder Branntweinbrenner abzutragen; woben auch auf den Schlamm und Gespühlig, so ihm zu gute kommt, Betracht genommen wird.

(d) Wenn an ein und andern Orten das achte oder auch das zwölffe Schenkquart gegeben werden sollte, so wird auch der achte oder zwölffe Theil sämtlicher Ausgaben dafür angerechnet. Ist das Schenkquart gar nicht eingeführt, so fällt auch dieser Punkt ganz weg; dagegen aber hasienisse, so man dem Krüger zu seinem Profit und vor seine Mühe ansetzt, nach Proportion in etwas zu erhöhen seyn würde.

(e) Nach diesem Verhältnis können sodann auch die Sechspennig- und Groschen- oder Zweykrüger- und Wagenmägen eingerichtet werden.

Daß alle best Mägen von Pöndt weyten geachtet und gestempelt oder gezeichnet werden müssen, verstehet sich von selbst.

(f) Der Hr. Geheimrath von Chile hat L. c. pag. 705. u. f. zwey dergleichen nach diesem Principis eingerichtete auf die Mark Brandenburg applicabile Schemata der Braunteinertaxen beygebracht.

(g) S. königl. preussl. Brauconstitutiva vom 27. Jun. 1714. S. 29.

§. 14.

Hat ein landesherrliches Amt die Brauereigerechtigkeit zum feilen Verkauf, und also auch die Krugverlagsgerechtigkeit in den Amtsdörfern; so kommt wegen Benutzung der letztern nichts in den Pachtanschlag, als der Krug oder Zapfenzins unter die stehende Pächte, als den der Krüger jährlich dem Amte entrichten muß; das Bier selbst aber, so in dem Krug verzapft wird, ist schon in dem Brauaufschlage enthalten, als welcher nach der Consumtion in denen Krügen und Schenken gemacht wird. Der Zapfenzins ist sehr verschieden; an einigen Orten werden erstliche Thaler, und an andern statt dessen 2. oder 3. Thaler Pfeffer gegeben; Man richtet sich hierinn nach der Anzahl der Tonnen, so jährlich verzapft werden. In der Mark Brandenburg erstrecket sich der Zapfenzins, der mehresten Gewohnheit eines Mittelkrugs nach, von hundert Tonnen Debit auf 2. Thaler, so daß es von der Tonne ohngefähr 6. gute Pfennige betraget (a).

Hat hingegen das Amt die Brauereigerechtigkeit nur zur eigenen Consumtion, und die Krüge in denen Amtsdörfern werden von Städten verleget; so kommt außer gedachtem Zapfenzins, an einigen Orten, wie in der Mark Brandenburg, auch die Kruglage in den Pachtanschlag, die aber nicht von dem Krüger, sondern von dem Brauer, welcher den Krug verleget, dem Amte dafür entrichtet wird, weil selbiges schuldig ist, dem Brauer durch hinlängliche Mittel zur baldigen Verzapfung

ding des Biets, so der Krüger genommen zu verhelfen, auch in jedem Dorfe, wo noch keiner ist, einen Krüger, so das Biets verzapfe, anzusehen. Diese Kruglage darf die Obrigkeit des Orts, oder das Amt, nach eigenem Gefallen nicht steigern und erhöhen; sondern es muß dieselbe entweder nach Proportion des alten Krugzinses, und der sich dertmahlen in dem Dorfe befindenden Einwohner eingerichtet, oder da man sich darüber, wann solche vorhin nicht gegeben worden, nicht vergleichen kann, ein Gewisses, und zwar aufs höchste 3. Ggr. vor jede Lonne, so ausgeschrieben wird, abgetragen werden (b).

(a) E. von Thile, l. c. pag. 695.

(b) E. churfürstl. brandenburgisches Edict vom 1. Jul. 1682. §. 1. Königl. preußl. Rescript vom 7. April 1737. Art. 15. und Braunschw. titution vom 27. Jun. 1714. §. 26. 28.

Gegenanschlag.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung des Gegenanschlages, und warum derselbe nothwendig wird. §. 2. Was der Pächter vor Anfertigung des Gegenanschlages zu thun und zu untersuchen hat. §. 3. Wie der Gegenanschlag selbst gemacht wird. §. 4. Regeln dabey vor den Pächter.

§. 1.

Wenn Güther gekauft, verpachtet, relucdet, adjudiciret, zu Ausstattungen, Abfindungen oder Erbtheilungen ästimiret werden sollen, so kommt das Hauptwerk und alles dabey auf gute und richtige Anschläge an, damit man wisse, was der eigentliche Ertrag eines Gutthes sey. Sonderlich ist bey Verpachtung der landesherrlichen Ämter, Vorwerke und Höfe, oder sogenannten Cammergüther, das erste, daß man sich um deren Anschlag bekümmert, und ein Pächter wird vor allen Dingen nach dem Pachtanschlage des zu verpachtenden Gutthes fragen. Die

Cammer muß wissen, was sie verpachten will, der Pächter aber will wissen, was er pachten soll. Und da bey der Cammer die Verpachtungen durch die Licitation geschehen, so kann diese nicht Statt finden, wenn kein Anschlag vorher gegangen ist, denn niemand wird ins weite Feld und aufs Ungewisse hin licitiren.

Nun sollte man zwar in einem Pachtanschlage (a) keine Nukung wider die Landesart, oder gar über die Regeln der Wirtschaftskunst übertreiben, auch nichts mehr anschlagen, als was man wirklich verpachten kann und will (b); allein der Befuß zum Anschlage sind wirtschaftliche Handlungen; durch diese sucht man seinen Nutzen, und da mischet sich der begehrlische Wille gar leicht in den Calculum; man will gerne ein hohes Pachtquantum herausbringen, und da suchet man nicht selten alles so zu drehen, daß auf dem Papier eine weit größere Nukung herauskommt, als das Gutth prästiren kann: die Einnahmen setzt man hoch, die Ausgaben hingegen zu geringe an (c).

Da nun die Pächter dieses aus der Erfahrung wissen, so nehmen sie auch niemahls den Anschlag als ein Evangelium an, sondern bitten sich gemeiniglich denselben auf einige Zeit zur Einsicht aus, um ihn nicht allein zu untersuchen und zu beurtheilen, sondern auch selbst einen Gegenanschlag zu formiren, welches man keinem Pächter abschlagen kann.

Es ist also ein Gegenanschlag eine Defectirung des Anschlages, da man der Unrichtigkeit, oder der Wahrheit, oder beydem zugleich, widerspricht.

(a) Auch in denen andern Arten der Anschläge sollte nichts übertrieben werden; allein man sucht heute zu Tage eine ordentliche Kunst und Geschicklichkeit darin, wenn man die Summe des Ertrags oder Werths der Güther unter einem guten Schein nur recht hoch hinauf treiben kann. Und wenn gleich solche Anschläge hernach angefochten werden, so geben sie doch Objecta transactionis an die Hand, und dieses scheint man auch nur dadurch erlangen zu wollen.

(b) Thut man ersteres, so wird man von einem Wirthschaftsverständigen Pächter ausgelacht. Letzteres aber ziehet ohnfehlbar Gewährsmängel nach sich. Denn ob man gleich keine Gewähr in Ansehung der anschläglichen Abnutzungen zu leisten hat; so hat man sie doch in Ansehung derer angeschlagenen und verpachteten Dinge, wenigstens in Quanto, zu prästiren, wenn auch gleich hernach der Contract in Pausch und Bogen abgeschlossen worden ist.

(c) Zuweilen sind auch beyde, der Hauptanschlag und der Gegenschlag, unrichtig, wenn etwa ein Contrahent recht viel haben, und im Gegentheil der andere zur ebenmäßigen Ungebühr nichts geben oder willigen will.

§. 2.

Die Defectirung des Anschlages ist gar nicht etwas leichtes, so nur in blosem Raisonniren besteht. Es kommt hier auf die Beschaffenheit und Umstände des zu pachtenden Gutes an. Derjenige, so den Anschlag gemacht hat, kann die Beschaffenheit des Gutes zuverlässig wissen, diese Nachricht aber ermangelt einem fremden Pächter. Nach dem Anschlage kann das Angeben und die Erzählung der Einkünfte des Gutes etwas in dasiger Gegend gar gewöhnliches zu seyn scheinen, der Pächter kann aber dadurch gewaltig betrogen werden. Denn was der ganzen Gegend gewöhnlich ist, und was von dieser überhaupt gilt, das muß und pfleget nicht nothwendig auch auf diesem oder jenem Gute einzutreffen. Will sich dannhero der Pächter nicht in einem oder andern Stück hinterschleichen lassen; so muß er, bevor er sich an den Gegenschlag macht, sich nach den Umständen des Gutes, nach Anleitung und Maassgabe des Anschlages, genau erkundigen.

Er hat die Flur sorgfältig zu untersuchen. De in es wird insgemein eine allzu starke Aussaat angegeben. Er muß sich die Felder zeigen lassen, solche umschreiten; die Nachbarn, oder wer vor diesem auf dem Gute

gearbeitet hat, sind deshalb unter der Hand zu befragen; die Nachricht, so man von ihnen erhält, ist wohl zu prüfen, ob sie nicht, wie insgemein geschieht, aus Neid, Bosheit, oder andern Absichten, ertheilet werde; die Jahresrechnungen sind zu untersuchen, oder, was seit 10. Jahren an Pachtgelde gegeben worden, benläufig Erkundigung einzuziehen. In Ansehung der Felder, sonderlich der geringern, hat er sich zu erkundigen, was selbige auf den Scheffel Aussaat ertragen; denn man pfleget nicht selten einen grössern Ertrag in Anschlag zu bringen, als er ordinar ist.

Das Drescherlohn pfleget zuweilen auch unrichtig, und dessen zu wenig angeschlagen zu werden. Der Pächter muß sich darnach wohl erkundigen, auch ob sie ihren Lohn ohne Unterschied von dem guten Getreide erhalten müssen? Es kommt hierbey auf die Gewohnheit des Orts an.

Bei dem Vieh ist zu untersuchen, ob daselbe, sonderlich das Melkvieh, in gutem Stande und gehöriger Anzahl vorhanden, und wie viel desselben überwintert werden könne? Ob die angeschlagene Fuder Heu, so jährlich gemacht werden sollen, auch wirklich erndtet werden, und ob auch das Fuder Heu das angegebene Gewicht halte? Ob unter den Wiesen viele zweymäßige, oder auch viel Busch- und Herbstheu mit begriffen sey.

Bei denen Geldeinnahmen hat der Pächter Erkundigung einzuziehen, ob die pachtbaren Stücke nothwendig in natura geliefert werden müssen, oder ob Geld dafür bezahlet werden könne? Im letztern Fall, ob ein gewisser Preis gesetzt, nach welchem die Untertanen sich zu achten verbunden? Ob dieser Preis mit dem im Anschlage befindlichen Ansätze übereinkomme? oder ob sie nach dem mittlern Marktpreis, oder allzu hoch, angeschlagen worden?

Ob etwas gewiß, oder steigend und fallend sey, muß man theils aus den Worten des Anschlages, wiewohl gar selten auf den Anschlag

schlag gepachtet, sondern insgemein in den mehresten Stücken davon abgegangen wird, theils aus der Natur und Beschaffenheit der Sache selbst abnehmen. Denn in Consonant mit derselben versteht sich von selbst, ob die Einnahme steigend und fallend, oder gewiß, ob die Quantität des Objectes gewiß oder ungefähr angegeben sey? Es giebt Einkünfte, die zwar für gewiß ausgegeben werden, welche aber nur unter gewissen Bedingungen gewiß sind, z. E. Schutzgeld, Handwerks- und Hausgenossengeld, sind unter der stillschweigenden Bedingung auf die im Anschlage enthaltene Summe gesetzt, und also für gewiß zu achten: daferne die dormalige Anzahl der im Dorfe sich aufhaltenden Handwerksleute, Tagelöhner und Hausgenossen, sich nicht vermindert. Der Pächter kann untersuchen, was es für Leute sind, die anjeho dergleichen Zins entrichten? ob es wahrscheinlich, daß sie Alters, oder anderer Umstände halber, den Zins die bevorstehende Pachtzeit über fort geben werden? Eben also verhält es sich mit dem Branntweinblasenzinse, u. d. m.

Bei denen steigenden und fallenden Auslagen ist zu untersuchen, ob das Zinsgetrennte im Preise nicht zu hoch angeschlagen? wiewohl es gemeinlich nach der Cammertaxe angelegt zu werden pfleget.

In Ansehung der Dienste ist zu erforschen, wie dieselbe beschaffen, ob auch die ungemessene Dienste in gewisser Absicht dennoch gemessen sind? Ungemessen können sie seyn ratione des Umstandes, daß man sie braucht, worzu man will; welches zwar abermahl in den Rechten restringirt, und nur von den gemeinen nicht künstlichen, wirtschaftlichen Berrichtungen zu verstehen ist; zugleich aber gemessen können sie seyn in Ansehung des Umstandes, daß sie in einer gewissen Anzahl der Tage bestehen. Ferner, ob die Untertanen die Dienste leisten, oder bezahlen müssen, man mag sie nöthig haben oder nicht, die Arbeit mag vorbrey seyn oder nicht?

Bei der Ackerbaunutzung ist zu untersuchen, ob nicht eine größere Quantität Früchte zum Verkauf angeschlagen worden, als wirklich verkauft werden, und was für einen Preis man selbigen gesetzt hat?

Bei der Viehzucht: ob die Nutzung von denen melkenden Kühen, nach der Beschaffenheit der Gegend sowohl, als der Kühe selbst angerechnet sey? ob auch so viel Stück Vieh jährlich ausgemerzt und verkauft werden können, als im Anschlage stehet?

Bei dem Einnahmegeld insgemein pfleget man zuweilen auch etwas, so durch Fuhren gewonnen werden kann, in Ansatz zu bringen, man macht dabei aber selten Reflexion auf den Aufwand, den der Pächter dieser Fuhren halber, zumahl wenn sie weit gehen, hat, und rechnet nicht, was Schmiede- Wagners und Sattlerarbeit mehr kostet, und was denen Knechten an Schlaf- und Biergelde gegeben werden muß, auch daß solches Zugvieh mehr Futter verlanget, als ausserdem.

Eben so muß der Pächter auch die Posten in der Ausgabe untersuchen, denn bei vielen derselben pfleget man den Ansatz geringe zu machen, damit der Abzug von der Einnahme nicht allzu gros werden möge (a).

(a) S. Hn. Lic. Hoffmanns Abhandlung von wirtschaftlichen Gegenanschlägen, im 7. Bande der oconom. Nachrichten, p. 797. u. f.

§. 3.

Bei Anfertigung des Gegenanschlages selbst gehet man den Hauptanschlag nach allen seinen Rubriken und allen dessen Puncten auf das genaueste durch, und bringet seinen Gegenanschlag dergestalt zu Papier, daß nicht eben die Ordnung beybehält, welche in dem Anschlage gebräuchet worden ist; den Calculum der Nutzungen in denjenigen Puncten, wo man nichts zu erinnern hat, eben wieder so hinsetzet, wie sie dori stehen; diejenigen Auswürfe aber, welche tadelhaft schreyen, mit Hervorbringung

gung der Gründe und Ursachen, bescheiden der-
 forciert, und statt der erstern Ziffern, nunmehr
 diejenigen hinsetzet, welche die hierdurch be-
 wirkte Rectification bringet; und endlich, nach-
 dem man die Unrichtigkeiten derer Rechnungen
 sowohl, als der Abzüge, durchgängig abgethan
 hat, den Schlußcalculum ziehet, so wie er
 nach dieser Gegenrechnung ausfällt.

§. 4.

Bei Verfassung des Gegenanschlages hat
 der Pächter, oder derjenige, so denselben auf-
 setzt, nachfolgende Regeln zu beobachten:
 1) Daß er überhaupt nichts vorbringe, was
 nicht zur Sache gehöret, oder sich nicht der
 Mühe verlohnet; denn man über Kleinig-
 keiten hernach allemahl wohl weg kommt.
 2) Daß er insonderheit die Angaben des An-
 schlages, so weit sie das Quantum anbetreffen,
 nicht ansuchte, sondern blos sich erkläret, daß
 er deren Richtigkeit präsupponire; denn diese
 Dinge, z. E. die Scheffel Landes, die
 Zinsen, die Dienste, die Dnera, und derglei-
 chen, müssen doch hernach gewähret werden.
 3) Daß er hingegen blos bey ökonomischen
 Erinnerungen und etwa Rechnungsirrun-
 gen verbleibe; denn dieses ist es eigentlich, wor-
 auf er seine Mühe zu verwenden hat, und es
 kann kommen, daß er dabey schon genug zu
 sagen findet. Endlich 4) daß er sich nicht
 vorsehlich bestrebe, das Guth herunter zu
 schlagen; denn darüber kann der Cammer gar
 leicht Lust und Liebe zum Pächter vergehen,
 ehe sie noch zusammen kommen; ja, wenn
 der Pächter es zu grob macht, und ein Landes-
 einwohner ist, kann er sich dadurch eine ge-
 rechte Abndung auf den Hats ziehen.

Geißelhofleute.

Inhalt.

§. 1. Was Geißelhofleute sind. §. 2. Was sie zu
 bekommen pflügen. §. 3. Ob die Guther-
 bauung durch selbige nützlich oder schädlich sey?

§. 1.

Geißelhofleute sind diejenige Dienstleute,
 welche sich bey einem andern, zu Ver-
 bauung desselben Gütther, auf einige Jahre
 verdingen, und statt des Lohns und der
 Beköstigung, auf Deputat und Gehalt zu
 eigener Verpflegung sitzen.

§. 2.

Diese Geißelhofleute sind sonderlich in der
 Schweiz gewöhnlich. Sie bekommen freye
 Wohnung, nöthigen Garten zu Gräberey,
 Fueter vor ein bis zwey Stück Kühe, und so
 viel Kinder, welche sie nur gewisse Zeit stehen,
 nachmahls aber vor eine Kuh sich anrechnen
 lassen müssen; ferner die Erlaubnis, eine ge-
 wisse Anzahl Schweine zu ziehen, ein Gewisses
 an Frucht vor ihre Unterhaltung, und auch
 etwas Geld. Dagegen müssen sie alle Feld-
 arbeiten, Fuhren und andere Dienste verrich-
 ten, nachdem man mit ihnen übereingekom-
 men ist. Die Ochsen, Fuhre und Geschirr,
 Saatfrucht ic. stellet die Herrschaft; denn
 diese Leute bringen nur ihre Geißel oder
 Peitsche mit sich, wovon sie auch den Namen
 haben.

§. 3.

Ob die Gutherbauung durch solche Geißel-
 hofleute nützlich oder schädlich sey? davon
 läßt sich nichts gewisses bestimmen, indem es
 hiebey sehr viel auf die Umstände des Guths
 und des Guthsherrn, und derer nach Beschaf-
 fenheit derselben mit diesen Leuten einzugehen-
 den Conditionen ankommt. Ueberhaupt aber
 dürfte bey denselben eben so viel, wo nicht
 noch mehr, als bey dem ordinairten Haus-
 gefinde zu wagen seyn. Das Hauptwerk be-
 ruhet bey denen Geißelhofleuten auf ihrer
 Treue und Redlichkeit. Allein, man wird
 ihrem Eigennuß in Fütterung ihres Viehes,
 und Bearbeitung des Feldes, wohl noch wenis-
 ger steuern können, als es bey Snechten und
 Mägden

Mägden thätlich ist: Ihre Treue und Redlichkeit ist um so rarer und seltener, als sie Weib und Kinder zu versorgen, mithin viel nöthig haben, und wovon diese etwas ersparen und erringen wollen. Man darf ihnen nicht so viel sagen, als einem Knecht oder einer Magd: sie dingen auch nicht auf ein, sondern mehrere Jahre, und können nicht so leicht abgeschafft, noch deren Stelle ersetzt werden. Ob er der Mann, ob die Frau gut, ob ein von ihnen falsch und liederlich, und so ist es auch mit ihren Kindern; sie sind aber nicht von einander zu trennen, welches hingegen bey ledigem Gesinde weit anders und besser ist.

Geleitregal.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung.
- §. 2. Unterschied zwischen Zoll und Geleit.
- §. 3. Verschiedene Arten des Geleits.
- §. 4. Vom nützlichen Geleit, als einem Finanzregal.
- §. 5. Von dem zu bezahlenden Geleitgelde.
- §. 6. Was sonst vor Abgaben die Reisende zu entrichten schuldig sind.
- §. 7. 8. Von Ersetzung des Schadens, welcher denen begleiteten Reisenden zugesüget worden.

§. 1.

Das Geleitregal ist dasjenige aus der Landeshoheit (a) herfließende Recht des Regenten, Reisende, sonderlich diejenigen, so Handlung treiben; auf ihr Verlangen (b), wie auch Waaren und Güther, zu Wasser und zu Lande, durch sein Territorium von Ort zu Ort durch zugegebene Mannschafft sicher fortbringen zu lassen (c).

(a) Man findet aber doch auch Exempel, daß diese Berechtigung nicht allezeit der Landeshoheit anhanget, sondern zuweilen davon abge sondert ist. Denn aus vielen Orten im teutschen Reich ist herkommens, daß einer in einem andern Herrn Gebiet und Landesobrigkeit die Geleitgerechtigkeit ausüben hat, die alsdann als eine Servitus juris publici anzusehen ist. Wovon viele Exempel anzuführen HILDEBRAND in Diss.

IV. Theil.

de Jur. regal. in alien. territor. superiorit. territorial. non inferent. Cap. 2. §. 2. ENGLBRECHT de servitutibus Jur. publ. sect. 2. membr. 2. §. 15. STRAYCK de Jur. Princip. extra territorium; Cap. 1. num. 128. WILVOGEL de conductore mercatorio, Sect. 1, Th. 9. II. 13. LIMÆUS ad aur. Bullam, Tit. 1. §. 1.

(b) Denn ordentlich Weise kann keiner gezwungen werden, sich begleiten zu lassen. WILVOGEL, l. c. Th. 23.

(c) Von Ludewig in der Erläuter. der guld. Bulle, 1. Theil, p. 73. beschreibet das Geleit als eine Gerechtsame, dem andern Sicherheit auf der Straßen wider allen ungebührlichen Anfall zu leisten. Andere verstehen darunter ein Recht, vermög dessen der Landesherr, oder wer dazu berechtiget ist, von den Durchreisenden eine gewisse Abgabe einfordern, und die Verbrechen, so auf der Straßen geschehen, bestrafen könne; dagegen aber verbunden sey, die Straßen in Sicherheit, und die Wege, Brücken, Dämme, Schiffahrten in gutem Stande zu erhalten. Allein, hier wird das Geleit mit dem Zoll vermengt. Unter dem Wort: Geleit, verstehet man auch theils die Personen, durch welche die Reisende von Ort zu Ort gebracht werden; theils das Geld, welches vor das sichere Fortbringen bezahlet werden muß; theils auch die Einnahmen, wo das davor zu erlegende Geld abgegeben wird.

§. 2.

Geleit und Zoll sind sehr von einander unterschieden. Es ergiebet sich solches aus der ursprünglichen Beschaffenheit dieser beyden Gerechtsamen ganz deutlich; und diejenige sind irrig, welche selbige für einerley halten. Zu den Zeiten, da es in Teutschland so unsicher war, zu Wasser und zu Lande zu reisen, mußten Reisende sowohl, als Güther und Waaren, durch gewisse von der Landesobrigkeit dazu bestellte Personen von Ort zu Ort conduyret, und dafür, ausser dem Zoll, gewisse Geleitgelder entrichtet werden. Es hat also das Geleit blos die Sicherheit der Reisenden zum Endzweck gehabt, und ist in Teutschland viel eher im Gebrauch gewesen,

§

als

als der Zoll. Der Zoll hingegen mußte vor die Freyheit, Handel zu treiben, und vor den diesfalligen Gebrauch der Straßen, Brücken, Fahren, Dämme und Flüsse, von Personen, welche Waaren treugen, von Karren, Wagen, Pferden, von gekauftem und verkauftem Viehe, ingleichen von Schiffen und Flößen, abgegeben werden; und hat mithin der Zoll hauptsächlich die Erhaltung der Straßen, Brücken etc. zum Endzweck gehabt (a).

Man findet man zwar Exempel, daß in ältern Zeiten zuweilen das Geleite unter dem generalen Worte Zoll mit begriffen, auch wohl das Geleitsgeld Zoll genennet worden; und in den neuern Zeiten hat man in einigen Staaten, wo ehemals die Begleitung der Reisenden, sonderlich der Kaufleute, zu Meßzeiten sehr frequent gewesen, mit dem Worte Geleite sowohl das Zollgeld, als auch das Zollregal, die diesfalligen Reglements oder Zollrollen, und die Zolleinnahmen angedeutet (b). Allein, dieses kommt daher, daß man die Zoll- und Geleits Einkünfte gemeinlich mit einander vereiniget, und das Geleite unter dem Wort Zoll mit begriffen, oder das Wort Geleite als das Hauptbenennungswort beybehalten, und den Zoll und die Zolleinnahmen darunter angedeutet hat.

(a) Den Unterschied zwischen Zoll und Geleite, den alle neuere Schriftsteller anerkennen, hat der Herr D. Schreder in seiner erstern Sammlung, 1. Theil, p. 1. u. f. gründlich und ausführlich erwiesen.

(b) Wie solches vornemlich in den sächsischen Staaten geschieht, wo vorzüglich die Zolleinnahmen Geleite, und die Rentier, mit denen sie vereiniget sind, Geleitsämter genennet werden.

§. 3.

Die Rechtslehre theilt das Geleite in dierley Arten ein; nemlich 1) in das nothwendige oder gesetzliche Geleite, welches, nach der Vorschrift der goldenen Bulle, denen zum Wahlzuge eines römischen Kaisers rei-

senden Churfürsten von allen Ständen des Reichs geleitet werden muß. 2) Das Ehrengeleite, da bey Ankunft oder Durchreise hoher Standespersonen, selbigen an den Grenzen des Landes, oder bey Geleitsstrafe, durch besondere Abgeordnete angenommen, entweder in die Residenz, oder wo sie sonst ihren Weg hinnehmen, von Ort zu Ort begleitet, auf landesherrliche Kosten mit Unterhalt versehen, und so weiter bis an Ort und Stelle, oder an das Ende des Landes gebracht werden. 3) Das gerichtliche Geleite, sowohl in Criminal, als Civilfällen. Und endlich 4) das nützliche Geleite, wo Reisende, besonders Kaufleute, zu Meßzeiten, oder bey andern gefährlichen und unsichern Zeiten, begleitet werden.

§. 4.

Wir haben es hier nur blos mit der letztern Art des Geleits zu thun, indem die drey andern nur in so weit der Cammer angehen, als sie vor die Bezahlung der Kosten, so dieselbe verursachen, zu sorgen hat. Nur das nützliche Geleite ist ein Gegenstand der Cammer, da es und das Zollregal, so beyde gemeinlich mit einander vereiniget sind, schon längst als ordentliche und eigentliche Finanzregalien, welche dem Landesherrn Einkünfte bringen, angesehen worden; wiewohl das letztere von dem Geleite nicht aller Orten mehr gesagt werden kann.

Denn, nachdem die Sicherheit zu Wasser und Lande durch Handhabung des Landfriedens und jetzige Verfassung des Militairwesens hergestellt worden, hat das persönliche Geleite, oder die Begleitung der Reisenden, durch eine besondere Art (a), mithin auch, die eigentliche Geleitsabgabe, oder das vor die Begleitung bezahlte Geld, und folglich die Uebung des Geleitsregals, in den meisten teutschen Staaten aufgehört; und es werden, außer denen in einigen Staaten noch üblichen Meß-

Wes; und Judengeleiten (b); wohl keine Exempel bekant seyn, daß von diesem Rechte noch Gebrauch gemacht werden sollte. Es müßte denn seyn, daß, wie etliche (c) dafür halten, das ehomahls vor die wirkliche Begleitung zu bezahlen gewesenene Geld, jezo noch unter dem Zoll begriffen, und also aus dem Zoll und dem Geleits eine beständige Cammerrevenue gemacht worden wäre (d).

(a) Einige machen einen Unterschied unter dem persönlichen und schriftlichen Geleite, welches letztere in der bloßen Ertheilung eines Geleitszettels oder Geleitsbriefes bestehe. Allein, auch dieses schriftliche Geleite ist jetziger Zeit an den meisten Orten, wo es sonst üblich gewesen, abgekomen. Und wenn, wie noch in Sachsen geschieht, Geleitszettel gegeben werden; so geschieht solches zur Sicherheit des Geleitsherrn, in Ansehung der richtigen Abgabe des Zolles, und zu Vermeidung aller Unterschleife, so dabey vorgehen können; dahero solches Geleitszettel bey der letzten Zoll- und Geleitsstat wieder abgegeben werden müssen.

(b) Dergleichen sind z. E. das mürnbergische Messgeleite dorer auf die leipziger und frankfurter Messen gehenden Kaufleute; von welchem WILDVOGEL, l. c. gehandelt hat. Ferner das churmannnische Geleite bis vor Frankfurt, ingleichen das churfürstliche Mess- und Judengeleite, vermöge des mit der Reichsstadt Speyer 1709. getroffenen Recesses. S. Schreber l. c. p. 10.

(c) als, Hr. von Ludewig in der Erläuterung der güldenen Bulle, 1. Th. p. 76. dem aber Hr. D. Schreber, l. c. p. 15. widerspricht.

(d) Wenn solches in einem oder dem andern Staate wirklich geschehen wäre, so könnte man alldann zwar sagen, daß daseibst zwischen dem Zoll und Geleite nunmehr kein Unterschied sey; allein man würde doch nicht behaupten können, daß auch ehedem kein Unterschied darzwischen gewesen wäre.

§. 5.

Wo das wirkliche Geleit noch üblich ist, da muß ordentlicher Weise vor dasselbe ein gewisses Geleitsgeld entrichtet werden (a), es wäre denn, daß die Kaufleute oder andere

Reisende durch ein Kayserliches Privilegium davon befrehet worden (b).

Da in denen Reichsgesetzen die Erhöhung der Zollabgaben verboten ist; so fragt es sich, ob sich dieses Verbot auch auf die Geleitsgelder erstrecke, und ob nicht bey diesen eine Erhöhung Statt finden könne? Wenn man die Reichsgesetze ansiehet, so findet man, daß nach den neuesten Wahlcapitulationen (c) die am Rhein und andern schiffbaren Strömen geflagte, neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreißigjährigen teutschn Kriege; oder nachhero, ausgerichtete und erhöhte Zölle und Licenzen, auch ungesühlicher, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder, aller Orten ohne Verzug abgestellt und aufgehoben werden sollen.

Nun wurde zur Zeit des dreißigjährigen Krieges das persönliche Geleite an manchen Orten zur Ungebühr exerciret, und an solchen Orten, wo es üblich war, wurden die dafür zu bezahlende Gelder zu stark erhöht. Nach besagtem Kriege ward daher sowohl die Abstellung der neuen, als die Erhöhung der alten Geleitsgelder in Proposition, und in das Conclusum vom 13. (23.) Sept. 1665. gebracht (d); sodann in das Project der perpetuirlichen, und von dar aus in die kaysersliche Wahlcapitulation eingerückt. Hieraus läßt sich dieses folgern, daß an Orten, wo das persönliche Geleite noch üblich, und auf einen von Alters her recipirten Fuß eingerichtet ist, eine Erhöhung des dafür zu bezahlenden Geldes nicht Statt finde. Wenn aber zu Kriegeszeiten, oder sonst, um mehrerer Sicherheit willen, an Orten, die Geleite zu geben, berechtiget sind, dergleichen von Reisenden für sich, ihre Waaren und Güter, von einem Orte zum andern verlanger werden sollte; so wird eine proportionirliche Abgabe dafür der Disposition der Reichsgesetze, wodurch nur die, während des dreißigjährigen Krieges, zur Ungebühr und wider das Herkommen

kommen, auch alte und neue Verträge erhobene Geleitsgelder abgestellt worden, so wenig zuwider, als an sich selbst unbillig seyn, weil der Zoll und das Geleit zwey unterschiedene Dinge sind, und vor die Abgabe des Zolles keine Salvogarden gefordert werden können (e).

(a) Obgleich THOM. MAUL in Tract. de jure conducendi, Tit. 3. num. 17. sqq. zu behaupten suchet, daß das wirkliche Geleit frey und ohne Entgelt gegeben werden müsse; weil es ohnehin die Pflicht eines Landesherrn sey, vor die Sicherheit der Straßen zu sorgen; das aber WILDVOGEL, l. c. Th. 22. widerlegt hat.

(b) Dergleichen Befreyung von dem Geleitsgelde genießen die nürnbergischen Bürger und Kaufleute, vermöge Privilegii Kaisers Caroli V. vom 1. Mart. 1548. S. WILDVOGEL, l. c. Sect. 2. Th. 19.

(c) Art. 8. §. 12.

(d) S. Mosers Anmerkungen zu Carl's VII. Capitulation, 2. Th. p. 301.

(e) S. Schreber, c. 1. p. 30.

§. 6.

Außer dem Geleite sind die Reisende auch schuldig, Zoll, Brückengeld, Wagegeld und andere gewöhnliche Abgaben zu entrichten, wofern sie nicht ebenfalls ein kaiserliches Privilegium davon befreuet (a); daher wenn Reisende, die nicht privilegiert sind, mit Privilegirten sich zugleich begleiten lassen; so müssen erstere solche Abgaben dennoch bezahlen; wenn gleich letztere davon befreuet sind (b).

Ferner müssen die Reisende oder Kaufleute, sie mögen privilegiert seyn, oder nicht, die Zehrungskosten vor die Geleitscommissarien und Geleitsreuter bezahlen, die sie gemeinlich unter sich pro rata aufbringen. Ehedem pflegte jeder Landesherr seine abgeordnete Geleitsleute selbst in der Kost und Zehrung zu erhalten, und durften ihnen die Reisende, außer ein Frankgeld, vor die Zehrung nichts bezahlen (c).

(a) Auch von dergleichen Abgaben sind die nürnbergischen Bürger nach erwähntem kaiserlichen Privilegio befreuet.

(b) S. WILDVOGEL, c. 1.

(c) Wie solches WILDVOGEL, c. 1. aus einem, wegen des nürnbergischen Geleits, von Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen an Herzog Johann Friederich zu Sachsen-Coburg, unterm 8. Jun. 1569. abgelaassenen Schreiben gesetzt hat.

§. 7.

Wo das Geleit noch jezo gefachtet und gegen Bezahlung der Gebühren wirklich gegeben wird, da ist der Landesherr, welcher das Geleit gegeben hat, verbunden, den durch Veräufung der Reisenden, ihrer Waaren und Güter, auf öffentlicher Strafe verursachten Schaden zu ersetzen (a).

Es findet aber dieses in folgenden Fällen eine Ausnahme, und kann keine Ersetzung des Schadens verlangt werden, 1) wenn das Land mit fremden Kriegesvölkern dergestalt angefüllt ist, daß der Landesherr denenselben nicht widerstehen kann, und er selbst in seiner Residenz kaum sicher ist (b); zumahl wenn 2) der Landesherr solches denen Reisenden und Kaufleuten zuvor wissen lassen, diese aber dennoch das Geleit verlangt, und auf ihre Gefahr angenommen haben (c); 3) wenn die begleitete Kaufleute von der öffentlichen Heer, oder Landstrafe abweichen, und einen ungewöhnlichen Weg nehmen (d), oder 4) ihre bey sich gehabte Geleitsleute verlassen, und ohne dieselben fortreisen (e).

(a) S. Reichsabschied d. a. 1559. §. 34. Damit denn die Obrigkeit etc. Wobon FRITSCH. de regali publ. iur. jure; Cap. 12. und ROSENTHAL de feudis, C. 5. Concl. 22. verschiedne Exempel anführen.

(b) S. SCHWEDER in Introd. Jur. publ. Part. spec. Sect. 2. Cap. 14. §. 11.

(c) S. WILDVOGEL, l. c. Sect. 2. Th. 18.

(d) S. CARPZOV. Quaest. crim. 91. n. 59. §. quaest. III. n. 61. §. WILDVOGEL, c. 1. Sect. 1.

Th. 17. BASTNELLER de jure viar. publ. Cap. 2. §. 28. HERT. de superior. territor. §. 22. FRITSCH, c. 1.

(*) S. WILDOGEL, c. 1.

§. 8.

Wer aber die Ersetzung zu thun schuldig sey, wann ein Landesherr in eines andern Territorio die Geleitsgerechtigkeit zu exerciren hat, und in demselben denen Reisenden ein Schaden zugesüget worden, ob der Geleitsherr oder der Territorialherr denselben ersetzen müsse? ist nicht so ausgemacht. Es scheint, daß der Territorialherr hierzu verbunden sey, weil derselbe schuldig ist, die Strafen in seinem eigenen Lande in Sicherheit zu setzen, als welches dem Geleitsherrn nicht zustehet. Dem ohngeachtet halten einige dafür, daß der Geleitsherr zu Ersetzung des geschehenen Schadens verbunden sey, weil derselbe, in dem er jemanden zu geleiten verspricht, demselben zugleich alle Sicherheit versprochen zu haben scheint, ihm auch die Entschuldigung nicht zu statten komme, daß er den Schaden nicht verhindern können, weil präsumiret werde, daß er dazu das Vermögen gehabt habe (a).

(a) S. WILDOGEL, l. c. Sect. 7. Th. 19.

Gemeindegüter.

Inhalt.

§. 1. Was Gemeindegüter sind. §. 2. Woran selbige bestehen. §. 3. Die Wirtschaft mit selbigen kann nicht dem Willkühr der Gemeinde überlassen werden. §. 4. 5. Gewöhnliche Wirtschaft mit denen Gemeindegütern und Wiesen, und derselben Schädlichkeit. §. 6. Schädliche Wirtschaft mit denen Gemeindegütern, §. 7. Ingleichen mit denen Gemeindegütern, §. 8. Von Abschaffung und Vertheilung der Gemeindegüter. §. 9. Inbesondere der Gemeindegüter und Wiesen, §. 10. und der Weiden und Huthungsplätze. §. 11. Von der nöthigen Stallfütterung bey dieser Einrichtung.

§. 12 - 14. Nutzen der Stallfütterung. §. 15. Selbige ist auch bey Ochsen und dem jungen Rindvieh, §. 16. Ingleichen bey denen Pferden, vortheilhaft. §. 17. Wie es mit dem Schafvieh zu halten? §. 18 - 20. Von der Art der Vertheilung der Gemeindegütern. §. 21. Von denen übrigen Gemeindegütern remissivè.

§. 1.

Gemeindegüter sind diejenigen Güter, die einer Stadt, oder Dorfgemeinde insgesamt oder in corpore, und zu gemeinlicher Benutzung, zustehen, oder wovon die Einkünfte zuweilen auch zu Bestreitung der Gemeindegütern angewendet werden.

§. 2.

Diese Gemeindegüter bestehen entweder in Grundstücken, oder in ein und andern Gerechtigkeiten. Zu jenen gehören Aecker und Wiesen, Waldungen, Fischwasser, Teiche, Weideplätze, gemeine Gebäude, Backhäuser, Mühlen, Brunnen, Schmieden, u. d. m. zu diesen wird, sonderlich bey denen Landstädten und Dörfern, die Huth- und Triftgerechtigkeit gerechnet. Hier haben wir es eigentlich nur mit denen Landstädten und Dörfern zu thun, denn die Stadtgüter ansehnlicher und großer Städte verdienen eine besondere Abhandlung.

§. 3.

Mit denen Gemeindegütern, die wir gegenwärtig zum Vorwurf haben, darf eine Gemeinde nicht nach ihrem eigenen Willen und Gutdünken schalten und walten, noch weniger eine Veränderung damit vornehmen, welche entweder diesen Gütern oder der Gemeinde nachtheilig seyn könnte. Insbesondere aber ist darauf zu sehen, daß mit denselben gut gewirthschaftet, und sie der Gemeinde erhalten werden mögen. Sie dürfen deswegen ohne obigkeitliche Einwilligung, und vorhergegangene genaue Untersuchung,

hung, weder verpfändet noch veräußert werden (a).

(a) S. churfürstl. braunschweigische Constitution wegen Verpfänd- und Veräußerung der Com- mungüther, vom 19. May 1702. Marggräflich- brandenburgculmbachische Ausschreiben, wegen untersagter Veräußerung der Gemeindegüter, vom 2. Sept. 1734. und 30. Aug. 1737.

§. 4.

Was die Wirthschaft mit denen Gemeindegü- tern und Wiesen anbelanget, so ist dieselbe sehr verschieden. Zuweilen unterhält man selbige in eigenem Bau, oder man giebt sie in einen ordentlichen Bestand, um von dem Ertrage der Gemeine, zu besserer Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, eine Rente daraus zu machen.

Oder es werden die Aecker, entweder jähr- lich, oder auf drey nach einander folgende Jahre, theils ohnentgeltlich, theils gegen eine gewisse Abgabe, unter die Gemeindeglie- der zum Gebrauch ausgetheilet.

Die Wiesen werden jährlich auf gleiche Weise ausgetheilet; und in beyden Fällen geschieht die Austheilung nach dem Loos, um dadurch das Mißvergnügen über die Un- gleichheit derer Theile zu heben. Denn obgleich einer nach dem Ruthenmaasse so viel be- kommt, als der andere; so ist doch in Ansehung der innerlichen Güte derer Theile keine solche durchgehende Gleichheit zu treffen, daß kein Theil um etwas besser wäre, als der andere.

Sind derer zu vertheilenden Gemeindegü- tlicher so wenige; daß man sie ohne Unbe- quemlichkeit nicht in so viel Theile theilen kann, als Mitglieder der Gemeinde vorhanden sind; so müssen diejenige, welche dresmahl mitge- theilet haben, bey der nächsten Theilung zu- rückstehen, und andere, die vorher nichts be- kommen hatten, erlangen alsdann ihren Theil, und so fort, bis ein jeder so viel bekommen hat, als der andere.

§. 5.

Wenn man diese Wirthschaftseinrichtung etwas genauer untersucht, so wird man finden, daß sie dem Flor und der Aufnahme der Land- wirthschaft sehr hinderlich, mithin der allge- meinen Wohlfahrt des Staats schädlich ist, denen Gemeindegliedern selbst aber gar nicht zum Vortheil gereicht.

Alle diejenige Theile von der Oberfläche eines Landes, die denen Gemeinden, oder vielen Personen in Gemeinschaft zugehören, werden allemahl viel weniger genüßet, als diejenige Grundstücke, welche in dem beson- dern Eigenthume einer Person sind.

Wird nun ein Gemeindeacker alle drey Jahre einem neuen Gemeindegliede zur Be- nützung eingegeben; so wird man von demselben nichts anders zu hoffen haben, als eine schlechte Pflege und Wartung, weil er weiß, daß dieser Acker nicht sein Eigenthum ist, sondern er ihn nach drey Jahren wieder ab- geben muß. Er wird also diesem Acker nicht so vielen Dingen geben, als seinen eigentüm- lichen Aeckern, zumahl wenn er an Düng eben keinen Ueberfluß hat. Er wird ihn mit Aeckern und übriger Bearbeitung geringer halten, als seine eigene. Er wird ihn nicht suchen eben zu machen. Er wird keine Steine und Felsen herauschaffen. Er wird keine Gräben machen, um das Wasser abzuleiten, noch dessen Erde mit anderer Erde verbessern, oder die gewachsene Dörner und Sträucher aus dem Grunde wegchaffen. Noch weniger wird er ihn mit Bäumen bepflanzen. Er wird ihn in dem dritten und letzten Jahre gewiß nicht tüchtig brachen, und zu der folgenden Winterfaat bearbeiten. Er wird ihn vielmehr schlecht düngen, und suchen, alles herauszu- ziehen, was nur noch daraus zu bringen ist, folglich ihn ausmergeln. Mithin wird der folgende Inhaber diesen Acker schlechter be- kommen, als ihn der erste erhalten, und der dritte wird ihn dem dritten noch schlechter hin-

hinterlassen. Und am Ende wird ein solcher Acker so zuerichtet seyn, daß ihn niemand mehr unter den Pflug nehmen mag.

Mit denen Gemeinewiesen gehet es nicht um ein Haar besser, zumahl da diese nur auf ein Jahr ausgeheilert werden. Derjenige, welcher sie benuset, bekümmert sich wenig um den Wohlstand dieser ihm nicht eigenthümlich angehörig, sondern nur auf eine so kurze Zeit eingegebenen Grundstücke. So bald er sein Heu und Grummet davon erndtet hat, siset er sich nicht mehr darnach um, Er ebnet sie nicht ein, macht keine Wassergräben, und sorget nicht vor die Wässerung, es mag die sumpsigte Wiesen erhöhen, und das Wasser durch Gräben ableiten, wer da will. Die Mautwürfe haben ihren ungestörten Gang, sie sind fruchtbar und füllen die Erde. Veraltete und vermosete Wiesen werden nicht aufgetrahet, vielweniger herumgeackert, und durch Dung, Asche, Heu und Kleesaamen zu neuem und besserem Graswuchse zubereitet. Und so, wie sie der Inhaber auf diese sorglose Art benuset hat, überläßt er sie das folgende Jahr seinem Nachfolger, der es nicht besser macht, als sein Vorgänger; und solchergestalt werden zuletzt dergleichen Wiesen im Grunde ruiniret.

Was können also solche Aecker und Wiesen dem Gemeindegliede, so sie benuset, einbringen? gewiß nichts anders als wenige und geringe Früchte, und schlechtes untaugliches Futter, welches das Vieh kaum fressen mag. Und wie kann bey einer solchen unwirtschaftlichen Verfahrungsart die Landwirtschaft in Flor und Aufnahme gebracht werden?

Vielleicht möchte man denken, daß man diese Vertheilung der Gemeindeäcker und Wiesen unter die Mitglieder der Gemeine gleichwohl beybehalten, der schlechten Wirtschaft mit selbigen aber dadurch vorkommen könnte, wenn man dabey diejenige Vorsicht gebrauchte, die man sonst bey Verpachtung der Landgüter zu gebrauchen pfleget. Man

müßte nemlich die Gemeindeäcker völlig befruchten und bestellen, und nachdem es die Art der Früchte und die Saatzzeit leidet, auch besäet, die Wiesen aber aufgetäumet und in gutem Stande, denen Mitgliedern bey der Vertheilung übergeben, in welchem Stande sie dann auch die Aecker und Wiesen seiner Zeit ihren Nachfolgern zu hinterlassen und zu überliefert hätten; zu denen jährlich vorkommenden Verbesserungen, Ausrottung der Sträucher, Zuthang der Gräben, Pflanzung der Bäume; und dergleichen, müßte jeder Besitzer ernstlich, und bey Verlust seines künftigen Losungsrechts und Antheils, angehalten werden; und auf diese Art könnte man versichert seyn, daß ein jeder mit solchen im Gebrauch habenden Gemeindegütern wirtschaftlich umgehen werde. Allein, wer soll hier den Anfang machen, und zuerst diese Aecker düngen, ausstellen und besäen, und die vielen bey den Wiesen vorkommende und große Mühe und Kosten verursachende Arbeiten unternehmen? Dem dermaligen Inhaber der Güter kann man solches nicht zumuthen, da er dieselbe in schlechtem Stande erhalten hat; der Gemeinde selbst aber dürfte es sehr beschwerlich fallen, wenn sie diese Einrichtung mit allen ihren Gemeindeäckern und Wiesen vornehmen wollte; und mit wie viel Beschwerlichkeiten würde die Aufsicht, so man beständig, und sonderlich zur Zeit der Abtretung der Güter und deren neuen Vertheilung, nöthig haben würde, verknüpft seyn; denn man würde doch allemahl versichert seyn müssen, daß der bisherige Inhaber die Güter auch in demjenigen Stande wieder abliefern, in welchem er sie bekommen hat; und wer soll auch diese Aufsicht führen? Sollen es die Gemeindevorsteher thun; so würde es, weil diese ebenfalls Theil an solchen Gütern haben, und mit Loßen, dabey eben so wenig an Partheylichkeit, Zank und Streit fehlen, als wenn die Aufsicht andern Gliedern aus der Gemeinde aufgetragen werden sollte.

Man

Man wird also leicht von selbst einsehen, daß diese Wirtschaftseinrichtung so fehlerhaft ist, als nur seyn kann.

§. 6.

Untersuchet man die eigentlichen Gemeinderhütungen, oder die vorbeständig zum Weidgang bestimmten Plätze, welche einer Stadt oder einem Dorfe, als eine Person betrachtet, gehören, von denen Mitgliedern der Gemeinde aber ohne Unterschied und gemeinschaftlich benuset werden; so werden diese Güter, die zuweilen sehr ansehnlich und groß sind, eben falls schlecht benuset, und fast gar nicht verbessert, so daß weder die Gemeinde noch ihr Vieh denjenigen Nutzen daraus erhält, den sie sonst bey einer bessern Einrichtung allerdings verschaffen könnten.

Ein solcher Weideplatz wird lediglich seinem Schicksal überlassen, es werde aus selbigem, was da wolle. Kaum daß man dem Sauhirten den Zugang verbietet, oder noch zur Noth einen Graben einigermassen räumt; allein schädliche Kräuter, Duschwerk und dergleichen zu vertilgen, Maulwurfshügel zu ebenen, sumpfige ausgemoderte Tiefen auszuheben und mit Heusaamen zu bestreuen, jährlich einen gewissen Theil mit dem Pflug umzureißen und mit Futterkräutern zu besäen, an alle dergleichen heilsame Unternehmungen ist gar nicht zu gedenken. Denn niemand siehet eine solche Gemeinheit als sein Eigenthum an, weil alle zusammengenommen es dafür ansehen. Niemand kann und darf also ohne Zuthun der andern Besitzer das geringste damit vornehmen, weil es theils seine Kräfte übersteiget, theils auch wider die mächtigen Vorurtheile und den Eigensinn der übrigen laufen würde. Wer hat aber Muth genug, so viel widersinnige Köpfe zu vereinigen und sie dahin zu vermögen, mit gutem Willen das zu thun, was sie vor überflüssig, vor unnütz, auch wohl gar vor schädlich halten? Denn

die Väter und Großväter des Dorfs haben auch Vieh gehabt, und wie ist an solche Neuerungen gedacht worden? Kurz, die Sache bleibt, wie sie ist, und nie wird der arme Weideplatz die geringste mögliche Verbesserung erhalten.

Ben Koppelweiden, wo zwey Gemeinden einen gemeinschaftlichen Weidgang haben, ist hieran noch weniger zu gedenken, weil hier noch mehr und zugleich auswärtige Interessen concurriren, die eben so stark mit Vorurtheilen eingenommen sind, und eine jede Neuerung, so nützlich sie ihnen auch selbst wäre, vor einen Eingriff in ihre Gerechtigkeit halten; und viel zu eigensinnig sind, daß sie hierin nachgeben, zu geschweigen selbst mit Hand an eine heilsame Verbesserung legen sollten. Es muß nach ihren Grundsätzen alles bey dem Alten bleiben, und nach diesen alten Mißbräuchen wird der gemeine Weideplatz ruinirt. Denn, so bald im Frühjahr der Schnee nur in etwas weg ist; so liegen die Hirten mit ihrem Vieh darauf, obgleich dasselbe auf diesen kahlen Weiden wenig oder nichts zur Fütterung findet. Ein jeder Hirte befürchtet nicht allein, daß der andere die öffentliche Weide mehr genessen möchte, als er, sondern er scheint so gar die Furcht zu haben, es möchte etwan ein Hälmgen Gras Zeit und Raum gewinnen, hervorzuwachsen. Er will es also lieber gleich in der Geburt ersticken.

Auch alsdann, wenn der Weidgang auf denen Weideplätzen einer Gemeinde allein zustehet, werden selbige allzu früh mit dem Vieh betrieben. Kaum ist im April der Schnee vom Ager hinweg geschmolzen, so wird die Heerde schon ausgetrieben. Anstatt sich sättigen zu können, wandert das Vieh hin und wieder, und reißt vor Hunger und vielleicht haß auch vor Verdruß die alten Stoppeln des Grases mit dem jungen und sich kaum zu färben angefangenen Keim und denen daran hängenden Wurzeln zugleich aus der Erde,

Erde, reißt etwas davon, und läßt das meiste wieder fallen. Der noch weiche Boden wird von dem Vieh tief eingetreten, und viel junges Gras dadurch verderben. Mit jedem Tage nimmt diese Verwüstung zu. Das junge Gras, da es während der Zeit seines Hervorkommens, und ehe es den gehörigen Grad des Wachstums erreicht hatte, verlegt worden, und noch unaufhörlich verbissen wird, kann natürlicher Weise niemals zu der Stärke und Vollkommenheit gelangen, die es sonst erreicht haben würde, wenn man ihm Zeit genug gelassen hätte, sich gehörig auszuwickeln, sondern die saftvollen Wurzeln, und zarten Keime desselben, müssen, weil sie unaufhörlich zerquetschet werden, nach dieser Verwundung bey feuchter und warmer Witterung nothwendig in Fäulung geraten. Es ist in der That ein Wunder der gütigen Natur, daß sie bey solcher Mißhandlung noch auf den Grad ergiebig ist, als wirklich geschieht.

Hierndächst ist noch ein Ruin der Weide dieser, daß der häufige Unflat, den eine solche Heerde Vieh täglich auf der Weide fallen läßt, solche auf eine erheblichere Weise verderbet, als man, dem ersten Gedanken nach, sich vorstellig machen kann. Ein stark betriebener Weideplatz siehet gemeinlich sehr fleckig aus, und, obgleich Pferde und Rindvieh wechselsweise nicht so eckel sind, in der Nähe um einen solchen Fleck zu weiden, so währet es dennoch eine geraume Zeit, ehe der Dünger dergestalt verwirkelt, daß diese Stelle wieder grün wird. Wirthschaftsverständige haben ausgerechnet, daß auf diese Weise eine Heerde nur von zwey hundert Stück Rindvieh in neun Tagen einen Morgen von 180. Quadratruthen an Graswuchs auf lange Zeit verderbet. Der Grund, daß hiedurch der Weideplatz gedünget werde, wird, wie die Art der Düngung selbst, als unschicklich verworfen, weil diese vorgegebene Düngung erst einen Ort eine lange Zeit verderbet und un-

IV. Theil.

fruchtbar macht, ehe sie demselben einigem mäßig vortheilhaft wird.

Daß ein solcher, auf diese Weise behandelter, gemeiner Weideplatz der Gemeinde und derselben einzelnen Gliedern nicht den gehörigen Nutzen verschaffe, erhellet daraus, daß derselbe kaum den dritten Theil von demjenigen Vieh ernähren kann, als geschehen würde, wenn man eine andere Einrichtung damit machte. Der Eigenthümer muß also, statt dreßsig Stück Vieh, sich mit zehn Stück begnügen, die aber nicht allemahl zu Bestreitung seiner Haushaltung hinreichend sind. Diese Vergleichung ist gar nicht übertrieben.

An einigen Orten wird von einem Morgen mittelmäßiger Wiesen von 160. Quadratruthen, jede zu 16. Schuh lang und breit, ein Wagen Heu und ein Wagen Grummet, jeder zu 12. Centner, gemacht. Wo die Wässerungen wohl eingerichtet sind, da werden die Wiesen zum drittenmahl und mit einem noch viel höhern Ertrage benuset; und gleichwohl hat man die Herbstweide auf denselben noch zu gut. Nun aber wird niemand behaupten, daß das Vieh auf einem Weideplatz von auch einem Morgen so viel Gras bekommt, als zu zweyen und wohl zu dreyen Wagen Heu und Grummet erfordert wird. Setzt man nun den Fall, man müßte vor eine Stallkub, wenn sie mit lauter Gras, Heu und Grummet gefüttert wird, zwey Morgen Wiesen haben; so wird wohl niemand behaupten, daß, wenn man eine Kub auf die Weide treibet, dieselbe nur den Sommer hindurch mit vier Morgen, das ist, mit dem gedoppelten, genug habe, geschweige was den Winter über würde erfordert werden. Man setze aber voraus, es wären vier Morgen Weide hinlänglich, um eine Kub das ganze Jahr hindurch zu erhalten, und bestimme die Größe der vorhandenen Weide zu 200. Morgen, so zu Wiesen gemacht werden könnte; so würden darauf 50. Weidekubhe ernähret werden können: setzt man nun fetter, es würde solche

G

Weide

Weide zu Wiesen gemacht; so würden davon 100. Rüge auf dem Stalle erhalten werden; folglich hätte man schon das Doppelte. Berechnet man nun, daß eine Stallkuh so viel einbringer, als vier Weidekühe; so ist der gedoppelte Vortheil vierfach, und mithin richtig, daß eine Weide, so zu Wiesen gemacht wird, achtmahl so viel einbringer, als wenn sie Weide bleibet; nithey nicht einmahl der Dung, den man mehr als doppelt einpfänget, und der doch billig ebenfalls mit in Anschlag kommen sollte, gerechnet wird (a).

(a) Diese Berechnung, nach der badenländischen Landesart, hat der Hr. Geheimrath Reinhart in seinen vermischten Schriften, pag. 25. angeführt. Der Verfasser des kurzen, doch gründlichen Begriffs des gesammten Feldbaues setzt hingegen pag. 235. den Ertrag der einmähigen Wiesen gegen den Ertrag der Weide, wie 4. zu 1., daß also ein Morgen solcher Wiesen so viel als 4. Morgen Weide einträgt. Wenn also eine Stallkuh des Jahres, statt zwey Morgen zweymähiger Wiesen, 4. Morgen einmähige Wiesen erfordert, so würden dagegen 16. Morgen Weide zu rechnen seyn. Mithin würde eine Weide, die 200. Morgen groß ist, nur 12. bis 13. Stück Rüge ernähren können. Würde diese Weide zu einmähigen Wiesen gemacht, so würden davon 50. Rüge, und also viermahl so viel, auf dem Stalle erhalten werden; und da eine Stallkuh so viel einbringer, als vier Weidekühe; so würde diese zu einmähigen Wiesen gemachte Weide sechszeihenmahl so viel einbringen, als wenn sie Weide geblieben wäre. Würde sie aber zu zweymähigen Wiesen gemacht, so wäre der Ertrag 32fach, und also noch einmahl so stark. Der große Unterschied zwischen dieser und des Hn. S. R. Reinharts Berechnung entsteht daher, daß dieser zweymähige Wiesen zum Grunde leget, und zwey Morgen derselben gegen 4. Morgen Weide in Anschlag bringet; da man hingegen in seiner Berechnung nur einmähige Wiesen angenommen, und nur einen Morgen derselben gegen 4. Morgen Weide gerechnet. Auf diese Art kommen auf zwey Morgen zweymähiger Wiesen nicht 4. Morgen, wie der Hr. S. R. Reinhart rechnet, sondern 16. Morgen Weide. Sonst ist, in Ansehung der jährlichen Bedürfnis einer Stallkuh, in beyden Berechnungen der Fuß einerley, nem-

lich zwey Morgen zweymähiger, oder die Morgen einmähiger Wiesen.

§. 7.

Von der fast noch überall wahrzunehmen den schlechten und höchstverderblichen Wirthschaft mit denen Gemeindewaldungen ist bereits anderwärts ausführlich gehandelt worden (a). Zu dem Ruin dieser Waldungen trägt vorgedachte gemeine Viehweiden nicht wenig bey. Denn mit dieser ist der Untergang des jungen Holzes fast untrennlich. Es ist fast keine Strafe und keine Anstalt mehr hinreichend, die Hirten mit ihrem Vieh in Ordnung zu halten; und von denen jungen Schlägen und Schonungen zu entfernen. Der Holzbau wird dadurch gänzlich gehindert, indem auf solche Art alle gute Einrichtungen mit denen Schonungen, Schlägen, Eichelkämpen, dem Ausfluge, der Aussaat und dem Anpflanzen, schlechterdings verwehrt werden.

(a) S. den Art. Forstregal.

§. 8.

Nachdem Engelland am ersten eingesehen, daß eine solche Benutzung derer Gemeindgüter zum größten Schaden und Nachtheil sowohl des Herrn als der Unterthanen gerechet, und daher durch die weisen Gesetze die Theilung solcher Güter unter die Gemeindglieder erlaubt, ja unter gewissen Bedingungen geboten; so hat diese neue und zu unbeschreiblichem Segen derer Engelländer ausgeschlagene Einrichtung auch in andern Ländern, als in Frankreich, in der Schweiz (a), und auch in unserm Teutschland (b), einen großen Beyfall gefunden; und verschiedene Policey- und Wirthschaftsverständige Schriftsteller haben sich viele Mühe gegeben, nicht allein den großen Nutzen vorzustellen, den die Abschaffung der Gemeindgüter, und derselben Vertheilung, auch in diesen Ländern verschaffen

Waffen würde sonderlich die Art und Weise an die Hand zu geben, wie diese Vertheilung, aller Schwierigkeiten und Hindernisse ungeachtet, am besten zu bewirken sey. Nur ist zu bedauern, daß man es noch zur Zeit an den meisten Orten, entweder nicht recht einsehen will, oder sich durch solche Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich zwar dabey vorfinden, aber nicht allemahl so unüberwindlich sind, als man sich vorstellte, von der wirklichen Einrichtung abschrecken und abhalten läßt; daher es dann auch kommt, daß man noch nicht viele geschickte Verordnungen dieserwegen angeben kann (c):

(a) S. Essai sur cette question: Seroit-il utile, de convertir en fonds clos ou particuliers, les communes, & comment ce changement pourroit-il se faire au plus grand avantage des Communités? Par Mr. PILLICHODY. Yverdon 1766. Der Verfasser ist ein Doctor der Rechte und Vicedirector der öconomischen Gesellschaft zu Yverdon, im Canton Bern im Pais de Vaud. Eine teutsche Uebersetzung dieser Abhandlung findet man in dem Tractat: Die Abschaffung der Kuppelhuth oder gemeinschaftlichen Nutzung der Grundstücken überhaupt, in wie weit dieselbe, zum Besten des gemeinen Wesens, möglich ist. Nach den allerneuesten Vorschlägen von dieser Art sorgfältig geprüft und verbessert von Christian Heinrich Wilken. Leipzig, 1767. Abhandlungen und Beobachtungen der öconomischen Gesellschaft zu Bern, 4ter Jahrgang, 2. Stück, p. 43. u. f. 3. Stück, p. 167. u. f. 4. Stück, p. 5. und 197. u. f.

(b) S. des Hn. S. R. Reinbarts vermischte Schriften, p. 21. u. f. p. 811. u. f. Die Preisschriften von den Gemeinheiten im hannoverschen Magazin vom Jahre 1764. p. 514. u. f. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen öconomisch betrachtet. Berlin, 1766. Gemeinnützige Anmerkungen zu dem im Druck bekannt gewordenen Tractat: Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg ꝛc. von einem Patrioten entworfen, denen löblichen hinterpommerischen Ständen an Prälaten, Alterschaft und Landtlichen Besessenen zugeeignet, und auf dessen Kosten ins Licht gestellt. Berlin, 1766. Sendschreiben an den Verfasser

der gemeinnützigen Anmerkungen über die Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg. Berlin, 1767.

(c) Der Rath zu Bern hat bereits im Jahre 1591. demn. Unterthanen im Waldenserlande die Erlaubnis gestattet, die Kuppelhuthen abzuschaffen, und dagegen einer jeden Gemeinde von derselben gleichen Grundstücken, welche von mehreren Gemeinen mit dem Viehe betrieben werden können, einen besondern Theil als eigenthümlich anzumessen: welche Erlaubnis auch im Jahr 1616. durch ein ausdrückliches Gesetz bestätigt worden: und 1717. erfolgte hierüber ein förmlicher Befehl. S. PILLICHODY, c. 1. Dieses kann man als die ersten Schritte zu der Vertheilung der gemeinen Huthungen ansehen. Das neueste Gesetz in dieser Sache, so mir bekannt ist die fürstl. brandenburgonolzbachische Generalverordnung 1) wegen Abstellung der Frühlingswiesenhuth, 2) wegen Verwandelung der Braache oder Herbst; in Grummewiesen, und 3) wegen Vertheilung der tauglichen Huthungen an die Einwohner, vom 25. Jun. 1767. so sich in dem gemeinnützigen Vorrath ansehnlicher Aufsätze zur Beförderung der Haushaltungswissenschaft, Künste, ꝛc. 3. Theil, p. 674. befindet.

§. 9.

Die Meynung vorerwähnter Schriftsteller gehet nun dahin, daß man gedachte Gemeindegüter an Aeckern, Wiesen und Weideplätzen (a), unter die Glieder der Gemeinde vertheilen, und ihnen solche erb- und eigenthümlich eingeben soll. Nur stimmen sie in der Art und Weise, wie dieses geschehen soll, nicht allemahl mit einander überein.

Was die einer ganzen Stadt oder Dorfgemeinde zugehörige Aecker und Wiesen, die man bishero unter die Mitglieder, entweder gegen eine gewisse Abgabe oder obentgeltlich, auf ein oder nur wenige Jahre zur bloßen Benutzung, ausgetheilet, anbetrifft; so meynet der Hr. Geheimerath Reinhart (b), daß man ihnen solche vor immer und ewig, vor alle ihre Erben, unwiederruflich und als ein solches Eigenthum, womit sie, gleich ihren

andern Gütern, nach freyer Willkühr schalten und waken können (c), zutheilen sollte. Damit aber in dem Fall, wenn ein Vater mehrere Söhne und Töchter, ingleichen sich anderwärts oder gar ausser Landes etablirte Söhne hätte, diese sämmtliche Kinder sich nicht zu beschweren hätten, daß sie alsdann sich alle in den väterlichen Antheil theilen müßten, dahingegen ein jeder, so nach des Vaters Tode Bürger geworden, seinen vollständigen Antheil vor sich bekommen haben würde, wenn diese neue Einrichtung unterblieben wäre; so könnte man verordnen, daß das väterliche Antheil nur auf die gegenwärtig gebohrne Söhne, auf deren Schwestern, wie auch auf ihre hiernächst auf die Welt kommende Brüder, aber nicht eher erben solle, als bis jene abgestorben sind, ingleichen, daß nur die gegenwärtig gebohrne Söhne in solchem Antheile erbsolgen sollen, welche sich demahleins in dem Orte bürgerlich niederlassen, und die wenigstens noch nicht anderwärts Bürger geworden sind und ihr Bürgerrecht verzo-gen haben. Hierdurch wäre denen Einwendungen wegen derer Schwestern und wegen derer sich anderwärts hin begebenden Brüder vorgebogen. Doch müßte man auch dem Vater die Willkühr lassen, über seinen Antheil sowohl durch Contracte als durch letzten Willen Versehung zu thun; so daß solche Verordnungen nur auf den Fall giengen, wenn der Vater durch dergleichen Disposition keine Veränderung vorgenommen hat.

Damit aber auch der Einwand bey dem Fall, wenn zwey oder mehrere Söhne von denen gegenwärtig gebohrnen sich an dem Orte, wo der Vater Bürger ist, niederlassen, gehoben werde, sollte man denenjenigen Bürgern, welche nur Töchter, oder nur solche Söhne haben, die anderwärts hin gezogen sind, ihren Antheil nur auf lebenslang lassen, nach deren Tode aber müßte derselbe an die Stadt zurückfallen; wenigstens könnte man dieses

bey denenjenigen veranlassen, welche entweder gar keine, oder nur solche Kinder haben, die anderwärts ansässig sind. Aus diesen heingefallenen Theilen könnten diejenige zufrieden gestellet werden, welche als Söhne eines Vaters durch die neue Anordnung zu kurz kommen (d).

Es will jedoch der Hr. G. R. Reinhart diese Vorschläge nicht sogleich im ersten Ausfang, sondern nur im Nothfall, und wenn wider die von denen Interessenten gemachte Einwendungen keine vernünftige Vorstellungen Platz und Gehör finden wollen, ins Werk gesetzt wissen.

Wenn derer Gemeindegüter so wenig sind, daß sie, wenn sie unter denen Mitgliedern eigenthümlich vertheilet werden sollen, vor alle dieselbe nicht zureichen wollen, ohne sie in allzu kleine Theile zu zerreißen; so müßte man, um die Gleichheit zu treffen, alsdann also verfahren: Daß man, wenn dieselbe z. E. nur vor den vierten Theil der Gemeinde hinlangen, diese in lauter Rotten von viere-n zu viere-n theilen, und einer jeden Rotte denjenigen Theil in Gemeinschaft zueignen müßte, welchen bey der ehemahligen Austheilungsart zur Benutzung, allemahl der vierte Mann aus der Gemeinde bekommen. Damit aber auch diese Gemeinschaft sogleich wieder möge aufgehoben werden, müßte man das Gut nach Billigkeit in Anschlag bringen, und wenn die vier Theilhaber sich nicht in Güte aus einander setzen können, alsdann müßten sie durch das Loos ausfindig machen, wer das Gut haben solle, und dieser müßte sodann denen andern ihren Theil in baarem Gelde nach dem gemachten Anschlage herausgeben.

Wenn die Gemeindecasse bey der alten Einrichtung von denen ausgetheilten Güterstücken etwas an Zins eingenommen; müßte solches als eine ewige Gült und Zinse darauf verbleiben, ja wegen der völligen Zueignung noch um etwas erhöhet werden; und daß auch diese

diese zu einem völligen Eigenthum der Privatpersonen gewordene Güther unter die landesherrliche Schatzung kommen, wäre keinem Zweifel unterworfen, doch aber billig, daß diesen Leuten einige Frenjahre vergönnet werden, um sie zu Anwendung allen Fleißes auf ihre neue Güther desto mehr aufzumuntern.

(a) So sehr und eifrig man auch die Vertheilung der Gemeindegüter, und die Aufhebung der Gemeinheiten überhaupt, anzurathen suchet, so hat man doch noch allemahl die Gemeindegewaldungen davon ausgenommen. Da diese ohnehin selten unter einer Pflege stehen, so würde es damit noch weit schlechter aussehn, ja es dürfte eine völlige Verwüstung derselben nach sich ziehen, wenn man sie vertheilt, und jedem jeden Interessenten seinen Theil eigenthümlich überlassen wollte. Man hat vielmehr Ursache, die noch hin und wieder anzutreffende einzelne Bauerhöf zusammen zu schlagen und in Gemeindegewaldungen zu verwandeln: wie in dem Art. Forstregal mit mehreren gezeiget worden.

(b) Am angeführten Orte, p. 826. u. f.

(c) Bey denen Bürgern in den Städten kann dieses ohne Bedenken geschehen. Allein vor die Bauern scheint mir eine solche Freyheit, mit ihren Güthern nach eigenem Willkühr schalten und walten zu dürfen, sehr gefährlich zu seyn; und ich glaube, in dem Art. Erbzinsgüter hinlänglich erwiesen zu haben, daß es allemahl, sowohl vor die Wohlfahrt des ganzen Staats, als vor die Sicherheit der landesherrlichen Cassen, und selbst vor die Erhaltung der Bauern, besser sey, wenn diese in Ansehung ihrer unbeweglichen Güther zwar zu Eigenthümern derselben gemacht, dabey aber doch so eingeschränkt werden, daß sie selbige nach ihrem Gefallen und Gutdünken nicht zerstückeln oder vertheilen, noch sie verpfänden und veräußern dürfen; und daß in dieser Absicht die Erbzinsgüter, wenn sie gut eingerichtet werden, die beste Art von Güthern sind, so sich vor die Bauern schicken.

(d) Wird aber bey dieser Einrichtung nicht zu besorgen seyn, daß solche Besitzer, die keine Erben haben, und über ihren Antheil nicht disponiren dürfen, weil derselbe schlechterdings an die Gemeinde zurückfallen soll, denselben, wenigstens in den letzten Jahren, nicht vers-

nachlässigen möchten? Diese Gütherstücke würden in diesem Fall einer unkeßigen und schlechten Behandlung eben so gut ausgezehrt seyn, als vorhin, da sie als Gemeindestücke zur Benutzung vertheilt wurden; und dieses suchet man gleichwohl durch die Vererbung zu verhindern. Ueber die Erbzinsgüter kann zwar der Besitzer auch nicht eigenmächtig disponiren, und wenn keine Kinder vorhanden sind, fallen sie der Herrschaft ebenfalls wieder heim; unterdessen kann doch die Disposition und Uebergabe an andere alsdann Statt finden, wenn der herrschaftliche Consens hinzu kommt; und dieser wird so leicht nicht abgeschlagen, wenn der neue Erbzinsmann der Herrschaft anständig ist, letztere aber gewinnet allemahl das Handlohn dabey.

§. 10.

Was die gemeinen Weide- und Huthungsplätze betrifft; so sollen diejenige, so sich von Natur am besten dazu schicken, zu guten Wiesen, andere zu Aekern oder zum Anbau guter Futterkräuter, und die, welche auch hierzu nicht tauglich wären, zu Waldungen gemacht und angebauet, alles aber, was nicht zu Waldungen bestimmt worden, ebenfalls unter die Glieder der Gemeinde erb- und eigenthümlich vertheilt werden. Es werfen die Weideplätze nicht nur alsdann, wenn sie zu Wiesen gemacht werden, einen viel größern Nutzen ab, wie im vorhergehenden gezeiget worden; sondern auch diejenige Huthungsstücke, die zu keinen Wiesen dienlich sind, tragen ein ansehnliches mehr ein, wenn sie zu Acker gemacht und zum Getreidebau gebraucht werden; als wenn sie Weide bleiben (a): wird aber ein solcher Acker zu künstlichen Wiesen gemacht; so werden letztere vier- und mehrfach besser benuset werden, als wenn man das Land zu Weide liegen läßt. Diejenige Huthungsstücke endlich, die weder zu ordentlichen noch künstlichen Wiesen, auch nicht zum Ackerbau taugen, werden doch allemahl als Waldung mehr, denn Weide, eintragen, und man wird bey

Jener auch die Furch und Weide nicht gänzlich verlihren (b). Die Vererbung aber wird den Vortheil haben, daß ein jeder dasjenige Stück, so ihm eigenthümlich gehöret, mit Planiren, Düngen, Wässern, Puzen, und wie sonst die Wiesenarbeiten genennet werden, weit besser besorgen wird, als wenn es nicht sein Eigenthum ist, wenn man auch gleich etwa die Wässerungen auf Kosten der ganzen Gemeinde einrichten lassen, und sodann die neue Wiesen in so viel Theile, als Glieder der Gemeinde vorhanden, theilen, einem jeden aber seinen Theil kurz vor der Heuerndte anweisen wollte (c).

(a) S. Reinharts vermischte Schriften, p. 836. u. f.

(b) S. eben daselbst, p. 307. 838.

(c) S. eben alda, p. 28.

§. II.

Bei dieser Einrichtung wird die Stallfütterung allemahl vorausgesetzt, nemlich daß das Vieh sowohl den Sommer als den Winter hindurch, mithin beständig, im Stalle gefüttert werde. Man findet diese Stallfütterung hin und wieder schon seit langer Zeit im Gebrauch; hingegen an andern, und zwar an den meisten Orten, will der Bauer nichts davon hören. Sein Vieh den Winter hindurch im Stall zu ernähren, dawider findet er nichts einzuwenden, denn er ist es einmahl gewohnt; soll er aber eben dieses im Sommer thun, so wird sich sein ganzer Eigensinn erpören, und hundert Einwürfe dagegen zu machen wissen, von welchen aber die wenigsten gegründet sind.

Die vornehmsten Einwürfe wider diese mit der Stallfütterung verbundene Einrichtung bestehen darin: Daß ein jeder Wirth genöthiget seyn würde, einen besondern Hirten auf sein wenig Vieh zu halten, wenn er es auf dem kleinen Bezirk seines ihm von dem abgeschafften gemeinen Weideplatze zugefallenen Antheils hüten sollte, welches doch

geschehen müßte, weil viele Hindernisse die angepriesene Stallfütterung unmöglich machen: denn ob man gleich im Winter eben dieselbe Anzahl Vieh im Stalle fütterte, so hätte man doch das Futter dazu in der Scheune und auf dem Boden, auch Zeit genug übrig, es dem Vieh zu reichen; allein im Sommer bey der nöthigsten Arbeit wäre es nicht möglich, alle Tage so viel Gras zu mähen und vielleicht von weitem herzuholen, wosfern man nicht mit großer Beschwerde mehr Gesinde halten wollte. Auch wäre das Vieh zum freyen Herumgehen einmahl gewohnt, es wolle niemahls recht fressen, wenn es beständig im Stalle eingesperrt stehen sollte, und der Mangel der Bewegung wäre der Gesundheit des Viehes höchste schädlich. Ferner würde es dem Landmann an Winterfutter fehlen, zumahl wenn er seinen Viehstand verstärken sollte: dieses würde er auf dem Halse haben, und sich wegen dessen Unterhaltung in der größten Verlegenheit befinden, wenn im Sommer bey großer Dürre auf hochgelegenen Feldern die Gewächse Schaden leiden und verbrennen, oder im Wachsthum zurückgesetzt werden sollten: überdem erfordere der Bau der verschiedenen Arten Futterkräuter viel Fleiß, Behutsamkeit und nöthige Kenntnis, so man bey dem Bauer nicht voraussetzen könnte: wer sollte ihn unterrichten? woher sollte er die Menge des Saamens zuerst nehmen, und wer ersetzte den Schaden, wenn dergleichen Unternehmen mißlinget?

Was die Furcht wegen der vielen besondern Hirten anbetrifft; so ist dieselbe ganz unnöthig. Will der Bauer sein Vieh in seinem Antheil an dem Weideplatze weiden, so darf er solchen nur mit einem kleinen Graben umfassen, und auf dem von der ausgeworfenen Erde entstandenen Wall ordentliche Sakweiden von neun bis zehn Fuß hoch nicht weiter von einander pflanzen, als in der Entfernung von höchstens anderthalb Fuß.

So lange solche jung sind, ist eine geringe Vermachung von Riefstangen nöthig, um sie vor dem Umlauf des Viehes zu schützen. In der Folge, wenn die Weidenbäume mit der Zeit in der Dicke ihrer Stämme zunehmen, geben sie starke Palfisaden ab, und wird zuletzt der Zwischenraum von einem Baum zum andern so gering, daß kein Hund, und noch weniger ein Ochse oder Pferd, hindurch kriechen kann. Ein solcher beständiger höchst-dauerhafter Zaun ist im Stande, das Vieh wie in einem Stall einzuschließen, es kann also darin ohne Aufsicht weiden, und wird kein Hirtmehr nöthig seyn. Dergleichen Bäume können außerdem bey zunehmenden Jahren mit großem Vortheil gekappet werden, und einen ansehnlichen Vorrath an Holz liefern.

Allein ein Wirth wird seinen Nutzen weit besser befördern, wenn er einen solchen Weidplatz mähbar werden läßt, und das Gras entweder zu Heu machet, oder solches grün dem Vieh auf dem Stalle füttert.

Der Einwand wegen Mangel der Zeit und des mehrern Gesindes scheint erheblicher zu seyn, indem nicht zu läugnen ist, daß Stallkühe mehr Gesinde erfordern, als Weidkühe (a). Allein es kommt hierbey nur blos darauf an, wie man die Sache einrichtet. Man darf nur das ungegründete Vorurtheil, so noch hin und wieder herrschet, fahren lassen, daß das Gras, welches mit der Sichel abgeschnitten wird, dem Viehe besser gedene, und demselben mehr Nahrung gebe, als welches mit der Grassense abgehauen worden. Denn wenn man bey der Sichel verbleiben wollte, so würde allerdings ungleich mehr Gesinde nöthig seyn. Man lasse also das Gras mit der Sense abhauen, so wird man auch nicht mehr Gesinde, als vorher, brauchen, viel mehr noch den bisherigen Kuhhirten menagiren können. Eine Person mit der Sense kann mehr Gras zusammen hauen, als vier und sechs Personen mit der Sichel abgrasen. Das Gesinde darf nur ein wenig früher auf-

stehen, nur ein wenig fleißiger seyn, und die Zeit, so vorher mit Faulenzen oder Liederlichkeiten zugebracht worden, besser anwenden. Und wenn das abgemähete Gras etwa wegen Entlegenheit des Orts nicht wohl von einer Person auf dem Kopf heimgetragen werden kann; so darf man nur einen Stößkarren (b) nehmen, da dann auf demselben mit großer Bequemlichkeit noch einmahl so viel heimgefahren werden kann, als sich auf dem Kopfe tragen läßt (c). Und da es gar nicht nöthig ist, daß die Mägde nur vor einen Tag Futter machen, sondern solches auf zwey, auch drey Tage geschehen kann; so darf der Bauer oder der Knecht, wenn er sonst nichts zu thun hat, auch wohl einmahl den Karren oder Wagen mit der Leiter anspannen, und damit der Magd die Mühe des Grastragens erleichtern, welche kleine Bemühung, wenn es auch täglich geschieht, wozu kaum eine Stunde Zeit erforderlich seyn wird, gegen den erstaunlichen großen Nutzen, den die Stallfütterung gewähret, vor gar nichts zu rechnen ist.

Daß das Vieh im Stalle im Sommer nicht fressen will, und steif und krank wird, ist ein bloßes Vorurtheil. Warum fressen die Kühe in denen Wintermonaten im Stall, und werden nicht steif noch krank? und wer wird behaupten, daß das Mastvieh, welches zwey und drey Monate nicht vom Stalle kommt, deshalb ungesund und schlechter werde? Zeigen nicht die Exempel dererjenigen Einwohner und Bürger in den Städten, welche einzelne Kühe das ganze Jahr hindurch im Stalle halten, nicht das Gegentheil? warum soll dieses nicht mit sämmtlichem Vieh angehen? Ueberdem kann man das Vieh gar leicht an die Sommerfütterung gewöhnen; und die Glieder des Viehes können leicht gelenksam erhalten werden, wenn man solches täglich ein paar Stunden frey auf dem Hof herumgehen läßt.

An dem benöthigten Winterfutter wird es dem Landmann nicht fehlen, es wird ihm diese neue

neue Einrichtung solches vielmehr in Ueberflus verschaffen. Er braucht nur das auf seinem Antheil der Gemeinhütung wachsende Gras nicht abweiden zu lassen, sondern solchen als eine Wiese zu behandeln, und wenn er mit etwas Cultur zu Hülfe kommt, kann er selbiges zweymahl mähen, und nach Verhältnis der Größe desselben einen starken Vorrath an Heu gewinnen. Er kann von allen Arten der Futterkräuter das schönste Heu in Menge machen, mit welchem er bey der Fütterung, wegen der innern Güte desselben, eben so weit, als mit zweymahl so viel gemeines Heu, reicht. Der durch die bey dieser Einrichtung gewonnene starke Düngung auferst verbesserte Acker wird ihm einen doppelten Ertrag an Getreide liefern, und also auch doppelt so viel Stroh und andere Abgänge, die zum Viehfutter dienen.

Die Furcht, daß die große Dürre im Sommer denen Gewächsen auf hochgelegenen Feldern Schaden thun würde, ist nicht ganz ungegründet. Unterdessen, wenn die Futterkräuter erst einmahl zu einer gewissen Stärke gelangt sind, so kann ihnen, wegen der tiefgehenden Wurzeln, die Dürre nicht so viel Schaden, als andern Gewächsen, welche ihre Nahrung aus der Oberfläche des Bodens erlangen. Sonderlich hat die Sparzette dieses voraus, daß sie bey der stärksten Hitze dennoch ihren frischen Wachsthum behält. Geseht aber auch, daß zu solcher Zeit das Wachsthum derselben nicht so stark seyn sollte, so kann sich der Ländmann wider den Mangel des grünen Futters dadurch in Sicherheit stellen, wenn er lieber einige Stück Vieh weniger hält, als er, dem strengsten Ueberschlag nach, halten könnte, durch welche Vorsicht er allemahl noch Futter übrig haben wird.

Einen Unterricht, wie die Futterkräuter anzupflanzen, wird der Bauer im Anfang freylich nöthig haben; er wird ihn aber auch leicht erlangen können, wenn Edelleute, Prediger und Beamten hierin den Anfang machen.

Der Bauer wird alsdann gar bald aufmerksam Achtung geben, wenn er siehet, was eine künstliche Wiese vor eine herrliche Sache, und die Anlegung derselben gar nicht schwer seyn, und in kurzer Zeit wird er es seinem Lehrmeister gleich thun. Diesen Unterricht kann ein hohes Landescollegium dadurch befördern, wenn es tüchtige und erfahrene Wirtschaftsauffeher auf dem Lande anordnet, oder die Verfügung trifft, daß ein besonderer zu diesem Endzweck zu verfertigender kurzer und deutlicher Unterricht von dem Anbau der mancherley Arten Futterkräuter gedruckt, und sodann davon denen Landleuten eine hinlängliche Anzahl Exemplarien umsonst ausgetheilt wird (d). Man kann ihnen auch die nöthige Kenntniss von dieser Sache mittelst wohlgerichteter öconomischen Calender verschaffen.

Die Anschaffung des Saamens würde zu Anfang freylich auch wohl von der Cammer veranstaltet, und die erforderlichen Kosten dazu vorerst vorgeschossen werden müssen. Der Bauer erhielte den Saamen umsonst, dagegen aber würden ein paar Extramonate die Sache bey der Casse wieder gut machen. Und wenn zu diesen Umständen endlich auch der Weg der Belohnung hinzu kommt; so wird an einem guten Erfolg desto weniger zu zweifeln seyn.

- (a) Nach des Hn. S. R. Reinbarts Meinung, c. 1. p. 26. ist eine Magd genug, vor 24. Weis bekühe zu sorgen, wohingegen eine mit sechs Stallkühen genug zu thun hat. Hingegen behauptet der Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, p. 96. daß eine Magd zwanzig Stück Stallvieh vollkommen bestreiten könne.
- (b) von Zohberg in seinem adelichen Landleben, 1. Theil, Buch 5. Cap. 18. hat einen Riß von einem Schubkarren mit drey Rädern gegeben, mit welchem man allemahl drey Laste Gras, so wie sie die Mägde zu tragen pflegen, ganz gemächlich soll fahren können.
- (c) Der Hr. S. R. Reinbart glaubet; c. 1. p. 27. daß auch die Steinesel von gutem Nutzen seyn würden, wenn man ihnen auf jede Seite einen großen

großen Tragkorb hänge. Man würde diesen Thiere ebenfalls so viel aufladen können, als vier Mägde auf dem Kopf tragen. Ein solcher Esel koste nicht viel. Sein Futter wäre dasjenige, so die Kühe verstreuet haben, und bei von ihm herkommende Dung würde allezeit so hoch zu rechnen seyn, als das Futter, so er genießet.

(d) Auf diese Art hat man 1762. im Babendurs lachischen einen kurzgefaßten Unterricht vor den Babendurlachischen Bauersträmann, wie er die vier vornehmste Futterkräuter, als roigen Klee oder Luzerne, Esparkette, breiten Klee und Dickrüben, pflanzen und benutzen soll, auf zwey Bogen drucken lassen.

§. 12.

So wenig gegründet also alle Einwendungen wider diese Einrichtung sind, so vortheilhaft ist die Stallfütterung an und vor sich selbst. Es ist schon oben gesagt worden, daß eine Stallkub mehr Nutzen bringet, als eine Weidekub. Daß dieses seine Wichtigkeit habe, ist leicht einzusehen, wenn man überleget, daß man von einer Stallkub mehr, als doppelt so viel Milch und Mist erlanget, als von einer Weidekub, nachdem nemlich die Kuhwirthschaft mit denen Weidekuben eingerichtet ist.

Dem an einigen Orten bleibet das Vieh den ganzen Sommer, und wenigstens sechs, auch wohl sieben Monate durch auf der Weide und Huthung. Dergleichen Huthungen sind gemeinlich sehr weitschichtig, und werden in drey oder vier, auch öfters in sechs Schläge eingetheilet, und so viel sich thun läßt, ist jeder Schlag besonders und wohl verdanet damit, solche so lange geheget, und nicht betrieben werden können, bis die andern von 14. zu 14. Tagen, oder auch von 3. und 3. Wochen ausgehühet worden. Die Kühe werden täglich drey mahl unter freyem Himmel gemolken, und die Milch wird nach Hause gefahren. Man rechnet bey dieser Wirthschaft auf 100. Kühe, nebst einer Schlieserin, drey Mägde, welche sich sodann auch zu

IV. Theil.

Hause mit der Milch-Butter- und Käsewirthschaft beschäftigen; und dazu genugsame und sehr gute Zeit haben, weil sie kein Stroh ein schleppen müssen. Sie können auch in denen fünf oder sechs Wintermonaten denen hundert Kühen, und etwa 20. bis 30. Stück Gelbesvieh, genüglich vorstehen, wenn man das Vieh nicht zu gebrüheten und gekochten Speisen gewöhnet. Bey dieser Wirthschaft liefern die Kühe auch noch ziemlich Milch; aber der Dung gehet in denen Sommermonaten verlohren.

Die andere Art der Kuhwirthschaft bestehet darin, daß man das Vieh entweder nur vormittags, oder auch vor- und nachmittags, auf die Weide und Gras- Wald- und Feldhuthungen treiben läßt, und ist in dem erstern Fall bey der Wiederkunft früh und abends, im andern aber auch mittags, ein oder zwey Futter Gras im Sommer vorlegen läßt, auch solchen überdiz wohl noch ein oder zweymahl täglich gewisse Erbsen, Kleben, Gerstenschrot, Leinbuchen, Wollenspülche und dergleichen vorsetzet, und solche bey dieser Futter zu melken pfleget. Diese Kuhwirthschaft erfordert nicht allein viel Gefinde, indem man auf 10. Kühe eine Mägd, folglich auf 100. Kühe 10. Mägde und eine Schlieserin und vor das junge und Gelbesvieh, so wie vor das Brackvieh, noch besonders eine oder zwey Mägde rechnet; sondern die Kühe liefern auch viel weniger Milch, indem sie den vielen Herumtreiben auf die öfter weit abgelegene Huthungen ermüden, viel Zeit zum Fressen verschumen, und durch das Herumtreiben die auf der Huthung erworben Milch verlohren, anbey aber auch, welches sehr beträchtlich ist, nicht Zeit haben, ordentlich widerzukauen, und die rechte Verdauung des Futters abzuwarten. Von dem Dunge gehet hier ebenfalls sehr viel verlohren.

Beide Arten der Kuhwirthschaft kommen mit der Stallfütterung in keine Vergleichung. Die weit größere Quantität Milch, so man

hier gewünnet, noch mehr aber der stümliche Hunger, der hier aufbehalten und zu Nutzen gemacht wird; wird den wenigen Aufwand, den man etwa auf einiges Gefährde mehr verwenden muß, reichlich ersetzen.

§. 13.

Ein anderer großer Vortheil der Stallfütterung ist dieser, daß das Vieh dabei viel sicherer bey Gesundheit erhalten und vor vielerley schädlichen Zufällen bewahrt wird. Wie viel muß nicht das arme Vieh von Schlacken, rauhem Wind, Hitze, Ungestirfer und Staub ausstehen, wenn es vom Morgen bis an den Abend seine Nahrung auf denen Huthungen, und zwar oft recht kümmerlich, suchen muß; welches der Gesundheit und dem bestmöglichen Gedeihen des Viehes gewiß nicht zuträglich seyn kann. Wie wird nicht das Vieh durch die Weite des Weges und durch das beständige Herumtreiben abgemattet, und seiner besten Kräfte, so es durch das Futter erlangt hat, sogleich wieder beraubt. Denen säugenden Kühen wird im Sommer die Milch entzogen, welches denen jungen Kälbern, Krankheiten, und den Tod zuwege bringet. Im ersten Frühling, oder im späten Herbst, wenn das Gras selten, oder schon verdorben ist, schluckt das Weidewiech allen Unflath und schädliche Kräuter aus Hunger ein, welche die Lungenseuche und andere gefährliche Krankheiten verursachen. Manches Stück Vieh kommt in denen nicht selten anzutreffenden Moränen und kleinen Feldbrüchern, oder auf steinigten und felsigten Huthungen in gebirgigen Gegenden zu Schaden, zerstreuet sich etwas im Leibe, oder ersäuft in erstern gar auf der Stelle. Und wie man das Stück Vieh wird nicht von andern zu Schanden oder gar tödtlich gestafen, wenn der Hirte unachtsam und nachlässig ist. Aller dieser gefährlichen und schädlichen Zufälle ist man bey der Stallfütterung überhoben; und

wenn ja ein und anderer auch bey derselben vorkommen könnte, als das Stossen des Viehes, so kann man doch viel leichter Vorkehrung thun und das Unglück abwenden, da man das Vieh beständig unter Augen hat.

§. 14.

Der größte Nutzen der Stallfütterung, der sich nicht nur auf den Eigenthümer des Viehes, sondern auf das ganze Land erstreckt, ist die mehrere Sicherheit vor der Viehseuche. Wiederholte Erfahrungen haben gewiesen, daß das bewährteste Mittel wider diese Landplage in der zeitigen und gänzlichen Absonderung und Entfernung des gesunden Viehes von dem kranken bestehe. Dieses kann nun wohl nicht leichter und sicherer bewirkt werden, als wenn ein Wirth sein Vieh beständig in seinem Stall und Hof, und also stündlich unter seinen Augen hat. Ist die Stallfütterung einmahl durch das ganze Land eingeführt; so kann eine entstandene Viehseuche nicht weit um sich reissen, sondern vielmehr sogleich in der Geburt erstickt, und das Dorf, die Provinz und das Land gerettet werden, wenn zumahl der Landesherr den scharfen Befehl ergehen lässe, daß man sofort bey demjenigen Landwirth, wo sich die Viehseuche äußert, alles Rindvieh ohne Unterschied insgesammt todtzuschlagen, den angestechten Hof wenigstens drey bis vier Monat lang sperren; den Mist, das Stroh und Heu, auch allenfalls die Krippen und den niedergerissenen Stall; ferner die Kleider und Geräthe aller Hausgenossen vergraben, oder noch besser, verbrennen solle (a). Nur müßte dem verunglückten Nachbar durch den Weg der Remission, oder lieber, einer Assecuranzanstalt, oder wenigstens einer dergeschriebenen und auf die Häupter des kranken und gesund gebliebenen Viehes repartirten Besteuer, aller Schaden ersetzt werden. Auf diese Weise würden tausend Haushaltungen der Gefahr einer so erheblichen Ver-

Auf. Als das Viehstehen auf mehr als eine Art mit sich bringt, ist so oft wiederholten Mahlen, als es nicht selten geschieht, zu empfinden, zuzugehen (b).

(a) Dieses Mittel hält der Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten, p. 37. vor die wahre ächte Universalmedizin wider die Viehseuche. Er scheint aber darin zu weit zu gehen, wenn er verlangt, daß alles Vieh ohne Unterschied, und also das gesunde mit dem ungesunden, gleiches Schicksal haben soll. Jenes muß auch abgethan werden, das ist wahr, allein die Leute können es einfalzen, räuchernd und genieszen; wie solches auch die herzoglich braunschweigische Verordnung wegen der Viehseuche, vom 28. Nov. 1754. §. 21. haben will.

(b) Der Verfasser der Abhandlung von dreierley Arten der Kuhwirthschaft und deren verschiednen Nutzungen, im I. Bande der schlesischen oconomischen Sammlungen, p. 419. u. f. schreibt, daß eines gewissen Grafen in Böhmen fastbare Kuhställe auf allen seinen weitläufigen Herrschaften und Gütern, woselbst die Kühe niemahlen auf die Weide kommen, von der Viehseuche durchaus befreiet geblieben, obgleich sonst dieselbe in Böhmen etliche Jahre durch fast allgemein gewesen. Welches Exempel also jedermann zur vernünftigen Nachfolge hinlänglich seyn könnte.

§. 15.

So wie der Weidgang vor die Kühe ganz unnöthig ist, so überflüssig ist er auch vor die Ochsen und das junge Rindvieh. Die Ochsen brauchen auch nicht aus dem Stalle zu kommen, ausser wenn sie unter das Joch sollen, und da haben sie Bewegung genug. Man hält auch nicht vor gut, daß man das junge Vieh gleich in dem ersten Jahre hinaus jaget; es wäre besser, wenn dasselbe so lange im Stalle gelassen würde, bis seine Glieder erstarrt sind, da ihm hernach das Herumsteigen an denen Bergen besser bekommt, als wenn es bald nach der Milch den ganzen Tag herum gejaget und dadurch an dem Wachsthum gehindert wird. Es bleiben also etwa nur anderthalb Jahre übrig, binnen denen

das junge Vieh auf die Weide getrieben wird. Denn hernach kommt dasjenige, so weiblichen Geschlechtes ist, in die Reihe derer Kühe, die Stiere aber unter das Joch, und bleiben alsdann beyde ganz von der Weide. Vor die Anbindunge und Kinder aber ist Weide genug auf denen Stoppelfeldern, in dem Herbst auf denen Wiesen, und in dem Frühjahr in denen aufgethanen Schlägen derer Waldungen.

§. 16.

Allein auch die Pferde machen einen Anspruch an den Weidgang; denn an vielen Orten nähren sich dieselbe auf der Weide in allen vier Jahreszeiten, und zwar nicht allein bey Tage, sondern auch bey Nacht. Es wird also mancher es vor ganz unmöglich halten, die Pferde ohne Weide durchzubringen. Allein eben diese Weide wird mit gutem Grund vor ein Verderben derer Pferde, und hingegen vor viel besser gehalten, wenn sie niemahls auf die Weide kämen. Die Nachtweide ist eine Erfindung derer Unmenschen, welche die Pferde über die Faulheit ihrer Herren wollen zu Grunde gehen lassen. Ist ein Pferd den Tag über ermüdet, ist es abgemattet, alsdann bekommt es keinesweges einen warmen Stall, und eine trockene Streu, damit es allda ausdünsten, sich vor seiner Müdigkeit erholen und zu neuen Arbeiten geschickt machen könne. Nein! da wird es auf die Weide gejaget, und solche muß es erst auf eine halbe, wo nicht auf eine ganze Stunde Weges suchen. Da läuft es dann unter andern Pferden herum, und es muß seine kümmerliche Nahrung binnen der Zeit sehr sauer suchen, da es dem Thau, dem Regen und denen Reifen ohne Unterlaß ausgefetzt ist, um steif und eben so zugerichtet zu werden, als wie die Pferde in Feldzügen, wo sie nach denen Strapazen des Tages gleich warm unter freyen Himmel gestellet werden, und wo es das größte Übel ist, wenn man sie nur

hiernächst in dem besten Winterquartier wieder einigermaßen zurecht bringen kann. Und bricht der Morgen heran, alsdann gehet das Geschäfte, abermahl seinen Gang; das Pferd wird von der Weide geholet, und oftmahl nicht wenig herum gejaget, ehe man sich seiner bemächtigen kann. Da wartet dann nichts als Arbeit auf dasselbige, und das Futter, nebst der Abwartung mit Sciergeln und Puzen, ist eben so schlecht, als wie den vorigen Tag. Diejenige also, die nicht abgesagte Feinde ihrer Pferde seyn, und die Pferdezucht gänzlich zu Grunde richten wollen, sollten den Anfang mit gänzlicher Abschaffung der Nachtwirde machen.

Ein gleiches verdient die Frühlingsweide. Da fressen die Pferde die unreinste Feuchtigkeiten, giftige Thauen und Reifen mit dem wenigen Grase hinunter. Der Thau verhindert sie, die ihnen nützliche Kräuter von denen schädlichen durch den Geruch, und durch den Geschmack zu unterscheiden, das ihnen ausserdem leicht ist. Da bekommen dann die Pferde Krankheiten allerley Art, die sehr oft epidemisch sind. Läßt man die Pferde in dem Frühling auf die Wiesen, alsdann machen sie an Orten, so nicht sehr trocken sind, mit ihren Füßen tiefe Löcher, in welche sich faules Wasser stellet, niemahls aber ein guter Halm Gras in so lange daraus wächst, bis es mit anderer Erde wieder zugefüllt und eingeebnet wird. Auf gleiche Weise gehet es mit denen Weiden; die werden dergestalt vertreten und verlöchert, daß sie zum Graswuchse fast untüchtig werden, und allenthalben recht sanbere Dinsenstöcke und Rietstauden heraus wachsen. Wer also gesunde Pferde haben will, der muß auch die Frühlingsweide ganz und gar abschaffen.

Die Sommerweide ist die gesündeste; allein da alsdann die Pferde in keine Wiesen dürfen, so heisset sie überhaupt nicht viel; denn im Sommer werden die Weiden von der großen Hitze bald ausgebrannt, und das etwa

noch übrig bleibende Gras hat weder Kraft noch Saft. Auch wird das Vieh durch die Rücken so erbärmlich abgearbeitet, und durch die starke Sonnenhitze so ermattet, daß es eine Unbarmherzigkeit ist, es auf eine solche Plagwelve zu jagen. Hat es Gelegenheit dazu, alsdann ist keine Pfüße so faul und böse, daß die Pferde nicht daraus saufen und sich zu Grunde richten sollten.

Die Herbstweide ist noch die erträglichste, besonders wenn es kein allzu nasses Wetter ist, daß die Pferde die Wiesen und Weiden mit ihrem tiefen Eintreten verderben können. Das naßbetäubete Gras ist aber auch schädlich, und kommen sie in die Zeit, da die Reifen anfangen, alsdann vernrsächet der Weidgang wieder allerley Krankheiten, und folget also der Schluß, daß die Weide vor die Pferde niemahls etwas tanget, und man also sich am besten betastet, wenn man ganz und gar darauf verzeihet. Es wird auch solches nicht schwer seyn: denn die Menge guten Heues, das man ziehen wird, wenn die Weiden zu natürlichen und zu künstlichen Wiesen gemachet, und die bereits vorhandene Wiesen durch das weidende Vieh nicht mehr verdorben werden; ingleichen die Sorgfalt, allenthalben gute Futterkräuter in größter Menge anzuziehen, die werden uns über allen Futtermangel weit hinaussetzen. Wir werden alsdann auch den Kothdung in dem Stalle behalten, welcher jeko unnützer Weise auf denen Weiden herum geschleppt wird (a).

(a) Dieses sind die ganz vernünftigen Gedanken des Hn. Geheimenraths Reimhart von der Weide der Pferde, in seinen vermischten Schriften, p. 840. u. f.

§. 47.

Nur des Schaafvieh allein scheint dieser neuen Einrichtung die größte Hindernis zu machen. Allein diese kann man in dem Frühjahre, bis zu einer gewissen Zeit, auf die Wiesen lassen; und dazu solcher Zeit die Wiesen

Wiesen mehr Futter geben, als die Weideplätze, so werden es die Schaafe besser haben, wenn diese mehrentheils zu Wiesen gemacht werden. In dem Sommer gehen ihnen zwar die Weideplätze ab; allein, da müssen sie sich auf denen Braachfeldern und auf denen Rändern derer Waldungen behelfen; und sollte dieses nicht hinlangen, so würde es besser seyn, ihnen mit Klee; und andern Futter zu Hülfe zu kommen, als ihnen zu Gefallen die Weideplätze in ihrer unnützen Gestalt liegen zu lassen. Gleich nach der Erndte bekommen sie auch die Stoppelfelder, und in dem Herbst ist alles vollauf, weil sie da nach eingebrachtem Grummet wieder in die Wiesen dürfen. In dem Winter werden sie ja ohnedem in dem Stalle gefüttert; und da wird es dann um das Heu so elend nicht mehr aussehen, als wie jezo gar oft. Das Vieh wird sein sattes Futter bekommen und nicht mehr bis auf Haut und Knochen ausgehungert in dem Frühjahr in den Pferch kommen. Und warum sollte die Stallfütterung das ganze Jahr über nicht auch bey dem Schaafsch geh eingeführt werden können? Es haben verschiedene Wirthschaftsverständige gezeigt, daß eine Stall Schäferey nicht allein möglich, sondern auch sehr vortheilhaft sey (a).

Die Engelländer haben an denen Orten, wo die Feld- und Triftgemeinschaft nicht mehr Statt findet, einen doppelten Weg, ihre Schaafe im Sommer zu unterhalten. Entweder schliesen sie solche in Horben ein, die nach der Stärke der Heerde einen verhältnißmäßigen großen Raum einschranken, und lassen sie so lange auf einer Stelle Tag und Nacht weiden, bis das Gras oder die daselbst angesäeten Futterkräuter aufgezehret sind; alsdann sie diese Vermachung auf einem frischen Fleck weiter fortbringen. Oder sie schranken ihre Schaafe in der Nähe einer künstlichen Wiese auf einem engern Platz beständig ein, bringen daselbst Krippen und Klausen an, tragen ihnen das abgemähte

grüne Futter allerley Art, benebst denen großen Rüben oder Turneps vor, und ernähren auf diese Weise selbige mit dem gesundesten und kräftigsten Futter so reichlich und vortheilhaft, daß sie ihnen das beste Fleisch und die allerschönste Wolle liefern. Nur selten treiben sie solche aus, wie bey uns geschieht, es müßte dann auf einer abgebraachten natürlichen Wiese, oder auf einem mit Futterkräutern besäeten Felde seyn, das nun bald umgebrochen und mit Kornfrüchten bestellt werden soll, oder wenn die Kleearten im spätem Herbst nicht mehr gemähet werden können.

Nichts wird uns an den mehresten Orten in Teutschland hindern, diese herrliche Methode der Engelländer zu befolgen, wenn wir, wie sie gethan, nach Aufhebung der Gemeinbeten, einen Theil unserer Aecker mit Futterkräutern besäen, und die oft weidläufigen Ager- und Huthungsplätze zu mäßbaren Wiesen machen wollten. Der Mangel an Wäuren kann keine Hindernis machen, es mag das Recht, Schaafe zu halten, dem Herrn des Dorfs nur allein zustehen, und ihm die Schäferey allein gehören (b), oder es mögen auch die Bauern berechtigt seyn, eine bestimmte oder unbestimmte Anzahl Schaafe auf die Weide zu bringen. Zu einer Schäferey von tausend bis zwölfhundert Schaafe werden in der Mark Brandenburg bey der jetzigen und bisher gewöhnlichen Einrichtung erfordert zwey Knechte und der Lämmerjunge, ausser dem Schaafmeister und dessen Frau. Diese fünf Menschen werden hinlänglich im Stande seyn, obige Anzahl von Schaafe im Sommer nach Art der Engelländer zu füttern; ja einige gekrauten sich gar, bey tausend, zwölf bis funfzehnhundert Schaafe dieses mit drey Personen zu verrichten (c). Was die Bauern anbetrifft, so brauchen dieselbe gar keine besondere Leute oder Hirten dazu. Denn sind die Aecker und Huthungen vermessen und vertheilt, so dürfen sie nur auf ihren Grundstücken einen kleinen Platz abgägen, diesen mit

mit zwanzig, dreßsig oder mehreren Schaaßen besetzen, und solche auf engländische Manier ernähren, wobey ein kleiner Junge von des Bauern Kindern genug ist, um auf die Schaaße Acht zu haben, und ihnen das Futter auf die Krausen zu legen (d), welches der Vater oder der Knecht schon wird mahlen und hintragen oder fahren können, ohne sich an seiner übrigen Arbeit zu verhindern (e).

(a) S. Reinbarts vermischte Schriften, p. 686. u. f. Zinkens Cameralwissenschaft, Tom. I. S. 674. und 983. Abhandlung von besondern Futter- und Milchschäferereyen, im 10. Bande der leipz. Sammlung, p. 1097. Zweyte Abhandlung von Amtsmeliorationen, im 13. Bande der leipziger Sammlung, p. 82.

(b) Es finden sich viel Dörfer sowohl in der Mark Brandenburg als in andern teutschen Staaten, wo das Recht, Schaaße zu halten, nur allein dem Herrn des Dorfs zustehet, und kein Bauer dergleichen auf die Weide bringen darf.

(c) S. Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, p. 40. Nach des Verfassers Vorschlag, soll der bisher den Sommer hindurch gänzlich müßige Schaaßmeister und der eine Knecht das Futter täglich mahlen; der Lämmerjunge aber mit des Schäfers seinen zwey Ochsen, die ihm ohnedem von dem Herrn der Heerde frey gehalten und ausgefüttert werden müssen, soll selbiges nach dem Platz hinfahren, wo die Schaaße in Horben eingeschlossen sind. Der Schäfer soll mit dem Knecht, wenn ein hinlänglicher Vorrath Gras oder Futterkräuter abgemähet ist, sich dorthin versetzen und die Krausen damit anfüllen. Die Schäferin mag, weil man sie nicht braucht, vor der Hand zu Hause bleiben, und an denen Dörtern, wo die Schaaße gemolken werden, die Milchwirthschaft besorgen. Der zweyte Knecht soll gänzlich abgedankt, und entweder zum Ackerbau oder Soldatenstand verurtheilt werden.

(d) Diese Methode hat vor der andern, da die Schaaße das Futter auf dem Felde abstreifen, in Engelland einen Vorzug.

(e) Obn durch, daß die Acker und Huthungsgen vermessen und vertheilet werden, kann die Schaaßsucht in Lande stark vermehret werden,

indem alsdann kein Bauer, wenn er gleich vorher nicht berechtigt gewesen, Schaaße zu halten, verwehret werden kann, auf seinem Grundstücke eine Anzahl Schaaße zu unterhalten. Welches ein großer Vortheil dieser neuen Einrichtung ist.

§. 18.

Diese gemeinen Huthungs- und Weideplätze sollen nun unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilet werden. Hierbey kommt auf die Beschaffenheit dieser Weideplätze und auf die Huthungsgerechtigkeit auf denselben sehr viel an.

Haben zwey oder drey Gemeinden eine gemeinschaftliche Markung und also auch das Weiderecht gemeinschaftlich; so kann da bald geholfen werden, wenn man den Weideplatz ganz und gar abtheilet, und einer jeden Gemeinde das Ihrige zuweist. Ist solches geschehen, alsdann hat man es nur mit einer Gemeinde zu thun, und läßt sich alsdann die Aufhebung der Weide leicht bewerkstelligen. Soll aber diese Abschaffung rechtsbeständig, oder also geschehen, daß keiner von denen Gemeinden, welche dieses Huthungsrecht haben, zu nahe geschiehet, oder durch diese Veränderung etwas einbüßet; so müssen die verschiedenen Antheile einer jeden Gemeinde an der Huth zuerst bestimmt und berechnet werden. Man muß nemlich die Zeit genau unterscheiden, in welcher jede Gemeinde die Huth auszuüben hat. Denn es kann z. E. eine Gemeinde die Huthung von dem Anfange des April bis in die Mitte des May, die andere Gemeinde von der Mitte des May bis zu dem Ende des Augusts, und die dritte von dieser Zeit bis zu dem Ende des Octobers, mit dem Viehe betreiben; und es ist leicht zu erachten, daß die Nutzung in den Monaten May, Junius und Julius ungleich beträchtlicher sey, als im April, September und October. Sodann muß untersucht werden, wie eine jede Gemeinde die Weide nach

nach dem Verhältnis der Stärke des Viehstammes nütze? welcher Viehstamm entweder durch die Achteute oder nach dem Contriventionscatastro bestimmt wird; wobey man festsetzen muß, wie viel Schaafe gegen ein Stück Hornvieh nach dem Landesgebrauch in Betracht der Weide gerechnet werden, z. E. ein Stück des letztern gegen zehn Stück des erstern (a). Ist nun bestimmt, wie sich die verschiedene Werthe der Weide oder des Grases in denen verschiedenen Monaten gegen einander verhalten; und man hat ausgerechnet, wie viel sowohl der ganze Werth der ausgemessenen Huth, als auch die einzeln Werthe der Theilhabenden betragen, so wird durch die Gesellschaftsregel ausgerechnet, wie viel Morgen und Ruthen auf eine jede Gemeinde kommen (b), worauf von dem Feldmesser die Theilung auf dem Felde gemacht wird (c).

Kommt aber der Fall vor, daß das Weiderecht nicht reciproque und auch die Markung zwischen zweyen Gemeinden nicht überhaupt gemeinschaftlich ist, sondern da ein Dorf nur allein den Uebertrieb auf des andern Dorfs Huth hat; so dürfte es mit der Aufhebung der Gemeinheit etwas schwerer halten, indem das erstere Dorf sein Recht nicht wird einbüßen wollen, solches ihr auch nicht zugemuthet werden kann. In diesem Fall wird es darauf ankommen, ob nicht Mittel und Wege ausfindig zu machen sind, um dieses Dorf durch ein Aequivalent zu Abtretung seines Rechts zu bewegen, und ob diese Abtretung geschehen könne, ohne daß ihr Vieh an Futter-Mangel leide.

(a) Werden mehrere Arten von Vieh gehalten und auf die Weide getrieben, so wird auch zwischen solchen und dem Hornvieh eine dergleichen Proportion ausfindig gemacht.

(b) Wenn die zu theilende Kuppelweide von gleicher Güte ist, oder doch so lieget, daß das Gute und Schlechte unter sämtliche Weideinteressenten vertheilt werden kann; so wird

die Berechnung nach vorbeschriebener Art gemacht. Ist aber die Weide von verschiedener Güte und so belegen, daß die Theilungen auf keine andere Art zu machen, es bekomme dann der eine Theil das Gute und der andere das Schlechte; so ist unter den Interessenten ein Versuch zu machen, wie viel sie Morgenzahl auf das Schlechte gegen das Gute mehr rechnen wollen. Im Fall die Interessenten sich hierüber nicht vergleichen können, so wird die Weide von denen hierzu besonders zu beeidigenden Achteuten und Hirten jeden Orts taxiret, und der Anschlag gemacht, wie viel ein Morgen von dem Guten, gegen das Schlechte gerechnet, besser sey. S. herzogl. braunschweigische Instruction für die Subdelegatos bey fürstl. Generallandesvermessungscommission, vom 28. Nov. 1755. S. 49, in Schreders neuen Sammlung, 7. Th. p. 523. u. f.

(c) Hr. Wilke in seiner Abhandlung von Abschaffung der Kuppelhuth, p. 91. giebt ein Beispiel einer solchen Berechnung, so hier anzuführen nicht undienlich seyn wird:

Der angenommene Huthungsplatz hält 150 Morgen, jeden à 120. Ruthen.

Drey Dorfgemeinden A. B. und C. haben die Huthung dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gemeinde A. ihr Vieh von dem Anfange des April bis in die Mitte des May, folglich 1½ Monat, die Gemeinde B. von der Mitte des May bis zu dem Ende des Augusts, also 3¼ Monate, und die Gemeinde C. von dieser Zeit bis zu dem Ende des Octobers, mithin 2. Monate, weidet.

Es wird vorausgesetzt, daß die verschiedenen Werthe der Weide oder des Grases in den Monaten April, May, Junius, Julius, August, September und October sich verhalten, wie 2, 5, 5, 4, 4, 3, 2. und daß die Gemeinde

A	120	Stück	Rindvieh	und	800	Schaafe,
B	100	„	„	„	900	„
C	130	„	„	„	1000	„

halte.

Der Werth der Huth ist also vor

$$\begin{aligned}
 A & 2 + \frac{1}{2} = \frac{5}{2} \\
 B & \frac{1}{2} + 5 + 4 + 4 = \frac{17}{2} \\
 C & 3 + 2 = 5
 \end{aligned}$$

Das Schaafevieh gegen das Hornvieh, nemlich ein Stück von diesem gegen zehn von jenem gerech-

gerechnet, und also das Rindvieh mit 10 multipliciret, thut vor

$$A \ 1200 \div 800 = 2000$$

$$B \ 1000 \div 900 = 1900$$

$$C \ 1300 \div 1000 = 2300$$

Wenn diese Werthe in die vorhergehenden $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und 5 multipliciret werden, so kommen vor

$$A \ 2000 \cdot \frac{2}{3} = 9000, \text{ oder } 180$$

$$B \ 1900 \cdot \frac{1}{2} = 29450, \text{ — } 589$$

$$C \ 2300 \cdot 5 = 11500, \text{ — } 230$$

$$\text{Summa: } = 999.$$

Also ist 999 der ganze Werth, und 180, 589 und 230 sind die einzeln Werthe der Theilhasenden. Wird ferner nach der Gesellschaftsregel fortgerechnet, so bekommt man vor

$$A \ 999 : 180 = 150 : 27 \text{ Morgen; } 3 \text{ Ruten;}$$

$$B \ 999 : 589 = 150 : 88 \text{ — } 53 \text{ —}$$

$$C \ 999 : 230 = 150 : 34 \text{ — } 64 \text{ —}$$

$$\text{Summa: } 150 \text{ Morgen.}$$

Wie der Feldmesser bey der Theilung auf dem Felde zu verfahren hat, lehret Hr. Wille in seiner Verbesserung des Staats aus mathematischen und öconomischen Gründen, oder vollständigem Unterricht von Landesvermessungen und daher entstehender vortheilhaften Einrichtung der allgemeinen Landesöconomie und des Cameralwesens, I. Theil, S. 339—341.

§. 19.

Hat eine Gemeinde die Huth und Weide allein auf dem gemeinen Weideplatz, und dieser ist gros genug, daß die nach der Anzahl der Eigenthümer gemachten Abtheilungen nicht zu klein ausfallen, daß sie zu mähbaren Wiesen, oder sonsten vortheilhafter, wie bisher, genühet werden könnten; so müssen solche ohne Anstand vermessen, und einem jeden nach dem Verhältnis seines mehreren oder wenigern Ackers ein größeres oder kleineres Stück davon als sein Eigenthum durch das Loos angewiesen werden, welches er ausschließungsweise für sich allein wirtschaftlich brauchen kann, wozu er will.

Wenn aber eine solche Gemeinheit von so geringem Umfang seyn sollte, daß die Theile zu klein ausfallen würden, wenn jeder Eigenthümer ein besonderes Stück davon erhalten sollte; so müßten nur so viele Abtheilungen davon gemacht werden, als so viel die erforderliche Größe behielten, um auf eine oder andere Art wirtschaftlich genühet werden zu können. Das Loos allein müßte bestimmen, welcher von den Eigenthümern ein solches Antheil bekommen sollte, und diese müßten sodann die übrigen, so leer ausgegangen wären, nach Maasgebung des von dieser Gemeinheit vorhin gehaltenen Nutzens, schadlos halten. Die Art dieser Entschädigung, wenn sie nicht durch bares Geld geschehen soll, wird sich bey jedem Dorf nach Maasgebung der vorkommenden Umstände leicht besonders bestimmen lassen, zumahl die Schadloshaltung wegen eines so geringen Antheils, den jemand an einer bisher so schlecht genutzten Gemeinheit hat, eine Sache von weniger Erheblichkeit ist.

Wenn Häusler und solche ansässige Leute in einem Dorfe, ohne eignen Acker zu haben, eine oder mehrere Rube auf die Gemeinhuth bringen dürfen, und diese Befugnis nach Vermessung und Vertheilung der Ager und Weideplätze wegfällt; so müßte ihnen von der Dorfschaft dagegen das Recht zugestanden werden, auf der ganzen Feldmark das Gras, so ausserhalb denen Einschließungen (a) an den Rändern der Gräben und sonst irgendwo wächst, zu mähen oder mit der Sichel abzuschneiden, und ihre Kuh im Stall zu füttern. Dieser Graswuchs wird, nachdem gar kein Vieh mehr auf das Feld kommt, leicht hinlänglich genug seyn, daß fleißige Leute mehreres Vieh, als vorher, würden halten können, und keine Ursache haben, sich zu beschweren.

(a) Es muß, wie hier auch geschieht, allemahl vorausgesetzt werden, daß bey Abschaffung und Vertheilung der gemeinen Huth- und Weideplätze, zugleich auch die Huth- und Triftgerechtigkeit

tigkeit auf denen privaten Feldern und Wiesen derer Gemeindeglieder gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden müsse, wenn man den dabey vorgesezten Endzweck erreichen will. Von Abschaffung der letztern wird in dem besondern Art. Suth; und Triftgerechtigkeit mit mehreren gehandelt werden. Die oben angeführte marggräf. ansbachische Verordnung gehet gleichwohl von diesem Principio ab, indem nach derselben die Behuthung der Felder und Wiesen, wiewohl zu eingeschränkten Zeiten, beybehalten wird.

§. 20.

Nun entstehet noch die Frage: Auf was Art und Weise die Antheile an denen gemeinen Weideplätzen denen Mitgliedern in der Gemeinde eingeräumet werden sollen? Einige verwerfen die unentgeltliche Vertheilung schlechterdings, und behaupten, daß solche wegen der vielen Schwierigkeiten, so dabey vorkommen, nicht wohl thunlich sey. Man würde erst viele Köpfe unter einen Hut bringen müssen, damit sie eine dergleichen Vertheilung genehmigten. Denn es würden die Fragen aufgeworfen werden: Ob ein Hansvater, der viele Kinder hätte, nicht einen größern Antheil an der Theilung nehmen müßte, als ein anderer, welcher derselben nur wenig hätte? Ob die Knaben aus der Gemeinde jeglicher als eine Person gerechnet werden solle, wie auch die, welche nicht zu der Gemeinde gehören, oder ihre Stimmen noch niemahls gegeben haben, ob diese vor gar nichts zu rechnen wären? Ferner, wenn die Wittwen entweder einige oder gar keine Kinder haben, wie viel ihnen in jedwedem Falle zu Theil werden solle, oder ob sie gar leer ausgehen sollen? Wie man es mit denen auswärtigen Interessenten zu halten habe, ob man sie auf eben die Weise betrachten soll, als die, welche an dem Orte erzogen und gehoben sind? Es würde noch ferner viele Weitläufigkeiten sezen, im Falle man alle Theile gleich verlangete, und man diese

IV. Theil.

durchgehends unter alle und jede Einwohner gleich vertheilen sollte. Und indem man zugleich die Veräusserung gegen die Auflage unwiederrufflicher Steuern oder Erbzinsen verwirft, so behauptet man hingegen, daß es kein besseres Mittel gebe, solche Gemeindegüther unter die Einwohner zu bringen, als die Versteigerung oder Verkaufung derselben gegen das höchste Gebot an den Meistbietenden aus der Gemeinde, wo ein jedes Glied derselben zu einem solchen Gebote zugelassen, keinem aber mehr zu kaufen verstattet werden müßte, als etwa ein oder zwey Stücke, oder auch mehr oder weniger, nachdem nemlich die Anzahl sowohl derer zu veräußernden Stücke, als auch der Käufer, größer oder kleiner wäre, damit nicht einige der Einwohner allein, zum Nachtheil anderer, alles an sich ziehen mägen (a).

Anderer sind der Meynung, daß man diese neue Güther unter die Gemeinde in gleiche Theile vertheilen und sie ihnen erb- und eigenthümlich zueignen soll; wo man ohne Bedenken eine kleine, aber ja nicht beschwerliche, Gült oder Zinse, zum Besten der Gemeindecasse, auflegen könnte, auch die landesherrliche Cassen bey dieser Gelegenheit einen Zuwachs bekommen würde (b). Daß, nach dieser Meynung, diese Güther denen Gemeindegliedern unentgeltlich überlassen werden sollen, ist billig und recht; denn da diese Güther vor der Veränderung, nur dem Eigenthum nach, dem Dorfe in corpore zugehörten, und ein jedes Mitglied der Dorfgemeinde die Nutznießung davon hatte, wenn er sich dieselbe durch sein unter die gemeine Heerde treibendes Vieh zueignen wollte; so erfordert auch die Billigkeit, daß der Nutzen von solchen Weideplätzen denen einzelnen Gliedern aus der Gemeinde wieder zu gute komme. Daß aber diese Güther ihnen völlig erb- und eigenthümlich überlassen werden sollen, kann ich nicht für gut halten, sondern glaube, daß es besser sey, wenn sie dieselbe als Erbzinsgüther erhalten, und sie

dem

dem Bauernhofe vor beständig, und so, daß sie davon nicht wieder abgerissen werden können, einverleibet werden, damit der Hof dadurch verbessert und in gutem Stande erhalten werden möge.

(a) Dieses sind die Gedanken des Hn. PILlichODY, l. c. Die Schwierigkeiten, die derselbe wider die unentgeltliche Vertheilung dieser Güther anführt, sind nicht so groß, als er sich vorstellet, und fallen alle hinweg, wenn man diese Vertheilung nach der Anzahl der Aecker eines jeden Mitglieds der Gemeinde, mithin nach der Stärke eines jeden Bauernhofes einrichtet, die Güther selbst aber zu den Höfen schläget.

(b) S. Reinbarts vermischte Schriften, p. 848. Nach der mährgräf. anspachischen Verordnung, sollen die Weideplätze unter die Einwohner, wos Herrschaft sie seyn, nach Unterschied der Gemeinderechte, ausgetheilet oder verkauft, und das erlösende Kaufpretium als ein Gemeindepfand angeleget werden.

§. 21.

Nun sollten hier noch die übrigen Gemeindegüther, als die Fischwasser und Teiche, die gemeinen Backhäuser, Mühlen, u. d. abgehandelt werden; da aber dieses zum Theil bereits anderwärts geschehen (a), zum Theil auch noch in besondern Artikeln geschehen wird; so wird es genug seyn, gegenwärtig von denen gemeinen Feldern, Wiesen und Hutungsplätzen, als denen vornehmsten Gemeindegüthern, gehandelt zu haben; wie dann auch der Huth- und Triftgerechtigkeit auf denen Feldern und Wiesen derer Untertanen ein besonderer Artikel gewidmet ist. Und wie endlich die Gemeindegüther verwaltet und darüber jährliche Rechnung abgelegt werden müsse, ist gleichfalls in einer besondern Abhandlung gezeigt worden (b).

(a) S. die Art. Backofen, Fischerey, &c.

(b) S. folgenden Art. Gemeinderechnung.

Gemeinderechnung.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Einkünfte aus den Gemeindegüthern. §. 3. Andere Quellen der Einkünfte. §. 4. Gemeindeausgaben. §. 5. Nothwendigkeit der Gemeinderechnung. §. 6. Ein Formular dazu.

§. 1.

Eine Gemeinderechnung ist die Berechnung aller Geldeinnahmen und Ausgaben, so jährlich bey einer Dorfgemeinde vorzufallen pflegen.

§. 2.

Gemeinlich haben die Dorfschaften verschiedene, und zuweilen ansehnliche, Güther an Aeckern, Hutungen, Wiesen, Hölzern, und dergleichen, welche zum Theil zur Huth und Weide gemeinschaftlich benuset werden, zum Theil aber auch der Gemeinde Einkünfte verschaffen; indem die Aecker entweder in eigenem Bau unterhalten und die Früchte zu Gelde gemacht, oder andern in einen ordentlichen Bestand gegeben, oder auch auf drey nach einander folgende Jahre, gegen eine gewisse Abgabe, unter die Gemeindeglieder zum Gebrauch ausgetheilet werden. Die Wiesen pfleget man entweder auf gleiche Weise auf ein Jahr auszutheilen, oder die Gemeinde läßt das Heu und Grammet selber machen und verkauft es, oder sie verkauft es auch auf dem Halm nach gewissen Plätzen auf vorhergegangene Taxation. Eben so wird das Holz aus der Gemeindeglieder bekommen, geschlagen werden kann, in die Stadt gefahren und verkauft.

§. 3.

Auffer diesem haben die Dorfgemeinden noch andere Quellen, woraus Einkünfte entspringen. An einigen Orten ist es üblich, daß von denen gemeinen Hutungen, mit Ein-

Einwilligung der sämmtlichen Interessenten, gewisse Gegenden vor das Melkvieh ausge-
 setzt werden, da dann das zu bezahlende
 Weidegeld, wenn es nicht unter die Interes-
 senten proportionirt getheilt wird, in die
 Gemeindecasse fließet (a). Zuweilen hat
 ein Dorf etwas Eichelmast in denen Gemein-
 dehölzern, vor deren Benutzung ebenfalls
 Geld einkommt. Wo eine gute Einrichtung
 ist, darf das bey vorfallendem Bauen und
 Reparaturen derer gemeinen Gebäude ab-
 gängige Holz und Spähne nicht jedermann
 preis gegeben werden, sondern es wird solches
 zum Besten der Gemeinde verkauft. Zuwei-
 len hat ein Dorf die Einnahme des Wege-
 Brücken- und Steegegeldes hergebracht, da-
 gegen es die Wege, Brücken und Stege un-
 terhalten muß. Ist eine Dorfgemeinde so
 glücklich, daß sie Capitalien ausstehen hat,
 so gehen dafür jährlich Interessen in die Casse
 ein. Auch hat die Gemeinde an vielen Orten
 ein und andere kleine Geldstrafen einzuneh-
 men, z. E. von denen, welche, wenn die
 Bauerglocke geläutet wird, ohne erhebliche
 Entschuldigung auffen bleiben, oder unrichti-
 ges Gesinde hinschicken, die an denen Tristen
 und Huthungen über die Steine hinauspfü-
 gen zc. Wenn die Gemeindecinnahme zu
 Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichend
 seyn will, pflaget das Nöthige bey der Ge-
 meinde durch einen Beytrag oder Collecte auf-
 gebracht zu werden. Weil aber die Erfah-
 rung gelehret, daß dieses Mittel sehr gemiß-
 brauchet, und die Untertanen von eigennü-
 tigen und übelgesinnten Anstiftern um ihr
 Geld gebracht, zu Tragung der gemeinen
 Lasten untauglich gemacht, und dadurch zu
 vielen unnützen Processen und andern üblen
 Folgen Anlaß und Gelegenheit gegeben wor-
 den; so pflaget man an Orten, wo man auf
 die Wohlfahrt und Erhaltung der Untertan-
 en zu sehen gewohnt ist, dergleichen eigen-
 mächtiges Collectiren gar nicht mehr zu ge-
 statten; sondern wenn zu Beschüßung eines

Dorfs wohlhergeachteter Gerechtigkeit,
 oder sonst, unvermeidlicher Nothwendigkeit
 halber, unumgängliche Ausgaben erfordert
 werden, und solche nicht anders, als durch
 eine Collecte erhalten werden können; so muß
 dieserhalb zuvorderist bey der Sammet Vor-
 stellung und Bericht geschehen, und derselben
 ausdrückliche Einwilligung dazu nachgesucht
 werden (b).

Ferner hat eine Dorfgemeinde verschiedene
 Einnahmen, die sogleich wieder in die Aus-
 gabe kommen, weil sie nicht der Gemeinde in
 corpore, sondern derselben einzeln Mitglie-
 dern gewidmet sind. Hieher gehören die aus
 denen landesherrlichen Cassen bezahlte Re-
 missionsgelder wegen erlittenen Brandscha-
 dens, Viehsterbens, Hagelschadens u. d. g.
 ingleichen die Bonificationsgelder vor gege-
 benen Vorspann, gehabte Einquartierung zc.
 wie auch die Douceurgelder wegen aufge-
 brachter Deserteurs zc.

Endlich gehören zur Einnahme die von de-
 nen Gemeindegliedern abzuführende und in
 die landesherrliche Cassen wiederum abzulie-
 fernde Steuern und Abgaben an Contribu-
 tion und dergleichen, als welche die Ge-
 meindsvorsteher gemeiniglich von denen Un-
 tertanen beytreiben, und sie hernach an die
 ordentliche Erheber, oder an die Cassen selbst,
 abgeben müssen. Wenn die Untertanen an
 Kirchen oder geistliche Stifter Geldzinsen zu
 bezahlen haben, so heben die Gemeindevor-
 steher solche zuweilen auch ein, und bringen
 sie in Einnahme und Ausgabe.

(a) S. königl. preußl. Dorfordnung des Fürstenthums Minden, vom 7. Febr. 1755. S. 46. in novo Corp. Constitut. Preuß. March. Tom. 1. p. 739.

(b) S. königl. preußl. Patente und Edicte, worin-
 nen alles eigenmächtige Collectiren bey denen
 Bürgerchaften und Communen oder Dorfs-
 chaften verboten wird, vom 6. Jul. 1702.
 und 4. Mart. 1728. in MYLLI Corp. Const.
 March. Tom. 5. p. 347. und 427. ingleichen
 vom 27. Aug. 1743. in der Sammlung schlesi-
 scher Landesordnungen ad h. an. wie auch vom

3. Dec. 1752. in novo Corp. Const. Pruss. March. Tom. I. p. 383. Windensche Dorfordnung, l. c. §. 63. Jedoch sind der Gemeinde nicht alle und jede Collecten ohne Ausnahme untersaget, denn es fallen Ausgaben vor, die so zu sagen einen beständigen Fuß haben, und wozu ein jedes Gemeindeglied das Seinige beytragen muß; z. E. die Ausgaben zu Besoldung der Dorfsgerichten, des Nachtwächters, Gemeindedieners ic. Allein diese Ausgaben sind einmahl reguliret, und es kann bey deren Collectirung kein Unterschleif vorgehen, dahero dann auch dazu der Consens der Kammer nicht anders, als im Anfang, wenn dergleichen Ausgaben bestimmt werden sollen, erforderlich ist.

§. 4.

Die Ausgaben der Gemeinde können in folgenden Artikeln bestehen, als: Zur Unterhaltung der Kirche, Pfarr- Schulen und Gemeindeg Gebäuden; zur Besoldung und Lohn des Schulzen und Gerichten, des Nachtwächters, des Gemeindedieners und der verschiedenen Viehhirten; zu Anschaffung und Unterhaltung des gemeiner Beschälers und Reitochs; zu Unterhaltung und Reparatur der Wege und Brücken, wenn die Gemeinde; in Verwahrung eigenen Holzes, dieses dazu kaufen muß; zu Bezahlung der Interessen, wenn die Gemeinde Capitalien aufgenommen, oder der Proceßkosten, wenn sie Prozesse zu führen hat; zu Anschaffung der gemeinen Feuerinstrumente, u. d. m.

§. 5.

Ueber diese Einnahmen und Ausgaben müssen nun die Schulzen, oder die Gemeindevorsteher, jährlich ordentliche und richtige Rechnung ablegen; denn es kann dem Landesherrn gar nicht gleichgültig seyn, ob die Gemeinden mit ihren Gemeindegeldern gut oder übel wirthschaften. Werden sie hierin sich selbst ohne alle Aufsicht überlassen, so können die Folgen davon nicht anders als höchstschädlich seyn. Eigennützig und gewissenlose Gemeindevorsteher werden ihre Mitglieder auf alle Art und Weise zu vorvor-

theilen suchen, und diesen die Gemeindegeldesten aufbürden, die sie vor ihre Person mit tragen zu helfen schuldig sind. Dieses wird beständige Klagen über Prägravationen und Bedrückungen nach sich ziehen, wodurch der arme Unterthan vor die Judicia herangezogen, und um sein Geld und um die ihm so edle Zeit gebracht wird. Man wird die Gemeindegeldereinkünfte gemeinschaftlich verpressen und verlaufen, oder sie zu unnützhigen und schädlichen Processen anwenden; und wenn unumgängliche Ausgaben vorkommen, werden die Collecten oder Beyträge unvermeidlich seyn, dadurch aber die Unterthanen immer ärmer, und zuletzt zu Abtragung der herrschaftlichen Gefälle und Abgaben ganz untüchtig gemacht werden.

Daß an manchen Orten die Unterthanen so herunter gekommen und verarmet sind, ist nicht allemahl und so sehr dem Mangel der Nahrung und denen vielen Abgaben, als vielmehr denen beyden Fehlern, zuzuschreiben, daß man eines Theils die Gemeinden mit der Wirthschaft ihrer Gemeindegeldereinkünfte, und sonderlich mit ihren unter sich gebräuchlichen und ihnen noch frey gestatteten Anlagen und Collecten, nach ihrem freyen Willen, und ohne von ihnen Rechnung zu fordern, schalten und walten läßt; andern Theils aber denen Unterthanen in Abführung ihrer Steuern und Abgaben allzu sehr nachsiehet, und zugiebt, daß sie starke Reste aufschwellen lassen, die sie hernach nicht mit einmahl bezahlen können, die man aber sodann gemeiniglich von ihnen mit einmahl zu begehren pfleget.

§. 6.

Wie ohngefähr eine solche Gemeinderechnung anzufertigen sey, kann aus nachstehendem schleßlichen Formular ersehen werden. Man muß bey dieser Arbeit sowohl die Landesverfassung überhanpt, als die Umstände einer jeden Dorfgemeinde insbesondere, vor Augen haben, weil sich sonst die Rubriken der Rechnung nicht bestimmen lassen.

Formular

Formular

zu einer

Gemeinderrechnung

des

des

Dorfes Königsdorf,

von dem 1. Jun. 1749. bis Ende May 1750.

geführt von

Heinrich Apostel,
Schulmeister.

240

1750

Gemeinderechnung.

I. Einnahme
an fixirter Contribution.

Kthlr. Gr. Pf.

Nach der gefertigten Individualsteueranlage wird monatlich an Steuern entrichtet:

Von der Pfarrethen	3 Kthlr.	—	—
Vom Schulmeister	1	—	—
Vom Scholzenhose	20	—	—
Von denen 12. Bauern	200	—	—
Von denen 12. Frey- und 12. Dresch- gärtnern	50	—	—

Summa: 274 Kthlr. — —

und ist demnach eingekommen:

Pro Junio 1749	274	—	—
Julio — —	274	—	—
August. — —	274	—	—
Sept. — —	274	—	—
Oct. — —	274	—	—
Nov. — —	274	—	—
Dec. — —	274	—	—
Januar. 1750.	274	—	—
Febr. — —	274	—	—
Mart. — —	274	—	—
April. — —	274	—	—
Majo — —	274	—	—
Summa:	3288	—	—

II. Einn.

Gemeinberechnung.

II. Einnahme an Nahrungssteuer.

Rthlr. Gr. Pf.

Nach der approbirten Nahrungssteuerrolle muß monatlich aufgebracht werden:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vom Kreßschmar, Johann Neumann, : —	—	4	—
— Becker, Johann Boose, : : —	—	2	6
— Schneider, Daniel Peter, : : —	—	1	6
— Fleischer, Christian Dehmel, : : —	—	4	—
— Müller, Jacob Grund, : : —	—	12	—
— Häusler, Christoph Urban, : : —	—	2	—
— David Christoph, : : —	—	2	—
Die 12. Dreschgärtner und 12. Freysleute, jeder monatlich 8 Pf. : : —	—	16	—

Summa: 1 Rthlr. 20 Gr. —

Is also eingekommen:

Pro Junio 1749.

Jul. — —

August. — —

Sept. — —

Oct. — —

Nov. — —

Dec. — —

Januar. 1750.

Febr. — —

Mart. — —

April. — —

Majo — —

Summa:

	I.	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
I.	I	20	—
Summa:	22	—	—

III. Zins

Gemeinderrechnung

III. Einnahme
an alten kaiserlichen Steuerresten.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Vom Scholzenhose ist den 15. Aug. 1749. auf Abschlag bezahlet worden	10	-	-
Ingleichen, von dem Bauer, Heinrich Simon, den 20. Aug.	5	-	-
„ „ „ „ Jacob Dehmel, den 20. Aug.	5	-	-
„ „ „ „ Peter Gabriel, dito	4	-	-
Von denen übrigen 9. Bauern à 2. Rthlr. 5. Gr. 4. Pf.	20	-	-
Ingleichen haben die 24. Frey- und Dreschgärtner bezahlet à 12. Gr.	12	-	-
Summa:	56	-	-

IV. Einnahme

an Remission und Bonification aus der Königl. Creyssteuercaffe.

	Rehlr.	Gr.	Pf.
Den 27. Sept. 1749. ist wegen des abgebrannten Bauern, Peter Gabriel, die Brandremission bezahlt worden	20	-	-
Dito. Ingleichen ist wegen des erlittenen Viehsterbens bonificiret worden	24	-	-
Den 28. Oct. wegen des in diesem Jahr erlittenen Hagelschadens	50	-	-
Ferner wegen des im Sept. gegebenen Vorspanns	2	-	-
Ingleichen wegen des im Januar. 1750. gegebenen Vorspanns	3	-	-
Den 13. Nov. ist in diesem Dorfe wegen des im Monat Sept. bequartirten Commando vom waldauischen Infanterieregiment an Marschkosten bonificiret worden	40	-	-
Den 17. Jan. 1750. hat dieses Dorf wegen eines aufgeführten Deserteurs das ausgefetzte Douceur erhalten mit	12	-	-
Summa:	151	-	-

V. Einnahme

an Bischofsvierdung und geistlichen Zinsen.

Den 27. Jun. 1749. ist bey gehaltenem Gebot an Bischofsvierdung ein-
genommen worden, und hat dazu, wie gewöhnlich, beygetragen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Der Scholze	1	—	—
Bauern: Heinrich Simon	—	12	—
Jacob Dehmel	—	10	—
Peter Gabriel	—	14	—
David August	—	12	—
Die übrigen 8. Bauern jeder 6. Gr.	2	—	—

Von denen 12. Freyleuten à 2. Gr.

Von denen 12. Gärtnern à 1. Gr.

Den 29. Dec. ist der dem Domeapitel in Breslau jährlich zu entrichtende
Zins colligiret worden, und hat dazu nach eines jeden Schuldigkeit
beygetragen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Der Scholze	—	12	—
Bauern: Heinrich Simon	—	6	—
Jacob Dehmel	—	5	—
Peter Gabriel	—	7	—
David August	—	6	—
Die übrigen 8. Bauern à 3. Gr.	1	—	—

Summa:

Rthlr. Gr. Pf.

5 — —

1 — —

— 12 —

2 12 —

9 — —

VI. Einnahme

von gemeinschaftlichen Nutzungen und zu Unterhaltung der Kirchen,
Pfarr-, Schul- und Gemeindegebäude.

Rthlr. Gr. Pf.

Vor die vermietete Gemeinwiesen die jährliche Zinsen	10	-	-
Vor verkauftes Holz aus dem Gemeinwalde	5	-	-
Vor die Eichelmastung	4	-	-
Vor verkauftes Holz und Spähne von denen in diesem Jahre vorgewesenen Bauern	3	-	-
Noch ist von der Gemeinde zusammen getragen worden:			
Vom Scholken	1	Rthlr.	- -
Von denen 12. Bauern	6	-	- -
Von denen 12. Freyleuten und 12. Gärtnern à 4. Gr.	4	-	- -
	11	-	-
Summa:	33	-	-

Gemeinderechnung.

VII. Einnahme

zu Befoldung der Gerichte, des Wächters und Gemeindieners.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Den 25. Jun. 1749. ist zu diesem Behuf zusammengetragen worden:			
Vom Scholzen	-	16	-
Von denen 12. Bauern	6	-	-
Von denen 24. Frey- und Dreschgärtnern	3	-	-
Den 30. Dec. abermahl:			
Vom Scholzen	-	16	-
Von denen 12. Bauern	6	-	-
Von denen kleinen Leuten	3	-	-
Summa:	19	8	-

VIII. Ein

VIII. Einnahme
i n s g e m e i n.

Rthlr. Gr. Pf.

Unter diesen Titul kommt diejenige Einnahme, welche unter vorhergehende nicht füglich eingebracht werden kann.

Gemeinderrechnung.

RECAPITULATIO

aller Einnahme.

		Rthlr. Gr. Pf.		
1	An currenter Contribution	3288	-	-
2	An Nahrungssteuer	22	-	-
3	An alten Steuerresten	56	-	-
4	An Remission und Bonification	151	-	-
5	An Bischofsvierdung und geistlichen Zinsen	9	-	-
6	An gemeinschaftlicher Nutzung, und zu Unterhaltung der Kirche, Pfarre, Schul, und Gemeinhäuser	33	-	-
7	Zu Besoldung der Gerichte, des Wächters und Gemeindieners	19	8	-
8	Insgemein	-	-	-
Summa aller Einnahme:		3578	8	-

Gemeinderechnung.

I. Ausgabe an fixirter Contribution.

Rthlr. Gr. Pf.

Bemüde Quittungsbuchs ist an die königl. Erbssteuerkasse an Contribution abgeführt:

Pro Junio 1749.	274	-	-
Jul. — —	274	-	-
Aug. — —	274	-	-
Sept. — —	274	-	-
Okt. — —	274	-	-
Nov. — —	274	-	-
Dec. — —	274	-	-
Jan. 1750.	274	-	-
Febr. — —	274	-	-
Marr. — —	274	-	-
April. — —	274	-	-
Majo — —	274	-	-

Summa:

3288

Die Einnahme ist pag. 70. : : : : 3288 Rthlr.

Die Ausgabe allhier : : : : 3288 —

bleibt Bestand : : : : Nichts.

Gemeinderrechnung.

II. Ausgabe
an Nahrungssteuer.

Rtblr. Gr. Pf.

Vermöge Quittungsbuchs ist an die Königl. Erbssteuerkasse an Nahrungs-
geld abgeführt:

Pro Junio 1749.

I 20 --

Jul. -- --

I 20 --

Aug. -- --

I 20 --

Sept. -- --

I 20 --

Okt. -- --

I 20 --

Nov. -- --

I 20 --

Dec. -- --

I 20 --

Januar. 1750.

I 20 --

Febr. -- --

I 20 --

Mart. -- --

I 20 --

April. -- --

I 20 --

Majo -- --

I 20 --

Summa:

22 -- --

Die Einnahme ist pag. 71. : : : 22 Rtblr.

Die Ausgabe allhier : : : 22 --

Bleibt Bestand : : : Nichts.

III. Aus:

Gemeinderrechnung

Gr.

III. Ausgabe

an alten kassellischen Steuerresten.

	Rtblr.	Gr.	Pf.
Verbindge Quittung vom 26. Julii 1749. ist der pro Anno 1739. rückständige Termin Simonis & Judæ an die königl. Creyscasse bezahlt worden mit	33	16	—
Ingleichen, laut eben dieser Quittung, der Termin Allerheiligen	20	8	—
Summa:	54	—	—
Die Einnahme ist pag. 72.	56		Rtblr.
Die Ausgabe alhier	54		—
bleibt Bestand:			2 Rtblr.

Gemeinderechnung

IV. Ausgabe

an Remissions- und Bonificationsgelder

Rthlr. Gr. Pf.

Den 30. Sept. 1749. ist dem Bauer, Peter Gabriel, die accorbierte Brand-
remission bezahlt worden mit

Dito die Remission wegen des crepirten Viehes:

Dem Scholzen : : : 6 Rthlr. — Gr. — Pf.

Dem Bauer, Peter Gabriel, : : : 6 : : : 20

Heinrich Simon : 4 — —

David August : 8 — —

Dem Wirtner, Gregor Schmidt : 1 — —

Paul Tur : 1 — —

Den 30. Oct. an Hagelshädenremission:

Dem Scholzen : : : 13 Rthlr. — Gr. — Pf.

Dem Bauer, Peter Gabriel : 9 — —

Heinrich Simon : 5 — —

David August : 6 — —

Friedrich Mir : 7 — —

Denen 12. Freyleuten à 20. Gr. : 10 — —

Den 7. Febr. dem Bauer, Heinrich Simon, wegen des im Sept. 1749.
gegebenen Vorspanns

Den 12. Mart. dem Bauer, Friedrich Mir, wegen des im Jan. gegebenen
Vorspanns

Wegen der im Sept. gehaltenen Einquartierung ist die erhaltene Vergütung
folgendergestalt vertheilet worden:

Dem Scholzen nach Proportion der gereichten Fourage und gege-
benen Vorspanns : : : 14 Rthlr. — Gr. — Pf.

Dem Bauer, Heinrich Simon : 10 — —

David August : 9 — —

Peter Dehnel : 6 — —

Friedrich Mir : 1 — —

Summa:

Die Einnahme ist pag. 73. 151 Rthlr.

Die Ausgabe allhier : 139 —

bleibt Bestand : 12 Rthlr.

Rthlr.	Gr.	Pf.
20	—	—
24	—	—
50	—	—
2	—	—
3	—	—
40	—	—
139	—	—

Gemeinderechnung

83

V. Ausgabe

an Bischofsverdingung und geistlichen Zinsen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Laut Quittung vom 1. Jul. 1749. ist an Bischofsverdingung nach Breslau bezahlet worden	6	12	—
Laut Quittung vom 2. Januar. 1750. dem Domcapitel in Breslau die jährliche Zinsen bezahlet	2	12	—
Summa:	8	—	—
Die Einnahme ist pag. 74. 9 Rthlr.			
Die Ausgabe allhier 8 —			

Bestand: Nichts.

Gemeinderechnung

VI. Ausgabe

zu Unterhaltung der Kirche, Pfarr-, Schul- und Gemeingebäude.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Dem Zimmermann, Johann Klapper, laut Ausuges, vor Erbauung einer neuen Scheune im Pfarrhose	20	—	—
Denen Tagearbeitern	4	—	—
Vor erkaufte Strohschoben zum Decken	6	—	—
Dem Tischler, Christian Habel, vor einen neuen Fensterrahmen im Hirtenhause	—	16	—
Dem Glaser, Simon Blech, vor 3. neue Glasscheiben und Umsetzung eines Fensters im Hirtenhause	—	16	—
Summa:	31	8	—
Die Einnahme ist pag. 75.	33	Rthlr.	— Gr.
Die Ausgabe allhier	31	—	8 —
Bestand: 1 Rthlr. 16 Gr.			

VII. Aus:

VII. Ausgabe
an Besoldung

Rthlr. Gr. Pf.

Denen hiesigen Scholz und Gerichten wegen gehaltenen Gerichttagen und monatlichen Wiltirung der Feuerstätte und anderer Besorgung die jährlich ausgefekte

5 - -

Dem Wächter, Jacob Pfeifer, den jährlichen Gehalt

6 - -

Dem Gemeinddiener, Christoph Woberall, ebenfalls seinen jährlichen Gehalt

6 - -

Dem Kirchschreiber vor Führung der Gemeinrechnung die jährlich ausgefekte

2 - -

Summa:

19 6 -

Die Einnahme ist pag. 76. 19 Rthlr. 8 Gr.

Die Ausgabe allhier 19 - -

Bestand: - - 8 Gr.

Gemeinderechnung.

VIII. Ausgabe

i n s g e m e i n.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Der	Ankaufung 4. Buch Papier und nöthiger Schreibmaterialien, welche bey gehaltenen Gerichtstagen gebraucht worden	—	12	—
Einem	Boten, welcher in Gemeinangelegenheit nach Breslau ver- schickt worden	—	3	—
Dem	königl. Steuereintnehmer den monatlich ausgefertigten Quittungs- groschen	—	12	—
Summa:		I	3	—
Die	Einnahme ist pag. 77	—	—	—
Die	Ausgabe allhier	I	3	—
Vorschuß:		I	3	—

RECAPITULATIO

aller Ausgabe.

Pag.		Rthlr.	Gr.	Pf.
79	An Contribution	3288	—	—
80	An Nahrungssteuer.	22	—	—
81	An alten Steuerresten	54	—	—
82	An Remission und Bonification	139	—	—
83	An Bischofsvierdung und geistlichen Zinsen	9	—	—
84	Zu Unterhaltung der Kirche, Pfarre, Schul, und Gemeinhäuser	31	8	—
85	An Besoldungen	19	—	—
86	Insgemein	1	3	—
Summa aller Ausgabe:		3563	11	—

Schluß

Schlußrechnung.

		Rthlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme ist pag. 78.	: : : : : :	3578	8	—
Die Ausgabe pag. 87.	: : : : : :	3563	11	—
Bleibet Bestand:		14	21	—
Welcher folgendergestalt nachgewiesen wird:				
Pag. 81. ist erspart	: : 2	Rthlr.	—	Gr. — Pf.
Pag. 82.	: : : : 12	—	—	—
Pag. 84.	: : : : 1	—	16	—
Pag. 85.	: : : : —	—	8	—
Summa:		16	—	—
Hieron den Vorschuß pag. 86.	: : : : 1	—	3	—
Bleibet Bestand:		14	Rthlr.	21 Gr. —

Vorstehende Gemeinrechnung vom 1. Jun. 1749. bis-ult. May 1750. so der Schulmeister, Heinrich Apostel, geführt, ist in Beyseyn der ganzen Gemeine vorgelesen, und von uns Endesunterschiedenen revidiret worden: Nachdem nun sowohl die Einnahme à 3578. Rthlr. 8. Gr. als auch die Ausgabe à 3563. Rthlr. 11. Gr. und auch der Bestand à 14. Rthlr. 21. Gr. in allem richtig ist; so wird der Rechnungsführer darüber quittiret. Königsdorf, den 18. Aug. 1750.

(L. S.) Ambrosius Gutwein, Amtmann.

(L. S.) Friedrich Soliat, Scholze.

Jacob Süßebier,

Peter Gabriel,

Sigmund Ulrich, Gerichts-
geschworne.

Generalpacht.

Generalpächte werden genennet, wenn von einem Könige oder Fürsten einem Pächter ganze Provinzien, oder große Districte Land, mit allen Revenüen gegen eine gewisse Summe Geldes verpachtet werden; oder es werden auch nur Einnahmen und Gefälle von verschiedener Art an gewisse Personen verpachtet. Dergleichen Art Pächte sind sonderlich in Frankreich und Holland gebräuchlich. Diejenigen Herren, welche von Königen und Fürsten ganze Provinzien in Generalpacht annehmen, setzen wiederum unter sich auf mancherley Art, und auf verschiedene Orte, nach ihrem Gefallen, so, wie es ihnen am einträglichsten scheint, Unterpächter.

In Teutschland sind die Verpachtungen ganzer Provinzien mit allen ihren Revenüen nicht gebräuchlich. Und wenn man in einigen teutschen Staaten Generalpächter antrifft; so sind solche nichts anders, als die Pächter großer und weitläufiger Oberämter, die zuweilen sechzig, achtzig bis hundert tausend Thaler jährlich an Pachtgeld eintragen.

Gesindeordnung.

Inhalt.

§. 1. Das Gesindewesen ist ein wichtiger Gegenstand der Policen. §. 2. Im Lande soll an Gesinde kein Mangel seyn. §. 3. Von Dienstzeugnissen des Gesindes. §. 4. Von Gesindemäcklern. §. 5. Verbotenes Abspenstigmachen des Gesindes. §. 6. Vom Miethspennig. §. 7. Von der Miethszeit. §. 8--12. Von den Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft. §. 13--16. Von den Pflichten der Herrschaften gegen das Gesinde. §. 17--21. Vom Gesindelohn; Weihnachts; Neujahrs und andern Geschenken. §. 22. Von der Kost und dem Kostgelde. §. 23. Von der Livrée. §. 24. Vom Waschen und dem Waschgelde. §. 25. Von der Aufkündigung des Dienstes. §. 26. Von der Entlassung und Abschaffung des Gesindes

IV. Theil.

vor geendigter Dienstzeit. §. 27. Von der Verlobung und Verheyrathung des Gesindes während der Dienstzeit. §. 28--32. Von der Aufsicht und Direction des Gesindewesens durch den Policeydirector, das Gesindeamt, Stadtvogtey und den Magistrat, deren Gerichtsbarkeit, und von dem Modo procedendi dabey. §. 33. Von der Gesindeordnung und derselben Publication.

§. I.

Das Gesindewesen ist ein großer Gegenstand der Policen. Da fast kein Stand in der Welt ohne Gesinde leben kann, dieses aber heute zu Tage an den meisten Orten dergestalt aus den Schranken ihrer Pflicht und Schuldigkeit getreten, daß die Klagen über faules, liederliches, ungehorsames, trotziges und ungetreues Gesinde allgemein geworden, dagegen aber auch nicht zu läugnen ist, daß das Betragen der Herrschaften selbst oft daran Schuld sey: und da das Gesinde einen so großen Theil der Menschen in einem Staate ausmacht, die gute Ordnung aber unter denselben einen großen Einfluß in das gemeinschaftliche Beste hat; so ist leicht zu erachten, daß diese Sache ein wichtiger Gegenstand der Policen ist, und vielerley Gesetze und Einrichtungen erfordert. Denn es muß die Policen nicht allein die Gränzen der häuslichen Gewalt der Herrschaften über ihr Gesinde bestimmen, sondern auch das Gesinde wider unbillige und harte Herrschaften schützen. Es fallen auch vielerley andere Umstände dabey vor, welche Gesetze und Ordnung erfordern, insonderheit des An- und Abzugs des Gesindes, der gegenseitigen Aufkündigung, der Gesindemäckler, der Streitigkeiten, so zwischen denen Herrschaften selbst, des Gesindes halber, entstehen können, u. d. m. so wie allerlei Gesetze nöthig sind, das Gesinde in Schranken zu halten, ihren Lohn zu bestimmen, und sie zu einem gebührlichen Betragen anzuhalten. Auf was Art nun alle dergleichen Gesetze und Anordnungen beschaffen seyn müssen,

müssen, wird sich nicht besser, als aus wohl und weislich abgefaßten Gesindeordnungen zeigen lassen.

§. 2.

Vor allen Dingen hat die Policcy dafür zu sorgen, daß kein Mangel an Gesinde im Lande entstehe. Dieser Mangel gereicht nicht allein denenjenigen Einwohnern, welche in Bedienungen stehen und keine Gewerbe treiben, zur großen Last und Beschwerlichkeit, sondern er hat auch vornemlich in den Nahrungsstand, sowohl in Städten als auf dem Lande, einen sehr schädlichen Einfluß, weil er die Leute in Betreibung ihrer Gewerbe und Handthierungen aller Orten verhindert, und sie dadurch in ihrer Nahrung zurück setzt, den Landmann aber, wenn er keine erwachsene Kinder hat, welche die Stelle des Gesindes vertreten können, unfähig macht, seine Wittschaft gehörig zu treiben. Da nun die allgemeine Wohlfahrt des Staats hauptsächlich auf dem Flor der Gewerbe und der Landwirthschaft beruhet; so kann auch dem Staate der Mangel an Gesinde nicht vortheilhaft seyn. Ja der Staat leidet noch auf einer andern Seite darunter. Ist das Gesinde im Lande rar und schwer zu bekommen; so siehet man sich genöthiget, Gesinde aus fremdem Lande anzunehmen. Dadurch gehet viel Geld aus dem Lande, und die Herrschaften sind bey solchem fremden Gesinde dennoch wenig gesichert, indem sie durch die mitgebrachte Zeugnisse, deren Hand und Unterschrift ihnen oft ganz unbekannt ist, gar zu leicht betrogen werden können; läuft aber ein solches Gesinde aus dem Dienst und wieder zum Lande hinaus, so sind die Herrschaften allemahl vielen verdrießlichen Weirldüstigkeiten ausgesetzt, wenn sie Klage anstellen und Genugthuung verlangen wollen.

Der Mangel an inländischem Gesinde entstehet eines Theils daher, wenn sich das Gesinde, sonderlich die Mägde, auf ihre eigene

Hand in Kammern, oder Stuben bey andern Leuten setzet, und sich mit Spinnen, Nähen, Waschen, u. d. zu ernähren gedenketh. Dagegen thun sie gemeiniglich bey wohlfeiler Zeit. Sie geben aber dadurch nichts anders, als eine Flucht vor der harten Arbeit, und einen Hang zur Gemüchlichkeit, zu erkennen; sie nehmen lieber mit einem kleinen Gewinn vorlieb, nur, damit sie ihre eigene Herren seyn und hinter dem Ofen sitzen bleiben mögen; ja sie suchen wohl gar dadurch Gelegenheit zu erlangen, ihren liederlichen Ausschweifungen desto besser und bequemer nachhängen zu können. Die Policcy kann demnach dieses Sitzen des Gesindes auf ihre eigene Hand nicht gestatten, sondern schafft solches, wenn es nicht aus der Stadt gebürtig ist, fort; oder läßt es ins Arbeits- oder Zuchtthaus bringen, und straft auch diejenigen mit Gefängnis oder sonst nachdrücklich, welche dergleichen Gesinde bey sich hegen, und dem Gesindebeamten, oder dem Policcybedienten, der über die Gesindesachen gesetzt ist, nicht anzeigen (a).

Andern Theils kann der Mangel an Gesinde dadurch verursacht werden, wenn solche Eltern, die ihre Kinder nicht selbst gebrauchen, oder sie nicht füglich ernähren können, dieselbe dennoch aus Verzärtelung bey sich behalten, da sie zu dienen geschickt sind. Solche geringe Leute in den Städten werden dahero billig mit Nachdruck angehalten, ihre überflüssige und ihnen selbst beschwerlich fallende Kinder andern Leuten in Dienst hinzugeben oder zu vermietthen; und wenn dergleichen Kinder keine Eltern mehr haben, sollen sie sich durch ihre Vormünder, Verwandte oder durch die Mäkler in Dienst bringen lassen (b).

Sonderlich erfordert das wahre Beste der jungen Leute beyderley Geschlechts auf dem Lande, daß sie nicht beständig zu Hause bey ihren Eltern liegen, von selbigen verzärtelt, und dadurch zu einer, das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden, Faul- und Trägheit angewöhnet, sondern vielmehr von Jugend auf zu

zu fleißiger Arbeit angehalten werden, zumahl in fremden Diensten, da sie Gelegenheit finden, viele nützliche Haushaltungsvortheile zu sehen und zu erlernen, die sie hernach mit grossem Nutzen in ihrer eignen Wirtschaft in Übung bringen können. Zu dem Ende pfleget man denen Untertanen auf dem Lande gewisse Jahre zu bestimmen, welche sie ihre Söhne und Töchter, deren sie nicht selbst in ihrer eignen Wirtschaft unumgänglich benöthiget sind (c), bey andern Leuten dienen lassen sollen, und man gestattet keinem, sich auf andere fremde Städte zu verheyrathen, oder als Neubauer sich anzusehen, bevor sie nicht die vorgeschriebene Jahre ausgedienet haben, und müssen sie sich deshalb mit einem schriftlichen Zeugnis, entweder ihres Brodherrns, oder des Pfarrers im Dorfe, legitimiren. Jedoch pfleget man von solchem Dienst sowohl die einzigen Erben, sie seyen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, um ihren Eltern in der Arbeit beyzulegen zu können, als auch die Töchter, so frühzeitig und noch vor dem zwanzigsten Jahr eine gute Gelegenheit zur Heyrath finden, ehe sie dergleichen Dienst wirklich geleistet, zu bestreiten, nicht weniger die Untertanen eines Landes alsdann damit zu verschonen, wenn sie größtentheils von auswärtigem Handel und Verdienst leben, und ihre Kinder von Jugend auf zu gleichem Verkehr anführen müssen (d).

Um sowohl die Juneskerinnen, als auch die überflüssigen Kinder geringet Eltern, zum Dienen zu nöthigen, könnte man sich, statt der harten Zwangsmittel, gar füglich des gelindern Mittels der Abgaben bedienen, wenn man auf eine jede dergleichen Person jährlich eine so hohe Abgabe legte, als die Hälfte des Lohns beträgt, den sie bey einer Herrschaft verdienen könnte. Auf diese Art würde man den Endzweck ebenwohl erreichen (e).

(a) S. königl. preußl. Edict, daß auch bey wohlfeiler Zeit das Gesinde ihrer Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten, auch Knechte und

Mägde auf ihre eigene Hand sich nicht sehen sollen, vom 9. Jan. 1731. Berlinische Gesindeordnung vom 2. Jan. 1746. Tit. 8. §. 6. Breslauische Gesindeordnung vom 24. August 1752. Tit. 8. §. 6. Neßlische Gesindeordnung vom 16. Jun. 1753. Tit. 8. §. 6. Gesindeordnung vor die Städte und das platte Land des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Zecklenburg und Lingen, vom 16. Jun. 1753. §. 3. Clevischer und märkische Gesindeordnung vom 7. Aug. 1753. Tit. 8. §. 6. Auch verbietet die braunschweigische Gesindeordnung vom 2. Oct. 1758. §. 17. die churhannoversche Dienstbotenordnung vom 28. Mart. 1732. §. 27. die altenburgische Gesindeordnung, §. 2. oberlausitzische Gesindeordnung, §. 1. 2. 3. das Sitzen des Gesindes auf ihre eigene Hand.

(b) S. die berlinische, breslauische, neßlische, clevische Gesindeordnungen, l. c. §. 7. ingleichen die mindensche, l. c.

(c) Hierbey sind alle Umstände eines Untertans wohl zu überlegen. Ein Untertan kann alle seine erwachsene Kinder nöthig haben, weil er ein starkes Guth hat, dahingegen ein anderer bey einem schwachem Guth seine Kinder nicht alle braucht. Man muß auch das Alter und die Gesundheitsumstände der Eltern und der Kinder in Erwägung ziehen. Ueberhaupt kommt ein Untertan alsdann erst zu Kräften, wenn er erwachsene Kinder hat, weil er alsdann das Gesinde ersparen kann.

(d) S. mindensche Gesindeordnung, l. c. §. 2. Die churhannoversche Dienstbotenordnung hat §. 27. denen Untertanen wegen ihrer Kinder eine gewisse Zahl gesetzt.

(e) Nach der churhannoverschen Dienstbotenordnung, §. 28. müssen ja selbst diejenige, denen herrenlos zu bleiben erlaubt wird, sowohl der Herrschaft als den Armen jährlich etwas gewisses entrichten.

§. 3.

Damit sowohl die Herrschaft versichert seyn möge, daß sie gute und redliche Leute in Dienst bekomme, als auch das Gesinde desto eher bewogen werde, sich bey der Herrschaft wohl aufzuführen; hat man die schriftliche Attestate oder Zeugnisse eingeführt, welche die Herrschaft dem abziehenden Gesinde ertheilen,

dieses aber der neuen Herrschaft, wo es sich wieder vermietzen will, vorzeigen muß. Diese Attestate vor das städtische Gesinde sind gemeinlich gedruckt, und werden von der Herrschaft nur ausgefüllt und besiegelt.

Niemand, er sey wos Standes er wolle, Erimirter oder Bürger, darf einiges Gesinde, männlichen oder weiblichen Geschlechts (a), wenn solches bishero schon gedienet gehabt, ohne Vorzeigung solchen Zeugnisses von der Herrschaft, wo es zuletzt in Diensten gestanden, in seine Dienste auf- und annehmen, noch das Gesinde selbst ohne dergleichen Zeugnis sich bey jemand vermietzen oder anbringen lassen; und wird gemeinlich eine, nach der Beschaffenheit der Personen und übrigen Umstände abgemessene Geldstrafe von 3, 6, 10, und in wiederholten Fällen noch mehr Rthlr. ja zuweilen das erste mahl eine Strafe von 50. Rthlr. und 100. Ducaten (b), darauf gesetzt, wenn Herrschaften Dienstboten ohne richtige Gezeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey der Erlassung des Gesindes nicht ertheilen (c).

Wenn ein Gesinde bishero ausserhalb der Stadt gedienet hat, sich aber in derselben in Dienst begeben will, muß es, in Ermangelung eines gedruckten, wenigstens ein schriftliches, aber beglaubtes und unverfälschtes, Zeugnis von seiner letzten Herrschaft, oder, wenn es vom Lande, von der Gerichtsobrigkeit, dem Prediger, oder von seinen Anverwandten, herbringen.

Hat ein Dienstbote noch gar keiner Herrschaft gedienet, sondern gehet das erstemahl in Dienste, so muß er von seinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seithigen Wissen und Willen in Dienste gehet, ein schriftliches Attestat von seinen Eltern oder Vormündern, oder sonst beglaubten ehrbaren Leuten, Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts, oder von der Gerichtsobrigkeit, und zwar von letzterer sonderlich in dem Fall, wenn die Kinder der

Untertanen derselben zuzuförderist zu dienen schuldig sind, anzuweisen haben, diese Schrine aber werden ihm ohrentgeltlich ertheilet.

Das Gesinde muß das Zeugnis vorweisen, wenn solches gleich nicht nach seinem Wunsch eingerichtet ist. Es steht aber, wenn solches nicht gut lautet, sowohl dem Dienstboten, daß er bey dem neuen Herrn seine Entschuldigung darüber beybringe, oder Besserung verspreche, als dem neuen Herrn selbst frey; wie weit er darauf nach Befinden zu reflectiren nöthig finde, und dergleichen Gesinde auf einige Zeit zur Probe in den Dienst nehmen wolle (d).

Die Gesindemäcker und Mäckerinnen, welche Dienstboten ohne Gezeugnis anbringen, werden an Gelde, oder, wenn sie es nicht ver Paiden, einige Tage mit Gefängnis bey Wasser und Brod, bestraft, und, wenn sie solches öfters unternehmen, abgeschafft, und ihnen ihre Concoctiones abgenommen. Das Gesinde aber, so sich ohne Zeugnis vermietzet, wird ebenfalls mit Gefängnisstrafe belesget, und nach Befinden aus der Stadt geschaffet (e).

Wenn eine Herrschaft aus Eigensinn dem wegziehenden Gesinde kein Zeugnis geben will, so kann dasselbe bey der gehörigen Obrigkeit desfalls Anzeige thun, da dann diese schuldig ist, den Erlassungsschein von der Herrschaft abzufordern, und solche zu dessen Ertheilung nach Befinden entweder mit Nachdruck anzuhalten, oder anstatt derselben einen Schein dem Gesinde ex officio auszuhändigen, daß es sich weiter vermietzen soll, welches auch besonders in den Fällen Statt findet, wenn ein Gesinde bestrafet worden, und Besserung angelobet (f).

Diese Zeugnisse müssen wahrhaft und gewissenhaft ausgestellt werden, ohne dabei Leidenschaften, Rachgier, oder auch unzeitiges Mitleiden, zu gebrauchen; und diejenigen, so falsche Zeugnisse schreiben, oder falsche als wahrhafte vorzeigen, werden als Fallarii angesehen und bestrafet (g).

Um desto getrieffter zu seyn, daß kein Gesinde ohne dergleichen Zeugnisse in den Dienst angenommen werde; müssen die Policinginspectores, bey ihren anzustellenden Visitationen, zugleich auch wegen der Zeugnisse Nachfrage halten, welches keine Herrschaft übel nehmen darf (h).

Auf dem Lande und in den Dörfern wird ebenfalls nicht gestattet; verlaufenes Gesinde in Dienst zu nehmen; sondern es muß ein jeder Wirth von des Dienstboten vorigem Herrn Nachricht einziehen, ob derselbe mit seinem guten Willen aus dem Dienst gegangen, auch sich wohl verhalten habe, widrigenfalls derjenige, der dawider handelt, von dem Amte mit empfindlicher Leibstrafe belegt wird (i), auch den dadurch seinen Nachbarn zugestohlenen Schaden ersetzen muß (k); es wird auch wohl befohlen, deshalb einen ordentlichen Dienstschein von dem vorigen Herrn zu erfordern; doch sind die gedruckten Attestate auf dem Lande nicht eingeführt (l).

(a) Unter das Dienstgesinde in den Städten bes greifen die preussischen Gesindeordnungen folgende Personen, als: Alle bey denen Particularherrschaften in wirklichem Lohn und Brod stehende Haushofmeisters, Cammerdiener, Bes reuter, Sommeliers oder Tafelbedier, Confituriers, Köche, Lauser, Heyducken, Laquayen, Jäger, Küchenknechte, Portiers oder Thürste her, Kutscher, Vorreuter, Reutknechte, Brau knechte, Wagentknechte, auch Küchen- und Dienstjungen; vom weiblichen Geschlechte aber die Cammermädgen, die Haushälterinnen oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus mägde, Braumägde, und andere gemeine Mägde, grose und kleine.

(b) S. diesfalliges königl. preußl. Patent vom 2. April 1708. Berlinische Gesindeordnung, Tit. 9. §. 2.

(c) S. berlinische Gesindeordnung, c. 1. Die Breslauische Gesindeordnung, Tit. 9. §. 2. setzt das erstemahl zwey, das zweytemahl vier, und bey fernerm Contraventionsfall, acht Rthlr. Strafe darauf; so wie auch die neyßische, Tit. 9. §. 2. Die mindensche, §. 6. setzt nach Beschaffenheit der Person und übrigen Umständen

de, 3, 6, bis 10. Rthlr. und bey wiederholten mahlten so viel höher, und nach Befinden das erstemahl mit 20. bis 30. Rthlr.; womit auch die clevische, Tit. 9. §. 2. übereinstimmet. Die braunschweigische Gesindeordnung, §. 9. dictirt der Herrschaft 6. Rthl. Strafe. Diese Gesindeattestate müssen nach der preussischen Einrichtung folgende Stücke in sich halten: 1) Des Dienstboten Vor- und Zunahmen, 2) Geburtsort, 3) Alter, 4) Größe und Statur, nebst Farbe der Haare oder andere Kennzeichen, 5) ob er verheyrathet oder nicht? 6) die Zeit, wie lange er gedienet hat, 7) sein wahres gutes oder schlimmes Verhalten. In den Städten sind, wie schon gedacht, die Attestate gedruckt, und werden bey den Stadtcämmereyen abgeholet, und das Stück mit 6. Pf. bezahlt, welche Zahlung derjenige Theil thun muß, welcher den Dienst aufsetzet. Die daher einkommende Gelder werden zum Besten der Arbeitshäuser verwendet.

(d) S. die berlinische, neyßische und clevische Gesindeordnung, Tit. 2. §. 4 5. 6. mindensche, §. 5.

(e) S. eben diese drey erstern Gesindeordnungen, Tit. 9. §. 4.

(f) S. eben daselbst, Tit. 7. §. 4. 5. braunschweigische Gesindeordnung, §. 9. nach welcher die Herrschaft, so keine rechtmäßige Verweigerungsurfache gehabt, nebst Erstattung der Unkosten, mit 6. Rthl. bestrafet wird. Mindensche S. D. §. 6.

(g) S. berlinische S. D. Tit. 2. §. 3. Tit. 9. §. 3. Breslauische S. D. Tit. 2. §. 2. Tit. 9. §. 3. Neyßische S. D. Tit. 2. §. 2. Tit. 9. §. 3. Clevische S. D. Tit. 2. §. 3. Tit. 9. §. 3.

(h) S. eben diese S. D. Tit. 8. §. 8.

(i) S. Dorfordnung des Königreichs Preussen vom 22. Sept. 1751. §. 25.

(k) S. Dorfordnung vor das Fürstenthum Minden, und Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, vom 7. Febr. 1755. §. 23.

(l) S. Dorfordnung vor die Provinz Litthauen, vom 22. Nov. 1754. §. 41. Und müssen die geschriebenen Kundschaften ohne einiges Entgelt, sub poena dupli, erteilet, dürfen auch nicht auf gestempelt Papier geschrieben werden. S. die diesfallige königl. preußl. schlesische Dorfordnungen vom 26. April und 25. May 1748.

und nach denen vom 29. Oct. und 31. Dec. ej. an. sollen Distationen angestellt, und die ohne Kundschaften im Dorfe sich aufhaltende Dienstboten ihren Herrschaften, denen sie mit Leibeigenschaft verwandt sind, zugesandt und übersiefert, auch, nach der Verordnung vom 13. Oct. 1749. denen neuen anziehenden Dienstboten die alten Kundschaften von der Herrschaft abgenommen, und bis zu ihrem Wiederabzug wirklich aufbehalten werden, damit sie nicht auf die alte Kundschaft von einem Herrn zum andern laufen, und selbige damit hintergehen können.

§. 4.

Ob es gleich keinem Dienstboten gewehret wird, daß er sich selbst, wo er will, vermiethe, oder durch seine Angehörige, oder andere Freunde und Bekannte, bey guter Herrschaft in Vorschlag bringen und recommendiren lasse; so pfleget man dennoch, um sowohl die Dienstboten, wenn sie sich selbst anzubringen keine Gelegenheit haben, als auch den Herrschaften, wenn sie Gesindes benöthiget sind, desto leichter dazu zu verhilfen, in denen Städten, nachdem sie klein oder gros sind, ein, zwey, vier, sechs veröflichte Leute zu Gesindemäcklern zu bestellen, und deren Nahmen in dem Intelligenzblatt oder Adresscalender bekannt zu machen, die man auch auf dem Rathhause bey der Stadtkämmerer erfahrem kann. Von diesen Leuten bringen die Männer das männliche, ihre Weiber aber das weibliche Gesinde, zum Vermiethen an, und können sich die Herrschaften bey solchen in bedürftendem Fall erkundigen.

Es wird niemand zu solchen Gesindemäcklern und Mäcklerinnen angenommen, der nicht vorher durch den Polizeydirector, und in kleinen Städten durch den Magistrat, ordentlich zu seiner Pflicht angewiesen, auch auf selbige, und Haltung der Gesindeordnung, vereidert worden; wo sie zugleich von letzterer ein Exemplar gegen die Bezahlung erhalten, und vor die Beeidigung und Ertheilung der mit dem Policen; oder Stadtsiegel bedruckten Concession die Gebühren erlegen müssen,

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Gesindemäcker und Mäcklerinnen bestehen in folgenden:

1) Müssen sie die Dienstboten, so sich vermietheu wollen, baldmöglichst unterzubringen, vorzustellen, und wirklich zu vermietheu, denen Herrschaften aber, so dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen suchen, und selbigen ihre Concession, daß sie bestellte Mäcker sind, vorzeigen;

2) Von dem Gesinde, so sie anbringen, oder vermietheu, ein ordentliches und accurates Verzeichnis halten, und in ein darüber zu führendes Buch allezeit

a) des Dienstboten Vor- und Zunahmen,

b) woher er gebürtig, -

c) bey wem, und

d) wenn und wie lange er sich vermiethet, aufschreiben, damit man bedürftenden Falls daraus nöthige Nachrichten nehmen könne;

3) Keinen Dienstboten von seiner bisherigen Herrschaft, weder unter Verheißung bessern Dienstes oder Lohns, oder weniger und leichter Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herren oder Frauen, so solches in Ansehung dieses oder jenen bey andern dienenden Gesindes verlangen, Gehör geben, sondern erwarten, bis sich die Dienstboten wegen anderweitiger Unterbringung bey ihnen selbst melden, oder sie sonst versichert, daß selbige ehrliche gute Leute sind, und bey ihrer bisherigen Herrschaft, weil sie von selbiger etwa übel gehalten werden, oder andere erhebliche Ursache dazu haben, nicht bleiben können, oder wollen, und den Dienst wirklich aufgesaget haben.

4) Ingleichen müssen sie kein Gesinde bey einer andern Herrschaft wirklich anbringen noch vermietheu, es sey denn mit obgedachtem Gezeugnis, wenn es vorher gar nicht gedienet, versehen, oder wenn es schon bey jemand in Diensten gestanden, den Erlassungsschein, sonderlich, wo es zuletzt gedienet, vorgezeigt, oder

oder es habe, wenn die Herrschaft vor gänzlicher Endigung des Dienstes keinen Schein erheben wollte, der Mäcker bey selbiger vorher Erkundigung eingezogen, ob der Dienstbote seines Dienstes werde erlassen werden.

5) Damit lieberliches, entlaufenes oder mit schlechtem Zeugniss versehenes Gesinde sich mit alten Erlassungsscheinen, unter dem Vorwand, daß sie bishero, oder eine Zeitlang, gar nicht gedienet, niemand betrüge; so müssen die Mäcker die Dienstboten auf solche alte Briefe nicht forthelfen, sondern sich von selbigen ein Zeugniss vorzeigen lassen, wo sie sich indessen aufgehalten, und wie sie sich dabey aufgeführt haben.

6) Müssen sich die Mäcker überhaupt nach denen Umständen des Gesindes, so sich durch sie vermietthen will, und an was für Orten es vorher gedienet, wie es daselbst weg gekommen, ob, und was es vor Zeugniss habe, was es vor Herkommens sey, ob es verheyrathet, und dergleichen, erkundigen, und nöthige Nachrichten denen mietthenden Herrschaften nicht vorenthalten, noch, wann und warum sie kein Zeugniss haben, verschweigen.

7) Wird den Gesindemäcklern ernstlich untersaget, dem in wirklichem Dienste sich befindenden Gesinde bey sich Aufenthalt, oder Zusammenkünfte, zum Saufen, Carten, und Würfelspielen und Tanzen zu verstaten, viel weniger dazu Anlaß und Vorschub zu geben, noch auch ihre Kisten und Coffres, oder sonst etwas, ohne ihrer Herrschaft Wissen, von ihnen an, oder in Verwahrung zu nehmen.

8) Bekommen die Mäcker von dem Miethspfeennig des Gesindes, so sie bey einer Herrschaft unterbringen, die Hälfte (a), oder aber von der Herrschaft zwey Ggr., und von dem Gesinde gleichfalls zwey Ggr. (b), oder auch den vierten Theil des Miethspfeennigs (c), vor ihre Bemühung, dürfen aber ein mehrers so wenig von der Herrschaft

als von dem Gesinde, bey Strafe doppelter Erfassung und 48. stündigem Gefängnis, weder fordern noch nehmen (d).

9) Müssen die Mäcker und Mäckerinnen fleißig Acht haben, ob auch Fälle vorgehen, welche wider die Gesindeordnung anlaufen, und wenn sie dergleichen bemerken oder in Erfahrung bringen, sollen sie der Obrigkeit davon Anzeige thun, oder gewärtigen, daß sie mit empfindlicher Geld, oder auch Zuchthausstrafe beleyet werden (e).

Außer diesen angeführten Gesindemäcklern darf sich niemand unterstehen, Dienstboten zur Vermietthung zuzuweisen, und diejenige, so dawider handeln, in die Häuser einlaufen, das Gesinde verheken, verführen und der Herrschaft abtrünnig machen, oder auch in solcher Absicht anderwärts hin bestellen, werden das erstemahl mit 14. tägigem, das zweytemahl mit halbjährigem, bey fernerer Contravention aber mit zweyjährigem, Zuchthaus bey Wasser und Brod bestrafet und geächtigt (f).

(a) S. berlinische Gesindeordnung, Tit. 2. §. 10.
Elevische S. D. Tit. 2. §. 10.

(b) S. Breslauische Gesindeordnung, Tit. 2. §. 9.
Neßische S. D. Tit. 2. §. 9.

(c) S. mindensche Gesindeordnung, §. 8.

(d) S. die berlinische, elevische, Breslauische, Neßische und mindensche Gesindeordnungen, 11. cc.

(e) S. mindensche Gesindeordnung, l. c.

(f) S. Breslauische und Neßische S. D. l. c. §. 10.

§. 5.

Manche Herrschaft würde lange Jahre ihr gutes Gesinde behalten, wenn es nicht böse Leute gäbe, welche sich, so zu sagen, ein eigenes Geschäft daraus machen, denen Herrschaften ihr Gesinde durch Aferreden und Plaudereien abspenstig zu machen. Ja manche Herrschaften selbst sind von so niederträchtiger Bedenckungsart, daß sie sich nicht scheuen, andern ihr

ihre Gesinde theils durch Verleumdung, Verkleinerungen und Verhöhnung, theils durch Versprechung besserer Lage und größern Lohns, abwendig zu machen und es an sich zu ziehen; daher es denn oft geschiehet, daß ein Gesinde, so bereits lange und mit Zufriedenheit bey einer Herrschaft gedienet, mit einmal aufstösig wird, und ihr den Dienst aufkündigt. Diese Verführungen verursachen auch nicht selten, daß ein Gesinde, so sich schon bey einer Herrschaft vermiethet und den Miethspennig erhalten hat, solcher Dienst ihm aber leid gemacht worden, sich bey einer andern Herrschaft vermiethet, und der erstern den Miethspennig, unter vielen erdichteten Entschuldigungen, zurück zu geben sucht. Boshafte Menschen sehen es oft als ein bequemes Mittel an, sich an ihrem Nächsten, dem sie nicht gewogen, zu rächen, wenn sie ihm das Gesinde abspensig machen, oder durch Verleumdung verhindern können, daß er gutes Gesinde bekomme. Besonders herrschet diese Bosheit unter dem Gesinde selbst. Kündigt ein Diensthote seiner Herrschaft den Dienst auf, in welchem es ihm etwa nicht nach seinem boshaften und verkehrten Willen gegangen, sondern er mit Ernst und Schärfe zu seiner Schuldigkeit angehalten worden; so suchet er, noch vor Endigung dieses Dienstes, seine Herrschaft bey dem übrigen Gesinde in der Stadt in bösen Ruf zu bringen, und sonderlich diejenige wider selbige aufzuheben, von welchen er mutmasset, daß sie sich an seinem Plaz bey ihr vermiethen möchten. Da weiß dann ein solcher böser Mensch hundert Klagen wider seine Herrschaft vorzubringen, die, wenn sie untersucht werden sollten, entweder erdichtet und ohne Grund sind, oder weshalb der Diensthote die Schuld sich selbst und seinem üblen Verhalten lediglich zuzuschreiben hat.

Diesem boshaften und sündlichen, dem gemeinen Weien und gesellschaftlichen Leben der Menschen aber sehr nachtheiligen, Verfahren

muß nun die Policey auf alle mögliche Art zu steuern suchen. Sie kann hierin nirahls zu scharf und zu streng seyn; und es ist gar nicht wider die Billigkeit, wenn dergleichen Unfug bey den Gesindemäcklern selbst, so wie bey andern gemeinen Leuten und dem Gesinde mit dem Zuchthause, bey denen Herrschaften aber mit ansehnlicher Geldstrafe geahndet, das Gesinde aber, so von doppelter Herrschaft Miethspennige genommen, nebst Erlattung des zulezt erhobenen, mit etlichen Tagen Gefängnis bey Wasser und Brod angesehen wird (a).

(a) S. berlinsche G. D. Tit. 2. §. 10. II. 14. Tit. 9. §. 5. 6. Breslauische G. D. Tit. 2. §. 10. 14. Tit. 9. §. 5. 6. Preussische G. D. Tit. 2. §. 10. II. 14. Tit. 9. §. 5. 6. Ekevische G. D. Tit. 2. §. 10. II. 14. Tit. 9. §. 5. 6. Mindenische G. D. §. 8. 14. Und soll nach der letztern derjenige Diensthote, so sich an zwey Herrschaften vermiethet, derjenigen, woben er sich zum ersten vermiethet, auf ihr Begehren zu dienen, oder allen Schaden und Kosten zu ersetzen, der andern Herrschaft aber, dafern sie von der erstern Miethung nichts gewußt, einen andern annehmlichen Diensthoten in seinen Plaz zu verschaffen, oder gleichfalls allen durch seine Leichtfertigkeit zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden, und dazu auf einige Tage ins Zuchthaus gesetzt, und wenn er den Schaden zu ersetzen nicht vermögend ist; die Zuchthausstrafe geschärfet, diejenige Herrschaft aber, welche von der geschenehen erstern Vermiethung Wissenschaft gehabt, und dennoch solches bereits versagtes Gesinde miethet, nicht nur mit allem Anspruch wegen der Schadenerstattung gänzlich abgewiesen, sondern auch nach Proportion der Umstände und des Vermögens, mit 2, 4, bis 6. Rthlr. oder 14. tägiger Zuchthausarbeit bestrafet werden. Die braunschweigische G. D. §. 19. setzt auf das Abspensigmachen des Gesindes 20. Rthlr. oder proportionirliche Gefängnisstrafe. Das böheimische und mährische Stadtsrecht, p. 590. S. 10. §. 2. verordnet, daß das sich an zwey Herren vermiethete Gesinde bis auf die Zeit, so lange es zugefaget, im Gefängnis bleiben, und ihm zu seinem Unterhalt täglich nicht mehr, als zwey kleine Pfenninge, gegeben werden soll.

§. 6.

Ohne Miethspennig ist keine Vermietung gültig. Es ist aber derselbe kein Theil vom Lohn, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienstcontracts, und muß dem Gesinde so gleich bey der Vermietung gegeben werden. Daher hat bey entstehender Streitigkeit, wegen doppelter Vermietung, diejenige Herrschaft den Vorzug, welche am ersten den Miethspennig gegeben (a), und das Gesinde, welches solchen einmahl angenommen, kann nicht zurück ziehen, noch den Miethspennig wieder gehen, sondern muß die Zeit, auf welche es sich verurtheilt, ohne allen Einwand dienen (b).

An einigen Orten wird der Miethspennig dem Gesinde nicht allein bey der ersten Vermietung gegeben, sondern es erhält denselben auch so oft, als die Miethszeit verlossen ist, und es noch länger bey der Herrschaft bleiben will, und sich also bey derselben von neuem verdinget. An andern Orten hingegen findet der Miethspennig blos allein bey einer neuen Herrschaft und dem neuen Gesinde Statt, und darf letzteres denselben nicht verlangen, noch ihm solcher von neuem gegeben werden, wenn es nach geendigtem Dienstjahr noch länger bey der Herrschaft bleiben und dienen will (c).

Denenjenigen, so durch Ihre Schuld ein Dienstjahr nicht aushalten, sondern im ersten oder zweyten Quartal dimittiret werden müssen, wird der empfangene Miethspennig auf ihren Lohn angerechnet (d).

Wie viel zum Miethspennig gegeben werden soll, wird gemeiniglich bestimmt. An einigen Orten sollen demjenigen Gesinde in den Städten, welches zu gemeiner und gewöhnlicher Hausarbeit und Dienstleistung gebraucht wird, höchstens 24 Mariengroschen oder 16 Sgr. gegeben werden; der Miethspennig vor Bediente aber, die nicht zu gemeiner Hausarbeit gebraucht werden, wird

IV. Theil.

dem Gutsherrn der Herrschaft überlassen, doch soll darin Maasse gehalten, und auch in den vornehmsten Häusern niemahls mehr, als ein Rthlr., wohl aber darunter, gegeben werden (e). An andern Orten sind 8, 12, bis 16 Sgr. (f), oder nur 4, bis 6 Sgr. (g) festgesetzt, und soll niemanden von der Herrschaft ein mehreres, zum Verderb des Gesindes, und damit es nur solcherhalb sich oft zu verändern suche, gegeben werden; denen vornehmern und sonst distinguirten Herrschaften aber wird die Freyheit gelassen, denen Leuten, so sie in Dienste nehmen, bey der Mietzung ein mehreres zu geben; jedoch soll das Gesinde durchaus nicht fordern oder vorschreiben, noch weniger darüber, daß sie etwas ein schlechtes Miethsgeld bekommen, spöttisch sprechen, sondern sich an dem bedungenen Lohne vergnügen, oder willkürlicher Strafe unterworfen seyn (h). Geschiehet die Mietze nur auf ein halb Jahr, so wird auch nur die Hälfte des gewöhnlichen Miethspennigs gegeben (i).

(a) S. berlinische S. D. Tit. 2. §. 12. Breslauische, neyßische und clevische S. D. Tit. 2. §. 12.

(b) Doch ist an einigen Orten der Fall angenommen, wenn ein Gesinde nach geschickener Vermietung, und ehe es in den Dienst tritt, eine zuvor schon verabredete Heyrath vollziehen will; ingleichen wenn die Eltern des sich vermietet habenden Kindes, wegen ihnen zugefügter harten Krankheit oder andern Unglücksfalls, selbst unumgänglich benöthiget sind; als in welchen Fällen, wenn das Vorgeben gegründet ist, die Herrschaft den Miethspennig vordergleichen Gesinde wiederum zurück zu nehmen sich nicht weigern darf. Nur muß diese Zurückgabe nicht zu spät, sondern zu solcher Zeit geschehen, daß die Herrschaft noch anderes Gesinde bekommen kann, widrigenfalls solches zurücktretendes Gesinde allerdings schuldig ist, der Herrschaft an seiner Stelle einen andern annehmlichen Diensthoten zu verschaffen.

(c) S. berlinische, breslauische, neyßische, clevische S. D. Tit. 3. §. 2. Brunschwelgische S. D. §. 14.

(d) S. eben diese neyß. S. D. L. c.

N

(e) S.

- (e) S. braunschweigische S. D. §. 2.
 (f) S. berlinische S. D. I. c. §. 1. Elevische S. D. Tit. 3. §. 1. Mindensche S. D. §. 10.
 (g) S. breslauische und neubrische S. D. Tit. 3. §. 1.
 (h) S. alle diese preussl. S. D. I. c.
 (i) Mindensche S. D. §. 11.

§. 7.

Die Miethszeit pfleget gleichfalls in denen Gesindeordnungen bestimmt zu werden. Also soll dieselbe allezeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, und solches ausdrücklich verabredet worden, auf ein Jahr gerechnet werden, und dem Dienstboren nicht erlaubt seyn, um nur öfters Miethsgeld, oder mehr Lohn zu bekommen, sich auf kurze Zeit zu vermietthen (a); und dieses findet sowohl in den Städten als auf dem Lande Statt (b).

Es wird die Miethszeit gemeinlich von denen ordentlichen Quartalen verstanden, so daß, wenn gleich ein Dienstbote einige Wochen vor dasselbe in den Dienst tritt, wenn es die Herrschaft nicht anders gut findet, bis an das darauf folgende ordentliche Quartal übers Jahr zu dienen gehalten ist (c). Geschähet aber das Mietthen zu einer Zeit, da das Quartal schon seinen Anfang genommen; so wird zwar der Lohn nicht auf das ganze Vierteljahr, sondern nur auf die in demselben noch übrigen Wochen, die Dienstzeit selbst aber, wenn ein anderes ausdrücklich nicht bedungen worden, auf das schon angegangene und die drey folgende Vierteljahre gerechnet (d).

Was die Quartale selbst anbetriff, so werden selbige sehr verschieden gerechnet. In einigen Orten sind sie auf Lichtmess oder den 2. Febr., Walpurgis oder den 1. May, Laurentii oder den 10. August, und Allerheiligen oder den 1. November bestimmt. In andern Orten ist Weihnachten die ordentliche Zeit, da das Gesinde an- und abziehet.

Dieses geschiehet auch wohl auf Johannis und Weihnachten. In noch andern Orten ist die Miethszeit auf Ostern und auf Victorstag oder den 25. Februarii (e). In denen meisten königl. preussischen Staaten waren sonst die Dienstquartale Ostern, Johann, Michaeli und Weihnachten gebräuchlich, da dann das Gesinde den achten Tag nach diesen Terminen in den Dienst gehen, und an selbigen Tagen wieder abziehen müssen (f). Weil aber diese Dienstquartale theils nicht zu einer gewissen beständigen Zeit eintreffen, theils auch eins gegen das andere gar zu lang fällt; so ist vor einigen Jahren verordnet worden, daß fortin die Dienstquartale drey volle Monate dauern, und den 1. Januarii, den 1. April, den 1. Julii und den 1. October eines jeden Jahres ihres Anfang und Ende nehmen sollen (g).

Sobald das Quartal vorhanden, in welchem die Dienstzeit zu Ende, muß das Gesinde, wenn es sonst nicht nachzubienem schuldig ist, ohne Aufschub erlassen, und ihm zugleich sein rückständiger Lohn bezahlet werden; insgemein aber muß selbiges gleich zu Anfang des neuen Quartals in den neuen Dienst, wohin es sich vermiethet, gehen (h), und zugleich seinen letzten Erlassungsschein, samt Lade oder Coffre, worin es seine Habseligkeit hat, mit ins Haus bringen, solches aber, ohne der Herrschaft Willen, an keinem andern Ort halten, wofern es nicht in solchem Fall vor verdächtig angesehen und bestrafet werden will (i).

Diejenige Herrschaft, welche das Gesinde über die ausgesetzte Zeit länger, wider der neuen Herrschaft Willen, aufhält, wird an Gelde gestraft, so wie auch der Dienstbote, welcher, wenn er aus dem vorigen entlassen, sich zu bestimmter Zeit, und ohne erhebliche Ursachen, als wegen Krankheit, u. d. d. sich nicht einstellt, welche Strafe die neue Herrschaft von dem künftigen Lohn jurdick hält; und wird solches Gesinde durch die Gerichtesdiener aufgesucht, arretrirt und in den Dienst gebracht.

Gesindeordnung



gebracht, muß auch dem Diener seine Mühe bezahlen. Stellet sich aber ein Diensthote gar nicht ein, so wird er aufgesucht und in das Zuchthaus gebracht, wo er die veraccor- dirte Zeit über verbleiben muß (k).

(a) S. berlinische, Breslauische, neyßische und clevische Gesindeordnungen, Tit. 3. §. 2. Braunschweigische S. D. §. 1.

(b) S. hannöversische Diensthötenordnung, §. 3. Niederlausitzische Landesordnung, Tit. 5. §. 2.

(c) S. berlinische, Breslauische, neyßische und clevische S. D. l. c. §. 3.

(d) S. braunschweigische S. D. c. 1.

(e) S. clevische S. D. Tit. 3. §. 3.

(f) S. Breslauische und neyßische S. D. Tit. 3. §. 3.

(g) S. königl. preußl. Verordnung wegen der Dienstquartale, vom 18. Jul. 1757.

(h) An verschiedenen Orten ist der Gebrauch, daß das Gesinde, wenn es aus dem Dienst gegangen, acht Tage vor sich frey behält, und dann erst in den neuen Dienst tritt. Man entschuldiget diesen Gebrauch gemeinlich damit, daß das Gesinde noch Zeit haben müsse, um ihre Kleidungsstücke wieder auszubessern, und nicht so abgerissen in den neuen Dienst gehen könne. Allein wenn man die Erfahrung zu Rath ziehet, so wird man finden, daß das wenigste Gesinde diese Tage zu Ausbesserung der Kleider anwendet, sondern daß vielmehr die meisten Diensthöten diese Zeit in Faulheit und Leppigkeit zubringen, und sich, nach ihrer Sprache, etwas zu gute thun, unterdessen daß sich die neue Herrschaft, bey der sie sich vermiethet, mit wenigern oder ohne Gesinde solche acht Tage über, zu ihrer nicht geringen Beschwerlichkeit, sagt sie kann, behelfen muß. Es ist daher ganz billig und heilsam, wenn diese thörichte Gewohnheit, die dem Gesinde nur Gelegenheit giebt, ihren in dem vorigen Dienst erworbenen Lohn auf eine lieberliche Art zu vertham, von der Polizey abgestellt wird. Zu Ausbesserung der Kleider wird schon jede billige Herrschaft dem Gesinde die nöthige Zeit verschaffen.

(i) S. berlinische, Breslauische, neyßische und clevische S. D. l. c. §. 4.

(k) S. Breslauische und neyßische S. D. c. 1. §. 5. Tit. 9. §. 7. Nach selbigen soll die Herrschaft,

so das Gesinde über die gesetzte Zeit aufhält, von jedem Tag 8. Egr. Strafe geben, das Gesinde aber, so sich zur bestimmten Zeit nicht einstellt, vor jeden Tag 4. Egr. straffällig seyn, und solche die neue Herrschaft von dem künftigen Lohn zurück halten.

§. 8.

Was die Pflichten des Gesindes gegen die Herrschaft anbetrifft; so wäre zu wünschen, daß das Gesinde davon besser unterrichtet und mehr überzeuget wäre, als es leider nicht ist, es würde sich alsdann nicht erst durch Zwang und Strafen zu Beobachtung derselben antreiben lassen. Allein da dieses vergebliche Wünsche sind, und man das Gesinde so betrachten muß, als es wirklich ist (a); so ist kein anderes Mittel, das Gesinde zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, übrig, als Schärfe, Zwang und Strafe.

Die Polizey muß demnach dem Gesinde ihre Pflichten in der Gesindeordnung nicht allein vorschreiben, und auf deren Unterlassung Strafen ansetzen, sondern sie muß auch in vorkommenden Fällen ihr gegebenes Gesetz handhaben, und die angebrohete Strafen zur Execution bringen. Alle Gelindigkeit und Nachsicht ist hier von üblen Folgen.

Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und Verrichtungen treu, fleißig und unversdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam, bezeigen, ohne derselben zu widersprechen, zu trafen, vorzuschreiben, oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, und muß sich zu allerley vorkommender Hausarbeit oder Verrichtung, ohne Murren und Schwierigkeiten, gebrauchen lassen. Widerspenstiges, trotziges, und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde ist dem Gesindeamt anzuzeigen, von diesem aber solches durch Gefängnis und andere Strafen zur Besserung und Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten (b).

Ferner muß alles Gesinde der Herrschaft Nutzen befördern helfen, Schaden aber abzuwenden suchen, die ihm untergebene Sachen wohl in Acht nehmen und nicht zu Schaden bringen, verderben oder zerbrechen; und an niemanden etwas davon hinweg geben; übrigen aber sich nüchtern, verschwiegen (c), friedfertig und ohne Zank, erbar, fromm und Christlich verhalten, sich auch alles verdächtigen Umgangs mit Personen, die herrschaftliche Sachen und Victualien zu verschleppen, und deshalb, unter dem Vorwand einer Hilfsleistung bey der Dienstarbeit, sich in die Häuser einzuschleichen pflegen, gänzlich enthalten (d).

(a) Man hat zwar, zu Verbesserung des Gesindes, besondere Gesindeschriften, so wohl in den Städten als auf dem Lande, vorgeschlagen, und in des Hn. D. Schreibers erstern Sammlung, 9. Theil, p. 86. findet sich ein kurzer Abriß von höchstnödthigen Gesindeschulen; allein dieser Vorschlag ist noch zu vielen Schwierigkeiten unentworfen, als, daß man denselben Ausführung so bald sollte erwarten können.

Viel wirksamer und leichter ist dasjenige Mittel, zu diesem Endzweck zu gelangen, welches die mindere Gesindeordnung, §. 40. anordnet. Damit nemlich die geringen Leute, welche nach ihrem Stande und Herkommen sich hauptsächlich, um Brod und Unterhalt zu haben, zum Dienst bey andern bequemen müssen, von Jugend auf in denen Pflichten, die man von treuen Diensthofen fordert, sich zu informiren, und alles desto besser dem Gedächtnis einzubrühen, Gelegenheit haben mögen, so sollen die Schulmeister auf dem platten Lande sowohl, als auch in den Städten, welche geringer Leute Kinder informiren, schuldig und gehalten seyn, wenigstens das Vierteljahr die Gesindeordnung, welche ihnen des Landes unentgeltlich mitgetheilt werden soll, denen Schulkindern reinlich vorzulesen, bey Strafe von einem Rthlr. auf jeden Unterbleibungsfall; wornach die Magistrate und Beamte fleißig nachforschen, und denen neu zu bestellenden Schulmeistern von dieser ihnen obliegenden Pflicht gehörige Nachricht ertheilen müssen. Wenn die Schulmeister es nicht bey der bloßen Vorlesung der Gesindeordnung bewenden lassen, sondern die Pflichten des Gesindes zugleich auch aus der heiligen Schrift und der Sittenlehre zu erklären und zu

bestärken suchen, so kann diese Anordnung nicht ohne gute Wirkung bleiben.

Die hauptsächliche Gesindeordnung §. 20. suchet das Gesinde durch Belohnungen zu Rechtsachtung ihrer Pflichten anzumuntern und zu vermögen; indem dasjenige Gesinde, welches in Braunschweig 10. Jahr bey einer Herrschaft redlich, gottesfürchtig, treu und fleißig gedient hat, einer ohnentsgeltlichen Aufnahme in das Bürgerthum, auch, dafern ein solcher lobenswürdiger Diensthofe seiner besten Convenienz halber sich ausser der Stadt oder Landes beggeben wollte, eines obrigkeitlichen Zeugnisses seines Wohlverhaltens zu erfreuen haben soll.

Der Hr. Pastor Wahl hat in seinem, im 14. Bande der oconom. Nachrichten, p. 189. befindlichen Sendschreiben über die Art, den Fleiß der Landleute zu erwecken, am gutes Gesinde auf dem Lande zu erhalten, auch den Weg der Belohnung vorgeschlagen. Sein Plan ist dieser: 1) Keinem Knechte soll mehr, als 16. Gr., keiner Magd mehr, als 8. Gr. zum Miethsgolde gereicht werden. So viel Groschen darüber gegeben wird, als bey diesem und bey dem Lohn selbst gesetzt ist, in so viel Gulden Strafe zur Herrschaft, die er vorschläget, soll der Herr verfallen seyn. 2) Ein jeder Knecht fängt 1. E. vor 12. Gulden, und jede Magd von 5. Gulden zu dienen an. Dieser Lohn steigt jährlich mit 1. Gulden also, daß der Knecht im zwenten Jahre, welches er bey eben diesem Herrn anhält, 13. Gulden, im dritten Jahr 14. Gulden erhält, und sofort alle Jahr mit einem Gulden im Lohne steigt. Eben auf diese Weise verhält es sich auch mit dem Mägdelohne. Befällt es aber dem Knecht nicht länger, als ein oder zwey Jahr bey dem ersten Herrn zu bleiben, oder sein Herr findet nicht gut, denselben länger zu behalten; so darf ihm der folgende Herr im ersten Jahre nicht mehr, als 12. Gulden geben, und in den folgenden Jahren steigt sein Lohn jedes Jahr um einen Gulden. Bleibt ein solcher aber drey Jahr bey einem Herrn im Dienste, und ziehet hernach ab; so ist ihm dieses dreyjährigen Dienstes wegen sein Herr ein Antestück schuldig, auf welches der folgende Herr im Lohne fortzuführen verbunden ist; also, daß er ihm das erste Jahr 15, das zweyte Jahr 16, das dritte 17. Gulden, u. s. f. geben muß. Geht der Knecht unter drey Jahren wieder ab; so fängt er anderswo mit 15. Gulden wieder an. Hat er aber drey Jahr ausgehalten; so kann ihm anders

anderwo nicht weniger, als 16. Gulden, zum ersten Jahre gereicht werden. Will der Herr den Lohn nicht weiter vermehren, und kommen beyde mit einander überein, daß es 1. E. bey 18. Gulden bleiben soll; so können sie es thun, und ein Knecht wird es lieber erwählen, als bey einem andern Herrn mit 16. Gulden wieder anzufangen. Alles dieses ist in seiner Art auch auf die Magd zu denken. 3) Geht das Gesinde innerhalb des Jahres aus dem Dienste; so ist es, wenn ja der Herr es wieder annimmt, 1. Gulden Strafe zur Heyrathscasse zu geben schuldig. Verlangt es aber der Herr nicht wieder; so fällt sein bis dahin verdienter Lohn, nach Abzug des von dem Herrn erweislichen Schadens, völlig in die Casse. 4) Aus dieser Casse sollen rebliche Knechte und Mägde, die sich verheyrathen, eine Aussteuer erhalten; und zwar also, daß diejenigen zu dieser Prämie sich qualifizirt befinden, die die mehresten Jahre denen wenigsten Herrn gedienet haben. In diese Casse sollen die Strafgeder fließen, welche die Herrschaften, so mit ihrem Gesinde übel umgehen, bezahlen müssen. Dann soll jeder Herr von jedem Gulden Lohn ein Grosches, 1. E. 1. Groschen jährlich; das Gesinde aber so viel Pfennige, oder Dreer, als der Herr Groschen, zu solcher Casse erlegen. Ferner die schon gedachte Strafen wegen zu viel gegebenen Miethsgeldes und Lohns, &c. Hiernächst soll bey jeder Aussteuer ein jeder Herr des Orts, wo sich das Gesinde befindet, mit 1. Wege Roden und 1. Schütte Stroh oder Bund Holz, zum Behuf der Neuverheyligten, Beitrag thun; auch kein Testament vor gültig erkannt werden, darinnen nicht von 100. etwas bestimmtes zu dieser Casse legiret wäre; und keine Obligation oder Kaufcontract kräftig seyn, wenn nicht nach der Maas der Schuld oder des Kaufgeldes, dort von dem Schuldner, hier von dem Käufer, nicht etwas in die Casse entrichtet würde; endlich müßten auch die gemeinen Aeraria zu dieser Anstalt Steuern. Allein dieses sind desideria.

(b) S. berlinische, breslawische, neubische, clevische S. D. Tit. 4. §. 1. Tit. 9. §. 3. Mindensche S. D. §. 19.

(c) Die Verschwiegenheit ist eine der allerfehlendsten Tugenden unsers heutigen Gesindes. Allein hieran sind, wie an mehr andern Dingen, die Herrschaften öfters selbst Schuld. Wären diese nicht so neugierig, daß sie alles

wissen müßten, was in anderer Leute Häusern vorgehet, so würde auch das Gesinde nicht so plauderhaft seyn; denn dieses ist es, dessen sich die Herrschaften am meisten bedienen, um Neuigkeiten zu erfahren. Schickt man eine Magd in einen Ort, so wird sie daselbst zu halben Stunden aufgehalten, und nur daß Thun und Lassen ihrer Herrschaft, bis auf die geringsten Kleinigkeiten, ausgefraget; kommt sie denn wieder nach Haus, so muß sie auch ihrer Herrschaft wieder erzählen, was sie da, wo sie gewesen, gesehen oder gehört hat. Was helfen also hier die Befehle? und wie kann eine Herrschaft vom Gesinde Verschwiegenheit verlangen, da sie selbst dasselbe zur Waschhaftigkeit und Plauderey angewöhnet?

(d) S. die angeführten preussischen Gesindeordnungen, Tit. 4. §. 2.

§. 9.

Die Untreue ist das größte Laster, dessen sich das Gesinde schuldig machen kann; es ist aber eins der gemeinsten, so sehr auch die Gesindeordnungen dawider eifern. Die sogenannte Schwänzelpfennige sind ordentlich zur Mode geworden, und es fehlt nicht viel, daß selbige nicht von dem Gesinde als erlaubte Accidencien gehalten werden. Nach den Versehen soll das Gesinde, welches, wenn es etwas einzukaufen oder zu bezahlen hat, der Herrschaft zu viel anrechnet, oder einbehält, oder an Maas und Gewicht weniger, als es bringen soll, nimmt, oder auch mit Kräutern, Hölzern, Schlächtern, Fischern, Wein; und Bierschenken, und dergleichen, deshalb Durchschereyen treibet, so wie auch diejenigen, die von dergleichen Betrügereyen Theil nehmen, aufs empfindlichste, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Erkenntnis; wie Diebesvoll, mit Halseisen, Zuchthaus, und so weiter, gestraft, erstern auch überdem vor jeden Pfennig, so sie erweislich geschwänzelt, von ihrem Lohn ein Groschen abgezogen, und solches zur Armentcasse von der Herrschaft geliefert werden (a).

Dasjenige Gesinde, welches der Herrschaft allerley Schwaaaren, an Brod, Fleisch, Butter, Speck, Mehl, Gartengewächse, und dergleichen, oder auch Getränke, an Thee, Coffee, Bier, Wein, heimlich entwendet, und entweder selbst verzehret, oder andern bösen Leuten zuschleppet, da diese heimliche Entwendungen ohne Vorwissen der Herrschaft wirkliche Diebstähle sind, als auch der Abnehmer solcher heimlich entwendeten Sachen, nicht nur mit Zuchtstrafe belegen, sondern auch von ihnen die Erstattung des Schadens an die Herrschaft geleistet, und wenn sie solches zu thun nicht vermögend sind, die Zuchtstrafe sodann geschärft werden (b).

Gleiche Zuchtstrafe sollen auch diejenige Knechte und Mägde zu gewarten haben, welche wider ihres Herrn Willen und Willen die Fütterung, und manchemahl das reinste Korn, für das Vieh heimlich wegstehlen, und selbigem mehr geben, als die Herrschaft dazu ausgesetzt, indem es auf die Willkür des Gesindes gar nicht ankommen, sondern bloßes dings von dem Gutfinden der Herrschaft dependiren muß, welchergestalt ihr Vieh gefüttert werden soll (c).

Im Fall sich ein Gesinde so weit vergehet, daß es der Herrschaft auch andere Sachen an Mobilien, Kleidungen, Linnen und andern Hausgeräthe, oder auch Geld, entwendet, und des Endes wohl gar verschlossene Zimmer, Kisten, Schränke oder andere Behältnisse, durch Dieteriche und falsche Schlüssel eröfnet, oder auch mit Gewalt die Schlösser erbricht; so soll ein solcher Hausdieb doppelt so scharf, als ein anderer Dieb, gestraft werden (d).

(a) S. breslauerische, neyßische und berlinische S. D. Tit. 4 §. 3. Mindenische S. D. §. 21. Clevische S. D. Tit. 4. §. 3.

(b) S. mindensche S. D. §. 24.

(c) S. eben daselbst.

(d) S. eben daselbst. Diese doppelte Strafe ist der gesunden Vernunft und der Natur der Ver-

brechen vollkommen gemäß. Denn je leichter ein Verbrechen ausgeübet werden kann, je weniger es durch Vorsicht zu verhindern ist, und je schwerer jemand darüber ergriffen werden kann, desto härter muß die darauf gesetzte Strafe seyn. Denn wenn dem gemeinschaftlichen Besten daran liegt, dergleichen Verbrechen auszurotten; so können allein schreckende Beispiele die abgezielte Wirkung erreichen. Wenn man die Hausdiebstähle nach dieser Regel beurtheilet; so siehet man leicht, daß sie viel härter, als alle andere Diebstähle, bestraft werden müssen; weil man sonst niemahls seines Vermögens halber gegen sein eigenes Gesinde und Hausgenossen gesichert seyn würde. Man muß ihnen vieles von seinem Vermögen anvertrauen, und kann unmöglich alles unter dem Beschluß haben, eben so wenig, als man seine Sachen alle Augenblicke übersehen, und gegen derselben Entwendung Veracht und Aufmerksamkeit haben kann. Nichts, als die Härte der Strafe, und die daraus entstehenden erschreckenden Beispiele, sind demnach vermögend, unsere Euthet gegen Hausdiebstähle in Sicherheit zu stellen. Man hat daher auch fast in allen Staaten besondere Landesgesetze wider die Hausdiebstähle ertheilet, und eine viel geringere Summe des Werthes der gestohlenen Sachen, z. E. von fünf Thaler, mit der Todesstrafe belegt, als die Gesetze bey andern Diebstählen verordnen.

§. 10.

Ferner wird dem Gesinde verboten, in der Herrschaft Mahnen, oder sonst etwas heimlich aufzuborgen. Es soll demselben von niemand, bey Verlust des Verborgten, gegeben werden, wenn nicht zugleich der Herrschaft Einwilligung darüber alsofort, oder längstens Tages darauf, beygebracht wird, oder selbige auf schriftliche Rechnung und dazu bestimmte Büchlein etwas holen, und solches jedesmahl da hinein schreiben zu lassen, in Gewohnheit oder verabredet hat. Wer dem Gesinde vor sich etwas borgt, thut solches auf seine Gefahr. Es soll auch niemand dem Gesinde dergleichen Sachen, deren es insgemein nicht bedarf, noch Wein, oder ertliche Groschen an Bier, borgen, noch da-

durch

durch denselben Gelegenheit geben, solches durch Untreue wieder zu gewinnen, oder darauf sein zu andern Sachen benötigtes Lohn zu verwenden (a).

(a) S. berlinische, breslauische, neyßische, elbische S. D. Tit. 4. §. 4. 5. Mindenische S. D. §. 22. 23. Königl. preußl. Verordnungen, daß dem Gesinde, mit oder ohne Pfand der Herrschaft, nichts geborget werden soll, vom 25. Aug. 1750. und 17. Aug. 1752.

§. 11.

Wird das Gesinde von der Herrschaft verschickt, so soll es das Anbefohlene geschwinde ausrichten, und nicht dabey andere Gänge gehen, noch sich mit unnützem Geschwätz und Plaudereyen mit anderm Gesinde oder Leuten aufhalten, noch auch in Sauf- und Spielwinkeln, oder auf Tanzböden und andern lieblichen Orten sich indessen verweilen.

Werden aber einem Gesinde ein- oder andere Stunden frey gegeben, oder es wird demselben, wenn es sich deshalb, wie es schuldig, vorher bey der Herrschaft gemeldet, erlaubt, vor sich auszugehen; so muß es nicht nur zur rechten Zeit wieder kommen, sondern auch sich zugleich aller verdächtigen Verter, böser und liederlicher Gesellschaft, enthalten, niemahls aber ohne Erlaubnis der Herrschaft auslaufen, noch weniger, wenn es gleich Urlaub erhalten, bis in die späte Nacht, oder gar dieselbe hindurch, aus dem Hause bleiben, am allerwenigsten aber bey Schlafenszeit aus solchem weggehen (a).

(a) S. berlinische, elbische, breslauische, neyßische S. D. Tit. 4. §. 6. 7. Mindenische S. D. §. 25. 26.

§. 12.

Das beste Gesinde wird durch bösen Umgang- und liederliche Gesellschaft verführt. Nun erfordert zwar die Pflicht des Gesindes selbst, daß es sich davor hüten und derselben

klüßern soll, ja es ist ihre eigene Ehre, ihr Nutzen und Vortheil damit verknüpfet; allein es denket doch das wenigste Gesinde daran, und die Verführungen sind so gros, daß die Pollicey allerdings Ursache hat, auch hierwider alle nöthige Maasregeln zu nehmen, um denen daraus entstehenden schlimmen Folgen auf alle mögliche Art Einhalt zu thun.

Gleichwie demnach die Pollicey denen Gesindemäcklern, wie schon in vorhergehenden angemerket worden, scharf und nachdrücklich untersaget, Zusammenkünfte des Gesindes bey sich zuzulassen; also verordnet sie auch, daß sonst niemand, und insonderheit die Bierschenken, Kellermirthe, und andere, welche Schlafstellen halten, denen wirklich im Dienste stehenden Diensthöten dergleichen Zusammenkünfte oder Versammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppelleyen und andern Leppigkeiten, oder auch Verläumdungen, Aferresden, Durchhehlung und Verachtschlagungen wider ihre Herrschaften; und wie sie solche hintergehen, und ihnen übel begegnen wollen, keinesweges verstaten, noch eines andern dienenden Gesindes Cofire oder Sachen bey sich in Verwahrung nehmen und halten soll.

Unterstehet sich jemand gar, wie es liederliche Weiber und Kuppelkinnen zu thun pflegen, das Gesinde, Mägde und Diener, unter dem Vorwand, sie bey guten Herrschaften anzubringen, oder zu verheyrathen, auf eine unerlaubte Art an sich zu ziehen, zur Unzucht und Leppigkeit zu verführen, Trink- und Esywaaren, oder andere der Herrschaft entwandte Sachen sich zuschleppen zu lassen, oder auch mit Gesinde, so schon dergleichen liederlichkeiten ergeben ist, durchzustecken, oder sie darin zu stärken; so soll derselbe ohne Nachsicht auf das ernstlichste davor bestraft werden.

Die Bierschenken, Kellermirthe, und andere Leute, so Gäste setzen, es sey in Häusern oder Gärten, müssen die Kutscher, Diener, Köche, u. wenn der Zapfenstreich ge-
schlagen

schlagen wird, nach Hause weisen, selbigen, wenn es aufs Spielen und Wollsaufen gehet, kein Bier mehr reichen, sondern sie gütlich abmahnen, auch nicht zugeben, daß sie mit liederlichen Weibspersonen, noch die Mägde mit liederlichen Kerls, sich zusammensetzen, und unausländige Dinge treiben, noch weniger aber einem und dem andern Gesinde nächtlichen Aufenthalt, oder Dabinkunft, wenn ihre Herrschaften schon schlafen gegangen, bey sich einräumen.

Ob es zwar erlaubt wird, fremdes Gesinde, so in die Stadt zuerst ankommt, oder auch das in der Stadt schon gedienet und erlassen ist, zu beherbergen; so muß doch eines Theils dergleichen Gesinde nicht anders, als wenn es mit gehörigem Gezeugnis versehen, aufgenommen, andern Theils solches nicht länger, als 8. bis 14. Tage beherberget, und wenn es indessen nicht unterkommen können, dem Gesindeamte angezeigt werden, welches sodann weiter verfügt, ob solchem Gesinde noch eine längere Frist, ohne deren Erlangung dasselbe nicht fernier gehaufet werden darf, sich zu vermietzen, nachzugeben, oder es dahin anzuweisen, daß es weiter reisen, und an andern Orten Dienste suchen müsse; wie denn dergleichen Wirthe, bey welchen dergleichen fremde oder in der Stadt schon gediente Domestiquen sich einfunden, solche binnen 24. Stunden, in großen Städten bey dem Commissaire des Quartiers oder Policey-inspector des Cantons, und in andern dem Magistrat, anzeigen müssen.

Wer entlaufenes, weggejagtes oder gar schon aus der Stadt gebrachtes, oder sich schon hier und da etliche Wochen herumgetriebenes Gesinde hehlet und heget, und solches, wenn es ihm gleich mit Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt, dem Commissaire des Quartiers oder Magistrat nicht sofort angiebet, wird davor nachdrücklich angesehen, und soll dergleichen liederliches, oder öfters der Untreue bezüchtigtes, auf eigene Hand

stehendes und fortgebrachtes Gesinde, von niemanden wieder aufgenommen, noch bey sich gehaufet, auch, so viel möglich, gar in der Stadt nicht gelitten werden.

Damit man wissen möge, ob diesen Verordnungen gebührend nachgesehen werde, müssen die Commissaires des Quartiers, Policeyinspectores und Magistrate, auf solches alles stetige und genaue Acht haben, zuweilen unvermuthete Visitationen in den Häusern anstellen, und daselbst, so wie bey denen Nachbarn, Erkundigung einziehen, das sich nicht gebühlich verhaltende Gesinde aber, und andere verspürte Contraventionen, dem Gesindeamt angeben, die Uebertreter obiger Verordnungen zur Haft bringen, und zu gebührender Strafe ziehen (a); indem diejenige, so verbotene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, Verlästerung der Herrschaft, und dergleichen, bey sich verstaten, mit 3, 6. bis 10. Rthlr. oder, wenn sie es nicht vermögen, mit 8. bis 14. tägiger Gefängnis bey Wasser und Brod, welche aber das Gesinde zur Untreue und Unzucht verführen, solches bey sich hehlen, oder mit ihnen durchstechen, noch härter und mit dem Zuchtehause, und, wenn es aus fremden Landen gekommene Leute sind, mit der Landesverweisung, und die Bierschenken und Kellerwirthe, oder andere Leute, so Gäste setzen, wenn sie dem Gesinde zur Wöllerey, zum Spielen und andern liederlichkeiten und nächtlichen Aufenthalt Vorschub thun, und die, so entlaufenes, weggejagtes, aus der Stadt gebrachtes oder auf eigene Hand sich sehendes Gesinde bey sich aufnehmen, oder auch ungebührliche Tanzböden halten, nach Befinden, mit 1, 2, 4. und mehr Rthlr. bestrafet, oder zur Haft gezogen, darinnen etliche Tage behalten, oder auf andere wohlverdiente Art bestrafet werden sollen (b).

(a) S. berlinische, breslauische, neyßische, clevische S. D. Tit. 8. Mindenische S. D. S. 27-31.

(b) S. die ersten S. D. Tit. 9. §. 12. 13. Mindensche

denke S. D. §. 32. Eben also wird auch dem Gesinde auf dem Lande, wie denen Unterthanen überhaupt, das Carten- und Würfelspielen, sowohl in den Häusern, als in den Schenken, wie auch das Saufen, ingleichen das Spinnengehen, bey nachdrücklicher Strafe verboten. S. Dorfordnung des Fürstenthums Minden, S. 1. 24. und 26.

§. 13.

Wollen die Herrschaften, daß das Gesinde die ihnen schuldige Pflichten beobachten solle; so müssen sie hingegen auch diejenige Pflichten erfüllen, die ihnen auf ihrer Seite gegen das Gesinde obliegen.

Eine jede Herrschaft ist demnach schuldig, ihrem Gesinde nochdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, die etwa versprochene Kleidung und den bedungenen Lohn, zu geben; und wird auch, wenn sie ordentlich seyn will, über letztern einen Lohnzettel halten, und darin das Empfangene, wenn ein oder ander Gesinde solchen mit Zufriedenheit der Herrschaft sonst nicht stehen lassen will, quartaliter verzeichnen.

Es stehet jedoch dabey einer jeden Herrschaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn ein oder ander Gesinde etwas veruntreuen, oder von deme, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, oder gar Bosheit, verderben, zerbrechen, oder gar abhanden bringen sollte, immer einen vierteljährigen Lohn zurück zu behalten, um allensfalls daran sich erholen zu können. Es muß aber auch die Herrschaft nicht alle Kleinigkeiten, und geringen, unversehenen, oder ohne Vorsatz und große Sorglosigkeit begangenen Schaden dem Gesinde sogleich vom Lohn abziehen, am wenigsten aber demselben auf eine allzu eigennützigte Weise solchen zu Wasser mathen (a).

(a) S. berlinische, breßlauische, nehmische, clevische S. D. Tit. 5. §. 1. 2. Die Unvorsichtigkeit des Gesindes in Zerbrechung allerley Gefäße ist freylich öfters so groß, und alle Ermahnun-

gen und Verweise so vergeblich, daß ein vernünftiger Hauswirth, wenn dergleichen Zerbrechen nicht täglich geschehen soll, kein anders Mittel siehet, um das Gesinde vorsichtig und aufmerksam zu machen, als den Schaden ersetzen zu lassen. Allein, eine billige Herrschaft wird doch allemahl bey andern Gelegenheiten dem Gesinde so viel schenken, daß ihnen auch bey ihrer Unvorsichtigkeit der Lohn nicht zu Wasser wird, ohne sich jedoch merken zu lassen, daß die Geschenke deshalb geschehen, um sie wegen des ersten Schadens schadlos zu halten; weil es sonst auf ihre Vorsichtigkeit keine Wirkung thun würde. Wenn hingegen, wie ebenfalls sehr oft geschiehet, das Gesinde Sachen aus Bosheit zerbricht oder ruiniret, um wegen erhaltener Verweise, oder anderer Ursachen, sich dadurch, ihrer Meynung nach, an der Herrschaft zu rächen, welches aus den Umständen bald abzunehmen ist; so muß die Ersetzung auch ganz geringer Schäden Statt finden, um dadurch das Gesinde wegen ihrer Bosheit zu bestrafen: Geschenke aber würden in solchen Fällen übel angewendet seyn, und das Gesinde nicht besser machen. Wider unbillige Abrechnung aber, die zuweilen einige harte Herrschaften vornehmen, muß dem Gesinde allemahl frey stehen, sich zu beklagen; und wenn der Schaden nicht beträchtlich, noch die Schuld des Gesindes offenbar ist, so hat eine vernünftige Policcy allemahl Ursache, auf die Seite des Gesindes zu neigen. S. von Justi Policcywissenschaft, 2. Band, §. 151. Wenn der Hr. Pastor Wahl im angeführten Sendschreiben haben will, daß der vom Gesinde verursachte und erweisliche Schaden nur alsdann von demselben, und zwar nur zur Hälfte des Werths, der Herrschaft ersetzt werden soll, wenn derselbe sich über einen Rthlr. beläuft; davon kann ich den Grund nicht einsehen. Daß der Herr den Schaden allemahl eher tragen könne, als das Gesinde, macht kein Argument aus; überdem könnte ein Gesinde so oft Schäden unter dem Werth eines Rthlr. verursachen, daß solche zu tragen der Herrschaft am Ende schwer genug fallen dürfte.

§. 14.

Ferner muß die Herrschaft mit sonst gutem Gesinde nicht zu hart verfahren, noch dasselbe ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen,

len, mit empfindlichem Schimpfen und Schlägen, Arrest und dergleichen, übel tractiren (a).

Einige wollen alle Züchtigung des Gesindes nicht billigen, sondern verwerfen dieselbe schlechterdings (b). Ja in einigen Gesindeordnungen (c) gehet man gar so weit, Strafen zu verordnen, wenn sich der Hausvater, oder die Hausmutter, Schimpfworte gegen ihr Gesinde entfallen lassen. Erstere machen insonderheit darauf Veracht, daß das Gesinde strenggebohrne Leute sind; und glauben, daß es der Beschaffenheit freyer Leute widersprechend ist, sie mit Schlägen zu tractiren. Allein, wenn dieser Grund richtig wäre; so müßten weder die Eltern, noch die Schulmeister, noch die Lehrmeister, Schläge bey ihrer Zucht und Unterricht anwenden. Wenn man einen rechten Begriff von der häuslichen Regierung in Ansehung des Gesindes hat; so kann man der Herrschaft das Recht, ihr Gesinde mäßig zu züchtigen, nicht absprechen, noch solche Züchtigung tadeln.

Der Vertrag, wodurch sich unser heutiges Gesinde auf gewisse Zeit einer Familie zu dienen verpflichtet, hält zugleich, natürlicher Weise, die stillschweigende Bedingung in sich, daß es sich der häuslichen Regierung unterwirft (d). Denn derjenige, so den Endzweck will, muß auch die Mittel wollen. Da nun das Gesinde ihre Arbeit und Dienste auf eine Zeitlang zum Nutzen der Familie zu leisten sich verbindlich macht; so muß es sich auch denen Anordnungen und Vorschriften unterwerfen, wie und auf was Art der Hausvater glaubt, daß er sich ihrer Dienste zu seinem Nutzen gebrauchen kann; in so weit nemlich keine andere Berrichtungen von ihnen gefordert werden, als welche dem Endzweck ihres Dienstes gemäß, ihrer Ehre, Tugend und Gesundheit nicht nachtheilig, und denen bürgerlichen Gesezen nicht zuwider sind.

Wenn nun also das Gesinde der häuslichen Regierung unterworfen ist; so folget daraus unwidersprechlich, daß auch der Haus-

vater, Zwangsmittel gegen sie zu gebrauchen, berechtigt ist. Denn keine Regierung kann ohne Zwangsmittel bestehen; und ohne dieselben ist sie ein lärer und eilerer Name. Dieses erfordert auch die Natur der Sache. Der Hausvater muß sie zu denjenigen Endzwecken anhalten können, weshalb sie in seine Dienste getreten sind, damit diese Endzwecke durch ihre Faulheit, Unordnung und Widerspenstigkeit nicht verlohren gehen. Da eine jede Familie sich ihre eigene Glückseligkeit vorgesetzt hat; so muß der Hausvater diejenige Ordnung, Mittel und Maasregeln darzu anwenden können, die er nach seiner Einsicht vor die bequemsten hält. Diese Ordnung, Mittel und Maasregel zu beurtheilen, kann nicht der Obrigkeit zustehen; weil der Staat die Angelegenheiten der Familie nicht kennt, noch einzusehen hat; und weil der Staat mithin nicht die Familien, sondern die Häupter der Familien, regieren muß. Was vor Unordnungen und Verwirrungen würden nicht auch in denen Familien- und Hausangelegenheiten entstehen, wenn der Hausvater allemahl bey der Faulheit, Widerspenstigkeit, angerichteten Schaden und Ausschweifungen des Gesindes seine Zuflucht zur Obrigkeit nehmen und dasselbe verklagen sollte? Die Obrigkeit ist sowohl wegen Mangel der Kenntnis der Angelegenheiten der Familie, als wegen Mangel des Beweises, unfähig, darüber zu urtheilen. Denn die Glieder der Familie, und das übrige Gesinde, als Zeugen abzuhören, würde vollends die Familien in äußerste Uneinigkeit und Verwirrung setzen. Ohne alle Ordnung der Dinge umzukehren, und ohne dem Hausvater alle Mittel zu benehmen, seinen Geschäften vorzustehen, und die Glückseligkeit seiner Familie zu befördern, kann der Staat der häuslichen Gewalt Zwangsmittel gegen das Gesinde nicht verweigern.

Diese Zwangsmittel bestehen nun darin: Daß entweder dem Hausvater erlaubt seyn muß,

muß sein Gesinde mäßig zu züchtigen, oder er muß befugt seyn, dasselbe sofort aus seinem Dienst zu jagen, ohne ihnen den Lohn weiter auszuzahlen, als bis auf den Tag ihrer Fortschaffung. Doch können beyde Zwangsmittel zugleich nicht Statt finden (e).

Ob nun gleich nach der Natur der Sache, und allen vernünftigen Begriffen, dem Hausvater diese Zwangsmittel nicht abzusprechen sind; so können dennoch die Gesetze das Gesinde nicht vollkommen der Willkühr der Herrschaften überlassen. Es giebt unbillige, harte und unbarmherzige Herrschaften gegen ihr Gesinde, eben so, wie es faules, liederliches und boshaftiges Gesinde giebt. Die Polizeygesetze setzen demnach der häuslichen Gewalt über das Gesinde mit Recht billige Schranken, und behalten der Obrigkeit bey großen Vergehungen des Gesindes die Erkenntnis und Bestrafung vor.

Mit diesen Grundsätzen stimmen die königlich-preussischen Gesindeordnungen, unter allen andern, am meisten überein. Solbige benehmen der Herrschaft die derselben über ihr Gesinde zustehende Zucht keinesweges, sondern lassen ihr vielmehr solche der Gebühr nach billig. Nur verlangen sie, daß die Herrschaft eines Theils das Gesinde nicht ohne Ursache, und um jeder Kleinigkeit willen, mit empfindlichem Schimpfen und Schlagen oder Arrest übel tractiren, andern Theils aber in besondern Fällen, wenn das Gesinde wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholter Böllerey und nächtlichen Ausbleibens, gethanen großen Schadens, Zankens und Schlags mit dem Nebengesinde, und dergleichen, eine geschärfte Strafe verdient, oder Erstattung zu leisten hat, die Sache an das verordnete Gesindeamt oder den Magistrat gelangen, und demselben die Bestrafung und rechtliche Erkenntnis, sonderlich auch, wenn und wie gethaner Schaden zu ersetzen, überlassen soll (f).

Diese Gesindeordnungen verbieten also nur das empfindliche Schimpfen; denn der weise

Gesetzgeber hat wohl eingesehen, daß, obzwar gleich Verweise ohne Schimpfworte gegeben werden können, dennoch die Menschen im Zorn zu Uebereilungen geneigt sind, und daß, wenn man eine solche Uebereilung bestrafen wollte, man erst den ganzen Staat umschmelzen, und alle Classen des Volks durchaus im höchsten Grad vernünftig und gesittet machen müßte. Nur solche Schimpfworte sind unerlaubt und strafbar, welche den ehrlichen Nahmen angreifen, und mit welchen dem Gesinde solche Laster und Verbrechen vorgeworfen werden, auf welche die Gesetze den Verlust des ehrlichen Nahmens gesetzt haben; daher auch solcherwegen dem Gesinde die Actio injuriarum wider die Herrschaft zustehet (g).

Die Züchtigung selbst aber muß mäßig seyn, und die Herrschaft muß niemahls darin die Schranken überschreiten; widrigenfalls sie, dem Gesinden nach, mit Geld; oder anderer nachdrücklichen Strafe angesehen, dem übel behandelten Dienstboten aber, nach vorgängigem Erkenntnis der Obrigkeit, aus dem Dienst zu gehen nachgelassen, und die Herrschaft demselben den bis zum Eintritt der gesetzten ordinairn Miethszeit zu reichendem Lohn zu bezahlen angehalten wird (h).

Was endlich in denen preussischen Gesindeordnungen von dem mäßigen Gebrauch des Arrests verordnet wird, ist lediglich von dem öffentlichen Gefängnis oder Arrest zu verstehen, da nemlich die Herrschaft einen ungehorsamen Kutscher oder Laquayen in die Wacht, oder eine Magd in den Mägdegehorsam bringen läßt; indem keiner Privatherrschaft erlaubt ist, ein Gesinde in seinem eigenen Hause einzusperrn, und sich also eines Privatgefängnisses anzumassen (i).

(a) S. berlinische, breßlauische, neubische, clevische G. D. Tit. 5. §. 2.

(b) Unter diesen ist auch der Hr. Pastor Wahl in seinem angezogenen Sendschreiben.

(c) Wie solches der Hr. von Justi in seiner

Polizeywissenschaft, 2. Band, §. 150. von der Churfürstlichen Gesindeordnung bezeuget.

(d) S. JOH. GOTTL. FUNCKLER. Diff. de familiae conductitia foro competente, in primis in Saxonia Electorali, §. 10. STRYCK. Diff. de Jure domesticorum, cap. 4. §. 1. LUDOVICI de Jure & Jurisprud. domestica, cap. 4. §. 9.

(e) S. von Justi Polizeywissenschaft, l. c. §. 147. 148. 149. Derselbe hält dafür, daß in großen Städten, wo das Gesinde mehr gestitteter, man auch um dasselbe nicht verlegen wäre, der Hausvater genugsame Zwangsmittel in Händen hätte, wenn er sein übles Gesinde sofort ohne gerichtliche Untersuchung fortjagen darf, daselbst sollte also die Züchtigung nicht erlaubt seyn. In kleinen Städten hingegen und auf dem Lande wäre das Gesinde viel gröber und ungestitteter, auch daselbst ungleich seltener zu haben, und zu gewissen Zeiten bey denen Feldarbeiten so nothwendig, daß ein Hausvater sein Gesinde nicht ohne großen Nachtheil fortjagen könnte: es wäre auch dieses keine Strafe, weil es bald wieder Dienste bekommen, oder in der Stude viel verdienen könnte: es würde also nur trotziger gegen diese Zeit werden, um nur fortgezagt zu werden. Auf dem Lande und in kleinen Städten müßte also nothwendig die Züchtigung erlaubt seyn.

(f) S. berlinische, breslauerische, heynische, clevische S. D. l. c. §. 3.

(g) S. STRYCK U. M. Pand. L. I. Tit. 6. §. 2. LEYSER ad Pand. Sp. 16. med. 4.

(h) S. braunschweigische Gesindeordnung, §. 21. Es ist demnach der Herrschaft keinesweges erlaubt, das Gesinde mit Schlägen dergestalt hart zu tractiren, daß hernach der Arzt über selbiges gehen muß. Das lübeckische Landrecht, Lib. 3. Tit. 8. sagt: Ein jeglicher Herr mag sein gebindet Gesinde wegen ihrer Verbrechen mit Schlägen wohl züchtigen, und darf dafür keine Strafe leiden, soll ihnen aber keine Wunden wirken, lahm schlagen, noch Feinsbrüche beybringen, denn solches ist strafbar.

(i) S. HARPPECHT Conf. 31. n. 34. EBERH. FRID. GEORGI Diff. de Jure famulorum, cap. 3. §. 3.

§. 15.

Die Verabsäumung des Gottesdienstes ist eine der vornehmsten Quellen, woraus die Ver-

wegenheit und Untreue der Diensthöten herfließen. Es ist also eine wesentliche Pflicht der Herrschaften, daß sie ihr Gesinde zu fleißiger Besichtigung des Gottesdienstes anhalten.

Außer dem Fall der Noth, als bey Krankheiten, unvermuthetem Besuch der Fremden und nöthigen Reisen u. muß die Herrschaft dem Gesinde verstaten, an denen Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste, wenigstens einmahl, beizuwohnen, und es unter keinerley Vorwand davon abhalten.

Weil ruchloses Gesinde, wenn ihm auch das Kirchengehen verstatet wird, solches dennoch muthwillig verabsäumt, und die Zeit unter dem Gottesdienste lieber in den Häusern ihrer Eltern, Anverwandten und Bekannten, oder wohl gar in öffentlichen Schenken und Gelagen, zubringet; so muß darauf genaue Acht gegeben, und zu solchem Ende dergleichen Häuser während des Gottesdienstes durch die Polizey: und Stadtdiener öfters visitirt werden.

Da die Gewohnheit, daß sich das Gesinde des heiligen Abendmahls an dem Orte seiner Herkunft bedienen will, nur zur Verabsäumung des Dienstes und der Berrichtungen bey ihrer Herrschaft gereicht; so ist dieser Mißbrauch gänzlich abzuschaffen, und hingegen alles Gesinde dahin anzuhalten, daß es sich des heiligen Abendmahls in der Stadt und in dem Dorfe bediene, wo ihre Herrschaft wohnet oder eingepfarrt ist; zu welchem Ende ein jeder Diensthöte, der sich an einem andern Ort in Dienst begiebet, sich in Zeiten von dem Prediger seines Orts einen so genannten Beicht: oder Communionsschein geben lassen muß, den derselbe ohnentgeltlich auszustellen hat.

Dasjenige Gesinde aber, welches sich zu einer andern Confession bekennet, als an dem Orte seiner Wohnung hergebracht ist, und deswegen nöthig hat, das heilige Abendmahl

auswärts zu suchen, muß dazu den nächsten Ort erwählen, es auch zum wenigsten 8. Tage vorher der Herrschaft melden, und dieselbe um Erlaubnis dazu bitten, diese aber das Gesinde ohne dringende Ursache daran nicht hindern, vielmehr demselben dazu beförderlich seyn; das Gesinde hingegen muß sich, so bald es möglich, expediren, und zu rechter Zeit zum Dienst ihrer Herrschaft wieder einstellen.

In gefährlichen Krankheiten aber und Todesnöthen verbindet die Billigkeit und christliche Liebe eine jede Herrschaft von selbst, den ordentlichen Beichtvater zu dem Gesinde rufen zu lassen, und die wenige Kosten nicht zu scheuen, welche etwa bey entfernten Orten zu dessen Ueberbringung erfordert werden (a).

(a) S. Anhang der Gesindeordnung des Fürstenthums Minden, die Sabbathsfeyer und Gottesdienst betreffend, vom 22. November 1753.

§. 16.

Endlich erfordert die Pflicht einer Herrschaft, daß sie auf den Lebenswandel und die Aufführung des Gesindes, sonderlich des weiblichen, so viel möglich, Acht giebt, und wenigstens in ihrem Hause keine verdächtige, liederliche und schandbare Vertraulichkeit des Gesindes beyderley Geschlechts, weder unter einander, noch mit andern ausser dem Hause, duldet. Vermerket aber eine Herrschaft, daß sich ein in ihren Diensten stehendes Gesinde gar schwanger befindet; so muß sie solches, zu Vermeidung Kindermords und andern daraus zu besorgenden Unordnungen, sogleich der Obrigkeit anzeigen. Es ist eine unzeitige und recht unbarbarische Vornherzigkeit, wenn Herrschaften hierin nachsehend, sind, und das Gesinde lieber in der Stille fortschaffen, als deren Schwängerung anzeigen wollen; ja bey einigen Herrschaften herrschet die thörichte Einbildung, daß es ihr zur Schande gereiche, wenn das Gesinde in ihrem Hause schwanger

wird, und diese Schande würde noch größer, wenn sie dasselbe selber anzeigen sollten. Allein was vor schädliche Folgen daraus entstehen, hat die Erfahrung durch den vielfältigen Kindermord, der durch solche Verschweigung veranlasset worden, mehr dem zu oft bewiesen. Es ist dannenhero ganz billig und heilsam, wenn die Gesetze die Herrschaften wegen Unterlassung solcher Anzeige in 6. bis 10. Rthlr. und wenn darüber ein Kindermord entstehen sollte, in noch höhere Strafe fällig erklärt (a).

(a) S. berlinische, breslauische, weisische, clevische G. D. Tit. 5. §. 4. Tit. 9. §. 10.

§. 17.

Der Lohn des Gesindes, wie viel einer jeden Art desselben, nach Maasgebung ihrer Geschicklichkeit und der Größe der Arbeit, jährlich gereicht werden soll, muß in den Gesindeordnungen bestimmt werden. Es ist dieses allerdings rathsam und nöthig. Weisheit der Gesindelohn unbestimmt, so haben vermögende Herrschaften allemahl ein gutes Mittel in Händen, unvermögenden und nicht in so guten Umständen stehenden Herrschaften das Gesinde, durch Anbietung eines höhern Lohns, abspenstig zu machen; denn wenn gleich das Abspenstigmachen verboten wird, so giebt es doch so viele heimliche und verborgene Wege, hierin zu seinem Zweck zu gelangen, daß nichts leichter ist, als dieses Verbot zu vereiteln. Wird der Lohn nicht bestimmt; so werden die Herrschaften der Unverschämtheit und Bosheit des Gesindes gänzlich preis gegeben, zumahl wenn das Gesinde nicht überflüssig zu haben ist. Wollen die Herrschaften Gesinde haben, so müssen sie demselben so viel Lohn geben, als es verlangt, und das Gesinde, welches von dem Mangel ihres gleichen nur gar zu wohl unterrichtet ist, wird den Lohn allemahl so hoch hinauf zu treiben suchen, als nur möglich ist, wenn es gleich bey sich selbst überzeuge ist, daß

daß es wegen ihrer mittelmäßigen Geschicklichkeit einen so hohen Lohn nicht verdienet. Diese Steigerung des Lohns kann aber dem gemeinschaftlichen Besten unmöglich zuträglich seyn, weil sie die Ausgaben derer Nahrung und Gewerbe treibenden Einwohner und derer ohnehin schon stark genug beschwerten Landleute ohne alle Nothwendigkeit und Nutzen vermehret.

Hieraus ist leicht abzunehmen, wie richtig die Meinung dererjenigen sey, welche die Bestimmung des Gesindelohns, blos aus dem, an sich falschen, Grunde, schlechterdings verwerfen, weil eines Theils eine Gesindetaxe nicht möglich sey, indem man die Arbeit, Bedürfnis und Umstände jeder Familie nicht ermessen könne, andern Theils aber die so nöthige Ehrbegierde bey geringen Leuten, und die schuldige Erkenntlichkeit bey denen Reichen, unterdrückt werden würde, wenn das Gesinde auf gleichem Fus bezahlet werden sollte (a). Denn ersteres wird durch die Exempel vieler Länder, wo Gesindetaxen eingeführt sind, satzsam widerleget, und wir werden bald sehen, daß diese Taxen zwar mit der Arbeit und Geschicklichkeit des Gesindes in Verhältnis stehen müsse, es aber keinesweges dabey erfordert werde, in die Umstände einer jeden Familie zu inquiriren. Das andere aber bestehet blos in der Einbildung. Die Ehrbegierde muß durch ganz andere Triebfedern erwecket werden, als durch Geld: und gesetzt, daß dieses dazu bey dem Gesinde hinreichend wäre; so würde es dem gemeinschaftlichen Besten doch allemahl nützlich seyn, wenn es durch allerhand kleine Geschenke, als durch einen willkürlich erthebeten Lohn, geschiehet: und eben durch dergleichen Geschenke kann auch eine Herrschaft ihre Erkenntlichkeit beweisen.

(a) S. eines vornehmen Cavaliers, Herrn von G... Gedanken von Aufnahme der Städte, S. 24. im 14. Bande der leipziger Sammlung, p. 264.

Man hat auch heute zu Tage den Nutzen und die Nothwendigkeit der Gesindetaxen sehr wohl eingesehen, und es werden wenige Staaten in Teutschland seyn, wo selbige nicht eingeführt seyn sollten.

Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß es nicht auch Fälle geben sollte, wo diese Gesindetaxen nicht wohl rathsam und thunlich seyn können. Es kann ein Land nahe an einem andern und solchem Staate gränzen, mit welchem es ein genaues, wo nicht das meiste, Verkehr hat, und in vielen Umständen sich nach dem Fus des letztern richten muß. In solchem Fall pfleget man denen Einwohnern eines so situirten und beschaffenen Landes nachzulassen, wegen des Gesindelohns, so gut wie sie können, zu contrahiren (a).

Auch pfleget man nicht alles und jedes Gesinde ohne Unterschied, sondern nur die Livrée tragende Bediente, und die in denen Hauswirthschaften gewöhnliche Diensthöfen weiblichen Geschlechts in den Städten, so wie das Gesinde auf dem Lande, der Gesindetaxe zu unterwerfen, dagegen aber andere, sonderlich bey vornehmen Herrschaften vorkommende Bediente, so nicht in Livrée stehen, als Cammerdiener, Haushofmeister, Köche, Lauffer und Heyducken, welche Portechaisen tragen müssen, und vom weiblichen Geschlecht die Cammermädgen und Haushalterinnen davon auszunehmen, und die Determinirung des Lohns vor alle dergleichen Domestiquen lediglich dem Gutfinden derer Herrschaften, und wie sie sich mit solchen am besten vergleichen können, zu überlassen; die ordinäre Heyducken aber, so keine Portechaisen tragen müssen, so wie die Jäger und Reitknecht, dem Befinden nach, gleich denen Laquayen im Lohne zu tractiren (b).

(a) Eine solche Beschaffenheit hat es z. E. mit der Grafschaft Zingen, wegen ihrer Lage an denen holländischen Provinzen, mit denen sie ihr weitest Verkehr hat. Es ist daher diese Grafs

(b) ...
 über
 in
 and
 mit
 ist
 so
 klei
 als
 Dre
 leb
 das
 stü
 so
 gen
 bek
 Pfe
 als
 bes
 meh
 tern
 Die
 sen
 and
 Ge
 N
 mid
 nde
 dess
 Her
 da
 Er

Bresla
 Befindec
 vom 24. U
 Rth

14. bi
 12
 10

8. bis
 14
 bi
 20

6. bis
 8. bis

16. 18.

„ „ „
 „ „ „
 „ „ „
 „ „ „
 6. bis

12. 16.

8. bis

12

„ „ „

berg
 che

An Lohn wird jährlich geg

-
- Einer Schenkmagd „ „ „
 - Einer Dienstmagd in kleinen Städten
 - Einer mittelmäßigen Magd von wenigste in Städten und auf dem Lande,
 - Einer vollständigen Magd, so 20. Jahr Lande, „ „ „ „
 - Einer Ammen, wenn sie keine verheyr und kein Kind zu versorgen hat,
 - Einer Ammen, so lange sie ein lebendig
 - Einer Kinderfrau „ „ „
 - Einem Kinderwädgen bey einem oder 2. K Und bey 3. oder mehr Kindern
-

An Kostgeld wird wöchentlich

-
- Einem Kutscher, Reitknecht und Laquaye ung des Herrschaft
 - Einem Worrreiter „ „ „
 - Einem jungen Purschen und den Wäg verschieb „ „ „

häuderen statt des Geldlohn unterzugehen, noch auch das Gesinde, dergleichen zu unternehmen, sich unterstehen darf (b).

Ferner ist noch heute zu Tage der allgemeine Gebrauch, daß zu Mess- und Jahrmarktzeiten, an Weihnachten und zum Neujahr, dem Gesinde Geschenke gemacht werden. Diese Gewohnheit ist an und vor sich selbst keinem Tadel unterworfen, indem durch dergleichen Geschenke vernünftiges und wohlgestittes Gesinde sich zu desto mehrerer Treue und Fleiß am ersten aufmuntern läßt. Allein das Gesinde hat hieraus einen großen Mißbrauch gemacht, indem es diese Geschenke als einen Theil ihres Lohns, und als eine Schuldigkeit ihrer Herrschaft, die es mit Recht fordern könne, angesehen, und es in ihrer Unverschämtheit und Keckheit selbst dahin gebracht, daß es, wenn es sich vermiethet, diese Geschenke ordentlich bestimmt und sich mit einbedungen hat; ja manches Gesinde hat sich großer Geschenke gegen anderes Gesinde gerühmet, und selbigem damit in den Kopf gesetzt, von seiner Herrschaft ein gleiches zu prätendiren. Die Policcy hat demnach allerdings nöthig befunden, diesem Mißbrauch zu steuern, und zu dem Ende zu verordnen, daß obgedachte Geschenke kein Recht, noch eine der Herrschaft obliegende Schuldigkeit seyn, noch auch bey Miethung der Domestiquen vor eine notwendige Bedingung gehalten, sonderu lediglich dem Gutfinden und Discretion derer Herrschaften überlassen werden solle, einem oder andern sich im Dienst wohl verhaltenden Domestiquen, zu oberwähnten Zeiten, zu fernerer Anfrischung, etwas an Gelde, oder Geldes werth, auszuwerfen, auch darunter, eigenem Gutdünken nach, unter den Domestiquen selbst einen Unterschied zu machen, und einem derselben viel, dem andern aber wenig, oder gar nichts, zu geben (c).

Zu dieser Art Geschenke gehören auch die sogenannten Wiegegelder, welche denen

Ammen oder Kindswärterinnen von denen Gevattern gegeben zu werden pflegen. An einigen Orten wird hiertinnen sehr excediret, so, daß man diese Wiegegelder als eine ordentliche, denen Gevattern aber sehr beschwerliche, Gesindesteuer ansehen kann (d). Zuweilen müssen die Ammen oder Kindswärterinnen diese Wiegegelder mit der Herrschaft theilen (e); zuweilen dürfen sie sich derselben gar nicht anmassen, sondern müssen solche der Herrschaft überlassen (f); und an andern Orten sind die Wiegegelder ganz und gar verboten (g).

(a) S. mindensche S. D. §. 33.

(b) S. königl. preußl. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. General. bey den Aemtern, §. 6. Mindensche Gesindeordnung, §. 38. und ältere königl. preußl. Verordnungen dieserwegen sind in meiner Cameralistenbibliothek, Art. Dorfordnung und Saat, angeführt. Wie dieser Mißbrauch in andern Ländern verboten, s. Chursächsische Gesindeordnung vom Jahr 1651. Tit. 1. §. 6. so in der neuen S. D. de an. 1735. wiederholt worden. Altenburgische S. D. §. 19. Hannöberische Dienstbotenordnung, §. 24. Niederlausitzische Landesordnung, §. 6. Zellische Policeyordnung, §. 3.

(c) S. berlinische, breslauische, neyßische, clevische S. D. Tit. 6. §. 6. Braunschweigische S. D. §. 5. welche das Weihnachtsgeschenk auf 1. Rthlr. bestimmt. Chursächsische Policeyordnung de anno 1661. Tit. 23. cap. 1. und neue S. D. de an. 1735. Tit. 2. §. 3. wo das Weihnachtsgeschenk auf 1. Rthlr. 8. Gr. bis 2. Rthlr. eingeschränkt wird.

(d) In an einigen Orten dürfen die Ammen und Kindswärterinnen von keinem unbeschenkt gelassen werden, der das Zimmer der Wöchnerin betritt.

(e) S. Soffers Beyträge zum Policeyrecht der Deutschen, p. 336.

(f) S. berlinische, breslauische, neyßische S. D. Tit. 6. §. 3.

(g) S. fürstl. onolzbachische Hochzeitens; Kindstaufl. Leichen- und Trauerreglement, vom 7. Nov. 1733. Tit. 2. §. 5. wovon Hr. Prof. Soffer l. c. pag. 347. einen Auszug mitgetheilet.

§. 20.

Obgleich denen Herrschaften frey stehet, mit dem Gesinde noch geringer als in der Lohnntaxe festgesetzt ist, zu accordiren; so ist ihnen hingegen keinesweges erlaubt, solche Taxe zu überschreiten, sondern sie werden vor jeden Thaler, den sie mehr Lohn geben, in 10. Rthlr. Strafe fällig erklärt (a), dasjenige Gesinde aber, so mehr fordert, als die Taxe verordnet, auf einige Tage mit Gefängnisstrafe belegen (b).

Um desto mehr versichert zu seyn, daß die Taxe des Gesindelohns nicht überschritten werde; sind die Herrschaften angewiesen, dem Gesinde einen Lohnzettel oder ein Lohnbuch zuzustellen, und in dasselbe zu verzeichnen, was zum jährlichen Lohn ausgemacht, von welcher Zeit die Dienstzeit angehe, wie viel zum Miettpfennig gegeben, bis wie weit die Dienstzeit verglichen, und was auf den Lohn bezahlet worden, damit bey entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung darnach geschehen könne. Und thut die Herrschaft wohl, wenn sie ein gleiches Lohnbuch für sich zur Controlle hält. Diejenige Herrschaft, welche dem Dienstboten ein Lohnbuch zu erteilen unterlässet, wird zuweilen sowohl als derjenige Dienstbote, welcher dasselbe abhanden kommen lässet, mit Gelde bestraft (c); und jede Herrschaft ist schuldig, diesen Lohnzettel oder Lohnbuch der Obrigkeit, so auf die Ueberschreitung der Lohnntaxe Achtung zu geben hat, auf derselben Verlangen, zur Einsicht auszuhändigen (d).

(a) S. berlinische, clevische S. D. Tit. 9. §. 11.

(b) S. mindensche S. D. §. 33.

(c) S. braunschweigische S. D. §. 6.

(d) S. berlinische, clevische S. D. c. 1. Mindensche S. D. c. 1.

IV. Theil.

§. 21.

In was vor Terminen der Lohn dem Gesinde auszuführen sey, solches wird gemeinlich der Herrschaft, und wie selbige deswegen mit dem Gesinde übereingekommen, überlassen; ist aber nichts gewisses ausgemacht worden, so geschiehet die Zahlung zu Ende des Dienstjahres (a); mehrentheils aber pfleget man sich hierin nach der einmahl eingeführten Landesgewohnheit zu richten. Ist läßt das Gesinde selber den Lohn gerne bey der Herrschaft so lange stehen, bis es aus dem Dienst gehet (b).

Wenn die Herrschaft zwischen der Dienstzeit des Gesindes stirbt, und die Erben wollen solches nicht länger behalten; so wollen zwar die gemeinen Rechte, daß einem solchen Gesinde der volle Lohn auf die ganze Dienstzeit ausgezahlet werden soll (c); allein die besondern Landesgesetze gehen hierin von dem gemeinen Recht fast aller Orten ab, und verordnen, daß, wenn die Herrschaft mit Tode abgehet, der Lohn dem Gesinde nur nach Ausmessung der Zeit, nemlich so viel es bis zur Zeit des Absterbens verdienet, zu entrichten sey, die Erben aber verbunden seyn sollen, dem Gesinde wenigstens auf einen Monat Essen und Trinken, oder das Kostgeld zu geben, damit es sich indessen um einen andern Dienst bemühen könne; wenn aber die Erben den Dienstboten im Dienst behalten wollen, er bis zu Ausgang der mit dem Verstorbenen accordirten Zeit im Dienst zu verbleiben schuldig seyn soll (d). Eben so ist auch die Herrschaft, wenn ein Dienstbote zwischen der Zeit stirbt, dessen Erben ein mehrers am Lohn zu zahlen nicht verbunden, als es bis zur Zeit des Absterbens verdienet hat (e).

(a) S. GEORGI Diss. de Jure Famulorum, cap. 2. §. 24.

(b) Das Gesindelohn ist in den Rechten sehr privilegiert, und kommt bey Concurse, vor allen

allen andern Creditoren, in die erste Classe; nur findet dieser Vorzug nicht Statt, wenn das Gesinde den Lohn bey der Herrschaft stehen läffet, und dafür von derselben Zinsen empfänget. S. BEUTNER de Privileg. Creditor. Lib. 1. Tit. 29. Wiewohl ein hessencassellisches Ausschreiben vom 9. Sept. 1751. verordnet, daß nur der Gesindelohn von den zwey letzten Jahren in die erste Classe, das übrige Rückständige aber den Dienstboten unter den Chirographariis angefestet werden soll.

(c) S. GEORGI de Jur. Famulor. cap. 2. §. 25.

(d) S. breslauische und neyßische S. D. Tit. 6. §. 7. Sächsisches Landrecht, L. 2. art. 31. Nach der braunschweigischen S. D. §. 15. soll zwar die Dienstleistung vier Wochen nach des Dienstherrn Tode aufhören, dem Dienstboten aber, wenn die Herrschaft im ersten oder zweyten Quartal des Dienstjahrs verstorben, ein halbes Jahr Lohn annoch, sonst aber das, was es auf den Jahrlohn noch zu fordern hat, bezahlet werden.

(e) S. breslauische und neyßische S. D. c. 1.

§. 22.

So wie der Gesindelohn in denen Gesindeordnungen determiniret zu werden pfleget, so geschiehet solches atich in Ansehung des Kostgeldes. Denn es ist heute zu Tage fast aller Orten eingeführet, daß denen Livreebedienten, statt der Kost, wöchentlich oder monatlich ein gewisses Kostgeld gegeben wird: wiewohl dieses eine Sache ist, so lediglich von dem freyen Willen der Herrschaft abhänget; daher auch das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermietet hat, hernach Zeit währenden Dienstes nicht fordern kann, daß es auf Kostgeld gesetzt werden möge (a).

Wenn in ein oder anderer Provinz die Preise der Lebensmittel an allen Orten sehr verschieden sind, und es daher nicht wohl möglich ist, wegen des wöchentlichen Kostgeldes einen gewissen Fuß zu setzen, sondern man die Bestimmung desselben dem Gutfür-

den jeder Herrschaft überlassen muß; - so muß sich ein Dienstbote mit dem einmahl von der Herrschaft mit ihm abgeredeten Quanto begnügen, und darf hernach ein mehreres nicht prätdiren, wenn gleich andere Herrschaften ihren Bedienten etwas mehr geben sollten (b).

Wenn eine Herrschaft ihre Bedienten selbst speiset, muß das Gesinde mit landüblicher Speisung, und wenn es bey geringen Leuten und Unterthanen auf dem Lande dienet, mit solchen Speisen sich begnügen, die auf ihres Herrn Tische vorfallen, und sich durchaus nicht gelüsten lassen, ihrer Herrschaft die Art und Weise, wie es beßiget seyn wolle, vorzuschreiben, widrigenfalls dergleichen lüsternes Gesinde auf einige Tage mit Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod billig begelegt wird (c).

Auf dem Lande, so wie in denen kleinen Landstädten, die fast keine andere Nahrung und Gewerbe als Ackerbau treiben, ist die Gewohnheit, daß das Gesinde, wegen der starken und schweren Arbeit, des Tages dreymahl gespeiset wird. Allein es will das Gesinde öfters damit nicht zufrieden seyn, sondern es will auch zum viertenmahl gespeiset seyn, oder das sogenannte Vesperbrod haben. Weil aber das viele Freffen nur faule Leute und träge Arbeiter machet, auch bey diesem Vesperbrod die kostbare Zeit lieberlich verdorben wird, welche zur Ackerbestellungszeit, in der Erndte und bey andern Arbeiten weit nützlicher angewendet werden kann; so ist dieses Vesperbrod an einigen Orten gesetzlich abgeschafft worden, und wird sowohl das Gesinde, welches dasselbe verlangt, als auch die Herrschaft, die es dem Gesinde giebet, jedesmahl an Geld gestraft (d).

Ein noch schädlicher Mißbrauch ist es, daß an einigen Orten das Gesinde Coffee oder Thee zum Frühstück prätdiret, und es hierin

hierin so weit gebracht hat, daß es sich diefalls auf ein Recht beruft, so es durch das Herkommen oder eine in der Stadt allgemein eingeführte Gewohnheit erlangt zu haben glaubet. Es ist aber diese Gewohnheit nicht allein vor die Herrschaften schädlich und beschwerlich, sondern sie gereicht auch dem ganzen Staate zum großen Nachtheil, indem sie veranlaßt, daß jährlich eine erstaunende Summe Geldes vor Coffee und Thee jährlich aus dem Lande geschleppt wird. Man hat demnach große Ursache, diesem Mißbrauch zu steuern, und es ist gar kein allzu hartes und strenges Gesetz, welches verordnet, daß dasjenige Gesinde, welches Coffee und Thee zu trinken prätendiren würde, mit Verlust des Dienstes, im Fall es die Herrschaft verlangt, und des Dienstlohns, auch Gefängnis, und noch wohl härterer Strafe, nach Befinden, belegen werden soll (e). Denn wenn es gleich gemeinlich heißt, das Gesinde bekomme nur den schon abgetrunkenen Coffeesatz zum Auflochen vor sich, den man sonst wegwerfen müßte, folglich dieses Verränke der Herrschaft weiter nichts als die Milch koste; so weiß man doch aus der Erfahrung, daß es nicht allemahl bey diesem Satz bleibt; außers dem wird dadurch das Gesinde lüstern und nachhaft gemacht, daß es seinen eigenen Lohn in Coffee vertritt, oder der Herrschaft den Coffee und die Milch abstiehlt, anderes Gesinde mit darzu verführt, und allerhand Unordnungen anfängt; zu geschweigen, daß es vor den Staat viel vortheilhafter wäre, wenn sich die Herrschaften selbst, sonderlich Bürger, Handwerksleute, und hin und wieder auch die Bauern, das Coffeetrinken abgewöhnten, und das Geld, so sie sonst dafür ausgeben, zu besserer Beförderung ihrer Nahrung und Gewerbe anwenden.

- (a) S. berlinische, breslauische, neyßische, elbische S. D. Tit. 6. §. 4.
 (b) S. mindensche S. D. §. 37.

- (c) S. eben daselbst.
 (d) S. eben daselbst. Churfürstl. brandenburgische Verordnung, daß das Gesinde, weder zur Sommers, noch Winterszeit, mehr nicht als drey mahl des Tages gespeiset werden soll, vom 11. April 1687.
 (e) S. braunschweigische Gesindeordnung, S. 10.

§. 23.

Außer dem Lohn und dem Kostgeld, wird insgemein denen Laquayen, Kutschern, Reitknechten, Woreutern und jungen Burtschen eine Livree gegeben, welche gemeinlich aus einem Hut, Rock, Camisol und Beinkleidern, nebst ein paar Strümpfe bestehet (a).

Wenn neben dieser Livree noch ein Surtoyrock, und noch ein paar Beinkleider und zwey paar Strümpfe gegeben werden, so muß sich der Diensthote zwey Jahr damit behelfen; bekommt er aber, über die oben beschriebene ordinaire Livree, dergleichen nicht, so dürfen ihm an einigen Orten doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livreen in drey Jahren, und etwa ein paar Beinkleider und Strümpfe darüber gegeben werden; da dann der Domestique die neue Livree durch die alte das erste Vierteljahr (b), oder erste halbe Jahr (c), schonen, und bey schlechtem Wetter, schmutziger Arbeit, oder auch auf Reisen, die alte anziehen muß. In andern Orten muß ein Domestique, ohne dergleichen Nebenstücke, mit der ordinären Livree sich zwey Jahr lang behelfen (d); doch pfleget ihm ein Koquelure gegeben zu werden.

Vornehmen Herrschaften wird, ein mehreres zu thun, gemeinlich frey gelassen; doch darf kein Gesinde ein Recht daraus machen, und solches fordern oder sich darauf beziehen; wie denn auch eine Herrschaft, wenn sie, außer der ordinären Livree, noch

besonders eine Paradelivree geben will, nicht verbunden ist, sich damit an gewisse Jahre zu halten, sondern es stehet ihr frey, auf viele Jahre selbige ihrer Convenienz nach zu conserviren, und wenn auch die solche tragende Domestiquen wegziehen, sothane Paradelivree allezeit zurück zu behalten, ohne dem abziehenden davor etwas zu vergüten. Hingegen bleibt denen Domestiquen die ordinaire Livree, wenn sie die determinirte Zeit ausgedienet, ohne Abkürzung, und wird die Zeit, binnen welcher sie die Paradelivree getragen, nicht abgezogen (e).

Behält sich ein Diensthote so schlecht, daß er innerhalb einem Jahre aus dem Dienst geschaffet wird; darf er an der Livree nichts fordern; wenn er aber ein Jahr bleibt, bekommt er das Camisol und ein paar Beinkleider, samt dem Surtout; dienet er aber so lange, als die Zeit dauert, auf welcher die Livree gegeben ist, so behält er sie als seine verdiente Kleider. (f).

Die Livree müssen die Diensthoten reinlich und brauchbar erhalten: wenn sie aber solche muthwillig sehr besudeln, oder zerrissen, ist die Herrschaft berechtiget, das verderbte Stück von des Diensthoten Lohn neu machen zu lassen; und wer ein Livreestück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufet, oder zum Verkauf annimmt, muß es ohnentgeltlich wieder heraus geben, und wird noch überdem willkürlich bestrafet (g).

Denen Herrschaften wird nicht gestattet, ihren Domestiquen dergleichen Livree zu geben, als die landesherrliche ist (h); und das Degentragen ist denen Livreebedienten an vielen Orten gänzlich verboten (i). Und weil bey dem Gesinde, welches zur gemeinen und gewöhnlichen Aufwartung und Dienstleistung in der Küche, im Hause oder sonst gebraucht wird, die Keppigkeit im Kleiden so weit eingerissen, daß ordentlicher Weise der Lohn nicht zureichen kann, und

also das Gesinde auf verbotenen Nebengewinn und üble Anwendung des Lohns verfällt; so ist demselben an einigen Orten, bey Confiscation und anderer Strafe, das Tragen des seidenen Zeuges, Goldes und Silbers, der fischbeinen Röcke, der mit Band, Gold oder Silber besetzten oder gestickten Schuhe und Pantoffeln, verboten (k).

Wenn die Livreestücke im Lande selbst fabricirt werden; so werden die Herrschaften mit Recht angehalten, keine andere Hüte, Tücher, Strümpfe (l), und dergleichen, als solche, die im Lande gemacht werden, zur Livree zu nehmen.

(a) S. berlinische S. D. Tit. 6. §. 7. Mindensche S. D. §. 34. Zuweilen wird auch ein paar Schuhe dazu gerechnet; s. clevische S. D. Tit. 6. §. 7. Breslauische und neßische S. D. Tit. 6. §. 8. Die Kutscher, Reitknechte und Botreuter pflegen gemeinlich ein paar Stiefeln zu bekommen.

(b) S. berlinische, breslauische, neßische S. D. l. c.

(c) S. mindensche S. D. l. c.

(d) Die braunschweigische S. D. §. 5. gebietet keiner Nebenstücke, und will die Livree zwey Jahr bis zum Verdienst getragen haben.

(e) S. berlinische, breslauische, clevische, neßische, mindensche S. D. l. c.

(f) S. berlinische, clevische S. D. l. c. §. 8. Breslauische, neßische S. D. l. c. §. 9. Mindensche S. D. §. 35.

(g) S. berlinische, clevische S. D. l. c. §. 9. Breslauische, neßische S. D. l. c. §. 10. Mindensche S. D. §. 36.

(h) S. dießfallige marggräfl. brandenburg-culmbachische Verordnung vom 21. Febr. 1731.

(i) S. churfürstl. braunschweig. Edicte vom 7. Sept. und 9. Novemb. 1731. Königl. preußl. Edicte vom 6. Aug. 1704. 26. Nov. 1706. 11. Jan. 1709.

(k) S. braunschweigische S. D. §. 13. Königl. preußl. Edict vom 6. Nov. 1731.

(l) S. königl. preußl. Edict vom 26. April 1718.

§. 24.

Es ist nicht gebräuchlich, daß Herrschaften das Weißzeug ihrer Laquanen, Kutschern, zugleich mit dem ihrigen waschen lassen; man pfleget selbigen nicht einmahl ein Waschgeld zuzugestehen, sondern sie müssen solches von ihrem Lohn nehmen (a). Dem weiblichen Gesinde gestattet man noch eher, ihr in dem Dienst verunreinigtes Zeug, zu solcher Zeit, wenn die Herrschaft waschen läßt, mit zu waschen und wiederum zu reinigen; hingegen muß es sich, bey Vermeidung gefeßter Geldstrafe, alles heimlichen und eigenmächtigen Waschens und Plättens enthalten (b).

(a) S. berlinische, breslauische, neyßische, clevische S. D. Tit. 6. §. 5.

(b) S. braunschweigische Gesindeordnung, §. 12.

§. 25.

Wenn die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermietet hat, zu Ende gehet, und der Dienstbote will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, so bestimmen die Gesindeordnungen gemeinlich eine gewisse Zeit, da ein Theil dem andern den Dienst vorher aufkündigen muß. An einigen Orten soll es 6. Wochen (a), an andern 8. Wochen (b), an wieder andern 3. Monate (c), oder in den Städten 3. Monate, und auf dem Lande 2. Monate (d), zuweilen auch nur 14. Tage (e), vor Endigung der Dienstzeit geschehen. Zuweilen wird auch ein Unterschied gemacht, und dem Herrn 6, dem Dienstboten aber 8. Wochen gestattet (f).

Keine Herrschaft ist berechtigt, einen Dienstboten durch Vorenthaltung des Lohns, seiner Habseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längerem Dienst wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten; sondern das Gesinde muß, so bald die Dienstzeit zu Ende,

wenn es sonst nicht nachzubienen schuldig ist, ohne Aufenthalt erlassen, und ihm zugleich sowohl sein rückständiger Lohn bezahlet, als auch das Attestat oder Erlassungsschein ertheilet werden (g).

Geschiehet weder von der Herrschaft noch vom Gesinde die Aufkündigung des Dienstes, so gehet dieser stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienstbote sowohl noch ein Jahr (h), oder an andern Orten ein halbes Jahr (i), von neuem zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten verbunden ist, dafern nachhero nicht etwa rechtmäßige Ursachen sich äußern, weshalb auch binnen solcher Zeit Aenderung vorzunehmen.

(a) S. breslauische, neyßische S. D. Tit. 7. §. 1.

(b) S. berlinische S. D. Tit. 7. §. 1. Altenburgische S. D. §. 15.

(c) S. clevische S. D. Tit. 7. §. 1. Braunschweigische S. D. §. 14. Liefländische Landesordnung, Art. 12. Magdeburgische Polizeyordnung, Cap. 34. §. 5.

(d) S. mindensche S. D. §. 12.

(e) Wie die hannöversische Dienstbotenordnung erfordert.

(f) S. bayerisches Landrecht, Tit. 23. Art. 4.

(g) S. berlinische, breslauische, neyßische, clevische S. D. Tit. 7. §. 1. und 3. Mindensche S. D. §. 13.

(h) S. berlinische, clevische, breslauische, neyßische S. D. L. c. §. 2. Mindensche S. D. §. 11.

(i) S. braunschweigische S. D. §. 14.

§. 26.

So wie das Gesinde verbunden ist, sein Jahr richtig und ordentlich auszubienen, eben so ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde so lange im Dienst zu behalten. Weil aber doch Umstände vorkommen können, daß eine

Herrschaft gut findet, einen Diensthoten vor Ablauf eines Jahres außer Dienste zu setzen; so wird ihr solches zwar nicht gewehret, sie muß aber dem Gesinde die geketzte Zeit vorher den Dienst ordentlich aufkündigen, es sey denn, daß das Gesinde sich so liederlich aufführe, daß keine Erinnerung und Wortstrafung mehr helfen wollten; wo es alsdann keiner Herrschaft zu verargen, dergleichen Diensthoten, so gar ohne Abschied und ohne Aufkündigung, fortzuschaffen. Wenn jedoch das solchergestalt wegzuschaffende Gesinde nichts gestohlen; so muß ihm der etwa rückständige Lohn des laufenden Quartals gereicht, auch, wenn es schon ein halb Jahr gedienet, selbigem die Unterkleider, Hut und Surroutrock gelassen werden. Muß aber ein Diensthote, aus solcher liederlichkeit, oder gar Diebstahls wegen, weggeschaffet werden, daß er kein Mitleiden verdienet, so stehet der Herrschaft frey, ihm was oder nichts von der Livree zu lassen. Hat aber eine Herrschaft zu schleuniger Abschaffung eines Gesindes sehr erhebliche und in der That gegründete Ursachen, als überführte Untreue, Vorgen auf der Herrschaft Schäden und Betrug, beständige Ergebenheit zum Soff, und andere dergleichen Excesse; so kann sie dergleichen Gesinde wohl allezeit fortjagen, sie muß es aber dem Gesindeamt durch ein Billet anzeigen, damit dieses dem Befinden nach wider dergleichen liederliches Gesinde mit Arrest, Arbeitshaus, Zuchtthaus, oder anderer dergleichen Strafe verfahren könne (a).

Am wenigsten darf sich ein Diensthote unterstehen, eigenmächtig und wider Willen der Herrschaft aus dem Dienst zu gehen oder zu entlaufen; geschiehet es aber dennoch, so wird von dem Gesindeamt ein solcher Diensthote durch die Stadtdiener aufgesucht, zur Haft gebracht, und, wie kurz vorher gemeldet, bestrafet (b); und ist die Herrschaft, wenn sie sonst nicht will, nicht schuldig, dergleichen Gesinde wieder anzunehmen,

oder den vom letzten Quartal verdienten Lohn, welcher in solchem Fall, damit es nicht etwa das Ansehen habe, daß die Herrschaft allzu eigennützig sey, denen Armen zufließen kann, zu geben, noch weniger die Livree, oder etwas davon zu lassen.

Hingegen muß das Gesinde, welches bey seiner Herrschaft nicht bleiben kann oder will, entweder seine Erlassung in der Güte erlangen, oder dessen Ursachen dem Gesindeamte anzeigen, und dieses, wenn es zuvor die Herrschaft darüber mit guter Art vernommen, muß sowohl wegen der Erlassung, als Ertheilung des Scheins, erkennen, letztern allenfalls selbst ex officio geben, und der Herrschaft den Bescheid bekannt machen, damit sie sich in Zeiten um einen andern Diensthoten bewerben könne (c).

(a) S. berlinische, Breslauische, neyßische, clesvische S. D. Tit. 7. §. 6. 7. Will aber eine Herrschaft einen Diensthoten ohne zureichende Ursachen vor der abgeredeten Zeit aus dem Dienste gehen lassen; so muß sie demselben den vollen Lohn bezahlen. S. mindensche S. D. §. 18.

(b) Nach der braunschweigischen S. D. §. 17; soll dasjenige Gesinde, welches eigenmächtig aus dem Dienst entläuft, nach Wiedereinholung desselben, mit dem Zuchtthaus, und dem Befinden nach, vorher mit Anstellung an den Straßpfal, andern zum Exempel, gestrafet werden, auch überdas seines noch zu fordern habenden Lohns verlustig seyn, und wenn es ein Diener ist, die empfangene Livree bezahlen.

(c) S. berlinische, Breslauische, neyßische, clesvische S. D. l. c. §. 8. 9. Mindensche S. D. §. 17. Bey Untersuchung der Ursachen, und falls die Entlassung billig befunden, wird zugleich ausgemacht, ob der Diensthote an seine Stelle einen andern zu schaffen schuldig sey, oder nicht. S. braunschweigische S. D. §. 18.

§. 27.

Eine dem Gesinde während der Dienstzeit vorkommende Gelegenheit zu einer Heyrath macht dasselbe von der Verbindlichkeit, die
ver.

verglichene Dienstzeit völlig auszuhalten, nicht frey; sondern es ist vielmehr schuldig, von dergleichen Vorfall, und insonderheit wenn die Verlobung geschehen, in dem angeordneten Aufkündigungstermin (a), vor Endigung der Dienstzeit, worauf es sich vermietet, Anzeige zu thun, und wird nicht eher zur priesterlichen Verbindung zugelassen, bis es seine Miethszeit ausgedienet, oder einen andern Diensthöten, womit die Herrschaft zufrieden, in seine Stelle geschaffet, oder sich sonst mit derselben verglichen hat, und solches durch der Herrschaft Attest bescheiniget wird (b). Doch darf sich ein Gesinde nicht unterfangen, durch nachlässige Dienste und impertinentes und widerspenstiges Betragen die Herrschaft zu seiner Entlassung gleichsam zu nöthigen, widrigenfalls dasselbe nicht nur zu seiner Schuldigkeit mit nachdrücklicher Strafe angehalten werden, sondern auch schuldig seyn soll, die völlige Dienstzeit auszuhalten (c). Und wenn ein Diensthöte vor erhaltener wirklichen Erlassung des Dienstes seine vorhabende Trauung bestellet und sich aufbieten lästet, wird nicht allein derselbe gleichfalls bestrafet, sondern die Herrschaft ist auch nicht schuldig, ihm den vierteljährigen Lohn zu bezahlen (d). Wird aber eine vorhabende Heyrath nur zum Prätext vorgeschützt, und nicht wirklich vollzogen; so soll gegen dergleichen muthwillige und betrügerische Diensthöten, so wie gegen das entlaufene Gesinde, verfahren werden (e).

Uebrigens muß das Gesinde vor seinem Abzug alles dasjenige, was ihm von der Herrschaft anvertrauet worden, treu und redlich wieder einhändigen, auch die Reinigung der Gemächer und zur Haushaltung gehörigen Sachen besorgen (f).

(a) S. dießfallige königl. preußl. Verordnung vom 12. May 1750.

(b) S. berlinische, Breslauische, neyßische, elbische S. D. c. L. §. 10. Mindenische

S. D. §. 16. Nach der braunschweigischen S. D. §. 16. soll der Dienst ein volles Viertelsjahr, bis zu einer der ordentlichen Miethszeit, wenn das Dienstjahr nicht eher seine Endschafft erreicht, dennoch fortgesetzt werden.

(c) S. braunschweigische S. D. c. l.

(d) S. mindensche S. D. c. l.

(e) S. Breslauische und neyßische S. D. c. l. §. 10.

(f) S. eben-daselbst, §. 11.

§. 28.

Das Gesindewesen erfordert eine sehr genaue und beständige Aufsicht und eine besondere Direction. Ohne diese Aufsicht würden die vernünftigsten und weisesten Gesindeordnungen unwirksam und ohne Befolgung bleiben, bey ermangelnder besondern Direction aber würden alle andere Anstalten, so man dieserwegen vorkehren wollte, nicht zureichend seyn, und die Herrschaften würden nicht wissen, wo sie Hilfe und Genugthuung wider ihr böses Gesinde, das Gesinde aber, wo sie Schutz wider ihre harte und unbillige Herrschaft, suchen und finden sollte.

Aus diesem Grunde hat man an allen Orten, wo eine gute Policenverfassung ist, vor die Aufsicht und Direction des Gesindewesens nach Möglichkeit gesorget.

Also hat man in einigen Städten, sonderlich in Residenzstädten, ein besonderes Gesindeamt bestellet, in welchem der Polizeidirector das Directorium führet, in andern aber findet sich, statt des Gesindeamts, ein sogenanntes Stadtvogtamt. Zuweilen wird auch denen Magisträten in den Städten die Aufsicht über das Gesindewesen, und zwar in Ansehung der unter ihrer Jurisdiction nicht stehenden Einwohner, per Specialem commissionem, aufgetragen; und auf dem Lande gehören die Gesindesachen vor die ordentliche Obrigkeit.

Unter der Gerichtsbarkeit des Gesindeamts, oder der Stadtvogten, stehen alle Diensthoten und Gesindesachen, sie mögen bey Crimirten oder Bürgern, landesherrlichen Bedienten, oder bey wem sie wollen (a), vorfallen, oder das Gesinde dienen; folglich müssen daselbst alle sich ereignende Unordnungen von jedermann, sonderlich von denen Commissaires des Quartiers und andern Policynbedienten, wenn sie etwas Unzulässiges erfahren, oder ihnen mit Grunde gemeldet wird, angezeigt werden; nur ist dabey der Unterschied, daß alle Klagen und Beschwerden oder Unordnungen, so Diensthoten betreffen, welche bey landesherrlichen Bedienten und andern Crimirten dienen, zur Cognition des Policyndirectoris gehören; diejenige aber, so bey Bürgern und andern Einwohnern vorkommen, bey denen Allessoribus des Gesindeamts (b), oder bey der Stadtvogten angebracht, daselbst untersucht und entschieden werden (c).

(a) Diefemnach stehen auch die Diensthoten der Officiers unter der Gerichtsbarkeit des Gesindeamts. Nach der preußischen Verfassung wird es hiebey folgendermassen gehalten. Betrifft die Sache das Gesinde der Generalität und Commandeurs der in der Garnison liegenden Regimenter; so muß der Policyndirector solche an das Gouvernement bringen, und sie mit dessen Beystand und Genehmigung abmachen. S. berlinische Gesindeordnung, Tit. 10. §. 1. Breslauische, neyhische S. D. eod. loc. Diejenige Sachen und Klagen, welche das Gesinde derer Officiers anlangen, gehören in Berlin, wenn das Gesinde nicht wirkliche in Reihe und Gliedern stehende Soldaten sind, unter das Gesindeamt; indem selbst die enrullirte, oder die mit Pässen versehene Leute, welche noch niemahls unter dem Gewehr gestanden, sie mögen Handwerksbursche oder Junaens, Domestiquen oder Knechte, oder was sie sonst wollen, seyn, der Jurisdiction des Policyndirectoris, in Policynsachen, untergeben worden; und stehet demselben frey, solche Leute, wenn sie wider die Policynsündigen, vor sich fordern zu lassen, die Sache allein zu examiniren, und dem Befinden nach

dergleichen Uebertreter arrestiren und strafen zu lassen. S. königl. Cabinetsordre an das Gouvernement zu Berlin, vom 6. Oct. 1743. ingleichen Cabinetsordre vom 25. Nov. ej. an.

An andern Orten, wie in Sachsen, ist das Gesinde derer Officiers, so ihnen nicht im Fels de Dienste thut, ebenfalls dem Judici loci ordinario unterworfen. S. Cod. Aug. Tom. I. p. 1200.

Nach der preußischen Verfassung sind also auch die Diensthoten der Geistlichen dem Gesindeamt unterworfen; worüber sonst die Rechtslehrer sehr streiten, indem einige dieses Gesinde zur Jurisdiction der Policyn, andere zum Consistorio ziehen. S. FUNCKLER. Diff. de familiae conduct. foro competente, §. 14-18.

(b) In der Residenz Berlin sind vier Richter bestellt, und unter selbigen die Stadt eingetheilt, daß jeder seinen angewiesenen District hat. Diese Richter sind die Assessores bey dem Gesindeamt, welche dem Policyndirector assistiren, und dasjenige, was derselbe nicht gleich beyleget, weiter untersuchen, auch was bey ihnen nach ihren Districten über Bürgergesinde vorfällt, mit des Policyndirectoris Vorwissen abmachen müssen.

(c) Und darf sich niemand, wer er auch sey, weigern, die Diensthoten in benöthigten Fällen vor dem Gesindeamt zu stellen. S. berlinische S. D. Tit. 10. §. 2.

§. 29.

Was solchergestalt bey dem Gesindeamt angezeigt oder eingeklagt wird, darauf verordnet jeder Richter oder Assessor in seinem District, oder wem es sonst zustehet, oder an den es der Policyndirector in nöthigen Fällen überschicket, und die Verfügungen werden nebst dem Policyndirector jedesmahl vom Decernenten, ordentliche Bescheide und Sentenzien aber von allen gegenwärtigen Gliedern des Gesindeamts, sonderlich auch dem, zu dessen Departement die Sache sonst gehöret, unterschrieben, und, wie sonst gewöhnlich, ausgefertigt, wobey ein besonderes Gesindeamtsiegel gebraucht wird (a).

(a) S. berlinische Gesindeordnung, Tit. 10. §. 3.

§. 30.

Da die Pollicey- und Gesindesachen ihrer Art nach schleunig und ohne Weitläufigkeit tractiret werden müssen; so werden auch die Bescheide, welche auf die Gesindeordnung und andere landesherrliche Verordnungen sich gründten, sofort zur Execution gebracht, und darin weder Appellationes noch Provo- cationes verstattet. Kommen aber wichtige und zweifelhafte Fälle vor, und hält sich je- mand derer landesherrlichen Bedienten und Eximirten durch den Bescheid dergestalt be- schweret, daß er sich mit selbigem beruhigen zu können nicht vermeynet; so muß derselbe, weil dergleichen geschwinde abzumachen, nach der berlinischen Gesindeordnung (a), binnen 8. Tagen seine Gravamina bey dem Gesindeamt anbringen, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an das General: Ober: Finanz: Krieges: und Domainendirectorium zu gänzlicher Entschei- dung der Sache berichtet werden; wo aber diejenigen, so freventliche und ungegründete Beschwerden geführt, davor zugleich mit Beahndung angesehen werden.

Wo kein Gesindeamt ist, sondern die Gesindesachen von dem Polliceydirector und der Stadtvogten tractiret werden; da werden solche Gravamina binnen 8. Tagen bey dem Polliceydirector eingebracht, und von diesem, mit Beyfügung der Acten und Gutachten, an die Cammer, in Sachen derer Bürger und Einwohner aber die Gravamina bey dem Stadtvogt eingegeben, und von diesem mit denen Acten und gutächtslichen Bericht an den Magistrat zu gänzlicher Entscheidung remittiret, und diejenigen ebenfalls mit Be- ahndung angesehen, welche freventliche und ungegründete Beschwerde geführt (b).

In denen königl. preussischen Städten, wo die Gesindesachen vor des Magistrats Polliceydepartement gehören (c), werden die

Gravamina auf vorgebachte Art binnen 8. Tagen von denen Herrschaften, so unter dem Magistrat stehen, bey diesem eingege- ben, und von demselben an die Cammer be- richtet, die Gravamina derer landesherrli- chen Bedienten und Eximirten hingegen an die Cammer gebracht, welche sodann ihren Ber- richt an das General: Ober: Finanz: Krieges: und Domainendirectorium abstattet (d).

(a) Tit. 10. §. 4.

(b) S. breslauische und neyßische S. D. Tit. 10. §. 3.

(c) Wenn jedoch ein Gesinde Diebstahl oder dergleichen Verbrechen, so eigentlich nicht die Gesindeordnung angehet, und nothwendig eine ordentliche Inquisition erfordert, von der Herrschaft oder sonst angeklaget wird, so ge- höret solches vor die Gerichte jeden Orts, und muß dahin verwiesen werden.

Wenn Sachen vorkommen, so das Gesinde der landesherrlichen Bedienten oder Eximirten betreffen, so muß der Magistrat, nachdem die Personen oder die Sachen sind, solche Herr- schaften entweder schriftlich oder allenfalls auch durch den Stadtsecretarium oder sonstiges Magistratsglied, wie es um die Sache be- wandt, mündlich auf eine bescheidene Art ver- nehmen lassen, hernach aber davon an die Cammer zur fernern Verfügung berichten. S. clevische S. D. Tit. 10. §. 2.

(d) S. clevische S. D. L. c. §. 3. Mindensche S. D. §. 42.

§. 31.

Die Execution der Bescheide oder Ver- ordnungen wird wider die Bürger und ge- meinen Leute von jedem Richter oder Asses- sor des Gesindeamtes, und an andern Orten von dem Stadtvogt oder dem Magistrat; wider Eximirte und landesherrliche Bediente aber, und deren Dienstboten, von dem Po- liceydirector, mit Wissen derer, welchen es gebühret, vollstreckt, und wird nöthigen Falls das Gouvernement zu Hülfe genom- men. Wenn Dienstboten in das Arbeits- oder

oder Zuchtthaus geschickt werden sollen, müssen deren Befehlshaber und Vorgesetzte dieselbe ohne Weigerung annehmen lassen, und Befehl dazu erteilen (a).

Zur Aufsicht des Gesindewesens bedient sich der Policedirector der Commissaires des Quartiers, Policienmeister und übrigen Policedienten, auch der letztern und der Gerichtsdienere, oder auch der Wache, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, zu Vorladungen, Insinuationen der Verordnungen, Inhaftirung und Executionen (b).

- (a) S. berlinische S. D. Tit. 10. §. 5. Breslauische und neyßische S. D. §. 4.
 (b) S. berlinische S. D. c. 1. §. 6. Breslauische und neyßische S. D. c. 1. §. 5.

§. 32.

Die Gesindesachen werden mehrentheils ex officio und ohne Sporteln abgemacht. Damit aber eines Theils das Gesindeamt wegen seines zu bezeugenden Fleisses einigermaßen belohnet, andern Theils die Commissaires des Quartiers, Policedienten, und andere, zu Anzeige der Uebertretungen angefrischet werden mögen; so werden die vorkommende Strafen getheilet, so, daß die Hälfte davon dem Gesindeamte, von der andern Hälfte denen Unterbedienten des Policedirectorii ein Viertel, und das letzte ein Viertel, wenn Bürger darin verfallen, der Stadtkammer, die von denen Eximirten aber dem Arbeitshause zugeeignet werden (a). Oder, das Stadtvogtenamt bekommt davon ein Drittel, hiernächst in Fällen, da ein Policedienter oder sonst jemand die Contravention wider die Gesindeordnung anzeigt, der Denunciant ein Drittel, und in diesem Fall das übrige Drittel, wenn aber keine Denunciation geschieht, sondern die Untersuchung von dem Stadtvogte ex officio, oder auf Klage der Herrschaft und des Gesindes veranlaßt wird, zwey Drittel die

Stadtkassencasse (b). Zuweilen bekommt der Denunciant nur den vierten Theil (c). Sonst muß über die eingekommene Strafgelder alle Jahr bey dem Schatzkammer ein richtiges Verzeichniß an die Cammer eingesandt werden (d).

- (a) S. berlinische S. D. Tit. 10. §. 7. 10. 11.
 (b) S. Breslauische und neyßische S. D. Tit. 10. §. 6.
 (c) S. clevische S. D. Tit. 10. §. 4. Nach der mindenschen S. D. §. 43. sollen denen Land- und Steuerräthen, wie auch Obrigkeiten, welchen die Cognition in denen Gesindesachen zustehet, zu einem Douceur vor ihre dabei anzuwendende Mühe, ein Viertel der Strafen zugestillet seyn, das eine Viertel aber denen Unterbedienten zustiefen, und die übrige Hälfte an das mindensche Zuchtthaus abgeliefert werden.

- (d) S. mindensche S. D. l. c.

§. 33.

Damit nun sowohl Herrschaften als das Gesinde wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben; pfleget man einer jeden ansehnlichen Stadt eine besondere Gesindeordnung vorzuschreiben, und solche durch den Druck öffentlich bekannt zu machen. Man schläget sie nicht allein auf dem Rathhause öffentlich an, damit sie jedermann lesen könne, sondern man verordnet auch, daß jede Herrschaft sich dieselbe vor den gesetzten Preis anschaffen; und sie dem Gesinde vorlesen lassen soll (a); ja man schickt so gar ein Exemplar davon in jedes Haus, und befiehet, daß jede Herrschaft dem mit einem jeden Diensthöten zu haltenden Lohnbuche ein Exemplar auf ihre, der Herrschaft, Kosten vorbesten lassen soll (b). Damit ein jeder mit seinem Gesinde die Einrichtung nach dem Fus einer zu publicirenden neuen Gesindeordnung machen oder es erlassen könne; pfleget man bey dem Schluß derselben einen Termin, der mit

mit denen Dienstquartalen übereinstimmt, festzusetzen, wannher die Beobachtung derselben ihren Anfang nehmen soll.

(a) Wie solches sämtliche königl. preußl. Gesindeordnungen erfordern.

(b) S. braunschweigische Gesindeordnung, S. 22.

Gewährsadministration.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Conditionen, auf welchen der Gewährsadministrationscontract abgeschlossen wird, §. 3. Dieser Contract freisetzt um den Vorzug mit dem ordentlichen Pachtcontract.

§. 1.

Die Gewährsadministration ist ein besonderer Verwaltungsvertrag, da die Nutzungen eines Amtes oder Cammerguths in Anschlag gebracht werden, hernach aber dasselbe dem Administrator nach einer vorgeschriebenen Summe dergestalt eingethan wird, daß derselbe diese Summe jährlich gewiß liefern, und wenn sie nicht einkommen sollte, aus seinen Mitteln baar suppliren, alle Revenüen aber richtig berechnen muß; dagegen, wofern sich das Gut höher, als die vorgeschriebene Summe ist, verlohret, er von dem Ueberschusse einen gewissen Antheil zu seinem Profit erhält.

§. 2.

Dieser Contract wird, wie der Pachtcontract, auf sechs oder mehrere Jahre abgeschlossen. Die Punkte und Conditionen, worüber man sich dabei zu vergleichen pfleget, bestehen in folgenden:

1) Giebt man dem Administrator, nebst der Administration der Justiz, alle Einkünfte des Amtes und der dazu gehörigen Vor-

werke, an erblichen und gewissen Gefällen, zinsbaren Stücken, Getrenbezinsen, steigenden und fallenden Nutzungen, Dienst- und andern Amtsgerechtigkeiten, nach dem gemachten Anschlag, auf Gewähr ein, um alles und jedes, nach hauswirthlicher Art und seinem Gutachten, aufs beste zu nutzen und zu gebrauchen, auch das hauswirthschaftliche Gesinde nach seinem Gefallen anzunehmen. Doch pfleget man das Kirchenleben und Jus patronatus, die Jagd, Waldungen und herrschaftliche Lustgärten zu reserviren und von der Administration auszuschließen.

2) Das sowohl zu seiner Consumtion, als zum Behuf des Brau: Darr: Vieh: Branntweinschankhauses und Ziegelscheune, benöthigte Holz wird ihm, nach gewisser Bestimmung, aus denen landesherrlichen Forsten ohne Entgelt zugestanden; das übrige Holz aber, so nicht zur Herrschaft Nutzen gebrauchet wird, muß er nach der Tare bezahlen.

3) Die ihm zu seinem Gebrauch eingeräumte Amts- und Wirthschaftsgebäude muß er in Dach und Fach und solchem Stande erhalten, wie sie ihm nach dem Inventario übergeben worden. Zu Hauptreparaturen werden ihm die Holz- und andere im Amte vorhandene Materialien ohne Bezahlung angewiesen, und die Reparaturkosten an Arbeitslohn bey dem jährlichen Ueberschusse über das Gewährsadministrationsquantum durch günstige Quittungen berechnet. In solchane Gebäude darf er keine fremde Personen aufnehmen, noch solche mit Getrende überschütten, am wenigsten aber fremdes und zugekauftes Getrende auf dieselbe bringen. Ueber die reservirten herrschaftlichen Gebäude hat er die Aufsicht, und muß, wenn daran etwas zu repariren; die Anschläge darüber anfertigen und Verhaltungsbefehl einholen.

4) Die geistlichen Stiftungen, Besoldungen und andere Amtsabgaben, auch sonst alle Onera realia, muß er zur Verfallzeit gehörig prästiren; der Jagd- Forst- und anderer zur Administration nicht gehörigen Bedienten Salaria berechnet er bey der ihm zugleich aufgetragenen Forstrechnung in Ausgabe.

5) Nimmt er alle Casus fortuitos, wie sie Rahmen haben mögen, über sich, ausser den Brandschäden, welche an denen ihm eingeräumten Amts- und Wirthschaftsgebäuden, ohne seine und der Seinigen Verwahrlosung, wofür er sub Hypotheca bonorum hafter, geschehen. Werden die Amtsunterthanen durch Krieg, Pest, Feuer- Wetter- und Wasserschaden zur Abgabe ihrer præstandorum untüchtig gemacht, daß ihnen an Gelde oder Getreyde etwas erlassen werden muß; so wird solches an dem Gewährsquantum, und zwar die Getreydezinseu nach der Anschlagstaxe, abgezogen.

6) Den durch Viehsterben erlittenen Schaden, wenn er über die Hälfte des Inventarii gehet, und wenn das Getreyde durch Wasser- Frost- und Wetterschaden, oder durch Mäusefras in der Nutzung über die Hälfte der Nutzung erweislich ausfällt, trägt die Hälfte von solchem Schaden die Herrschaft.

7) Macht sich der Administrator anheischig, vor sämtliche im Anschlage specificirte Einkünfte das verglichene Quantum, es komme solches wirklich ein oder nicht, als ein gewisses unwiderrüfliches Quantum zu gewähren, auch den Ueberschuß über selbiges, nach Abzug der beschleunigten ppherschriebenen nöthigen Ausgaben, treulich zu berechnen, und in denen festgesetzten Terminen, ohne einige Kosten und Abzug, in guten unverzehrten Münzsorten, auf seine eigene Gefahr und Kosten, an die Cammer einzuliefern.

8) Nimmt der Administrator die während der Gewährsadministrationszeit sich ereignende Caducität über sich, und verspricht, auch sonst im übrigen allen keinen Erlaß und Compensation; ausser wenn unvermeidliche Casus fortuiti die Erhebung der Einkünfte obbeschriebenermaßen verringern, und die Untertbanen erweislich zu ihren Abgaben untüchtig machen sollten, suchen oder begehren zu können.

9) Wenn vor angetretener Gewährsadministration der Administrator das Amt verwaltet, und seine letztere Amtsrechnung noch nicht völlig in Richtigkeit gesetzt haben sollte; so muß er solches noch thun, damit man den Rückstand dieser Jahresrechnung, so sich bey dem Schlusse derselben in Geld- und Getreydereyen ereignen möchte, ersehen, und entweder sogleich, oder nach und nach, bey denen Untertbanen vollends erheben könne. Die Gewährsadministrationsrechnung muß er nach Verfluß eines jeden Jahres, längstens binnen drey Monat, in der Art, wie die bisherigen Amtsrechnungen geführt worden, fertigen, und zur Cammer zur Defectirung und Justification einreichen.

10) Wird ihm bey schwerer Verantwortung und Eidschaft untersaget, die Untertbanen, Zins- und Dienstleute, wider die Erbzinsbücher, Dienstregister, Verträge und hergebrachte Observanz, besonders mit übermäßigen und unnöthigen Amtsporteln, zu beschweren, oder sie sonst zu vervorthellen.

11) Soll er, wenn ein Untertban oder Contribuent, aus wahrem Unvermögen auf die fällige Termine mit den Abgaben nicht aufkommen kann, mit dessen Zustand Geduld haben, und bey Schließung der Jahresrechnung inzwischen die Reste angeben, und von dem versprochenen Gewährsadministrationsquantum, jedoch bey dem letzten Termin, abziehen, bey der Einrechnung aber auch, daß er in exigendo debitam diligentiam adhibe

abstretet; ~~Abwechslung~~ machen und de mora sich purgiren, deshalb aber doch der Unterthanen zur Abtragung teidliche Fristen setzen und sie nicht durch scharfe Execution überhellen und ruiniren, sondern vielmehr den Verarmten zu ihrer Aufhellung, wie auch den neuen Anbauern zu Beförderung ihres Wohlhabens, bedürftenden Falls, mit Geld, Vieh und anderer Nothdurft, aus den jährlichen Einkünften, auf vorhergegangener Ansage und Resolution, vorschußweise unter die Arme greifen.

12) Soll er von dem Uoberschusse des Gewährsadministrationsreventen die Hälfte als eine Besoldungszulage zu hohesst haben, und sich solche in Rechnung verschreiben.

13) Soll er dem Landesherren treu, hold und dienstgewärtig seyn, dessen Bestes, Ehre und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil allen Fleißes abwenden, und das Amt, samt allen dessen Zugehörungen, hergebrachten Rechten und Berechtigkeiten, Regalien und Gerichten, verwalten, bewahren, mit den dazu gehörigen Dorfschaften und eigenthümlichen Gütern, getreulich vorstehen, die Berechtigte handhaben, und des Amtes Jura nicht schmälern lassen; die Unterthanen ihrer Irrungen halber, so oft es vounnöthig, hören, und ihnen keine vergebliche Wege und Verschämnis verursachen.

14) Soll er keine weitzläufige, die Unterthanen zu Boden treibende geldfressende Prozesse, um Sporteln und Eigenthums willen, verhängen, sondern sie zu verhüten, und die Parteyen, so viel möglich, und für selbst zulassen wollen, in Güte, der Billigkeit und den Rechten gemäß, zu entscheiden, Fleis anwenden, einen jeden bey Gleich und Recht schützen, keine Verehrung und Gaben, zu Schmälern jemanden Rechts, nehmen, und die Unterthanen wider die Billigkeit nicht mit Exigerungen beschweren.

auch solches andern Amtsdienern, dem Accusatio, Oberförster, Förstern, Holz- und Leichnechten nicht verstaten.

15) Soll er alle Berichtesfälle fleißig verrichten, über die Klagen, wofür solche nicht in Klagegleiten bestehen, erkennen lassen, von dem einkommenden Strafgebern richtige Specification der Hauptrechnung mit beysügen, jedoch in Geldstrafen nicht excediren; wenn aber hohe Strafen und peinliche Sachen vorkommen, darüber mit Einsendung der Acten umständlich berichten, und dabey alles durch den in landesherrlichen Pflichten stehenden Actuarium deutlich registriren lassen.

16) Hat er auf die Gränzen und Steine, daß darat keine Schmälern erwachse, Acht zu haben, zu dem Ende, so oft es nöthig, mit Zuziehung des Oberförsters, Erkundige anzustellen, und wenn an dem Ort, wo es an der Wildfuhr einige Gebirge gefunden werden, darüber Bericht zu verstaten.

17) Ueber die reservirte Forst- und Jagdnutzungen soll er Sorge tragen, den Forstereyen jedesmahl mit beywohnen, und alles nach der Instruction und Vorfürdornung dabey verrichten. Dagegen hat er den gefesteten Antheil vom Stammgelde, samt der geordneten Auslösung, zu genießen; die eingekommene Holzgelder aber muß er als reservirte Jntreden besonders berechnen und die Gels der einliefern.

18) Wenn in dem Amte, ohne Beschwer der Unterthanen, neue Nutzungen zu machen sind, so muß er darüber berichten und Bescheid erwarten.

19) Hat er sich alles Vor- und Aufkaufs an Getreyde, Holz und andern Victualien zu enthalten.

20) Denen ausgegangenen landesherrlichen Befehlen und Verordnungen hat er, als ob sie an ihn selbst ergangen, vollkündlich

nach zu geköflichten Pflichten alle aufrichtigste Recepte und Verträge fest zu halten und solchen gebührende Folge zu thun.

21) Darf er keine Laasgüter, noch andere widerruffliche Abgaben ohne landesherrliche Verordnung vererben, sondern die Laas- und widerruffliche Zinsen, so es sich wider will, zu erhöhen suchen.

22) Soll er mit den Deposita getraulich umgehen, sich derselben nicht anmaßen, oder davon etwas in seinen Nutzen verwenden; über die eingehende Deposita ein Depostitenbuch halten, und alles eigenhändig in dasselbe eintragen.

23) Wegen der Justizadministration, der Depostengelder, ingleichen der Amtsgebäude, darinnen er wohnet, und über das daför sowohl, als bey den Vorwerken befindliche Inventarium, auch vor alles übrige, so wegen der Administration zu vertreten habe, bestellet er eine gewisse Summe entweder baar oder per immobilia zur Caution, und hafet hierüber noch vor die übernommene Gewährsadministration der Amtsrevenue, mit seinem sämlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen.

24) In Sachen, so ihm von landesherrschafft wegen in Commission gegeben werden, soll er sich willigst gebrauchen lassen, und dieselben treulich verrichten, auch sich dessen, was in dem Gewährsadministrationscontract nicht begriffen, und doch des Amtes Nothdurft erfordert, angelegen seyn lassen.

25) Wird dem Landesherrn vorbehalten, sowohl in Jurisdictionibus als Oeconomicis die Visitation zu verfügen und vorzunehmen, auch vor Endigung der vorgeschriebenen Gewährsadministration ein halb Jahr die Aufkündigung zu erwarten.

26) Verspricht und reverfirt sich der Administrator, allen vorgeschriebenen Puncten

Conditionen und Clauseln der Gewährscontracts unverbrüchlich nachgeben; insonderheit aber niemanden, der nicht in landesherrlichen Pflichten stehet, von denen Amtsappertinentien, Heimlichkeit, Zustand und Beschaffenheit im geringsten etwas erdnen, sondern alles verschwiegen halten, auch, ohne landesherrlichen Vorwust und besondere Einwilligung, keine Hauptablocation unternehmen, und dafür mit seiner gestellten Caution und seinem übrigen Vermögen haften zu wollen, mit Begebung aller Ausflüchte nicht weniger, daß er bey der Endigung der Gewährsadministration aus dem ihm anvertrauten Amte vor dessen und derer sämlichen Vorwerksinventarien Uebergebung, und bis alle sich etwa dabey ereignende Differenzien durch eine besonders dazu anzuordnende Commission gehoben, nicht weichen wolle. Ueber alle diese Puncte bestellet der Administrator juratorische Caution, und reverfirt sich schriftlich.

27) Im Fall die Justiz, wie es sich gebühret, nicht administrirt, und das Gewährsquantum, nebst dem Ueberschusse und reservirten Juraden, jedesmahl stipulitermassen nicht bezahlet, und damit nicht richtig innen gehalten wird, soll der Gewährsadministrationscontract erloschen, und der Landesherr befugt seyn, derer verursachten Schäden nach Willkür halber sich, wie obmedies Nachtrags ist, an seine Caution und bereitstes beweg- und unbewegliches Vermögen zu halten (a).

(a) Ein nach diesen Principiis eingerichtetes Formular eines Gewährsadministrationscontracts hat Sr. D. Schreiber in seiner Abhandlung von Cammergütern und Einkünften, deren Verpachtung und Administration, pag. 137. mitgetheilet.

§. 3.

Wenn die Gewährsadministration nach diesen Principiis regulativ eingerichtet wird,

wird, so kann dieselbe der ordentlichen Verpachtung mit Recht den Rang streitig machen. Alle Vortheile, welche durch den Pachtcontract erlangt werden, verschaffet auch der Gewährsadministrationscontract.

Da bey diesem das Gewährsquantum fest gesetzt ist, auch die Termine, in welchem es abgetragen werden muß, bestimmt sind; so werden dadurch die landesherrlichen Revenüen eben so gewiß gemacht, und man kann sich dabey auf ein gewisses Quantum jährlich eben so vollkommen Staat machen, wie bey den Verpachtung; denn der jährliche Ueberschuss, dar bey jenem ungewiß bleibt, will so viel nicht sagen, genug, wenn die Haupteinnahme gewiß ist.

Weil von diesem Ueberschuss der Gewährsadministrator einen gewissen Theil bekommt; so ist allerdings von ihm zu vermuthen, daß er, weil es sein eigenes Interesse erfordert, eben so gut, wie ein Pächter, sich alle Mühe geben werde, das Gut so hoch, als nur möglich, zu nutzen; folglich wird er es eben auch in gute Pacht nehmen; und durch allerhand Meliorationen zu verbessern suchen; so man sonst von einem ordinären Administrator nicht allezeit erwarten kann.

So wie man das Pachtgeld bey einer neuen Verpachtung, wegen hinzugekommener neuen Nutzungen, immer höher steigern, und also den Ertrag der Güther ausserordentlich erhöhen kann; eben so gut läßt sich dieses auch mit dem Gewährsquantum bey gleichen Umständen thun, wenn der vorherige Gewährsadministrationscontract zu Ende gelaufen.

Ja, wenn man in Betrachtung zieht, daß der Gewährsadministrator schuldig ist, über seine ganze Wirtschaft, und alle dabey vorkommende Einnahmen und Ausgaben, ohne die geringste Ausnahme, Rechnung abzulegen; so wird niemand in Abrede stellen,

daß die Gewährsadministration hierin nicht einen grossen Vorzug vor der Verpachtung haben sollte; indem ein Pächter ordentlich Welfe; und wenn es nicht ausdrücklich in dem Pachtcontracte bedungen worden, zu Ableitung seiner Wirtschaftsrechnung so wenig, als zu Vorlegung seiner Manualien, verbunden ist. Man wird also bey der Gewährsadministration viel eher im Stande seyn, die Einkünfte der Güther genau und zuverlässig zu erforschen, mithin auch leichter einen gründlichen und pertinenten Anschlag über dieselbe zu machen, als bey der Verpachtung.

Auch ist die Gewährsadministration vor die Untertanen vortheilhafter, als die Verpachtung. Ein Gewährsadministrator muß denen Untertanen, ihrer Abgaben halber, Rücksicht ertheilen, denen Verarmten gegen billige Interesse Vorschuss thun, und den neuen Anbauern, zu Beförderung ihres Vorhabens, mit Gelde, Vieh und anderer Nothdurft, vorschussweise unter die Arme greifen. Wird sich aber wohl ein Pächter dergleichen Dinge zumuthen lassen?

Gewerbsteuern.

Inhalt.

- §. 1. Grund und Ursprung der Gewerbesteuern.
- §. 2. Die Gewerbe können auf dreyerley Art zum Gegenstand der Steuern und Abgaben genommen werden.
- §. 3. Des Herrn von der Litz Grundsätze von den Gewerbesteuern.
- §. 4. Die heute zu Tage gebräuchliche Gewerbesteuern sind weder eine Haupt- noch Nebensteuer.
- §. 5. Worauf bey Besteuerung der Gewerbe und Nahrungen der Bedacht zu nehmen.
- §. 6. Der Herr von Justi verwirft die heutigen Gewerbesteuern.
- §. 7 - 13. und thut dagegen einen Vorschlag, wie eine wahre Gewerbesteuer als eine Hauptsteuer eingerichtet werden könne.
- §. 14 - 20. Angeblich gute und vortheilhafte Eigenschaften derselben.
- §. 21. Einwürfe, sowider dieselbe der Herr von Justi selber anführt und zu widerlegen suchet.

Die unbeweglichen Güter oder die Grundstücken, welche, in dem Privateigenthume der Unterthanen sind, sodann die Personen der Unterthanen selbst, fern die Consumtion aller derjenigen Dinge, welche zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert, und gebraucht werden; und endlich die Gewerbe der Unterthanen, sind die vier hauptsächlichsten Gegenstände, die mit Contributionen, Steuern und Abgaben belegen werden können; und diese vierley Arten von Steuern finden auch gemeinlich in den europäischen Ländern Statt.

Denn da der große Aufwand des Staats sehr viel bereitetes Vermögen erfordert, wo zu die Contributionen nicht hinreichend seyn wollen; auch die persönlichen Abgaben, wo bey viele Unterthanen die Befreyung genießen, keine erkleckliche Einkünfte verschaffen, das bewegliche Vermögen der Unterthanen aber mit Abgaben zu belegen, wegen der dabey unumgänglich notwendigen, dem Staate aber selbst nicht vortheilhaften, allen Unterthanen hingegen unangenehmen, und beschwerlichen Entdeckung desselben, sich nicht wohl thun lassen will: so sahe man sich genöthiget, statt der beweglichen Güter, entweder die Consumtion, oder das Gewerbe der Unterthanen, oder auch beydes zugleich, zu einem hauptsächlichsten Gegenstande der Steuern und Abgaben zu erwählen. Die Gewerbe sind ein sehr schicklicher Gegenstand dazu, indem man billig voraussehen kann, daß derjenige gewinnet, welcher Gewerbe treibet, das bereitetste Vermögen des Staats aber vornehmlich auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden muß. Es entstanden demnach die Gewerbesteuern, so man auch Nahrungssteuern zu nennen pfeget, nachdem man die Einrichtung dieser Steuern gemacht hat.

Die Gewerbe können auf dreyerley Art zum Gegenstande der Steuern und Abgaben genommen werden. Man kann nemlich entweder die Waaren und Materialien der Gewerbe, womit sich ein jedes beschäftigt, oder die daraus entstehenden Producte mit Abgaben belegen; oder man kann auch auf das Gewerbe eines jeden Unterthanen überhaupt, nach Maasgebung dessen Größe und Wichtigkeit, die Abgaben bestimmen und aufrichten. Die zweyte Art, und zum Theil auch die erste, ist fast allenthalben in Europa eingeführt; und wird mit dem Nahmen der Accise, Accissteuern, licent, Impost, Tailles und Aufschläge belegen. Die dritte Art wird unter dem Nahmen der Handels- und Handwerkssteuern, des Nahrungsgeldes und dergleichen hin und wieder gebraucht; man hat auch diese und jene besondere Gewerbe mit Steuern belegen. Man findet dannhero verschiedene dergleichen Gewerbe; oder Nahrungssteuern, als: Trank-, Fleisch- und Viehsteuern, Nahrungsgeld von Handwerkslern, Müllern, Hirten, Schäfern, Schmieden, Krügeren u. d. g. Es werden diese Steuern und Nahrungsgelder in denen teutschen Staaten, wie z. E. in der Mark Brandenburg, als ein Beitrag der Contribution angesehen, so der Contributionscasse accresciren, und wird durch solchen Beitrag denen Unterthanen zu Hülfe gekommen und derselben Contributionscontingent oft um ein großes moderiret (a).

(a) S. des Hrn. Geheimenraths von Thile Nachricht von der churmärkischen Contributions- und Schoßeinrichtung, 13. Abschnitt, p. 388, u. f.

§. 3.

Es wird, und zwar mit gutem Grunde, dafür gehalten, daß die Gewerbesteuer gewöhnlicher Weise und zu allen Zeiten der Accise

Accise keinesweges an die Seite zu setzen; und man behauptet zugleich, daß die Accise nur in großen Städten Statt finden sollte, mithin die Gewerbesteuer nur in denen kleinen Städten und auf dem Lande erhoben werden könne (a). Die Einwohner der großen Städte finden nur allein in ihrem Gewerbe ihre Nahrung und die Mittel, die Accise zugleich zu befriedigen. Denn diese wird von der größten Anzahl derselben keine geringe Abgaben verlangen. Es ist demnach billig, daß sie von andern deren Arten, und zugleich von der Nothwendigkeit befreiet werden, den Preis ihrer Waaren, wie bey einer sie belästigenden Gewerbesteuer unvermeidlich wäre; um ein nahrhaftes zu seyn. Diejenigen Personen, welchen diese an den Orten, wo sie eingeführt ist, aufgelegt wird, sind in die Classe der Kaufleute, oder der Krämer, oder der Künstler und gemeinen Handwerksleute zu setzen, oder endlich unter die Tagelöhner zu zählen. Denn diese letztern müssen an erwähnten Orten ebenfalls einige Abgabe entrichten, ungeachtet ihr Verdienst nicht eigentlich den Nahmen eines Gewerbes führt, und auch die von ihnen tragende Anlagen Schutzgelder geheissen zu werden pflegen.

Da die Handlung einem Staate die allergrößte Vortheile bringet, und die Seele desselben genennet zu werden verdienet; so verdienen diejenige eine besondere Gunst, welche sich mit der Handlung allein beschäftigen, und so viele Geschicklichkeit und Bemühung anwenden, um solche, so viel an ihnen ist, blühend zu machen; man sollte sie also von einer ihnen allzu beschwerlichen Last, als eine unausgesetzt mit der Accise verbundene Gewerbesteuer seyn würde, befreien; um so mehr, als sie ohnehin von der Accise in weit höhern Grade besteuert werden, als andere Einwohner einer Stadt; indem sie diese von allen Waaren sogleich bey deren Einfuhr entrichten müssen, da solche ihnen öfters

IV. Theil.

zum Theil lange Zeit unverkauft liegen, mithin die darein verwendete Capitalien ohne Ertrag bleiben. Je größer nun hiebey der der Accisecammer zufließende Gewinnst sich zeigt, je größer ist auch der Abgang von demjenigen, welchen die Kaufleute ausserdem erwarten können. Da man auch in einem Staate bedacht seyn muß, fremde Kaufleute durch ihnen vorzeigende ansehnliche Vortheile zu bewegen, ihren Wohnsitz darin aufzuschlagen; so würde die Befreyung von der Gewerbesteuer so sehr fähig seyn, sie dazu anzulocken, als die Belästigung mit derselben sie davon abschrecken könnte.

Die Krämer verdienen zwar keinesweges mit dem Nahmen der Kaufleute belegt zu werden, indem ihr vornehmstes Gewerbe nur darin besteht, daß sie fremde Waaren in dem Lande, das sie bewohnen, verkaufen, oder so gar die Lebensmittel durch ihren Vor- und Aufkauf an sich bringen, und solche hernach wiederum ihren Mitbewohnern in weit höhern Preise überlassen, durch ihren Canal auch das Geld aus dem Lande geleitet zu werden pfleget, anstatt daß durch die Handlung Reichthum in das Land kommt. Dem ungeachtet sind auch die Krämer mit der mit der Accise verbundenen Gewerbesteuer zu verschonen; weil sie eines Theils den dem Lande durch die Ausfuhr des Geldes zufügenden Schaden in so fern einigermaßen wieder ersetzen, als sie einen Theil von ihren Waaren, wiewohl in einzeln Stücken, an Fremde zu verkaufen Gelegenheit finden. Andern Theils sind dieselben in einem Staate unentbehrlich, und die Verbindung der Gewerbesteuer mit der Accise und die daher nothwendig folgende Erhöhung des Preises von den Feilschaften der Krämer, in so weit sie von ihnen an ihre Mitbewohner verkauft werden, würde blos diesen letztern, und besonders dem vornehmern Theile derselben, allein zur Last fallen.

Gleiche Gründe, als für die Krämer wider die Gewerbesteuer obwalten, äussern sich auch für die in den Accisestädten wohnende Künstler und Handwerksleute. Diese dienen einem Staate nicht nur überdies theils zur Zierde und Nutzen zugleich, theils bringen sie diesen letztern nur allein. Jedoch geschieht solches, besonders von denenjenigen, so beyden Manufacturen arbeiten, öfters in so grossem Maasse, daß jede Obrigkeit dadurch angereizet werden sollte, dieselbe, so viel möglich, zu begünstigen. So fern hingegen auch der von den Tagelöhnern herührende Nutzen sich in geringerm Grade zeigt, so sind dieselben jedoch so wenig, als eine Person von anderm Stande, dem gemeinen Wesen entbehrlich, und man hat Ursache, mit derselben Besteuerung mäßig zu verfahren, doch dürfen sie auch nicht von aller Steuer befreuet werden, wie sie denn die Accise auch wirklich mit trifft.

In Ansehung derer in grosen Städten wohnenden Wirthhe, scheint jedoch eine Ausnahme von der bisher festgesetzten Regel gemacht werden zu können. Es ist aber deren Anzahl so gering, daß blos deren wegen eine zweyfache Art der Steuer einzuführen allerdings bedenklich fallen müßte. Es verdienen auch die Wirthshäuser allerdings die Sorgfalt der Obrigkeit. Denn gleichwie deren gute Beschaffenheit fremde Reisende und Fußeleute herbey zu ziehen vermögend ist; also muß auch das Gegentheil eine der erst gemeldten entgegen laufende Wirkung hervor bringen. Hierbey ist nun dasjenige, was die Wirthshäuser in guten Stand zu setzen fähig ist, vornemlich ein hinreichendes deren Besitzern zustehendes Vermögen. Es ist demnach auch aus diesem Grunde anzurathen, die Wirthhe eben sowohl mit der Gewerbesteuer zu verschonen, als ihren Mitbürgern gewöhnlicher Weise widerfahren soll.

Obgleich solchergestalt die Gewerbsteuern, wenn sie der Accise vorbeständig an die Seite

gesetzt werden, vor schädlich zu halten sind; so hält man dennoch dafür, daß in ausserordentlichen Fällen, in welchen ein Staat besonders große Kosten aufzuwenden hätte, deren Herbeschaffung auch eine erhöhte Accise zu der anverlangten Zeit und in dem nothwendigen Maasse zu bewirken unvermeidlich wäre, die Gewerbesteuer zu Hülfe genommen werden könnte. Doch wären zu deren Entrichtung, welche so lange fort dauern müßte, bis sothaner Endzweck erreicht worden, nur allein die Kaufleute, Krämer und Wirthhe anzuhalten. Auch wäre bey Bestimmung dieser Steuer nicht auf das Vermögen der Besteuerorten, sondern auf die Gattung des Gewerbes, so sie treiben, der Bedacht zu nehmen.

Die Künstler, Handwerksleute und Tagelöhner, wären hingegen auch in den allererst angemerkten Fällen dennoch von der Gewerbesteuer um so viel mehr zu befreien, als der Ertrag von ihrem Gewerbe ihnen die Bezahlung doppelter Steuern nicht erlaubt, und öfters kaum zu ihrer und der Ihrigen genugsamen Nahrung sich zulänglich befindet.

Gleichwie nun, ansser den gemeldten ausserordentlichen Fällen, die Accise der Herrschaft in den grosen Städten allein zu gestatten; also soll hingegen in den kleinen Städten und Dörfern, nebst der Steuer von den unbeweglichen Güthern, die Gewerbesteuer allein beybehalten werden.

Denn es werden in den kleinen Städten und Dörfern die allda befindliche Becker, Meßger und Bierbrauer, durch den ihnen gesetzten Tax von allen Ausschweifungen bey Verkaufung ihrer Feilschaften abgehalten. Sie können auch nebst den übrigen Handwerksleuten zu einem solchen Uebermaasse um um so weniger angereizet werden, je weniger in solchen der in grosen Städten gewöhnliche Kleiderpracht herrschet, noch sie die in

dies

diesen sich kuffernde Kostbarkeit der Hauszins empfinden. Und überdies stehen die von diesen wenigen Handwerksleuten verfertigte Waaren ohnedies mit der Handlung in keiner solchen Verbindung, daß aus jener höhern Preise derselben einiger Schaden entstehen könnte.

Es ist auch keine Ursache vorhanden, warum sie und die Tagelöhner, welche, wie andere Unterthanen, ihren Unterhalt in dem Lande erwerben und der Obrigkeit Schutz sich erfreuen können, nicht auch mit dessen übrigen Einwohnern gleiches Schicksal haben sollten. Vielmehr ist es so billig, als vernünftig, daß dieselben sämlich wegen ihrer Handthierung eine gewisse mit ihrem vermuthlichen Verdienste übereinstimmende Summe zu der allgemeinen Schatzkammer entrichten (b).

(a) Nämlich diejenige von der dritten Art, da man auf das Gewerbe selbst die Abgaben bestimmet. Und indem man behauptet, daß die Gewerbesteuer neben der Accise nicht Platz finden könne, weil widrigenfalls die Handwerksleute bey suchender Vertheuerung ihrer verfertigten Waaren sowohl Ursache und Vorwand finden würden; so können aus eben diesem Grunde auch die erstere Arten, da man die Waaren und Materialien der Gewerbe, oder derselben Producte zugleich, in der Accise mit Abgaben beschweret, nicht wohl gebilliget werden.

(b) Dieses sind die Grundsätze und Gedanken des Hrn. Hof- und Regierungsraths von der Lith von denen Gewerbsteuern, in seinen politischen Betrachtungen über die verschiedene Arten der Steuern, S. 72. Man kann diesen Grundsätzen, wenn man sie recht erwäget, den Beyfall schwerlich versagen, ob sie gleich nirgendwo befolget werden.

§. 4.

Die Gewerbesteuer, so, wie sie heute zu Tage eingerichtet ist, kann vor keine Hauptsteuer gehalten werden, weil sie niemahlen

allein einem Staate den größten Theil seiner Einkünfte liefert. Man kann ihr auch den Nahmen von einer Nebensteuer nicht beylegen, weil sie eines Theils, wie oben bereits erwähnt worden, an allen Orten, wo die Steuer von unbeweglichen Güthern herrschet, mit dieser ganz genau verbunden ist, andern Theils aber doch weit beträchtlichere Einkünfte, zumahl in großen Staaten, abwirft (a), als sonst aus den Nebensteuern gewöhnlicher Weise herzufließen pflegen.

(a) Man kann solches aus des Hrn. Geheimenraths von Chile Nachricht von der churmärsischen Contributionseinrichtung erschen. Es werden 1. E. pag. 171. die Nahrungsgelder der vordden Hirten, Schäfern, Müllern und Handwerkern im niederbairnischen Creysse jährlich auf 400. Rthlr. 4. Gr. 6. Pf. angesetzt; und nach pag. 297. beträgt die Anlage des rupinischen Creyses pro An. 1749. worinnen 13. Monate aufgebracht worden, in Ansehung der Müllern, Schmiede, Schäfer und Hirten, Leinweber, Rademacher und Tagelöhner, zusammen 677. Rthlr. 9. Gr. 6. Pf. Wenn man auf diese Art einen ganzen Staat berechnen sollte, so würde man sehen, was vor große Einkünfte unter dieser Rubrik einzugehen.

§. 5.

Wenn die Gewerbe und Nahrungen mit einer Steuer belegt werden sollen, so müssen die Umstände und Beschaffenheit eines jeden Gewerbes an einem jeden Ort wohl in Erwägung gezogen werden. Denn wollte man eine jede Gattung der Gewerbe überhaupt ästimiren oder in Anschlag bringen, und 1. E. festsetzen, ein jeder Müller sollte jährlich ohne Unterschied so und so viel Nahrungsgeld entrichten; so würde einer vor den andern, weil ihre Nahrung nicht gleich ist, zur Ungebühr sehr beschweret werden.

Also ist bey denen Müllern zu untersuchen, ob dieselbe viel oder wenig Maßgäste, allezeit nöthiges Wasser oder Wind haben, und

daber zu distinguiren, in welchem gangbaren Stande die Mühle sey, und was sie an Mahlgästen habe. Ein Müller, so mehr als einen Gang hat, kann eine größere Steuer geben, als derjenige, der nur einen Gang hat, aber mit vollem Wasser mahlen kann, und dieser giebt billig mehr, als der, so nicht mit vollem Wasser mahlet und geringere Nahrung hat. Nach diesen Principis sind sämtliche Mühlen in gewisse Classen zu vertheilen, und in jede derselben diejenige zu setzen, deren Nahrungsstände in einer ziemlichen Gleichheit stehen. Man macht zuweilen auch einen Unterschied unter einem Erbmüller und einem Pachtmüller, und setzt letztern in der Anlage viel, ja wohl um die Hälfte geringer an, als erstern.

Bei denen Schmieden pfleget man bey ihrer Anlage zuweilen den Unterschied zum Grunde zu legen, ob es Wohn- oder Laus schmiede sind, und erstere um die Hälfte höher anzuschlagen, als letztere. Allein viel sicherer ist es, wenn man dieselbe durchgehends nach der Größe, Qualität und Beschaffenheit der Dörfer beurtheilet, und sie nach ihrem großen oder geringen Schmiedelohn und Deputat, welchen letztern sie an einigen Orten bekommen, classificiret und anschläget.

Die Leinweber setzt man nach den Stühlen an, und leget auf jeden Stuhl eine gewisse monatliche Nahrungssteuer, z. E. von 1. Gr. in denen Dörfern.

Der Rademacher ihr Contingent pfleget nach der Größe des Dorfes eingerichtet, und diese Handwerker darnach ebenfalls in gewisse Classen gebracht zu werden.

Die Brau- und Schenkfrüger setzt man nach Proportion ihrer Nahrung und ihres Debits mit einem gewissen Beitrag an, nachdem man nemlich durch einen sechs- oder mehrjährigen Durchschnitt, ihren jährlichen Debit herausgebracht hat, als nach welchem

Debit das Quantum der Nahrungssteuer auf jedes Hundert Tonnen Bier, so debitirt wird, festgesetzt und angeschlagen wird, doch so, daß die Schenkfrüger nicht so viel, und etwa nur den dritten Theil, oder den vierten, oder auch die Hälfte so viel erlegen, als die Braukrüger. Und weil die Nahrung der Brau- und Schenkfrüger sehr verschieden ist, so pfleget man so eint wie andere in gewisse Classen zu vertheilen.

Denen Schäfern und Hirten pfleget man das Nahrungsgeld nach Beschaffenheit ihrer Nahrung und Umstände anzusetzen. Also giebt z. E. an einigen Orten ein Schäfer jährlich 2. Rthlr. 12. Gr. ein Schaafsknecht 2. Rthlr. des Schäfers Knecht 1. Rthlr. 6. Gr. dessen Junge 12. Gr. Ein Hirte giebt jährlich, wenn er Vieh hat, 1. Rthlr. 16. Gr. und wenn er kein Vieh hat, 1. Rthlr. der Hirtenknecht 1. Rthlr. 6. Gr. der Junge 12. Gr. der Stutbirte 12. Gr. An andern Orten hat man die Anlage nach ihrem Vieh und Huthen gemacht, und geben sie monatlich von einer großen Huth 2. Gr. von einer kleinen Huth 1. Gr. von einer Kuh 4. Pf. und von einem Schaafe auch 4. Pf. Man pfleget auch einen Unterschied zwischen einem Dorfschäfer und Pachtschäfer zu machen, und erstern viel leidlicher anzusetzen, als letztern.

Finden sich, wie z. E. in Schlessen im Gebirge und der Grafschaft Olak, in denen unaccisbaren Städten und auf dem Lande die Handelsleute, so mit ihren Waaren sowohl in- als außerhalb Landes al grosso handeln (a), so pfleget man denenselben einen Contributionsbeitrag nach Proportion der städtischen Onerum, besonders der Consumtionsaccise und Servis, welchen ein Kaufmann von eben denen Umständen in der nächst belegenem accisbaren Stadt zu entrichten hat, aufzulagen (b).

(a) Es giebt daselbst viele solche Kaufleute, die mit

mit Leinwand, Garn, einländischen ganz und halbwoollenen Raschen, Sommerzeugen, Mesolan und baumwoollenen Zeugen, einen in- und ausländischen Handel al grosso treiben; und man hat nach denen Umständen der Situation, und vornemlich in Absicht auf die schlesischen Landesfabriken, erhebliche Gründe vor sich gefunden, warum solcher Handel auf dem Lande in Schlessen und der Grafschaft Glatz nicht völlig aufgehoben werden kann.

(b) S. königl. preußl. schlesisches Circulare, wie es mit denen Krämern auf dem Lande zu halten, vom 21. Mart. 1749.

§. 6.

Der Herr von Justi will die bisher gebräuchliche und in verschiedenen teutschen Staaten eingeführte Gewerbs- oder Nahrungssteuer gar nicht loben. Er gestehet ihr, nach der Art ihrer Einrichtung, nicht einmahl diesen Rahmen zu, sondern hält sie vor eine Kopfsteuer unter einem andern Rahmen (a). Er billiget auch nicht, daß man, wie vermittelst der Accise geschieht, die Materialien, Waaren und Producte der Gewerbe zum Gegenstande der Steuern machet, weil dabey der gerechte Fus, nemlich die Proportion des Vermögens und des Gewinnes, als worauf sich alle gerechte Abgaben der Unterthanen gründen müßten (b), ermangele. Ja er verwirft die Accise selbst ganz und gar; und da er dieselbe vor eine schädliche Besteuerungsart hält, so will er sie abgeschafft wissen, und schläget eine Einrichtung einer wahren Gewerbesteuer, so nach der Größe des Gewinnes eingerichtet ist, vor, um, weil dergleichen noch nirgends eingeführt ist, sie an die Stelle der abzuschaffenden Accise als eine Hauptsteuer zu erwählen und zu setzen (c). Wir wollen diesen Vorschlag, seinem wesentlichen Inhalt nach, hier beybringen, und was etwa dabey zu erinnern seyn möchte, in denen Anmerkungen beyfugen.

(a) Der Hr. von Justi führt in seinem System

des Finanzwesens, S. 854. die in Sachsen eingeführte Nahrungs- oder Gewerbesteuer als ein Exempel an, allwo man alle Arten von Gewerbe mit einem ganz gleichen Nahrungs-gelde belegt, das eben so mäßig gewesen, daß es niemand sehr empfindlich gefallen ist. Wenn man dabey nicht auf die Umstände und Beschaffenheit eines jeden Gewerbes gesehen, und sie nicht darnach in gewisse Classen getheilet, noch sie in eine proportionirte Anlage gebracht hat, wie oben S. 5. gezeigt worden, und wie man in der Mark Brandenburg versahren hat; so hat der Hr. von Justi in Aussehung der sächsischen Gewerbesteuer, und anderer, die auf gleiche Art beschaffen, eben nicht unrecht geurtheilet; er würde aber in seinem Urtheil zu weit gegangen sehn, wenn er das selbe auch auf die brandenburgische und andere in gleicher Einrichtung stehende Gewerbesteuern erstrecken sollte, indem man in der Mark Brandenburg nicht alle Arten der Gewerbe mit einem ganz gleichen Nahrungs-gelde belegt, sondern dabey so procediret hat, wie S. 5. gewiesen worden, und wie man aus des Hrn. Geheimenraths von Thile angeführten Werke umständlicher ersehen kann.

(b) Dieses ist ein ganz richtiger Grundsatz; man hat denselben aber bey denen brandenburgischen Nahrungssteuern nicht auffer Augen gesetzt. Doch ist nicht zu läugnen, daß das selbst in denen accisbaren Städten annoch die Accise die Materialien und Producte der Gewerbe besteuert, die sogenannte Nahrungssteuer aber nur in denen unaccisbaren Städten und auf dem Lande Statt findet.

(c) Es hat der Hr. von Justi diesen seinen Vorschlag nicht allein in einer besondern Abhandlung, so sich im 1. Bande seiner neuen Wahrheiten, p. 627. u. f. und im 1. Bande seiner politischen und Finanzschriften, p. 380. u. f. befindet, sondern auch in seiner Cameralwissenschaft, 2. Theil, S. 278. u. f. und in seinem System des Finanzwesens, S. 854. u. f. mitgetheilet.

§. 7.

Die Gewerbesteuer des Hrn. von Justi hat blos die Größe, Wichtigkeit, den Gewinn und übrige Beschaffenheiten eines jeden Gewerbes zum Grunde. Das Hauptwerk

kommt also dabey darauf an, den Gewinn eines jeden Gewerbes zu berechnen. Der Hr. von Justi gestehet zwar selbst, daß diese Berechnung gar nicht leicht ist, er behauptet aber, daß sie mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht verknüpft sey, als es verschiedene meynen. Es wäre auch bey diesen Gewerbesteuren gar nicht nöthig, den Gewinn auf das allgeraueste und gleichsam auf einen Pfennig zu berechnen; welches auch bey keinem Contributionsanschlage erforderlich, und auch in der That nicht möglich wäre. Hiernächst sezt der Hr. von Justi voraus, daß in einem wohl eingerichteten Staat ohnedem alle Jahre richtige Tabellen gemacht werden sollten, wie viel in jeder Stadt Manufacturiers, Fabricanten, Handwerker und andere Gewerbe, an Hauptpersonen, Gesellen, Lehrlingen, Bey- und Nebenarbeitern vorhanden sind; was sie vor Materialien verarbeiten, und was sie kosten; ob sie dieselben aus dem Lande nehmen, oder ausserhalb einführen; was und wie viel sie Waaren und Producte jährlich bearbeiten und hervorbringen, und ob diese ausserhalb Landes gehen, oder im Lande consumiret werden; desgleichen, ob sie auf den Verkauf, oder per contractum locati conducti arbeiten, und was dergleichen Rubriken mehr sind (a). Wenn man nun einmahl solche richtige Tabellen hätte; so dürfte ein geschickter Cameralist nur die Extracte aus den Zollregistern darzu nehmen, und sich um die innerliche Einrichtung und Beschaffenheit eines jeden Gewerbes aus Büchern (b) und durch klügliche Nachforschungen bekümmern, so würde es ihm gar nicht schwer werden, den Gewinn eines jeden Gewerbes, so wie er hier nöthig ist, nemlich wahrscheinlich und mäßig, zu bestimmen.

(a) Daß dergleichen Tabellen von sehr grossem Nutzen, und bey der Einrichtung dieser Gewerbesteuren ganz unentbehrlich sind, braucht keines Beweises. Ob aber diese Tabellen nach

des Hrn. von Justi Vorschrift so leicht und zuverlässig zu machen sind, als er glaubet, ist eine andere Frage, und es ist daran um so mehr zu zweifeln, als hier vorausgesetzt wird, daß die Accise abgeschaffet werden soll; indem die Acciseregister und Rechnungen wohl die besten und richtigsten Nachrichten zu diesen Tabellen liefern und mittheilen können, die man, bey der gewöhnlichen Einrichtung unserer Zölle, in denen Zollregistern wohl vergeblich suchen dürfte; denn eine solche Verfassung des Zollwesens, wie der Hr. von Justi verlangt, wird in Teutschland so wenig, als in andern Staaten angetroffen werden. Man müste also zuvor unser Zollwesen nach seinem Plan reformiren, wenn man seine Gewerbesteuer einführen wollte.

(b) Man hat zwar schöne Bücher, so von denen Gewerben handeln, als das unter dem Titel: Schauplag der Künste und Handwerke, herauskommende und nun schon aus vielen Bänden in 4. bestehende schöne Werk, ingleichen Zallens Werkstätte der heutigen Künste &c. allein die Gewerbe sind darinnen sehr selten so finanz- und cameralmäßig beschrieben, daß man den Gewinn, den sie eintragen, daraus hinlänglich sollte beurtheilen können.

§. 8.

Um den Gewinn eines jeden Gewerbes zu bestimmen, theilet der Hr. von Justi alle Gewerbe in drey Hauptarten ein, nemlich 1) in blos handelnde Gewerbe, 2) in Gewerbe, die zugleich arbeiten und handeln, und 3) in Gewerbe, die allein arbeiten und gar nicht handeln. Was die erste Hauptart anbetrifft; so nähmen sie entweder die Waaren, womit sie handeln, aus dem Lande, oder sie würden, ausserhalb Landes eingeführt. In beyden Fällen wäre es gar keine Schwierigkeit, den Gewinn zu bestimmen. Der Preis der Landesproducte wäre bekannt, und die Zollregister müßten den Preis derjenigen Waaren an die Hand geben, so aus fremden Landen eingeführt werden. Wenn man nun den Preis im Verkaufe dargegen hielt, der gleichfalls bekannt wäre, und ein

nen

nen gewissen Abzug vor die Kosten der Fracht und der Zölle machte; so könnte wahrscheinlicher Weise bestimmt werden, wie viel vom Hundert Gewinn der Kaufmann zu erhalten pflegte. Ob nun zwar die Kaufleute nicht von allen Waaren gleich gewinnten; so wäre doch diese genaue Bestimmung gar nicht nöthig; sondern wenn z. E. der vortheilhaftigste Handel zwanzig vom Hundert, der schlechteste Handel aber sechs vom Hundert eintrüge; so könnte man einen Mittelgewinn von zehn bis dreizehn vom Hundert in der Berechnung zum Regulativ annehmen; und auf diese Art würde der Gewinn der ersten Hauptart der Gewerbe so wahrscheinlich, als es zu der Einrichtung der Gewerbesteuern nöthig sey, allerdings bestimmt werden können (a).

(a) Alles dieses scheint dem ersten Anblick nach ganz gründlich und richtig zu seyn. Allein Herr von der Lich hat vieles dagegen einzuwenden gefunden, und seine Einwendungen haben Grund. Er schreibet in seiner neuen vollständig erwiesenen Abhandlung von denen Steuern, S. 48. pag. 271. daß die Möglichkeit der Erkundigung von dem Preise der einheimischen Lebensmittel nicht zu gleicher Zeit die Gelegenheit an die Hand gebe, das Maas derselben, so jeder Kaufmann von denselben verkauft, noch weniger aber den Gewinn, den ihm solcher Verkauf bringet, hinlänglich zu erfahren. Der Werth des Getrendes und der Lebensmittel sey überdies sehr großen Veränderungen unterworfen; und es wäre sehr schwer; ja beynah unmöglich, die Gewissheit zu erlangen, ob jemand in wohlfeilen, oder theuern Zeiten eingekauft habe; von einer solchen Kenntniß aber hänge die Bestimmung von dem Maase des aus dem Verkaufe der Lebensmittel einem Kaufmann zuwachsenden Gewinnes großen Theils ab.

Da der Hr. von Justi die Accise völlig verworfe, nach seinen, des Hrn. von der Lich, Grundfäßen aber, die Zölle, ausserhalb der an den Gränzen des Landes liegenden Orte gänzlich abzuschaffen wären; so würde ein solches Schicksal dieser beyden Steuern alle noch übrige Gelegenheit zur Erkundigung dessen, wo

mit ein Kaufmann innerhalb Landes Handlung treibet, folglich auch des Gewinnes, den ihm diese zuwege brächte, entreissen.

In Ansehung der Zollregister walte ein großer Zweifel ob, ob dieselben jedesmahlen auf den wahren Werth der fremden Feilschaften gegründet werden. Wenn man auch den Fall setzen wollte, daß man auf sothanan Preis, bey Errichtung gedachter Register, den genauesten Bedacht nähme; so wäre man doch gewohnt, diese Register nur selten zu ändern; hingegen pflegte der Werth der fremden Waaren fast in jedem Jahre zu fallen oder zu steigen. Es ergebe sich auch zum öftern ein nicht geringer Unterschied zwischen dem Preise einer Waare, so ein Kaufmann gegen andere Feilschaften vertauschet, oder auf Credit erhält, und zwischen derjenigen, welche ein anderer zu einer gleichen Zeit mit baarem Gelde bezahlet.

Es wäre demnach solcher Preis der fremden Waaren noch ungewisser, als der von den einheimischen. So fern auch die Zollstätte zu belehren vermögend wären, wie vieles von neuen Feilschaften ausser Landes verkauft würde, so könnte jedoch von solcher Nachricht, aus angezeigten Ursachen, auf den Gewinn eines Kaufmanns kein gründlicher Schluß gezogen werden. Und dieses um so viel weniger, als der Nutzen, den die Uebermachung der Wechsel bringet, von den Zollrollen eben so wenig entdeckt würde, als der Verlust, welchen ein Kaufmann dadurch vielfältig erleidet, wenn seine Schuldner die Waaren, so sie von ihm erkaufet haben, zu bezahlen unterliessen.

Wofern hingegen die Zollstätte die Geschicklichkeit besäßen, in die Geheimnisse des Gewinnes der Kaufleute einzubringen, so würden sie auch durch diesen Weg die Größe von deren Vermögen und Credit gar leicht ergründen.

Aber eben diese Entdeckung wäre es, welche dem Hrn. von Justi denjenigen Vorwand darreicht, unter welchem derselbe so gar eine ausserordentliche Vermögensteuer zu verwerfen kein Bedenken getragen hätte. Es würden auch ausserdem, wenn dergleichen Veroffenbarung rathsam wäre, die Handelsbücher, bey viel geringerer Mühe, ein unendlich sichereres Mittel darreichen, den desfalls gesuchten

Ends

Endzweck zu erlangen, als die Zollregister jemahlen zu thun vermöchten. Und zu gleicher Zeit würden die beträchtlichen Kosten erspart werden, welche erforderlich würden, wosfern die Zahl, der Preis und die Zeit der von einem einheimischen Kaufmann ein- und ausgeführten fremden Waaren aus den gedachten Registern ausgezeichnet werden wollten.

Der ehemahlige marggräfl. brandenburgische Rath Ernst Ludwig Carl hat in seinem zu Paris 1722. und 1723. in drey Theilen herausgekommenen Buch, *Traité de la richesse des Princes et de leurs Etats, et des moyens simples et naturels pour y parvenir*, ein anderes Mittel, wodurch die Einkünfte der Kaufleute entdeckt werden könnten, in Vorschlag gebracht. Es gehet dasselbe dahin, daß jeder Kaufmann, bey seinem Eintritt in die Zunft der Kaufleute, der Obrigkeit die eigentliche Summe aller Capitalien anzeigen sollte, auf welche er seine Handlung zu gründen den Vorsatz gefasset habe. Und unter diesen Capitalien wären auch diejenigen zu begreifen, so er anlehnungsweise erhalten hätte. Einem Kaufmann würde es vorzüglich seyn, wenn er den Zehnten von seinem jährlichen Gewinne, welcher auf zehn von Hundert der seiner Handlung einverleibten Capitalien anzurechnen wäre, entrichtete, als so fern derselbe sich verschiedenen Gattungen mittelbarer Anlagen und denen Beschwerlichkeiten unterwerfen müßte, die von denselben der Handlung gezogen würden. Dies bey wäre ihm die Freyheit zu erteilen, seinen Gläubigern, nach dem Maasse der von ihnen vorgeschossenen Summen, dasjenige abzuziehen, was dieselbe dem Staate von ihrem Capital abzureichen schuldig gewesen wären. Und wenn er nicht wolle, daß solches bekannt werde, so wäre ihm zu verstaten, sich mit denselben darüber zu verstehen, welches gleichgültig seyn würde, wenn nur der Staat nichts dabey verliere.

Alein auch dieser Vorschlag des Hrn. Carls ist nicht so beschaffen, daß er Beyfall verdienen könnte. Der von ihm vorausgesetzte den Gläubigern zu machende Abzug kann durchaus nicht Statt finden. Die Gläubiger würden solches nicht verstaten, und lieber ihre Capitalien auffündigen. Es gestehet auch der Hr. von der Lith, l. c. S. 40. p. 219. daß es der Klugheit viel gemäßer sey, jede Unterthaten zur unmittelbaren Entrichtung der schuldigen

Abgaben anzuhalten, und sagt selbst S. 48. p. 274. daß solcher Abzug in der Regel nicht Statt haben könne. Er füget daseibst noch folgende Erinnerungen hinzu: Es walte demnächst der größte Unterschied zwischen einem Kaufmann ob, welcher bloß mit eigenen Capitalien Handlung treibet, und zwischen einem andern, der die seinige zum Theil mit entlehntem Gelde unterstützt. Denn so fern das Vermögen allererst, nach Abzug der Schulden, in Rechnung zu kommen anfangt, so müßte es mit den Einkünften von dem Vermögen eine gleiche Beschaffenheit haben. Folglich würde bey Besteuerung des Kaufmannsstandes derselben Bedacht völlig unterlassen werden, welchen Hr. Carl, wie billig, außerdem angethan und zum Grunde geleyet hat.

Es würde aber auch ferner die Summe der zur Handlung angewendeten Capitalien gar keine taugliche Richtschnur abgeben, nach welcher die einem Kaufmann aus derselben zufließenden Einkünfte berechnet werden könnten. Denn die Vernunft und die Erfahrung bezeugen einhellig, daß bey gleichem Fleiße, und bey gleich großen in der Handlung zweyer Kaufleute umlaufenden Summen, deren Gewinn zum öftern sehr ungleich seyn könne und müsse. Vornemlich aber falle es in die Augen, daß die Handlung eines neuangehenden Kaufmanns in der ersten Blüthe durch denjenigen Nachtheil zu Grunde gerichtet werden müßte, welcher aus der Entdeckung der zur Ernährung der Handlung entlehnten Capitalien dessen Credit unfehlbar zuwachsen würde; und indem bey den meisten Anfängern einer Handlung der Credit solchergestalt ungemein geschwächt würde, so müßte diese überhaupt in einem Staate die größte Abnahme leiden.

Diese Gedanken des Hrn. von der Lith sind gründlich und vernünftig. Der Vorschlag des Hrn. Carls ziehet überhaupt eine Entdeckung des Vermögens nach sich, so der Handlung und dem Credit der Kaufleute nachtheilig ist. Hat ein Kaufmann, er sey ein alter oder angehender, die Summe seiner in der Handlung angelegten Capitalien einmahl angegeben, so hat er dadurch sogleich sein Vermögen veroffenbaret, und wenn solches unter denen Kaufleuten bekannt wird, so schadet es dem Credit. Es kann z. E. ein Kaufmann eine Gelegenheit haben durch ein gewisses Negotium, wozu er ein Capital von 20000. Gulden nöthig hat, in

in einer kurzen Zeit einen ansehnlichen Vortheil zu machen, es fehlet ihm aber diese Summe dazu. Waren nun seine Vermögens- und Handlungsstände nicht entdeckt, so würde es ihm vielleicht an Credit nicht fehlen, um sich solche Summe bey einem andern reichern Kaufmann zu verschaffen, so aber jeho vergeblich ist; er muß also solchen Vortheil aus den Händen gehen lassen.

Ich halte es überdem gar nicht einmahl vor möglich, daß ein Kaufmann, bey seinem Eintritt in die Kunst der Kaufleute, die eigentliche Summe aller in seine Handlung anzuwendenden Capitalien angeben könne. Dierige Kaufleute, so einen Commissionshandel treiben, können solches schon nicht thun, weil diese wenig oder gar keine Capitalien in ihrer Handlung setzen haben, und doch dabey viel gewinnen. Wie sollen also diese in der Gewerbesteuer angeschlagen werden?

Will auch ein angehender Kaufmann mit seinen eigenen Waaren handeln, so muß er öfters, aus Mangel des Vermögens und hinreichenden Credits, sehr klein anfangen. Sieht er nun seine wenige und geringe Capitalien an, bringt es aber nach einigen Jahren durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit dahin, daß er seine Handlung um die Hälfte und noch darüber erweitert hat; wie soll es alsdann gehalten werden? Soll es bey der ersten Angabe verbleiben, oder soll er seine in der Handlung stehende, durch derselben Erweiterung aber vermehrte, Capitalien von neuem anzeigen? Letzteres würde geschehen müssen, weil es allerdings billig ist, daß er jeho höher angeleget werde, da er noch einmahl so viel Gewinnst hat. Allein was für Mühe, Arbeit und Weitläufigkeiten würde solches bey der ganzen Kaufmannschaft nicht nach sich ziehen, da derselben Veränderungen in der Handlung, nicht allein in Ansehung der Erweiterung, sondern auch der Verminderung derselben, sich beständig zutragen; man würde genöthiget seyn, die Anlage der Gewerbesteuer alle Jahr von neuem vorzunehmen.

Sollen auch die gelehnten Capitalien angezeigt und in der Anlage begriffen werden; wie soll es alsdann gehen, wenn der Kaufmann solche schuldige Capitalien nach und nach wiederum abgetragen hat, ohne daß sich sein Waarenlager sonderlich vermehret hat? Würde

IV. Theil.

es nicht wider die Billigkeit seyn, wenn er dem ohngeachtet solche bezahlte Schulden noch ferner versteuern sollte?

Eben so unbillig würde es seyn, wenn man von dergleichen gelehnten Capitalien die Steuern doppelt verlangen wollte. Dieser Fall ist alsdann leicht möglich, wenn ein Kaufmann, der bereits alle seine Capitalien angegeben, sie aber nicht alle in seiner Handlung nöthig hat, eines davon einem andern angehenden Kaufmann lehnet. Würden nicht beyde dieses Capital versteuern müssen?

§. 9.

Die zweyte Hauptart der Gewerbe, nemlich, die zugleich handeln und arbeiten, theilet der Hr. von Justi wieder in zweyerley Classen ein: 1) die, so die Waaren, welche sie verkaufen, durch eine grobe und leichte Zubereitung verfertigen, und 2) bey deren Waaren viel künstliche, mühsame und weitläufige Arbeit nöthig ist. Er behauptet, daß, bey der ersten Classe den Gewinnst zu bestimmen, es gar keine Schwierigkeit mache. Man wisse z. E. bey dem Becker, wie viel der Scheffel Getreide kostet, wie viel Mehl er daraus erhält, und wie viel Pfund Brod daraus gebacken werden. Man wisse bey dem Fleischer, wie hoch er ohngefähr ein Stück Vieh von diesem oder jenem Gewichte bezahlet, und was er daraus wieder löset. Allein bey der andern Classe wäre freylich die Bestimmung des Gewinnstes vielen Schwierigkeiten unterworfen, und man müßte auf verschiedene andere Dinge dabei Betracht nehmen, vornemlich ob blos rohe Materialien verarbeitet werden, oder ob sie zu ihrer Arbeit ein-; zwey-; oder mehrmahl verbesserter und in der Arbeit gewesener Waaren bedürftiget sind, dergleichen, was sie vor Haupt-; und Nebenmaterialien bedürftigen, und wie viel ein Arbeiter wöchentlich, oder monatlich, Waaren verfertigen kann. Vermittelt der vorgeschlagenen Tabellen und eingezogenen Erkundigung von dem Wesen solcher

solcher Gewerbe, könnte man auch hier mit wahrscheinlicher Bestimmung des Gewinnes zu Stande kommen, ob es gleich einige Mühe erfordere (a).

• Außerdem will der Hr. von Justi, daß bey allen diesen Gewerben auf das Handwerksgeräthe und dessen Abnutzung kein Betracht gemacht werden soll, so wenig als man bey dem Steueranschlage der Aecker auf das Geräthe und die Einrichtung der Wirthschaft etwas rechnet.

(a) Ich glaube, daß es bey vielen Gewerben nicht einige, sondern recht sehr viele Mühe, Umstände und Weitläufigkeiten verursachen würde, wenn man auch nur eine bloß wahrscheinliche Bestimmung des Gewinnes herausbringen wollte. Ja bey ein und andern Gewerben dürfte alle Mühe schlechterdings vergeblich seyn. Wie soll man z. E. den Gewinn eines Apothekers bestimmen?

§. 10.

Bev der dritten Hauptart der Gewerbe, nemlich derjenigen, die allein arbeiten und nicht handeln, oder die per contractum locati conducti arbeiten, glaubet der Hr. von Justi die Bestimmung des Gewinnes am allerleichtesten zu seyn. Denn man wüßte, was z. E. ein Schneider vor ein Kleid Macherlohn bekommt, und wie lange er darüber arbeitet; man wüßte, wie viel Ephen Leinwand ein Leineweber täglich vorfertigen kann; man wüßte, was ein Maurer, Zimmermann und dergleichen, täglich verdienet (a). Ob nun zwar einige Handwerker dieser Art theils per contractum locati conducti arbeiteten, theils aber auch Waaren auf den Kauf verfertigten; so könnte man sie doch sämtlich sicher zu der letzten Sorte rechnen, weil sie nur deshalb auf den Kauf zu arbeiten schienen, wenn sie nicht genugsame gemietete Arbeit vor sie fänden. Daß sie aber bey ihrer eigenen Arbeit nicht mehr verdienen, wäre daher leicht zu schliesen,

weil sie die verdingene Arbeit übernehmen, welches sie nicht thun würden, wenn sie bey ihrer eigenen Arbeit mehr verdienen könnten.

(a) Dieses hat seine Nichtigkeit, denn wenn man solches nicht wüßte, so würde man diesen Handwerker ihre Arbeits- und Lohnarten nicht zuverlässig bestimmen können. Allein diese Wissenschaft ist zu Bestimmung ihres Gewinnes doch lange nicht hinreichend; sondern man muß auch wissen, wie viel Arbeit sie des Jahres hindurch verfertigen. Wie soll man aber dieses erfahren? Der Marschall de Vauban hat zwar in seinem *Wert d'une Dixme royale* oder vom königlichen Zehenden, vorgeschlagen, man müßte erstlich die Gattung eines jeden Handwerks, und, ob es das ganze Jahr über, oder nur in einem Theile desselben getrieben werde, untersuchen; zweitens, den Bedacht darauf nehmen, wie viele Tage im Jahre dem Handwerksmann zur Arbeit übrig blieben, und was er auf sein Handwerk für Kosten zu verwenden habe; drittens, wie viel jeder Meister Gesellen und Jungen ernähre, und was ihm alsdann an klarem Verdienste übrig bleiben möchte. Auch müßte man Achtung geben, welche unter denen Bürgern, die einerley Art des Handwerks trieben, mehrere Kundschaft, als die andern, hätten. Allein, so nützlich und nöthig auch alle diese Erkundigungen sind; so wird doch allemahl die Frage übrig bleiben, ob auch der Handwerksmann das Jahr über wirklich so viel Arbeit hat, als er nach solchen Erkundigungen verfertigen kann, und die Erfahrung lehret, daß solches einer beständigen Abwechselung und Veränderung unterworfen ist.

§. 11.

Wenn nun solchergestalt der Gewinn wahrscheinlicher Weise ausständig gemacht ist, den ein jedes Gewerbe an denen in Verlehr habenden Waaren, an denen verfertigten Producten und an seiner Arbeit hat; so will der Hr. von Justi, daß man ausrechnen soll, wie viel daraus Gewinn monatlich, oder jährlich, auf eine einzelne Person entsteht. Er glaubet, daß bey den Gewerben der zweiten und dritten Hauptart diese Berech-

rechnung gar keine Schwierigkeit findet, denn man könnte durch behörige Erkundigung zuverlässig erfahren, was ein Arbeiter in diesen Gewerben täglich, oder wöchentlich, zu Stande bringen kann. Allein bey der ersten Hauptart derjenigen Gewerbe, die blos handeln; würde es freylich etwas mehr Schwierigkeit machen. Jedoch wüßte man ohngefähr, von was vor einem Umfange ein handelndes Gewerbe seyn könnte, dem eine einzige Person vorstehet; und in denselben Ländern, wo die Accise eingeführt ist, könnte man sich ohne Mühe aus dieser Schwierigkeit helfen, wenn man die Accisregister, oder die Accisbücher der Unterthanen nachsiehet; da man leicht finden könnte, wie viel Waaren ein Gewerbe dieser Art monatlich, oder jährlich, in Verkehr gehabt hat (a). Wenn man nun solches anzuzeigeweise von verschiedenen handelnden Gewerben auf einer Tabelle vorstellte; so würde sich eine mittlere Summe, und der daher auf eine einzelne Person entstehende Gewinn, leicht festsetzen lassen.

(a) Diese Verfahrungsart ist ganz richtig und gut; man würde sich derselben aber nur im ersten Anfange, und also nur einmahl, bedienen können, weil nach des Hrn. von Justi Meynung, bey Einführung seiner Gewerbesteuer, die Accise abgeschafft werden soll. Wie soll man es aber machen, wenn ein oder anderes Gewerbe nach Verlauf einiger Jahre, entweder sehr erweitert worden, oder im Gegentheil sehr in Abnahme und Verfall gerathen ist? Man wird doch hoffentlich es in diesen beyden Fällen nicht bey dem ersten Ansatz der Gewerbesteuer belassen wollen, da in jenem eine Erhöhung, in diesem aber eine Verminderung der Anlage so gerecht als billig ist. Aus der ungenügenden Beurtheilung eines blos handelnden Gewerbes dürften öfters sehr unrichtige Schlüsse entstehen, daher diese nicht zureichend ist.

§. 12.

Von dem herausgebrachten jährlichen Gewinn einer jeden einzelnen Person will nun

der Hr. von Justi, um die jährliche Gewerbesteuer zu bestimmen, zwey Drittel zum Unterhalt, oder zu den Kosten der Haushaltung, abgezogen haben. Dieses wäre allerdings der Billigkeit gemäß; wer aber auch mehr als zwey Drittel seines jährlichen Verdienstes verzehrete, der hätte es sich selbst bezumessen, wenn er in seiner Haushaltung und Wirthschaft keinen glücklichen Fortgang hat. Das übrige Drittel wäre also der eigentliche Gewinn, oder die jährlich zu ersparende Summe. Hiervon würde demnach der vierte Theil zu der jährlichen Gewerbesteuer bestimmt. Z. E. Ein Schuster verdienete an einem paar Mannschuhen, nach Abzug des Leders und aller Zubehörung, nach einem mäßigen Anschlage, vier gute Groschen; und gleichwie ein mittelmäßiger Arbeiter wöchentlich sechs paar Schuhe fertigen könnte; so wäre sein wöchentlicher Verdienst ein Thaler. Dieses rechnete man in Ansehung der Feiertage, in Dausch und Bogen, fünfzig Thaler jährlich. Hiervon würden demnach 33. Rthlr. 8. Gr. zu den Kosten der Haushaltung abgezogen; so bliebe jährlich Gewinn 16. Rthlr. 16. Gr. Der vierte Theil davon, nemlich 4. Rthlr. 4. Gr. wäre mithin seine jährliche Gewerbesteuer, welches, monatlich gerechnet, 8. Gr. 4. Pf. beträgt, dagegen er aber, bey Aufhebung der Accise, sein Leder und Vidualien wohlfeiler erzielte.

Gleichwie aber die Städte nicht einerley Nahrung hätten; so wäre es nöthig, eben wie bey den Steuern auf die unbeweglichen Güther, drey Classen zu machen, und die Städte in große, mittelmäßige und kleine einzutheilen, sodann aber nach Raasgebung dieser Eintheilung die Gewerbesteuern zu bestimmen; z. E. die vorhin von einem Schuster ausgefekten 4. Rthlr. 4. Gr. wären von einem Meister dieses Handwerks in einer großen Stadt zu verstehen. In einer mittelmäßigen Stadt könnte ein Schuster nur

3. Rthlr. 3. Gr. in einer kleinen aber mit
2. Rthlr. 2. Gr. jährlich entrichten; und
auf diese Art falle auch der Einwand hinweg,
daß die Handwerker in mittelmäßigen und
kleinen Städten nicht immer vollauf zu arbei-
ten hätten (a).

(a) Diese Proportion unter einerley Gewerben
in großen, mittelmäßigen und kleinen Städten,
kann bey vielen Handwerkern allerdings Statt
finden; bey vielen aber dürfte sie sehr unrich-
tig ausfallen. Es können sich Fälle und Um-
stände ereignen, wo ein Handwerksmann in
einer mittelmäßigen oder kleinen Stadt einen
weitgrößern Verdienst und Gewinn haben kann,
als ein anderer, der in einer großen Stadt eben
dasselbe Handwerk treibet. Wenn z. E. Schus-
ter und Schneider in einer nicht zu großen An-
zahl in einer mittelmäßigen Stadt wohnen,
wo eine Univerſität ist, und in deren Gegend
sich ein starker Landadel befindet; so kann man
gewiß glauben, daß sie einen viel stärkern Ver-
dienst und Gewinn haben werden, als ande-
re, die in großen Residenzstädten wohnen,
weil daselbst diese Handwerker gemeinlich in
einer übermäßigen Anzahl angeſetzt sind, so daß
ſie alle zuſammen nicht allezeit vollauf Arbeit
haben.

§. 13.

Es können aber auch in ein und eben derselben Stadt die Gewerbe in jeder Art, ihrer Größe und Wichtigkeit nach, gar sehr von einander unterschieden seyn, so daß der eine ein starkes Gewerbe haben kann, wenn sein Mitmeister, oder ein anderer, der eben dieses Gewerbe treibet, in Vergleichung mit dem seinigen, nur ein mittelmäßiges, oder kleines Gewerbe hat. Da es nun nicht billig seyn würde, wenn sie alle gleich die Gewerbesteuren entrichten sollten; so will der Hr. von Justi, der solches wohl eingesehen, daß man bey den Gewerbesteuren auch hierauf Betracht nehmen soll. Um aber die Gewerbesteuer nach der Größe und Weitläufigkeit des Gewerbes einzurichten, legt er die dabey arbeitende Personen zum Grunde;

weil es gewiß sey, daß je größer und wichtiger ein Gewerbe ist, desto mehr Gehülſen brauche die Hauptperson des Gewerbes an Ladendienern, Gefellen und Lehrlingen, Bey- und Nebenarbeitern; und man könne sicher voraussetzen, erstlich, daß niemand dergleichen Leute halte, wenn er sie nicht nach der Wichtigkeit und Größe seines Gewerbes nöthig hätte; und zweitens, daß eine jede von diesen Hülſspersonen nach Proportion eben so viel Gewinn einbringe, als vor die Hauptperson in Anschlag gebracht worden. Man erhielte demnach durch diese Hülſspersonen einen sichern Grund, ein jedes Gewerbe nach seiner Größe und Wichtigkeit mit Steuern zu belegen. Jedoch müßte man auf den Unterhalt und Lohn dieser Personen, Betracht nehmen. Folglich könnte die Hauptperson des Gewerbes auf einen Ladendiener, oder Gefellen, nur halb so viel Gewerbesteuer entrichten, als er selbst jährlich zu bezahlen hat; und auf einen Lehrlingen, Markthelfer, Packer und andere Bey- und Nebenarbeiter, die vorbeständig zu Gehülſen dienen, könnte nur der vierte Theil davon zur jährlichen Gewerbesteuer abgegeben werden. Auf oben die Art wären die zu Hause befindlichen Söhne zu schätzen; und sie kämen, nach Maasgebung ihres Alters und Beschaffenheit, entweder als Ladendiener, Gefellen oder Lehrlinge, in Anschlag. Es wäre auch hierbey die Veränderung, so mit dergleichen Personen vorzugehen pflegte, keine Hindernis. Derjenige Geselle, so den ersten eines jeden Monats im Hause wäre, müßte in der Gewerbesteuer gerechnet werden; dahingegen auf diejenigen, so in der Mitte des Monats kämen, nicht eher als den folgenden Monat bezahlet würde (a).

(a) Wenn dieser auf die Anzahl derer Nebenarbeiter bey einem Gewerbe sich gründende Fuß richtig, zuverlässig und sicher ist; so würden die bey denen Gewerben beständig sich zutragende

gende Veränderungen in Ansehung der Arbeit und des Verdienstes, deren ich in der Anmerkung zum §. 10. erwähnet, keine Hindernis mehr machen. Allein ich kann mich von der Sicherheit und Zuverlässigkeit dieses Fußes noch nicht völlig überzeugen. Manche Gewerbe sind sehr ansehnlich und weitläufig, und erfordern dennoch eben nicht viele Hülfspersonen. Man nehme z. E. einen Banquier oder Wechselr, und einen Kaufmann, der einen offenen Laden hat, oder auch bey versperreter Thüre handelt. Beyde sind Kaufleute. Jener aber wird, ohngefähr 2. bis 3. Hülfspersonen brauchen, da dieser an Buchhalter, Ladendiebstern, Jungen, Ausläufern, Packern und dergleichen, noch einmahl so viel Personen nöthig haben wird, und dennoch kann beyder ihr Gewerbe von gleicher Größe und Wichtigkeit, und ihr Gewinn eben nicht sehr unterschieden seyn. Sollte nun die Anlage der Gewerbesteuer dieser beyden Kaufleute nach dem Fuß derer Hülfspersonen eingerichtet werden, so würde letzterer vor dem erstern zu stark prägraviert werden. Es giebt auch verschiedene Handwerker, die hiemahls Gesellen in ihrem Hause haben, sondern letztere, die gemeinlich vor sich leben, erst alsdann berufen, wenn sich Arbeit findet. Hieher gehören die Zimmerleute und Maurer. Dergleichen Gesellen wohnen in der Stadt und stehen in der Zunft, sind aber ordentlicher Weise an keinen gewissen Meister gebunden, sondern gehen bey demjenigen in die Arbeit, der sie zuerst verlangt. Und ein solcher Meister braucht öfters die Gesellen nur auf 8. oder 14. Tagen, wenn Reparaturen oder sonst kleine Arbeiten vorkommen; da es dann geschehen kann, daß die Gesellen zu Ende der ersten Woche des Monats in die Arbeit gehen, und solche noch vor Ablauf des Monats vollenden. Unterdeffen helfen die Gesellen in solcher Zeit dem Meister allemahl seinen Gewinn vermehren. Wie kann man also bey solchen Umständen einem Zimmermann und Maurer die Gewerbesteuer, nach dem Fuß der brauchenden Gesellen, mit Zuverlässigkeit ansetzen?

§. 14.

Dieses ist des Hrn. von Justi Vorschlag derer, statt der Accise, einzuführenden Gewerbesteuern. Es schreibt derselbe diesen

Gewerbsteuern viele gute Eigenschaften zu, deren die Accise gänzlich beraubt sey (a).

I. Sollen diese Gewerbesteuern der vernünftigen Freiheit der menschlichen Handlungen im geringsten nicht nachtheilig seyn. Jedermann behielte auf diese Art alle Freiheiten in seinen Handlungen, ohne daß er sich strengen Distationen, der Versiegelung seiner Sachen und der Ladelsucht der Accisebedienten ausgesetzt sehe. Gleichergestalt fielen dabey alle Hindernisse weg, welche die Accise den Gewerben verursache. Niemand würde in seinen Gewerben und den dazu nöthigen Reisen aufgehalten. Jedermann könnte innerhalb den Gränzen des Landes Waaren versenden und kommen lassen, wie er es seinem Nutzen gemäs erachte, ohne daß ihm solches durch einige Abgabe schwer gemacht, und der verhoffte Gewinn zum Theil entzogen würde. Da es offenbar sey, daß die Accise die Lebensmittel in einen hohen Preis setzet, indem das Getrende und andere landwirthschaftsproducte, die schon als Nutzungen der unbeweglichen Güther versteuert wären, durch die Consumtionsaccise noch einmahl mit sehr starken Abgaben belegt würden; so müßten bey den Gewerbesteuern die Lebensmittel in ungleich wohlfeilerem Preise stehen; und die Landesproducte könnten folglich guten Preises gegeben werden, wodurch sie in auswärtigen Landen starken Debit finden, und die Gewerbe immer mehr wachsen und blühen würden. Die Fremden müßten auch natürlicher Weise um so eher angereizet werden, in einem Lande zu handeln, wo sie, wenn sie einmahl die Gränze passiret hätten, nirgends einigen Distationen, Aufhaltungen und andern Hindernissen ausgesetzt wären, die sie in einem Lande, wo die Accise eingeführet ist, in allen Städten auszustehen hätten.

(a) Man muß sich durch die viele Beschuldigungen, womit der Hr. von Justi die Accise

verfolget, um seiner Gewerbesteuer einen desto größern Werth und Vorzug vor jener zu verschaffen, nicht irre machen lassen, denn es hat derselbe keine andere Art der Accise zum Gegenstande seines Hasses, als diejenige, so heute zu Tage an den meisten Orten Statt findet. Und von dieser Accise muß man freylich eingeschreiben, daß ihre Einrichtung in vielen Stücken fehlerhaft ist. Allein soll man, dieser Fehler wegen, die Accise ganz und gar verwerfen? Man verbessere solche Fehler nach den vernünftigen Grundsätzen des Hrn. von der Lich; so wird man gewahr werden, daß die Accise allemahl einen großen Vorzug vor der Gewerbesteuer behalten wird. Da von dieser Materie an seinem Orte, mit mehrern gehandelt werden soll; so werde ich mich hier in dieselbe nicht weiter einlassen, und noch weniger die Beschuldigungen des Hrn. von Justi wider die Accise zu widerlegen suchen; sondern mich damit begnügen, die von ihm gerühmte gute Eigenschaften seiner Gewerbesteuer bloß anzuführen, ohne ihren vermeynlichen Vorzug vor der Accise weiter zu untersuchen.

§. 15.

Die IIte gute Eigenschaft dieser Gewerbesteuern soll darin bestehen; daß sie eine gerechte Gleichheit in den Abgaben vollkommen zuwege bringen. Die doppelten Lasten, welche die unbeweglichen Güther bey der Accise tragen müßten, fielen nicht nur bey diesem Contributionswege hinweg; sondern es würden auch alle und jede Gewerbe, sie mögen viel oder wenig Materialien bedürfen, sie mögen auf den Kauf, oder per contractum locati conducti arbeiten, nach der Größe ihres Gewinnes, welches eben das rechte Maas und Verhältnis der Abgaben unter den Untertanen sey, zur Mitleidenheit in den gemeinen Cassen gezogen, und weder die List und Verwegenheit, welche die Accise betrüge, noch eine besondere Spafsamkeit, hätte hier die Wirkung, daß man sich der Schuldigkeit zu den Abgaben größtentheils entziehen könnte. Wenn auch eine wohlgegerichtete Kopfsteuer (a) in

dem Lande eingeführt werde, wodurch auch diejenigen mit Abgaben belegt würden, die bloß von ihren Interessen und Renten leben; so bliebe von den Abgaben niemand befreuet; so bliebe von den Abgaben niemand befreuet, als diejenigen, denen nach der Grundverfassung des Staats, und vermöge der Dienste, so sie dem gemeinen Wesen leisten, wozu unter die Gelehrten gleichfalls zu rechnen wären, die Befreyung von den persönlichen und Gewerbesteuern ohnedem gebührete (b); wiewohl sie dennoch mittelbarer Weise zur Mitleidenheit gezogen würden, weil diejenigen, so Gewerbe treiben, nicht ermangelten, einen Theil ihrer Gewerbesteuern auf ihre Waaren, Producte und Arbeit zu schlagen.

(a) Es wird aber in der besondern Abhandlung von der Kopfsteuer gezeigt werden, daß diese an sich selbst kein guter Contributionsweg ist.

(b) Der Abt de Sainte Pierre in seiner Schrift, welcher er den Rahmen eines Entwurfs einer von ihm also benannten Taxesteuer, beigelegt, hat bey derselben 13. Classen gemacht, wovon die letzte die Gewerbesteuer in sich begreift, und die er wiederum in 5. besondere Classen eintheilet; wo er zu der ersten dieser Nebenclassen die Richter, Advocaten, Notarien, Procuratoren und andere Gerichtsbedienten rechnet, und also dergleichen Personen keine Befreyung gestattet. Ich werde davon in dem Art. Taxesteuer mit mehrern handeln.

§. 16.

III. Sollen diese vorgeschlagene Gewerbesteuern einen sichern und unbetrüglischen Grund haben, welchen die gewerbetreibenden Personen und deren Gehülffen, nach welchen der Gewinn eines Gewerbes wahrscheinlich berechnet werden könnte, an die Hand geben. Diese Personen könnten weder verstecket noch verschwiegen werden, und folglich wäre dabey weder ein Betrug und Hintergehung der Untertanen, noch ein Unterschleif der Einnahmebedienten möglich. Wenn eine gewisse Strafe darauf gesetzt wäre, wenn jemand einen Gesellen oder Arbeit-

Arbeiter verschweiget; so würde sich niemand einfallen lassen, in einer Sache, die allen seinen Nachbarn bekannt wäre, einen Betrug zu unternehmen. Wollte man auch sagen, daß viele ihre Arbeiter und Gehülften ausser Hauses halten würden, um sich der Gewerbesteuer zu entbrechen; so wäre dieses am allerwenigsten thunlich. Denn eine solche Person, die ausser dem Hause wohnet, und einem andern zum Gehülften dienet, wenn sie dieses verschwiege, würde sodann als eine Person angesehen, die vor sich selbst Gewerbe treibt, und müßte mithin eine höhere Gewerbesteuer entrichten, als wenn sie bey andern als Geselle oder Gehülften arbeitet (a). Zu dem Ende wäre es nöthig, daß jeder Eigenthümer eines Hauses alle Vierteljahre, nach Tabellenart, ein Verzeichnis bey der Steuereinnahme einreichte, was vor Personen in seinem Hause befindlich wären, wovon sie sich nähreten, ob sie vor sich selbst, oder bey andern als Gehülften arbeiteten, oder in Diensten stünden. Diese Tabellen, woraus in jeder Stadt Generalregister und Tabellen gemacht werden müßten, würde nicht nur bey der Kopfsteuer gute Dienste leisten, sondern auch der Regierung in vielem andern Betrachte nützlich seyn.

(a) Dieses dürfte bey denen Zimmer- und Maurergefellen, deren ich in der Anmerkung zum 13. §. Erwähnung gethan, wie auch bey denen Tagelöhnern, die heute bey diesem morgen bey einem andern arbeiten, sonst aber auf ihre eigene Hand sitzen, viele Hindernis finden, und dabey aller Unterschleif schwerlich verhindert werden können.

§. 17.

IV. Könnte man nicht läugnen, daß bey diesen Gewerbsteuern die Vielheit der Cassen und der Bedienten vermieden werde. Diese Gewerbesteuern könnten von eben der Steuereinnahme erhoben werden, welche zu den

Steuern auf die unbewegliche Güther angeordnet ist; und man würde auch in mittelmäßigen Städten kaum nöthig haben, die Steuereinnahme mit einem einzigen Subalternbedienten zu verstärken: dahingegen bey der Accise eine ungleich größere Anzahl Bedienten an Inspectoren, Einnehmern, Gütherbeschauern und Thorschreibern erfordert würde. Man brauchte auch auf die Gewerbesteuern keine besondere Oberbedienten, oder gar ganze Collegia, zu unterhalten, wie bey der Accise. Derjenige Commissarius, der die Steuer auf die unbewegliche Güther unter seiner Aufsicht hat, könnte auch diese Gewerbesteuern, unter seiner Vorsorge haben; und wenn die Sache einmahl eingerichtet wäre; so würde die Direction derselben bey dem Cammercollegio so wenig Mühe erfordern, daß ein paar Rätthe derselben genugsam vorstehen könnten. Ja es wäre nicht einmahl nöthig, die Gewerbesteuer von der Contribution auf die Grundstücken abzusondern, und dieselbe in besondern Büchern und Registern zu führen, sondern diese Bücher könnten nach Tabellenart verschiedene Rubriken haben: und wenn ein Untertthan sowohl unbewegliche Güther besitzt, als Gewerbe treibt; so könnte beydes hinter einander bey seinem Nahmen eingetragen werden. Jedoch würde es nöthig seyn, jeden Monat über die Gewerbesteuern besondere Extracte zu machen, damit man sähe, ob sie mit dem Verzeichnis derer in jedem Hause befindlichen Personen übereinstimmten.

§. 18.

V. Wenn alles dieses erwogen würde; so falle es sehr in die Sinne, daß die Gewerbesteuern sowohl vor den Regenten, als die Untertthanen ungleich vortheilhaftiger wären, als die Accise. Es wäre gewiß, daß ein Regent auf diese Art viel mehr Einkünfte erhalten würde, um das Beste des Staats durch dienliche Maaßregeln besorgen

bern zu können. Denn durch diese Gewerbesteuern würde nicht nur an den Bedienten ein ansehnliches erspart; sondern es würden auch alle diejenigen Gewerbe zur Mitleidenheit gezogen, die nur ein weniges an Materialien bedürfen, oder die bloß per contractum locati conducti arbeiten, und die zeither bey der Accise wenig oder gar nichts zu den gemeinen Lasten beygetragen hätten. Der Hr. von Justi sagt, man hätte es zeither in mittelmäßigen Städten, die sieben, oder acht hundert bis tausend Häuser hätten, schwerlich höher, als jährlich 6000. Thaler Acciseinkünfte, nach Abzug der Kosten, gebracht; und es wären ihm Städte dieser Art bekannt, wo nur vier, oder höchstens fünftausend Thaler Acciseinkünfte zu fallen pflegten. Er wolle annehmen, daß in einer solchen Stadt 1000. Hauptpersonen wären, die Gewerbe trieben, welches gewiß nicht zu viel wäre, wenn man rechnete, daß in einem Hause zwey Familien wohnten, da deren wohl drey und vier beyammen lebten. Er wolle gleichfalls voraus setzen, daß eine jede Hauptperson nur einen Gesellen und Lehrlingen habe, da deren öfters vier bis sechs in einer Werkstatt arbeiteten. Wenn man nur durch Wausch und Bogen auf die Person jährlich drey Thaler Gewerbesteuer rechnete, welches nicht zu viel wäre, indem die Kaufleute, Krämer und andere bloß handelnde Gewerbe, sowohl als die Künstler, die Gold- und Silberarbeiter und dergleichen, ungleich mehr als drey Thaler jährlich entrichten müßten; so hätte man 9000. Thaler jährliche Gewerbesteuer, und also drey bis vier tausend Thaler mehr, als durch die Accise eingienge. Die Unterthanen würden aber dem ohngeachtet ungleich besser dabey fahren, indem die meisten eben so viel, und noch mehr, durch die Accise entrichten müßten (a); dahingegen sie bey den Gewerbesteuren vollkommene Freyheiten in ihren Handlungen und Gewerben hätten, und eines viel

wohlfeilern Preises der Lebensmittel genießen; welches in allem ihrem Aufwand und Waasregeln einen vortheilhaften Einfluß hätte.

(a) Hier scheint der Hr. von Justi sich selbst zu widersprechen. Ein paar Zeilen vorher will er durch das gegebene Exempel beweisen, daß die Gewerbesteuer mehr Einkünfte liefere, als die Accise; und hier sagt er: daß die meisten Unterthanen eben so viel, und noch mehr, durch die Accise entrichten müßten. Folglich trägt ja die Accise eben so viel, und noch mehr, als seine Gewerbesteuer ein. Der Hr. von Justi gesteht selbst nachher, daß, da er seinen Plan, von dem er ganz eingenommen gewesen, Personen, welche an denen Regierungsangelegenheiten großen Antheil gehabt, und sich bey denen Personen der Monarchen am nächsten befunden haben, vorgelegt, diese wider denselben nichts anders einzuwenden gewußt, als daß er die Acciseinkünfte zu mühe berechnet hätte, und daß in einer Stadt von 800. bis 1000. Häusern diese Einkünfte fast noch einmahl so hoch anstiegen, als er hier angenommen hätte. Der Hr. von Justi erwiedert zwar darauf, daß ein solcher Ausfall in den Einkünften des Staats sich durch andere Abgaben sofort ersetzen lassen würde, z. E. wenn man stärkere Grundzinsen auf die Häuser legte. Allein wie hoch würden diese Grundzinsen nicht angefest werden müssen, wenn das durch solcher Ausfall ersetzt werden soll? und warum soll man die Arten der Abgaben ohne Noth vervielfältigen, und denen Unterthanen Anlaß zu Klagen und Schreyen geben, da man seinen Endzweck durch eine vernünftig eingerichtete Accise allein erreichen kann, und die Unterthanen der Accise auch schon gewohnt sind.

§. 19.

VI. Auch würde durch diese Gewerbesteuern ein ungleich besserer Zusammenhang in den Einkünften des Staats, und in andern Waasregeln und Anstalten der Regierung dargestellt. Die Kaufleute, wenn sie Waaren aus fremden Ländern kommen ließen, sähen sich genöthiget, den wahren Preis derselben in den Zöllen anzugeben: denn wenn

wenn sie hier die Waaren nach einem geringen Preise verzollen wollten; so würde man ihren Gewinn in den Gewerbesteuren desto höher berechnen, und sie würden mithin wenig Vortheil davon haben (a). Die Gewerbesteuren würden auch die Folge nach sich ziehen, daß die Grundstücke, die dadurch eine Erleichterung bekämen, mehr gesucht würden; denn in der That hätten sie in verschiedenen Ländern, sonderlich in mittelmäßigen und kleinen Städten, einen sehr geringen Werth, so, daß ein Haus, das verschiedene tausend Thaler zu bauen gekostet hätte, fast nur vor so viel hundert verkauft würde; und ein Acker Erde in der fruchtbarsten Gegend kaum sechszehn bis achtzehn Thaler im Preise stünde: eine Sache, die in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, und selbst in dem Steuerinteresse des Regenten, verschiedene nachtheilige Folgen hätte. Die Verzeichnisse, so die Eigenthümer der Häuser zum Behuf der Gewerbesteuren alle Vierteljahre einreichen müßten, könnten auch in der Einrichtung der Kopfsteuer mit großem Nutzen gebraucht werden; denn man sähe daraus sogleich, ob dieser oder jener Familie oder Person, die kein Gewerbe treibt, nach den Gesetzen, die Bestimmung gebühre, oder ob sie Kopfsteuer zu entrichten habe; und zugleich würde die Regierung dadurch benachrichtiget, wie und auf was Art sich die Unterthanen nähreten, und ob hin und wieder unerlaubte Nahrungsarten vorgehen möchten; wie es denn allerdings billig sey, daß diejenigen, so angeblich von ihren Renten lebten, ein ansehnliches in der Kopfsteuer entrichten. Alle diese und verschiedne andere Maasregeln, die eine weise Regierung daraus nehmen könnte, gereichten gar sehr zur Beförderung und Aufnahme des Nahrungsstandes. Es wäre aber ein sehr vortheilhaftiges Kennzeichen von einer Abgabe, wenn sie nicht nur andern Einkünften des Staats zur Unterstützung dienete, sondern auch zu dem Zusammenhange und Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande gebraucht werden kann. Folglich wären die Gewerbesteuren auch in diesem Betrachte dem Regenten und den Unterthanen sehr vortheilhaftig.

(a) Wie soll man es aber anfangen, um zu erfahren, ob die Kaufleute in den Zöllen auch den wahren Preis der Waaren angegeben haben? Würde die Obrigkeit nicht genöthiget seyn, eine besondere Correspondenz in fremde Länder zu unterhalten, um die bald steigende bald fallende Preise der Waaren zu erfahren? Was würde dieses nicht vor Weitläufigkeiten und Kosten verursachen? Und würde man sich auch wohl auf solche Nachrichten sehr verlassen können, da selbige nicht anders als von Kaufleuten herkommen können, diese aber in diesem Stück sehr zurückhaltend sind? Wollte man auch, wie an einigen Orten bey der Accise geschieht, sich bloß an denen Waarendesignationen begnügen; so die Kaufleute einreichen müßten; so würde man denenselben allen Glauben beyzumessen müssen, sie mögen solchen verdienen, oder nicht; mithin würde die Entdeckung des wahren oder falschen Preises allemahl eine Sache seyn, die dem Zweifel und der Ungewißheit unterworfen wäre. Was würde auch, wenn es auch angehen sollte, eine dergleichen Untersuchung in den Zöllen nicht vor Zeit wegnehmen, und wie viele Unterbediente würden nicht darzu erfordert werden, da so wohl diese Untersuchung, als die ganze von dem Hrn. von Justi vorgeschlagene Zolleinsichtung, eine genaue Durchsuchung aller Waaren, wie bey der Accise, voraussetzet; man würde bey denen Zöllen auf solche Art wohl eben so viel Unterbedienten halten müssen, als bey der Accise; und diese will doch der Hr. von Justi bey seinen Vorschlägen ersparen können. Was derselbe also behauptet, daß nemlich die Kaufleute genöthiget seyn würden, den wahren Preis der Waaren anzugeben, und daß sie wenig Vortheil daran haben würden, wenn sie ihre Waaren nach einem geringen Preise verzollen wollten, weil man alsdann ihren Gewinn in den Gewerbesteuern desto höher berechnen würde; solches hat keinen Grund, zumahl da auch die Erforschung des wahren Preises überdem noch von daher desto schwerer und fast unmöglich gemacht wird, weil die

Kaufleute fremde Waaren gegen einheimische barattiren; wer will es aber ausföndig machen, nach was vor einem verhältnismäßigen Preise dieses geschieht? Dieses sind Geheimnisse der Kaufleute.

§. 20.

VII. Der Hr. von Justi kann sich überhaupt die Glückseligkeit eines Landes, in welchem die Accise abgeschafft, und eine solche Gewerbesteuer eingeführt würde, nicht lebhaft genug vorstellen. Die Befreyung von dem Zwange der Accise würde alle Gewerbe beleben; die Fremden würden sich begierig in einem Lande niederlassen, wo sie eine Freyheit schmeckten, die in großen Staaten fast überall verlohren gegangen wäre. Die Bevölkerung würde also nicht allein in diesem Betracht wachsen, sondern der dadurch entstehende wohlfeile Preis der Lebensmittel würde auch in andern Betracht die Bevölkerung befördern, weil die Unterhaltung einer Familie viel leichter seyn würde. Der auswärtige Handel würde den höchsten Punkt eines blühenden Zustandes erreichen; weil der wohlfeile Preis der Lebensmittel ein wohlfeiles Arbeitslohn, dieser einen wohlfeilen Preis der Landeswaaren und Produkte, und dieser einen vorzüglichen auswärtigen Debit nach sich ziehen müßte. So viel Vortheile würden eine große Aufmerksamkeit verdienen, wenn auch wirklich die Einkünfte des Staats durch eine solche Gewerbesteuer in etwas verringert würden, welches aber hier keinesweges zu befürchten wäre (a).

(a) Alle diese Vortheile, welche der Hr. von Justi mit so viel Lebhaftigkeit, Zuversicht und Vertrauen, nur seiner Gewerbesteuer allein zuschreibt, können auch, und eben so gut durch die Accise erlangt werden, wenn diese wohl und vernünftigen Grundfäßen gemäß eingerichtet ist; und alsdann werden die Fremden gewiß auch viel eher geneigt seyn, sich in einem Lande, wo eine solche Accise eingeführt ist, niederzulassen, als da, wo eine Gewer-

steuer Statt findet, welche eine Kopfsteuer, wovon der bloße Namen schon fürchterlich genug ist, zur Seiten hat.

§. 21.

Endlich sucht der Hr. von Justi auch ein und andern Einwurf, die wider seinen Vorschlag gemacht werden könnten, zu bejegen. Den Einwurf, daß die Berechnung des Gewinnes sehr schwer seyn würde, sucht er dadurch zu heben, daß bey seiner Gewerbesteuer gar nicht erfordert würde, den Gewinn der Gewerbe, sonderlich der Kaufmannschaft, gleichsam bis auf einen Pfennig zu berechnen; sondern es wäre genug, wenn dieser Gewinn wahrscheinlich und mäßig zum Grunde geleyet würde. Dieses aber wäre, seiner Meynung nach, gar nicht schwer, wenn nur das Zollwesen nach festen Regeln eingerichtet würde. Es müßten auch diejenige Waaren und Landesproducte, die zollfrey außer Landes geschickt würden, auf das genaueste in die Zollregister eingetragen werden; ohne die genaueste Richtigkeit in dem Zollwesen wäre es freylich ein eitles Bemühen, nur an eine wahrscheinliche Berechnung des Gewinnes zu denken (a).

Auf den Einwurf, daß diese Gewerbesteuern, ungeachtet sie monatlich entrichtet würden, vielen Gewerben, besonders den Kaufleuten und andern, die ein großes Verkehr hätten, zu schwer fallen dürften, antwortet er: Daß ihnen die Gewerbesteuern wenigstens ungleich leichter fallen würden, als die Accise. Denn, wenn ein Kaufmann, oder ein Manufakturier und Handwerksmann, der starken Verkehr hätte, von der Messe käme, als wofelbst er sich gemeintlich auf ein halbes Jahr mit Waaren und andern Nothwendigkeiten versähe; so müßte er auf einmal so viel Accise bezahlen, als er in drey bis vier Monaten nicht Gewerbesteuern entrichtet haben würde, wenn man auch annähme, daß

daß er nicht alle seine Waaren auf der Messe einkaufe, sondern auch aus andern Handelsstädten diese und jene Art verschreibe. Ueberdies müßte er die Accise zu einer Zeit zahlen, da er sein Geld notwendiger zu Einkaufung der Waaren, oder zu Bezahlung seiner Schulden am allernothwendigsten brauchte. Eben dieses ereignete sich auch bey andern Untertanen: wenn ein jeder Hauswirth zu Anfang des Winters auf das ganze Jahr Getrende in Vorrath mahlen ließe, wenn er kurz darauf in das Haus schlachtete, und sich mit anderm Vorrath auf den Winter verfähre; so müßte er öfters in einem Monate mehr in die Accise schicken, als er binnen vier Monaten kaum Gewerbesteuer zu entrichten haben würde (b).

Wegn man auch einwenden wollte, daß die Gewerbesteuern auch um deshalb nicht wohl eingeführet werden könnten, weil ein Land, das solche entrichten wollte, in Ansehung der benachbarten Staaten, wo die Accise Statt finde, Einbuse haben würde, indem dessen Untertanen bey ihrem Verkehr in benachbarten Staaten Accise entrichten müßten, die Untertanen der Nachbarn aber in diesem Lande gänzlich frey ausgingen; so meyner der Hr. von Justi, es habe dieser Einwurf zwar einen großen Schein für sich, er wäre aber in der That alles Grundes beraubt. Vielmehr würde aus eben einer solchen Beschaffenheit der größte Nutzen für das Land entstehen, indem dadurch die Gewerbe des Landes immer blühender werden würden. Denn die benachbarten Untertanen, wenn sie Verkehr im Lande haben, holen entweder unsere Landeswaaren ab, oder führeten uns ihre Landesproducta zu. In dem ersten Falle gewinne das Land dabey; und es wäre selbst bey der Accise wider alle vernünftige Grundsätze, die ausgehenden Landeswaaren mit Imposten zu beschweren. Gleichwie auch die Fremden in einem solchen Lande den Beschwerlichkeiten der Accise nicht

ausgesetzt wären; so würden sie desto häufiger kommen, und die Landesproducte abholen. In dem andern Fall, wenn die Benachbarten uns ihre eigene Landeswaaren zuführen; so hätten wir dieselben entweder nöthig, oder nicht. Hätten wir sie nöthig; so würden sie uns desto häufiger zugeführet werden, je weniger die Fremden die Unbequemlichkeit der Accise zu befürchten hätten, und das Land würde allemahl dabey gewinnen. Hätten wir sie aber nicht nöthig; so könnten sie leicht durch schwere Zölle und Mauthen an den Gränzen abgehalten werden. Man möchte also die Sache betrachten, von welcher Seite man wollte; so hätte das Land keine Einbuse dabey zu gewarten (c).

(a) Dieses hat zwar seinen Grund, und es wäre allerdings gut, wenn diese Einrichtung bey dem Zollwesen gemacht würde. Allein sie ist dem ungeachtet allein nicht hinlänglich, um dadurch hinter den Gewinn der Gewerbe und der Kaufmannschaft zu kommen, wenn auch derselbe gleich nur wahrscheinlich bestimmt werden soll. Es kommt hierbey hauptsächlich auf den Preis an, in welchem die Kaufleute die einführende Waaren sowohl gegen baares Geld, als gegen die einländische Waaren, einhandeln, und in welchem sie hernach erstere im Lande selbst verkaufen. Allein hierbey stelle ich mir so viele Schwierigkeiten vor, daß ich nicht glaube, daß man ohne Vorlegung der Handelsbücher und Correspondenz solchen Preis erfahren könne; dieses aber würde eine der Handlung schädliche Entdeckung des Vermögens nach sich ziehen.

(b) Diesen Einwurf hat der Hr. von Justi nicht zu befürchten, denn es ist derselbe sowohl bey der Gewerbesteuer als bey der Accise unerheblich. Einem Kaufmann ist es einerley, ob er die Accise mit zuzumahl oder in zertheilten Summen abträgt: denn wenn ihm jenes beschwerlich fallen sollte; so müßte sich seine Cassa und Credit in schlechten Umständen befinden. Daß einige, worüber sich ein Kaufmann, auch bey einer nach den besten Grundsätzen eingerichteten Accise, beschweren könnte, wäre dieses, daß ihm dieselbe viele Zerstreung und Zeitverlust verursache. Wenn man kann dadurch leicht abge-

abgeholfen werden, wenn die Acciscasse mit ihm alle Vierteljahre Abrechnung hält. Diesjenige aber, welche im Stande sind, ihre Haushaltung auf ein ganzes Jahr, oder auf eine lange Zeit, mit denen nothwendigen Lebensmitteln zu versorgen, werden auch noch alles maht so viel in Bereitschaft haben, daß sie die Accise davon entrichten können.

- (c) So wenig die Accise die Benachbarten abhält, uns ihre Landesproducte, die wir nöthig haben, zuzuführen, welches die Erfahrung bestätigt; so ein kräftiges Mittel ist dieselbe, diejenige Waaren aus unserm Lande abzuhalten, die demselben überflüssig oder gar schädlich sind; und wird sich die Accise hierin weit wirksamer beweisen, als die Zölle, indem bekanntermaßen letztere in dem deutschen Reich durch die allgemeine Reichsgesetze sehr eingeschränkt sind, in Ansehung der Accise aber die Reichsstände viel freyere Hände haben.

Goldwäsche.

Inhalt.

- §. 1. Was eine Goldwäsche ist. §. 2. Dieselbe gehört unter die Wasserregalien. §. 3. Sie wird entweder nach Bergrechten verliehen, oder denen armen Leuten vor die Bezahlung des Goldes verstatet, oder auch durch einen Bestandecontract überlassen. §. 4. Auf was vor Conditionen dieser Contract errichtet zu werden pfleget.

§. 1.

Da die aus edlen Gebirgen hervorwandelnden Bäche, indem sie in den Gebirgen die Goldadern durchdringen, zuweilen gediegenes Gold, als Sand und Körner, losreißen und mit sich nehmen; so führen sie dasselbe in die größern Flüsse mit ein (a), da es denn aus dem Sande, durch die Wäsche (b), und hernach vermittelst des Quecksilbers zu gut gemacht werden kann (c).

- (a) Nach dem Bericht des Lohmeyer von Ursprung der Bergwerke, p. 26. soll die bequemste Lage des Wassers zum Goldwaschen seyn,

daß es neben ihm gegen Mitternacht ein Gebirge und gegen Mittag oder Abend eine Fläche habe, das bequemste Fliesen des Wassers aber soll aus dem Morgen in den Abend seyn.

- (b) Zum Goldwaschen hat man verschiedene Maschinen, die aber in der Hauptsache alle einander gleich sind. Die beste und nutzbarste soll folgende seyn: Sie bestehet erstlich aus einer hölzernen Tafel, 6. Fuß lang, und 2. bis 3. Fuß breit, welche an den beyden längsten Seiten mit Keisten, etwa 1. Zoll hoch, umgeben ist. Man stelle sich zweytens ein anderes Instrument vor, das aus 2. Brettern bestehet, deren Länge der Tafelbreite gleich ist, und deren Breite 1. Schuh, oder etwas mehr oder weniger seyn kann. Diese Bretter stehen der Länge nach auf dem Rande in beliebiger Weite von 1. bis 1½. Schuh von einander, und zwischen dieselben werden unten Pfäle oder Stäbe eines Fingers dick, und eben so weit von einander fest gemacht, nur die äußersten 2. Stäbe müssen etwas höher seyn, damit der Sand nicht leicht herausfließen, und das Wasser von diesen Seiten bequemlich hinein geschüttet werden kann. Wenn nun soll gewaschen werden, bringet man die Tafel auf ein Gestell, so, daß sie an einem Ende 1. Fuß höher stehet, als an dem andern. Man befestiget die Tafel mit einem Saide Tuch, setzet das andere Gefäß oder Kasten, dem es einigermassen gleichet, auf das erhabene Ende der Tafel feste, so, daß zwischen der Tafel und den Stäben dieses Kastens Raum genug ist, daß der Sand durchfallen kann, und alsdann ist die Maschine zum Waschen fertig, welches gemeinlich am Ufer des Flusses geschiehet, und zwar an den Orten, wo der Wäscher den besten Vortheil hoffet: denn nicht auf allen Stellen findet sich Goldsand, und überdies ist er nicht allenthalben gleich ergiebig. Die Probe macht man mit einer kleinen Mulde, worein man ein wenig Sand im Wasser abspület, und je mehr Einsicht und Erfahrung der Wäscher hat, desto besser und leichter kann er aus diesen Kleinen Versuchen die besten Lagen und Gänge des Goldsandcs finden. Hat er seine Maschine auf die Art an den Fluß gestellt, so füllet er den Kasten, der oben auf der Tafel stehet, mit einem beliebigen Theil Goldsandcs an, und schüttet mit einem Kübel, der 1. bis 2. Quartier hält, Wasser darüber, welches so lange wiederholt wird, bis der Sand

durch

durch die Stoffe hindurch und auf der Tafel hinunter gespült ist, da denn der schwere und beste Goldsand in dem aufgelegten Tuche zurück bleibt. Auf die Art wird es so lange wiederholt; bis man es vor nöthig befindet, das Tuch zu reinigen, welches geschieht, indem man solches von der Tafel nimmt, und in einem Eimer oder andern Gefäß mit Wasser abwäscht. Dieser abgetrennte Goldsand wird weiter auf die Art gereinigt, daß man einen Theil desselben nach dem andern in eine flache Mulde thut und in fließendem Wasser so lange schüttelt, bis das Grobe noch weiter davon geht, und nur Gold, Eisenschuß und auch wohl etwas Silber zurückbleibt. S. öcon. nomische physikalische Nachrichten aus Sallers Gedichten, §. 10. wo der Goldwäscher um Harwangen und Baden Meldung geschieht; im 1. Bande der neuen Beiträge zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft, aus der Natur und Erfahrung bestärkt von einer Societät in Thüringen, p. 287.

(c) Das Gold zieht man durch Hilfe des Quecksilbers heraus, indem man diese vereinigte Masse, wo das Quecksilber das Gold an sich gezogen, durch ein feines Leder oder Tuch von einander scheidet, da das Quecksilber durchgeht, und das feinste Gold im Leder zurück bleibt.

§. 2.

Die Goldwäscher gehören unter die Wasserregalien (a). Und gleichwie die Erze und Metalle, vermöge des Bergwerksregals, ohnedem dem Regenten zugehören, und die Flüsse, in welchen dergleichen Gold zufälliger Weis gerathen ist, gleichfalls dem Regenten vorbehalten sind; so kann sich der gleichen Goldes freulich niemand, als der Landesherr, anmassen.

(a) S. BURC. GOTTH. STAUPE Diss. de auro slavicali, vom Waschgold, §. 15. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 2 §. 9. p. 493.

§. 3.

Weil es sich aber selten der Mühe verlohnet, auf dergleichen Goldwäschen eigene

Bediente und Arbeiter zu unterhalten, und es wider gute Cameralgrundsätze laufen würde, wenn ein Landesherr ein solches ungewisses und mißliches Waschwerk auf seine eigene Kosten treiben wollte; so pfleget man dergleichen Goldwäschen entweder nach Bergrechte gegen den Zehnten, den Vorkauf nach einem bestimmten Preise, und andere Nutzungen an andere, auch ganze Gewerkschaften, zu verleihen; oder man erlaubet solche Goldwäscher armen Leuten, die ihren Unterhalt auf diese Art suchen, und bezahlet ihnen vor das Loth Gold einen gewissen gesetzten Preis, nach der Masse, wie viel ein Mensch etwan in einem Tage waschen kann (a). Oder der Landesherr schließt mit einigen Leuten einen besondern Contract, der aber doch so eingerichtet zu werden pfleget, daß er und seine Cammer dabey nichts risquirt noch einige Ausgaben zu bestreiten hat.

(a) In der Schweiz um Harwangen und Baden ist denen dorthin wohnenden Leuten die Freiheit, Gold zu waschen, gemein, und sie können es auch, an welchem Ort es ihnen beliebig, im ganzen District, so weit der Fluß geht, bewerkstelligen. Die Ausbeute hingegen ist nicht höher, als in einem Jahrgang auf 6. bis 9. Loth. S. öcon. physikal. Nachrichten aus Sallers Gedichten, l. c. In Ungarn und Slavonien ist die Goldwäscher gemeinlich eine Beschäftigung der Ziegeunten, und der Nutzen davon soll, wie der Hr. von Justi in seinem System des Finanzwesens, §. 421. meldet, ziemlich beträchtlich seyn.

§. 4.

In letztem Fall pfleget der Contract auf folgende Punkte und Conditionen eingerichtet zu werden:

1) Wird der District bestimmt, in welchem der Goldwäscher (a) die Freiheit haben soll, die in dem Flusse befindliche Goldgründe zu besuchen und Gold zu waschen; dagegen er sich außer solchem Bezirk aller andern Goldgründen enthalten muß.

2) Wird dieser Contract nicht auf beständig geschlossen, sondern die verstattete Goldwäsche bis auf Widerruf verlihen.

3) Wird dem Goldwäscher aufgelegt, daß er den ihm eingegebenen Bezirk mit allem möglichen Fleiß, und ohne Verleihung einiger Zeit, besuchen und die Arbeit treiben soll (b).

4) Wird demselben bey schwerer, ja, dem Befinden nach, bey Leibesstrafe (c), anbesohlen, alles Gold, welches er waschen und erlangen wird, nachdem er es auf seine Kosten und in dem Lande (d) geschmolzen und auf die Probe geläutert, an niemand anders, als dem Landesherrn, zu seiner Cammer zu liefern, und nicht das geringste davon zu veräußern. Wobey ihnen vorgeschrieben wird, wie viel die Erone Gold in feinem halten soll, z. E. wenigstens 22. Carath und 4. Gran.

5) Wird festgesetzt, wie viel vor jede Erone bezahlet werden soll.

6) Behält sich der Landesherr vor, neben dem Goldwäscher, besonders wenn er sich im Goldwaschen liederlich und faumselig erzeigen, oder sonst dem Werke nicht genugsam gewachsen seyn sollte, mehr andere Goldwäscher zu bestellen.

7) Soll der Goldwäscher keiner andern Herrschaft, wer die auch sey, einiges Gold waschen noch liefern, oder deshalb sich in Bestallung einlassen, oder widrigenfalls den Verlust der ihm ertheilten Concession zu gewarten haben.

8) Pflaget man den Goldwäscher dahin zu verbinden, daß er jährlich, zum Besten der landesherrlichen Collegiorum, eine gewisse Anzahl Scheffel guten wohlgewaschenen Goldsand zum Streuen liefern soll.

9) Muß sich der Goldwäscher durch einen

leiblichen Eid, und inderß außgehofften Reverses, verbindlich machen, dem Landesherrn getreu und hold zu seyn, allem demjenigen, was in der Concession enthalten, bey Verpfändung seines Vermögens, getreulich nachzukommen, des Landesherrn Schaden nach aller Möglichkeit abzuwenden, hingegen allen Nutzen, so viel an ihm ist, zu befördern, und alles das zu thun, was einem redlichen und getreuen Goldwäscher eignet und gebühret (e).

(a) Sie werden auch Goldgründer, Goldner, Seifenarbeiter oder Seifner genennet. Die letztere Benennungen kommen von dem Wort: Seifen her; Seifen aber sind erdfarbige Querslen, an welche sich das Metall gerne leget, sie quellen von unten auf, und man findet sie oft ganz verguldet, denn sie werfen Zapfen solcher Farben über sich. S. BASIL. VALENTINI Oper. chymic. Tom. 2. Lib. 1. Cap. 14. vom Seifenmetall. Daher auch das Gold selbst Seifengold genennet wird.

(b) Nach der königl. böhmischen Zinnbergwerksordnung, Art. 31. sollen alle diejenige, so in Seifen arbeiten, des Montags früh, dergleichen alle Tage der Wochen übr, an ihre Arbeit gehen, früh wenn die Sonne aufgehet, den ganzen Tag bis zum Niedergang der Sonnen daran beharren, und allererst am Sonnabend um zehn Uhr von der Seifenarbeit abgehen. S. STRUV, cit. Diss. §. 22.

(c) S. Bergordnung in niederösterreichischen Landen, Art. 177.

(d) Dieser Punct ist sonderlich auch alsdann nöthig, wenn eine Goldwäsche nach Bergsrechten einer Gewerkschaft verlihen wird, das mit der Landesherr nicht um seinen Zehnten gebracht werde, welches leicht geschehen könnte, wenn das Schmelzen außer Landes geschieht.

(e) Einen Concessions, oder Bestandsbrief, den nach diesen Principiis abgefaßt, und im Jahr 1687. von Churfürst, über die Goldwäsche von Mannheim an den Rhein hinab bis nach Oppenheim, ertheilet worden, führet STRUV, cit. Diss. §. 12. an.

Gränzsachen.

Inhalt.

§. 1. Die Gränzsachen sind ein wichtiger Gegenstand der Cammer. §. 2. Eintheilung der Gränzen. §. 3. Von Landesgränzen und deren Bestimmung durch stillschweigenden und §. 4. ausdrücklichen Consens der Nachbarn. §. 5. Von Gränzzeichen und deren Eintheilung. §. 6. Von Gränzsteinen und deren Verschiedenheit. §. 7. Von gemeinschaftlichen Landesgränzen. §. 8. Von der Gränzbeschreibung. §. 9. Von Gränzrecessen. §. 10. Von Gränzcharten. §. 11. Von Gränzkosten. §. 12. Von Erhaltung der Landesgränzen. §. 13. Von der Gränzbesichtigung. §. 14-16. Von der soliden Gränzbeziehung. §. 17. Von Beweisung der Gränzen. §. 18. Von landesherrlichen Gränzen. §. 19. Von Privatgränzen. §. 20. Deren Einrichtung und §. 21. Erhaltung.

§. I.

Die Gränzsachen sind ein wichtiger Gegenstand der Cammer. Es ist an die Erhaltung der Gränzen, wie sie von Alters her errichtet, oder durch Verträge mit den Benachbarten, oder auch durch Judicata regulirt worden, ungemein viel gelegen; es mag die allgemeinen Landesgränzen, oder auch nur die Gränzen der landesherrlichen Cammer- und Domainengüter, ja selbst nur die Privatgränzen der Städte, Vasallen und Unterthanen auf dem Lande betreffen; so ist es allemahl von sehr großem Nutzen, wenn alle diese Gränzen in Richtigkeit gebracht, und darin beständig erhalten werden. Da hingegen die Unrichtigkeit derselben die größten Streitigkeiten und Processen bey denen höchsten Reichsgerichten, und wenn man es mit auswärtigen Staaten zu thun hat, die schwersten Kriege nach sich ziehen kann. Die Unrichtigkeit der Privatgränzen der Unterthanen aber verursacht nicht selten, daß letztere durch die dabey entstehende langwierige

und geldfressende Streitigkeiten fast gänzlich ruiniert, oder wenigstens doch in ihrer Nahrung öfters dergestalt zurückgesetzt werden, daß sie sich in langer Zeit nicht erholen können. Die Aufmerksamkeit auf die Landes- und Privatgränzen des Staats ist demnach ein wesentliches und notwendiges Stück einer weisen Landesregierung, und ein wichtiger Gegenstand der Cammer; als welche, nach der Verfassung einiger teutschen Staaten, entweder die Gränzsachen in gewissen Fällen allein zu respectiren hat, oder aber mit der Regierung oder dem Justizcollegio concertirt und mit derselben ein Judicium mixtum formirt (a). Wiewohl auch in verschiedenen teutschen Landen sowohl die Landes- als Privatgränzsachen, lediglich und privative zum Ressort der Regierung gehören, außer daß man der Cammer diejenige bey denen Ämtern und Forsten überläßt (b).

(a) Nach dem königl. preussl. Reglement, was für Justizsachen denen Krieger- und Domänenammern verbleiben, und welche vor die Justizcollegia oder Regierungen gehören, vom 19. Jun. 1749. §. 18. wird wegen streitiger Landgränzen die Nothdurft vom Generaldirectorio mit dem Departement derer auswärtigen Affairen concertirt, und darnach sowohl an die Cammern, als an die Regierungen versüget. Wegen derer Provincialgränzen thun sich beyderseitige Regierungen und Cammern zusammen, und vergleichen sich darunter ex bono et aequo, absonderlich wenn es auf keine Alterirung des Catastri einer oder der andern Provinz mit ankommt, anderergestalt davon jederzeit mit Einschickung einer Chartre an das Generaldirectorium umständlich berichtet werden muß. Die Gränzirungen hingegen zwischen königlichen Ämtern und Städten, oder auch zwischen Amt und Amt, gehören lediglich zur Determinirung derer Cammern. Wenn dergleichen aber zwischen denen königlichen Ämtern oder Städten und denen von Adel, oder zwischen einer Stadt mit der andern entstehen; so gehört die Cognition denen Justizcollegiis. Es müssen aber vornehmlich die Cammern, mit welchen die Forstämter combinirt sind, mit dazu gezogen werden,

den, damit sie denen Commissariis von denen Justizcollegiis die Oberforstmeister und Departementsräthe zu Nebencommissariis zuordnen, um denen Gränzbestimmungen nicht allein beyzuwohnen, und ihr pflichtmäßiges Gutachten darüber zugleich mit abzustatten; sondern auch demnächst den Gränzrecess mit zu unterschreiben, und davon ein Original denen Cammern einzuliefern, damit diese bey denen Aufschlägen von denen Aemtern oder Cammergüthern sich darnach richten können. Sollte aber dem einen oder andern Cammercommissario, und besonders dem Oberforstmeister, erhebliche Verhinderung vorkommen; so müssen die Cammern deren Stellen durch andere ihres Mittels besorgen, und denen Regierungen durch keinenley Ursachen zu gegründeten Beschwerden über die Protraction deren Gränzcommissionen Anlaß geben. Hiermit stimmt auch das königliche Reglement, welchergestalt und was für Justiz, und andere Sachen in Schlesien und der Grafschaft Slatz für die dafelbst etablirte Landescollegia gebracht, und von denselben entschieden werden sollen, de 1. Aug. 1759. S. 15. 16. überein.

(b) Also gehören die Gränzsachen z. E. im Churfürstenthum Sachsen zum Ressort der Regierung, und ist dafelbst ein besonderer Gränzarth bestellet, welcher das Gränzarth bey der Regierung in Verwahrung hat, und Aufsicht führen muß, daß, sobald bey denen Landesgränzen etwas heimlich geschieht oder unternommen wird, solchem alsobald schriftlich oder mündlich durch Abgesandte widersprochen und die Abstellung des Widrigen begehret werde.

§. 2.

Die Gränzen werden eingetheilt in die Landes-, und landesherrliche, und in die Privatgränzen (a). Landesgränzen sind diejenige, welche ganze Reiche, Staaten und Territoria (b) von einander scheiden. Zu denen landesherrlichen Gränzen werden diejenige gerechnet, welche die Cammer- und Domainengüter, Regalien und Gerechtigkeiten einschließen und bemerken; dahin gehören also die Amts-, Jagd-, Forst-, (c) Geleits-, (d) Gerichtsgränzen ic. Einige

rechnen auch zu den öffentlichen Gränzen die Städte- und Weichbills; so wie die Flußgränzen der Dörfer (e); so hingegen andere vor Privatgränzen halten (f). Und diese letztere sind diejenige, welche die Güther und Gerechtigkeiten der Privatpersonen, nemlich der Bürger und Unterthanen von einander absondern (g).

(a) Es geschieht nicht selten, daß eben diejenige Gränzen, welche die Aecker der Privatpersonen unterscheiden, zugleich auch Landesgränzen sind; daher man noch eine dritte Art, nemlich vermischte Gränzen, annehmen könnte.

(b) Nicht allein fremde und benachbarte Staaten und Territoria, sondern auch verschiedene Staaten und Provinzen eines und eben desselben Regenten.

(c) Die Jagdgerechtigkeit ist oft ganz unterschieden von der Territorialgerechtigkeit. Es können daher die Landesgränzen nicht allezeit und allenthalben vor die Jagdgränzen gehalten werden. TITUS in JUR. PRIV. ROM. GERMA. LIB. 8. cap. 6. §. 7.

(d) Man hat in Teutschland viele Exempel, daß ein Reichsstand in des andern Territorio einige Gerechtigkeiten, der Landeshoheit unbeschadet, ausüben kann, wie z. E. die Geleitsgerechtigkeit, wovon in dem Art. Geleitsregul. gehandelt worden.

(e) S. MYLER. ab EHRENE. in Metrolog. cap. 4. n. 8. OETTINGER de Jure limit. Lib. 1. cap. 17. n. 37. 38. JOH. JOACH. HALLER DE HALLERSTEIN Diss. de visitatione finium provincialium atque publicorum, cap. 2. §. 9.

(f) S. RULAND. de Commis. Lib. 6. cap. 4. n. 1. LUD. GILHAUS in arb. judic. civ. p. 2. art. 2. c. 6. §. 10. n. 5. MENIUS in Diss. de finibus territorii, §. 8. Wenn jedoch ins mediata landesherrliche Städte und bergl. Rechte, wie in denen königl. preußl. Landen geschieht, denen landesherrlichen Domainenämtern gleich administrirt werden; so sind auch die Gränzen solcher Städte eben so gut, wie die Amtsgränzen, vor öffentliche Gränzen zu halten.

(g) Einige halten die Gerichts-, Jagd-, Forst- ic. gränzen ohne Unterschied vor öffentliche Gränzen.

zen, wenn gleich solche Jura von Privatpersonen exercirt werden; dem aber MENIUS c. 1. widerspricht.

§. 3.

Die Landes, oder Territorialgränzen werden entweder durch eine ausdrückliche Einwilligung der benachbarten und an einander gränzenden Staaten; nemlich durch Verträge (a), oder durch einen stillschweigenden Consens (b), nemlich durch einen langen und ruhigen Besitz und durch die Verjährung, bestimmt und festgesetzt.

Der stillschweigende Consens, so aus einem langen und ruhigen Besitz entsteht, hat eben dieselbe Kraft und Wirkung, als ein ausdrücklicher, durch einen förmlichen Vertrag zu erkennen gegebener, Consens. Denn wenn nach denen natürlichen Rechten derjenige, auf dessen freyen Willen die Sache ankommt, die geschbehene Einrichtung und Bestimmung der Gränzen gewiß und zuverlässig weiß, dazu aber von freyen Stücken und ungezwungen stillschweiget; so wird aus dessen Stillschweigen seine Einwilligung in die vorgenommene Veränderung der Gränzen allerdings geschlossen und vermuthet (c). Wofern man aber von der zuverlässigen Wissenschaft des stillschweigenden Theils nicht vergewissert ist; so kann auch aus desselben Stillschweigen sein Consens nicht präsumiret werden, es wäre denn eine so lange Zeit verfloßen, daß die Sache wahrscheinlicher Weise zu seiner Wissenschaft hätte gelangen können (d).

(a) Diejenige sind also ganz irrig daran, welche vorgeben, daß die Natur selbst die Gränzen unter die Völker gesetzt und bestimmt habe.

(b) Es ist zwar nicht unwahrscheinlich, daß nicht viele Städte gleich von Anfang ihre Gränzen durch Verträge sollten eingerichtet haben; allein es ist doch der Wahrheit gemäßer, daß die meisten Völker die Gränzen eines

andern Territorii und dessen rechtmäßigen Besitz durch einen stillschweigenden Consens angenommen haben. S. GRIBNERI Jurispr. nat. Lib. 3. c. 3. §. 5.

(c) S. TITII Specim. Jur. publ. c. 1. §. 13. & 15.

(d) Zur Präscription unter die Völker und Staaten wird nach den Rechtslehrern tempus immemorabile erfordert. S. TITIVS c. 1. §. 14. Die französischen Rechtslehrer, sonderlich PETR. PUTEANUS in Tr. des Droits du Roi très-Chretien, wollen zwar keine Präscriptionem juris gentium & inter liberas gentes eingestehen; allein GROTIUS de Jur. Bell. & Pac. Lib. 2. c. 4. und WERLHOFF in Vindictis Dogmatis Grotiani de prescriptione inter liberas gentes, haben das Gegentheil hinlänglich erwiesen. Einige behaupten zwar auch, daß sonderlich die Gränzen nicht präscribiret werden könnten, weil dieselbe communis nomine & indivisum besessen würden, eine gemeinschaftliche und ungetheilte Sache aber, wegen der offenbaren malæ fidei, durch die Präscription nicht erlangt werden könnte. Allein obgleich die Gränzen, als Gränzen, so lange selbige gewiß und bekannt sind, niemals präscribiret werden können; so findet doch ein anderes Statt, wenn die Gränzen ungewiß und zweifelhaft sind. Denn alsdann kann derjenige, welcher nicht weiß, daß dieser Ort die Gränze sey, sondern selbigen als sein eigen besitzt und benuzet, allerdings die Gränzen durch die Präscription erlangen, obgleich nicht als Gränzen, sondern als seinen eigenthümlichen Grund und Boden. S. MENII cit. Diss. §. 13.

§. 4.

Zu Bestimmung und Festsetzung der Gränzen wird der Consens beyder angränzenden Staaten erfordert; daher muß die Gränzbeziehung und Setzung der Gränzzeichen in Gegenwart derjenigen geschehen, welche von beyderseitigen Territorialherrn zu diesem Geschäfte abgeordnet werden (a). Wird der Gränzzug und die Berichtigung der Gränzzeichen heimlich und in Abwesenheit des andern Theils unternommen, so ist solcher Actus unkräftig, die darüber errichtete Ins-

Argumenta haben keinen Beweis (b); und der andere Theil kann aus einem solchen Actu nicht obfigiret werden, er müßte denn aus Sorglosigkeit sich nicht dawider gesetzt und widersprochen haben, weil er alsdann stillschweigend darin eingewilliget zu haben präsumiret wird.

(a) Es hängt zwar lediglich von dem freyen Willen beyder Theile ab, ob sie solchen Abgemessenen auch verpflichtete Feldmesser zugeben wollen, oder nicht; es ist aber allemahl anzurathen, daß solches geschehe, damit die Feldmesser die Lage der Gränzen in einen Riß oder Charta bringen können. Es ist auch gut, wenn man die Einwohner, und sonderlich die jungen Pürsche, aus denen nahe gelegenen Dörtern und Dörfern dem Gränzgeschäfte mit beywohnen läßt, damit ihnen nicht allein die Landesgränzen bekannt werden, sondern sie auch in vorkommenden Fällen über dieselben ein Zeugnis ablegen können.

(b) S. JAC. BRUNNEMANNI Diss. de jure limitum provincialium, c. 2. §. 12.

§. 3.

Zur Einrichtung der Landesgränzen wird ferner erfordert, daß diese sorgfältig bestimmt und durch gewisse Zeichen deutlich und kenntlich angezeigt werden. Man pfleget diese Gränzzeichen in die natürlichen und künstlichen einzutheilen: Erstere sind diejenigen, welche die Natur selbst oder die Lage des Orts darbietet; man nennet sie selbstgewachsene Marken, z. E. Berge (a), Hügel (b), Felsen, Flüsse (c), Büsche, Seen, Thäler ic. Künstliche Gränzzeichen sind diejenigen, welche durch Kunst und Arbeit der Menschen gemacht werden; dahin gehören die Landgränzsteine, Gränzfäulen, Gränzlöcher, oder Maalbäume (d), Maalhügel (e), Landhagen, Landgräben und Landbohren, ingleichen öffentliche Landstraßen (f).

Gränzzeichen, so zu den Landesgränzen genommen werden, müssen, um selbige von

denen Privatgedängen desto besser zu unterscheiden, gros, ansehnlich und sehr hervorragend seyn. Zu dem Ende nimmt man sehr grose Steine, Säulen, Flüsse und Berge dazu. Auch müssen solche Zeichen von Dauer und Beständigkeit, und nicht sehr der Veränderung unterworfen seyn, damit sie nicht durch Wind und Wetter oder andere Zufälle unkenntlich gemacht werden oder gar verkommen.

Aus dieser Ursache sind die natürlichen Gränzzeichen, als Berge und Flüsse, allemahl denen künstlichen oder durch Menschenhände zubereiteten vorzuziehen; und unter diesen letztern die Steine der Veränderung weniger unterworfen, als die übrigen; sonderlich sind die Pfäle und hölzerne Säulen der Fäulnis ausgesetzt, die Zeichen aber, so denen Bäumen eingehauen werden, werden theils von der Rinde leicht überwachsen und ausgelöschet, theils durch das Kurzweiden oder Aufstreifen anderer Bäume bey deren Niederschlag, oder auf andere Art, bald unkenntlich gemacht.

Die natürlichen Gränzzeichen haben vor denen künstlichen auch diesen grosen Vorzug, daß sie fast gar keine Mühe und Kosten verursachen, dahingegen die Kosten der letztern sich zuweilen sehr hoch belaufen, zumahl wenn die Gränzen weitläufig sind, und die Steine von weit entlegenen Orten herbeigeholet werden müssen; daher denn auch bey diesen das Geschäfte der Gränzeinrichtung selbst viel mehr Arbeit, Mühe und Zeit erfordert, mithin auch dadurch die Kosten vermehret, als bey denen natürlichen Gränzen, wo man mit dem Geschäfte viel eher zu Stande kommt.

(a) Man pfleget den höchsten Rücken der Berge, wo das Wasser vom Regen sich von ehänderscheidet, und der Trauf auf die eine und andere Seite fällt, und also beyderseits abwärts zu laufen pfleget, zu Landesgränzen zu erwählen.

(b) Man

(b) Nämlich von Natur entstandene Hügel. Wenn dieselbe die Höhe von dreysig Fuß übersteigen, so pfleget man sie schon vor Berge zu halten, und wenn sie solche Höhe nicht erreichen, werden sie keine genennet.

(c) Bey den Flüssen ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Fluß dem einen oder andern Territorialherrn ganz, oder aber beyden zur Hälfte zusteht. Und obgleich ein Fluß eine natürliche Gränze bestimmet, so pfleget denn noch jeder Herr auf seiner Seite noch überdem Gränzsteine oder Pfäle mit dem Wappen zu setzen, damit, wenn etwa der Fluß sein Bett verlassen und einen andern Gang nehmen sollte, die rechte Gränze desto leichter wieder gefunden werden könnte.

(d) Den Rahmen: Lochbaum, leiten OETTINGER de Jür. & Controvers. limit. ac finibus regionis, L. 1. c. 2. n. ro. und BECK de Jure limit. c. 2. obs. 1. von dem Loch her, so denen Gränzhäusern pfleget eingehauen zu werden; andern hingegen, als POLYCAR. LAYSSER de lachis Louba, p. 7; HENRIUS de inspectione ocular. §. 2; WÄCHTER glossar. germ. v. Lache, von dem alten Wort Lach, Lachum; so in seiner Hauptbedeutung einen Einschnitt, sonst aber eine jede Gränze bedeutet. Es werden auch nicht alle Lochbäume mit einem Loch, sondern auch sehr viele mit einem Kreuz oder andern Zeichen gezeichnet.

(e) Nämlich solche, die von Menschen aufgeworfen werden, und unter welchen man ein und andere Zeugen, als Hammerschladen, Kohlen ic. zu legen pfleget.

(f) Einige, als ENGAU in Programm. I. de librorum, quos Gränzlagerbücher ic. dicere solemus, forma, continuatione, renovatione &c. §. 3. JOH. JOACH. HALLER de HALLEBERSTEIN Diss. de visitatione finium provinciarum atque publicorum, cap. 2. §. 2. rechnen die Landstrassen unter die natürliche Gränzzeichen, so aber unrichtig ist, indem dieselbe nicht von der Natur selbst, sondern von der Arbeit der Menschen ihren Ursprung haben.

§. 6.

Die Gränzsteine werden in Haupt- und Nebensteine eingetheilet, Hauptsteine sind diejenigen, welche man zu Anfang oder am

Ende der Gränzen, oder auch in ein Eck oder wo verschiedene Gränzen zusammen kommen, setzet, und durch welche man erkennen, wohin die Landesgränzen gehen (a). Die Nebensteine hingegen, welche viel kleiner sind und Läufer genennet werden, setzet man zwischen den Hauptsteinen.

Diesen Nebensteinen wird nur eine Scheitelse oder Runse, welche bald gerade, bald krum, bald eckigt ist, nachdem die Gränzlinie, auf welche sie weisen, gerade, eckigt oder krum läuft, eingehauen. Hingegen sind bey den Hauptsteinen die Wappen derjenigen Landesherren, deren Territoria sie unterschelden sollen, eingegraben (b), und werden daher gewapnete Steine genennet. Denn das Wappen, so denen Gränzsteinen, Stadtrathoren und an andern Orten eingehauen sind, zeigt die Landeshoheit desjenigen an, dem das Wappen zusteht (c).

Es muß aber das Wappen eines jeden Landesherren auf derjenigen Seite des Gränzsteins eingehauen werden, welcher nach demselben Territorium zu steht. Wenn also dreyer oder vier Herrn Territoria zusammen stossen, so wird an dem Ort, wo dieses geschieht, ein drey- oder viereckigter Stein gesetzt, und zwar also, daß jede Seite mit ihrem Wappen nach ihres Herrn Territorium hin sieht.

Ausser dem Wappen, pfleget denen Landes- oder Territorialgränzsteinen auch das Jahr, in welchem sie gesetzt worden, ingleichen die Nummer, welche anzeigt, der wievielte Stein es in der Ordnung sey, eingehauen zu werden.

Auf diese Art werden die Gränzsteine äußerlich gezeichnet. Es bekommen dieselbe aber auch innerliche oder verborgene Zeichen. Denn man füget ihnen sogenannte Zeugen bey, welche gemeinlich in Kohlen, Strüchen Glas oder andern der Verwesung nicht

se leicht unterworfenen Dingen bestehen. Durch diese Zeugen werden solche Steine vor richtige Gränzsteine anerkannt, und von gemeinen Steinen unterschieden (d).

(a) S. HILDEBRAND Diss. de diversitate lapidum finalium, cap. I. §. 5.

(b) S. BECK de jur. limit. L. I. cap. 5. obf. I.

(c) Daher wird einem Fürsten, welcher in eines andern Territorio Privatgüther besitzt, nicht erlaubt, sein Wappen denen Gränzsteinen daselbst einhauen zu lassen, damit er daraus nicht einen Vorwand suchen möge, sich von des andern Landeshoheit zu erlimiren. S. HILDEBRAND cit. Diss. cap. 4. §. 2. Unsterkessen wird dennoch einem Fürsten, welchem die Ausübung einer gewissen Gerechtigkeit in einem fremden Territorio zustehet, die Setzung gewapneter Gränzsteine verstatet, nur muß auf selbigen die Benennung solcher zustehenden Gerechtigkeit zugleich mit bemerkt seyn, damit sich der Fürst keines mehrern Rechts, als ihm zukommt, anmassen könne. Also wird z. E. auf denen Geleitssteinen, auf so dem Wappen des geleitsberechtigten Fürsten, das Wort: Geleit, zugleich mit eingehauen.

(d) Obgleich die Hinzufügung der Zeugen weder bey denen Landes-, noch Privatgränzsteinen von einer absoluten Nothwendigkeit ist, sondern von dem Gutfinden der Theilhabenden abhänget, s. HILDEBRAND cit. Diss. cap. 2. §. 5. so ist es doch allemahl rathsam, daß es nicht unterlassen werde; weil, wenn das Wappen etwa von dem Stein ausgelöschet oder abgeschliffen und abgestoßen worden, und der Stein bey entstehendem Zweifel gehoben werden muß, die Zeugen alsdann die Richtigkeit des Gränzsteins beweisen können.

§. 7.

In zweifelhaften Fällen wird davor gehalten, daß die Landesgränze unter beyden angränzenden Landesherren gemeinschaftlich sey. Wenn also ein Fluß die Gränze macht, so wird die Mitte desselben vor die Gränze angenommen. Daher wenn in der

Mitte des Flusses Inseln entstehen, so gehören selbige zur Hälfte jedem angränzenden Herrn; entstehen sie aber ohnweit des Ufers, so gehören sie dem Herrn des Ufers (a). Eben dieses gilt auch bey den Bergen, wenn diese die Gränze ausmachen, wo alsdann auf dem höchsten Gipfel des Berges die Gränze angenommen wird (b).

Ein anders ist, wenn aus denen Gränzrecessen, oder durch die Verjährung, langem Besitz oder andern Gründen dargethan und bewiesen werden kann, daß die Gränze allein in des einen angränzenden Herrn Eigenthum sey, und dem andern daran kein Recht zustehet (c). Bey Gränzbäumen pfleget aus derselben Zeichen beurtheilet zu werden, ob selbige einem Theil allein gehören, oder gemeinschaftlich sind. Im erstern Fall werden sie nur von der äussern Seite oder auswärts, im letztern Fall aber auf beyden Seiten gezeichnet (d).

(a) S. BRUNNEMANN Diss. de jure limit. provinc. c. 4. §. 9.

(b) S. OETTINGER de jure limitant. L. I. cap. 17. n. 24.

(c) S. BRUNNEMANN cit. Diss. cap. 4. §. 10.

(d) S. HENB. LINCK Diss. de juribus finium, cap. 3. §. 2.

§. 8.

Hiernächst wird zur Berichtigung der Landesgränzen erfordert, daß über die geschehete Setzung der Gränzsteine öffentliche Instrumenta errichtet, und darinnen die Gränzen deutlich und genau beschrieben werden, damit, wenn in der Folge der Zeit die Gränzen sollten verstöhret oder verdunkelt worden seyn, und deswegen Strittigkeiten entstehen, diese aus solchen Documenten desto eher hergestellet und die alten Gränzen wieder hergestellt werden können.

Das

Damit diese Gränzbeschreibung ordentlich und gehörig eingerichtet werde; so ist gleich im Eingang anzumerken, in welchem Jahr und an welchem Tage, nicht weniger in wessen Gegenwart (a), der Gränzzug angefangen worden (b). Hernach wird der Ort beschrieben, wo der erste Gränzstein gesetzt worden. Ferner wird angezeigt, was man vor ein Gränzzeichen erwählt habe, ob es ein Berg, Fluß, oder ein Stein, Säule ic. gewesen; wie das Gränzzeichen sowohl äußerlich bezeichnet sey, was vor Wappen sich daran befinden, ob das Jahr darauf angemerket, inwiefern ob ein Wappstaben oder eine Nummer darauf stehe, woraus man sehen könne, der wievielte Stein es in der Ordnung sey; als auch was vor Zeugen (c) beigegeben worden, ob es kleine Steine, Scherben, Kohlen ic. gewesen. Dann wird beschrieben, wahn das Gränzzeichen, und ob es in gerader oder gekrümmter Linie weiset; wie viel Schritte die Steine von einander entfernt stehen (d): ob zwischen den Hauptsteinen auch Läufer gesetzt und wie diese gezeichnet sind. Auf diese Art wird von jedem Gränzzeichen bis an den Ort, wo sich der Gränzzug endiget, verfahren. Endlich werden dergleichen Instrumenta, damit sie desto größern Glauben bekommen und vollkommen beweisen können, von beyder Theile Commissarien unterschrieben.

Gemeintlich wird diese Gränzbeschreibung in Form eines Protocolls verfaßt, so während des Gränzzuges von denen Commissarien angenommen wird. Weil öfters vier, sechs und mehr Wochen Zeit darauf gehet, ehe ein Gränzzug, wo die Landesgränzen von neuem berichtigt werden, zu Ende gebracht wird; so pfleget man das Protocoll alle Tage zu schließen, und den folgenden Tag ein neues anzufangen (e); daher denn auch die Commissarien jedes Protocoll besonders unterschreiben.

Fallen bey dem Gränzzuge, in Ansehung der Vasallen, Städte oder Dorfgemeinden, deren ihre Gränzen zugleich die Landesgränzen sind; und die ihre Deputirte dahin abgeschickt haben, Irrungen vor; so müssen nicht allein diese Deputirte in dem Gränzprotocoll mit Nahmen angeführt, sondern auch, worin solche Irrungen bestanden, und ob und auf was Art sie abgemacht und beigegeben worden, umständlich angemerket werden.

- (a) Nicht allein beyder Theile Commissarien, sondern auch der Feldmesser und aller andern Personen, so dem Gränzzuge beigegeben haben. S. ULR. MARRBACH, Diss. de Terminis & illorum jure, Th. 29.
- (b) Gemeintlich pflegen die Commissarien beyder Theile vorher, ehe der Gränzzug angehet, mit einander überein zu kommen und sich zu vereinbaren, an welchem Orte sie den Anfang machen wollen.
- (c) Die auch Eyer, Beplagen, Junge, Fohselchen ic. genennet zu werden pflegen.
- (d) Am besten thut man, wenn man sich hiey bey der Decimalschube bedienet.
- (e) Da heißt es denn: Actum & continuatum N. N. den 2c. 2c. in Gegenwart der 2c. 2c. Von dem im vorhergehenden Protocoll bemerkten Gränzstein mit No. X. verfügte man sich 2c. 2c.

§. 2.

Aus diesen Gränzprotocollen wird hernach der Gränzrecess, Gränzvertrag oder Vergleich (a) verfertigt. Selbigen pflegen die Gränzcommissarien beyder Theile zu verabreden und zu errichten. Im Eingange wird kürzlich angezeigt, was zur Einrichtung der Gränzen Anlaß und Gelegenheit gegeben habe (b). Sodann werden beyderseitige Commissarien mit Nahmen angeführt und die ihnen ertheilte Vollmachten (c) allegiret. Hierauf werden die Gränzen mit denen gesetzten und numerirten Gränzsteinen

nach einander, so wie die Gränzprotocolle die Anleitung dazu geben, beschrieben. Nachdem nun Ende die Commissarien, Nahmens ihrer Principalen, die Festhaltung des Reccesses, mit Begebung aller Exceptionen und Ausflüchte (d), so wie die Eingolung derselben Ratificationes und die Auswechslung derer von dem Recess gefertigten beyden Originalen gegen einander, versprochen, so unterschreiben und besiegeln sie letztere gemeinschaftlich, und fügen ihnen die dazu gehörigen Beylagen, so in gedachten Vollmachten und denen sünftlichen Gränzprotocollen bestehen, bey (e).

(a) Also werden die Instrumenta genennet, welche über Landesgränzen errichtet werden. Diejenige Instrumenta hingegen, welche die Beschreibung der Privatgränzen in sich enthalten, heißen Markungs, Lager, Saal- und Fluhrbücher, zuweilen auch Bezirkbriefe, wiewohl diese Benennung auch denen Beschreibungen der Landesgränzen beygelegt wird.

(b) Die Veranlassung hierzu kann verschieden seyn. Es können zwey Staaten mit einander in Krieg gerathen, wo hernach durch den Frieden der eine an den andern ein Land abtreten muß, und dessen Gränzen hernach in Richtigkeit gebracht werden müssen. Oder es können die Gränzen eines Landes durch Krieg, Weerheerungen oder Länge der Zeit völlig in Unrichtigkeit oder Ungewißheit gerathen seyn. Oder es kann auch ein Staat, aus Mangel einer guten Cameralverfassung, oder auch aus andern Ursachen, seine Gränzen bisher gar nicht vermarktet gehabt haben, entstandene Irrungen mit dem Nachbar aber veranlassen die Berichtigung derselben. Es können gewisse Unrichtigkeiten und Streitigkeiten schon von Alters her fůrgewähret haben, und man hat bisher kein Mittel gefunden, sie bezulegen; oder der andere Theil hat wohl an einem Orte die Gränze bisher zwar in ruhigem, doch unrichtmässigem Besiß gehabt, und man hat sich niemahls getrauet, seine Meynung zu eröffnen, und daher immer vor rathamer gehalten, sich aller Versteinung oder sonstigen Gränzbemerkung, wenn schon der Gränznachbar darauf dann und wann angetragen, zu enthalten. Nunmehr aber kann sich ein Ausweg gefun-

den haben; diese Irrungen sünftlich beschulden gen.

(c) Zuweilen wird einem jeden Commissario eine besondere, wiewohl denen andern gleichlautende, Vollmacht ertheilt; zuweilen erhalten auch alle Commissarii zusammen nur eine. In der Vollmacht wird hauptsächlich ihnen Gewalt gegeben, die Gränzen auf eine mit denen Commissariis des andern Theils, im vergleichende Art in Richtigkeit setzen zu helfen, und sich darüber bis zu ihres Principals Ratification eines ordentlichen Reccesses und Gränzconvention mit ihnen zu einigen.

(d) Absonderlich pfleget denen Exceptionibus, daß die Commissarien nicht genugsam informirt gewesen, daß man in der Gränz geirret, oder ein anderes von denen Commissarien, oder weder mündlich, oder etwa durch einige, in zwischen abgehaltene Nebenprotocolle verabredet, ingleichen daß die gebrauchten Commissarien und Bevollmächtigte ultra limites mandati verfahren; oder sonst nicht zureichenden Bericht davon abgefattet hätten, renunciret zu werden.

(e) Wer wohlengerichtete Gränzbeschreibungen zu lesen verlanget, dem kann ich keine accuratere und ordentlichere zum Muster anpreisen, als die pommerische zwischen Schweden und Churfürstenthum An. 1657. errichteten Gränzrecess, so sich in Königs Reichsarchiv P. spec. Sect. 4. Absz. 3. n. 52. und in Abels preussische und brandenburgische Staatsgeographie, 2 Theil, pag. 165. befindet; sodann von den neuern, den schlesischen Gränzrecess vom 6. Dec. 1742. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen von diesem Jahr, pag. 312.

§. 10.

Es mag aber die Beschreibung einer Gränze noch so fleißig und accurat gemacht seyn, so ist dieselbe doch allein nicht hinlänglich, um uns weder von der wahren Beschaffenheit derselben zu unterrichten, noch uns selbige vor die künftige Zeiten gewiß zu machen. Denn ob man gleich ehedem glaubte, daß die Gränze nicht verändert werden könnte, wenn man die Beschreibung der Weisheit von einem Stein zum andern hätte, und daß

mit

mitteln die Gränzpunkte dadurch genau bestimmt wären; so können sich behuoch Fälle zutragen, daß eine Gränze verändert werden kann, und dem ohngeachtet mit ihrer Beschreibung vollkommen übereinstimmt (a).

Es wird also, außer der Beschreibung, noch erfordert, daß von denen Landesgränzen accurate Pläne verfertigt werden; auf welchen sich jeder Stein und Winkel bezeichnet befindet, auch angemerket steht, mit was für einer Ruthe gemessen worden, darüber auch der Decimalschub benutzet ist. Nur diese Grundrisse können verhindern, daß ein Gränzpunkt verändert werde, ohne es nicht gleich entdecken zu können.

(a) Sr. Oetzelt hat davon in seinem practischen Beweis, daß die Mathesis bey dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue, S. 153. ein deutliches und überzeugendes Exempel gegeben.

§. II.

Daß die Kosten, welche zu Einrichtung der Landesgränzen erfordert werden, von beyden angränzenden Landesherthschaften gemeinschaftlich getragen werden; verkehrt sich von selbst (a); daher auch die Kosten, so auf die Zurichtung und Zeichnung der Gränzsteine oder Säulen und Pfähle gehen, von beyden Theilen pro-rata zu ersahen sind. Ob und in wie weit aber die Unterthanen ihrem Landesherrn dabey mit einem Beitrag zu Hülfe kommen müssen, solches ist aus dem Herkommen und der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilen (b). Wenigstens wird es wohl aller Orten hergebracht seyn, daß die Unterthanen die Stein- und andere Fuhrn, so wie die Fortbringung der Commissarien voll thun; und die bey diesem Geschäfte vorfallende Handarbeiten und Hilfsleistungen, im Dienst unentgeltlich oder gegen die gewöhnliche Dienstlohn verrichten müssen. Mit der Spreizung der Commissarien und übrigen Per-

sonen, deren man bey dem Gränzzug bedürftiger ist, pfleget es an einigen Orten also gehalten zu werden, daß beyderseits Herrschaffen dafür sorgen, und dabey täglich abwechseln. Besser und guten Cameralgrundsätzen gemäßer ist es aber, wenn jede Herrschaft ihren Commissarien und Leuten täglich gewisse Diäten aussetzt, dafür sie dann vor ihren Unterhalt selbst sorgen müssen. Uebernimmt die Herrschaft die Verköstigung selbst, so lehret die Erfahrung, daß mit dem Schmausen und Tractiren über die Gränzen der Nothdurft leicht geschritten wird, wodurch denn auch die Kosten ohne Noth, und zum Nachtheil des Herrn und des Landes, vermehret werden.

(a) S. LINCK cit. Diff. cap. 3. Th. 8. MENN cit. Diff. S. 24.

(b) Da die Wichtigkeit der Landesgränzen einen großen Einfluß in die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des Landes hat; so scheint als lerdingß billig zu seyn, daß diese Gränzkosten unter der Rubrik der allgemeinen Landesbeswerden, wozu die Unterthanen concurriren und beitragen müssen; gesetzt werden.

§. 12.

Es ist nicht genug, daß die Landesgränzen in Ordnung und Wichtigkeit gebracht worden, sondern es erfordert auch die Wohlfahrt des Staats, daß sie in solcher Wichtigkeit beständig unverlezt erhalten und wider alle Eingriffe und Störungen, so von Seiten der Gränznachbarn geschehen können, geschützt werden. Ungerühete und in Unordnung gerathene Landesgränzen können unter benachbarte Staaten zu den größten Uneinigkeiten, die selbst in Kriegeszeiten ausbrechen können, Gelegenheit geben; und es ist fast eine natürliche Eigenschaft der Staaten, daß sie auf nichts so sehr bedacht sind, als auf die Erweiterung ihrer Länder. Eine weise Regierung muß demnach ihre Vorforge hauptsächlich auch darauf richten, daß ihre Lan-

Landesgränzen in keine Unordnung gerathen, damit die Nachbarn dabey keine Gelegenheit nehmen mögen, ihre Gränzen weiter, als sich gebühret, hinauszurücken (a). Und da es sich nicht selten zuträget, daß die Gränzen, so anfänglich richtig waren, mit der Zeit durch ein und andere Zufälle (b) zweifelhaft und dunkel werden; so muß eine weise Regierung darauf sehr aufmerksam seyn, und wenn sie bey ihren Landesgränzen eine vorgegangene Veränderung wahrnimmt, sogleich veranstalten, daß sie in den vorigen Stand gesetzt werden.

(a) Es ist dabey sehr nützlich und wohl gethan, wenn die Veräußerung solcher Güther, die an der Landesgränze liegen, an ausländische Nachbarn denen Vasallen und Untertanen gesetzlich verboten wird, damit dadurch alle Gelegenheit abgeschnitten werde, wodurch die landesherrlichen Gerechtsame in Unordnung gerathen könnten, oder der Nachbar die seinige über die Gebühr und zu weit extendiren möchte; und dieses um so mehr, wenn solche ausländische Nachbarn Vasallen und Untertanen eines mächtigern Fürsten sind. Es sagt deswegen AHASV. FRITSCH de district. univ. agror. civit. vel pagorum, c. 8. von dergleichen Veräußerung ganz recht: Wenn das Eigenthum der Aecker weg ist, so machet man Prätenzion an die Jagden, nach diesem wird die Jurisdiction angefochten, sodann die Steuerbarkeit, und endlich das Territorium.

(b) Die Landesgränzen können auf verschiedene Art zweifelhaft und ungewiß werden, als durch ungeschickte Zufälle, z. E. durch Erbbeben, Ueberschwemmung, da die Gränzsteine aus der Erde gerissen werden; ingleichen wenn die Löcher in den Gränzbäumen verwachsen und unkenntlich werden; wenn die Gränzgraben mit Erde und Sand zugeschüttet werden; wenn ein Gränzfluß sein Bett verläßt und einen andern Lauf nimmt; ferner durch Gewalt, z. E. wenn der Nachbar seine höchste Gerichtsbarkeit und die damit verbundene Gerechtsame über die Landesgränze auszuüben sucht, mit gewaffneter Mannschaft ohne Erlaubnis über dieselbe gehet; endlich auch heimlich und doloso, wenn nemlich die Gränzsteine

animo doloso ausgegraben, verrückt oder sonst beschädiget werden.

§. 13.

Das beste und heute zu Tage gebräuchlichste Mittel, die Landesgränzen in beständiger Richtigkeit zu erhalten, ist die zu vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmende Gränzvisitation; denn bey derselben wird man sogleich gewahr, ob mit denen Gränzen eine Veränderung vorgegangen, oder nicht.

Es ist aber diese Gränzvisitation zweyerley, nemlich die einseitige, so man eine Gränzbesichtigung, Gränzbesuchung nennet, und welche ein Landesherr allein vor sich ohne alle Feyerlichkeiten, und ohne Concurrenz der Gränznachbarn, vornehmen läßt; und dann die feyerliche Gränzvisitation, die ein Gränzzug, eine Gränzbeziehung (a) genennet wird, die aber ohne Gegenwart der Nachbarn niemahls vorgenommen werden kann, wofern der ganze Actus nicht null und nichtig seyn soll.

Die einseitige Gränzbesichtigung hat bloss allein diesen Endzweck, daß die landesherrlichen Bedienten nachsehen und visitiren, ob die Gränzzeichen sich noch in gehörigem richtigen Stande befinden, oder ob selbige schadhafft geworden, oder sonst eine nachtheilige Veränderung damit vorgegangen sey. Es dürfen aber dabey weder neue Gränzzeichen gesetzt, noch die ungeschickte oder beschädigte wieder aufgerichtet und in den alten Stand gebracht werden; sondern wenn dergleichen nöthig befunden wird, so muß solches mit Concurrenz der Nachbarn geschehen. Es ist demnach die einseitige Gränzbesichtigung eigentlich nur eine Vorbereitung zu der solennen Gränzbeziehung.

Gemeiniglich lieget denen Beamten der landesherrlichen an der Landesgränze gelegenen Domainengüter und Aemter, insbesondere aber denen Forstbedienten, deren Forst-

Forstgränzen zugleich die Landesgränzen ausmachen, ob, auf die Erhaltung derselben ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende dieselbe fleißig, oder wenigstens jährlich einmahl, mit Zuziehung einiger, besonders junger Leute aus der nächsten Gemeinde, zu begehen (b). Bey dieser Begehung müssen sie alle Gränzzeichen auf das sorgfältigste examiniren, und nachsehen, ob etwa einige umgefallen, herausgerissen oder schadhaft sind; ob die Gränzgraben mit Erde oder Sand zugeworfen; ob die Gränzbäume nicht weggehauen oder die eingehauene Zeichen verwachsen; ob die Gränzwasser nicht aus ihrem gewöhnlichen Lauf ausbrechen, oder geleitet, noch sonst etwas zum Nachtheil der herrschaftlichen Gerechtsame darauf vorgenommen worden (c). Besonders müssen sie darauf Acht haben, daß die Nachbarn, deren Acker an die Landesgränze stoßen, letztere durch Ueberspflügen nicht überschreiten. Wann sie nun dergleichen etwas bey der Besichtigung wahrnehmen, so müssen sie solches mit Anmerkung aller Umstände aufnotiren, und davon ohne Anstand die Anzeige gehörigen Orts thun. Ja wenn sie auch gar keine Veränderung gefunden, so müssen sie dem ohngeachtet ihren Rapport darüber erstatten.

Zuweilen werden auch alle und jede Untertanen angehalten, daß sie, so bald sie an denen Gränzen etwas veränderliches, oder daß die Gränzzeichen schadhaft und wandelbar geworden, wahrnehmen, solches ohne allen Verzug gehörigen Orts anzeigen müssen; und diejenige Untertanen werden mit Strafe belegt, welche überführt werden können, daß einige Veränderung auf der Gränze ihren wissend, und doch binnen der gesetzten Zeit nicht durch sie angezeigt worden (d); welche Einrichtung sehr nützlich und nachahmungswürdig ist (e).

(a) Diese Benennungen sind jedoch willkürlich,
IV. Theil.

und man findet in verschiedenen Landesgesetzen, daß der Nahme einer Gränzbesichtigung auch der solennen Gränzvisitation beygelegt wird.

(b) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Holzordnung de An. 1665. §. 47. Fürstl. heffens darmstädtische Forstordnung, §. 5. Fürstl. sachsengothaische Forstordnung de An. 1667. Cap. 1. §. 4. Herzogl. sachsenweimarische Waldbordnung, 1 Hauptpunct. Nach der fürstl. nassausaarbrückweilburgischen Forstordnung, §. 1. und magdeburg. Policeyordnung, Cap. 9. Sect. 1. §. 2. sollen die einseitige Gränzbesichtigungen alle drey Jahr geschehen. Allein dieser Termin ist allzu weit hinausgesetzt, und kann die schädlichsten Folgen nach sich ziehen. Die Landesgränzen können niemahls zu oft visitirt werden, und eine dabey vorgegangene kleine und im Anfang wenig bedeutende Veränderung kann, wenn man deren Reparatur zu lange anstehen läßt, zu den größten Irrungen Anlaß geben.

(c) S. gräf. Kollbergwernigerodische Forstordnung, §. 2.

(d) S. fürstl. braunschweiglüneburgische Holzordnung, §. 100.

(e) S. Beck de jure limitum, Lib. 1. cap. 7. obl. 2.

§. 14.

Wenn bey der einseitigen Gränzbesichtigung Fehler und Veränderungen vorgefunden worden, so giebt dieses Anlaß zu einer solennen Gränzbeziehung. Denn diese geschieht nicht bloß darum, daß man den Zustand der Gränzen untersucht, sondern vielmehr zu dem Ende, daß man die umgefallene oder verkommene Gränzzeichen gemeinschaftlich wieder herstellt, oder die bisher unrichtig gewesene Gränzen in Richtigkeit bringet. Wiewohl zuweilen auch gewisse Zeiten, z. E. alle 3, 4 oder 6. Jahr, festgesetzt sind, wo diese Gränzbeziehung mit den Benachbarten vorgenommen werden soll (a).

Diese solenne Gränzbeziehung können die Beamten oder Forstbedienten nicht vor sich
F
und

und nach ihrem eigenen Gefallen anstellen, oder derselben beywohnen, wenn sie von dem andern Theil darzu eingeladen worden; sondern es wird der ausdrückliche Befehl oder Anordnung und Consens des Landesherrn oder des vorgesezten Collegii darzu erfordert.

Weil auch die Landesgränzen zuweilen vermischte sind, dergestalt, daß selbige zugleich auch die Gränzen der Privatgüter ausmachen; so fließet daraus offenbar, daß keiner Privatperson erlaubt ist, zum Präjudiz der Landesgränzen etwas zu unternehmen, noch vor sich allein neue Gränzzeichen aufzurichten, oder die umgefallene und herausgeriffene wieder in vorigen Stand zu setzen, sondern es muß solches alles mit Autorität und Einwilligung beyder Territorialherren geschehen (b).

(a) Wie solches z. E. in denen bey dem vorhergehenden §. sub lit. b. angezogenen Forstordnungen angeordnet ist.

(b) S. MENN Diff. de finibus territorii, §. 34.

§. 15.

Ist eine Gränzbeziehung von beyden Territorialherrschaften beschloffen worden, so trägt eine jede dieses Geschäfte einigen Commissarien auf, und versteht diese mit einer gehörigen Vollmacht oder Commissoriali und einer Instruction. Zu solchen Commissarien pfleget man gemeinlich einen Rath von der Regierung oder Justizcollegio, einen Rath von der Cammer und den Oberforstmeister zu erwählen, diesen aber einen entweder schon in Pflichten stehenden, oder zu diesem Geschäfte besonders verpflichteten Feldmesser zuzordnen (a).

An einigen Orten, z. E. im Bayreuthischen, hat man gewisse beeidigte Personen, welche Steinseker, Landschieder und Untergänger oder Siebner genennet werden, und alle Gränz- oder Marktsteine selber setzen,

auch die umgefallenen aufrichten, und alles, was sonst dabey vorzunehmen (b), verrichten müssen. Dieselben werden dann auch bey der Gränzbeziehung gebraucht. Denn wo dergleichen Leute bestellet sind, darf ohne dieselbe durch jemand anders die Gränze nicht versteinet oder sonst etwas darauf vorgenommen werden (c).

(a) Ob ein jeder Theil hierzu seinen eigenen Feldmesser abschicken will, oder ob beyde sich nur eines bedienen und solchen auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten wollen, solches hänget von dem freyen Willen der Interessenten ab.

(b) Ausser das Ausmessen der Gränzen, welches die Feldmesser verrichten, von denen die Untergänger allerdings unterschieden sind.

(c) Es sind aber die Untergänger oder Siebner eigentlich nur zu Setzung der Gränzsteine bey Privatgränzen bestellet; daher es lediglich in der Landesherrn Willkühr stehet, ob sie sich derselben auch bey denen Landesgränzen bedienen wollten.

§. 16.

Nachdem sich die Commissarien mit einander, wegen des Tages und Orts, wenn und wo sie zusammen kommen und den Anfang machen wollen, verglichen; so wird alsdann zu der Gränzbeziehung selbst geschritten, und es werden gemeinlich ebenfalls einige Einwohner und jungen Leute aus den benachbarten Gemeinden darzu gezogen. Sonst aber ist es rathsam, daß der Gränzzug unactu und ohne Unterbrechung desselben vollzogen werde.

Hierbey wird nun von beyden Theilen alles und jedes, was bey diesem Actu vorgegangen, auf das sorgfältigste angemerket und zu Protocoll gebracht. Dieses Gränzbeziehungsprotocoll muß dergestalt eingerichtet und abgefasset werden, daß man aus demselben deutlich ersehen könne: 1) in welchem Jahr und Tag und in welcher Commissarien, Feld-

Feldmesser und anderer Letzte Gegenwart, der Gränzzug angefangen, fortgesetzt und geendigt worden? 2) in was vor einem Zustand man die Gränzzeichen, und zwar sämtlich eines nach dem andern, gefunden habe, welche ganz und unbeschädigt, und welche schadhast, verrückt oder gar verlohren und verkommen gewesen? 3) auf was Art die verdrorbene Gränzzeichen wieder hergestellt, und was für welche an die Stelle der verkommenen gesetzt worden? (a). Wenn sich ungewisse, zweifelhafte oder strittige Gränzörter finden; so muß in dem Protocoll ausführlich davon gehandelt und angemerkt werden, auf was Weise die Streitigkeiten, beygeleget und die Gränzen in Richtigkeit gebracht worden (b).

Damit diese Protocolle desto mehrern Glauben haben mögen; müssen die Commissarien beyder Theile darauf besorgt seyn, daß sie in substantiabilibus mit einander übereinkommen und gleichlautend seyn, daher fleißig mit einander conferiret und aller Unterschied und dissensus in materialibus so gleich gänzlich gehoben werden muß. Ob aber beyderseitige Protocolle in formalibus übereinstimmen, oder nicht, solches thut zur Sache nichts. Endlich erhalten die Protocolle durch die Unterschrift sämtlicher Commissarien ihre völlige Kraft.

(a) Das übrige, was bey Verfertigung der Protocolle zu beobachten, kann aus dem, was oben §. 8. angeführt worden, ersehen werden.

(b) Wenn die Gränzstreitigkeiten nicht ex aequo & bono beygeleget werden können, müssen beyderseitige Commissarien darüber an ihre Herrschaften berichten, und deren Entscheidung oder weitere Instruction sich ausbitten; in ihrem Bericht aber die Lage und den Umfang des strittigen Orts genau beschreiben, und um mehrerer Deutlichkeit willen einen Grundriß beyfügen. Dieser ist dergestalt einzurichten, daß man durch unterschiedene Farben anzeigt, wie weit die Gränzen gewiß und richtig sind, und wo die zweifelhaften anfangen und aufhö-

ren. Es ist auch der Inhalt des strittigen Orts nach Morgen und Nuthen, und wie jeder Theil den Zug der Gränze verlangt, zu bemerken. Ingleichen ist anzurathen, daß ein solcher Grundriß von beyderseitigen Commissarien und Feldmessern unterschrieben werde.

§. 17.

Es werden sich selten Landesgränzen finden, die außer allen Streit und Zweifel gesetzt wären. Man muß also auch wissen, worauf es bey dem Beweis der Landesgränzen ankommt, und wie dieser Beweis geführt wird.

Wenn die Landesgränzen zweifelhaft und strittig sind, so, daß beyden Theilen nicht bekannt ist, wie weit sich dieselbe erstrecken, und welchem Territorio dieser oder jener Acker zuerkannt werden müsse; so ist vor allen Dingen auf den ruhigen, verjährten und gegenwärtigen Besitz zu sehen: und welcher Theil sich in demselben befindet, der hat vor dem andern schon ein großes Vorrecht (a).

Der Beweis der Landesgränzen selbst abget wird I. von denen Gränzzeichen hergenommen. Weil aber diese, wie oben gezeigt worden, theils natürlich, theils durch Menschenhände gesetzt sind, so ist von erstern die Regel anzunehmen, daß sie nur blos alsdann beweisen, wenn dargethan werden kann, daß sie als Gränzzeichen wirklich angenommen worden.

Was aber die von Menschen gesetzte Gränzzeichen anbetrifft; so ist vor allen Dingen zu untersuchen, ob ein solches Zeichen auch wirklich ein Gränzzeichen ist, oder nicht? Denn es geschiehet nicht selten, daß b. E. ein Stein, der vor einen Gränzstein ausgegeben wird, ein bloßer gemeiner Stein ist, der nicht das geringste beweiset. Derowegen muß ein solcher Stein in Gegenwart beyder Theile gehoben werden, um zu sehen, ob er auch Zeugen, als Kohlen, Scherben zc. bey sich

sich habe. Und wenn sich dergleichen finden, so wird daraus mit Grund geschlossen, daß solcher Stein nicht von ohngefähr dahin gekommen, sondern daß es ein Gränzstein sey (b). Ist nun dieses ausgemacht; so ist sehr genau und sorgfältig zu untersuchen, ob der gesuadene Gränzstein auch ein Landesgränzstein und nicht ein Privatgränzstein sey, damit gemeine Güterscheidungen nicht vor Landesgränzen gehalten und angenommen werden.

II. Werden die Landesgränzen aus denen Gränzbeschreibungen und Gränzrecessen bewiesen; ingleichen aus denen gefertigten Grundreissen oder Gränzcharten. Man hat aber dabei zu beobachten; ob auch die Gränzrecessé, so von einem Theile angezogen werden, annoch gültig sind, oder ob sie durch neuere abgeändert, oder durch die dazwischen gekommene Präscriptionen in memoriam ungültig gemacht worden.

III. Wenn Gränzrecessé oder andere Instrumenta publica fehlen, wodurch die Landesgränzen angezeigt werden könnten; so wird auf das alte Herkommen, oder auf die von Alters her derer Landesgränzen halber hiebevör behaltene Gewohnheit und Gebrauch gesehen (c).

IV. Beurtheilet man auch die Landesgränzen aus der in Gegenwart beyder Theile anzustellenden Declarinpection. Denn wenn aus der Lage der Länder ersichtlich ist, daß der strittige Ort an dem Territorio des einen Theils sich mehr anschlieset, oder von demselben umgeben ist; so wird in zweifelhaftem Fall ganz recht dafür gehalten, daß der Ort demjenigen zustehet, dessen Territorium er am meisten berührt (d).

V. Können auch Zeugen, zumahl wenn sie alt sind, und nahe an den Gränzen wohnen, folglich die beste Wissenschaft von selbigen zu haben präsumiret werden (e), die

Landesgränzen beweisen. Es ist auch gar keine Hindernis im Wege, daß nicht auch die Unterthanen vor ihren Landesherren ein Zeugnis sollten ablegen können; nur müssen sie alsdann quoad hunc passum ihrer Unterthanenpflicht erlassen werden (f).

Es ist auch das Zeugnis von Hörensagen, und wenn die Zeugen keinen andern Grund, als daß sie es also von ihren Vorfahren gehört hätten, beybringen können, hinlänglich. Denn wenn bey alten Gränzen keine andere Art des Beweises vorhanden, und wegen der Länge der Zeit die Sache weit über Menschen Gedanken hinaus geht, mithin der Beweis durch eigenen Augenschein an sich unmöglich ist; so müssen nothwendig auch Zeugen, welche die Sache von andern gehört haben, zugelassen werden; und derselben Zeugnis ist desto kräftiger, wenn sie aussagen, daß sie die angegebene Beschaffenheit der Gränze von ihren Vorfahren beständig und allezeit, niemahls aber das Gegentheil davon, gehört hätten (g).

VI. Es ist auch kein Zweifel, daß nicht die Landesgränzen durch den öffentlichen Ruf sollten erwiesen werden können. Dieser öffentliche Ruf hat größtentheils seinen Grund in der allgemeinen Meinung der Einwohner, und macht in Handlungen, so vor Alters vorgegangen, wenn kein anderer Beweis zu haben ist, einen völligen Beweis aus (h).

VII. Endlich wird der Beweis der Landesgränzen aus Muthmaßungen und Präsumtionen herausgebracht, wenn nemlich andere Beweisgründe ermangeln. Denn alsdann werden, weil der Beweis sonst sehr schwer zu führen seyn würde, auch Muthmaßungen, Präsumtionen und andere Anzeigen, die sonst nur halb beweisen, angenommen (i).

Weil aber die Präsumtionen zuweilen aus geringern (k), zuweilen aus stärkern Gründen (l) hergenommen werden; so ergiebet sich von

von selbst, daß man bey Entscheidung der Gränzstrittigkeiten sehr genau erwägen muß, vor welchen Theil die stärkern Präsumtionen streiten.

(a) Davon handelt Beck de jure limit. Lib. 1. cap. 12. obf. 7. u. f. umständlich.

(b) Unterdeffen wenn auch keine Zeugen unter dem Stein gefunden werden, so wird dens noch derselbe vor einen Gränzstein gehalten, wenn es durch andere Beweisgründe dargethan werden kann. S. BRUNNEMANN de jure limit. provinc. c. 2. §. 7. LINCK de jur. finium, cap. 3. Th. 17.

(c) S. von HALER cit. Diff. de visitat. finium provinc. cap. 2. §. 16.

(d) S. MENII cit. Diff. de finibus territorii, §. 45.

(e) S. MYNSINGER Observat. Camer. Imp. Cent. 6. obf. 25.

(f) S. BRUNNEMANN cit. Diff. cap. 2. §. 14.

(g) S. HIERON. DE MONTE BRIXIANO de finibus regund. cap. 50. & 51. BRUNNEMANN, c. 1. §. 15.

(h) S. HIERON. DE MONTE, c. 1. cap. 55. n. 14. MYNSINGER, c. 1. obf. 26.

(i) S. DE MONTE c. 1. cap. 54. MYNSINGER c. 1. obf. 25.

(k) Diese werden wahrscheinliche Präsumtionen genennet. Es haben aber die Präsumtionen ihre Grade, sie trügen zuweilen öfters, zuweilen seltener. Also ist z. E. das Argument von der Herrschaft und Eigenthum auf die Landesgränze zuweilen ganz irrig, indem bekannt ist, daß Fürsten auch in eines andern Territorio Privatgüter besitzen können. Ein gleiches ist von denen aus der Erhebung der Gefälle, Beszahlung des Zinses, u. d. hergenommenen Präsumtionen zu sagen. Noch können auch die Landesgränzen nicht aller Orten aus dem Geleits, Jagd, und Forstregal hergeleitet werden, indem ein Fürst diese Gerechtigkeiten auch in und unter eines andern Territorio exerciren kann. Eben so gilt auch nicht allemahl das Argument von dem Dominio directo auf das Jus territoriale, weil einer der Lehnsherr, ein anderer aber der Territorialherr seyn kann.

Unterdeffen hat dieser Schluß in territoriis clausis, wo das Landsassenrecht hergebracht ist, und wo die Vasallen zugleich Unterthanen sind, eine größere Kraft des Beweises. S. MENII cit. Diff. §. 48.

(1) Also wird z. E. präsumiret, daß das Territorium sich so weit erstreckt, als die Gerichtsbarkeit. Am meisten aber wird der Beweis der Landesgränze aus der Steuer und Folge gezogen.

§. 18.

Bisher ist von denen Landesgränzen, oder denjenigen Gränzen gehandelt worden, welche ganze Staaten und Länder von einander unterscheiden. Nun kommen wir auf die landesherrlichen oder diejenigen Gränzen, welche die Domainen; oder Cammergüter, Forst; Jagd; Geleitsregalien ic. einschließen und von Privatgüthern absondern.

Diese Gränzsachen pflegen aller Orten lediglich zum Ressort der Cammer zu gehören; dergestalt, daß derselben die Cognition in selbigen, die Oberaufsicht darüber und die Anordnung der Gränzvisitationen, und was sonst zur Erhaltung der Gränzen gehöret, allein zustehet, ohne der geringsten Concurrency der Regierungen oder Justizcollegiorum, als welche gemeiniglich nur in dem Fall mit der Cammer concurriren und ein Judicium mixtum formiren, wenn sich zwischen landesherrlichen Nemtern, Jagden, Forsten ic. und denen Vasallen Gränzirungen hervor thun.

Es gereichet der Cammer zur großen Ehre, und ist allemahl als ein Kennzeichen eines wohl und ordentlich eingerichteten Cammerwesens anzusehen, wenn man findet, daß die landesherrlichen Domainen an Nemtern, Höfen, Meyereyen und Vorwerken, so wie die Forsten und Jagdreviere, gehörig versteuet und abgemarket, über alles und jedes aber richtige Charten und Grundrisse vorhanden

handen sind. Es erfordert dieses das landesherrliche Interesse selbst. Denn man wird allezeit wahrnehmen, daß, wenn diese Gränzen nicht berichtiget sind, die angränzende Vasallen und Untertbanen sich selten scheuen, ihre Besitzungen und Güther über die landesherrliche Gränzen nach und nach auf heimliche, listige und strafwürdige Art zu erweitern. Wenn man in manchen Ländern eine allgemeine Landesvermessung vornehmen sollte, so würde man mit Erstaunen bey vielen ein solches Uebermaas an Ackern und Wiesen antreffen, daß es mit denen alten Saal- und Lagerbüchern in keine Vergleichung mehr gestellt werden könnte. Und diese Uebermaase haben sie dann, mit Schäden und Abbruch der herrschaftlichen Waldungen und Vorwerker, nach und nach an sich gezogen; wobey denn dem Landesherrn noch überdies der Nachtheil zuwächst, daß die Untertbanen von solchen heimlich abgezweckten Güthern weder Contribution noch andere Abgaben entrichten, sonderu sie frey benützen.

Die besondere Aufsicht über die landesherrliche Gränzen wird mehrentheils dem Oberforstmeister, denen Amtspächtern und Beamten, so wie denen Unterforstbedienten anvertrauet; welche letztere dann bey aller Gelegenheit ein aufmerksames Auge auf die Gränzen zu haben schuldig sind. Der Oberforstmeister aber verrichtet mit allen übrigen zu gewissen und gemeiniglich schon bestimmten Zeiten, mit Zuziehung der Gränznachbarn (a), den Gränzjug auf die Art, wie schon oben angemerket worden. An einigen Orten wird auch ein Rath von der Cammer dazu abgeordnet; und dieses geschieht sonderlich alsdann, wenn an einem oder dem andern Orte in denen Aemtern die Gränzen unrichtig und strittig sind, und selbige untersucht und in Richtigkeit gebracht werden sollen.

Von denen Gränzprotocollen und Reccessen pfleget ein Exemplar bey der Cammer, und das andere bey dem Amt aufbehalten zu werden. Zuweilen bekommt auch der Amtsförster eine Abschrift von der Gränzbeschreibung zu seiner Nachacht. Allein dieses ist eben nicht nöthig, sondern genug, wenn der Förster bey Antritt seiner Dienste von dem Oberforstmeister angewiesen und ihm die Gränzen gezeigt werden; welches der Förster sodann gleichmäßig widerum gegen seinen Puschken zu besorgen hat.

Sobald die Forstbedienten einige nachtheilige Veränderungen auf den Gränzen wahrnehmen, z. E. daß Gränzbäume abgehauen, oder Gränzmaale verrückt worden; so müssen sie solches ohne alle Säumnis an den vorgesetzten Beamten, dieser aber an die Cammer berichten, damit die Gränzen wieder in den vorigen Stand gesetzt, die Thäter zur verdienten Strafe gezogen, oder sonst hierunter das Nöthige verfügt werden könne (b). Diese Anzeige ist darum zu beschleunigen, weil die geringste Nachlässigkeit hierinnen öfters die wichtigsten Folgen nach sich ziehen kann. Daher zuweilen der Verlust des Diensts und andere scharfe Abndungen darauf gesetzt sind (c); und wie an einigen Orten die Untertbanen, so Wissenschaft davon bekommen, solche Anzeige ebenfalls thun müssen, ist oben erinnert worden. Man bestimmet auch wohl gewisse Tage, an welchen die Förster von dem Zustand der Gränzen berichten müssen, wenn schon nichts auffers ordentliches vorfällt, um alle in gehöriger Aufmerksamkeit zu erhalten. Gemeiniglich werden dazu die zu gewissen gesetzten Zeiten haltende Forstamtstage genommen. Oder es wird auch wohl eine kurze Beschreibung der Gränzen jährlich denen Amts- und Forstrechnungen angehängt (d). Oder die Oberforstbediente sind angewiesen, sich alle Monat bey ihren Untergebenen zu erkundigen, ob
keine

keine Bäume auf der Gränze umgehauen worden, Steine umgefallen, zerschlagen oder sonst etwas in Abgang gekommen sey (e). Sind dergleichen Veränderungen ohne Wissen und Bewilligung des Gränznachbars geschehen, so notiret man selbige blos, um bey der nächsten Gränzbeziehung es wieder in Stand zu setzen. Im Fall aber Gefahr auf dem Verzug haftet, als bey Ausreißung der Gränzflüsse zur Zeit großer Wasser, so repariret man einseitigen einseitig so viel, als zur Abwendung eines größern Schadens nöthig ist, und bringet es nachher in Beyseyn derer Nachbarn erst wieder in den vorigen Stand (f).

- (a) Wie dabey verfahren wird, ist schon oben bey denen Landesgränzen angezeigt worden. Geschiehet aber die Gränzbeziehung nicht mit Auswärtigen, sondern nur mit denen unter einem Landesherrn stehenden Vasallen, Gemeinden, Kirchen und Privatpersonen; so wird denselben der Tag, da der Gränzzug vor sich gehen soll, blos bekannt gemacht, um dabey zu erscheinen.
- (b) S. königl. preussische Holz-, Mast- und Jagdordnung vor das Herzogthum Schlesien, vom 2. Decemb. 1750. Tit. 7. §. 4.
- (c) S. gräf. Kollbergwernigerobische Forstordnung, §. 2. Fürstl. braunschweig-lüneburgische Holzordnung, §. 100.
- (d) S. fürstl. heffendarmstädtische Forstordnung, §. 5. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 1. §. 4.
- (e) S. herzogl. württembergische Forstordnung, p. 13.
- (f) S. fürstl. nassausaarbrückweilburgische Forstordnung, §. 1. Herzogl. sachsengothaische Forstordnung, Cap. 1. §. 3. Sachsen-erbkürfürstliche Forstordnung, I. Hauptpunct, §. 5.

§. 19.

Was endlich die Privatgränzen betrifft; so ist derselben Berichtigung ebenfalls von der größten Nothwendigkeit. Die Städte,

Vasallen und andere Grundherrschaften pflegen nun zwar ihre Gütergränzen noch in ziemlicher Richtigkeit zu erhalten; allein in Ansehung der einzeln Unterthanen muß man bekennen, daß derselben Felder, Wiesen und andere Grundstücke hin und wieder noch in großer Unrichtigkeit und Unordnung sind. Man findet zwar aller Orten Saal- und Largebücher, worinnen diese Güter nach ihrer Lage, Anstößer und Größe beschrieben stehen; wenn man aber dieselben auf dem Felde aufsuchen will, so setzt es zuweilen viele Mühe und Arbeit, ehe man sie finden kann. Bald hat hier bald dort ein Nachbar des andern seinen Acker oder Wiese nach und nach durch Ueberackern oder Uebermähen unter sich gebracht, und den Nachbar ganz und gar und oft aus der Mitte einer Fuhr herausgedrängt, der oder dessen Erben und Nachkommen ihren Acker und Wiese zwar auf dem Papier oder in ihrem Brief und Saalbuchsextract haben, auf dem Felde aber nicht finden können. Wird auch einem Unterthan sein Acker nicht ganz entzogen, so sucht doch der Nachbar von jeder Seite beständig etwas daran abzuzucken, so daß oft der Eigenthümer kaum die Hälfte dessen, was ihm im Saalbuch gelesen wird, übrig behält. Diese Unordnungen rühren nun von nichts anders, als davon her, daß die Grundstücke nicht gehörig versteinet und vermarket sind. Der Schaden aber, den diese Unordnungen verursachen, kann allen denjenigen nicht unbekannt seyn, welche aus der Erfahrung wissen, was vor eine Menge Proceffe solcher strittiger Gränzen wegen jährlich geführt werden. Will man aber seine Unterthanen ruiniren, so will die Herrschaft sich selber die Quellen ihrer größten Einkünfte verstopfen, so darf man nur denen Unterthanen Mittel und Wege gestatten, sich einander in denen Gerichten durch Proceffe und Streithandel um das Ihrige zu bringen. Dieses wird aber ein jeder weiser Regent, der auf die Wohlfahrt

fabrt seiner Untertbanen; mithin auf sein eigenes Interesse bedacht ist, sorgfältig zu verhindern suchen, und demnach, unter andern zu diesem Endzweck dienenden Maasregeln, auch dafür sorgen, daß die Grundstücke der Untertbanen, sowohl bey denen Domainen- und Cammergüthern, als bey denen Gütthern der Vasallen, Städte und Grundherrschaf- ten, gehörig vermessen und versteinet, auch in solcher Richtigkeit die Gränzen beständig erhalten werden.

§. 20.

Die Einrichtung der Gränzen bey solchen Städten und Dörfern, welche zu denen landesherrlichen Domainen; und Cammergüthern gehören, mithin immediate unter der Cammer stehen, kann ohne Vorwissen, Einwilligung und Anordnung der Cammer nicht vorgenommen werden, und man pfleget keinem Magistrat oder Beamten zu verstaten, dieses Geschäfte vor sich allein vorzunehmen. Die Cammer pfleget in solchen Fällen sowohl dem Oberforstmeister, als demjenigen Rath des Cammercollegii, in dessen Departement die Stadt oder das Dorf gehöret, oder dem Stenerath, wo dergleichen bestellet sind, oder auch dem Cammerfiscal, die Commission dazu zu ertheilen (a).

Hingegen stehet denen Vasallen und Grundherrschaf- ten; vermöge habender Gerichtsbarkeit, das Recht zu, die Gränzen ihrer Stadt; und Dorfflubren sowohl abekaupt, als ihrer Untertbanen insbesondere, einzurichten; und also unter ihrer Autorität Gränzvermessungen und die Errichtung der Gränzzeichen vornehmen, und darüber Grundrisse und Zeichnungen verfertigen zu lassen. Es leidet aber dieses Recht zuweilen starke Einschränkungen. Also wird z. E. in den schlesischen Ländern keinem, er sey wer erwalle, verstatet, ohne königliche allerhöchste schriftliche Erlaubnis, gewisse Districte, Gegenden

oder auch Städte aufzunehmen und in Charten und Zeichnungen zu bringen, woben jedoch jedem Dominio unbenommen ist, seine Gütther zu derselben bessern Einrichtung und Melioration, ohne davon einen schädlichen Gebrauch zu machen, vermessen zu lassen (b). Eben so wird zuweilen denen Vasallen, Gemeinden oder Privatpersonen nicht gestattet, ihre auf dem landesherrlichen Territorio gelegene eigene Waldungen vor sich allein zu versteinen und zu vermarken, sondern sie sind schuldig, solches durch die landesherrliche Beamte, Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster durch ordentlichen Umgang verrichten, und wenn die Sache zweifelhaftig ist, solche durch sothane Beamte und Forstbediente zuförderist jederzeit an den Landesherrn oder dessen Canzelen gelangen zu lassen, und darüber Befehl zu gewärtigen (c). Am wenigsten erlaubt man denen Vasallen, Städten oder Privatpersonen, vor sich Gränzeinrichtungen zu machen, wenn ihre Flubren an die Landesgränzen stoßen, und mit selbigen einerley Gränze ausmachen; weil dabey leicht etwas zum Prädjudiz des Landesherrn vorgewonnen werden kann.

Es halten zwar die Rechtslehrer dafür, daß Feldnachbarn die Feldmärkte auf ihren eigenen Gütthern eigenmächtiger Weise determiniren, neue Vereinungen machen, und Klein- oder Marksteine setzen könnten, ohne darzu die Einwilligung, Autorität und Anordnung ihres Erb- und Lehnherrns nöthig zu haben, zumahl wenn diesem an seinen Aeckern mit Fortsetzung der Kleinwege kein Schaden oder Nachtheil dadurch zugezogen werde (d). Allein, wenn man erwäget, daß durch dergleichen eigenmächtige Gränzeinrichtungen denen Untertbanen Anlaß und Gelegenheit zu vielen künftigen Streitigkeiten und Processen gegeben wird, auch dadurch sowohl die Flubrbücher, als die auf diese sich gründende Steuerregister, gar leicht in Unordnung gebracht werden können; so scheint

sohäufige Rechtslehre mit guten Policen, und Cameralgrundsätzen nicht wohl übereinzustimmen; und wird daher diejenige Einrichtung allemahl den Vorzug verdienen, wo die besondern Landesgesetze verordnen, daß die Gränzen der Untertanengüter nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung jeder Orts Obrigkeit, durch die verpflichtete Schultheissen, oder besonders darzu verordnete Siebner oder Steinseher, reguliret werden dürfen. Daß außerdem auch bey denen Privatgränzerrichtungen die anliegende Nachbarn mit darzu gezogen werden müssen, ist bekannt.

(a) S. königl. preußl. schlesische Holz, Mast- und Jagdordnung, Tit. 7. §. 2.

(b) S. die diesfallige königl. preußl. Verordnung vom 21. Oct. 1750. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(c) S. fürstl. hessenbarmstädtische Forstordnung, §. 6.

(d) S. Wasver. Sritschens Tractat vom Fluhrrecht, Cap. 7. §. 6. welcher Tractat des Beck's Tr. de Jure limitum mit beygedruckt ist.

§. 21.

Zur Erhaltung der Privatgränzen in ihrer beständigen Ordnung und Wichtigkeit, dienen theils wohl eingerichtete Fluhrbücher, theils eine öfters anzustellende Fluhr- und Gränzbeziehung.

Da eine jede Stadt und ein jedes Dorf ihren eigenen Fluhrdistrict hat, welcher von den benachbarten unterschieden, und mit gewissen Markungen umgeben ist, die Grundstücken der Einwohner aber besonders durch gewisse Gränzzeichen von einander absondert sind; so sollte auch billig eine jede Stadt und ein jedes Dorf ihr eigenes Fluhrbuch haben, worinnen sowohl die Hauptgränzen der ganzen Fluhr, als auch die Grundstücke der einzelnen Bürger oder Untertanen, nach ihren Gränzen deutlich beschrieben stehen, damit aus demselben eines Theils die vorkommende

IV. Theil.

Streitigkeiten sogleich und ohne viele Weitläufigkeit und Kosten entschieden, andern Theils aber die Steuerregister, auch Erbs- und Saalbücher, berichtiget werden können (a).

Was die Fluhr- oder Gränzbeziehung betrifft; so ist zuweilen schon vorgeschrieben, wie oft dieselbe vorgenommen werden soll. An einigen Orten geschiehet solche alle Jahr (b), und zwar im Frühling zu Anfang des Maymonats, an andern Orten alle 15. Jahr (c).

Diese Gränzvisitation muß mit Autorität und Einwilligung der Gerichtsobrigkeit angestellt, und die Benachbarten mit dazu gezogen werden, zumahl wenn neue Gränzzeichen gesetzt werden sollen. Man gebrauchet hierzu geschworne Feldmesser und die an vielen Orten verordnete Steinseher und Untergänger. Wenn Gränzsteine von neuem zu setzen, und man nicht wissen kann, an welchem Ort sie vor diesem gestanden; so müssen alsdann beyde Nachbarn einen gewissen Platz zu Aufrichtung derselben hergeben, und sind auch die Marksteine auf beyder Theile Kosten anzuschaffen (d).

Wenn die Besichtigung geschehen, muß der Accus in das Fluhr- oder Gränzbuch, um bessern und sichern Beweises willen, fleißig eingetragen werden (e). Daß aber bey dergleichen Gränzbeziehung die Bürger und Untertanen mit Ober- und Untergewehr, mit Trommeln und Pfeifen erscheinen, ist gar nicht nöthig, sondern vielmehr als eine Sache anzusehen, die zu Zank und Schlägen und vielen Unordnungen Anlaß geben, und sehr schädliche Folgen nach sich ziehen kann, mithin nach guten Policengrundsätzen nicht zu gestatten ist. Ereignen sich Gränzstreitigkeiten, so müssen die Bürger und Bauern solche bey der vorgesezten Obrigkeit anbringen und daselbst entscheiden lassen, und sind sie so wrnig, als die Vasallen, Magistrate und andere Grundherrschaften, befugt, die

Sache mit Gewalt und gewafneter Hand auszumachen.

- (a) Wie solche Fluhrbücher anzufertigen sind, zeigt Dr. Andreas Simson Diechling, in seinen Anmerkungen über Sedendorfs, teutsches Fürstenstaat, pag. addit. 49. u. f. ingleichen J. C. von Hugo in seinen Gedanken von gehöriger Einrichtung derer Fluhrbücher und Amtsbeschreibungen, im 5. Bande der leipziger Sammlung, p. 837. Es sind aber die Fluhrbücher allein nicht hinreichend, sondern es müssen auch die Fluhrcharten hinzukommen, wenu sie einen rechten Nutzen schaffen sollen.
- (b) S. magdeburgische Landesordnung, Cap. 32. Sachsegothaische Landesordnung, Part. 2. Cap. 3. Tit. 25. Sritsch vom Fluhrrecht, Cap. 6. §. 3.
- (c) S. königl. preußl. halberstädtische Feldordnung vom 27. Jul. 1759. §. 57. in novo Corp. Constitut. Prussl. March. Tom. 2. pag. 378.
- (d) S. Sritsch vom Fluhrrecht, c. 1. §. 8.
- (e) S. sachsengothaische Landesordnung, c. 1.

Grund- und Hypothekenbuch.

Inhalt.

§. 1. Die nöthige Sicherheit im Handel und Wandel hat die Grund- und Hypothekenbücher veranlaßt. §. 2-11. Wie ein Grund- und Hypothekenbuch einzurichten. §. 12-28. Was vor Sachen und Jura in dasselbe eingetragen werden. §. 29-34. Vom Hypothekenschein, und was dabei zu beobachten. §. 35. Wie die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch gesuchet wird. §. 36-40. Wie die Löschung oder Abschreibung in demselben geschieht. §. 41. Was zu beobachten, wenn man sich wegen eines erhandelten unbeweglichen Guths sicher stellen will. §. 42. Von denen Sportuln, so wegen der Eintragung zu entrichten. §. 43. Formulare von Grund- und Hypothekenbüchern, wie auch eines Hypothekenscheins.

§. I.

Die Sicherheit ist das Hauptwerk, worauf es im Handel und Wandel und bey dem Creditwesen am meisten ankommt. Diese

Sicherheit besteht in der vollkommenen Gewisheit, daß ich mein Geld, so ich jemanden lehne, von ihm seiner Zeit richtig wiederbezahlt erhalten werde, oder daß mir niemand an denen Landgüthern, Häusern oder andern Immobilien, worüber ich Contracte geschlossen, einigen Anspruch machen könne, und überhaupt, daß ich von demjenigen, mit welchem ich einen Handel geschlossen, nicht könne gefährdet werden. Und ob es gleich in verschiedenen Fällen nicht einmahl nöthig ist, daß diese Sicherheit vollkommen vorhanden ist, sondern genug ist, wenn man den guten Glauben und das Vertrauen davon hat, oder, welches einerley ist, wenn guter Credit vorhanden ist (a), wie z. E. bey denen Commercien und Staatsschulden dieser Credit vollkommen hinlänglich ist; so giebt es hingegen auch viele Fälle, wo der bloße Credit nicht zureichet, sondern wo eine vollkommene Sicherheit unumgänglich nöthig ist, wofern man nicht Gefahr laufen will, um das Seinige zu kommen, oder wenigstens in verdriesliche Proceße eingestochten zu werden, so niemahls vielen Nutzen bringen.

So nöthig aber diese Sicherheit ist; so schwer ist dieselbe zu erlangen. Es ist dem Glaubiger fast nicht möglich zu erforschen, ob, oder wie viel Schulden auf dem Vermögen desjenigen haften, welcher auf ein Landguth oder Haus ein Capital aufzunehmen verlanget. Sodann kann ein Glaubiger, so sorgfältig er auch bey Darleihung seines Geldes verfähret, durch die in denen Rechten verstattete häufige Privilegia praelationis und langwierige Concursproceße dennoch um sein ausgeliehenes Capital gebracht werden.

Um nun denen Eigenthümern unbeweglicher Güther (b) und denen Gläubigern hierinnen zu Hülfe zu kommen, und ihnen im Handel und Wandel und Creditwesen völlige Sicherheit zu verschaffen, hat man bereits seit vielen Jahren in verschiedenen teutschen Staaten öffentliche Grund- und Hypothekenbücher

bücher (e) eingeführet, aus welchen ein jeder, dem daran gelegen, vergewissert werden kann, wer die rechtmäßigen Besitzer derer unbeweglichen Güther, und ob und wie weit sie darüber zu disponiren berechtiget sind, ob und was vor liegende Gründe seine Schuldner in Besitz haben, unter welcher Gerichtsbarkeit dieselbe eigentlich gelegen, und mit wie viel Schulden sie bereits beschweret sind (d).

§. 2.

Was die Einrichtung dieser Grund- und Hypothekenbücher anbetriefft (a); so pfleget man die Anstalt zu machen und anzuordnen, daß sowohl alle Regierungen und Justizcollegia, als auch die landesherrlichen Ämter, die Vasallen, Magistrate und andere Grundherrschaften, welche die Gerichtsbarkeit zu exerciren und das Recht hergebracht haben, das Hypothekenwesen, Confirmationen und Consense derer ausgestellten Obligationen und anderer Contracte, wie auch die Eintragung derselben, zu besorgen, bey Verlust dieses Rechts, ein vollständiges richtiges Grund- und Hypothekenbuch nach der Vorschrift einrichten und einführen solken.

Zu dem Ende müssen alle und jede, so unter der Gerichtsbarkeit unbewegliche Güther besitzen, solche bey der Gerichtsobrigkeit anzeigen, und unter einer gewissen Nummer in dieses Buch eintragen lassen. Dasselbe ist in gewisse Colonnen abgetheilet, in welchen nachfolgende Nachrichten notiret worden, als:

1) Der Nahme des Immobilis, nebst dessen ungefährlichen Beschaffenheit und Pertinentien, und wenn es ein Haus ist, die Strafe, wo es gelegen.

2) Der Nahme des Besitzers, und ob er in erster oder zweyter Ehe lebet.

3) Der Titulus Possessionis desselben, wie er nemlich das Immobile erblich, wieberkäuflich, jure antichretico, oder auf eine andere Art erhalten habe.

4) Der Werth, wie hoch er das Immobile an sich gebracht, und wenn es ein Haus, und eine Societät daselbst zur Ersetzung des Brandschadens aufgerichtet ist, wie hoch es deshalb geschäzet und eingeschrieben, oder wenn es auf dem Lande ein Bauer, oder ander geringes Gut ist, wie hoch selbiges gewöhnlich angeschlagen werde.

(a) S. den besondern Art. Credit, im zweyten Bande dieses Werks.

(b) Die Grund- und Hypothekenbücher sind bloß auf die unbeweglichen Güther eingerichtet. Wollte man sie auch auf das bewegliche Vermögen einrichten; so würde diese Anstalt denen Commercien sehr nachtheilig seyn, weil alsdann ein jeder sein sämtliches Vermögen ganz genau und so gar richtig würde angeben und eintragen lassen müssen, so aber guten Policeygrundsätzen zuwider ist.

(c) Grundbücher werden sie darum genennet, weil in dieselben nur liegende Güther oder Grundstücke eingetragen werden. Der Nahme Hypothekenbücher aber wird ihnen gegeben, weil sie hauptsächlich dazu dienen, die in solchen liegenden Güthern oder Grundstücken bestellte Hypotheken vollkommen sicher zu machen. Es kann daher diese Anstalt als eine Justizpoliceyanstalt angesehen werden.

(d) Hieraus läßt sich nun ersehen, was unter Grund- und Hypothekenbüchern verstanden werde. Man erkennet auch daraus, daß dieselben von denen sogenannten Consens- oder Confirmationsbüchern, so noch hin und wieder gebräuchlich, weit unterschieden sind. Denn in letztere werden die auf liegende Güther bestellte Hypotheken bloß eingetragen und auf gewisse Jahre consentiret und confirmiret, ohne weiters auf die Richtigkeit des Eigenthums und übrige Umstände sonderlichen Bedacht zu nehmen. Es leisten also auch diese Consensbücher bey weitem nicht denjenigen Nutzen, den man von denen Grund- und Hypothekenbüchern erwarten kann; daher man auch jene an vielen Orten abgeschafft, und an deren Stelle diese eingeführet hat.

5) Die eingetragene *Dominia reservata*, *Pacta successoria*, *Fideicommissa*, *Fundationes*, unablässliche Renten, *Onera & Pacta realia*.

6) Versicherte Schulden, als an restitirendem Kaufpretio, bestellte Hypotheken, und dergleichen.

7) Bezahlte und abgeführte Schulden.

8) Vormundschaften und Bürgschaften.

9) Geldsichte Vormundschaften und Bürgschaften.

10) Was der Besitzer an *Immobilibus* ausser dem beschriebenen *Immobili* unter eben der *Jurisdiction* habe (b).

Ueber dieses wird solches Grund- und Hypothekenbuch mit einem vollständigen Register versehen, da unter dem Nahmen des *Debitoris*, auch *Creditoris*, und der *Immobilien* selbst, alles aufgefunden, und demselben daran gelegen, nachgewiesen werden kann. Wo bey aber sowohl wegen dererjenigen Personen, als auch Güther, so einerley Nahmen haben, alle Behutsamkeit zu gebrauchen ist, daß dabey kein Irrthum vorgehe.

(a) Da diese Grund- und Hypothekenbücher in denen königl. preussischen Landen sehr ordentlich und wohl eingerichtet sind; so darf ich kein Bedenken tragen, solche Einrichtung das hier zum Muster und Beispiel zu nehmen, und dabey sonderlich die allgemeine Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlessen, wornach die Land- und Hypothekenbücher über unbewegliche Güther zur Sicherheit der Eigenthümer und *Creditorum* einzurichten sind, vom 4. August 1750. zum Grunde zu legen.

(b) Man wird solches aus denen am Ende beygefügten Formularen sub Lit. A. und B. deutlicher ersehen können.

§. 3.

Diese Grund- und Hypothekenbücher sollen eine beständig fortdauernde Anstalt seyn.

Zu dem Ende ist, bey erfolgender Veränderung des *Possessoris*, der neue Besitzer eines unbeweglichen Gutes, er sey wer er wolle, schuldig, es alsofort gehörigen Orts, nebst Vorzeigung des *Originaldocumenti*, anzuzeigen, damit dasjenige Grundstück, so auf ihn gekommen, auf seinen Nahmen könne verzeichnet werden, woben auch mit wenigen Worten der *Titul* nebst dem *Dato* und der *Werth* des Grundstücks mit angeführt wird. Von dem *Secretario* oder *Actuario* des Orts aber muß unter das Instrument über den Kaufbrief eigenhändig registrirt werden, wenn der neue Eigenthümer in das Grundbuch eingeschrieben worden. So lang diese Anzeige und Eintragung nicht geschieht, wird sein *Titulus Possessionis* nicht allein vor ungültig und nichtig gehalten, sondern es darf auch keine Obrigkeit, bey Strafe der vierfachen Ersetzung des Empfangenen und Erstattung der verursachten Schäden und Unkosten *ex propriis*, keinem dergleichen Besitzer, wenn er nicht zuvor in dem Grund- und Hypothekenbuch sich gehörig verzeichnen lassen, eine *Obligation* oder andere Verschreibung auf solches Grundstück ausfertigen oder confirmiren.

§. 4.

Ereignet sich der Fall, daß noch nicht ausgemacht ist, unter welcher Gerichtsbarkeit dieses oder jenes *Immobile* eigentlich gehöret; so müssen die hierbey concurrirende *Judicia* deshalb conferiren und alles dergestalt reguliren, damit ein jeder wissen könne, unter welcher *Jurisdiction* jedes *Immobile* unstreitig gelegen. Unterdessen, und bis die Sache in Richtigkeit gebracht, wird das *Immobile* als streitig im Grund- und Hypothekenbuch angemerket; es darf aber ohne beyder *Judiciorum* Vorbewußt darauf keine *Obligation* oder Verschreibung ausgefertigt oder eingetragen werden.

§. 5.

§. 5.

Im Fall sich an dem Rechte oder Titulo Possessionis des Besitzers einiger Zweifel findet, den er durch zulängliche Beweismittel zu heben nicht vermag, und er gleichwohl auf sein Guth Geld borgen oder sonst darüber auf eine zu Recht beständige Art disponiren, und solches in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will; so muß derselbe zuförderst alle diejenigen, welche auf das Immobile einen Anspruch zu machen vermeynen, bey dem Gericht, unter dessen Jurisdiction solches gehöret, edictaliter citiren lassen. Wenn dieses geschehen, und die Sententia præclusiva publiciret worden; so wird darwider niemand gehöret noch in integrum restituit, es mag solche Restitutio ex capite ignorantiae, absentiae, minorennitatis oder aus andern Ursachen gesucht werden; und es haben diejenigen, welche sich um ihre Jura in ihrer Abwesenheit nicht bekümmern, auch keinen Mandatarium bestellen, es sich selbst bezumessen, andere aber, welche Vormünder oder Mandatarios haben, müssen sich an diese halten, wenn sie dabey zu kurz kommen, indem die allgemeine Wohlfahrt ihrem besondern Nutzen vorzuziehen, und es besser ist, daß zuweilen einer durch seine oder eines andern Schuld Schaden leidet, als daß die Eigenthumsrechte, aller angewandten möglichen Vorsicht unerachtet, in Ungewißheit bleiben. Jedoch dürften zu Kriegeszeiten dergleichen Edictales, damit durch selbige keine Gelegenheit zu einer offenbaren Ungerechtigkeit gegeben werde, nicht ertheilet, sondern müssen bis nach erfolgtem Frieden ausgesetzt, inzwischen aber der zweifelhafte Titulus Possessionis in dem Grund- und Hypothekenbuch angemerket werden.

§. 6.

Kommt ein Grundstück, Verkauf, Tausch,

oder sonst, aus einer Jurisdiction in die andere; so muß der neue Eigenthümer binnen vier Wochen, von Zeit der Acquisition, es bey denen Gerichten, worunter das Immobile bisher gestanden, anzeigen, und die Creditores, so etwas darauf zu fordern haben könnten, ad liquidandum citiren lassen, wenn er solches zu seiner Sicherheit nöthig erachtet. Bevor solches geschehen, und ein liquidationsurtheil abgefasset, solches die Rechtskraft ergriffen, und die Creditores nach demselben befriediget, und wie solches geschehen, dem Gericht, worunter das Immobile kommt, vorgezeigt worden, oder diese im besagten Urtheil benannte Creditores bey der neuen Jurisdiction sich in dem Hypothekenbuch verzeichnen lassen, darf dieses Gericht niemand auf solches Immobile ein dingliches Recht versichern, widrigenfalls es vor den dadurch entstandenen Schaden mit haften muß. Nach vorher gezeigtem rechtskräftigen liquidationsurtheil und beigebrachten liquidationsprotocoll, daß die Creditores abgefunden, oder nach docirtem Consensu Creditorum, wie gedacht, hat nur erwähntes Gericht das Immobile in sein Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, dahingegen das vorige Gericht die erfolgte Veränderung in dem seinigen, und unter welche Jurisdiction das Immobile gekommen, anzumerken, und die deshalb aufbehaltenen Documenta dem andern Gerichte auszuantworten.

§. 7.

Findet aber jemand bey Acquisition eines Immobilis nicht nöthig, die Creditores ad liquidandum citiren zu lassen; so muß er solches dem Gerichte, worunter das Immobile gestanden, schriftlich oder ad Protocolum declariren, und darüber einen Schein sowohl, als einen ausführlichen Extract aus dessen Hypothekenbuch, nebst denen dazu gehö-

gehörigen, solches Immobile betreffenden, Documentis, in vidimirter Abschrift fordern, und dieses alles dem Gerichte, unter dessen Jurisdiction das Immobile von neuem kommt, vorzeigen, damit dasselbe alles, was eingetragen gewesen, in seinem Grund- und Hypothekensbuch richtig verzeichne, ohne daß es deshalb neuer Confirmation bedarf. Alles dieses muß auch ex officio besorget werden, wenn Gerichtsherrn selbst eine Veränderung unter sich machen, wo jedoch dafür von dem Besizer nichts gefordert werden darf.

§. 8.

Weil es aber geschehen kann, daß der Besizer eines unbeweglichen Gutes durch schriftliche Urkunden, z. E. durch ein Testament, woran, dem Ansehen nach, nichts auszusehen ist, seinen Titulum bescheiniget, solchen in dem Grund- und Hypothekensbuch einschreiben lästet, und darauf Schulden oder andere Verträge machet, die gleichfalls eingetragen werden, gleichwohl hernach ein Dritter, so ein gegründeteres Recht hat, das Immobile in Anspruch nimmt, folglich die Gerechtfame des Besizers sowohl, als aller dererjenigen, welche von ihm ein dingliches Recht erhalten, mit Bestand Rechtens ansichtet; so wird in solchem Fall dem Gerichte, welches die Eintragung veranlasset, gar nichts zur Last geleyet, und muß dannenhero nicht nur derjenige, welcher bey Erhandlung eines unbeweglichen Gutes sicher gehen will, die obgedachte Edictalcitation besorgen, sondern es muß auch jedermann, der mit Sicherheit Geld ausleihen, oder darauf ein dingliches Recht, so nicht angefochten werden kann, erlangen will, vor allen Dingen aus dem Hypothekenschein wahrnehmen, ob der Besizer, bey Acquisition des unbeweglichen Gutes, alle, die einen Anspruch auf das Gut zu haben vermeynten, citiren lassen, oder ob er solches nach ent-

standenen Concursu Creditorum als Meistbietender erstanden, auch ob in beyden Fällen die Bezahlung des Kaufspretti nach Maasgabe des Prioritätsurtheils geschehen.

Hat hingegen der Besizer durch freywilligen Verkauf, Vertausch, Schenkung, Erbschaftsrecht, oder auf andere Art, das unbewegliche Gut erlanget, und zu seiner Sicherheit nicht nöthig erachtet, sich per Edictales sicher zu stellen, so kann sich niemand vor die ex Jure Dominii herrührende Ansprüche in Sicherheit setzen, er habe denn zuvor die in dem Hypothekenschein allegirte Documenta und Nachrichten, samt allen denen, worauf sich diese beziehen, genau nachgesehen, und im Fall einige Schwierigkeit sich dabey ereignet, solche auf andere Art, auch benöthigten Falls durch die Edictalcitation, gänzlich aus dem Wege räumen lassen.

§. 9.

Wenn bishero die Gewohnheit gewesen, daß Obligationen, Ehepacten und andere Instrumenta auf unbewegliche Güter und deren Besizer eingetragen worden, ohne daß der Besizer seinen Titulum Possessionis berichtet hat, gleichwohl es sich von selbst versteht, daß kein Besizer eine Hypothek oder ander dingliches Recht verschreiben können, bevor er nicht sein Eigenthum oder Titulum Possessionis dociret; so muß, zu Abstellung dieser Unrichtigkeit, der Besizer angewiesen werden, solches noch zu bewerkstelligen, welches ohuentgeltlich, in so weit solches nicht etwa per Edictales geschehen muß, von allen Ober- und Untergerichten besorget werden muß.

Wenn die hierzu erforderliche Nachrichten in denen Consens- Kauf- und Depositenbüchern, wie auch in denen vorher verhandelten Concurs- und liquidationsactis nicht anzuh-

anzutreffen; so sind die Besitzer und andere Interessenten zur Production ihrer Originaldocumenten und deren Abschriften ex officio anzuhalten, welche Abschriften von dem Secretario oder Actuario vidimiret in einem Convolut unter gewissen Numeris und Foliis geheftet werden müssen, damit das Grund- und Hypothekenbuch sich darauf mit Allegirung des Folii und Numeri beziehen könne.

Es muß dannenhero auch, im Fall eine Frau zur zweyten Ehe geschritten, und ein Immobile dem zweyten Mann ganz oder zum Theil zugebracht hat, dieser zuvor bescheinigen, daß, und wie das Immobile auf ihn gekommen, und solches in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen.

§. 10.

Wenn durch den Todesfall des Besitzers eine Veränderung geschieht, müssen die Erben oder deren Vormünder innerhalb Jahresfrist solches denen Gerichten anzeigen, und zugleich melden: 1) wie viel Söhne und Töchter der Verstorbene hinterlassen, 2) wie alt sie sind, 3) ob einige abwesend, 4) wie die Güther getheilet, und wem sie zugefallen, folglich wer der neue Besitzer sey; welches alles in das Grundbuch eingetragen werden muß.

Wenn der Erbe über eine Jahresfrist damit zurück bleibet und keine Impedimenta legalia beybringt; so muß er das Duplum erlegen, und darf demselben, bis die Berichtigung geschehen, kein Hypothekenschein erteilet, vielweniger auf dessen Nahmen etwas eingetragen werden.

§. 11.

Wenn einmahl der Titulus Possessionis ab Seiten des Besitzers in Richtigkeit gesetzt ist; so ist jedermann, der sich einige Verbindlichkeit und ein dingliches Recht von ihm

verschreiben und in das Hypothekenbuch eintragen läßt, vor allen andern Creditoren, welchen zwar ein Eigenthums- oder anders dingliches Recht von dem Besitzer constituiert worden, solches aber entweder gar nicht, oder nicht zur rechten Zeit, eintragen lassen, völlig gesichert.

§. 12.

Nachdem in dem vorhergehenden angewiesen worden, wie ein Grund- und Hypothekenbuch eingerichtet werden muß; so muß nunmehr auch gezeigt werden, was vor Sachen und Jura darin eingetragen werden müssen, wenn sie in Concurfu Creditorum einen Vorzug haben wollen.

Es ist schon oben erinnert worden, daß nur unbewegliche Güther der Gegenstand der Grund- und Hypothekenbücher sind. Es können also keine Personalobligationen, Wechsel- oder Personalverschreibungen in diese Bücher eingetragen werden, sondern bloß die Verschreibungen über unbewegliche Güther, worunter auch die Hypothecæ tacitæ oder legales begriffen sind, ingleichen alle Pacta und Handlungen, welche ein dingliches Recht mit sich führen und auf das dem Landbuch eingetragene Immobile versichert werden. Wenn also jemand eine dergleichen Personalobligation auf des Debitoris Immobilia eintragen lassen wollte, so wird solche nicht angenommen.

§. 13.

Alle reservata Dominia bey dem Kauf und Verkauf müssen mit richtiger Benennung der Güther und derer Debitorum und Creditorum Vor- und Zunahmen in das Hypothekenbuch, da das Grundstück gelegen, verzeichnet werden. In Entstehung dessen haben sie den behörigen Vorzug nicht, son-

sondern müssen allen eingetragenen Hypothesen nachstehen.

Zu dem Ende muß ein jeder, der dergleichen Eigenthum sich vorbehalten, daß und bis auf welche Zeit das Dominium reserviret sey, und was noch zu prästiren, ehe solche Reservatio wegfällt, dem Hypothekenbuch eintragen lassen.

Es bedarf aber dieserwegen keiner besondern gerichtlichen Confirmation, sondern es ist genug, wenn, nächst gedachter Ingrossation von dem Actuario, nur mit wenig Worten unter dem Kaufbrief verzeichnet wird, welchen Tag dieser Vorbehalt in das Schuldbuch eingetragen worden.

§. 14.

Demjenigen, welcher seine Güther mit einem Fideicommiss oder Majorat beschweren will, stehet frey, ob er solches noch bey seinem Leben eintragen lassen will, oder nicht. Nach seinem Tode aber sind die Erben, so das Fideicommiss erhalten, längstens binnen drey Monaten nach Absterben des Testatoris schuldig, die Güther, welche mit einem Fideicommiss beleyet sind, gehörig eintragen zu lassen, welchenfalls dieselbe in der ersten Classe lociret werden, widrigenfalls aber wird denenselben kein Vorrecht gestattet. Dahero, wenn der Heres fiduciarius auf dieses Gutth Schulden macht und solche eintragen läset, der Creditor dem Fideicommissario vorgehet. Wenn jemand mit seinen Brüdern, Vettern oder andern ein Pactum successorium aufrichtet; so muß er solches ebenfalls innerhalb Jahresfrist verzeichnen und registriren lassen, welches Pactum contra Tertium, der seine Schuld eher eintragen lassen, nicht eher seine Gültigkeit hat, als bis es eingetragen worden.

§. 15.

Ferner müssen alle Handlungen, welche

den Effect einer gerichtlichen Verschreibung haben sollen, und alle Verpfändungen derer unbeweglichen Güther, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction oder District das Grundstück gelegen, in das Hypothekenbuch, bey Verlust des Vorzugsrechts, eingetragen werden. Diesem zufolge werden alle Specialhypotheken, so dem gehörigen Grund- und Hypothekenbuch einverleibet worden, sowohl denen generalen als specialen, so der Schuldner etwa anderswo, als wo das Grundstück gelegen, verschreiben oder confirmiren lassen, ohne Unterschied der Zeit vorgezogen.

§. 16.

Wenn jemand alle seine Güther zur Hypothek einsetzet, folglich eine Generalhypothek bestellet, und solche in das Hypothekenbuch eintragen läset, so verstehet sich die Hypothek nicht auf des Schuldners bewegliches, sondern blos auf dessen unbewegliches Vermögen.

Es ist aber nicht genug, daß diese Generalhypothek nur auf ein Gutth eingetragen wird, sondern der Creditor muß sorgen, daß auf alle Güther die Hypothek eingetragen werde, weil die auf ein Gutth geschehene Eintragung ratione derer übrigen Güther kein Vorrecht geben kann.

Wenn aber die Eintragung auf einem Gutthe, es mag unter einer oder unter verschiedener Jurisdiction gelegen seyn, geschehen, als welches von dem Arbitrio des Creditoris lediglich abhänget; so dürfen bey denen übrigen Güthern nur vidimirte Copieen von denen eingetragenen Obligationen und dem erhaltenen Eintragungsschein produciret werden, und werden vor die Eintragung keine Procentgelder und Confirmationsgebühren, sondern allein die Eintragungsgebühren gegeben.

§. 17.

§. 17.

Nebst der Hauptverschreibung müssen auch die darinnen enthaltene Pacta und Conditiones, welche das Ding selber afficiren, specificir eingetragten werden. Es ist aber nicht genug, daß die Hauptverschreibung, z. E. der Kaufbrief, worin das Dominium reservirt ist, oder die Erbtheilung, worin das Fideicommiss constituiret worden, eingetragen wird, sondern es muß in specie auch die Eintragung des Dominii reservati und des Fideicommissi geschehen.

§. 18.

Gleiche Bewandnis hat es auch, wenn der Hauptverschreibung einige Pacta beygefüget werden, ingleichen alle andere Pacta, welche ein Eigenthumsrecht inseriren, als addictionis in diem, juris promissæos, retrovenditionis, allermaßen auch diese Pacta, wenn sie ein Vorrecht geben sollen, specificir in dem Hypothekensbuch notiret werden müssen, welchenfalls ihnen das Dominium zu seiner Zeit reservirt, und sie daher in prima Classe lociret werden müssen. Daher der Creditor wohl thut, wenn er in seinem Supplicato ausdrücklich bittet, daß diese Reservata und Pacta in specie exprimiret und in das Hypothekensbuch eingetragen werden mögen.

Wenn der Creditor solches nicht bittet, muß der Richter, welcher die Hauptverschreibung einträgt, dennoch solches ex officio thun: und wenn er es unterläßt, verliert zwar der Creditor sein Vorrecht, das ist, er kann sich das Gut nach Verlauf der Zeit nicht addiciren lassen, noch solches reiviren, noch das Väterrecht gegen die eingetragene Creditores exerciren, sondern er muß sich bey ereignendem Concurs an den Ort verweisen lassen, welchen ihm das ge-

IV. Theil.

meine Landrecht assigniret; er behält aber seinen Regreß an das Judicium.

§. 19.

Alle Onera realia, welche auf unbeweglichen Gütern haften, als Erbzinsgelder, annui redditus oder unablöbliche Zinsen, Renten und Einkünfte, welche aus Verträgen oder Stiftungen herrühren, müssen in das Grund- und Hypothekensbuch specificir und ex officio notiret werden, widrigenfalls der Käufer, wenn dergleichen nicht in Anschlag gebracht, oder im Kaufcontract nicht exprimiret worden, und Edictales, welche auch hierauf gerichtet werden müssen, ergangen, von Leistung solcher Abgabe befreuet ist.

§. 20.

Solchergestalt müssen auch die Servitutes personales, als Usus, Ususfructus, Habitatio, in so weit sie auf liegende Gründe entweder per Pacta oder andere Dispositiones constituiret sind, bey Verlust des Vorzugsrechts, eingetragen werden, und wenn solches nicht geschehen, Edictales aber, so auch hierauf mit zu richten sind, ergangen; ist der Käufer nicht schuldig, solche zu prästiren.

§. 21.

Hingegen dürfen die Servitutes reales und die allgemeinen Lasten und Pflichten, welche gemeinlich auf denen zu erkaufenden Gütern zu haften pflegen, als Contributiones, Service, Lehnscannones, Prästationes derer Bauergüter an ihre Obrigkeit, derer Bürgerhäuser an den Magistrat, ingleichen die Kirchen- und Prieftergebühren, niemahlen in dem Hypothekensbuch specificir und eingetragen werden; sondern es hat sich der Käufer, und wenn sonst daran gelegen,

gelegentlich nach dem Quanto dieser gemeinen Ausgaben selbst zu erkundigen, und falls er nach dem Anschlag kauft, darinnen aber solche nicht enthalten sind, von seinem Käufer desfalls die Eviction zu fordern.

§. 22.

Es müssen auch die Cautiones und Bürgschaften, welche jemand mit seinen Immobilien bestellet, wenn sie ein Vorrecht haben sollen, in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Wegen der von denen berechnenden Dienern und Arrendatoren zu bestellenden Caution aber müssen die Cammern diese Vorsicht gebrauchen, daß die Caventen 1) einen beglaubten Schein, ob und was vor Schulden auf seinen, des Caventen, zur Caution stehenden Gütern haften, um daraus zu erforschen, ob ohne jemandes Nachtheil oder Schaden die Caution von ihm könne geleistet werden, aus denen Verriichten bekräftigen. Diese Caution darf 2) nicht eher angenommen werden, bis solche von denen Gerichten, worunter die Güter gelegen, in das Hypothekenbuch auf dessen Ersuchen, der die Hypothek bestellet, eingetragen, und darüber ein gerichtlicher Schein ertheilet worden. Sollten aber 3) die Cammern, welchen die Caution prästiret werden muß, diese Vorsicht nicht gebrauchen, keinen Hypothekenschein erfordern, oder wenn die Hypothek mit Schulden überhäuft, sich keine andere Caution bestellen lassen, weil die Cammern keine dergleichen Leute annehmen dürfen, ohne vorher zu examiniren, ob nicht schon einige Schulden auf des Caventen Gütern vorher eingetragen worden, allermaßen die landesherrliche nachhero eingetragene Posten allerdings denen ältern nachstehen, und die ältern und versicherte Creditores, welche alle menschliche und geschäftliche Vorsicht gebrauchet, des landesherrlichen Interesse wegen nicht das Nachsehen haben

und um das Ihrige gebracht werden sollen (a); so müssen die Cammern, weil sie sich nicht angedachte Sicherheit stellen lassen, alsdann den Ausfall ex proprio bezahlen.

(a) Es ist dieses eine sehr heilsame, gerechte und billige Verordnung, welche verdienet allenthalben nachgefolget zu werden. Denn an vielen Orten hat man noch das Principium, daß in Concurs- und Liquidationsproceßsen der Landesherr oder dessen Cammer mit ihren Forderungen allen übrigen Creditores, ohne allen Unterschied, und wenn dieser ihre Forderungen gleich älter, als jene sind, vorgehen müssen.

§. 23.

Wenn Erben unter sich ein Immobile theilen, und einem derer Erben ein gewisses Angeld in der Theilung ausgefetzt worden; so muß dieses Geldtheil nach Production des über diese Erbtheilung errichteten Instrumenti auf das Immobile eingetragen werden, welches der Erbe zu suchen befugt ist, obgleich in dem Theilungsrecess die Eintragung nicht ausbedungen ist.

§. 24.

Wenn eine Braut oder Ehefrau dem Ehemann ihre Dotal-Paraphernal- und Receptitiengelder mit der Condition hingiebt, daß solche an ein unbeweglich Gut verwendet werden sollen, und der Ehemann wirklich ein Gut mit diesem Geld erkaufet; muß sie zu ihrer Sicherheit dem Grund- und Hypothekenbuch einschreiben lassen, daß dieses Gut mit ihrem Geld erkaufet sey.

Wenn eine Ehefrau ihre Paraphernalgelder, Receptitien, Morgengabe und Leibgedinge dem Ehemann in Händen läßt, muß sie solche eintragen lassen.

§. 25.

§. 25.

Damit auch die Creditores wegen der sonst stillschweigenden Hypotheken und andern privilegirten Schulden nicht Gefahr laufen mögen; so müssen solche gleichfalls dem Hypothekenbuche einverleibet werden.

§. 26.

Da niemand zu andern Ehe schreiten darf, er habe denn zuvor mit seinen unmündigen und minderjährigen Kindern erster Ehe Richtigkeit getroffen, welches auch die Mutter nach ihres Ehemanns Tode bewerkstelligen muß, wenn sie sich gleich nicht wieder verheyrathet; so müssen die Gerichte, denen solchenfalls die Bestellung der Vormünder obre Curatorum obliegt, ernstlich dahin sehen, daß nach errichtetem Vergleich das ausgemachte Vater- und Mutterguth sofort in das Grund- und Hypothekenbuch auf des Vaters oder der Mutter unbewegliche Güther, oder nur auf eines davon, wenn es zur Sicherheit derer Kinder hinlänglich ist, eingetragen, und wie solches geschehen, durch einen Hypothekenschein, nemlich durch ein Attestat aus dem Grund- und Hypothekenbuch bescheiniget werde.

Würde aber das Erbtheil nicht dem Vater oder der Mutter gelassen, sondern solches dem Vormund ausgeantwortet; so bedarf es der Eintragung auf des Vaters oder der Mutter Guth nicht, sondern es muß der Vormund deshalb, wenn das Erbtheil in Baarschaften und Mobilien besteht, was weder mit seinen unbeweglichen Güthern, oder auf eine andere Art, zureichende Caution bestellen. Die Obrigkeit aber muß davor sorgen, daß diese Caution mit der Vormundschaft, und Curatel, auf ein oder meh-

tere Immobilien des Vormundes eingetragen werde.

Damit aber die Obrigkeit wissen möge, worin das Vermögen der Unmündigen bestche, und wie hoch die Caution zu bestellen; so muß sie bey dem Pupillencollegio oder Wasfenamt, und aus dem daselbst befindlichen Vormundschaftsbuche, sich wegen des Vermögens erkundigen, ein Quantum determiniren und solches eintragen lassen; und ist solchenfalls nicht nöthig, dieses Quantum auf alle Güther einzutragen.

§. 27.

Wenn jemand eine in das Grund- und Hypothekenbuch auf Immobilia eingetragene Obligation oder Forderung unterseken oder cediren will; so muß das darüber verschriebene Pfandrecht oder Cession in besagtem Buch notiret, auch unter der Originalobligation, oder dem Originaldocument über die Forderung verzeichnet, auch solche Obligation oder Document dem Gläubiger eingehändiget, dem Debitori oder Aussteller der Obligation aber davon Nachricht gegeben werden, welches letztere der Gläubiger zu besorgen hat, weil es nur zu seiner Sicherheit gereicht, damit sein Schuldner das Capital von dem Debitore oder Aussteller nicht gegen einen Mortificationschein erheben möge. Läßt sich jemand eine in dem Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung cediren oder verpfänden, solche aber in diesem Buch nicht notiren; so hat er sich die Schuld allein bezumessen, wenn hruach die ganze Forderung gegen einen Mortificationschein, in Ermangelung des cedirten oder verpfändeten Originaldocumenti, getilget oder gedschet, oder bey veranlaßter Edictalcitation nicht er, sondern der vorige Creditor, oder dessen Erben, per Parentam ad domum suam, und ihm also der ad

liquidandam angeführte Terminus præclusivus nicht bekannt gemacht wird.

§. 28.

Wenn es sich begiebet, daß eine Forderung noch nicht eingetragen werden kann, weil sie in quali & quanto nicht ausgemacht, oder deshalb in lite befangen ist; so lieget demjenigen, der dergleichen Præsentation hat, ob, solche dem Gerichte anzuzeigen, und zu bitten, daß, ehe und bevor dieselbe ausgemacht, nichts zu ihrem Präjudiz in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werde; welche Protestation dann das Gericht dem Grund- und Hypothekenbuch und denen daraus zu ertheilenden Scheinen inferiren muß: allermassen dadurch das Recht desjenigen, welcher die Protestation eingelegt, ungekränkt bleibt, mithin auch, wenn jemand, derselben ungeachtet, nachher seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen läßt, dennoch keinen Vorzug haben kann, sondern vielmehr nachstehen muß.

§. 29.

Wenn demnach jemand mit völliger Sicherheit auf ein Immobile Geld anleihen, und sich darauf eine Hypothek verschreiben lassen will; muß er sich zuvorderst von dem Possessore einen aus dem Grund- und Hypothekenbuch unter dem Gerichtssiegel ausgefertigten Schein in Originali geben lassen, worinnen alles dasjenige enthalten, was dieserwegen in dem Hypothekenbuch, von dem Immobile sich notret befindet; (a). Worauf dann in der Obligation und Pfandverschreibung der Inhalt dieses Scheins, nebst dem Dato desselben, eingerückt werden muß, damit jedermann versichert seyn könne, daß vor oder nach ertheiltem Schein, vor dessen Richtigkeit das Judicium, so ihn ausgestellt, stehen muß, das Grund- und Hypothekenbuch in einem oder andern Stück

nicht geändert oder gar verfälschet, oder aber die Pfandverschreibung vor Ausfertigung des Hypothekenscheins eingetragen worden, als welches nicht verstatet wird.

(a) Am Ende findet sich sub Lit. C. ein Formular eines solchen Scheins angefügt.

§. 30.

Auf dem Fall in einem Tage mehr als eine Eintragung auf ein Immobile gesucht wird, muß, zum Beweis der Priorität, jedesmahl in dem Præsentaro auf das Supplicat oder Protocollo oben im Dato desselben die Stunde benennet werden: und weil das ganze Gericht vor die Richtigkeit des Grund- und Hypothekenbuchs stehen muß; so muß der Vortrag aus dem Supplicat oder Protocollo, wie nicht weniger die Verlesung derselber producirten Originaldocumenten in pleno geschehen, das darauf abgefaßte Decret von denen anwesenden Rathen oder Gerichtspersonen unterschrieben, und in ihrer Gegenwart die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch, nach Maasgebung des Decreti, bewerkstelliget, die Supplicata und Protocollo aber mit denen darauf abgefaßten Originaldecretis und denen vidimirten Abschriften der Documenten besonders in einem Volumine geheftet, numeriret und foliiret werden, damit das Grund- und Hypothekenbuch sich darauf in der Kürze beziehen, und bey jedem Artikel das Folium dieses Belags- und Protocollobuchs allegiren könne.

§. 31.

Wenn der Possessor sich mit seinen Kindern erket oder wendet. Ehe noch nicht abgefunden, darf ihm der verlangte Schein aus dem Grund- und Hypothekenbuch nicht ertheilt werden, bevor er diesen Passum benichtiget, und daher in dem Schin des Urtheils, ob er im ledigen Stande, oder etc. sein

ten und zweiten Ehe lebe, ob er Kinder aus der vorigen Ehe habe, oder nicht, auch im ersten Fall, ob solche abgefunden, ingleichen ob er Vormundschaften auf sich habe, und wie hoch die Caution sich belaufe, jedesmahl ausdrücklich gedacht, und deshalb von dem Possessore, welcher einen Hypothekenschein verlangt, Nachricht, und dem Befinden nach Bescheinigung gefordert, oder aber, wenn dem Judicio von obgedachten Umständen gar nichts bekannt, weil etwa der Possessor an einem entlegenen Orte sich aufhält, solches in dem Schein angemerkt werden, damit diejenigen, denen daran gelegen, von diesen Umständen selbst Erkundigung einziehen mögen.

§. 32.

Wenn jemand sich eine Obligation und Pfandverschreibung ausstellen lassen, bevor er sich einen Hypothekenschein produciren lassen, so darf solche weder confirmiret noch eingetragen werden.

§. 33.

Was hingegen Hypothecas legales und andere vorhin gedachte Forderungen betrifft, welchen in denen Rechten ein dingliches Recht benzeleget ist; so können dieselbe jedesmahl ohne vorhergehende Production eines Hypothekenscheins eingetragen werden; wenn nur aus dem Grund- und Hypothekenbuch zu ersehen, wie das Immobile auf dem Possessorem gekommen, und auf seinen Namen eingeschrieben worden.

§. 34.

Weil sich aber zutragen kann, daß ein Schuldner nach Empfang des Hypothekenscheins von mehr als einem Gläubiger Geld aufnimmt, und zugleich, oder auch zu verschiedenen Zeiten hinter einander, Obligationes

ausstellet, oder auch mittelwelse andere Forderungen auf seine Immobilia eingetragen werden, wodurch dann ein und anderer Creditor um das gesetzte Vorrecht kommen kann; so müssen die Gerichte, so oft sie einen Hypothekenschein ausfertigen, das Concept davon dem Hypothekenprotocoll und Verlagsbuche einverleiben, und, bey Ausfertigung der Confirmation und Eintragung jeder Obligation, söthanen Schein genau nachsehen, und wenn nach Ausfertigung desselben eine neue Schuld von dem Debitore auf sein Immobile verschrieben, oder sonst etwas darauf eingetragen worden, dem Gläubiger es vor Ausfertigung der Obligation bekunde machen; wenn er sich aber solche bereits ausstellen lassen, in der Confirmation selbst, oder hinter der Obligation, die ihm noch vorgehende Forderung, wovon er aus dem Hypothekenschein nicht Nachricht haben können, notiren, damit derselbe, wenn solches zu seinem Nachtheil gereicht, die Zahlung des versprochenen Anlehns nicht leiste, oder wenn er unvorsichtiger Weise das Anlehen zum Voraus gezahlet, sich die Schuld des erleidenden Schadens allein bemesse.

§. 35.

Wenn der Creditor seine Obligation oder ander dingliches Recht in das Hypothekenbuch eintragen lassen will, muß er, bey den neuen Obergerichten 1) mit einem Supplicat einkommen; bey denen Untergerichten aber schriftlich oder ad Protocollum darum aufhalten, die Originaldocumenta beylegen, als Obligationes, Verkauf, Tausch, Vergleich, und Theilungsercesse, Ehestiftungen, Pacta successoria etc. die Güther, worauf er eingetragen seyn will, specificiren, und solches Memorial dem Registratori, welcher das Hypothekenbuch in seiner Verwahrung hat, präsentiren.

Dieser muß 2) auf Eid und Pflicht den Tag und die Stunde, da ihm das Memorial präsentiret worden, darauf schreiben, und dasselbe noch den Tag, da es eingekommen, registriren, von denen producirten Documenten vidimirte Abschriften machen, und solche, nebst denen Originalien und seinem schriftlichen Gutachten, dem Collegio vorlegen.

Wenn 3) das Collegium die Documenta nachgesehen und richtig befunden, muß auf das Memorial, daß die Eintragung geschehen soll, in pleno decretiret werden, welches Decret von allen Anwesenden im Collegio unterschrieben werden muß.

Der Secretarius muß 4) dieses Decretum sofort ausfertigen, der Präsident aber nebst zweyen Rätthen solches unterschreiben; wenn es gesiegelt, muß es dem Supplicanten zugestellt werden.

Hierauf muß 5) die Eintragung in das Hypothekenbuch in pleno geschehen; und die Originalia dem Creditori retradiret, und vom Registratore darunter notiret werden, welchen Tag die Eintragung geschehen.

6) Diese ganze Handlung, und daß von dem Supplicanten verlangt worden, die Obligation, Schuld u. in das Hypothekenbuch einzutragen; wie solches verstattet, und die Obligation u. wirklich eingetragen worden, muß der Registrator mit Benennung des Tages und der Stunde in ein besonderes Protocoll verzeichnen, und dabei die Obligation, und was sonst einzutragen, niederschreiben und registriren.

Diesem Protocollbuch wird gleichfalls ein Register beygefüget, darin unter aller bey einer Sache und Handlung interessirten Personen Namen auf nachgewiesenem Blatt ein Protocoll, was und wie jedes abgehandelt, aufgefunden und nachgewiesen werden kann.

§. 36.

Wenn jemand eine Obligation oder andere im Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung löschen lassen will; so muß er das Originalinstrument mit dem darunter befindlichen Originaldocumento inscriptionis vel ingrossationis reproducten, und die Quittung des Gläubigers, falls dieser nicht eigenhändig darum suppliciret, beylegen, wornächst die Gerichte die Löschung bewerkstelligen, und das Originalinstrument, worunter das Documentum inscriptionis steht, durchschneiden müssen, es wäre dann, daß solches Instrument mehr Capita enthielte, und deshalb conserviret werden müßte, welchesfalls das Documentum inscriptionis allein durchgestrichen, und die im Grund- und Hypothekenbuch geschehene Löschung unter diesem Document oder Attest, auch in dem Hypothekenprotocollbuch, wie solches alles geschehen, nebst dem Datum verzeichnet und von denen anwesenden Rätthen contrasigniret werden muß.

§. 37.

Wenn das Instrument verlohren ist, kann die Löschung anders nicht geschehen, als wenn der Gläubiger, oder dessen Erben, Cessionarii, die sich gehörig legitimiret, einen Mortificationschein unter dem copulativen Instrument, welches sie allenfalls aus vorhergesagtem Protocollbuch haben können, gerichtlich ausstellen, oder in die Löschung gerichtlich willigen, und dieser Mortificationschein oder das Documentum von der gerichtlichen Einwilligung wird in mehrgedachtem Protocollbuch aufbehalten.

§. 38.

• Bey entstandenem Concurſu Creditorum oder liquidationsproceß pfleget es wegen der Löschung Weitläufigkeit und Schwierigkeit

rigkeit zu sehen, weil einige Creditores ausfallen, und diese ihre Documenta nicht herzugeben wollen, wozu man sie auch nicht kuglich zwingen kann, zumahl, wenn die Gläubiger ausser Landes sind, oder aus ihren Documentis künftigh noch den Schuldner oder dessen Erben belangen, oder auch andere Immobilia, worüber der Liquidationsproceß noch nicht eröffnet, in Anspruch nehmen können. Diesem aufzuhelfen, muß die Löschung auch ohne Reproduction der Originaldocumenten alsdann geschehen, wenn der Käufer des Gutths den Originalpräclufions-, und Adjudicationsbescheid, nebst der Quittung über das bezahlte Kaufpretium, und dabey ein Attestat von dem Gerichte, allwo der Concurß, oder Liquidationsproceß geführt worden, übergiebt, und das Gerichte darin bezeuget, daß die Creditores ausgefallen, deren eingetragene, aber nicht reproducirte, Documenta gelöscht werden sollen. Das Originalattestat wird in dem Hypothekenprotocollbuch nachrichtlich aufbehalten.

Wenn auch in dem Hypothekencbuche sich eine eingetragene und ungelöschte Schuld findet, der Aufenthalt des Creditoris oder dessen Erben aber unbekannt, und der Debitor oder der Käufer dieserhalb sich sicher stellen will; so muß derselbe, da bey solchen Umständen Citatio per Patentum ad domum nicht möglich ist, eidlich erharthen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Creditoris oder dessen Erben weder einige Nachricht habe, noch, aller angewandten Mühe unerschachtet, erhalten können, und muß solchenfalls der Rahme des Creditoris in denen Edictalibus exprimitet, und diese specificet mit inseriret werden.

§. 39.

Wenn Vormundschaften gelöscht werden sollen; so muß eine gerichtliche Quittung über die bisher geführte Vormundschaft, und

ein Attestat, daß der Vormund der Vormundschaft erlassen sey, und dieserwegen nichts schuldig geblieben, übergeben werden. Falls der Pflögbesohlene noch minderjährig ist und dieses dargethan worden, so ist zwar seine Quittung hinlänglich; es wird aber seine gerichtliche Erklärung und Agnition der Quittung erfordert, damit niemand gefährdet werden möge.

§. 40.

Wenn nun der Vormund die Eintragung nicht zur gehörigen Zeit besorget, oder gar aus der Acht gelassen hat, oder auch die Löschung zur Ungebühr veranlasset worden; so muß zwar zur Erhaltung des Credits des Grund- und Hypothekencbuchs, das denen Unmündigen und Minderjährigen zustehende Jus tacitæ hypothecæ denen eingetragenen Forderungen schlechterdings nachstehen, mithin darf auch denselben wegen des solchergestalt verlorrenen Vorzugsrechts weder das Beneficium rest tutioris in integrum, noch ein anderes Remedium, es mag Nahmen haben, wie es wolle, angedeyhet, hingegen aber bleibt ihnen die Schadenshaltungslage wider ihre Eltern, Verwandte, Vormünder und Curatores, die vor ihre Sicherheit Sorge tragen sollen, und in subsidium wider die Gerichtsobrigkeit, welche ihr Amt nicht gethan, vorbehalten.

Eben dieses findet auch in Ansehung aller andern Forderungen, welche gar nicht, oder nicht zu gehöriger Zeit, eingetragen, oder wenn auch die Löschung zur Ungebühr veranlasset worden, Statt, folglich wird auch dabey kein Unterschied gemacht, ob Unmündige, Blödsinnige, Abwesende oder andere Personen, Collegia, Corpora, denen sonst die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehet, durch die veräumte oder gar unterlassene Eintragung Schaden leiden.

Weil aber durch solche Versäumnis und Unterlassung bloß das Vorzugsrecht verlohren geht, und zwar nur in Ansehung derjenigen Creditorum, welche auf die Sicherheit des Grund- und Hypothekensbuchs gebaut, und ihre Forderungen darinnen eintragen lassen; so verstehet sich von selbst, daß allen denjenigen, welche ein dingliches Recht oder stillschweigendes Pfand haben, unbenommen bleibt, die ihnen gebührende Actiones reales anzustellen, mithin auch die ihnen wegen sothanen Rechts haftende Immobilia, ohngeachtet sothanen Rechts darauf nicht eingetragen worden, in Anspruch zu nehmen, in so weit ihnen Exceptio præscriptionis oder eine andere nicht entgegen steht.

§. 41.

Wenn demnach jemand mit Sicherheit ein unbewegliches Gut erhandelt und solches von allen oberröhnten cum jure reali & tacita hypotheca verknüpften Forderungen befreien will; so muß er sich 1) einen Schein aus dem Grund- und Hypothekensbuch geben, 2) seinen Titulum eintragen, 3) die darin verzeichnete Forderungen tilgen und löschen, und endlich 4) alle diejenigen, wel-

che an das Immobile einen begründeten Anspruch zu haben vermeynen, obgleich davon in dem Hypothekensbuch nichts befindlich, edictaliter citiren lassen, und 5) allererst nach publicirtem rechtskräftigen Urtheil das Kaufpretium auszahlen. Da er dann von allen solchen An- und Zusprüchen sicher seyn kann. Dagegen die nicht eingetragene Creditorcs hypothecarii, wenn keine Edictalcitation erfolgt, ihr voriges Recht an dem Gut behalten.

§. 42.

Vor die Eintragung in das Grund- und Hypothekensbuch müssen gemeiniglich gewisse Sporteln bezahlet werden. Damit aber hierbey niemand zur Ungebühr übersehet werde; so pfleget einem jeden Gerichte, welches ein Grund- und Hypothekensbuch halten muß, dieserhalb eine besondere Sportulordnung vorgeschrieben zu werden, nach welcher die Gerichte sich auf das genaueste richten müssen (a).

(a) Die schlesische Sportulordnung vor die Eintragung in das Hypothekensbuch befindet sich im Nachtrag zur Sammlung der schlesischen Landesordnungen de An. 1750. pag. 395.

Lit. A. Formular eines Grund- und Hypothekenbuchs.

I. Das Immobile nach seiner Beschaffenheit mit seinen Pertinenzien.

Ist in dem *ic.* Creyse gelegen, bestehet aus denen Dörfern *ic.* *ic.*

Hat an Pertinenzien, Dienste aus dem Dorfe *ic.* *ic.*

NB. In diesem Titel wird eine ganze Seite genommen.

2. Der Besitzer.	3. Titulus Possessionis.	4. Der Werth des Immobilis.
<p>Ist Cajus.</p> <p>Wenn mehrere Herren in einem Guthe sind, werden von jedem Possessore besondere Tabellen gemacht, und ein jeder mit Buchstaben angedeutet, z. E.</p> <p>Der Besitzer des Antheils A. ist Messius, des Antheils B. Titius.</p> <p>Lebet in der ersten Ehe mit N. N.</p> <p>Lebet in der zweyten Ehe mit N. N.</p>	<p>Ist den 1. Jan. 1750. erkaufte vor 20000. Rthlr. von Sempronio,</p> <p>vid. Fol.</p> <p>Ist vertauschet gegen das Gut N,</p> <p>vid. Fol.</p> <p>Ist in der Erbtheilung angenommen vor 20000. Rthlr..</p> <p>vid. Fol.</p> <p>Ist per Testamentum des N. N. an ihn gekommen.</p> <p>vid. Fol.</p> <p>Wird Jure dotis besessen.</p> <p>vid. Fol.</p>	<p>20000. Rthlr. vid. Fol.</p>

NB. Zu diesen drey Titeln wird die gegenüberstehende Seite genommen, und, wie hier geschehen, gebrochen und liniirt.

5. Eingetragene Dominia reservata, Pacta successoria, Fideicommissa,
Onera & Pacta realia.

Das Gut ist an den jetzigen Besitzer von dem N. verkauft mit Reservation des Eigenthums wegen 10000. Rthlr. rückständiger Kaufgelder.

vid. Kaufcontract Fol.

Sub pacto de retrovendendo.

vid. Fol.

Sub lege additionis in diem.

vid. Fol.

Der Cajus hat ein Fideicommiss oder Majorat auf diesem Gut.

vid. Fol.

Es steht ein Lehnsstamm von 1000. Rthlr. darauf.

vid. Fol.

Sempronius hat das Jus Protimiseos.

vid. Fol.

Mevius hat einen jährlichen Canonem oder unablößliche Renten darauf.

vid. Fol.

Mevius hat eine Fundation darauf gemacht.

vid. Fol.

Besitzer hat seinen Kindern erster Ehe an Mutterguth 2000. Rthlr. ausgemacht.

vid. Fol.

NB. In diesem Titel wird eine ganze Seite genommen und eine andere bloß gelassen.

6. Versicherte Schulden.

7. Bezahlte und gelöschte Schulden.

2400. Rthlr. sind den 1c. eingetragen, so
Besitzer von dem N. zinsbar aufgenommen.

vid. Fol.

600. Rthlr. sind den 1c. eingetragen, so
Besitzer von dem N. aufgenommen.

vid. Fol.

400. Rthlr. hat Besitzer auf die schuldige
2400. Rthlr. an den N. wieder bezahlt, laut
Quittung

Fol.

NB. Zu diesem Titel werden etwa 1½ Bogen
genommen.

NB. Zu diesem Titel wird etwa ein Bogen
genommen.

8. Bürgschaften und Vormund-
schaften.

9. Geschäfte Bürg- und Vormund-
schaften.

Den 1c. hat der Besizer die Vormund-
schaft über des N. hinterlassene Kinder über-
nommen, und dabey, laut Inventarii, 3000.
Rthlr. zur Administration überkommen.

vid. Vormundschafsbuch Fol.

Den 1c. hat der Besizer vor den Rendan-
ten N. auf zwey Jahr vor 2000. Rthlr. gut
gesagt.

vid. Fol.

Ist der Vormundschaft erlassen.

vid. Vormundschafsbuch Fol.

Wegen abgesetzter Rechnung quittiret.

vid. Fol.

Ist der Caution erlassen, nachdem Ren-
dant N. selber vor sich Caution bestellet.

vid. Fol.

NB: Zu diesen beyden Tituln werden zwey Seiten genommen.

10. Was der Besitzer sonst unter eben der Jurisdiction vor
Immobilia hat.

Das Gut N. N.

Das Haus in N. N.

vid. Fol.

NB. Zu diesem Titel wird eine Seite genommen.

Lit. B. Formular eines Grund- und Hypothekenbuchs
vor eine Stadt.

L. Fol.	Benennung der Strafe oder Gasse.	
No. des Hauses.	Hat an Pertinenzien.	Besitzer des Hauses.
120.	<p>Eine Wiese, gelegen s s s sub No. 30. im Wiesenbuch.</p> <p>Desgleichen zwei Morgen oder eine Hufe Acker, gelegen s s s sub No. 49. im Ackerbuch.</p> <p>Desgleichen eine ganze Brauererechtigkeit.</p> <p>NB. Hier werden dann auch alle andere auf dem Hause haftende Gerechtigkeiten und Freyheiten notiret.</p>	

Titulus,

Pleulus, oder wie es an den Besitzer gelanget.	Werb des Hause. Rthlr.	In der Feuersocie: tät einget schrieben vor Rthlr.
Hat das Haus den 23. Aug. 1742. von seinen Miterben ver- möge Theilungsrecesses angenommen vor vid. Fbl.	5000.	3000.
Ober, hat das Haus den 4. Jul. 1742. von N. N. laut Kaufbrief, erkaufte vor vid. Fol.	4000.	3500.
Ober, hat das Haus ererbt von seinem Vater, laut Testament d. d. 16. vid. Fol.		
Ober, hat das Haus sub hasta erstanden, den 1. April 1742. vor vid. Fol.	2000.	1500.

Darauf

Darauf sind verzeichnete Schulden.

1000. Rthlr. so der vorige Besitzer N. N. schuldig verblieben, laut Hypothek d. d. . . .
und jetziger Besitzer übernommen.

vid. Fol.

300. Rthlr. so der Besitzer, laut Theilungsrecesses, seinem Bruder N. N. den 1. Jun.
1740. schuldig verblieben.

vid. Fol.

200. Rthlr. so ihm N. N. den 2. May 1741. geliehen.

vid. Fol.

300. Rthlr. welche er vor N. N. zur Caution bestellet.

vid. Fol.

400. Rthlr. auf welche er seine Frau wegen ihrer Illatorum gerichtlich versichert.

vid. Fol.

Rechtliche oder stillschweigende Hypotheken

100. Kthlr. der Kirchen zu N.N. von des Besitzers Erblasser legirt, so den 4. Sept. 1742. abgeführt, und bis dahin mit 5. pro Cent verzinst werden sollen, die Kirche aber hier annotiren lassen.

107. Lit.

vid. Fol.

200. Kthlr. so dessen Ehefrau ihm pro Dote gezahlet den 1. Dec. 1740.

vid. Fol.

200. Kthlr. so dieselbe ihm infertret den 2. Aug. 1741. und dieselbe hier annotiren lassen.

vid. Fol.

101. Lit.

NB. Hier werden auch die Fideicommissa hergestellt.

Bezahlte und abgefahrene Schulden.

1000. Rthlr. so der Besitzer mit dem Hause übernommen und wieder abgezahlt.

vid. Fol.

300. Rthlr. seinem Bruder N. N. bezahlt den 1. Jul. 1740.

vid. Fol.

200. Rthlr. dem N. N. wiederum zurück gezahlt.

vid. Fol.

Grund- und Hypothekbuch

Der Besitzer hat Vormundschaften und Curatelen
über sich.

Von N. N. Sohn, so er Am. 1740 den 9. Sept. über sich genommen, und deshalb, was
möge der aus dem Wasfenamt communicirten Registratur, an Gelde und andern Ver-
mögen zu seiner Administration empfangen 400. Rthlr.

vid. Fol. N. N. 1740

Ist solcher Vormundschaft erlassen und darüber gerichtlich quittiret den 2. Oct. 1741.

vid. Fol. N. N. 1741

107 117

Dessen Kinder aus voriger Ehe haben zu fordern.

N. N. hat vermöge Theilungsercesses vom 1. April 1715. an Maternis zu fordern
124. Rthlr.

vid. Fol.

N. N. welchen des Besizers zweyte Frau in erster Ehe geböhren hat, vermöge Inventarii
und Vergleichs vom 1. May 1730. an Paternis 250. Rthlr.

vid. Fol.

Vorstehende 250. Rthlr. sind dem N. N. den 1. Jan. 1740. laut Quittung bezahlt.

vid. Fol.

Der Besitzer hat ausserdem in und bey der Stadt noch mehr liegende Gründe.

i. Eine Schölzeren in N. N.

Eine Hufe Acker vor dem N. Thor.

ii. Einen Garten vor dem N. Thor.

Eine Wiese in der Vorstadt N. N.

Ein Haus in der N. Gasse.

vid. Fol.

Ein Vorwerk in dem N. N. Creyse gelegen.

Lit. C. Formular eines Hypothekenscheins.

Besage gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuchs, hat N. N. sein im N. N. Creyse gelegenes Gut N. N. (sein in der N. N. Strafe sub No. 120. gelegenes Haus, welches zu 2500. Rthlr. in der Feuersocietät eingeschrieben steht) vor : : Rthlr. von dem vorigen Besitzer N. N. vermöge Kaufcontracts vom 2c. erkaufte.

Zu demselben gehöret das Vorwerk N. N.

Auch hat der Besitzer noch an liegenden Gründen das Gut N. N. in dem N. N. Creyse.

Er ist aber schuldig am Kaufpretio an Verkäufer : : Rthlr. weshalb dieser sich das Dominium reserviret.

Auch hat er aufgenommen : : Rthlr. von dem N. N. auf gerichtliche Hypothek auf das Gut N. N.

Der Verkäufer hat sich ad dies vitæ die Wohnung auf dem Guthe vorbehalten.

Der Besitzer lebet angeblich in erster Ehe mit seiner Frauen, hingegen ist er Vormund von denen Kindern des N. N. deren Vermögen sich auf : : : Rthlr. in Capitalien beträgt.

Meht findet sich weder von jetzigem noch vorigen Besitzern nichts eingetragen.
Urkundlich 2c. 2c.

Quali- taet.	Steuern Zins.	Begr. Zur.	Tausch Folgeb. Gewalt.	Berth.	Der Besit- zer behaltet aufser die fünftante bill. ante der Regie- rungen Steuern	Einge- tragen	Auf dem zc. hat tende Dominan- tervora. hinterli- che und schweizer- liche Erbgelehr- Pada succellonia, Fiducianaria, Zehneftimme, Mor- und Stueberz faufspecta, auch andere Onera res. ita.	Eid- lofer.	Auf dem zc. aufgenommene und einge- tragene Schulden und confistazte Poppelstern.	Gilt.	Er. gr.	Cefio- nes.	Solz- tioncu.	Cav- tioncu.	Einge- tragen	Auf dem zc. eingetragene Eberftimm- gen, des Be- sitzer's Stim- men, oder die Gerbe- rungen, und Storvunde. Kopften.	Eid- lofer.

St a b m e n d e s I m m o b i l i s .

Grund- und Kaufanschlag.

Inhalt.

§. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Anschläge.
 §. 2. Was ein Kaufanschlag ist. §. 3. Verschiedene Arten, den Werth eines Gutes heraus zu bringen, als durch die Subhastation, oder §. 4. durch die Steuercatastra, oder §. 5. durch die alten Kaufbriefe, oder §. 6. durch die alten Anschläge, oder §. 7. nach der jährlichen Pension, oder §. 8. durch Taxation jeder besondern Stücke, oder §. 9. nach summirten Abnutzungen, oder §. 10. nach Multiplicirung der Ausfaat mit dem Zuwachs, oder §. 11. nach dem Abnuß, §. 12. entweder vieler Jahre, oder §. 13. eines Jahrs. §. 14-21. Preussischer Cammeranschlag. §. 22-24. Anschlag der Güther in Sachsen. §. 25-36. Sic. Hofmanns Anschlagsart und Regeln.

§. 1.

Es giebt verschiedene Vorfälle, wo die Anschlagung und Würdigung der Güther nicht allein nützlich, sondern auch unentbehrlich ist. Soll ein Cammerguth in Administration gegeben werden; so wird es der Cammer allemahl überaus dienlich zu seyn, wenn sie weiß, was das Guth eigentlich werth sey, und wie viel es erträgt. Will sie aber ein Guth verpachten; so muß sie nothwendig wissen, was dasselbe einträgt; denn sonst kann sie nicht wissen, was sie für ein Pachtgeld fordern solle, ein Pächter aber kann, ohne einen vorgängigen Anschlag, vernünftiger Weise sich gar nicht einlassen. Wird ein Guth feil geboten, oder verfallt in Concur, so kann darüber nicht leicht ein Kauf oder Verkauf geschlossen werden, ehe das Guth nicht zuvor in einen ordentlichen Anschlag gebracht worden; denn wer etwas verkaufen will, muß doch erst zeigen, was er zu verkaufen habe, und dafür einen gewissen Preis bestimmen; ein Käufer aber will doch nothwendig wissen, was er kaufen solle, und über den Werth desselben seine Ueberles-

IV. Theil.

gung anstellen, ehe er sich völlig entschlieset. Man hat also zwey Hauptarten von Anschlägen der Güther, nemlich den Grund- oder Kaufanschlag, und den Pachtanschlag, von welchem letztern in einem besondern Artikel gehandelt wird.

§. 2.

Ein Kaufanschlag ist ein schriftlicher Aufschlag, in welchem der Werth des Gutes, nach allen Ein- und Zubehörungen, Abnutzungen und Beschwerungen, untersucht, und sonach bestimmt und verzeichnet ist.

§. 3.

Man hat verschiedene Arten, die Güther in Anschlag zu bringen, sie sind aber nicht alle richtig, gegründet, noch zuverlässig. Einige sind der Meinung, es könne der wahre Werth eines Gutes nicht anders, als durch die Subhastation, ausfindig gemacht werden. Selbst der seel. Herr von Schwedet (a) behauptet, daß die Subhastation bey Friedenszeiten, da alles im Lande floriret, und sich allethahl Käufer finden, nicht allein nicht zu verwerfen, sondern auch vielen andern Arten, ein Guth zu taxiren, wohl vorzuziehen sey; bey Krieges- und andern trübseligen Läuften aber, da vieles verwest, kein Geld im Lande, die Käufer rar sind, und ein Guth an seinem Werth ungeniein geringert wird, nicht gar zu wohl gebrauchet werden könne. Allein es taugert diese Art, den Werth eines Gutes heraus zu bringen, weder in Friedens- noch Kriegeszeiten etwas; denn die Taxation kann nicht einen richtigen Grund haben, und ein Theil, entweder der Verkäufer oder Käufer, leidet gewiß Schaden dabey.

(a) in seiner gründlichen Nachricht von Anschlagung der Güther, 2. Cap. §. 2.

E c

§. 4.

§. 4.

Anderer wollen den Werth eines Gutes am sichersten aus denen Steuercatastris herausbringen. Allein nichts ist so unrichtig und betrügerlich, wie dieses. Wenn auch in denen Steuer- und Lagerbüchern die Güter nach dem Ertrag und Abnuß verzeichnet stehen; so ist doch der Werth derselben nicht allemahl so genau und zuverlässig untersucht, noch weniger angegeben worden; indem auch nicht gebräuchlich ist, daß die Steuern nach dem Kaufprezio angefeket werden; aberdem sind die allermeisten Steuercatastra sehr alt; von denen nachher geschehenen Meliorationen, die doch den Werth der Güter ungemein vermehren, findet sich darin nichts; und die Pretia rerum sind jeho ganz anders beschaffen, als sie zu selbigen Zeiten gewesen.

§. 5.

Anderer meinen, daß man auf die schon vorher gemachte Kaufbriefe sehen, und den Werth eines Gutes darnach bestimmen solle. Aber auch dieses ist mißlich und ungewiß. Die Pretia rerum haben, wie so eben erwähnt, sich allzu sehr verändert, und es können ganz besondere Ursachen, als Affection, Freundschaft, und dergleichen, den ehemahligen Preis wohlfeiler gemacht haben; es kann auch das Gut nachher stark meliorirt worden seyn.

§. 6.

Noch andere wollen, daß man sich nach den alten Anschlägen richten, und den Werth eines Gutes darnach einrichten solle. Weil es aber fast unmöglich ist, daß ein Gut allemahl in statu quo verbleibe, und weder melioriret noch deterioriret werde; man auch nicht wissen kann, ob man bey denen alten Anschlägen jederzeit ordentlich und gehörig verfahren: so kann sich auf selbige mit keiner Gewißheit verlassen werden.

§. 7.

Vor eine sichere Art, ein Gut anzuschla-

gen, wird von einigen auch gehalten, wenn der Werth nach der jährlichen Pension oder Miete eingerichtet wird, indem die Pensionen nach dem Ertrage und Abnuß der Güter bestimmt, und daher in denen Rechten vor den Abnuß selbst gehalten werden. Allein obgleich dieses, wie an einigen Orten geschieht, bey Stadtdäckern, so gemeiniglich schon ihren gewissen Preis haben, nach welchem die jährliche Miete bestimmter wird; zu deren Unterhaltung auch keine Unkosten erfordert werden, angehet; so hat es doch bey Landgüthern eine ganz andere Beschaffenheit. Denn erstlich werden solche Pensionen nach den Jahren, da es theurere oder wohlfeile Zeiten sind, eingerichtet, und sind also nicht allemahl gleich. Zum andern laufft bey den Pensionsverträgen öfters etwas menschliches mit unter, und die Pensionarii, so entweder von der Beschaffenheit des Gutes keine rechte Nachricht haben, oder, wenn sie an demwärts aus der Arrende gesetzt worden, nur Gott danken, daß sie mit ihrem Vieh, obgleich mit zinigem Schaden, wo unterkommen, werden nicht selten übersehet. Und drittens müssen von der Pension die nöthigen Bau- und andere Kosten, ingleichen Contribution, Mißwachs und andere Casusformit, so denen Verwaltern gut zu thun, abgezogen werden; daher denn nach denen Pensionen bey Landgüthern kein gewisser Anschlag zu machen ist. Doch können zuweilen die Pensionsverträge bey Anschlagung der Güter mit Nutzen, und um mehrere Gewißheit zu erlangen, mit zu Hülfe gezogen werden.

§. 8.

Vor diesem war auch sehr gebräuchlich, die Güter stückweise zu taxiren. Man schlug alle und jede auf und bey dem Gute sich befindene Stücke, und zwar ein jedes insbesondere, auf ein Gewisses an, und abdruchte hernach die Taxe aller Stücke, und brachte auf solche Art den Werth des ganzen Gutes

Guthes heraus. Also taxirte man alle und jede Gebäude, das Wohnhaus, die Scheunen, die Ställe, das Thorhaus, Käsehaus, das Planck- oder Hackelwerk um den Hof, den Brunnen u. und zwar jedes besonders, nach der Größe und Güte. Ferner die Gebäude auf den Bauerhöfen, die Schäferey und Hirtenhäuser auf gleiche Art. Die Mühle und die dabey befindliche Gebäude. Die Hoflagen, sowohl des Herrthofes, als der Bauerhöfe. Die Gärten; die Planckwerke oder Zäune um die Gärten; die fruchtbaren Bäume in den Gärten nach den Stückten; die Mühleinpächte; die Länderey nach Morgenzahl, und nach Beschaffenheit und Güte derselben; die Holzung ebenfalls nach Morgenzahl, jedoch mit einem Unterschied, nachdem es Eichen, Fichten, Birken, Erlen, oder vermischte Holz gewesen. Den Heuschlag, entweder besonders, oder nach Fudern. Die Regalien, als Gerichtsbarkeit, Strafsengerichtigkeit, worzu das Leinsden gerechnet worden. Die Fischerey, nach der Größe und Vielheit der Teiche oder anderer Wässer. Die Jagd. Das Jus Patronatus, u. u. alles und jedes besonders. Abgänge wurden nicht abgezogen, ausser, daß bey der Holzung zu Conservirung der Zimmer und zur Feurung etwas ausgefetzt wurde. Es ist aber diese sonst in Pommern gewöhnlich gewesene Art des Anschlages, sonderlich bey ganzen Güthern, schon längst in Abgang gerathen; doch ist sie noch jezo in Küngen gebräuchlich (a).

(a) S. von Schweder c. l. §. 7. und Aug. Balthasars Icon. und juristische Anmerkungen über diesen Tractat, p. 5. und 6.

§. 9.

Ehedem war auch gebräuchlich, daß man alle Abnutzungen, nichts ausgenommen, summirte, solche in drey Theile setzete, und zwey Theile auf die Begattung des Ackers, Unterhaltung des Besandes, Pferde, Vie-

hes, Schaaf, auf die Ausfaat und Haushaltung, und auf die nöthigen Kosten rechnete. Der übergebliebene dritte Theil aber wurde assimiliret, und so viel damit verzinsset werden konnte, so hoch wurde das Gut geschätzt.

§. 10.

Einige haben die Anschläge dergestalt gemacht, daß sie die bloße Ausfaat des Guthes mit dem Zuwachs multipliciret, die Summe hernach mit 6. dividiret, und so dann vor jedes Fuder Heu, so erworben werden können, einen Gulden oder Rthlr. addiret, und was solchergestalt herauskommen, ist vor den jährlichen Abnuß des Guthes gerechnet worden, so man nochmahls zu einem gewissen Procent zu Capital gemacht. Wann z. E. ein Bauerhof zu estimiren, dabey 4. Fuder Heu, und an Ausfaat 20. Scheffel Roggen, 12. Scheffel Gerste, 8. Scheffel Hafer, 1. Scheffel Erbsen, und 1. Scheffel Buchweizen, der Zuwachs aber bey der Gerste das 4te, und bey dem andern das 3te Korn wäre; so würde der Anschlag folgendergestalt zu stehen kommen:

20. Scheffel Roggen zum 3ten Korn,	Fac.	60. Scheffel,
12. Scheffel Gerste zum 4ten Korn,	Fac.	48. Scheffel,
8. Scheffel Hafer zum 3ten Korn,	Fac.	24. Scheffel,
1. Scheffel Erbsen und Buchweizen zum 3ten Korn,	Fac.	6. Scheffel,
		Summa: 228
		23. fl.
4. Fuder Heu à 1. fl.		4. fl.
		Summa: 27. fl.

welches ein Capital à 5. Procento von 540. fl. ausmachen würde.

§. 11.

Die gebräuchlichste Art, ein Gut anzuschlagen, ist die, so nach dem Abnuß oder Ertrag desselben eingerichtet wird; wenn nemlich alle und jede Einkünfte und Nutzungen zu Gelde gerechnet, die Unkosten, Onera und Defecte davon abgezogen, und aus der übergebliebenen Summa ein Capital gegen 5. oder 6. Procent, nachdem es landüblich ist, gemacht wird. Es geschieht dieses aber wieder auf zweyerley Art, nemlich nach dem Abnuß, entweder vieler Jahre, oder eines Jahres.

§. 12.

Bei dem Anschlage nach dem Abnuße vieler Jahre, bringet man die Einkünfte von 20. 12. 9. oder nur 3. Jahren, so viel nemlich nach dem Abzug der Kosten und Onerum übrig geblieben, in eine Summe, und theilet solche sodann in so viel Theile, als man Jahre genommen hat, und siehet das herauskommende Quantum als ein Interesse an, welches man sodann gegen ein gewisses Procent zu Capital machet. Die ungewissen, oder steigende und fallende Nutzungen werden nach mehrern Jahren und besonders berechnet, und das Capital davon zu demjenigen, so aus denen gewissen und stehenden Nutzungen herausgekommen, addiret. Diese Art der Anschläge ist zwar gegründet und billig, weil zu präsumiren, daß in vielen Jahren dasjenige, so durch Unglücksfälle, oder sonst in einigen Jahren etwa abgegangen, in andern wieder werde ersetzt worden seyn; allein es werden hierzu ordentlich und richtig geführte Jahrsrechnungen erfordert, an welchen es aber gemeinlich zu fehlen pfleget (a).

(a) Muster von dergleichen Anschlägen findet man in Frn: Leopolds Einleit. zu der Landwirthschaft, 5. Th. a. Abschn. 7. Cap. p. 84. u. f.

§. 13.

Sind aber dergleichen ordentliche, richtige und zuverlässige Rechnungen nicht vorhanden, da muß man den Anschlag nach dem Abnuß und den Einkünften eines Jahres machen. Allein auch hier sind die Verfahrungsarten wieder sehr verschieden; denn es hat nicht allein ein jedes Land, ja so gar eine jede Provinz, seine besondere Art, die Anschläge nach dem Abnuße zu machen; sondern es wird auch die Anschlagung der Güther, so auf richterliche Veranlassung, z. E. bey Concursproceßes, geschieht, in vielen Stücken anders eingerichtet, als diejenige, so bey denen Domainencammern in einigen Ländern gebräuchlich ist (a). Wir haben es hier eigentlich mit dieser letztern Art der Anschläge zu thun.

(a) Von der gerichtlichen Anschlagung der Güther findet man in Schweders Tractat die beste Anleitung. Und obgleich selbige hauptsächlich auf Pommern eingerichtet ist; so hält sie doch auch sehr vieles in sich, so aller Orten Statt finden kann. Von der mecklenburgischen Art der Anschläge findet man bey TORNOVIO Feud. Megapol. Part. 1. p. 639. und CONZ FRIDLIEB a FRIEDENBERG in Pract. forens. in Fasc. Formul. p. 751. 199. Nachricht; von derjenigen in der Mark Brandenburg aber in der königl. preußl. Hypotheken- und Concursordnung, §. 60. und 61. und in denen Verlagen sub G. 1. 2. 3. 4. 5. ingleichen im Codice Frideric. March.

§. 14.

Bei denen königl. preussischen Krieges- und Domainencammern geschieht die Anschlagung der Güther nach dem jährlichen Abnuße folgendergestalt. Zuvorderst werden alle Pertinenzien des Gutes an Aekern, Wiesen, Gärten, Koppeln, Laimkrän, Holzungen, Seen, Teichen, und alles, was auf der Oberfläche des Erdbodens einen Nutzen bringet, oder noch nutzbar gemacht werden kann, durch einen Landmesser, besonders

vermessen; damit nach der Größe der Anschlag so viel accurater gemacht werden könne, und wird alles durchgehends nach dem magdeburgischen Maasse, nach welchem ein Morgen 180. rheinländische Quadratruthen hält, vermessen. Die Aecker werden nach ihrer Qualität in drey Classen gesetzt, und als guter, mittelmäßiger und schlechter Acker betrachtet (a). Bey den Wiesen wird notiret, ob sie ein- oder zweyschnittig, ob sie kleeerer, oder schlecht Heu tragen (b); ob sie besonders, oder zwischen dem Acker liegen (c). Bey denen Leinländern und Leinstrafen wird angemerket, ob sie alle Jahr, oder nur um das zweyte oder dritte Jahr besäet werden (d); und bey der Holzung, was vor Art es sey. Man pfleget es nach Morgen- und Rutenzahl insgemein in 4. Classen zu setzen. In der ersten kommt das Mastholz, als Eichen und Buchen; in der andern das Fichten- und Tannenholz; in der dritten das weiche Holz, als Elern, Espen etc. und in der vierten Ruch und Büsch, oder Strauchwerk. Sollten auch eihige Dörfer seyn, da verschiedene Gattung Holzes unter einander stünde, als z. E. Eichen und Fichten, so sind davon besondere Classen zu machen. Bey dem Eichenholz wird zugleich notiret, ob die Eichen gros oder klein, alt oder jung, und ob sie überall gleich dichte stehen. Bey dem Fichtenholz aber, ob es groß und für Diehlen, Balken, Sparren, oder sonst zum Bauen könne gebraucht werden. Und bey dem weichen Holze, ob Espen, groß Elern und Bandstücke vorhanden; ob es zu Gränzholz dienlich, und ob es in gewisse Hauungen eingetheilet werde.

(a) Es ist aber bey jedem Guthe wohl zu untersuchen, was daselbst vor guten, mittelmäßigen und schlechten Acker gehalten wird, um die Ausfaat und den Zuwachs darnach bestimmen zu können; denn was an einem Orte vor mittelmäßigen Acker gehalten wird, kann an einem andern Orte schon ein guter Acker seyn.

(b) Denn diejenigen Wiesen, so des Jahrs zweymahl gemähet werden, dergleichen diejenigen, welche gut Kleeergras tragen, sind höher anzuschlagen, als diejenigen, welche nur einmahl gemähet werden, oder nur schlechtes Heu bringen.

(c) Denn von denen Wiesen, so zwischen dem Acker liegen, und also mit in die Braache kommen, muß der dritte Theil wegen der Braache abgezogen werden, weil sie zu solcher Zeit nicht gemähet werden können, sondern zur Huthung bleiben.

(d) Wenn Leinstellen nicht alle Jahr gesäet werden, so muß die Ausfaat in so viel Theile getheilet werden, als Jahre verlaufen, da die Leinstrafen besäet werden können.

§. 15.

Nach geschעהner Vermessung ist in loco von Leuten, so von der Beschaffenheit des Gutes Wissenschaft haben, auch durch Ocularinspektion, und durch Rechnungen, wenn solche vorhanden sind, zu erforschen: 1) in wie viel Braachen die Felder getheilet sind; 2) die Qualität des Ackers, der Wiesen, Gärten, Leinstellen, Huthung, Holzung, und dergleichen, und wie viel Scheffel jeder Art Frucht wohl in einen Morgen sowohl guten als schlechten Landes gesäet werden können; 3) wie der Acker zutrage; 4) der Beystand; 5) die Anzahl der Bauern und Essassen, und was dieselben vor Dienste thun, oder an die Herrschaft geben; 6) ob, und wie viel Budner und Insleute oder Diensther vorhanden, und was dieselben thun, oder geben; 7) ob eine Mühle vorhanden, was der Müller an Pacht oder sonstem gebe; ob Land und Wiesen dabey; dergleichen, ob aus andern Dörfern entweder zwangsweise, oder aus freyem Willen, daselbst gemahlen werde, und alle befördert werden können; 8) ob, und was vor Holzung vorhanden, wie viel Schweine bey voller und halber Mast darin genommen, auch ob Holz verkauft werden könne; 9) ob gute Jagden und Fische:

Zücheren vorhanden, und was dieselben ebrgefähr eintragen; 10) ob eine Ziegeley oder Kalkbrennerey vorhanden; wie oft jährlich gebrannt werde, und wie viel tausend in einen Ofen gehen, auch ob die Steine gut abgehen; 11) ob Zheeröfen vorhanden, und Kohlen geschwählet werden, und was davon gegeben wird; 12) ob eine Brauerey und Krug vorhanden, und wie viel Tonnen Bier und Branntwein jährlich obugefähr debittiret werden können; 13) ob andere Regalien, als die Jurisdiction, Jus Patronatus &c. bey dem Guthe vorhanden; 14) was das Guth Pacht gebe, und ob von der Pacht die Onera abgezogen, oder diese auffer der Pension, abgeföhret werden; 15) was vor Onera, als Contribution und dergleichen, auf dem Guthe hasten, &c. &c. (a).

(a) Mehr dergleichen nützliche Indaganda werden in Schweders angeführtem Tractat, Cap. 9. und 13. anhanden gegeben. Man findet dergleichen auch in Kobrs Vorrath von Contracten, 3. Abtheil. N. 40.

§. 16.

Wenn solchergestalt alle Umstände des Gutes untersucht sind; so wird mit dem Anschlag folgendermassen verfahren: Der Acker wird in 3. Theile getheilet, und der 3te Theil (a) allemahl zur Braache ausgeföhret, von denen übrigen zwey Dritttheilen wird die Hälfte zur Winter; und die andere Hälfte zur Sommerfaat gerechnet: wenn aber in dem Sommerfelde nicht alles besäet werden kann; so wird dasjenige, so dreisch liegen bleiben muß, von dem Quanto des Sommerfeldes abgezogen; das gar schlechte Land aber, so nur um das 6ste oder 9te Jahr mit Roggen besäet werden kann, wird besonders (b) angeschlagen, und davon der 6ste oder 9te Theil nur bey der Roggenausfaat gerechnet.

(a) Dieses geschieht auch, wenn gleich an einem Orte der Acker in mehrere Braachen eingetheilet, oder gar alle Jahr besäet wird; wiewohl erstern

Falls besser ist, die gewöhnlichen Braachen beyzubehalten.

(b) Denn wenn auch dieses unter dem andern Acker mit in 3. Theile getheilet werden sollte; so würde es nur mehrere Weitläufigkeiten machen, indem es im Sommerfelde ganz ausgeworfen; und in dem Winterfelde doch nur in tantum angeföhret werden könnte; dahero am besten ist, solches auf einmahl zu nehmen, und davon nur solchen Theil anzuschlagen, als Jahre verlaufen, da es gesäet werden kann; als z. E. wenn dergleichen Land 120. Morgen vorhanden wäre, so um das 6ste Jahr nur gesäet werden könnte; so werden angeschlagen 20. Morgen, so der 6ste Theil ist.

§. 17.

Es wird aber in dem Winterfelde nur allein Weizen und Roggen, nicht aber Wintergerste angeschlagen; obgleich solche zu säen gebräuchlich ist; dergleichen im Sommerfelde mit Gerste und Hafer, als die gemeinste Frucht, nicht aber Erbsen, Bohnen, Linsen, Buchweizen, Hirse und dergleichen, sondern wenig gleich der Art Früchte gesäet wird, so wird es doch nicht besonders, sondern statt dessen nur Gerste und Hafer angeschlagen; indem davor gehalten wird, daß das Aussäen der übrigen Früchte einigermassen ad industriam gehöre; so nicht in Anschlag zu bringen. Wenn jedoch ganze Felder mit Erbsen besäet werden, so pfleget, gleichwie die Braachen, also auch die in jedes Feld gesäete Frucht, wohl im Anschlage beygehalten zu werden. Auch kommt dasjenige Korn, so in die Braache gesäet wird, in keinen Anschlag, wohl aber die Erbsen.

§. 18.

In jeden magdeburgischen Morgen von 180. rheinländischen Quadratrufen wird hiernächst, nach der Gürtigkeit des Ackers, und zwar im Weizenacker bey Weizen und der großen Gerste im höchsten Satz 2. Scheffel, sonst aber $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, und 1. Scheffel, in dem

aller;

allerschlechtesten Lande aber $\frac{1}{2}$, auch wohl nur $\frac{1}{3}$ Scheffel Aussaat gerechnet. Von der solchergestalt herausgebrachten Aussaat wird sodann der Zuwachs, nach der Güte des Ackers, und der Leute Aussage, zu einem gewissen Korn gerechnet. Und wenn das Land bey einem Guthe sehr unterschieden; so werden bey dem Roggen und Hafer auch wohl diverse Sätze gemacht, und bey dem Zuwachs $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ etwas zum 2ten, etwas zum 3ten, und etwas wohl gar zum $\frac{1}{2}$, oder bey solchem Lande, so nur um das 6ste, oder 9te Jahr besäet wird, zum 2ten Korn angeschlagen.

Von dem bey jeder Art Frucht herausgekommenen Zuwachs wird erstlich die Aussaat abgezogen; und von dem, was sodann übrig bleibet, wird ein Theil zur Wirtschaft ausgesetzt, der Meherrest aber nach der Saamartare in Anschlag gebracht. Erbsen und Buchweizen werden nicht besonders angeschlagen, sondern jense zu der Gerste, und dieser zu dem Hafer gerechnet. Weil ein gewisses Theil zur Wirtschaft ausgesetzt wird; so kommt dagegen wegen Bestellung des Ackers nichts in Abgang, sondern solches Theil wird vor alle Anlässe gerechnet. Wie viel aber zur Wirtschaft abzugeben sey; solches kann nicht allgemein bestimmt werden (a). Es richtet sich dieses allemahl nach den wirklichen Hauswirtschaftskosten; dahero wo volle Dienste sind, man öfters mit einem Korn auskommt, wo aber einige Gespann zu halten, steigt es wohl bis an zwey Körner.

(a) Der Herr von Schweder c. 1. im Anhang §. 8. setzt die Hälfte von dem, was nach Abzug der Aussaat übrigbleibet, zur Wirtschaft aus, und bringet die andere Hälfte in Anschlag; Es kann auch dieses in Pommern wohl Statt finden, weil daselbst der Zuwachs nicht höher, als zum $\frac{1}{2}$ Korn im höchsten Satz gerechnet wird, folglich nach Abzug der Aussaat nur $\frac{1}{2}$ Körner übrig bleiben, und also $\frac{1}{2}$ Korn zur

Wirtschaft erforderlich seyn mag. Wo aber 6. 7. 8. und mehr Körner gewonnen werden, würde die Hälfte zur Wirtschaft sehrlich zu viel seyn.

§. 20.

Hierauf werden die Wiesen, Gärten, und überhaupt alle übrige Pertinentien des Gutes nach der jährlichen Abnutzung angeschlagen; Weil der Anschlag dieser Pertinentien auch bey einem Grundanschlag nach dem Ertrag und der Abnutzung gemacht wird; so wird davon in dem Artikel Pachtanschlag ausdrücklich gehandelt werden.

§. 21.

Wenn alle Abnutzungen summirét sind; so werden davon die auf dem Guthe haftende Onera, als Contribution, Reuterverpfehlung, u. d. g. abgezogen. Das überbleibende freie Quantum wird à 5. Procent zum Capital gemacht, diesem aber zuletzt die Laxe dorer über die wirtschaftlichen Gebäude noch vorhandenen Häuser, ingleichen der Regalien, als der Jagd, Fischerey, Jurisdiction, Juris Patronatus, u. d. g. hinzugehan; und was sodann herauskommt, solches ist der Werth des Gutes.

§. 22.

In Sachsen (a) werden die Kaufanschläge theils nach dem Grunde, theils nach der Nutzung gemacht. Ein Grundanschlag entsethet, wenn man lediglich auf die liegenden Grundstücken eines Gutes, und die denselben anklebenden Gerechtsamen sowohl, als ihren öconomischen Gebrauch und Anwendung, dergestalt sethet, daß man gleich in mente die möglichen Abnutzungen derselben mit dem dieserhalb unentbehrlichen Aufwand ponderirét, und hierauf, nach richtigem Abzug der Ab- und Ausgaben, blos die wirkliche Nutzung vor Augen behält, dergleichen jährlichen

lichen Worthaber zuläßt nach landüblichem
Sins zu Capital erhöhet, und endlich alles zu-
sammen in eine Summe bringet. Wenn
man hingegen blos die Nützingen nach ein-
ander distinct specificiret, alles zusammen
calculiret, und entweder jede Art derselben
Besonders, oder leiblich alle zusammen auf
einmahl, nach ihrem jährlichen Ertrag zu
Capital erhöhet, und schließlich mit der speci-
fiquen Angabe aller Geldausgaben eben also
verfähret, und in sine eines von dem andern
abziehet; so wird der Abschluß einen Nutzungs-
anschlag bringen. Beide Schätzungsarten
müssen jederzeit concurriren, und einander
gleichsam handbietend, zum Fundament des
richtigen Auswurfs dienen. Denn, wie man
nach dem Grunde und dessen Beschaffenheit
alleine ohnmöglich ästimiren kann, wenn man
nicht, wenigstens in mente, einen Uberschlag
von dessen Abnutzung und Anwendung zu
dieser oder jener, oder mehrfachen Nutzung
anstellet; so kann man auch keine Abnutzung
desselben, oder eines andern Theils der
Wirtschaft, ausständig machen, wenn man
nicht Grund und Boden, von dem die Ab-
nutzung herrühren soll, nach seiner wahren
Beschaffenheit und Eigenschaften zu ästimiren
weiß.

(a) S. des Herrn Rudolph Christian von
Bennigsen öconomischjuristische Abhandlung
vom Anschlag der Güther in Sachsen, welche
sowohl besonders zu Leipzig 1758. gedruckt,
als auch denen öconomischen Nachrichten,
10. Band, pag. 359. u. f. einverleibet worden.

§. 23.

Es wird zuweilen ein Grundanschlag, zu-
weilen ein Nutzungsanschlag verlangt, und
zuweilen wird beydes zugleich erfordert.
Das Hauptwerk dabey kommt darauf an;
daß man beyde Anschlagungsarten nicht mit
einander vermischet, und keine Rubriken in
den einen bringet, welche in den andern gehören.
Denn eine jede Art der Anschlagung hat ihre
besondere Capitel, und ihren eigenen modum

taxandi. Also wird z. E. in einem Grund-
anschlage das Feld nach fetter Acker und
dürren angeschlagen; in einem Nutzungs-
anschlage hingegen berechnet man den Ver-
treibebau nach Saat, Ernde und Drusch,
und diesen letztern wieder nach Schnitt, Ab-
zügen und Ueberrest. In jenem werden nur
die Onera realia, sonst aber keine Ausgaben
abgezogen, weil man allen zur Besorgung
jeden Partikulärstückes notwendigen Auf-
wands schon vorher in mente von dem Werthe
eines jeden Stückes subtrahiret hat; in dem
Nutzungsanschlage aber werden nicht allein
die Onera realia, sondern auch die Deputate,
das Gesindelohn, und überhaupt alle Aus-
gaben abgezogen.

§. 24.

Formiret man über ein Gut einen doppelt-
ten, nemlich einen Grund- und einen Nus-
zungsanschlag; so kann man die Wichtigkeit
des einen aus dem andern desto sicherer beur-
theilen, und erfeset, wie alle Wirtschaftsstü-
cke, welche nach dem Grunde angeschlagen
sind, auch wirklich zu benutzen sind, und wie
daher beyderley Taxen mit einander zusam-
stimmen; eine völlige Harmonie derselben
aber stehet weder bey einzelnen Theilen, noch
auch bey den Hauptanschlägen selbst; sie er-
warten; denn in der Grundwürderung wird
einigen Stücken, wenn sie an sich angenehm
und schätzbar sind, als z. E. die Jurisdiction
und meist alle Regalien sind, eben dieser in-
nerlichen Schätzbarkeit halber, der Werth
gerne um etwas höher gesetzt, als sich solcher
nach Abzug alles Aufwandes wohl in der
Nutzung verlösen möchte; hingegen giebt es
wieder einige mindere Gerechtsame und Frei-
heiten, welche in einer Grundwürderung nicht
sonderlich ästimiret zu werden pflegen, als
z. E. der Tischtrunk; wie denn auch die wer-
sten Grundstücke, wenn sie geschickt bewirt-
schaftet werden, sich auch in der Nutzung um
etwas höher ergeben, als sie in der Grund-
taxe

taxe liegen. Es ist also gleichsam die Probe einer richtigen Anschlagung, wenn der Grundanschlag von dem Nutzungsanschlage um etwas, nicht allzuviel, überfliegen wird. Die Vergleichung beyder Anschläge hebet hernach die Differenz völlig auf, denn man addiret erstlich beyde Taxationen zusammen, und dividiret hernach diese Summe wieder, so bringet die Balance den richtigen und wahren Werth des Gutes, dem man endlich noch das Inventarium, wenn es nicht etwa schon in jedem Anschlage besonders mit steht, zufüget, so ist die Taxation vollständig (a).

(a) In dem angeführten schönen Tractat des Herrn von Bennigsen wird alles sehr ausführlich und deutlich abgehandelt, auch durch die im zweyten Theile desselben beygebrachte Muster sowohl eines Grund- als Nutzungsanschlages noch deutlicher vorgestellt.

§. 25.

Der in Wirtschaftssachen sehr erfahrene Herr Lic. Hofmann zu Rossen giebt (a) folgende Regeln zu Fertigung eines Grund- oder Verkaufsanschlages:

1. Regel. Es müssen alle Pertinenzstücke, nebst den übrigen Theilen des Gutes, absonderlich angeschlagen werden. Denn nur zu sagen, was das Gut überhaupt werth sey, und keine Ursache dieses Vorgebens anzeigen zu können, d. i. nicht zu wissen, wie viel jeder Theil und jedes Grund- oder Pertinenzstück des Gutes insbesondere am Werthe betrage, ist keine richtige Taxation, sondern ein bloßes Fantasiren.

(a) In seiner Lehre von Anschlägen der Güter, von Fertigung eines Grund- oder Verkaufsanschlages; in den öcon. Nachricht. 7. Band, pag. 765. u. f.

§. 26.

2. Regel. Es ist zuörderst der auf ein Mitteljahr eingerichtete gewöhnliche Nu-

zungsanschlag zum Grunde zu legen, nemlich das Quantum, so nach Abzug des Gesinde-Handwerker- und Tagelöhnerlohns und übrigen Aufwandes, der öffentlichen, oder anderer Onerum, und überhaupt nach Abzug aller Ausgaben, jährlich an Nutzung übrig bleibt. Hiervon wird ein Capital abstrahiret; dieses Capital theilet man dergestalt ein, daß es auf die liegende Gründe proportionirlich vertheilet werde, da denn die Proportion nicht nur in Quanto, sondern auch in Quali der Grundstücke zu suchen ist. Doch ist Vorsicht nöthig, daß man mit dem Nutzungsanschlage nicht hintergangen werde.

§. 27.

Es ist aber hierbey anzumerken, wie die Rede nur von Güttern, die im guten tüchtigen Stande sich befinden, keinesweges aber von wüsten, oder halb wüsten Güttern gemeinet sey. Wüste Güter können ohnedies keinen solchen Nutzungsanschlag, wie wohl bestellte, haben, man müste denn, wie in diesem Verstande billig wäre, wider die gemeine Regel a posse ad esse schliessen.

§. 28.

Hat man solchergestalt die Pertinenzgrundstücke angeschlagen, so wird der Summe der Werth der Gebäude und des Inventarii am Viehe, Schiff und Geschirre u. d. g. beygefüget. Die Proportionirung des Werths, oder die Art und Weise, wie obige wirkliche Nutzungen zu vertheilen und auf jedes Grundstück zu appliciren sey, ist ungefahr diese:

3. Regel. Die Felder, Gärten, Obst-, Wiesen-, Holz-, und Viehnutzung gehören gar nicht in den Grundanschlag. Denn man schlägt in solchem die Felder selbst, die übrigen Grundstücke gleichfalls und das Vieh in natura an, und brauchet man also den

Nutzungsanschlag nur zu seiner Privatinfornation, damit man den Grundanschlag daraus fertigen könne.

§. 29.

Bei sothaner Würderung pfleget man nicht unbillig folgende Hauptumstände mit vor Augen zu haben:

Wiesen, Obst- und Grasgärten, Lehden und Gehölze bedürfen keines sonderlichen Aufwandes und keiner so schweren und vielen Bemühungen, als der Feldbau. Obst- und Grasgärten, Wiesen und Holzreiser, wenn zumahl alljährlich etwas zum Verkaufe auf beständig übrig ist, nutzt man nach Proportion so hoch und höher, als die Felder; und wenn diese Grundstücke einem Gute nicht incorporiret sind, als welches zwar etwas ungewöhnliches und nichts allgemeines seyn kann, so verinteressiren sich selbige reichlich, und zuweilen in der That sehr hoch. Diese Bequemlichkeit läßt sich bey den Feldern nicht erlangen; doch ist auch hierbey die Beschaffenheit des Bodens nicht aus der Acht zu lassen. Lehden, daferne sie nicht zu getriebigem Felde gemacht werden können, sind allezeit weniger als, ceteris paribus, die Felder zu nutzen. Dieser Umstand vermindert das Gute, so an den Lehden befindlich ist, nemlich daß man nicht nöthig hat, deren zu pflegen und zu warten, um ein großes. Die Lehden sind zwar auch gar sehr unterschieden, doch ist das Lehdengras insgemein gar geringe.

§. 30.

4. Regel. Bei dem Holze, es sey Schlag- oder Stammholz, ist dahin zu sehen, 1) wie weit die Holznutzungen bisher zugereicht und nach jetziger Beschaffenheit 2) auch künftig hin zureichen möchten. Ist nicht mehr Holz vorhanden, als was in die Wirtschaft nöthig, und ist dieser Nutzen, allem Ansehen

nach, beständig; so muß das Holz gleichwohl weit unter den Feldboden taxiret werden: ist ein Ergiebiges zum Verkauf übrig, und hat dieser Verkauf bestand; so wird sich zeigen, ob man Ursache habe, den Holzboden dem Getreideboden gleich, oder auch wohl höher zu schätzen? Es muß aber hierbey in Acht genommen werden, daß bey dem Obste und Holze nicht nur der Ueberschuß, was man nemlich ins Geld setzen kann und nicht in die Wirtschaft brauchet, sondern auch letzteres unter den Nutzungen mit in computum komme, wenn man einen Grund- und Verkaufanschlag des Holzes fertigen will. Denn wenn man nicht mehr Holz besäße, als so viel, daß man die Wirtschaft davon bestreiten könnte, oder auch weniger, sollte deshalb der Holzplan gar nichts werth seyn? Es gehet hier das Holz und Obst vom Getreide ab. In Ansehung dieses, kann man auf das Getreide, so zur Wirtschaft verbraucht wird, keinesweges regardiren, weil ich solches für die Feldbestellung und Aufwand auf den Getreidebau rechnen muß.

§. 31.

5. Regel. Ist eine beträchtliche Quantität abgestandener, verborreter, sehr alter und wandelbarer Bäume vorhanden; so kann man diese Nutzung nicht als beständig rechnen. Denn dergleichen ist bald weg zu schaffen, und man kann bey der Taxation nach Gelegenheit sein Absehen darauf mit richten; man kann das abgestandene Holz, wenn es beträchtlich, mit anschlagen, aber doch, um vieler Ursachen willen, sehr leidlich, da so dann dieses Anschlagen im Proskete nachher in dem errendiren völligen Anschlage nicht mit zum Vorschein kommt, sondern unter dem Preise der Scheffel des Holzbodens mit enthalten ist. Ueberhaupt ist auf die Beständigkeit der Holznutzung, die uns seho angegeben wird, genau zu regardiren.

§. 32.

§. 32.

6. Regel. Aus diesen und andern Ursachen wird in dieser Gegend (bey Rossen im sächsischen Erzgebirge) insgemein folgende Proportion beobachtet:

daß 1. Scheffel Obstgärten auf — 60. Rthlr.
 1. Scheffel zweymächtige Wiese auf — — — 60. Rthlr.
 1. Scheffel getriebig Feld auf 40, bis 50, und 60. Rthlr. tariret wird.

Hierauf stelle man eine Probe an, wie weit mit obigen Preisen zu kommen sey, daß man nemlich den Scheffel Wiese auf 60, den Scheffel Feld auf 40. Rthlr. u. s. f. anschlage:

- 1) 36. Scheffel Wiesen, à 60. Rthlr. — 2160. Rthlr.
 - 2) 22. Scheffel Gärten, à 60. Rthlr. — 1320. Rthlr.
 - 3) 360. Scheffel Feld, à 40. Rthlr. — 14400. Rthlr.
 - 4) 48. Scheffel Holzplan, à 30. Rthlr. — 1440. Rthlr.
 - 5) 72. Scheffel Lehen, à 15. Rthlr. — 1080. Rthlr.
-
20400. Rthlr.

Ist demnach alhier durch diese Taxe die wahre Nutzung, oder das davon abstrahirte Capital der 20000. Rthlr. um 400. Rthlr. überfliegen. Diese 400. Rthlr. sind in eben der Proportion, wie obige Posten sub Num. 1. bis mit 5. sich gegen einander verhalten, einzutheilen, und eo ipso jedes dieser Pertinenzstücke um so viel niedriger zu schätzen. Um aber weitläufige Rechnung zu vermeiden, wird bey einer so starken Hauptsomme der 20000. Rthlr. auf Kleinigkeiten, die um 10. bis 20. Rthlr. von der Proportion abgehen, es nicht ankommen; daher man

die Wiesen um 40. Rthlr.
 Felder — 290. Rthlr.
 Gärten — 32. Rthlr.
 Holz — — 20. Rthlr.
 Lehen — — 18. Rthlr.

um 400. Rthlr.

niedriger würdert.

Also sind dadurch die Grundstücke, sowohl conjunctim, als separatim taxirt, und es besteht deren Preis, oder, welches einerley ist, deren Werth in

- 1. Scheffel zur Wirthschaft nothdürftig hinlängliches Schlagholz auf 30. Rthlr.
- 1. Scheffel Lehe auf 15. Rthlr. gewürdert wird.

Wenn man also den höchsten Preis eines Scheffels, nemlich 60. Rthlr. sich in Gedanken als ein Ganzes vorstellt; so wird, im Fall die übrigen Umstände gleich sind, das Feld um $\frac{1}{3}$, Holz um $\frac{1}{3}$, und Lehe um $\frac{1}{3}$ weniger, als die besten Wiesen und Obstgärten, werth seyn.

§. 33.

7. Regel. Es ist daher zuzuförderst ausfindig zu machen, wie viel jedes Pertinenzstück, auch jede gute oder geringe Art dieses oder jenes Pertinenzgrundstücks insbesondere, an Scheffeln halte? Dann schlägt man die Grundstücke, so demahlen auf diesem Guthe den höchsten Preis haben, zuerst, i. E. 1. Scheffel Wiese auf 60. Rthlr., das Feld um $\frac{1}{3}$, das Holz um die Hälfte, und die Lehen um $\frac{1}{3}$ niedriger, als die Wiesen, Gärten aber diesen gleich, an.

§. 34.

8. Regel. Ist dieses geschehen, so sind alle Onera und aller jährlicher Aufwand abzutziehen.

9. Regel. Den Rest hält man gegen den Nutzungsanschlag. Mit diesem muß er übereinstimmen.

einkommen. Ist der Rest höher, als das von den netto erlangten Nutzungen abstrahirte Capital; so muß die Taxe der 60, 40, 30, und 15. Rthlr. vermindert, ist er niedriger, vermehret werden; z. E. die Nutzungen des ganzen Gutes betragen alljährlich netto und nach Abzug alles Aufwandes 1000. Rthlr. thut an Capital, welches præcise auf 5. Procent zu rechnen ist, 20000. Rthlr. Es sind vorhanden

an Feldern	360.	Scheffel.
Wiesen	36.	- -
Gärten	22.	- -
Holz	48.	- -
Lehden	72.	- -

20000. Rthlr.

Oder es wird nicht eben allemahl eintreffen, daß man nöthig hätte, die Taxe eines jeden Grundstücks zu ändern, sondern es wird in den mehresten Fällen an der Taxe nur eines oder des andern Grundstücks die Aenderung geschehen können, vielleicht weil manch Grundstück, der Güte nach, sich gegen die übrigen nicht in der oben präsupponirten Proportion verhält, sondern ungleich besser, oder geringer ist, als es nach gedachter Proportion seyn sollte. Kurz, der Anschlag der Grundstücke muß præcise ein so großes Capital ausmachen, daß die Interessen davon à 5. Procent mit den Nutzungen, die man jährlich, nach Abzug aller Ausgaben, zieht, übereinkommen und einerley seyn.

§. 35.

10. Regel. Da man aber heute zu Tage zufrieden seyn kann, wenn ein Gut bey der meist schlecht excolirten Wirthschaft sich nur auf 4. Procent verintereffirt; so sind nun ferner die Inventariestücke und Gebäude anzuschlagen, und deren Werth ist obigem Capitale, welches in unserm Exempel 20000. Rthlr. betrug, beyzufügen; z. E. es werden geschätzt

8. Pferde à 20. Rthlr. auf	160. Rthlr.
36. Kühe à 8. Rthlr.	288. - -
14. Stück golds Vieh à 5. Rthlr.	70. - -
6. Zugochsen à 13. Rthlr.	78. - -
450. Schaaflösfer	700. - -
Schiff und Geschirr, nebst andern Instrumenten, auch Geschirrhölze	500. - -
Schweine	64. - -
Gebäude	900. - -

2760. Rthlr.

Diese zu den 20000. Rthlr. addirt, thut 22760. Rthlr. und so hoch würde in gegenwärtigem Exempel das Gut anzuschlagen seyn.

§. 36.

Jetzt ermeldte 22760. Rthlr. geben à 5. Procent 1138. Rthlr. hingegen à 4. Procent 910. Rthlr. Interessen: da aber der jährliche Nutzungsanschlag besaget, daß über alle Ausgaben 1000. Rthlr. eingenommen werden; so siehet man hieraus, daß der Käufer über die 4. Procent annoch 90. Rthlr. einnehme. Wird ihm schon das für die Gebäude gesetzte Kaufgeld nicht verintereffirt; so wird ihm zum Troste gereichen, wenn er seine Wohnung auch mit anschlägt. Niemand kann oder soll umsonst auf der Welt seyn; andere Leute finden sich auch genöthiget, entweder Miethzins zu bezahlen, oder Häuser zu kaufen, oder ein Haus mit vielen und schweren Kosten zu erbauen. Ist hiernächst der neue Besitzer im Stande, seine Wirthschaft durch eine geschickte Temperatur und sonst zu verbessern; so wird nicht viel Schwierigkeit seyn, daß er sein Capital nicht sollte auf 5. Procent, oder höher nutzen können: Wird ein Anschlag nach vorersterhenden Regeln eingerichtet; so kann jeder Contrahent, daß ihm nicht zu viel geschehe, versichert seyn. Denn alle Grundstücke nebst den Gebäuden verintereffiren sich auf 5. Procent, und es bleiben nitgends die Interessen, als in Ansehung der Inventariestücke, zurück. Was doch ein Handwerker, Mann und Künstler auch Verlag, der ihm nicht verzinset wird, zu Erlangung nöthiger Instrumente, anwenden.

H. Hasen.

§.

Hafen- und Ankergeld,

Inhalt.

§. 1. Ursprung und Beschaffenheit der Hafens- und Ankergelder. §. 2. Auch die fremden Schiffe ohne Unterschied sollen nach der Regel das Hafengeld bezahlen. §. 3. Fremde Schiffe müssen das Ankergeld auch bezahlen, wenn sie gleich nicht in dem Hafen Anker werfen. §. 4. Das Hafens- und Ankergeld müssen die Schiffe der Unterthanen so gut entrichten, als die Fremden. §. 5. Wie die Aufsicht, Einnahme und Berechnung dieser Einkünfte geschieht.

§. 1.

Die Hafens- und Ankergelder gehören unter die landesherrliche Einkünfte, welche aus dem hohen Regal der Schifffahrt entstehen. Es sind Abgaben, so die Schiffe, die in den Hafen einkommen, entrichten müssen. Das Hafengeld, oder, wie es auch öfters heißet, der Hafenzoll, wird, außer denen ordinären Zöllen, vor die Sicherheit des Hafens gegeben, das Ankergeld hingegen, so auch Ankerrecht genennet wird, ist eigentlich zu Erkennung des Eigenthums und der Oberherrschaft des Landesherrn eingeführt, weil man auf seinem Grunde ankert. Wo die Schifffahrt und Commercen blühend sind, da pflegen diese Einkünfte sehr beträchtlich zu seyn.

§. 2.

Da die Sicherheit des Hafens der Grund des Hafengeldes ist; so sollten nach der Regel alle fremde Schiffe, sie mögen Handels halber darein kommen, oder nicht, diese Abgabe entrichten. Allein man macht in verschiedenen Häfen zuweilen, vermöge errichteter Friedens- und Commerciextractaten, bey denen Kriegsschiffen, insonderheit freundschaftlicher Mächte, eine Ausnahme,

§. 3.

Weil das Ankergeld eigentlich zur Erkennung des Eigenthums und der Oberherrschaft bezahlet wird; so wird es aus diesem Grunde auch in verschiedenen Häfen von den fremden Schiffen eingefordert, wenn sie auch nicht in den Hafen kommen, sondern nur auf der Rhede desselben, das ist, in der offenen See, vor dem Hafen ankern. Diese Forderung ist auch an sich ganz gerecht, indem das Meer, bis einige Meilen weit von den Ufern des Landes, allerdings zu dem Eigenthum des Staats gehört. Doch pflegen die fremden Schiffe, und insonderheit die Kriegsschiffe, diese Abgabe nicht selten zu verweigern.

§. 4.

Da die Seehäfen zu ihrer Erbauung und beständigen Unterhaltung sehr große Kosten erfordern; so ist es gar nichts unbilliges, wenn die Schiffe der Unterthanen das Hafens- und Ankergeld eben so gut bezahlen müssen, als die Fremden. Unterdessen haben zuweilen einige Städte besondere alte Privilegia, wodurch sie davon befreuet werden. Und wenn man diesen oder jenen Zweig der Commercen besonders befördern und begünstigen will; so pfleget man auch noch dergleichen Befreyung zuzugestehen, die man aber nach guten Grundsätzen niemahls auf beständig, sondern nur auf gewisse Jahre erteilen soll.

§. 5.

Ehe die Schiffe bey dem Eingange des Hafens wieder durchgelassen werden; so müssen sie selbst durch Quittungen beweisen, daß sie das Hafens- und Ankergeld, so wie die übrigen Abgaben, richtig bezahlet haben. Es werden zu solchem Ende, besondere Leute gehalten, welche Aufsicht darauf haben, und den Unterschlag und Betrug verhüten müssen.

sen. Diese werden an einigen Orten Schiffsbesucher genennet. Die Einnahme, und Verrechnung der Hafen- und Ankergelder selbst pfleget bey demjenigen Collegio besorget zu werden, denn die Angelegenheiten der Schiffsahrt überhaupt anvertrauet sind, so in einigen Staaten den Nahmen eines Admiraltats; und Licentcollegii fuhret.

Halbbauerey.

Inhalt.

§. 1. Worin die Halbbauerey besteht. §. 2. Dieselbe kann auf verschiedene Art eingerichtet werden. §. 3. 4. Woran es bey diesem Contract am meisten ankommt. §. 5. Gewöhnliche Conditiones, so demselben beygefüget werden, im Fall der Colonus Partiarus auch eigene Güther mit einwirft. §. 6. Conditiones, wenn solches nicht geschieht. §. 7. Ob der Halbbauereycontract nützlich sey, und auch bey Domainengüthern gebraucht werden könne. §. 8. Arten der Halbbauerey, so unter den Bauern gebräuchlich, wegen ihrer Schädlichkeit aber an einigen Orten verboten sind.

§. 1.

Die Halbbauerey, oder wie sie auch genennet wird, die Halbpacht (a), bestehet, ihrer Form nach, darin, daß der Eigenthümer eines Landguthes den Acker um die Hälfte besäet und arbeiten läßt, doch also, daß die Felder vor der Uebergabe erst ordentlich besäet und bestellet seyn müssen; welche denn der Colonus Partiarus, Halbbauer, Halbmann oder Halbmeyer, hernach in eben dem Zustande wieder abtreten muß. Was denn von Jahren zu Jahren an Frucht erwächst, davon wird erstlich der Samen weggenommen, und das Uebrige getheilet. Die Viehzucht wird ebenfalls um die Hälfte des Nutzens und Schadens gleichmäßig ausgethan, und also auch in der übrigen Einrichtung. Die Gebäude aber und Onera wer-

den von dem Grundherrn besorget, und dasjenige, was nicht ausdrücklich mit in diesen Contract geworfen ist, gehöret unter die Reservata (b).

(a) Diese Benennung einer Halbpacht ist zwar gebräuchlich, sie kommt aber mit der Sache selbst nicht wohl überein. Denn wenn man diesen Vertrag recht untersucht, so ist er vielmehr eine Societät, als eine Locatio Conductio, ob sie gleich mit dieser viel Aehnlichkeit hat; ob schon der Verfasser drey Proben einiger kurzen Sätze, Regeln und Cautelen aus der besondern Cameral- und Wirthschaftsrechtsgelehrsamkeit, 1. Buch, 3. Titel, §. 202. in der leipziger Sammlung, 5. Theil, p. 327. diesem widerspricht.

(b) S. von Bennisen? Economischjuristische Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Einleit. §. 17.

§. 2.

Also ist die Halbbauerey nach der Regel beschaffen. Es können aber diesem Contract verschiedene Conditiones beygefüget werden, welche denn verursachen, daß derselbe mit dem Societätscontract sehr genau übereinkommen, oder sich dem Pachtverträge um so viel mehr nähern, oder auch von letzterm entfernen kann. Es kann sich in der Hauptsache selbst oder in dem Gegenstand dieses Contracts, nemlich in Ansehung der Aecker und Wiesen, ein großer Unterschied ereignen, nach welchem die Uebereinkunft mit dem Societäts- und Pachtcontract entweder mehr oder weniger vorhanden ist. Denn es kann eines Theils sowohl die Herrschaft ihr Guth, als auch zugleich der Halbbauer von seinen eigenen Aeckern und Wiesen etwas in diesem Vertrag werfen, so, daß beyderley Güther zusammengeschlagen und durch die einzige Wirthschaft des Halbbauers bestritten werden; andern Theils aber kann das zur Halbbauerey angehörne Guth nur allein der Herrschaft gehören, und der Colonus Partiarus concurrirer dabey nur mit seiner Arbeit,

beit, die er auf diesem herrschaftlichen Guthe allein verrichtet. Dieser Unterschied macht denn auch, daß die Conditionen, so diesem Contract beygefüget werden, sehr verschieden sind.

§. 3.

Bei diesem Halbbauereycontract kommt es hauptsächlich auf die Güther selbst an, mit welchen man auf diese Art zu wirthschaften gedenket. Es schicken sich nicht alle Güther zu der Halbbauerey. Große und weitläufige Güther taugen hierzu gar nicht, und die Gefahr und der Schaden vor den Eigenthümern würde dabey unvermeidlich seyn. Nur bey kleinen Güthern kann die Halbbauerey, wenn sie gehörig eingerichtet wird, nützlich seyn. Am besten schicken sich solche Güther zusammen, wenn nemlich der Colonus Partiarus auch von denen wenigen eingedarsu schlagen soll, welche nicht allzu sehr unterschiedene Umstände haben, z. E. ein Vorwerk und ein Bauerguth; so verträget sich auch ein großes Bauerguth zu einem kleinen Gärtnerguthe wohl zusammen, insonderheit diejenigen, deren einem ermangelt, was das andere in Ueberfluß hat. Einem Guthe ermangelt es am Holze, das andere hat dergleichen zwar in Ueberfluß, aber desto weniger Wiesewachs, welcher jenem nicht fehlet.

Es kommt auch auf die Proportion derrer zusammenzuschlagenden Güther viel an. Es muß das dem Partiaro zuständige Gut, dessen Nützlichkeiten in gemeine Theilung eingeworfen werden, beträchtlich groß seyn. Von gleicher Größe können sie, wenn der Colonus die Arbeit auf beyden Güthern ohne weiteres Entgelt allein verrichten und wohl auch verschiedene Reservata abgeben muß, nicht seyn; sondern es darf des Coloni Partiarii Gut, wenn dieser nicht zu kurz kommen soll, höchstens nicht größer, als

halb so groß, als das Hauptgut seyn; und wenn die Herrschaft keinen Schaden leiden will, darf sein Gut nicht kleiner, als $\frac{1}{3}$. bis $\frac{2}{3}$. des herrschaftlichen seyn. Man kann sich zwar durch desto mehr Reservata helfen, aber solchergestalt ist man des Contracts desto weniger gebessert. Denn wenn man zuletzt alles reservirt, so administrirt man selbst, nicht macht man des Partiarii Productiones desto unthätiger, und in wie ferne man reservirt, in so ferne kann man nicht sagen, daß man durch den Contract etwas erlangt hat. Sollte aber das herrschaftliche Gut sehr groß seyn, so müßten freylich so viel Stücke reservirt werden, bis solches Gut mit des Partiarii Guthe in eine Proportion käme.

Auch kommt die Lage derrer zusammenzuschlagenden Güther in Betrachtung. Denn sollen diese gehörig genützt, und solcher Nutzen, nach dem wesentlichen Zweck dieses Contracts, erhöht werden; so muß des Partiarii Gut dem herrschaftlichen so nahe gelegen seyn, als möglich ist; weil widrigenfalls, und wenn die Entfernung beyder Güther allzu groß ist, solches nichts anders, als viele Verschümmis in der Arbeit, eine große Unbequemlichkeit dabey, mehreres Gefinde und Zugvieh, folglich größeren Aufwand, nach sich ziehen kann, zugleich wird aber auch die Aufsicht erschweret.

§. 4.

Die Person des Coloni Partiarii ist gleichfalls ein Hauptumstand bey diesem Contract, welcher Aufmerksamkeit verdient. Die Herrschaft muß von der Erfahrung, von dem Fleiß und der Redlichkeit des anzunehmenden Partiarii so ziemlich versichert seyn. Ist man von dessen Geschicklichkeit und Treue allzu wenig überzeuget; so muß man sich durch Hinzufügung dienlicher Vergleiche und Conditionen sicher zu stellen suchen, und ihm sonderlich

berlich gleich im Anfang die Art und Weise vorschreiben, wie er wirthschaften soll, und wer die Direction in Bestellung der Felder und des ganzen Gutthes haben soll. Ist gleich der Partiarus ein armer Besitzer eines ziemlich großen Gutthes, dem es aber nur an vielen fehlet, und er hat die Eigenschaften eines fleißigen, verständigen und treuen Mannes; so muß ihm, gegen künftigen nur nach und nach zu leistenden Ersatz, von der Herrschaft Vorschuß geschehen, welcher meistens in Naturalwaaren bestehet. Man hält dafür, daß sich dieser Contract am besten schicket, wenn der Schwiegervater den Endbau und der Vater den Sohn zum Partiaro, nicht aber vice versa annimmt (a).

(a) S. Hn. Lic. Hofmanns Versuch zur Verbesserung der Deconomie vor den pfälzischen Landwirth, im 9. Bande der öconom. Nachrichten, pag. 216.

§. 5.

Was nun die Conditionen betrifft, auf welche dieser Halbbauerncontract abzuschließen; so lassen sich davon keine Generalregeln geben, weil es hier sowohl auf die Umstände der Güther, die sehr verschieden seyn können, als auch auf den Willen der Herrschaft am meisten ankommt. Wenn der Colonus Partiarus seiner Seits auch Güther mit in die gemeinschaftliche Nutzung einwerfen soll; so müssen nachfolgende Bedingnispunkte in Betrachtung gezogen und genau bestimmt werden:

1. Welche Hofgüther die Herrschaft in die Halbbauern geben will? und

2. welche davon ausgenommen und reservirt werden sollen?

3. Wer die sowohl auf die herrschaftliche als des Coloni Güthern haftende Fruchtzinsen abführen soll? Es pfeget solches gemeinschaftlich zu geschehen.

4. Ist auszusuchen, wie die Güther bestellt werden sollen: Ob der Colonus selbige bey seinem Austritt bereits obllig ausgesetset fänden, oder noch erst ausstellen solle? Ob in letzterm Fall die Herrschaft und der Colonus den halben Saamen jeder hergeben solle? Wer die Direction in Bestellung der Felder und des ganzen Gutthes haben, oder ob ihm die Willkühr in der Bestellung allein überlassen werden solle? Es wird vor die Herrschaft allemahl sicherer und vortheilhafter seyn, wenn sie einen besondern Aufseher bestellet, der auf des Coloni Wirthschaft Achtung giebt, und die Bevorthellungen, welche derselbe sonst, wenn er nicht redlich handeln will, gar leicht ausüben kann, zu verhindern suchet. Dieser Aufseher muß sonderlich dahin sehen, daß mit der Bestellung recht umgegangen, die Felder wohl beschicket und nicht zu sehr besodmirt werden. Er muß bey dem Düngerladen und dessen Unterarbeitung im Felde auf das Derb, und Lockerladen Acht haben, und durchaus nicht geschehen lassen, daß der Dünger auf des Partiaris eigenthümlichen Feldern tiefer, als gewöhnlich ist, untergebracht, oder auch des Partiaris Felder stärker, als die herrschaftlichen, gedünget werden. Das Bergraben und allzu tiefe Unterhacken des Düngers pfeget vortheilhafte Contractanten zu thun, damit sie nach Endigung des Contracts ihre Felder wohl angebracht haben, und die Kraft des sodann wieder herauf zu holenden Düngers ihnen alleine zu gute kommen möge, welcher Betrug in dem letzten Jahre am meisten schadet. Es hat also der Aufseher, sonderlich auf den Feldern, die der Colonus zum letztenmahl nuhet, bey der Düngung sowohl, als bey der letzten Saat, seine Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

5. Wird festgesetzt, wie es mit der Ruhwirthschaft gehalten, und ob dem Colono dieselbe auch um die Hälfte, oder um einen gewissen Pacht, besonders ringethan werden, oder

oder ob er nur einige und diktretel herrschafftliche Kühe zur Benutzung erhalten solle?

6. Wird bedungen, daß der Colonus sämtliche ihm eingegebene Hofgüter auf seine Kosten bauen, mithin sowohl alles darzu nöthige Gesinde, als das Zugvieh, unterhalten soll.

7. Ist zu bestimmen, wie es mit denen Dreschern zu halten, ob selbige von der Herrschafft und dem Colono gemeinschaftlich bezahlet, und ob sie von jener oder von diesem angenommen und bestellt werden sollen? Es ist allemahl besser, wenn letzteres von der Herrschafft geschieht. Ist der Partiarus untreu, so kann er mit den Dreschern, als die es, so wie die Schäfer, bey nahe allezeit sind, leicht in ein Verständniß treten, daß es zuletzt nicht viel anders ist, als ob der Partiarus seinen Antheil zweymahl nähme, und weynmahl mit der Herrschafft theilte. Kann aber die Herrschafft mit den Dreschern Ordnung treffen, so ist der Verdacht eines heimlichen Verständnißes mit den Dreschern nicht so stark. Der meiste Betrug, der auf allen Güttern vorgehet, geschieht durch die Drescher. Eine gute Aufsicht des Wirtschaftsauffsehers, und die mit dem Halbbauern wegen des eingeernteten, ausgesäeten und wöchentlich ausgedroschenen Getreides zu haltende Korbhölzer oder richtige Segenregister, können diesen Bevorthellungen ziemlich Einhalt thun.

8. Ist die Theilung der gewonnenen Früchte zu reguliren. Gemeinlich werden die auf denen gemeinschaftlichen Güttern gezogene Früchte, nachdem die künftige Saatsfrucht abgezogen worden, unter die Herrschafft und den Colonus zur Hälfte getheilet; doch pfleget letzterm das Heu und Stroh und alle Fütterung, ingleichen Kappes, Rüben, Cartoffeln u. dergleichen zu werden, doch dergestalt, daß er

IV. Theil.

9. Der Herrschafft von allen diesen Producten so viel, als vor ihre Haushaltung und Verpflegung, auch zu Fütterung nothdürftiger Schweine nöthig haben wird, hergeben soll. Man kann auch, wenn es die Umstände erfordern, diese Producte ebenfalls zur Hälfte theilen.

10. Wird ausgemacht, wie es mit den Wiesen zu halten? ob solche die Herrschafft sich ganz reserviren, und dem Partiaro nur eine gewisse Quantität Heu jährlich abgeben wolle? oder ob das gewonnene Heu und Stroh zur Hälfte getheilet werden solle? Es kommt hierbey darauf an, ob man dem Partiaro auch das herrschafftliche Vieh in die Benutzung übergiebt, oder ihm nur ein und andere Stücke Kühe zu seinem Nutzen überläßt.

11. Wird festgesetzt, was der Partiarus der Herrschafft jährlich an baarem Gelde sowohl, als an Naturalien, ausser der Hälfte der Früchte, abzuführen, ingleichen an Fuhrn und Diensten prästiren soll. Also werden z. E. eine gewisse Anzahl jährlich zu liefern: der Kälber von einem festgesetzten Alter, Kühe, eine gewisse Quantität frische Butter und Milch, so täglich abzugeben, ausbehalten. Es muß zuweilen der Partiarus eine gewisse Anzahl Elaster Holz der Herrschafft alle Jahr aus einem benannten Walde ohntgeltlich ansahren, oder davor ein gewisses Geld bezahlen, sodann aber die zu des Hofes Bau und Reparation nöthige Fuhrn umsonst prästiren; doch ist derselbe bey vorzunehmendem Hauptbau nicht über Vermögen und zum Schaden des Gütterbaues anzustrengen.

12. Wird die Besorgung des Obstes und dessen nachherige Theilung reguliret. Z. E. Soll der Partiarus alles auf den Feldern stehende Obst und Bäume besorgen, anpflanzen, unterhalten, pflücken, abhauen und heimbringen,

bringen, davor ein Drittel von deren Ertrag, doch nur nach den Körben, nicht aber von jeder eigentlichen Sorte, sondern wovon der Herrschaft beliebig ist, zur Vergeltung haben.

13. Die herrschaftlichen Gärten werden gemeinlich reserviret, und der Partiarius angewiesen, zu deren Bestellung aus dem Hofe den nöthigen Dünger zu reichen.

14. Die Wohnung pfleget der Partiarius in dem herrschaftlichen Hofe zu bekommen.

15. Dieser Contract pfleget, wie der ordentliche Pachtcontract, auf 6. oder 9. Jahre abgeschlossen zu werden.

16. Bey dem Abzug des Partiarii muß derselbe zuweilen alles Geströbe und Düng, wie es Nahmen hat, ohnentgeltlich, Heu und Grummervorrath aber nach der Taxe ehlicher Leute in dem geringstauffenden Preise, gegen Bezahlung, zurücklassen. Und endlich

17. die Felder also, wie er sie überkommen, wiederum der Herrschaft übergeben, Doch kann man ihn zugleich dahin verbinden, daß, so viel die Anzahl der Scheffel betrifft, so er vor seinem Abtritte annoch bestellt, zurücklassen muß, Zeit übrig und das Wetter günstig seyn würde, daß etwas mehrers bestellt werden könnte, als er gefunden, er solchen Falls, so viel nur möglich, ohne Entgelt verrichten, dahingegen aber auch, wenn die Witterung nicht gestatten würde, ein so vieles an Feldern, als er bestellt gefunden, zu bestellen, derselbe dieserhalb zu einiger Vergütung auch nicht angehalten werden solle. So nützlich dieser Vergleich vor die Herrschaft ist, so billig und unschädlich ist er vor den Partiarius. Denn, ausser diesem Vergleich, ist es in dergleichen Fällen sehr verdriesslich und beschwerlich, sich mit dem Partiario in eine besondere Rechnung und Vergütung einzulassen. Wenn unmittelbar vor Antritt eines Partiarii diese Worten über den

Wetter hinderlich gewesen, so ist man in der Feldbestellung weit zurück, und da kommt es geschehen, daß man bey dem Abtritte des Partiarii Schaden leidet, daferne das Wetter bequemer ist, und folglich mehr Feld bearbeitet werden kann und muß, als er bestellt gefunden. Diesen Handel gehet sich dergleichen Mann deswegen leicht ein, weil man ihm verspricht, daß er bey seinem Abtritte weniger Feld bestellt zurücklassen befugt sey, als er gefunden, daferne eine mehrere Bestellung der Witterung halber unmöglich seyn sollte (a).

(a) S. P. I. D. Bericht von der Beschaffenheit und Einrichtung der Gutswirtschaft, mit verlangtem Gutachten zu deren Verbesserung, im 6. Bande der oconom. Nachrichten, pag. 500. und Hrn. Hofmanns schon angeführten Versuch zur Verbesserung der Oconomie für den pfälzischen Landwirth.

Woferne der Colonus Partiarius, von seinen eigenthümlichen Gütern nichts mit in die gemeinschaftliche Nutzung nimmt, sondern das die Wirtschaft der herrschaftlichen Güter um die Hälfte der Einkünfte über sich nimmt, so pfleget in diesem Fall der Contract mit ihm zuweilen auf nachfolgende Bedingungen (a), abgeschlossen zu werden:

1. Werden gleichfalls die Güter über Felder, so dem Halbmann zugetheilt werden sollen, specificiret und bestimmt.

2. Soll er dieselbe wohl bestellt und besäet überliefert erhalten, die er dann auch

3. bey seinem Abtritte auf gleiche Weise der Herrschaft wieder übergeben muß, zu dem Ende eine richtige Specification, wie das Winter-, Sommer- und Braachfeld, mit Pflügen, Bestellung, Zelgung und Düngung, bey dem Antritte beschaffen gewesen, verfertigt wird.

4. Was

4. Was bey dem ersten Antritte des Winters jedes in der Trache geschnitten gewesen, so viel hat der Partiarus vor seinem Abtritte in diesem Felde auf seiner Hälfte auch Nacht zu sommern; dagegen er solche besonmerte Stücke über Winter in heissen und mit dergleichen Sämen zu besoen schuldig ist.

5. Soll Partiarus dahin bedacht seyn, daß jedwede Stücke und Gebreite bey ihrer Messung erhalten und denen Nachbarn kein Eingriff dabey verstatet werden möge.

6. Die bestellten Früchte, so er zur Hälfte mit erndet, sollen bey der Erndte auf jedem Stücke, nach Abgang des Schnitter, und Schaaßdingerlohns, getheilet, und eine Mandel um die andere abgeführt werden, damit ein oder ander Theil sich keiner Beschränkung zu beschweren habe.

7. Wird bestimmt, was der Partiarus, zu Fütterung seiner Pferde, vor Winterwachs erhalten soll?

8. Ingleichen, ob ihm die vorhandene Diensteute, entweder sämtlich, oder nur ein Theil davon, zu gebrauchen angewiesen und abgetreten werden sollen; oder ob er die Frägen und Dienste zu bezahlen habe?

9. Werden ihm einige Stücke Pferde überlassen, so geschieht solches nach der Taxation, und der Partiarus muß bey seinem Abtritte selbige mit so viel Geld, oder mit andern annehmlichen Pferden, solchem Werthe nach, bezahlen und wieder ersetzen.

10. Aus dem herrschaftlichen Garten, bekommt der Partiarus den dritten Theil des Obsts an Äpfeln und Birnen, es sey geschnitten, gebrochen oder abgenommen.

11. Die Viehzucht wird dem Halbmann am sichersten um einen gewissen Pacht besonders ausgethan.

12. Das Inventarium bleibt dem, Et

gestühmet, und muß der Mangel ersetzt oder beschluttet werden, so daß der Partiarus so wohl deswegen, als daß die ihm zur Bewohnung eingegebene Gebäude in Dach und Fach erhalten werden, Caution bestellen muß,

13. Zu Feuer- und Nutzholz wird ihm jährlich eine gewisse Quantität Holz forstfrei angewiesen und abgemessen.

14. Wöferte der Herrschaft Futterstroh mangeln sollte, machet sich der Halbmann antheilhaftig, auf bedürftenden Fall Stroh auf Mist und eine Mandel Stroh vor ein Fuder Mist folgen zu lassen.

15. Dem Hof, die Wildbahn und Schäpfung reservirt sich die Herrschaft.

16. Verspricht der Halbmann, gewisse Korn- und Marktführen auf seine Kosten der Herrschaft jährlich zu thun, ingleichen den Mist im Schaaßhofe und Stalle, vor eine festgesetzte Anzahl Fuder, ein Fuder Heu oder Grummet, so der Schäfer abschaffen wird, von einer benannten Wiese auf den Schaaßstall zu führen; wobei ein Kerkstod gehalten, und was jeden Tag ausgeführt wird, aufgeschnitten, der Mist aber anders nicht, denn auf die gepachtete Länderey ausgeführt werden soll; was aber von dem Schäfer mit den Schaafen gedünget wird, davon giebt er die vierte Garbe.

17. Die Weizensaat, wo es nöthig, zu verschripfen; bekomme der Halbmann die Hälfte, und wird mit seinen Pferden verhärtet.

18. Wenn Einquartierung und Contribution oder andere Anlagen wegen des Guts ergehen sollten, so hat Partiarus seines Orts damit nichts zu thun.

19. Verspricht der Halbmann, von jeder Hufe Landes der Herrschaft eine gewisse Scheffelzahl allerley Getreidig, so bestimmt werden, jährlich zwischen Martini und

Wepfnachten zu Zinsen zu geben, und solche in der Herrschaft Gewahrhaftig zu liefern.

20. Da die Gefahr der Feldfrüchte und Mißwachs den Verpachter dergestalt mit betreffen kann, daß, wenn etwa das Winter- oder Sommerfeld durch Heerzüge der Soldaten, Hagel, Mißwachs und sonstigen verderbet werden sollte; so soll solches auf unpartheyischer Acker, und verständiger Leute Erkenntnis gestellet, und was dann an Zinsen zu erlassen, die Billigkeit beobachtet werden.

21. Wird bestimmt, wie lange der Contract dauern, wenneher er anheben und sich endigen, auch wie lange vorher im letzten Jahre die Aufkündigung geschehen soll (b)?

(a) Allein diese Bedingnisse können ebenfalls nicht als allgemein und allenthalben geltend angesehen werden, indem es, wie schon im vorhergehenden erinnert worden, es bey diesem Contract hauptsächlich auf die Umstände und Beschaffenheit des Guths, und auf den Willen und Gutfinden der Contractanten ankommt.

(b) Ein nach diesen Bedingnissen eingerichteter Formular eines Halbbauereycontracts führet Gasser in seiner Einleitung zu der Cameralwissenschaft, Cap. 4. §. 27. pag. 115. aus Johann Wilhelm Wunschens *Memorati economico-politico-practico* an.

§. 7.

Nun fraget es sich, ob dieser Halbbauereycontract nützlich oder schädlich sey? und ob derselbe auch bey landesherrlichen Cammergüthern mit Nutzen gebraucht werden könne? Es ist schon oben gesagt worden, daß der Contract mit dem Partiarico, wenn er gehörig eingerichtet wird, bey mittelmäßigen und kleinen Privatgüthern, im Fall der Partiarico seine eigenthümliche Güther mit in die gemeinschaftliche Nutzung einwirft, von gutem Nutzen seyn kann, und man findet auch wirthschaftliche Berechnungen (a), welche

solches genugsam bezeugen haben. Dieser Nutzen entsethet eben dadurch, daß zwey Güther zusammengeschlagen und durch eine einzige Wirthschaft bestritten werden; denn dieser Umstand machet, daß ein jeder dery Contractanten Profit machet, ohne des andern Schaden. Wenn das Guth, so man von dem Partiarico ad tempus adoptiret, nicht allzu klein und nicht außer der Proportion ist, so kann jeder Contractant seinen vorigen jährlichen Nutzen annuehro durch diesen Contract um $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, bis $\frac{1}{2}$ vermehren, welche Vermehrung zwar größtentheils im Ersparen, aber gleichwohl auch viel in der größern Einnahme besteht. Gleichwie der, so ein mittelmäßg großes Guth beziehet, sich viel schaden würde, wenn er seine Wirthschaft theilen, aus einer deren zwey machen, mithin seinen Aufwand beynahe verdoppeln wollte; also erspähret man fast doppelten Aufwand, wenn zwey neben einander getragene Güther meist (b) durch eineley Leute, Zugvieh, Instrumente und Verrichtungen bestellet werden. Zwey also zusammengeschlagene Güther helfen sich einander, indem das eine mit seinem in ein und andern Stück habenden Ueberfluß des andern darat habenden Mangel ersetzet; theil auch ein Guth Wetterschaden, das andere nicht, so kann man von diesem jenes mit allem secundären, welches auch bey einer Verunglückung durch Feuersprung, Viehsterben, wenn es keine ansteckende Seuche ist, u. d. g. geschehen kann.

Es kann auch die Halbbauerey vor einen Privateigentümer eines Guths zuweilen eine angenehme und bequeme Art der Wirthschaft seyn, nachdem die Umstände beschaffen sind, in welchen sich sowohl das Guth selbst, als dessen Eigentümer, befinden. Lieget z. E. das Guth weit von dem Orte ab, wo der Eigentümer wohnet, kann derselbe sowohl aus dieser Ursache, als etwa wegen seines habenden Amtes, nicht wohl abkommen und die

die Gutswirthschaft nachsehen, oder hat er keine Neigung oder Fähigkeit zur Landwirthschaft, oder er besitzt zwar beydes, kann aber wegen seiner schlechten Gesundheitsumstände nichts sonderliches dazu beytragen, seine Ehefrau und Kinder aber haben keine hinlängliche Kenntniß davon, so, daß die Selbstadministration nicht wohl möglich seyn will, die ordentliche Verpachtung hingegen, wegen Mangel an guten und redlichen Pächtern, nicht zu erwählen stehet, man auch die in seiner Haushaltung nöthig habende Früchte lieber aus seinem Guthe in Natur wohlfeiler erhalten, als solche mit eingehenden Pachtgeldern entweder dem Pächter oder andern theuer ablaufen will; so sind dieses alles Umstände, wo dem Eigenthümer des Gutths der Contract mit einem Partiarario anzurathen seyn würde, im Fall er die erforderlichen Requirita in der Person und in dem Guthe des Partiararii finden könnte; welches aber freylich hierbey die größte Schwierigkeit ist.

Es kann also der Halbbauereycontract, wenn der Partiararius seine eigene Güther mit einwirft, bey Privatgüthern dem Eigenthümer nützlich, angenehm und bequem seyn. Bey der andern Art dieses Contracts aber, wo der Partiararius seine Güther nicht dazu schläget, sondern blos die Besorgung der Felder und Güther, mithin alle Arbeit und Mühe über sich nimmt, und dafür die halbe Ernde erhält, sehe ich nicht ab, was der Gutthsherr vor Nutzen dabey haben könne, sondern glaube vielmehr, daß er einen offenkundigen Schaden dabey leiden müsse, indem, er mag sein Gutth selbst administriren oder es ordentlich verpachten, schwerlich so viel zu Unterhaltung der Haushaltung gerechnet werden kann, als die halbe Ernde beträgt. Man pfleget dazu 1, 1½, bis höchstens 2 Körner zu rechnen, nachdem nemlich die bey dem Guthe befindliche Umstände beschaffen sind. Wo volle Dienste sind, kommt man öfters mit einem Korn, zur Wirthschaft ge-

rechnet, aus, wo aber einige Gespannen hatten, steigt es wohl bis an das zweyte Korn. Wird der Ackerbau mit Ochsen bestellet, wo bey die Bestellung nicht so kostbar ist, als bey Pferden, so werden auch weniger Körner zur Wirthschaft anzurechnen. Eben dieses findet Statt, wenn der Drescher die Frucht um den 15; oder 16ten Scheffel ausdrischt, als wenn er solches um den 11; oder 12ten Scheffel thut. Es würde alles im hohen Anschlag stehen müssen, wenn man zwey Körner zur Wirthschaft rechnen wollte. Nun berechne man dagegen den Ertrag der halben Ernde, so der Partiararius bekommt, so wird man finden, daß solcher viel mehr, als zwey Körner, betragen wird.

Was den Gebrauch der Halbbauerey bey landesherrlichen Cammergüthern betrifft; so verwirft der Herr von Justi dieselbe mit großem Eifer (c). Allein ich halte dafür, daß derselbe nur diejenige Art der Halbbauerey meynet, von welcher ich so eben Erwähnung gethan, nemlich wo der Partiararius nichts von seinen Güthern mit in die gemeinschaftliche Nutzung wirft; und da hat der Herr von Justi gar nicht unrecht. Wenn ich aber die andere Art dieses Contracts erwäge; so glaube ich zwar, daß derselbe vor ganze Aemter oder große und ansehnliche Cammergüther sich ebenfalls nicht schieket, zumahl wenn dieselbe bereits zur ordentlichen Verpachtung eingerichtet sind; allein ich sehe nicht ab, was es hindern oder schaden könnte, wenn kleine Meyereyen oder Höfe, so nur einige wenige hundert Thaler eintragen, und von andern landesherrlichen Güthern so entfernt liegen, daß sie von diesen nicht wohl unterstützt werden können, zur Halbbauerey ausgethan würden, in so ferne die damit zusammenzuschlagende Güther des Partiararii und dieser selbst die erforderliche Eigenschaften hätten, der ganze Contract an sich aber gehörig eingerichtet würde. Doch gestehe ich gerne.

daß ich auch hier allemahl lieber zur ordentlichen Verpachtung anrathen würde.

(a) Es den schon angezogenen Bericht von der Beschaffenheit und Einrichtung der Gutshwirthschaft.

(b) Denn es bleibt, wegen der Sebnann zu bearbeitenden größern Quantitäten, gleichwohl noch ein ziemlicher Unterschied übrig.

(c) Es schreibet derselbe in seiner Staatswirthschaft, 2. Theil, §. 93. also: „Am allerwenigsten aber kann die Halbbauerey, nemlich der Pacht auf die Halbscheid der Früchte, oder die Verpachtung der einzeln Aecker an die Bauern und Unterthanen, bey den Domainen gebraucht werden, ob es wohl zuweilen einfältige Camerallisten giebt, die darauf als eine große Verbesserungsanstalt verfallen.“

§. 8.

Man findet auch Exempel, daß unter den Bauern eine gewisse Art der Halbbauerey gebräuchlich ist, so man das Mistfaatsden zu nennen pfleget, da nemlich ein Wirth seinen Acker bedünget, ihn an einen andern Wirth oder Besizer auf einige Jahre verpfändet, dessen Verarbeitung und Besaamung über sich nimmt, die Früchte aber gegen eine geringe Summe Geldes demjenigen, der solche vorschieset, überläßet. Oder er besäet mit einem andern gegen die Bemistung eines Stück Aekers um die Hälfte, oder wohl gar um die zweyte Tracht. Oder der Eigenthümer des Aekers bestellet alles sein Feld, und macht es zurecht, der andere aber giebt den Saamen, und beyde erndten zur Hälfte.

Man siehet leicht ein, daß diese Wirthschaft höchst schädlich ist, und nur von liederlichen Wirthen getrieben werden kann. Der Eigenthümer des Aekers wird auf diese Art immer je mehr und mehr geschwächt, und kommt zuletzt in gänzlichen Verfall, ihn kommt die Düngung, Bearbeitung und Bestellung des Aekers drey und wenn das

Getreyde nicht allzu theuer ist, viermahl so hoch zu stehen, als der Saamen, folglich bringet sich der Partiarus einen unerlaubten Vortheil zuwege.

Man hat aus diesen Ursachen diese Halbbauerey denen Bauern an einigen Orten gänzlich verboten (a), so, daß derjenige, welcher einem andern auf die erst beschriebene Art Geld vorschieset, desselben verlustig erkläret (b), der Partiarus aber, so auf die Hälfte oder um die zweyte Tracht gesäet hat, dadurch gestrafet wird, daß er nichts von dem Acker einschneiden darf, sondern dem Eigenthümer des Aekers die völlige Erndte überlassen muß (c).

(a) Als im Anhaltbärenburgischen. Ingleichen in denen preussischen Staaten. S. Dorfordnung des Königl. Reichs Preussen, d. 22. Sept. 1751. §. 37. und der Provinz Litthauen, d. 22. Nov. 1754. §. 60.

(b) S. mindensche Dorfordnung, d. 7. Febr. 1755. §. 21.

(c) S. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die königl. preußl. Aemter des Herzogthums Pommern, d. 1. May 1752. General. bey denen Aemtern, §. 7.

Handelsgericht.

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit der Handelsgerichte.
- §. 2. Es muß sowohl ein Unter- als ein Ober- oder Appellationshandelsgericht angeordnet seyn.
- §. 3. Von den Mitgliedern dieser Gerichte.
- §. 4. Von dem Ort und der Zeit, da diese Gerichte gehalten werden.
- §. 5. Was vor Sachen und Personen vor dieselbe gehören.
- §. 6. Von dem modo procedendi bey der ersten Instanz.
- §. 7. und bey der zweyten oder Appellationsinstanz.
- §. 8. Von dem modo exequendi.
- §. 9. Wie bey Concursprocessen verfahren wird?

§. 1.

Eine schleunige Verwaltung der Gerechtigkeit in Schuldforderungen zwischen Kaufleuten

kenen und ändern gewerbetreibender Personen ist eine Sache, welche sowohl zu Aufrechterhaltung des Credits, als zu Beförderung des Nahrungsstandes, unumgänglich notwendig ist.

Will ein Kauf- und Handelsmann seinen besondern persönlichen Credit erhalten; so ist schlechterdings nöthig, daß er zu der Zeit und Stunde, wenn er eine Zahlung versprochen hat, solche genau leiste. Außerdem ist es um seinen persönlichen Credit geschehen; und es bleibt ihm nichts, als der dingliche Credit, übrig. Soll er nun aber mit der Zahlung so genau imten halten; so müssen auch andere, die ihm schuldig sind, eben so pünctlich die Zahlung leisten; denn sonst ist er dieses zu thun unmöglich im Stande, weil die Waaren immer aus einer Hand in die andere gehen, und in dem Gewerbe schwerlich jemand vermeiden kann, Credit zu nehmen; und Credit zu geben. Wenn es nun Leute giebt, die vor ihre Person durch Nichtleistung der Zahlung sich außer persönlichen Credit setzen; so vernichten sie nicht nur den Credit, so viel sie selbst betrifft; sondern wenn sie in der Langwierigkeit der Prozesse Schlupfwinkel finden, wodurch sie viele Jahre die Bezahlung aufhalten können, so kommen auch ihre Gläubiger außer Stand, die ihnen obliegenden Zahlungen pünctlich zu leisten. Folglich kann bey der Langwierigkeit der Prozesse der persönliche Credit, der doch in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes so nothwendig ist, gar nicht Statt finden.

Da nun bey denen ordentlichen Gerichten die Langwierigkeit der Prozesse nicht wohl zu vermeiden ist; der Mühe und Sorgen aber; und die großen Kosten; so sie erfordern; denjenigen, welche Commercien und Gewerbe treiben, nicht anders, als höchst schädlich seyn können, weil sie ihre Zeit und ihr Geld zu Erweiterung ihres Gewerbes, nöthig haben, wenn anders der Nahrungsstand

Wahrend werden soll; überdies auch zu einer gerechten und billigen Entscheidung der Handelsstrittigkeiten eine besondere Kenntniß des Handelswesens und der Gewerbe erfordert wird, welche die ordentlichen Richter selten haben; so kehret man leicht ein, daß hierzu besondere Handelsgerichte nöthig sind, in welchen die Gerechtigkeit in dergleichen Sachen schnellig, doch aber auch nicht tumultuarisch, verwaltet wird.

Man hat auch in allen Ländern, wo man auf den wichtigen Gegenstand der Commercien und auf die Aufrechterhaltung des Credits Aufmerksamkeit bezeuget hat, dergleichen besondere Handelsgerichte angeordnet.

§. 2.

Gemeinlich werden an jedem Orte, oder in jeder Handelsstadt, wo jährlich etliche solenne Messen gehalten werden, zwey dergleichen Handelsgerichte angeordnet; nemlich ein Unterhandelsgericht, und ein Oberappellationshandelsgericht. Es ist auch dieses nöthwendig. Man würde den, bey denen Handelsgerichten habenden, Endweck nur zur Hälfte erreichen, wenn man nur ein einzig solches Gericht anordnen wollte. Da alle Gerichte denen Irrthümern und Fehlern unterworfen sind, auch partheyisch seyn können; so muß denen streitenden Partheyen die Appellation nachgelassen werden. Wenn aber die Appellation vor die andern gewöhnlichen Instanzen gehen sollte; so würden daselbst die Prozesse in Handelsfachen noch sehr langwierig gemacht und ins Weite gespielt werden können. Folglich muß noch ein Oberhandelsgericht vorhanden seyn, welches über die Appellationen erkennt; die von dem Unterhandelsgerichte dahin gelangen.

§. 3.

Die Anzahl der Mitglieder, womit das Unterhandelsgericht besetzt wird, richtet sich, wie

wie bey allen Gerichten, nach der Menge der Sachen, die darinnen vorkommen. Die Mitglieder sind zum Theil Rechtsgelehrte, zum Theil Kaufleute. Erstere müssen nicht allein in denen bürgerlichen Rechten des Landes eine vollkommene Erkenntnis besitzen; sondern sie müssen auch das Wesen, die Natur und die Grundsätze der Commercien und Gewerbe wohl innen haben, sonst würden sie bey aller ihrer Rechtsgelehrsamkeit unfähig seyn, gute Richter abzugeben. Die Kaufleute aber, die man zu Beyßkern erwählet, müssen als sehr geschickte, und sonderlich des Wechsels negotii vollkommen erfahrne, Handelsleute bekant seyn. Ist das Handelsgericht zugleich ein Weßgericht, wie z. E. dasjenige zu Breslau und die meisten andere sind; so werden auch fremde Kaufleute als Beyßker in dieses Gericht gezogen. Um von derselben Umständen desto besser unterrichtet zu seyn, werden in jeder Messe zu Breslau nicht allein die Nahmen aller ankommenden Kauf- und Handelsleute fleißig angemerket und in eine ordentliche Liste gebracht, sondern auch diejenigen, so ihre Traxiquen von einer Messe zur andern continuiren und erweitern, in eine besondere Matricul eingeschrieben, welche dann vor andern zum Handelsgericht gezogen werden. Die vornehmsten und immatriculirten fremden Kaufleute versammeln sich an einem gewissen Tage der ersten Messe im Jahr auf der Börse, formiren daselbst, nach Unterschied der Seiden, Luch, Gewürz, und anderer Händler, gewisse Classen, und erwählen aus ihrem Mittel zehn bequeme und erfahrne Handelsleute durch die mehrere Stimmen, welche das Jahr über in beyden Messen zu festgesetzter Zeit den Wechselcours stellen, der sämtlichen Negotianten Westes suchen, was zum ersprieslichen Aufnehmen und Beförderung der Commercien dienlich, zu bedenken, und dem Ober- Handels- und Appellationsgerichte mit geziemender Bescheidenheit vortragen; welches darauf

solches, und in wie ferne dasselbe zu Ermittlung und Beförderung der Commercien überhaupt, und den breslauer Messen insbesondere, dienlich seyn möchte, in reife Erwägung ziehen, in ein schriftliches Gutachten bringen, und bey der Cammer zu diensamer Verordnung überreichen.

Diese zehn erwählte fremde Handelsleute ernennen alsofort nach ihrer beschenehen Wahl aus ihrem Mittel vier Richter und Assessores zu dem Handels- und Weßgerichte, nemlich zwey zu der ersten und zwey zu der andern oder Appellationsinstanz, und präsentiren dieselben sofort selbigen Tages zu des schlesischen dirigirenden Geheimen Staats- und Kriegesministri Confirmation, welche dann auf erfolgte Confirmation, nach geleitetem Handgelübde, an Eides statt, zwey Messen hindurch bey denen beyden Handels- und Weßgerichten Sitz und Stimme (a) haben; alljährlich aber in der ersten Messe, wofern die Wahl sie nicht von neuem trifft, gleich denen zehn Handelsleuten abgewechselt, und an deren Stellen auf vorhin beschriebene Art andere erwählet werden. Wird einer derer in der ersten Messe erwählten vier Gerichtsbeßkern verhindert, in der andern Messe persönlich zu erscheinen; so wird vor dasselbewahl an dessen Stelle von denen zehn Handelsleuten eine andere geschickte Person erwählet, und, wie oben gedacht, präsentiret, confirmiret und in Pflicht genommen (b).

Der älteste von denen Rechtsgelehrten Beyßkern pfleget die Direction zu führen, das Gerichtssiegel zu verwahren, und in paritare vortorum der Sache den Ausschlag zu geben. Außer denen Beyßkern ist auch noch ein Actuarius bestellet.

(a) Es müssen die Beyßker aus dem Kaufmannsstande von denen Rechtsgelehrten nicht bloß zu Rathe gezogen werden; sondern sie müssen eben so gut ihre entscheidende Stimmen haben, als

als die Rechtsgelehrten selbst. Denn dadurch unterscheiden sich eben dergleichen Handelsgerichte von andern Gerichten, welche erfahrene Kaufleute bloß zu Rathe ziehen und deren Gutachten oder Parere einholen, ob sie gleich das selbe allemahl in Betracht zu ziehen und sich darnach in *sententionando* zu richten pflegen.

(b) S. breslauische Mess- und Handelsgerichtsordnung vom 22. Decembr. 1742. §. 1. 2. 3. Nach derselben bestehet dieses Gericht erster Instanz aus zweyen breslauischen Rathsverwandten, so Literati oder Rechtsgelehrte sind, zweyen Besitzern aus dem Mittel der breslauischen Kaufmannschaft, nemlich einen Kaufmannsältesten, und einen des Wechsels *negotii* wohl erfahrenen Handelsmann, und dann aus zweyen auf vorbemeldete Art erwählten und jährlich abwechselnden auswärtigen *Negotianten*, denen ein *Gerichtsvogt* zum *Referent* und *Actuario* zugegeben ist. Das Ober- und *Appellationshandelsgericht* aber bestehet aus einem *Directore*, so ein *Krieges- und Domainenrath* ist, aus einem gelehrten *Rathsverwandten* und einem *Syndico* der Stadt Breslau, aus zweyen breslauischen Kaufleuten, deren einer ein Kaufmannsältester, der andere ein des *Wechselnegotii* kundiger Handelsmann ist, und aus zweyen auswärtigen Handelsleuten; denen noch ein *Actuar* riu und *Copist* begefüget ist. Der *Director* kann auch, wenn es nöthig, dem *Handelsgerichte* erster Instanz *cum voto activo* beywohnen.

§. 4.

In der *Handelsgerichtsordnung* wird gemeinlich vorgeschrieben, an welchem Orte und zu welchen Zeiten und Stunden die *Handelsgerichte* gehalten werden sollen. Sind sie zugleich *Messgerichte*; so werden sie nur in denen *Messzeiten*, und ordentlicher Weise nach Ende der *Zahlwoche* weiter nicht gehalten, noch *Urtheile* in denselben gefällt. Wenn jedoch in *Concurs* und andern wichtigen Sachen nöthig gefunden wird, zwischen denen *Messen* den *Proceß* fortzusetzen, so läßt man solches, zu desto schleuniger *Justizpflege* und *Endigung* des erhobenen *Rechtshandels*, wohl geschehen, es müssen aber in

IV. Theil.

solchem Fall die fremden *Gerichtsbeyfizer* vor ihrer *Abreise* mit denen beständig an Ort und Stelle verbleibenden *Beyfizer* gewisse *Abrede* nehmen, und sich *ratione modi procedendi* vergleichen; wornach die letztern die Sache befördern, und nach geendigtem *Proceß* die *Acten* zum *auswärtigen Spruch* *Rechtens* verschicken; oder aber bis zur nächsten *Messe* die *Decision* verschieben müssen (a).

(a) S. breslauische Mess- und Handelsgerichtsordnung, §. 6.

§. 5.

Vor dieses Gericht gehören alle in denen *Messen* vorkommende *strittige Sachen*, da einer zu klagen hat wider *Kaufleute*, *inn- und ausländische*, und alle, so wirkliche *Handlung* treiben, sie mögen ausserdem zugleich in *Berdienung* oder *Bestallung* stehen, oder nicht; ferner wider die *Crämer*, sowohl *Christen* als *Juden*, *Factoren*, *Handwerker*, welche zu ihrer *Nahrung* und *Handwerk* *Waaren* erkaufen, wider die *Mäccker*, *Guthfertiger* und *Speditours*, *Fuhrleute*, *Handeldiener* und *Jungen*, wegen *Kauf* und *Verkauf*, *Bertauschen*, *Agio*, *Interesse*, *Wechsel* und *Rückwechsel*, *Buch- und Marktschulden*, so in der *Messe* *contrahiret*, oder von andern Orten zur *Zahlung* auf den *Messplatz* *remittiret* und *verwiesen* werden; wie auch wegen *Anlehen*, *Zinsen*, *Miethgelder* der *Laden* und *Gewölber*, *Cessionen*, *Societäten*, *Affecuration*, *Bürgschaften*, *Commissionsen*, *ungleichen Frachten*, *übel verwahrten* und *beschädigten*, oder gar zu spät und nicht *accordmäßig* gelieferten *Güter*, und denen *Kaufleuten* dadurch verursachten *Schadens*, *Beschwerde* oder *Miscredits*, und in *Summa* alle diejenige *Sachen*, die zum *Commercio* oder *Handel* und *Wandel* in den *Messen* *immediate* gehören, davon *herkommen* und ihnen *anständig* sind, da die *Becklagte* in der *Messstadt* wohnen oder dahin *handeln*,

Ff

und

und dieselben oder ihre Factoren und Commisfen, auch Güther oder Handelseffecten daselbst anzutreffen sind."

Hingegen gehören diejenigen nicht vor diese Gerichte, welche nicht Kaufleute sind, noch unter die Zahl obbemeldter Personen gehören, und weder Handlung treiben noch laden haben, ob sie gleich zu ihrem Gebrauch etwas kaufen, oder nach Nothdurft eigen gewonnene Producten verkaufen, worunter auch die Landleute, so ihr Korn, Vieh, Holz und dergleichen gemeine Landwaaren zu Markte bringen, und die, so solche von ihnen kaufen, gehören; sondern diese Personen sind ihrem ordentlichen Foro unterworfen (a).

In Ansehung derjenigen Personen, welche keine Kaufleute sind, und doch Wechsel ausgestellt haben, ist es gleichgültig, ob sie von ihren ordentlichen Gerichten nach denen Wechselgesetzen zur Bezahlung angehalten, oder ob sie, was die ausgestellten Wechsel betrifft, den Handelsgerichten unterworfen werden; wosfern nur die Wechselgesetze, die fast in allen europäischen Staaten verordnen, daß der Aussteller eines Wechsels, wenn er auch keine Commerciens und Gewerbe treibet, so bald er sich zu seiner Hand; und Unterschrift bekennet, entweder sofort bezahlen muß, oder in Verhaft gezogen wird, genau beobachtet werden. Im Fall die Wechselsachen ohne Unterschied vor die Handelsgerichte gehören, pflegen letztere Handels- und Wechselgerichte genennet zu werden.

(a) S. breslauische Handels- und Wechgerichtsordnung, S. 8.

§. 6.

Da der Endzweck solcher Handelsgerichte kein anderer ist, als die, zu Aufrechterhaltung des Credits, in diesen Angelegenheiten so nothwendige, kurze und schleunige Ver-

waltung der Gerechtigkeit; so dürfen zwar, wenn keine willkührliche und tumultuarische, sondern eine wahrhaftige Gerechtigkeit ausgeübet werden soll, die wesentlichen Formalitäten des Processus, die in der Natur der Sache gegründet sind, dabey nicht außer Acht gelassen werden; allein man muß dabey alles vermeiden, was nur irgend zum Verschleif und Verzögerung der Sache Anlaß und Gelegenheit geben kann.

Diesemnach muß in allen Sachen, sie mögen von noch so geringer oder von äußerster Wichtigkeit seyn, die Güte tentiret, und solches in zweifelhaften Sachen wiederhollet werden, wenn es das erstemahl nichts versangen will, und zwar ohne Beyseyn der Advocaten; wie denn ordentlicher Weise bey diesen Gerichten keine Advocaten zu admittiren sind.

Es muß bey diesen Gerichten nach Kaufmannsrecht summariter, ohne allen weitläufigen Proceß, oder da die Klage auf Wechselbriefen, oder ganz richtigen Schuldverschreibungen und Bekenntnis beruhet, alsofort executive verfahren, und keine schriftliche Handlung zugelassen werden, sondern die Partheyen müssen ihre Klagen selbst mündlich vordringen, und letztere dürfen, wenn gleich mehr als drey Puncte darin begriffen, wosfern nur keine Confusion daraus zu erwarten, nicht verworfen, noch die Kläger damit abgewiesen, sondern müssen ad Protocollum genommen werden.

Wann in besondern und wichtigen Fällen das Gericht einen Advocaten oder Beystand zuzulassen nöthig findet, so muß dennoch das Factum nur mündlich, ohne einzige Allegata Juris, mit seinen nothdürftigen Umständen vorgebracht werden.

Nach angebrachter Klage muß der Beklagte unverzüglich durch den geschwornen Gerichtsboten mündlich, mit Vermeldung der

der Sache, weshalb er citiret wird, längstens auf den folgenden Tag zu erscheinen vorgeladen werden. Der Beklagte ist schuldig, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, sofort auf die erste Citation, und vor Ablauf des jedesmahl auf 24. Stunden, oder darunter, nie aber darüber, anzusehenden Termins zu erscheinen, wogegen keine Appellation oder anderes Remedium Statt finden noch angenommen werden muß. Bleibt dennoch der Beklagte ohne erhebliche Ursache aus, und erscheinet auf anderweite Citation noch nicht, muß er, ohne Ansehen der Person, durch den Gerichtsdienner vor Gericht gebracht, und wenn er der Flucht halber verdächtig ist, auf Ansuchen und Caution des Klägers, ohne vorgehende Citation, in Arrest genommen werden.

Bei dem Handelsgericht können keine andere Exceptiones dilatoriae zugelassen werden, als *Feriarum sacrarum*, ausser was diejenige Actus, so diebus feriatis expediret werden können, betrifft, ingleichen *Præventionis* und *Litispendentiae*, wenn solche in *continenti* herzubringen, wie auch wenn der Kläger seine Person oder zur Sache sich nicht genugsam legitimiren kann, und dann die *Exceptio Spolii*.

Die *Exceptiones peremptoriae & litis ingressum impediens*, als *Solutionis*, *Compensationis*, *Transactionis*, *Præscriptionis*, *Rei judicatae*, und dergleichen, sind zwar, wenn solche in *continenti liquidæ* sind, und alle zugleich und auf einmahl gegen gemeine Schuldverschreibung, oder in Wechselklagen gegen den Empfänger des Wechsels selbst, vorgebracht werden, billig zu attendiren. Dafern aber hierbey der geringste Zweifel annoch übrig ist, muß der Beklagte nichts desto weniger auf die angehörte Klage eventualiter richtig und hauptsächlich *sub pœna confessi & convicti* antworten, oder die productirten Documente, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß

dieselben, in Verbleibung dessen, *pro recognitis* zu achten, alsofort *recognosciren*, oder nach Gelegenheit eidlich *diffitiren*. Die *Exceptio non numeratae pecuniae* muß wider einen Wechselbrief, ohneachtet die *Valuta* nicht darin begriffen, nicht zugelassen und angenommen werden; es wäre dann, daß durch des *Creditoris* eigenhändigen Scheln oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefes von demselben nichts empfangen, als auf welchem Fall darauf, wenn der *Creditor* selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechselbrief an einen andern nicht cediret oder *indossiret*, billig erkannt wird. Wider einen *Tertium* aber ist auch auf diesem Fall die *Exceptio non numeratae pecuniae* nicht zulässig.

Die von dem Beklagten geschene *Litis denunciatio* wird zwar, wenn der *Denunciatus* auf dem Wechsellage gegenwärtig ist, nachgelassen; es kann sich aber der Beklagte der *Recognition* oder Antwort, auch im ersten *Termino*, *sub pœna confessi & convicti*, nicht entbrechen.

Wenn der Kläger in *Termino* die Klage vorgebracht, muß der Beklagte die Antwort sofort im ersten Termin von Mund aus in die Feder dictiren, oder die wider ihn productirte Documente entweder alsobald *recognosciren*, oder eidlich *diffitiren*; in dessen Verbleibung wird der Beklagte, ohne vorhergehende *Comminatoria*, *pro confesso & convicto* erklärt, und wenn solches geschehen, und die Urkunden Beklagten eigene Hand oder acceptirte Wechselbriefe sind, daraus die libellirte Schuld offenbar und sonst *executive* geklaget werden kann, oder aber Beklagter die Schuld gestehet, sofort in die Zahlung verurtheilet, und bis er solche wirklich geleistet, in Arrest behalten, er müßte dann obgedachte *Exceptiones peremptorias & litis ingressum impediens* in *continenti* herzubringen können.

Bei dem Handelsgericht muß kein ordentlicher Beweis und Gegenbeweis, sondern nur eine Bescheinigung und Gegenbescheinigung Statt finden.

Muß der Kläger die geklagte Forderung, in Ermangelung richtiger Verschreibung und Schulbekenntnis, durch Zeugen beibringen und bescheinigen, oder Beklagtem den Eid darüber deferiren, wird wider letztern nicht executiv, sondern nur summariter verfahren, und auf richterliches Ermessen in diesem Fall, nach Wichtigkeit der Sachen, ein Advocat zugelassen, es müssen aber die Partheyen in jedem Termin in Person mit erscheinen. In Ansehung der Termine darf nicht expediret werden. Demjenigen Theil, welchem die Bescheinigung aufgelegt wird, darf nicht leicht länger, als eine einfache Handelsgerichtsfrist von 24. Stunden, aufhöchste aber eine doppelte Frist von 48. Stunden zu Einbringung der Bescheinigungartikel, zum denominatione testium ac directorio, verstattet werden. Das Gericht muß, ohne des Bescheinigungsführers weiteres Anhalten, forderksamst und ohne den geringsten Verzug die Zeugen citiren, in Gegenwart der Partheyen vereiden, und so wohl über die Artikel als zulässige Fragestücke abhören; niemand darf sich der ohnverzüglichen Ablegung des erforderlichen Zeugnisses entziehen. Bei dem Zeugenverhör muß zwar legaliter verfahren, über deren Aussage aber keine Deducation oder Disputation, jedoch mündliche Exceptiones wider die Person der Zeugen und deren Aussage zugelassen werden. Ueberhaupt muß allenthalben die Weislaufigkeit, so viel nur immer möglich, vermieden, und die Endschaft des Processes, wo es immer thunlich, an noch in derjenigen Messe, worinnen die Klage angebracht, befördert werden.

Wird einem der Eid deferiret oder referiret, oder aber das Purgatorium vel Sup-

pletorium zuerkannt; so muß derselbe dem Urtheil sofort nach Verfluß von 24. Stunden Genüge leisten, und den zuerkannten Eid zu schwören sich erklären, zu Vertretung aber des Gewissens mit Beweis, als welches allemahl zu Verzögerung des Processes dienet, nicht zugelassen werden; es sey danu, daß er in gleichmäßiger kurzen Frist mit der Bescheinigung, wodurch er solche Vertretung zu verrichten vermeynet, wirklich einkommt.

Wenn die Partheyen genugsam gehöret, Acta zum Spruch Rechtsens instruiret und introculiret, muß die Sache ohne allen geringsten Verzug, nach der vorgeschriebenen Handelsgerichts- und Wechselordnung, Landesgesetzen und Statuten, auch den gemeinen Rechten nach, so weit selbige recipiret, bei dem Handelsgericht selbst entschieden und abgeurtheilet, oder auch, nach Erfordernis und Wichtigkeit der Umstände, und aus bewegenden Ursachen, an die nächste inländische Juristenfacultät, zu Einholung eines rechtlichen Spruchs, verschickt werden. Das gesprochene oder eingeholte Urtheil ist denen Partheyen, nach vorhergehender Citation, ohnverzüglich zu publiciren.

Wenn in wichtigen und verworrenen Sachen, worin es hauptsächlich auf kaufmännische Praxis, Gebrauch und Gewohnheit ankommt, dem Handelsgerichte bedenklich fällt, in der Sache selbst zu sprechen, oder aber solche an ein auswärtiges Rechtscollegium zu senden; so wird verstattet, daß in solchen Sachen vor dem Spruch, oder der Transmiffion der Acten ohne Zeitverlust, auswärtiger Kauf- und Handelsstadt Parere eingeholet, und solches in decidendo zu Hülfe genommen werde (a).

Dieses ist der modus procedendi bey der ersten Instanz des Breslauischen Meß- und Handelsgerichts (b).

(a) Ein

(a) Ein *Parere* erfahrener Kaufleute ist das *Gutachten*, so sie über einen ihnen vorgelegten streitigen Fall schriftlich von sich stellen, was nach ihrem Erachten in diesem Fall denen Rechten und Gewohnheiten unter denen Handelsleuten gemäs ist; und es hat mit denselben eben die Bewandnis, als mit denen Responsis, so man sich in andern bürgerlichen Rechtsachen von denen Facultäten und einzeln Rechtslehrern oder Doctores Juris erteilen läßt. Der Richter muß sie allemahl in Betracht ziehen, in so fern die Frage nach der Wahrheit darinnen vorgestellt, oder der Status causae richtig ist, und das *Gutachten* gründlich abgefaßt und ausgearbeitet ist. Wenigstens haben sie allemahl die Wirkung, daß sie demjenigen, der ein *Parere* vor sich hat, von dem Vorwurf eines muthwilligen Streckers und Erstattung der Kosten befreien. Jedoch ist ein *Parere* von einem Responsio darinnen unterschieden, daß man es außer demjenigen, der es abgefaßt hat, noch von vielen andern Kaufleuten unterschreiben läßt, die vermittelst ihrer Unterschrift bekennen, daß dieses *Parere* denen Rechten und Handelsgewohnheiten gemäs sey, und daß sie sich mit diesem *Gutachten* conformiren.

(b) Nach der Vorschrift der *Reß- und Handelsgerichtsordnung*, §. 10–25.

§. 7.

Gleichwie man bey der ersten Instanz des Handelsgerichts die *Gerechtigkeit* scheinung zu verwalten, und zu dem Ende alle *Weitläufigkeiten* und *Verzögerungen* zu vermeiden suchet; also geschieht auch ein gleiches bey der zweiten Instanz oder dem *Appellationsgerichte*. Bey dem *breßlauischen* wird es das bey folgendergestalt gehalten:

Die *Appellationes* dürfen an kein anderes noch höheres Gericht, denn das *Oberhandels- oder Appellationsgericht*, gebracht, verstatet und angenommen werden. Dahin wird von einem in der ersten Instanz ausgesprochenen und publicirten *Benurtheil* oder *Interlocut*, so nicht *maximi præjudicii* in der Hauptsache ist, zu appelliren gar nicht, von einem *Endurtheil*, *Decret* oder *Mandat* aber nicht an-

ders verstatet, es sey denn das *Objectum litis* einhundert *Reichsthaler Capital*, und drüber. Wenn der *Beklagte* in *Arrest* sitzt, so muß er, der eingewandten *Appellation* ohne geachtet, darinnen verbleiben. Ist er aber frey, so muß er, nach Anhörung des *Urtheils*, die *Appellation* stante pede dem *Judicio a quo* anmelden, widrigenfalls er damit nicht gehöret noch admittiret wird. Zu dem Ende müssen die *Partheyen* bey *Publication* der *Sentenz* allemahl, wann sie vom *Gericht* abtreten, dessen deutlich erinnert werden.

Nach rechtmäsiger *interponirter Appellation* muß der *Appellant* sofort nach *Verfluß* von zwey *Stunden* die *Apostolos*, ohne weitere *Auflage*, sub poena *désertionis*, welche *tacitæ renunciationi* equipariret wird, ablösen, in 24. *Stunden* aber, unter gleichmässiger *Strafe*, seine *Gravamina* samt und sonders auf einmahl ohne alle *Weitläufigkeit* auf das kürzeste, und nur blos *punctsweise*, dem *Appellationsgerichtssecretario ad Protocolum* entweder mündlich dictiren, oder da die *Gravamina* mancherley, denselben solche schriftlich in gleicher *Kürze* sub poena *rejectionis* in *duplo* übergeben und *justificiren*; und diesem muß dann auch der *Gerichtsactuarius* erster *Instanz* alsofort die daseibst ergangene *Acta originalia* verschlossen zuschicken, damit die *Justiz* ohne den geringsten *Aufenthalt* befördert werden möge.

Wird bey dem *Appellationsgericht* der *Appellation* *deseriret*, muß dem *Appellaten*, bey der *Appellant* darzu citiren lassen, und, daß solches geschehen, bey *Verlust* der *Appellation*, bescheinigen muß, wenn die *Partheyen*, auf beschehenes ernstliches *Zureden*, in *Güte* sich nicht vergleichen wollen, *Copia Justificationis*, oder falls dieselbe, vom *Appellanten* schriftlich übergeben, das *Duplicat* dderselben zugestellet werden, um darauf innerhalb 24. *Stunden* (a) seine *schlüssliche* *Beggenoth* durst in *duplo*, eben so kurz verfaßt, einzubringen.

Wird der Ausspruch voriger Instanz confirmirt; so wird weder Supplicatio noch weitere Appellatio oder anderes Remedium suspensivum ferner zugelassen.

Erfolget aber Reformatoria; so kann Appellat das gewöhnliche Beneficium supplicationis coram eodem Judicio in gleicher Kürze wohl gebrauchen, dergestalt, daß in diesem Fall Acta zum auswärtigen Spruch Rechtsens an die nächste inländische Universität oder Rechtscollegium versendet werden; er muß aber auch dabey schlechter Dinge beyhöher Strafe sich aller weitem Appellation gänzlich verzeihen und begeben, und darf dieselbe auch in Kaufgerichtsfachen auf keinerley Art und Weise an höhere Gerichte angenommen werden.

Wenn die eingewandte Appellatio oder Supplicatio frivola erfunden, und also verworfen wird; so wird die Parthey sowohl als der Advocat, so derselben offenbarlich mißbraucht, in poenam temere litigantium condemnirt, und ein jeder 5. Procento Strafe, nach dem Werth der Klage, dem Fisco zu erlegen angehalten (b).

(a) Dieser Termin wird sowohl in der ersten Instanz, als auch im Appellationsgerichte, regulariter als ein Terminus præjudicialis observirt.

(b) S. breslauische Mess- und Handelsgerichtsordnung, §. 26. 27.

§. 8.

Wenn die Sentenz der ersten Instanz bey dem Appellationsgerichte confirmirt worden, so wird dieselbe an jene zu Vollstreckung schleuniger Execution remittirt; erfolget aber Reformatoria, und das Appellationsgericht trägt Bedenken, solche selbst zu erequiren, oder wird sonst daran verhindert, so wird solche gleichgestalt an das Judicium a quo zu Vollstreckung der Hülfe remittirt, und

der Magistrat muß auf erfolgte Requisition ohnweigerliche prompte Assistentz leisten.

Die Urtheile oder Abschiede, wenn sie verbindliche Kraft Rechtsens erlangt, werden ohne die geringste Verzögerung folgendergestalt zur Execution gebracht. Ist dieselbe auf eine dingliche Klage ergangen, als wenn jemand gewisse Waaren oder Güther als sein Eigenthum angesprochen, und dieselbe ihm zuerkannt worden; so muß derjenige, welchem die Ausantwortung auferlegt ist, innerhalb 24. Stunden dem Kläger selbige zuzustellen, sofort bey Publication des Urtheils angedeutet, und wenn es in dieser Zeit nicht geschieht, die Hülfe wirklich vollstreckt, die Güther oder Waaren vom Beklagten abgenommen, und dem Kläger übergeben werden. Wenn aber die Klage auf persönlichem Zuspruch bestanden; wird wider Beklagten, so bald nur die Urtheil publicirt, und deren vires rei judicatae nicht suspendirt, nach Wechselrecht verfahren; doch stehet dem Kläger frey, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand oder sonst zu des Debitoris Vermögen verhelfen zu lassen. Auf diesem Fall wird dem Schuldner einige sonst etwan übliche Frist nicht verstattet, sondern ihm auferlegt, binnen zwey bis drey Tagen den Kläger zu befriedigen, wonebst alsobald eventualiter die Hülfe mit Ausgang solcher drey Tage auf einen gewissen Tag ernannt, auch, wenn die Zahlung in der Zeit nicht geschieht, sodann wirklich vollstreckt, Execution und Immission zugleich verrichtet, und hierauf alsobald mit der gewöhnlichen Subhastation der Anfang gemacht. Wenn der Beklagte in dem Urtheil ein gewisses Factum zu leisten condemnirt worden; so wird derselbe zu dessen Prästation nach Gelegenheit durch Gefängnis oder zulängliche Strafpræcepta angehalten, und darwider kein Remedium zugelassen (a).

(a) S. breslauische Mess- und Handelsgerichtsordnung, §. 28. 29.

§. 9.

Die Concurſproceſſe pflegen gemeinlich ſehr langwierig und weitläufig zu ſeyn. Da nun dieſe Art der Proceſſe unter Kauf- und Handelsleuten ſehr oft vorfällt; ſo würde der Endzweck, den man ſich bey denen Handelsgerichten vorſehet, ſchwerlich erreicht werden, wenn man nicht auch bey dieſen Proceſſen alle Weitläufigkeiten, Umſchweife und Verzögerungen aus dem Wege zu räumen ſuchen wollte. Wir wollen ſehen, was auch hierbey, in Anſehung des zu verkürzenden modi procedendi, bey dem breſlawiſchen Meß- und Handelsgericht angeordnet worden.

Entſtehet Zeit während der Meſſe bey einem fremden in Breſlau ſich aufhaltenden, oder ſeine Handeſſecten daſelbſt habenden Kaufmann, Krämer oder andere Perſon, ſo dieſen gleich zu achten, oder auch bey einem breſlawiſchen Handelsmann, der unterſchiedlichen Fremden in daſiger Meſſe mit Schuld verwandt worden, ein Concurſus Creditorum; ſo müſſen alle deſſen Güther alſofort gerichtlich verſiegelt, durch beeidigte Gerichtsperſonen inventiret und taxiret, und wenn die nächſten Erben innerhalb vier Wochen die Verlaſſenſchaft gegen Caution ſchlechterdings, oder cum beneficio Inventarii anzunehmen ſich nicht erklären, einem von den Creditoribus vorzuſchlagenden oder ex officio verordneten, beſtätigten und beeidigten Curatori bonorum oder Sequeſter anvertrauet werden, damit derſelbe, denen Gläubigern zum Beſten, vornemlich die verderblichen, dann auch die übrigen Waaren und Güther durch öffentliche Subhaſtation an den Meiſtbietenden, ohne geachtet aller darwider eingewandten Supplication, Appellation, wie auch Unterpfands- Retentions- und dergleichen Rechte, verkaufe, die Schulden eintreibe, die Kauf- und andere Gelder, zu Bezahlung der Creditoren, bey dem Handelsgerichte deponire, und ſeinen Pflichten nach von ſeiner ganzen Adminiſtra-

tion, ſo oft es die Nothdurft erfordert, Rechnung ablege.

Die Creditores aber müſſen alſofort ad liquidandum citiret, und ihnen Zeit von ſechs Wochen ſub præjudicio præcluli angeſetzt, hiernächſt darin länger nicht, als 4. Wochen, zum endlichen Abſetzen verſtattet, nach deren Verflieſſung Acta vor beſchloſſen angenommen, die Prioritäturtheil forderſam abgefaſſet und publiciret, auch ferner wider dieſenjenigen Schuldner inſonderheit, ſo nicht darthun können, daß ſie durch Unglücksfälle ohne ihr Verſchulden in Abfall der Nahrung und um das Ihrige kommen, mit aller Schärfe verfahren werden, bis die Creditores gänzlich befriediget ſind.

Wollen inzwiſchen die Creditores einen gütlichen Accord verſuchen; ſo muß ein jeder ſeine Forderung ſummariter beſcheinigen, der Debitor aber ein richtiges Verzeichnis aller ſeiner Gläubiger, ſamt einer vollkommenen Beſchreibung ſeines ganzen Vermögens an beweglichen und unbeweglichen Güthern, Baarſchaften, Schulden und Gegenschulden, übergeben, und die Handelsbücher und Schuldregister, oder wenigstens eine wahrhafte Balance daraus, vorlegen, auch wohl, wenn es die Nothdurft und Beſchaffenheit der Umstände erfordert, in Gegenwart und mit Zuſiehung eines Geiſtlichen ihm vorzuhaltender Warnung vor dem Meineid und deſſen ſchweren Strafe, eidlich erſärten, daß er ſein ganzes Vermögen offenbaret und nichts daran verſchwiegen habe, die Creditores auch ſo viel und nicht weniger, als er auf ihre Forderung geſtanden, zu fordern befugt ſind.

Wenn nun daraus zu erſehen, daß alle Gläubiger nicht völlig befriediget werden können; ſo muß der wenigſte vor andern nicht privilegirte Theil ſich nach denen, ſo das meiſte zu fordern haben; richten, und ſind ſchuldig, in den Accord mit einzugehen. Jedoch iſt dieſes

dieses nur von denenjenigen Gfäbigen, so einerley Recht haben, zu verstehen, und wird auf die Hypothecarios, oder welche so iderlich privilegiret sind, und denen sonst der Vorzug gebühret, nicht erstreckt, als welchen ihr Recht, des getroffenen Accords ohnerachtet, billig unverändert bleibt (a).

(a) S. breslauische Mex; und Handelsgerichtsordnung, §. 30. Wenn auf solche Art bey denen Handelsgerichten verfahren wird; so kann allerdings eine schleunige Gerechtigkeit ausgesetzt werden, ohne das Wesentliche des Processes dabey ausser Augen zu setzen.

Handlohn.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Eintheilung. §. 3. Das Handlohn findet nur bey Bauerlehngüthern Statt. §. 4. Es kommt hierbey auf die Landesgesetze und Gewohnheiten am meisten an. §. 5 - 7. Wem das Handlohn gebühret? §. 8. 9. Wer dasselbe zu bezahlen hat? §. 10. Grundsatz in Ansehung der Handlohnsfälle. §. 11 - 17. Vom Kaufhandlohn. §. 18. Vom Tauschhandlohn. §. 19. Vom Handlohn bey Uebergabe des Gutts in solutum. §. 20. Bey Verschenkung und Uebergabe des Gutts inter vivos. §. 21. 22. Bey der Donacione mortis causa. §. 23 - 25. Bey der Constitutione dotis. §. 26 - 28. Bey Erbfällen. §. 29. Vom doppelten, nemlich dem Sterb- und Bestehhandlohn. §. 30 - 37. Von denen Fällen, wo entweder das Sterb- oder Bestehhandlohn, oder auch beyde zugleich zu entrichten sind. §. 38. Ob bey Absterben des Lehnherrn das Handlohn zu bezahlen sey? §. 39. Von der Quantität des Handlohns. §. 40 - 43. Von der Berechnung des Handlohns, und was dabey zu Verhütung aller Vervortheilung zu merken. §. 44. Ob höheres Handlohn genommen werden könne, als die Gesetze bestimmen? §. 45. Vom Handrothhandlohn. §. 46. Was die Cammer in Handlohnsachen zu beobachten hat? §. 47. Von der kleinen Lehnwaare oder Schreibschilling und Amtsgebühren.

§. 1.

Das Handlohn (a) ist ein Theil des Preises oder Werths gewisser Güther, so

bey deren Veräußerungen oder Veränderungen dem Domino directo oder Obereigenthumsherrn von dem neuen Besitzer vor die Investitur und Aufnahme gegeben, und das durch dessen Dominium recognosciret wird.

(a) Ober Laudemium, Lehnwaare, Lehngeld, im Elsaß aber Ehrschag, in Bayern Anleide, ingleichen Handlosen, Weglosen, genannt.

§. 2.

Es wird das Handlohn gemeinlich eingetheilt in die hohe Lehnwaare, und kleine Lehnwaare. Jene ist das eigentliche Handlohn, diese aber nichts anders, als ein Honorarium, welches nicht sowohl dem Herrn gegeben und berechnet, - als vielmehr dessen Beamten oder andern Bedienten vor die Ausfertigung der Erb- und Lehnbriefe entrichtet, und sonst auch Schreibschilling, Fertigungs- und Lehngelühr, Bestätigungsgeld, genennet wird.

§. 3.

Das Handlohn findet hauptsächlich nur bey denen Zins- und Erbzins- oder solchen Bauerngüthern Statt, die auf eine gewisse, wiewohl uneigentliche, Art etwas von der Natur der Lehngüther an sich haben. Daher dann weder von Erbgüthern, noch regulariter von ordentlichen und zumahl Ritter- und adelichen Lehngüthern, das Handlohn entrichtet wird, sondern von Lehnern nur die kleine Lehnwaare oder sogenannte Lehnntaxe bezahlt zu werden pfleget.

§. 4.

Ueberhaupt ist bey der Materie des Handlohns zu merken, daß es dabey, wie mehrens theils in allen andern Dingen, hauptsächlich auf die besondere Gesetze, Gewohnheiten und Herkommen eines jeden Landes ankommt. Denn es findet sich hierin ein so großer Unterschied,

schied, daß es allenthalben mit dem Handlohn auf eine verschiedene Art gehalten wird; es giebt selbst in einem und eben demselben Staate nicht allein ganze Provinzen, sondern so gar selbst einzelne Gegenden, die in der Einrichtung des Handlohns nicht mit einander übereinstimmen. Man wird dieses sonderlich in solchen Ländern gewahr, allwo, wie größtentheils in Franken, kein Territorium glaukum anzutreffen ist, sondern wo die Länder verschiedener Herren sehr vermischt unter einander liegen. Dasselbst trägt es sich nicht selten zu, daß es in einem Dorfe so, in einem andern und nahe dabey liegenden aber, welches einem andern Herrn gehört, mit dem Handlohn ganz anders und von je nem sehr unterschieden gehalten wird.

In einigen teutschen Staaten weiß man von dem Handlohn nichts, obgleich die Nutzthamen daselbst Erbzinsgüter besitzen; sondern es bezahlt bey Veränderungen der neue Erbzinsmann etwa nur so viel pro Recognitione & Receptione, als der angesetzte Canon beträgt; zumeylen wird in solchen Fällen auch gar nichts entrichtet, und die Uebertragung geschieht ohnentgeltlich. Eben so wird an einigen Orten von denen Laßgüthern, welches ebenfalls Herrnslehngüter sind, kein Handlohn gegeben, sondern wenn dergleichen Güther auf eine achtjährige Leihe gegeben werden, so pfleget, nach Verlauf der acht Jahre, von dem Lehnmann nur der doppelte Herrnslehngins vor dasselbe Jahr, und der sogenannte trockene Weinkauf, welcher in der That die kleine Lehnwaare ist, entrichtet zu werden.

Ein Cameralist muß sich demnach vor allen Dingen um die wahre Beschaffenheit derer in demjenigen Lande, wo er dienet, befindlichen Bauerlehngüter, und was in Ansehung des Handlohns die Landesgesetze und Gewohnheiten mit sich bringen, bekümmern, denn diese sind das eigentliche Regulativ, wornach

IV. Theil.

man sich in dieser Materie richten muß; und man würde große Fehler begehen, wenn man hierinnen blos denen römischen Gesetzen, als welche hier selten anzuwenden sind, nachzugehen wollte; indem die Natur und Eigenschaft unserer teutschen Erbzinsgüter von der römischen Emphyteusi sehr unterschieden ist. Es läßt sich daher dasjenige, was die römischen Gesetze von dem Laudemio disponiren, nicht allemahl, ja sehr selten auf unsere teutsche handlohnbare Güther appliciren (a).

(a) Es hat davon der sel. Herr Scheimerath von Buri in seiner Abhandlung von denen Bauergüthern in Teutschland, pag. 187. u. f. wo er von der Lehnwaare handelt, schön und gründlich gehandelt, und dabey gewiesen, wie sich selbst große Juristen hierin durch die römischen Gesetze zu unrichtigen Meynungen verleiten lassen.

§. 5.

Das Handlohn gebühret dem Domino directo oder Lehn- und Erbzinsherrn, und zwar 1) wenn gleich derselbe den Erbzinsmann schlechterdings ohne Forderung des Handlohns investiret, oder ihm 2) den jährlichen Canonem wirklich abgenommen hätte; es wäre dann, daß nach geschetzener Investitur der Herr dreißig Jahre lang den Erbzins von ihm angenommen hätte, ohne das rückständige Handlohn jemahls zu erinnern, weil letzteres alsdann durch die Präscription aufgehoben worden. Es kann der Erbzins- und Eigenthumsherr 3) das Handlohn fordern, wenn er gleich in die Veräußerung des Erbzinsguths nicht eingewilliget hat (a); ingleichen 4) wenn er gleich dem Erbzinsmann die Macht und Gewalt erteilet, das Erbzinsguth nach seinem Gefallen zu veräußern; weil diese freye Macht den Erbzinsmann zwar von der Nothwendigkeit, den Consens des Herrn zu suchen, nicht aber von der Bezahlung des Handlohns befreyet, als welches nach denen teutschen Rechten nicht vor

den erteilten Consens, sondern vielmehr vor die wirkliche Investitur und Einweisung in den Besitz des Gutes, entrichtet wird (b).

(a) Nämlich nach denen teutschen Rechten, wo der Herr die Lehnwaare nicht vor seine Einwilligung in den Verkauf, wie nach denen römischen Rechten, erhält, sondern davor, daß er den neuen Besitzer mit dem Gut belehnet und in dessen Besitz bekräftiget; daher er, was die Lehnwaare anbetrifft, mit dem Verkäufer nichts zu thun hat, sondern solche als ein Onus reale ansiehet, das auf dem Gut haftet, und mit selbigem auf jeden neuen Erwerber oder Besitzer fällt. S. von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 207. 208. Wiewohl dieser dritte Fall sich nicht leichtzutragen kann, indem man in Teutschland schwerlich solche lehnbare Bauergüter antreffen wird, die ohne, ja wider des Herrn Willen veräußert werden dürfen; sondern es wird vielmehr dergleichen Veräußerung sogleich vor null und nichtig erklärt, und der Erbzinsmann gemeinlich noch überdem, entweder an Gelde, oder gar mit Privation des Lehnguths, bestraft.

(b) Von diesen vier Fällen handelt Beck in seinem Tractat von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, 2. Theil, 3. Cap. Obl. 1. 2. 3. und 4. ausführlich.

§. 6.

Wenn viele Herren sind, denen das Dominium directum eines handlohnbaren Gutes gemeinschaftlich zustehet; so gehöret ihnen insgesamt nur ein einiges Handlohn, so sie pro rata unter sich theilen, weil sie nur einen Herrn vorstellen, und auch zusammen nur eine einzige Investitur erteilen und nur eine einzige Erbpflicht fordern können, obgleich die Investitur von allen und jeden begehret werden muß.

Ist wegen Gerechtigkeit, das Handlohn zu erheben, ein Streit; so wird dasselbe während des Processes demjenigen entrichtet, welcher sich bisher in der Possessione vel quasi befunden.

Da der Erbzinsmann, wenn die Erbzins-

briefe oder Landesgesetze nicht entgegen stehen, das Erbzinsgut wiederum einem andern verleihen und ihn damit subinvestiren kann; so ist unter den Rechtslehrern noch nicht ausgemacht, ob in dem Fall, wenn das Erbzinsgut veräußert wird, das Handlohn dem Domino mediato oder erstern und unmittelbaren, oder aber dem immediato oder andern und unmittelbaren Herrn gebühre? Man hält vor die beste Meynung, daß der letztere oder Dominus immediatus, von welchem die Subinvestitur geschehen, das Handlohn zu fordern habe (a).

(a) S. BECK, c. l. Obl. 7.

§. 7.

Auch statuiren die Rechtslehrer, daß, wenn jemand die Nutznießung des Domini directi erhalten, und sich während der Nutznießung mit dem Erbzinsgut und dessen bisherigem Besitzer eine Veränderung zutrage, und ein neuer Erbzinsmann in den Besitz einzuweisen ist, das von diesem zu zahlende Handlohn nicht dem Eigenthumsherrn, sondern dem Usufructuario gebühre, obgleich nicht diesem, sondern dem Obereigenthumsherrn, das Recht, einen neuen Erbzinsmann zu investiren zustehet (a). Es scheint aber dieses mit denen teutschen Rechten nicht wohl übereinzukommen, nach welchen das Handlohn vor die Investitur entrichtet wird, daher auch derjenige, welcher diese verrichtet, das Handlohn erhalten sollte. Wiewohl auch einige davor halten, daß heutiges Tages nach denen teutschen Rechten das Jus investiendi nicht dem Domino directo, sondern dem Usufructuario zuständig sey (b).

(a) S. BECK, c. l. Obl. 8. & 12.

(b) S. SCHILTER in Prax. Jur. Rom. in for. Germ. Exercit. 17. §. 42. & 43.

§. 8.

Was die Personen anbetrifft, welche das Handlohn zu bezahlen schuldig sind; so ist als eine Hauptregel anzunehmen, daß derjenige, welcher ein handlohnbares Gut acquirit, das Handlohn zu entrichten schuldig sey.

Zu Folge dieser Regel, statuiren etliche Rechtslehrer, daß auch ein Fürst oder Landesherr, wenn er handlohnbare Güter, z. E. von einer Municipalstadt, an sich kauft, zu Entrichtung des Handlohns verbunden sey (a).

Da nach denen teutschen Rechten das Handlohn als ein Onus reale auf dem Guthe haftet; so folget daraus, daß ein jeder neuer Erbzinsmann das von seinem Vorfahren annoch schuldige Handlohn abzutragen schuldig sey (b). Wenn einige (c) diesem widersprechen, und dem Domino nur eine Actionem personalem zugestehen, die adversus Tertium nicht Statt findet; so haben dieselbe nur die römischen Rechte vor Augen, und vermischen die teutschen Erbzinsgüther auf eine irrige Art mit der Emphyteusis romana.

(a) S. BECK c. 1. cap. 4. Obl. 2. und HORN in Jurisprudencia feudali, Append. I. num. II. führet davon ein Responsum Facult. jurid. an.

(b) S. von BURI Abhandlung von Bauergüthern, pag. 215.

(c) als BECK, c. 1. Obl. 3. n. 6. und cap. 18. Obl. 2.

§. 9.

Wenn eine Stadt, Kirche oder andere Gemeinde, ein Erbzinsgut acquirit, so wird gemeiniglich ein Lehnträger bestellt. So oft nun ein solcher verstirbet, muß die Renovation der Investitur gesucht und das Handlohn bezahlt werden. Welches auch Statt findet, wenn die gesammten Erben einen Lehnträger bestellen. Oder es können

die Communitäten, mit Unterlassung des Lehnträgers, das Gut zu gewissen Zeiten, z. E. alle 15. Jahr, von neuem empfangen und verhandlohen (a).

Wenn Vormünder wegen ihrer Pfleglichkeit das Erbzinslehn recognoscirt und das Handlohn entrichtet haben; so dürfen die Pupillen, nach erlangter Majorennität oder ihrer Vormünder Tode, kein neues Handlohn bezahlen.

(a) S. kurl. aichstädtische Handlohnordnung vom 10. März 1689. §. 63. welche sich in Zoffers Beyträgen zu dem Polizeyrecht befindet.

§. 10.

Bei Bestimmung der Fälle, wo das Handlohn entrichtet werden muß, ist als ein allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß nach denen teutschen Rechten die Lehnwaare als ein Onus reale auf dem Guthe haftet, und mit selbigem auf jeden neuen Erwerber oder Besitzer fällt, der von dem Herrn beliehen wird, und also von demselben gegeben werden muß, er mag sein Recht auf das Gut erlangt haben, durch was vor einen Titulum es will, auf kurze oder auf lange Zeit. Folglich muß die Lehnwaare oder Handlohn bey einer jeden Art von Veräußerung des Gutths und Veränderung des Besitzers oder Erbzinsmanns entrichtet werden, indem keiner das Gut rechtmässig besitzen kann, wenn er nicht von dem Herrn damit beliehen, oder sonst in dessen Besitz bekräftiget worden, als vor welche Belehnung und Bekräftigung die Lehnwaare nach denen teutschen Rechten bezahlt wird.

§. 11.

Unter solchen Fällen kommt I. der freywillige Kauf und Verkauf vor, da der bisherige Erbzinsmann sein Erbzinsgut mit Einwilligung des Herrn einem andern aus freyem Willen

Willen verkauft. In diesem sowohl, als allen nachfolgenden Fällen, wo ein Kaufcontract geschlossen wird, wird die zu entrichtende Lehnwaare das Kaufhandlohn oder die Kauflehnwaare genannt.

Die Entrichtung des Kaufhandlohns findet nicht allein alsdann Statt, wenn das Gut an einen Fremden verkauft worden; sondern auch in dem Fall, wenn ein Vater seinem Sohn, der ihm künftig ab intestato succediret, ein dergleichen Gut zu kaufen gegeben, weil sich hier nichts anders, als ein wahrer Kauf ereignet.

§. 12.

II. Wird das Kaufhandlohn entrichtet, wenn das Erbzinsgut gleich aus Noth und wider den Willen des Erbzinsmanns subhastret, oder öffentlich feil geboten und judicialiter verkauft wird, weil das Handlohn als ein Onus reale auf jeden Besitzer zugleich mit dem Gut selbst transferiret wird; ein solcher Käufer auch nachher von dem Herrn doch mit demselben belehnet werden muß.

§. 13.

III. Findet das Kaufhandlohn bey dem sub pacto de retrovendendo geschenehen Verkauf Statt; doch so, daß dasselbe nur einmahl, nemlich bey der ersten Uebergabe an den Käufer von diesem, nicht aber von dem Wiederkäufer bey der Wiederempfangung des Guts von neuem, und also nicht zweymahl zu entrichten ist, weil der Wiederkäufer schon vorher einmahl mit dem Gut belehnet gewesen, auch den Contract mit des Herrn Einwilligung geschlossen, mithin der Wiederkauf eine bloße Folge dieses Contracts, nicht aber ein neuer ist. Jedoch muß das Pactum de retrovendendo gleich zu Anfang des Kaufs, nicht aber erst hernachmahls adjectet worden seyn; weil in diesem Fall so-

thanes Pactum vor keinen Theil oder Folge des Contracts gehalten werden kann; folglich muß auch in diesem Fall, wegen des darzwischen kommenden neuen Contracts, von dem Wiederkäufer das Handlohn bezahlet werden (a).

Wenn der Käufer sich hernachmahls mit dem Verkäufer verglichen, daß ihm das Gut hinfüro gegen Erlegung einer gewissen Summe auf ewig und unwiderrüflich verbleiben, mithin das Pactum de retrovendendo cessiren soll; so muß er dem Lehnherrn wegen solcher Uebermaas das Handlohn entrichten, weil diese Zugabe macht, als ob ein neuer Contract geschlossen, und von dem vorigen abgegangen sey.

(a) S. Beck, c. l. cap. 6. Obl. 4. n. 4.

IV. Es muß auch das Kaufhandlohn entrichtet werden, wenn der Kauf freiwillig wieder aufgehoben wird; wenn nemlich beyde Parthenen, nach völlig geschlossenem und vollendetem Kauf (a), sich bedenken, und der Verkäufer das empfangene Geld, der Käufer aber das überlieferte Gut wieder zurückgiebt; weil solches in der That zwey Veräußerungen oder Kaufcontracte sind; und zwar muß alsdann zu beydenmahlen die Lehnwaare bezahlet werden (b), es müßte denn das Herkommen ein anderes mit sich bringen. Das letztere Handlohn heißt in diesem Fall das Neuhandlohn.

(a) Wenn also der Kauf noch nicht völlig abgeschlossen und durch die Uebergabe des Guts noch nicht vollendet worden; so kann alsdann auch kein Handlohn Statt finden. S. Beck, c. l. cap. 5. Obl. 4. n. 1. Zuweilen muß in dem Fall, wenn gleich die Uebergabe des Guts noch nicht erfolgt ist; zur Strafe das Handlohn dennoch bezahlet werden. Die fürstl. unvollbachtliche Verordnung, das Handlohn betreffend, vom 5. Febr. 1697. so sich in Soffers Beyträgen zum Policeyrecht befindet, disponirt

ret §. 14. dieferwegen folgenbergelt: Daß, wenn ein Unterthan bezeugt, oder sonst aus Bosheit und Unbedacht, sein händlohnbar Gut verkauft oder vertauscht, und sichs reuen läffet, es retractiren entweder die Partheyen selbst, oder werde der Handel, weil das Weib ex communiione honorum zugleich das condominium, oder dieses vor sich allein, und nicht in den Contract consentiret hat, oder aber aus andern Ursachen solcher von Amtes, oder Herrschaftswegen annulliret, dessen allen ungeachtet, beydes das Kauf- und Neuhandlohn unnachlässig bezahlet: alleine in Fällen, wo zweyerley Ehen, damit die Kinder erstern Matrimonii durch eines solchen Trunkeubolds oder üblen Haushälters unartiges Leben nicht die Strafe mit zu tragen haben mögen, auf erfolgende Erbtheilung dem Mann alles dasjenige, was er auf solche Weise verprasset, an seinem Erbguth abgezogen werden solle.

(b) S. von Buri Abhandlung von Bauergüthern, pag. 203. und 208. CARPZOV P. 2. c. 39. Det. 13. Nichtstättische Handlohnserpung, S. 58. 59.

§. 15.

V. Wird das Handlohn entrichtet bey dem Verkauf sub addicione in diem. Nur muß man dabey den Unterschied in Acht nehmen, ob die Addictio in diem dem Verkauf als eine Bedingung hinzugesetzt ist, daß nemlich alsdann ersilich, wenn innerhalb einer gewissen Zeit sich kein besserer Käufer findet, der Kaufcontract gültig werden, bis dahin aber in suspenso seyn soll: oder ob der erste Verkauf schon vollkommen geschlossen und vollendet worden, und nur der Umstand hinzugesetzt ist, daß, wenn sich innerhalb einer gewissen Zeit ein besserer Käufer finden sollte, der erste Kauf wieder aufgehoben, sonst aber gültig bleiben sollte? In dem ersten Fall, wo die Addictio in diem als eine Bedingung und suspensive hinzugesetzt ist, ist der ganze Kaufcontract vor bedinglich zu achten, der nicht eher zur Richtigkeit kommt, bis daß die bestimmte Zeit verlossen, und man weiß, ob ein besserer Käufer sich ange-

funden, oder nicht. Da nun vorher noch kein Kauf vorhanden ist; so kann auch noch keine Lehnwaare gefordert werden, sondern solche muß allererst bey oder von dem, der nach verlossener Zeit das Gut behält, bezahlet werden. In dem andern Fall hingegen, wo die Addictio in diem pure und dissolutive hinzugesetzt ist, ist ein wirklicher Verkauf vorhanden, das Gut wird überliefert, der Käufer wird anstatt des Verkäufers Eigenthümer von dem verkauften Gut, und die Gefahr desselben stehet auf ihm. Folglich gebühret in diesem Fall dem Herrn das Handlohn, wenn gleich solcher Verkauf hernach wieder dissolviret wird; denn es ist hier ein wirklicher Kauf vorhanden; daß aber der Käufer hernach nicht eben so viel geben will, als der andere und bessere Käufer anbietet, sondern diesem das Gut überläffet, solches kann dem Herrn an seinem einmahl erlangten Rechte nichts entziehen (a). Nur ist hierbey die Frage: Ob der andere Käufer das Handlohn ebenfalls bezahlen müsse? Da derselbe nicht weniger der wirkliche Besitzer des Guts wird, und es behält, nach denen teutschen Rechten aber das Handlohn als ein auf dem Gut haftendes Onus reale betrachtet wird; so folget daraus allerdings, daß auch der andere Käufer das Handlohn zu bezahlen schuldig sey.

(a) Wenn jedoch bey der dissolutive beigefügten Addicione in diem die stipulirte Zeit so kurz seyn sollte, daß der Käufer während dieser Zeit gar keinen Nutzen aus dem Gut ziehen können; so scheint es der Billigkeit gemäßer zu seyn, daß ihm das bezahlte Handlohn von dem andern Käufer wieder ersetzt, letzterer aber mit Entrichtung eines neuen Handlohns verschonet werde.

§. 16.

VI. Da auch bey dem Lege commissaria ein Vertrag zum Grunde lieget, wodurch ein bereits vollendeter gültiger Kaufcontract

Gg 3

- wieder

wieder aufgehoben und dissolviret wird; so findet auch hier das Handlohn, so wie bey der Addictione in diem Statt. Nur ist der Lex commissoria von der dissolutive verabredeten Addictione in diem darin unterschieden, daß bey letzterer der Kauf nicht ganz und gar als gänzlich ungeschehen angesehen werden kann, sondern bey dessen Wiederaufhebung das Guth dem zwennten bessern Käufer zufällt, in dem Lex commissoria hingegen der Verkäufer selbst solches wieder zurücknimmt, daher dann auch dieser kein neues Handlohn geben darf (a).

(a) S. von Buri, c. 1. pag. 203. und f. wo er die gegenseitige Meynung des CARPZOVs und anderer Rechtslehrer widerleget, als welche dafür halten, daß, wenn das Guth sub addictione in diem oder sub lege commissoria verkauft worden, und solcher Kauf hernach wieder aufgehoben wird, alsdann die Lehnswaare nicht bezahlet werde, weil in solchem Fall die Ursache, woraus der Herr die Lehnswaare fordern könne, hinwegfiele, folglich die Forderung selbst mit vernichtet würde, so daß das bereits ausgezahlte Geld von dem Herrn wieder, ob causam dati, causa non secuta, condiciret werden könne. Es finden sich auch Landesgesetze, welche verordnen, daß in denen Fällen legis commissoriae, addictionis in diem, læsionis enormis, wenn der Kauf aufgehoben wird, kein Handlohn genommen werden solle. S. fürstl. aichstädtische Handlohnordnung vom 10. März 1689. §. 56.

§. 17.

VII. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch, wenn der Verkauf ob læsionem enormem wieder aufgehoben wird (a), indem alsdann ebenfalls ein wirklicher Verkauf vollführt worden, welcher hernach zum Nachtheil des Herrn nicht ungeschehen wieder gemacht werden kann (b): nur muß das Guth wirklich übergeben worden seyn.

(a) S. von Buri, c. 1. p. 205.

(b) Wiewohl CARPZOV und andere auch hierin anderer Meynung sind. Beck, c. 1. cap. 5.

Obl. 9. n. 9. will in dem Fall, wenn das verkaufte Guth wiederum zurückgegeben wird, auch kein Handlohn gelten lassen, wohl aber alsdann, wenn der Käufer das Guth nicht wieder abtritt, sondern, kraft der ihm hierin zukommenden Wahl, das Guth behält und den rechten Werth suppliret, wo er dann auch von dem Supplemento das Handlohn entrichten muß.

§. 18.

Unter denen Veräußerungsfällen kommt VIII. der Tauschhandel vor, wo man das Handlohn das Tauschhandlohn zu neumen pfleget. Einige wollen bey diesem Handel schlechterdings kein Handlohn statuiren, andere hingegen behaupten, daß dasselbe eben so gut in Tauschfällen, als bey dem Verkauf, zu entrichten sey; welche letztere Meynung auch die richtigste ist (a), indem bey diesem Handel die Person des Besitzers wirklich verändert wird, dieser auch von dem Lehnsherrn als Erbzinsmann angenommen werden will, vor welche Recognition und Investitur das Handlohn eigentlich zu entrichten ist. Und zwar muß ein jeder Contrahent seinem Ober-eigenthümsherrn das Handlohn bezahlen; und lieget nichts daran, wenn gleich beyde Güther einerley Herrn haben, weil beyde Erbzinsleute, so den Tausch getroffen, eine neue Investitur nöthig haben (b).

Wenn auch gleich nach denen Landesgesetzen und Gewohnheiten bey der Vertauschung kein Handlohn gegeben werden darf (c); so ist doch der Dominus directus nichts desto weniger in dem Fall solches zu fordern berechtiget, wenn von einem oder andern Theil Geld mit aufgegeben worden, weil alsdann dieser Handel die Natur eines Kaufs annimmt.

Es unterscheiden aber hier die Rechtslehrer dreyerley Fälle von einander: 1) Wenn aus denen Worten des Contracts so viel abzusehen, daß die Contrahenten einen Kauf intendiret, es mag nun gleich das Geld oder das Guth

prävaliren, so wäre, weil der Contract vor einen Kauf zu halten, dem Herrn das Handlohn abzustatten; da hingegen, wenn die Contractanten einen Vertausch der Güther zu schliessen sich erklärt, und also der Contract vor einen Tausch zu achten, das Handlohn hinwegfalle. 2) Wenn die Intention der Contractanten unbekannt sey, das Geld aber prävalire, so gebühre dem Herrn das Handlohn; wenn aber das Gut mehr importire, als das Geld, so cessire das Handlohn. Und 3) wenn das Geld und das Gut einander gleich sey; so wäre nichts anders, als ein Kauf vorhanden, mithin auch das Handlohn zu entrichten (d).

(a) S. BECK, c. 1. cap. 7. Obf. 1. führet die beyderseitigen Rechtslehrer an.

(b) S. BECK, c. 1. Obf. 2. In Franken giebt es verschiedne Derter, wo das Tauschhandlohn Herkommens ist; 1. E. im Nischstädtischen, s. fürstl. aichstädtische Handlohnordnung, S. 58-59. im Anspachischen, s. fürstl. onolzbachische Verordnungsordnung, das Handlohn betreffend, vom 5. Febr. 1697. Im Sachsegothaischen wird auch von allen Umwechselungen der erbzinslichen Grundstücke, sie mögen gleich auf oder mittelst einer Selbzigabe geschehen, die Lehnwaare entrichtet. S. herzogl. Rescript de An. 1727. sub N. X. cap. 2. der fernern Beyfugen zur Landesordnung. Nach der magdeburgischen Policeyordnung, Cap. 47. §. 3. und 5. wird gleichfalls das Tauschhandlohn entrichtet; so wie nach der anhaltischen Landesordnung, Tit. 13.

(c) Wie 1. E. in denen churfürstlich-sächsischen Landen, es müßte denn Geld zugebüßet worden seyn. S. Constit. Elect. Saxon. von Lehnswaare, §. Wo auch die Güther durch Permutatio etc. in Cod. August. P. 1. p. 131. CARPZOV Part. 2. Constit. 39. Def. 15. num. 8. Nach der aichstädtischen Handlohnordnung, c. 1. stuhet das sonst doppelte Handlohn auch nicht Statt, wenn der Tausch durch die Neue vor geschener Ausantwortung beyderseitiger Güther wieder aufgehoben wird.

(d) S. BECK, c. 1. Obf. 3. & 4.

§. 19.

IX. Wird das Handlohn entrichtet, wenn

einem Creditori ein handlohnbares Gut an Zahlungsstatt übergeben wird, es mag solches freywillig oder aus Noth und gerichtlich geschehen, weil solche Uebergabe an Zahlungsstatt ein wahrer Kauf ist. Als etwas besonderes ist anzusehen, daß in dem Fürstenthum Ostfriesland die Laudemialgebühren von denen königlichen Erbpachtslanden von denen Creditoren, so selbige in Benutzung haben, wenn sie solche 10. Jahr lang benuset, nach Verfließung solcher 10. Jahre, bey Verlust ihres Rechts, und Zurückfaltung des Guts an den Dominum directum, abgeführt werden müssen (a); da doch sonst ordentlicher Weise in Contractu antichretico, weil in selbigem das Gut an sich selbst nicht auf den Creditorem transferiret, mithin solches nicht verändert wird, das Handlohn cessiret (b). Man sucht durch obiges Gesetz die Erbzinsteute zu vermindern, die versehten Güther bald wiederum einzulösen, und zu verhindern, daß der Dominus directus durch lange dauernde Verpfändungen nicht um das Handlohn gebracht werde.

(a) S. diesfalliges königl. preußl. Edict vom 7. April 1751. in novo Corp. Const. Pruss. March. Tom. 1. p. 66.

(b) S. BECK, c. 1. cap. 5. Obf. 13. n. 5. u. f.

§. 20.

X. Ob wegen geschenkter oder legitirter Handlohnbaren Güther das Handlohn zu entrichten sey, sind die Rechtslehrer nicht einerley Meynung. Weil aber nach denen teutschen Rechten und Gewohnheiten das Handlohn ein Onus reale ist, wie schon mehrmahlen erinnert worden, und bey der Schenkung eine wahre Veränderung mit dem Guchte vorgehet, wo dieses einen neuen Besizer bekommt, der damit investiret werden muß; so ist die Meynung dererjenigen viel gegründeter, welche die Entrichtung des Handlohns auch in dem Schenkungsfall vor billig und gerecht halten; mit welcher Meynung auch verschiedne

neue Landesgesetze und Gewohnheiten übereinstimmen (a).

Einige Rechtslehrer (b) halten dafür, daß auch ein Sohn, welchem der Vater ein handlohnbares Gut geschenkt oder zur Aussteuerung übergeben, zu Entrichtung des Handlohns verbunden sey; welchem aber andere widersprechen, weil eine solche Schenkung auf Seiten des Donatarit nicht sowohl eine neue Acquisition, als vielmehr eine Anticipation der auf seinen Antheil künftighin fallenden Erbschaft sey (c). Man muß hierbey, so wie überhaupt bey der ganzen Materie des Handlohns, allemahl auf die Landesgewohnheiten und Gesetze zurücksehen. Muß nach denselben das Handlohn bey allen Veränderungsfällen des Besitzers eines handlohnbaren Guts entrichtet werden; so ist kein Zweifel, daß solches nicht auch in gegenwärtigem Fall geschehen müsse. Es fehlt auch nicht an Landesgesetzen, so dieses ausdrücklich verordnen (d).

(a) Also soll nach der nürnbergischen Reformation, Tit. 23. L. 13. ein Erbmann einem andern, der nicht sein auf- oder absteigender Erbe ist, sein Erbguth verschenken oder übergeben können, doch aber dabey das gewöhnliche Handlohn bezahlt werden. Die heunebergische Landesordnung, 5. Buch, 3. Cap. Tit. 1. verordnet auch das Handlohn in Schenkungsfällen, und das sich auf dieselbe beziehende Rescript Fürst Christians vom Jahr 1611. sagt ausdrücklich: Wenn durch Testamente oder andere Vermächtnis einem Fremden, der sonst ohne das Vermächtnis kein Erbe ist, die Güther geschenkt, vermacht oder gegeben würden, soll derselbe das Gut zu verhandlohn schuldig seyn. Diemittel aber die andere Fälle wegen der Erben, so ex linea collateralis ex testamento, oder ab intestato, seitwärts succediren, in der Landesordnung nicht eigentlich ausgedrückt, und dicsfalls das Kindestheil vor sie nicht militiret; so würde auch denselben Erben das völlige Handlohn nicht unbillig abgefordert und von ihnen erlegt. Eben so muß nach der aichstädtischen Handlohnordnung im Schenkungsfall das Handlohn entrichtet werden.

Im 1. §. wird die Strafe des doppelten Handlohns darauf gesetzt, wenn die Verschwendung ohne Wissen der fürstl. Beamten geschieht, und im 2. §. werden die Schenkungen ausdrücklich unter die Fälle gerechnet, wo Handlohn gegeben werden soll; im 8. §. aber wird das Handlohn in Uebergabe- und Schenkungsfällen, außer des Erbfalls, eben so hoch determiniret als das Kaufhandlohn.

(b) welche BECK, c. 1. cap. 9. Obf. 3. anführet.

(c) S. BECK, ibid. und cap. 4. Obf. 11. n. 4. wo er solches mit einem Deciso aus LYNCKERI Resolut. disceptat. forens. Cent. 1. Refol. 84. zu bestärken suchet.

(d) In der aichstädtischen Handlohnordnung, §. 2. werden die väterliche Aussteuerungen ausdrücklich unter die handlohnbare Fälle gezählet. Ein gleiches geschieht daselbst auch in Ansehung der Uebergaben. Nun ist unter Schenken und Uebergaben kein Unterschied, wenn bey der Uebergabe der Vater sich kein gewisses Pretium ausbedinget, sondern dem Sohn das Gut umsonst abtritt. Wie denn auch das in vorstehender Anmerkung erwähnte lynckerische Decisum eine solche unentgeltliche Uebergabe zum Gegenstand hat. In der aichstädtischen Handlohnordnung, §. 8. 9. 32. 39. wird auch das Handlohn, so in solchen Uebergabsfällen zu entrichten, determiniret. Und in der vnlzobachischen Verordnung, das Handlohn betreffend, wird §. 5. in dem Fall, wenn alte abgelebte Eltern einem ihrer Kinder das Gut übergeben, das Sterbehandlohn, wovon unten gehandelt wird, auf Jahr und Tag reserviret. Wenn aber, nach §. 7. eines der Kinder, bey Lebzeiten der Eltern, ein Gut auf die Condition übernimmt, daß es, auf deren Sterbfall, mit denen andern Geschwisthigten sich erst des Preises halben behandeln, und diesen sonach ihr Erb-Heyrathgut und anderes von ihm Lehen, so es besitzet, herausgeben soll; so muß es solchensfalls alles verhandlohn, hingegen es von seiner eigenen Erbs- und sonst zukommenden Portion, weil das Bestehhandlohn anfangs bey der Uebernehmung des Lehnguths allschon abgeführt worden, hernachmahls dessen eximiret ist. Woraus also zu ersehen, daß in dergleichen Uebergabungsfall auch das Bestehhandlohn, wovon unten auch mit mehrern gehandelt wird, gegeben werden muß.

§. 21.

XI. Gleichwie bey der Donacione inter vivos ober der Uebergabe das Handlohn Statt findet; so muß auch solches bey der Donacione mortis causa dem Lehnsherrn entrichtet werden, weil auch bey dieser letztern eine wirkliche Veränderung mit dem Guthe und dessen Besizer vorgehet, und letzterer damit investiret werden muß. Und diese Veränderung geschieht alsdann desto eher, wenn der Donator das Guthe noch bey seinen Lebzeiten dem Donatario übergiebt.

§. 22.

Weil aber der Donator bey der Donacione mortis causa solche nach Belieben, bey der inter vivos aber aus rechtmäßigen Ursachen widerrufen kann; so fraget es sich, ob in dem Fall, wenn die Widerrufung geschieht, der Lehnsherr schuldig sey, das bereits erhaltene Handlohn wiederum herauszugeben? Was den *Calum donationis mortis causa* betrifft; so halten die Rechtslehrer dafür, daß der Lehnsherr solches zu thun verbunden sey, wenn auch gleich der Donatarius von ihm, in dem Fall, wo die Uebergabe noch bey Lebzeiten des Donatoris geschehen, keine Caution, die er sonst zu fordern berechtiget sey, wegen Restituirung des Handlohns auf dem Fall der Widerrufung, gefordert hätte, weil die *Donatio mortis causa* eine *tacitam conditionem resolutivam* in sich hielte, *eaque resoluta*, das *Dominium* auf den Donatorem *ipso jure* transferiret, und alles in den vorigen Stand gestellet würde (a).

Allein, obgleich dieser Grund alsdann seine Wichtigkeit haben kann, wenn die Schenkung eine andere Sache, die kein Lehnguthe ist, zum Gegenstand hat; so kann er, meines Ermessens, bey Erbzinsgüthern schwerlich Statt finden. Ist bey der Donacione mortis causa das Guthe bey Lebzeiten des Donatoris dem Donatario wirklich übergeben wor-

IV. Theil.

den; so pflaget auch gemeiniglich die Investitur sogleich darauf zu erfolgen (b), mithin ist eine wahre Veränderung mit dem Lehnguthe und dessen Besizer vorgegangen, das *Onus reale* des Handlohns ist mit dem Guthe auf den Besizer transferiret worden, und durch desselben wirkliche Investitur hat der Herr das Recht erlangt, das ihm vor dieselbe gebührende Handlohn zu fordern; folglich kann ihm die nachherige Widerrufung des Donatoris an seinem eumahl erlangten Rechte nicht präjudiciren. Es ist auch noch eine starke Frage: Ob der Donator eine auf den Todesfall gethane Schenkung eines Lehnguthe so schlechterdings nach seinem Gefallen widerrufen könne? Die Schenkung ist allemahl eine wahre Veräußerung, zumahl wenn sie an einen Fremden, dem kein Erbsolgsrecht zustehet, geschieht. Nun kann der Erbzinsmann sein Lehn ohne Consens des Lehnsherrn nicht veräußern; daher auch wohl an den meisten Orten alle Handlungen, welche das Lehnguthe betreffen, es sey Verpfändung, Verkaufung, Uebergabe, Schenkung oder eine testamentarische Disposition über dasselbe, wenn sie gültig seyn sollen, vor Amt, mithin mit Vorbewußt und Einwilligung des Lehnsherrn geschehen müssen (c). Wie kann also ein Erbzinsmann, durch seine Widerrufung, eine mit des Lehnsherrn Consens geschehene und durch die wirkliche Uebergabe vollendete, durch die hinzugekommene Investitur aber vollends bekräftigte, Veräußerung eines Lehnguthe, wovon er nur das *Dominium utile* hat, nach eigenem Gefallen und zum Präjudiz des Lehnsherrn, irrig und nichtig machen?

Da alle angeführte Gründe auch bey der Donacione inter vivos Statt finden; so ist kein Zweifel, daß in dem Fall, wenn dieselbe, es sey *ex capite ingratitudinis*, oder *propter supervenientiam liberorum*, widerrufen wird, der Lehnsherr eben so wenig schuldig sey, das erhaltene Handlohn wiederum zu restituiren,

h h

tuiru,

tuiren, als bey der Donacione mortis causa (d).

(a) S. BECK, c. 1. cap. 9. Obl. 8.

(b) Der Donatarius wird selbst in dergleichen Fall nicht säumen, um die Investitur anzuhalten, um sich dadurch in dem Besitz des acquirirten Guths desto fester zu setzen.

(c) Nach der aichstädtischen Handlohnordnung z. E. S. 1. müssen alle Käufe, Tausche, Schenkungen, und dergleichen Verhandlungen, bey Strafe doppelten Handlohns, nicht ohne Wissen der Beamten geschehen. Nach der onolzbachischen Verordnung wegen des Handlohns, S. 15. aber, sind die Wirthe bey zwanzig Gulden Strafe schuldig, alle Contracte, die in ihren Wohnungen geschehen, sogleich bey Amt anzuzeigen.

(d) S. BECK, c. 1. cap. 9. Obl. 9.

§. 23.

XII. Bey der Frage: Ob von denen zum Heyrathsguth mitgegebenen handlohnbaren Güthern ein Handlohn zu reichen sey? unterscheiden die Rechtslehrer dreyerley Fälle; nemlich 1) ob der Vater, oder ein anderer, welcher auszusteuern schuldig, oder der Bruder, aus denen väterlichen Güthern das Guth zum Heyrathsguth giebt, oder 2) ob das Weib, welches sich verheyrathen will, und ein handlohnbares Guth besitzt, dieses, oder 3) ob ein Fremder, der zur Aussteuer nicht verbunden ist, jemanden ein solches Guth zum Heyrathsguth geben will (a)?

In erstem Fall, wenn nemlich ein Vater seiner Tochter, oder ein Bruder seiner Schwester, aus denen väterlichen Güthern ein Erbzinshaus zum Heyrathsguth abtritt; halten sie dafür, daß der Lehnsherr weder von der Tochter oder Schwester, noch von deren Ehemann; ein Handlohn zu fordern berechtiget sey, weil der Vater oder Bruder sothanes Heyrathsguth gleichsam in anticipationem futurae successionsfällen das Handlohn aber nicht Statt findet.

Allein, wenn auch alles dieses nach denen römischen Rechten seine Richtigkeit hat; so muß man darauf sehen, was hierin die teutschen Rechte und Gewohnheiten, mit sich bringen. Nach diesen ist das Handlohn ein Onus reale, so auf jeden neuen Besitzer mit dem Guthe transferiret wird. Und da durch die Constituirung eines solchen Heyrathsguths, mit demselben und dessen Besitzer eine wahre Veränderung vorgehet, wo letzterer sich von neuem mit dem Guth investiren lassen muß; so ist die natürliche Folge, daß derselbe auch das Handlohn bezahlen muß. Wie dann auch einige Landesgesetze diese Aussteuerungsfälle dem Handlohn ausdrücklich unterwerfen (b).

(a) S. BECK, c. 1. cap. 11. Obl. 1.

(b) Die aichstädtische Handlohnordnung sagt §. 2. ausdrücklich, daß das Handlohn auch so gar in denjenigen Handlungen, welche aus Nothwendigkeit, als z. E. väterlichkeit oder aus dem verbindlichen Aussteuerungen, geschehen, verfallen seyn soll.

§. 24.

Im andern Fall, wenn das Weibselbst ein ihr zustehendes handlohnbares Guth zum Heyrathsguth constituiret, machen die Rechtslehrer einen Unterschied, ob das Guth in Anschlag gebracht worden, oder nicht, ingleichen ob die Aestimatio emtionis, oder venditionis gratia geschehen sey? und statuiren, daß, wenn die Aestimatio entweder gar nicht, oder doch nur taxationis gratia geschehen, der Mann kein Handlohn zu geben schuldig sey, weil in diesen beyden Fällen keine wahre Veränderung und gänzliche Veräußerung vorgehe; sondern das Guth noch in dem Dominio naturali des Weibes verbleibe. Wenn aber die Aestimatio venditionis gratia geschehen, wäre der Mann das Handlohn zu entrichten schuldig; wobey aber jedoch noch ein und andere Distinctiones gemacht zu werden pflegen (a).

Wenn

Wenn man die teutschen Landesgesetze und Gewohnheiten ansiehet; so wird man finden, daß dieselbe mit solchen Distinctionen der Rechtslehrer nicht übereinstimmen. Ueber giebt ein Weib ihr handlohnbares Gut ihrem Mann zum Heyrathsgut, so muß sich dieser damit inwohnen lassen, und die Veränderung, so mit dem Gut vorgehet, ist offenbar, da dasselbe einen neuen Besitzer bekommt; folglich muß auch dieser allemahl das Handlohn erlegen; es mag das Gut in Anschlag gebracht worden seyn, oder nicht; oder die Restimation entweder gar nicht, oder nur taxationis gratis geschehen seyn; als auf welchen Unterschied auch die Landesgesetze nicht einmahl zu sehen pflegen (b).

(a) S. BECK; l. c. Obf. 3.

(b) Also muß nach der rächstättischen Handlohnordnung, §. 11. 18. 28. 34. wenn die Frau ein Gut von ihren Eltern oder andern ererbet, oder in einer Theilung erhalten, und sie solches ihrem Mann übergeben oder verheyrahet hat, sowohl das Sterbe- als Vestehhandlohn entrichtet werden.

§. 25.

Im dritten Fall, da ein Fremder, welcher zur Aussteuer nicht verbunden ist, ein handlohnbares Gut zum Heyrathsgut constituiret, findet das Handlohn nach aller Rechtslehrer Meynung ohne Unterschied Statt, weil hier die mit dem Gut und dessen Besitzer vorgegangene Veränderung vollends offenbar ist.

§. 26.

XIII. Die mehresten Handlohnfälle eignen sich bey Vererbungen oder Erbtheilungen; aber auch in diesen Fällen ist das Handlohn den meisten Schwierigkeiten unterworfen. Dieses rühret daher, daß eines Theils die Landesgesetze und Gewohnheiten bey denen Erb- und Successionsfällen gemeinlich zweyerley Arten des Handlohns,

nemlich das Sterbhandlohn und das Vestehhandlohn, eingeführet, dabey aber nicht allemahl die vorkommende verschiedene Fälle, wo die eine oder andere Art des Handlohns, oder beyde zugleich, zu entrichten sind, deutlich genug bestimmt haben; andern Theils aber, daß die Rechtslehrer die zweifelhaften Fälle hier ganz besonders nach denen römischen Rechten, die zumahl von solchem doppelten Handlohn nichts wissen; zu entscheiden pflegen.

Wenn man in diesen Fällen die Sache nach denen römischen Gesetzen beurtheilet; so sind die Heredes extranei testamentarii, weil sie durch den ersten Vertrag gar kein Recht auf die Emphyteusin haben, sondern solche allererst durch die Verordnung des letzten Besitzers erhalten, in so weit als neue Emphyteutæ anzusehen; auf welche durch die Veräußerung des letzten Besitzers das Jus emphyteuticum transferiret worden, und die also von dem Lehnsherrn in den Besitz des Guts zu setzen sind, und mithin dasjenige, was die neuen Besitzer dem Lehnsherrn davor bezahlen müssen, nemlich die Lehnwaare, zu entrichten schuldig sind. Hingegen die Heredes ab intestato, es seyen Ascendentes, Descendentes oder Collaterales, weil sie bey der ersten Aufrichtung der Emphyteuseos, da solche erblich verliehen worden, bereits mit ein Recht auf das Gut erhalten, und ihnen solches nicht sowohl durch die Translation des letzten Besitzers, als vielmehr durch die Gesetze selbst, und kraft des ersten Vertrags des Lehnsherrn und seiner Vorgänger, zukommt, brauchen nach dem römischen Recht nicht, sich durch den Lehnsherrn in den Besitz der Emphyteuseos setzen zu lassen, noch ihm die Lehnwaare davor zu geben, sondern sie können solche, wie ihre übrige ihnen unstreitig zukommende Güther, eigenmächtig in Besitz nehmen.

Nach denen teutschen Rechten hingegen braucht man in aller diesen Fällen gar keinen

Unterschied, weder unter Heredes testamentarios, noch die ab intestato, weder unter Kinder noch andere Anverwandten, weder unter Erbtheilungen oder andere Verdüsterungen zu machen; sondern, weil keiner das Gut rechtmäßig besitzen kann, wenn er nicht von dem Lehnherrn damit beliehen, oder sonst in dessen Besitz bekräftiget worden; vor solche Belehnung oder Bekräftigung aber die Lehnwaare bezahlet wird: so ist die Vermuthung wider einen jedweden neuen Besitzer eines Gutes, bey dem sonst die Lehnwaare hergebracht, daß er sie auch in allen angeführten Fällen entrichten müsse (a).

(a) S. von Buri Abhandlung von Bauergüthern, pag. 209. u. f.

§. 27.

Obgleich dieses als eine allgemeine Grundregel der teutschen Rechte angesehen werden kann; so muß man doch auch hierinnen auf die besondern Landesgesetze und Gewohnheiten eines jeden Landes zurücksehen, als welche von dieser allgemeinen Regel öfters abweichen, und selbige entweder in verschiedenen Stücken einschränken, oder, wie sonderlich bey obgedachtem doppeltem Handlohn geschieht, erweitern; oder auch entweder überhaupt, oder in einigen Fällen, hierinnen die Grundsätze der römischen Rechte angenommen haben.

§. 28.

Also sind im Churfürstenthum Sachsen die Kinder des verstorbenen Erbzinnsmanns die Lehnwaare zu geben nicht schuldig, weil sie in der vorigen Investitur schon begriffen sind; es muß aber solche alsdann bezahlet werden, wenn keine Kinder, sondern seitwärts verwandte Freunde, als Collaterales und Extranei, vorhanden, auf welche das Gut verfällt (a).

Wenn im Sachseugothaischen unterschiedene Erben zu einem Gute sind, und deren

etliche ihren Antheil daran dem andern in der Theilung überlassen; so wird von denen überlassenen Antheilen nur die Lehnwaare gegeben. Wenn aber nur ein Erbe zum Gute ist, oder der Erben zwey, drey oder mehr, das Lehnguth in gleiche Portionen theilen, und keiner dem andern etwas herausgiebt, sondern ein jeder seinen ererbten Theil behält, oder sämtliche Erben das Gut unvertheilt besitzen, und einerley Feuer und Rauch gebrauchen; so wird nur der bloße Schreibeschilling entrichtet (b).

In dem Herzogthum Altenburg wird es mit der Lehnwaare nach der Disposition der römischen Rechte gehalten (c).

Im Herzogthum Coburg wird von den Erben kein Handlohn gegeben, es müßte dann durch den langen Gebrauch ein Anderes eingeführt seyn (d). Verstirbt ein Mann, und hinterläßt etliche Erben und ein einzig Lehnguth eines Gespieldes (e), welches hernachmahls einem aus denselben durch den Lehnherrn verliehen wird, und dieser, so das Lehnguth annimmt, leget die andere Erben mit Geld oder sonst mit seinen andern Güthern ab; so ist derselbe der andern Theile wegen die Lehnwaare zu entrichten schuldig, und gebet ihm daran nichts zu gut, als sein eigenes Theil und Quota hereditatis. Sind aber der Erben nicht mehr, als einer, dem die ganze Erbschaft ex parte allein gebühret; so giebt derselbe kein Handlohn. Sind aber der Erben zwey, drey oder mehr, welche das Lehnguth in gleiche Portionen theilen, also, daß keiner dem andern etwas herausgiebt, und ein jeder seinen ererbten Antheil behält, und selbige insgesamt vom Lehnherrn belehnet werden; so ist keiner die Lehnwaare zu geben schuldig, weil es ein rechter natürlicher Erbfall ist, wo ein jeder nicht mehr, als seine Quota bekommt, und in diesem Fall in den Rechten der Verstorbene mit den Erben vor eine Person geachtet wird, wo sich keine

keine Veränderung unter den Besitzern zuträgt. Doch findet solches nur allein Statt, wenn bey dem Lehnherrn die Trennung und Vertheilung der Güther in dessen Willkühr stehet. Denn weil demselben wegen der darauf hastenden Zins, Gült und Frohne, oder Anspann, daran viel gelegen; so muß die Trennung und Vertheilung, sie geschehe durch Kauf, Wechsel, Erbfall, Verpfändung oder anderergestalt, jederzeit mit seinem Willen geschehen. Daher wenn der Lehnherr nur einen aus den Erben befehlen und in die Trennung nicht einwilliget wiß; so müssen die andern Theile verhandlohnnet werden, als welche nicht durch den Erbfall, sondern vielmehr durch Kauf, an den Lehmann kommen. Verstirbt ein Lehmann und verläßt unterschiedliche Güther, so nicht eines Gespielsdes, sondern von einander abgesondert sind, benebst etlichen Erben, die sich hernachmahls unter solche Güther entweder zugleich theilen, oder aber einer dem andern etwas an Geld herausgeben muß; in solchem Fall der Theilung gehet nur allein an einem jeden Guthe einem jeden sein Antheil, so er daran gehabt, zum besten, die andern Quotas muß er auch verhandlohnnet, in Betrachtung, daß jedem Erben an jedem abgesonderten Guthe nur ein Theil gebühret, die andern aber kommen ihm gleichsam dergestalt durch Tausch oder Wechsel zu; jedoch wird das Geld, so einer dem andern herausgibt, weil dasselbe nicht zu den Lehngüthern gehöret, nicht mit eingemischet, sondern die lehnwaare nach gewöhnlichem Werth der Lehngüther, wie solche unter den Erben angeschlagen, entrichtet (f).

In denen Herzogthümern Weimar und Eisenach wird gleichfalls von denen Erben kein Handlohn, sondern nur ein Schreibschilling gereicht; es hätte dann jemand über rechtsbewährte Zeit gerühlichlich ein Anders hergebracht und ausgeübet (g).

Im Fürstenthum Henneberg wird nicht allein in Erbfällen das Handlohn von den

Käufern, oder da die Theilung zugelassen, von jedem angehenden Besitzer des Gutths, dergestalt erlegt, daß allein derjenige Kindesheil, so dem Besitzer an dem Guthe erblich gebühret, es sey gleich die Hälfte, so der Erben zwey, oder der dritte Theil, so ihrer drey; und alsofort, frey und unverhandlohnnet passiret. Wenn die Eltern den Kindern die Güther bey lebendigen Leibe mit Vorbehalt der bloßen Alimentation und dergleichen, eigenthümlich übergeben, und die Kinder solche Güther insgesamt behalten, unter sich vertheilen, oder auch also bald einem aus ihrem Geschwister oder Freunden verkaufen; wird in solchen Fällen das Handlohn vor voll erlegt. Wenn durch Testamente oder andere Vermächtnis einem Fremden, der sonst ohne das Vermächtnis kein Erbe ist, die Güther geschenkt, vermacht oder gegeben werden; so ist derselbe das Guthe zu verhandlohnnet schuldig. Nicht weniger müssen die Erben, so ex linea collateralis ex testamento oder ab intestato seitwärts succediren, weil das Kindesheil vor sie nicht militiret, das völlige Handlohn bezahlen (h).

Im Nürnbergischen waren die Kinder ehebey dem vom Handlohn befreuet (i); nach denen hernach erfolgten Verordnungen aber (k), wird die Bezahlung des Handlohns so lange ausgesetzt, bis der jüngste Sohn das vierzehende Jahr erreicht hat, alsdann aber muß derjenige, der das Guthe bekommt, das Handlohn, nicht zwar von seinem Erbtheil, doch aber von denen übrigen Portionen entrichten. Die Collateralen aber, sie mögen ab intestato oder ex testamento succediren, müssen das Handlohn innerhalb einem Jahr bezahlen (l). Und wenn ein Erbtheil auf dem Lande durch Kauf, Erbfälle oder in andere Wege auf zwey oder mehr kommt, und einer des andern Theil um Geld oder andere Vergleichung annimmt; so wird der angenommene Theil auch verhandlohnnet (m).

Die nassauischen Landesgesetze sind hierin gelinder, und fordern von denen Erben, sie mögen Kinder oder Fremde seyn, kein Handlohn, als welches blos allein in Kauffällen Statt findet (n).

Wie denn auch die pfälzischen Rechte nur in solchen Kauffällen, nicht aber in Erbfällen, des Handlohns Meldung thun (o).

Im Magdeburgischen gehet man nach dem gemeinen Rechten, und fordert das Handlohn nur bey Kauf und Vertausch. Wenn aber die Lehns Herren oder Lehnsleute versterben, oder sich sonst mit denselben eine Veränderung zuträget, so werden nur die doppelten Zinsen, so viel solche Güther jährlich zu geben pflegen, bezahlet (p).

Eben dieses findet auch in dem Fürstenthum Anhalt Statt (q).

In Bayern muß das Handlohn in allen Erbfällen, es mögen Kinder oder Fremde succediren, und so oft sich mit dem Besizer eine Veränderung zuträget, bezahlet werden (r); daher auch der einzige Erbe solches zu entrichten schuldig ist (s).

Im Osnabrüggischen, wo das Handlohn der Weinkauf genennet wird, sind die Erben, so ab intestato succediren, davon befreuet, keinesweges aber ein fremder Erbe, wenn er gleich eine Tochter von dem Erbe gehetzet hat (t).

Im Elsaß müssen die Kinder, ob schon sie in denen Instrumentis laudemialibus mit begriffen sind, das Handlohn bey jeder Theilung entrichten (u).

- (a) Die diesfallige churfürstl. Constitution stehet in Append. Corp. Jur. Saxon. d. a. 1672. p. 66. und im Cod. August. P. I. p. 131.
 (b) S. sachsenoththaische Landesordnung, P. 2. cap. 2. Tit. 18.
 (c) S. sachsenaltenburgische Landesordnung, P. 2. cap. 2. Tit. 18.

(d) S. sachsenburgische Landesordnung, Art. 16. von Lehnwaare.

(e) Also werden in Sachen diejenige Güther genannt, so niemahls zerissen oder vertheilt werden dürfen, sondern vor beständig zusammen bleiben müssen. Diesen Güthern sind die einzelne und zum Hauptguth nicht gehörige, sondern etwa nach und nach acquirirte besondere Lehnstücke, die in Francken walzende Lehen genennet werden, entgegen gesetzt; und selbige können auch wiederum einzeln vertheilt, oder veräußert werden.

(f) S. Herzog Johann Casimirs von Cohurg Rescript von der Lehnwaare, bey dem Richter Dec. 83. n. 181. p. 224.

(g) S. herzogl. weimar, und eisenachische Landesordnung, Art. 24.

(h) S. fürstl. hennebergische Landesordnung, Lib. 5. cap. 3. Tit. I. Herzog Christians Rescript d. a. 1611. bey dem Autore des Juris Saxonici discrepantis, diff. 51. p. 88.

(i) S. Reform. Noric. Tit. 24. Leg. 13.

(k) nemlich durch die Rathschlüsse vom 19. May 1619. und 20. Aug. 1706.

(l) S. Reform. Noric. Tit. 23. Leg. 13.

(m) S. ebendaselbst.

(n) S. nassaucaugenellenbogische Landesordnung, P. 1. c. 8. §. 4. p. 38.

(o) S. pfälzische Landesordnung, P. 2. Tit. 9. §. 7. p. 279.

(p) S. magdeburgische Policenordnung, Cap. 47. §. 3. und 5.

(q) S. anhaltische Landesordnung, Tit. 13.

(r) S. bayerische Landesconstitution, Tit. 21. Art. 21.

(s) Mir ist selbst ein adeliches Guth in der Oberpfalz bekannt, wo, zu Folge gedachten Landesgesetzes und Herkommens, der einzige Erbe des Lehnmanns das Handlohn entrichten muß.

(t) S. osnabrüggische Eigenthumsordnung, Cap. 5. §. 7.

(u) S. SCHILTER Diff. de bonis laudemialibus, §. 48: 49.

§. 29.

Da alle diese angeführte verschiedene Landesgesetze und Gewohnheiten bloß allein von dem einfachen Handlohn handeln, von dem doppelten aber, oder dem Sterb- und Bestehhandlohn nichts erwähnen; so müssen wir nun auch dieses betrachten, und sehen, in was vor Fällen entweder das eine oder das andere, oder beyde zugleich, entrichtet zu werden pflegen (a).

Es ist aber das Sterbhandlohn, welches auch das Hauptrecht, Sterblehnswaare, oder Todesfall, genennet wird, dasjenige Handlohn; so wegen dem Todesfall des Erbziuswanns, es sey dieser Vater oder Mutter, Mann, oder Frau, wenn ihnen das Erbziusguth nur wirklich gehört hat, und dann dafür, daß die Erben nach deren Tode das Guth in gemeine Hand empfangen, entrichtet wird.

Das Bestehhandlohn aber wird alsdann gegeben, wenn die Erben das Guth unter sich theilen, und ein oder der andere derselben das Guth annimmt oder bestehet; daher dann nach der Mahne Besteh- oder auch Theilhandlohn kommt.

Bev Erbfällen läuft sehr oft auch das Kaufhandlohn mit unter, wenn nemlich entweder die unvertheilte Erben zusammen, und also noch vor der Theilung, oder derjenige Erbe, so das Guth in der Theilung bekommen und bestanden, solches gleich darauf oder nachher wieder verkauft; wie es dann auch vor ein Kaufhandlohn gehalten wird, wenn ein Erbe die Portionen derer Miterben an sich erhandelt, und selbige auf andere Weise befriediget.

(a) Unter denen Handlohnordnungen, die ich vermahl bey der Hand habe, ist die schon öfters angezogene fürstl. aichsärztliche diejenige, welche die hier vorkommende Fälle am besten und ordentlichsten aus einander setzet und bestimmet; daher ich auch selbige hier hauptsächlich zum Grunde geleyet habe.

§. 30.

Bev Bestimmung der hier vorkommenden handlohnbaren Fälle, ist der Hauptunterschied zu beobachten, ob der Mann oder das Weib, oder in Ansehung der Kinder, ob der Vater oder die Mutter stirbt.

A. Wenn der Mann stirbt, so können sich dabey dreyerley Fälle ereignen; nemlich er hinterläßt allein Kinder oder andere Erben, und kein Eheweib. Oder er verläßt allein ein Eheweib, und keine andere Erben. Oder er läßt ein Weib und Kinder, oder andere Erben zugleich, nach sich. Bev diesen Fällen nun wird es im Nächststättischen folgendergestalt gehalten.

Casus I. Wenn der Mann stirbt, und kein Eheweib, sondern allein Kinder oder andere Erben verläßt (a); so müssen die Kinder oder Erben das Guth alsobald in gemeine Hand empfangen und das Sterbhandlohn entrichten (b).

Behalten die Kinder oder Erben das Guth unvertheilt in gemeiner Hand; so müssen sie jemand aus ihnen selbst, oder eine andere Person, zum Lehenträger bestellen (c). Stirbt dieser Lehenträger bev noch unvertheiltem Guth; so muß von gemeiner Erbschaft wegen das Sterbhandlohn abgetragen werden, sonst aber nichts.

Vertheilen die Kinder oder Erben das Guth unter sich; so muß derjenige, auf welchen es vertheilt wird, von denen übrigen angenommenen Theilen das Bestehhandlohn bezahlen, wovon er aber wegen seiner eignen Erbportion frey ist (d).

Wenn die Kinder oder gemeine Erben an noch vor der Theilung, die sie nicht vornehmen wollen, das Guth einem Fremden (e) verkaufen; so entrichten sie weiter kein Bestehhandlohn; der Käufer aber muß das Kaufhandlohn bezahlen (f).

Werr

Verläßt der Mann nur ein Kind oder Erben, er mag verwandt oder nicht verwandt seyn; so erleget er das Sterbhandlohn, und, so lange er das Gut behält, weiter nichts. Verhandelt er es aber, so muß das Kaufhandlohn bezahlt werden.

- (a) Oder er hinterläßt auch ein Weib, die aber, vermöge der Rechte oder des Heyrathsgebings, an dem Gut kein Theil oder Gerechtigkeit hat.
- (b) Womit auch die brandenburgculmbachische Landesconstitution in den Beylagen Lit. G. Tit. 11. §. 6. p. 48. übereinstimmt.
- (c) Eben so verordnet die brandenburgonolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 8. die Bestellung eines Lehnträgers, wenn Kirchen, Stifter, Gemeinden, oder aber die Erben, auch sonst wohl gute Freunde, handlohnbare Güther ex indiviso oder in communiōne besitzen und besitzen.
- (d) Dieses hat auch nach der bayerischen Constitution, Tit. 12. Art. 8. und der brandenburgculmbachischen Landesconstitution, c. 1. Statt; nur daß letztere verordnet, daß die Erben nicht eher, als bis der jüngste Erbe das achtzehende Jahr erreicht hat, schuldig seyn sollen, sich zu separiren, und auch erst alsdann das Bestehhandlohn erleget werden soll.
- (e) Nach der aichstädtischen Handlohnordnung, §. 9. werden alle diejenigen vor Fremde gehalten, die zu dem Gut kein nächster Erbe sind. Nächste Erben aber sind Kinder, Eltern, Brüder und Schwestern, deren Kinder oder Eltern, auch Geschwisterkinder, und Mann und Weib.
- (f) Ob der Käufer allein, oder dieser und der Verkäufer mit einander, das Kaufhandlohn bezahlen sollen, kommt auf derselben Einverständnis an; da aber nichts bedungen worden, soll, nach der aichstädtischen Handlohnordnung, §. 8. der Käufer den halben Theil, und der Verkäufer den andern halben Theil bezahlen. Sonst lieget die Entrichtung des Handlohn's ordentlicher Weise dem Käufer ob. Hierin gehet von diesem Landesgesetz die onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 9. ab, indem nach derselben die gemeine Erben, wenn sie ein Gut ungetheilt verkaufen, schuldig sind, wegen des Erbes, vorhero es ordentlich in gemeine Hand zu bestehen, und das Handlohn zu geben. Doch

hat dieses nur alsdann Statt, wenn solches die Observanz mit sich bringet, oder ohne sonderbare Schwierigkeit annoch eingeführt werden kann.

§. 31.

Calus II. Wenn der Mann stirbt, und verläßt allein ein Weib, aber keine Kinder oder andere Erben, so in Kraft ihres Heyrathsgebings, oder der gemeinen Rechte, ein Miterbe mit dem Weibe zum Gut sind, und das Gut dem Mann allein, oder ihnen, Eheleuten, mit einander zugehört, und die Wittib will es nicht behalten, sondern einem Fremden verkaufen; so muß sie vor des Mannes Erbfall das Sterbhandlohn (a), der Käufer aber das Kaufhandlohn bezahlen.

bleibet aber die Wittib unverheyrahtet auf dem Gut sitzen; so wird von ihr kein Handlohn begehret (b). Wenn sie sich aber über kurz oder lang wieder verheyrahtet, und dem andern Mann das Gut nicht verheyrahtet (c), oder sonst übergibt, sondern in ihrer Hand behält, und der Mann es nur als ein Lehntäger seines Weibes empfänget; so bezahlt sie nur das Sterbhandlohn wegen ihres ersten Mannes Erbfall. Und wenn auch der zweyte Mann, und nach ihm der dritte oder vierte Mann, so aber alle nur bloße Lehntäger gewesen, verstarbt; so wird niemahls ein Handlohn gegeben (d). Eben dieses findet auch Statt, wenn ein Mann stirbt, und allein ein Weib ohne Kinder verläßt, und das Gut nicht sein, sondern seines Weibes gewesen ist.

Wosfern aber die Wittib, so kein Kind hat, einen andern Mann nimmt, und demselben das Gut verheyrahtet, oder sonst übergibt; so muß die Wittib das Sterbhandlohn, der Mann aber das Bestehhandlohn entrichten (e).

- (a) Da aber das Gut von der Frau hergekommen wäre, also, daß sie es von ihren Eltern

tern oder andern euerbet, oder in einen Theilung erhalten, und es ihrem Mann übergeben oder verheyrathet hätte; so soll nach der aichstädtischen Handlohnordnung, §. 11. der Frauen eine Gnade erwiesen, und ihr an jedem Sterbhandlohn nach Gelegenheit der Sachen ein dritter oder halber Theil nachgelassen werden.

(b) Sondern sie muß nur angeloben, das Gut in gutem Bau und Stande erhalten zu wollen, und ein Viertel Wein bezahlen, so unter dem Amtspfleger und Castner getheilt wird. S. aichstädtische Handlohnordnung, §. 12.

(c) das ist, zum Heyrathsguth constituiert.

(d) Der Mann muß blos die Angelobung leisten und den Wein bezahlen, wie kurz vorher angemerkt worden.

(e) Weil aber in diesem Fall die Veränderung unter so nahen Personen geschieht, und die Frau sich dennoch ihre Gerechtigkeit auf dem Gut zum halben Theil vorbehält; so soll nach der aichstädt. H. D. §. 18. nur das halbe Handlohn gefordert und genommen werden. Nach der onolzbachischen Verordnung wegen des Handlohns, §. 6. wird, auf Ableben eines Lehmannes, der Wittib wegen des Bestehhandlohns Jahr und Tag Zeit und Indult gegeben, nach deren Verstreichung aber, wenn bey dem Amt die erweisliche Observanz in Favor der Wittib kein anders giebt, ist dieses selbst gehalten, das handlohnbare Gut entweder auf ihren Leib zu behalten, oder einen andern Lehenträger, mit Abrichtung des Bestehhandlohns, vorstellig zu machen. Sollte sie aber das Abscheu auf anderweite ihre Verheyrathung gerichtet, und dem künftigen Ehemann das Gut zuschreiben zu lassen intentioniret seyn, hingegen die Gelegenheit binnen Jahr und Tag ihr ermängeln, wohl aber kurz darauf sie zur Berechtigung schreiten, und dem zweyten Mann das Gut übergeben; so muß, bevor das doppelte Bestehhandlohn, nemlich von der Frau und dem zweyten Mann, eingefordert wird, bey der Cammer der Vorgang umständlich berichtet und um Bescheid nachgesuchet werth.

§. 32.

Case III. Wenn der Mann stirbt und verläßt ein Eheweib und Kind oder andere IV. Theil.

Erben, die, vermöge der Rechte oder des Heyrathsgedings, neben der Frauen erben; so sind nachfolgende besondere Fälle zu unterscheiden.

1) Verläßt der Mann allein Kinder voriger Ehe, es sey von einer oder mehr vorhin verstorbenen Frauen, oder andere Erben, von der letzten Frau oder Wittib aber kein Kind; so muß unter den Kindern, wegen des väterlichen und mütterlichen Erbguths, nothwendig eine Theilung vorgenommen werden; wo sodann die gemeine Erben das Sterbhandlohn, derjenige aber, welcher das Gut in der Theilung bekommt, von denen angenommenen Erbtheilen das Bestehhandlohn entrichten muß, sein eigener Antheil aber frey bleibet.

Verkaufen die gemeine Erben unvertheilt das Gut, so bezahlen sie das Sterbhandlohn, der Käufer aber das Kaufhandlohn.

Wird in der Theilung das Gut der Frauen zugetheilt, und sie verheyrathet sich nicht wieder, und sie kann und will das Gut selbst benutzen; so wird, bis auf ihr Absterben, kein Handlohn weiter von ihr gefordert.

Will sie aber das Gut nicht selber bauen, sondern verkaufen; so bezahlt sie das Besteh- oder Theilhandlohn, und der Käufer das Kaufhandlohn.

Nimmt aber die Wittib gleich, oder nach der Theilung über kurz oder lang, einen andern Mann, und behält das Gut in ihrer Hand, bestellet aber den Mann allein zum Lehenträger; so darf sie abermahls kein Handlohn geben, weil sie das Gut behält, und bey der Theilung das Bestehhandlohn schon entrichtet hat. Und dieses hat auch Statt, wenn dieser andere, oder auch, nach demselben, der dritte oder vierte Mann verstirbt (a).

Wenn aber das Weib das Gut dem andern, dritten oder vierten Mann übergiebt oder

oder verheyrathet; so giebt sie wegen dieser Veränderung das halbe Handlohn: und wenn jeder Mann stirbt, so wird es eben so gehalten, wie obgedachtermassen in dem Fall, wenn der Mann stirbt, dem das Gut zugehöret hat.

(a) Wenn ein Weib, ad secunda Vota schreitend, ihrem zweyten Ehemann ein handlohnbares Gut dergestalt übergiebt, daß er zwar Lehntträger seyn, nach ihrem Tode aber sich mit seinen Kindern erster Ehe ratione pretii vergleichen, und unmittelbar wegen seines Kindstheils und andern Erbes auf solchem Lehnguth Versicherung haben solle; so ist, nach der onolzbachischen Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 7. auf begebenen Fall der Mann, ohnerachtet er vormahls das Bestehhandlohn vor voll abgeleistet, nach der Hand des wiesdermaligen Bestehhandlohns anderst nicht, als alleine so viel seinen Kindstheil, Eingebrautes, irgend erlaubten Vortheil und anders gebührliches Erb belanget, enthoben, muß aber von dem allen, so er denen Kindern erster Ehe über vorangeregte Gebührnis heraus zu geben, das Handlohn unfehlbar bezahlen.

§. 33.

2) Wenn der verstorbene Mann Kinder der lehtern, auch voriger Ehe, es sey von einem oder mehr verstorbenen Eheweibern, verläßt, die Kinder aber alle unvertheilt bey der rechten und Stiefmutter bleiben, das Weib aber sich nicht verheyrathet; so empfänget sie das Gut nur mit ein Viertel Wein; und wenn sie also bis auf ihr Wistern sitzen bleibt, so wird von denen Erben erst nach ihrem Tode das doppelte Handlohn bezahlet.

Wollen aber die Kinder voriger und lehter Ehe nicht bey der Mutter sitzen bleiben, sondern abtheilen; so wird das Sterbhandlohn, und von demjenigen, auf den das Gut vertheilt wird, von denen angenommenen Theilern das Theilhandlohn entrichtet, dessen eigener Portion aber bleibt frey. Theilen sie

aber nicht, sondern verkaufen das Gut gemeinschaftlich, so wird, statt des Theilhandlohns, das Kaufhandlohn bezahlet.

Wird aber das Gut vertheilt, und kommt auf die Wittib und ihre rechte Kinder mit einander, so ziehen sie von aller ihrer Theile wegen am Bestehhandlohn ihr Gebühr ab; und so lange die Frau unverheyrathet bleibt, auch das Gut mit den Kindern in Besitz hat, wird kein weiteres Handlohn gegeben. Theilen sie aber in diesem Fall bey Lebren der Mutter, so muß davon ein Theilhandlohn, und wenn sie es verkaufen, das Kaufhandlohn gegeben werden, mehr aber nicht, weil das Sterbhandlohn wegen des Vaters Absterben schon hiebevorn abgeführt worden.

Wird das Gut auf die Wittib allein vertheilt, also, daß ihre rechte Kinder nichts davon haben, sondern ihren ihr väterliches Erbguht in andere Wege vermacht wird; so zieht sie am Theilhandlohn allein ihr Gebühr ab, und giebt nichts weiters bis auf ihr Absterben, sofern sie das Gut nicht in ihrem Leben verändert; wenn sie es aber zu nem Kinde übergiebt oder verkauft, oder es geschieht dieses an einem Fremden, so wird das Kaufhandlohn davor entrichtet. (a).

Verheyrathet sich die Wittib wiederum, behält aber das Gut in ihrer Hand, und der Mann ist allein Lehntträger; so wird es alsdann gehalten, wie oben in beyden Fällen erwähnt worden, es sey das Gut auf die Wittib allein, oder auf die Wittib und ihre rechte Kinder mit einander getheilt.

Da sie aber dem Mann, zu dem sie verheyrathet, das Gut verheyrathet oder überliebt, und solches auf sie allein getheilt gewesen; so wird wegen der Uebergabe oder Verheyrathung allein ein halbes Handlohn gegeben: ist aber in diesem Fall das Gut auf die Wittib und ihre Kinder mit einander vertheilt gewesen; so muß alsdann eine neue Theil-

Theilung zwischen der Frauen und ihren rechten Kindern geschoben, und ein Theilhandlohn, jedoch nur zum Drittel oder Hälfte daffelben, entrichtet werden.

(a) Doch wird, wenn das Gut einem Kinde übergeben wird, ein geringeres Handlohn, nemlich 5. Procent, wenn solches aber an einem Fremden geschieht, 6 3/4. Procent, oder von 15. fl. ein Gulden entrichtet. S. H. D. S. 32.

§. 34.

3) Wenn der Mann ein Eheweib und allein Kinder dieser letzten Ehe verläßt, und die Mutter will bey den Kindern unverheyrathet und unvertheilt sitzen bleiben; so empfänget sie das Gut allein mit einem Viertel Wein, und wenn sie in diesem Stand bleibet, wird bis auf ihr Absterben nichts gegeben.

Wenn sie aber mit den Kindern theilet, es sey gleich nach des Mannes Tode, oder hernach; so geben sie das Sterbhandlohn als gemeine Erben, und derjenige, auf welchen das Gut kommt, nach Abzug seines eignen Erbanteils, das Theilhandlohn.

Verkauft sie das Gut; so fällt wiederum ein doppeltes Handlohn, nemlich das Sterb- und Kaufhandlohn.

Nimmt die Wittib einen andern Mann, und theilet mit ihren Kindern erster Ehe, oder behält das Gut unvertheilt, und giebt denen Kindern ein Genanntes vor das väterliche Erbe; so muß vor den Todensfall des Manns und Waters das Sterbhandlohn, und vor die Theilung das Theil- oder Bestehhandlohn entrichtet werden.

Kommt das Gut in der Theilung auf das Weib, und sie behält es in ihrer Hand, und läßt es den andern Mann allein als einen Lehenträger empfangen; so giebt er allein ein Viertel Wein; wo sie aber noch in ihrem Leben das Gut verändert, durch Kauf,

Wechsel oder anderer Gestalt; so wird in solchen Fällen sowohl, als auch alsdann, wenn sie das Gut einem Kinde verkauft oder übergiebt, das Kaufhandlohn, jedoch in diesem Fall gelinder, als in jenem, entrichtet.

Wenn aber die Frau dem Mann das Gut verheyrathet oder übergiebt; so wird nur das halbe Handlohn genommen.

§. 35.

B. Bey dem andern Hauptfall, wenn das Weib stirbt, kommen auch, wie bey dem Absterben des Mannes, drey unterschiedliche Fälle zu erwägen; nemlich ob das Weib allein Kinder oder andere Erben und keinen Ehemann, oder allein einen Ehemann und kein Kind oder andere Erben, oder aber einen Ehemann und zugleich Kinder oder andere Erben verläßt?

Casus I. Wenn das Weib keinen Ehemann, sondern allein Kinder oder andere Erben verläßt; so ist zu erwägen, ob sie hievor einen Ehemann gehabt, dem das Gut zum Theil oder ganz zugehört hat, und sie nach desselben Absterben das Gut noch nicht verhandlohnnet, sondern in unverrücktem Wittwenstande bis auf ihr Absterben bey denen Kindern, oder ohne Kinder allein also gegessen ist.

Denn in solchem Fall müssen die Kinder oder Erben am ersten das Gut in gemeinschafft empfangen und das Sterbhandlohn entrichten. Darnach wenn sie theilen, so wird ein Theilhandlohn gegeben, wovon derjenige, auf welchen das Gut fällt, seine Gebühr abziehet.

Wollen aber die Kinder oder andere Erben das Gut nicht theilen, sondern einem Fremden verkaufen; so giebt dieser das Kaufhandlohn.

Wenn aber die verstorbene Frau nach ihres
 Ji 2 Man:

Mannes Tode mit ihren Stief- und rechten Kindern getheilet, und das Gut allein auf sie vertheilet worden; auch sie dasselbe empfangen und verhandlohnnet hat; so verfället nichts desto weniger abermahls ein doppeltes Handlohn auf ihr Absterben, nemlich das Sterbhandlohn von gemeiner Erbschaft wegen, und das Theilhandlohn wegen der Theilung. Weil aber das Gut hiebevorn, als es auf die Frau gekommen, auch zweifach verhandlohnnet worden; so wird in diesem Fall, wenn sie Kinder verläßt, und sie das Gut unter sich theilen, das Handlohn gemildert, hingegen daran nichts nachgelassen, wenn sie nicht Kinder, auch nicht Vater und Mutter, sondern Brüder, Schwestern und weitere Erben verläßt, oder die Kinder nicht theilen, sondern das Gut einem Fremden verkaufen.

Ob schon die Frau in ihren Lebzeiten, nach ihres ersten Mannes Absterben, einen oder mehr Männer nach einander genommen, und deren keinem das Gut verheyrathet oder übergeben hätte, welche Männer alle vor ihr abgestorben wären; so macht es doch auf der Frauen Tode keine Aenderung, sondern es wird mit ihren Kindern oder andern Erben, wie obstehet, gehalten.

Sofern aber in obgemeldetem Fall der Theilung das Gut auf die Frau nicht allein, sondern auch auf die Kinder vertheilet worden, und es also ohne weitere Veränderung bis auf der Frauen Tode geblieben; so sind die Kinder vor das erstemahl nicht mehr zu empfangen und zu verhandlohnneten schuldig, als der Frauen gebührenden Theil, indem das übrige Antheil von dem Gut in der Kinder Hand ist; und stehet es alsdann bey denen Kindern, ob sie das Gut unvertheilt behalten, oder unter sich vertheilen, oder an einen Fremden verhandeln wollen; wo es dann eben so gehalten wird, als oben §. 30. in dem Fall, wenn der Mann stirbt, erwähnt worden.

Hat die Frau an dem Gut gar kein Theil gehabt, sondern es wäre dasselbe hiebevorn auf die Kinder allein getheilet worden, und die Mutter sonst bey ihnen sitzen geblieben; so giebt ihr Absterben kein Handlohn, sondern allein die Theilung, oder das Verkaufen der Erben.

Calus II. Wenn das Weib stirbt, und kein Kind, sondern allein einen Ehemann, auch sonst keinen Erben verläßt; so kommen dabei folgende besondere Fälle vor.

1) Wenn das Gut des Mannes ist, also daß er es erkaufet oder ererbt und vor sich für sich empfangen hat; so macht der Frauen Absterben keinen Fall, und der Mann darf kein Handlohn geben und das Gut empfangen.

2) Ist aber das Gut von dem Weibe an den Mann gekommen, so daß sie ihm solches verheyrathet oder übergeben, und von derselber Uebergabe allein ein halbes Handlohn gereicht hat; so wird jezo auf Absterben der Frauen, weil das Gut jezo ganz auf den Mann kommt, von demselben der übrige halbe Theil des Sterbhandlohns gegeben; wofern er aber hiebevorn das ganze Handlohn erleget hat; so darf er jezo nichts mehr bezahlen.

3) Wenn das Gut der Frauen allein zugehöret, und es der Mann allein als ein Lehenträger empfangen hat, und also demselben von Rechts und Gewohnheit oder Gesding wegen nichts daran zustehet, sondern das Gut an ihre andere nächste Erben fällt; so ist der Mann auch kein Handlohn schuldig.

Wenn aber die Frau durch einen letzten Willen dem Mann das Gut verschafft, oder es ihm kraft einer Uebergabe bey ihrem Leben zugeeignet hat, und diese Uebergabe der

Übrig:

Obrigkeit noch nicht angezeigt noch verhandelt worden; so muß der Mann jezo nach der Frauen Tode das Sterbhandlohn geben. Wäre aber im letzten Fall der Uebergabe, bey Lebzeiten der Frau, die Anzeige bey der Obrigkeit geschehen und das Handlohn gegeben worden; so ist er, sofern er ein ganzes Handlohn gezahlet, jezo weiter nichts, so er aber nur ein halbes Handlohn gereicht hätte, nunmehr auch den andern halben Theil zu geben schuldig.

§. 37.

Casus III. Wenn das Weib stirbt, und einen Mann, auch etliche Kinder oder andere Erben, die vermöge der Rechte, Gewohnheiten oder Uebding, neben dem Mann erben, oder ihn gar ausschließen, hinterläßt; so sind wiederum folgende besondere Fälle zu unterscheiden.

1) Wenn das Gut dem Mann allerdings zugehört, durch ihn ererbet oder erkauft ist, also, daß er den Kindern oder andern Erben nichts davon herausgeben darf, sondern den Kindern ihr Muttergut, oder andern Erben das wiederfallende Heyrathserb; oder ander Gut in andere Wege veräußert; so darf er von des Weibes Absterben wegen nichts empfangen noch verhandeln.

2) Wenn das Gut nicht von dem Mann, sondern von dem Weibe herkommen, und sie doch in ihrem Leben dem Mann solches verheyrathet oder sonst übergeben, und der Mann auf sich empfangen hat; so giebt er, wenn er bey der vorigen Empfangung das ganze Handlohn erleget, jezo auch nichts; wenn er aber damals nur ein halbes Handlohn gegeben; so muß er jezo wieder ein halbes, und wenn er gar nichts bezahlet, nunmehr ein ganzes entrichten.

Hat das Weib dem Mann das Gut in ihrem letzten Willen verschafft, dergestalt,

daß er das Gut haben und den Kindern ein Gewisses vor das mütterliche Gut heraus geben soll; so muß er auf ihr Absterben das Handlohn entrichten.

3) Wenn das Gut dem Weib zugehört, der Mann darauf hinein geheyrathet, und daran mit den Kindern nicht mehr als einen Kindestheil hat; so müssen sie es erstlich zusammen in gemeine Hand empfangen, und das Sterbhandlohn bezahlen, hernach aber, wenn sie theilen, das Theilhandlohn, oder wenn sie es verkaufen, das Kaufhandlohn.

Ist aber der Mann nur bloßer Lehnräger seines Weibes gewesen, und hat kein Theil an dem Gut gehabt; so ist er auf Absterben des Weibes auch kein Handlohn schuldig.

§. 38.

Es fraget sich, ob auch das Handlohn bey Veränderung des Herrn bezahlet werden müsse? Nach denen römischen Rechten ist diese Frage zu verneinen; und was die teutschen Rechte anbetrifft, so schweigen dieselbe von diesem Fall still. Man muß also hierin lediglich auf das Herkommen und die Gewohnheiten des Landes zurückschauen. Denn man findet allerdings Exempel, daß die Lehnwaare auch bey Veränderung des Herrn entrichtet werden muß (a); doch sind diese Exempel nicht so häufig, als die gegenseitige, wo in solchem Fall kein Handlohn Statt findet.

Was aber den Ursprung der Gewohnheit, daß die Lehnwaare auch öfters bey Veränderung des Herrn bezahlet wird, anbelangt; so vermutet der Herr von Buri (b), daß solches, wie die Bezahlung der Lehnwaare überhaupt, gewissermassen aus Nachahmung der Gewohnheit bey denen Ritterlehen entstanden und auf die Bauergüter angewandt sey. Denn gleichwie bey denen Lehnen

Lehnen Inſgemein ſowohl bey Abſterben des Herrn als des Vaſallen die Wiederbelehnung erfordert wird; ſo hätten viele Herren auch ein Gleiches bey ihren Bauern eingeführt (c), damit ein jeder Herr vor ſich den zeitigen Beſitzer der von ihm verliehenen Güter wiſſe und kennen lerne, und ſolchem den Beſitz derſelben bekräftige; welche Belehnung oder Bekräftigung dann die Bezahlung der Lehnuwaare, als einer davor gebührenden oder damit verknüpften Abgiſt von ſelber, mit ſich führete. Aus welchem Grunde Herr von Buri dann auch davor hält, daß, wenn auf beyden Seiten Exempel ſowohl vor, als wider die Bezahlung der Lehnuwaare in dieſem Fall in einer Provinz vorhanden ſind, im Zweifel vor die Bezahlung die Vermuthung zu machen ſey, weil es mit der Erneuerung der Inveſtitur bey denen Lehnen alſo gehalten, und ſolche bey beyden Veränderungen ſowohl des Vaſallen, als des Herrn, erfordert wird.

(a) Alſo bringet Herr STRUBE in Commentar. de Jur. Villic. cap. 8. §. 16. hiervon unterſchiedene Exempel bey, und bezeuget, daß von denen calenbergiſchen, lüneburgiſchen, bremiſchen, verdiſchen und ſchaumburgiſchen Meyergüthern, wie auch magdeburgiſchen Zinsgüthern, ſowohl bey dem Tode des Herrn, als des Meyers oder Zinsmanns, die Lehnuwaare bezahlet werden müſſe. Jedoch werden in dieſem Fall, nach der magdeburgiſchen Policeyordnung, cap. 47. §. 5. loco Laudemii, nur doppelte Jahrszinſen verſtattet. Welches auch nach der anhaltiſchen Landesordnung, Tit. 13. Statt findet. Hier in der Graſſchaft Wittgenſtein wird bey denen Erbzins; oder ſogenannten Canonisten güthern, bey Abſterben des Landesherrn, als Domini directi, der halbe Canon loco Laudemii bezahlet, dagegen wird in Erbzins und andern Veränderungsfällen kein Laudemium entrichtet. Bey denen übrigen lehnbaren Bauergüthern, die auf achtjährige Reihe verliehen werden, wird ſowohl alle acht Jahr, als bey jedermahligem Abſterben des Landes; und Lehnherrn, der doppelte Herrns lehnzins loco Laudemii bezahlet; bey Erb- und andern Veränderungsfällen aber ebenfalls weis-

ter kein Laudemium gegeben. Von einer Lehnuwaare aber, deren Summe nach dem taxirten Werth des Lehnguths determiniret wird, weiß man hier zu Lande nichts.

(b) In ſeiner Abhandlung von Bayergüthern, pag. 200.

(c) Daß die Einführung dieſes Handlohns gangfüglich geſchehen könne, daran iſt gar kein Zweifel; nur dürfte es bey alten Bauerlehen ſchwer halten. Wenn aber ein Herr neue Erbzinsgüther errichtet, oder ihm alte heimfallen, und er damit andere belehnen will; ſo kann er die Condition hinzufügen, daß auch bey Abſterben des Domini directi jedesmahl das Handlohn bezahlet werden ſoll; und wenn der Erbzinsmann dieſes eingebet, ſo iſt er und ſeine Erben in vim contractus dazu verbunden.

§. 39.

Bei Beſtimmung der Quantität des zu entrichtenden Handlohns, wird gemeinlich auf den Werth des Lehnguths geſehen (a), und davon ein gewiſſes Procent feſtgeſetzt. Es ſind aber die Landesgeſetze und Gewohnheiten hierin ſehr unterſchieden. An einigen Orten, wie im Magdeburgiſchen (b) und Anhaltiſchen (c), hat man die römische Rechte beygehalten, und nur 2. Procent verſtattet. In Sachſen iſt das Handlohn faſt überall 5. Procent, bisweilen auch, wiewohl ſelten, 10. Procent (d). In Schleſien werden 10. von hundert (e), in Bayern 5. (f), im Nürnbergiſchen 6. Gulden 40. Kreuzer von hundert, oder der funfzehende Pfennig (g), ſonſt aber in Franken an einigen Orten 5, an andern 10. Procent, genommen. Im Nithſtädtiſchen iſt ſowohl das Sterbzins; als Ehehandlohn 5. Procent, das Kaufhandlohn aber von 15. Gulden Werth ein Gulden, oder 6. Gulden 40. Kreuzer von hundert; nur daß in verſchiedenen Fällen, wie im vorhergehenden hin und wieder gezeitget worden, von denen beyden erſtern Arten des Handlohns etwas, und mehrentheils die Hälfte, nachgelaſſen wird.

(a) Zuweilen wird aber auch nicht auf den Werth des

des Lehnguths gesehen, sondern auf die Quantität der Dienste, wie z. E. in der Mark Brandenburg, wo vor ein jedes Pferd 25. Thaler bezahlet werden. S. STRYCK. Exam. Jur. feud. cap. 17. quæst. 28.

(b) S. magdeburgische Polizeyordnung, cap. 47. §. 3. Doch hat dieses nur bey dem Kaufhandlohn Statt, denn in andern Veränderungsfällen werden nur doppelte jährliche Lehnzinsen entrichtet.

(c) doch auch nur bey dem Kaufhandlohn, s. anhaltische Landesordnung, Tit. 13.

(d) S. CARPZOV Part. 2. Const. 39. Def. 12.

(e) S. RHEYGER. Thesaur. Jur. voc. *Laudemium*, n. 17. BECK, c. l. cap. 15. Obf. 1.

(f) S. bayerisches Landrecht, Tit. 12. Art. 8.

(g) S. nürnbergische Reformation, Tit. 23. L. 13.

§. 40.

Soll das Handlohn nach dem Werth des Guths bestimmt werden, so muß man diesen Werth selbst zuvor ausfindig machen, weil man sonst die ganze Summe des Handlohns unmöglich angeben kann. Hier muß man aber sorgfältig zu verhüten suchen, daß durch die Angabe eines unrichtigen und vorsehlich erniedrigten Werths so wenig die Rechte des Lehnherrn geschmälert, als durch eine unbillige und übertriebene Schätzung die Unterthanen gedrückt werden.

Ersteres kann dadurch leicht geschehen, wenn man die Rechnung oder Schätzung des Guths nach derjenigen Summe macht, wovor etwa eben das Guth einem andern, und zwar das letztmahl dem verstorbenen Besizer, verkauft worden (a). Man pfleget sonderlich in dem Fall, wenn ein Guth in einem Jahr zweymahl veräußert wird, das letztmahlige Handlohn blos nach dem erstern abzumessen; ob sich gleich der Werth und Untwerth der Güther öfters in kurzer Zeit ändern kann; ja man pfleget wohl gar, blos nach dem von den Eltern, Freunden und andern Contrahenten selbst, gemachten Anschlag

und determinirten Preis des Guths, das Handlohn anzusehen, und bedenket nicht, daß dabey viele Vortheilhaftigkeit, oder gutwillige Verringerung und Nachsehung, zum Schaden und Nachtheil des Lehnherrn geschehen kann. Es werden deswegen alle dergleichen Schätzungsarten billig untersaget, und dagegen ordentliche Taxationes anbefohlen. Zu dem Ende müssen, bey allen mit dem Guth vorgehenden handlohnbaren Veränderungen, unparteyische, wohlberüchtigte und der Güther verständige Männer, das Guth zu Dorf und Feld fleißig besichtigen, und mit genugsamer Ueberlegung aller Umstände pflichtmäßig taxiren; wo sodann nach dieser Taxe und wahren Werth des Guths das Handlohn zu berechnen ist. Wofern jedoch in dem Fall, wenn ein Guth in einem Jahr zweymahl verändert wird, während der Zeit die Preia rerum nicht gestiegen, noch das Guth durch Melioration zu mehrerem Werth gebracht worden; so müssen die Untertanen alsdann auch mit einer unnöthigen und ihnen nur Kosten verursachenden doppelten Schätzung verschonet bleiben (b).

Das andere, nemlich eine unbillige und übertriebene Schätzung wird nicht selten von denen Beamten unternommen, theils um sich durch eingebrachte viele Handlohngelder bey ihrem Herrn in Gunst und Credit zu sehen, theils und hauptsächlich aber ihres eigenen Nutzens willen, indem das Quantum der Handlohngelder gemüthlich das Regulativ ist, nach welchem die ihnen zufallende Amtssportulu bey diesem Vorfall gerechnet werden. Viele Handlohngelder werfen viele Amtsgelühren ab.

(a) Welchen Modum procedendi gleichwohl BERGER in Elest. Dilcept. forent. p. 1325. angerathen.

(b) S. wolsbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 4. und 11. Die aichstädtische Handlohnordnung, §. 61. will auch, daß man

man auf der Contrahenten Anschlag nicht so genau sehen; noch die vormahlige Schätzung oder das vorige Pretium zum Grunde legen, sondern das Guth ordentlich und von neuem taxiren soll.

§. 41.

Nach wird nicht selten dadurch dem herrschaftlichen Interesse geschadet, und die Handlohngebühr von denen Contrahenten verkürzt, daß diese unter sich grose und unzulässige Lehnkäufe bedingen, und dann das Kaufgeld desto geringer anschlagen, um dadurch etwas an den Kaufhandlohnsgeldern ersparen zu können, weil das Handlohn eigentlich nur von dem Pretio, nicht aber von dem Lehnkauf entrichtet wird. Dieser Vervortheilung kann nicht besser begegnet werden, als wenn man eines Theils das Handlohn nicht nach dem bedungenen Kaufschilling, sondern nach dem durch eine ordentliche Taxation herausgebrachten wahren Werth des Guths berechnet; andern Theils aber alle übermäßige Lehnkaufgelder gesetzlich verbietet, und dagegen bestimmet, wie viel nach Unterschied des Kaufpretii zum Lehnkauf bedungen und gegeben werden soll (a).

(a) Von letzterm disponiret die onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 1. ausdrücklich folgendergestalt: Weilen die contrahirende Parthejen, bey Verkaufung ihrer Uns mit der Lehnenschaft und dem Handlohn afficirter Güther; öfters zu vorseßlicher Verkürzung der Handlohngebühr, grose und unzulässige Lehnkäufe bedingen; so wollen Wir, daß künftig, wenn der Kaufschilling unter funfzig Thaler, ein Thaler, wo er aber drüber und bis ein hundert Thaler ansteiget, zwey bis höchstens drey Thaler, und sofort nach Advenant bis auf tausend Thaler, da zwölf, in denen allergrößten Käufen aber kein mehrers dann zwanzig Thaler zum Lehnkauf handlohnfrey passet: das übrige hingegen, so die Käufer und Verkäufer zum vermeynten Lehnkauf verglichen, nebst dem völligen Kaufgeld, nach jedes Orts Herkommen, unabhängig verhandlohnet, und ohne Unfere, oder Unserer Cammer Specialbefehl, das geringste nicht remittirt werden soll.

§. 42.

Sobann gehet auch bey vorgehenden Veränderungen, in Ansehung der Dreingabe, besonders des Saamens, und dessen, so erdnied: und nagelfest ist, zum Schaden der Herrschaft, öfters ein groser und unverantwortlicher Mißbrauch vor. Im Fürstlichanspachischen ist derowegen verordnet, daß zwar dasjenige, was mit dem handlohnbaren Guth an Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath und anderm, so nicht eingemauert oder genagelt, verkauft wird, nach pflichtmäßiger Aestimation, von dem accordirten Kaufschilling abgezogen und nicht mit dem Handlohn belegt werden mag; hingegen aber alles, so erd: band: und nagelfest, insbesondere bey denen Braustätten und Farben, die Kessel, Mangen und dergleichen, unverweigerlich, wie nicht weniger der Saamen, welcher noch wirklich auf dem Felde stehet, wenn gleich die Erndezeit allbereit vorhanden, und man im Begriff stehet, die Sichel anzulegen, richtig verhandlohnet werden soll. So viel aber die Früchte betrifft, die schon eingeheimst und abgeschnitten, wenn sie gleich noch auf dem Felde liegen; so werden solche nicht mit unter die Verhandlohnung gezogen, sondern, da sie mit verkauft worden, von dem bedungenen Kaufquanto abgeschrieben. Und gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Fütterung an Heu, Grummet, u. d. (a).

Im Nischstädtischen, wenn ein handlohnbares Guth mit unterschiedlicher Ein: und Zugehör verkauft oder sonst verhandelt wird, wird gleichfalls alles dasjenige mit keinem Handlohn belegt, was vor keinem eigentlichen Theil des Guths zu halten ist, als das mit dem Guth verkaufte Vieh, Schiff und Geschirr, Hausrath, und andere Sachen, so nicht eingeraumt oder eingemagelt sind (b).

(a) S. onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 2.

(b) S. nischstädtische Handlohnordnung, §. 69.

§. 43.

Ferner kommen öfters Fälle vor, da die Contractanten sich dahin vergleichen, daß der Verkäufer noch ein- oder mehrmahl die besaamte Felder, oder aber die Wiesen völlig oder zum Theil einzubreimsen oder zu genießen haben soll. In dergleichen Fällen wird im Nispachischen nicht nur von dem abgeredeten Kaufgelde das Landemium erhoben, sondern auch darzu der Ulusfructus der reservirten Stücke, nach pflichtmäßiger Schätzung, geschlagen, und solchergestalt von dem ganzen Betrag der taxirten Nutzung und des Kauffchillings das gewöhnliche Handlohn gefordert. Ein Gleiches wird auch alsdenn beobachtet, wenn sich die Eltern oder andere auf eine gewisse Zeit, oder auf lebenslang, eine gewisse Quantität Holz, Frucht, Vieh und dergleichen zu halten, alljährlich, ingleichen freye Wohnung und andere Commoditäten vorbehalten; wo dann in allen solchen Fällen pflichtmäßig erachtet werden muß, was das verkaufte oder auf andere Weise verkaufte handlohnbare Gut, über den geschlossenen Kauf, mehrers werth gewesen wäre, wenn die reservirte Conditiones, so die Lehnherrschaft keinesweges zu entgelten hat, unterblieben wären; welches sonach dem Kaufgelde zugeschlagen, und nach dem herauskommenden Quanto das Handlohn eingebracht und berechnet wird (a).

(a) S. onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, S. 3.

§. 44.

Die Fragen: Ob der Herr befugt sey, sich durch ausdrückliche Verträge eine größere Summe, als zwey von hundert nach den römischen Rechten, auszubedingen; ingleichen, ob der Herr, wenn er von undenklichen Zeiten eine größere Summe, als 2. Procent, empfangen, dieserwegen den Erbzinsherrn nöthigen könne, solche ihm auch ferner zu bezahlen?

IV. Theil.

sind bey uns Teutschen ganz überflüssig und ohne allen Nutzen. Unsere handlohnbare Bauergüter müssen nach denen teutschen Rechten und Gewohnheiten, nicht aber nach denen römischen Gesetzen beurtheilet werden. Sie haben bloß Verträge zum Grund, welche der Lehnherr mit seinen Lehnteuten getroffen hat.

Wer will nun einem Lehnherrn die Freyheit absprechen, sich mit seinem Lehmann über die Größe des Handlohns einen freywilligen Contract zu schließen, und sich ein größeres Handlohn auszubedingen, als die römischen Gesetze verordnen, oder auf das von längen Zeiten ruhig hergebrachte Handlohn noch ferner zu bestehen?

Eine andere Frage aber ist: ob eine Stadt oder Vasallen, die handlohnbare Untertanen haben, befugt sind, von denselben ein größeres Handlohn zu fordern oder sich versprechen zu lassen, als die Landesgesetze bestimmen, oder das Herkommen und die Landesgewohnheit eingeführet haben? Wenn diese Erbzinsherrn sich in dem langen und ruhigen Besitz eines größern Handlohns befinden; so müssen sie auch darin ruhig gelassen, und wider diejenige Erbzinsteute, die und deren Vorfahren das größere Handlohn von je her entrichtet haben, bey dessen Verweigerung geschützet werden. Daher auch verschiedene Landesordnungen (a), wenn sie das Quantum der Lehnwaaire bestimmen, ausdrücklich hinzufügen: Es hätte dann jemand über verjährte Zeit, ohne Verhinderung und Einrede, hergebracht und allezeit in Übung gehabt, daß ihm von denen Lehngüthern ein mehrers zur Lehnwaaire wäre gegeben worden. Hingegen wird auch hinzugesüget, daß, wenn bey einem oder dem andern vor diesem eine geringere Lehnwaaire, als das Landesgesetz vorschreibet, gegeben worden, solche durch dieses Gesetz nicht erhöhret seyn, sondern es bey dem, was hergebracht und gebräuchlich ist, verbleiben soll.

R t

Wenn

Wenn sich aber der Fall zutrüge, daß ein Vasall, der auf seinem Gut lauter leibeigene Unterthanen hätte, die nur blöße Laßgüter, so gänzlich dem Herrn gehören, besitzen, und er solchen Unterthanen die Leibeigenschaft erlassen, und ihnen die Güter als Erbzinsgüter eingeben wollte; so würde er sich bey Bestimmung des Handlohns lediglich nach denen Landesgesetzen zu richten haben.

Was vorher von einem größern Handlohn, als die Landesgesetze und das Herkommen bestimmen, gesagt worden, findet auch alsdann Statt, wenn jemand ein und andere Handlohnsfälle, so auf seinem Gut niemahls gebräuchlich gewesen, oder auch bishero nicht üblich gewesene Arten des Handlohns, ganz neuerdings einführen wollte; als welches ihm wider die Landesgesetze und das Herkommen nicht gestattet wird.

(a) z. E. die magdeburgische Policeyordnung, cap. 47. §. 5.

§. 45.

Außer denen bishero abgehandelten verschiedenen Arten des Handlohns, giebt es in ein und andern teutschen Staaten, sonderlich in Franken, noch eine ganz besondere, die das Handroßhandlohn genennet wird.

Was den Namen, Ursprung und die Beschaffenheit dieses Handlohns betrifft, so hat es damit nachfolgende Bewandnis: Es trägt sich öfters zu, daß ein Erbzinsmann neben seinem Lehngut, auf welchem er mit seiner Familie wohnet, noch ein anderes, zu jenem gar nicht gehöriges, Lehngut kauft oder erbet, und solches mit Hand und Roß oder Pferd, das ist, mit Gesinde und Anspann von seinem Hauptgut bebauet und besorget, und, wenn das Nebengut mit einem Gebäude versehen ist, etwa nur einen Miethsmann in dasselbe einnimmt, oder einen alten Vater oder Verwandten darcin setzt;

Da nun natürlicher Weise sich bey zwey Familien viel eher und öfter ein Handlohnsfall zutragen kann, als bey einer; so muß der Lehnherr durch die Verleihung zweyer Lehngüter an einen Lehmann, an seiner Handlohnsgebühr allerdings verlustet werden. Um diesen Schaden und Nachtheil zu ersetzen, hat man dieses sogenannte Handroßhandlohn eingeführet, welches der Lehmann von solchem Handroßgut dem Lehnherrn entrichten muß.

Diese Entrichtung oder Bezahlung des Handlohns geschlehet alle 6, 7, 8, bis 10. Jahr, nachdem es die Observanz mit sich bringet, nach dem wahren Werth des ordentlich taxirten Guts, mit so viel Procent, als sonst das Handlohn gebräuchlich ist.

Verkauft aber der Besizer unter dieser Zeit das Handroßgut; so ist er an einigen Orten von dem Handroßhandlohn befreuet, an andern Orten aber muß er solches pro rata temporis abführen.

Außerdem pfleget man nicht gerne jemand ein Gut mit der Vergünstigung zu verleihen, daß er es unbezimmert in Obeschafft an Gebäuden zu Handroß solle nutzen und gebrauchen können; sondern man verordnet vielmehr, daß die Besizer zu ungesämneter Außerbauung der Gebäude ernstlich, und bey sich äußernder Widerspenstigkeit, durch Zwangsmittel, angehalten werden sollen (a).

(a) S. onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 13.

§. 46.

Das Handlohn pfleget in denjenigen Staaten, wo die Unterthanen meistens Erbzins- und andere handlohnbare Güter besitzen, eine ansehnliche Cammerrevenue abzugeben (a), daher es sich wohl der Mühe belohnet, daß die Cammer ihre Aufmerksamkeit auf dasselbe wendet, und bey denen Aemtern solche Einrichtung

richtung macht, daß kein Handlohngefäll weder unerhoben, noch viel weniger unvert. rechnet bleibet. In dem Ende muß an einigen Orten bey den Aemtern ein besonderes ordentliches Contract; und Handlohnprotocoll gehalten, und in dasselbe alle Conditionen der Contrahenten genau beschrieben werden.

Sehet das Amt auf Administration, und es ist dabey eine Amt- und Gegenschreiberey vorhanden; so muß in den Amtsrechnungen die Einbringung der Handlohner von denen selben attestiret werden (b). In der Rechnung aber wird in margine die Pagina Protocolli allegiret, wo der Kauf oder sonstige Veränderungsfall beschrieben stehet, um des bielen Nachsuchens überhoben zu seyn; wie dann auch der Handlohnfall in der Rechnung selbst umständlich beschrieben werden muß (c). Es muß auch nicht dasjenige Jahr angefetzt werden, wo die Handlohngelder eingegangen sind, sondern vielmehr das Jahr, wo sie gefällig worden; indem wegen Bezahlung des Handlohns öfters einige Nachsicht und Frist verflattet wird; wiewohl man dieses an einigen Orten nicht leiden will, sondern ausdrücklich verordnet hat, daß die Handlohngefälle nicht lange nachgebörget und in Rest geführt, sondern solche gleich bey Erlegung des Kaufschillings, oder, da dieser nach der Contrahenten eigenen Convenienz auf eine Zeit ausgestellt wird, nach Ausgang vier Wochen gewiß entrichtet werden sollen (d).

Sind aber die Aemter verpachtet; so kommt es darauf an, ob man die Lehnwaaren auch mit verpachten, oder sich reserviren und berechnen lassen will. Wenn in einem Amte bloß die Sterbelehnwaare eingeführt ist, und es ist eine gesetzte sehr hohe Lehnwaare, als von manchen Lehngüthern im Sterbefall abgegeben werden muß; so wüßte man diese bey der Verpachtung gemethiglich aus, und bringet sie unter die Reservata; wenn es aber die gewöhnliche Lehnwaare, da von den

schmelichen zinsbaren Grundstücken, bey Veränderung der Besitzer durch den Tod, fünf von hundert abgegeben werden; so wird solche gewöhnlichermassen mit verpachtet, und der Anschlag, wie bey andern steigenden und fallenden Revenüen, nach dem Ertrage der letzten sechs Jahre reguliret (e). Andere machen den Anschlag der Handlohngefälle nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt (f); welches auch in Sachsen (g) und Franken gebräuchlich ist (h).

(a) Das Handlohn ist keine eigentliche Cammerrevenue, die nemlich die Cammer privative zu erheben hätte, denn es haben das Recht, derselben zu erheben, auch viele Städte und Privatpersonen, welche Güther besitzen; wenn sie aber eine fürstliche Cammer erhebet oder erheben läßet, so werden auch die Lehnwaaren Cammerintraden.

(b) S. onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 16. Marggräfl. ansbachische Cammerordnung vom 9. Jul. 1734. 14. cap. §. 2. in Schrebers neuen Cameralschriften, 9. Theil, pag. 1. u. f.

(c) J. E. N. N. Bauer zu N. verkaufte im März dieses Jahrs, Alters halber, seinen bishero allborten besessenen Hof, der N. genannt, an N. N. mit Dreingabe zwey paar Ochsen, 2. Röhren, 1. Heu und 1. Holzwagen, 2. Pflüge und 2. Egen, nach der gerichtlich vorgelommenen Taxation, vor und um 2000. Gulden; und weil die berührte Dreingabe, laut des sub Num. . . beygebogenen Taxationscheins, auf 120. Gulden geschätzt worden; so ist das herrschaftliche Handlohn von 1880. Gulden zu entrichten gewesen, welches vom 10ten Gulden betrift 188. Gulden.

(d) S. onolzbachische Verordnung, das Handlohn betreffend, §. 17.

(e) S. Schrebers Abhandlung von Cammergüthern, p. 35.

(f) S. Gassers Einleitung in die Cameralwissenschaft, cap. 13. §. 10. p. 248.

(g) Wie aus Herrn von Bennigsen Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen zu sehen.

(h) Bey ganzen Kemtern, woyu viele Dorfschaften gehören, kann man den Anschlag nach einem sechsährigen Ertrage gelten lassen; allein bey einzelnen Privatgüthern dürfte öfters in sechs Jahren kein stützter Handlohnfall vorkommen.

§. 47.

Nebst dem ordentlichen Handlohn, pfleget heutiges Tages zugleich auch die kleine Lehnwaaere oder der Schreibeschilling, Siegelgebühr und mehr andere Sportuln vor den Beamten entrichtet zu werden.

Allein hierbey gehen öfters große Ausschweifungen vor, und des Sportulirens wird kein Ende: da dann mancher Untertthan nicht selten durch die bloße Handlohnfälle, zumahl wenn selbige sich kurz auf einander zutragen, und das Sterbe- und Bestehhandlohn zugleich eingeführet ist, zu Boden geworfen wird (a). Ich weiß zwar wohl, daß man sich gemeiniglich auf das Herkommen beruft, und da dieses dem Beamten Nutzen bringet, so gehet auch derselbe davor nicht ab, und man trägt Bedenken, ihm hierin Einhalt zu thun, weil diese Sportuln einen Theil seiner Besoldung ausmachen, man ihm solche aber nicht gerne erhöhen will. Allein weise Fürsten, denen das Wohl ihrer Untertthanen am Herzen lieget, und welche bedenken, daß ihr eigener Wohlstand von der Wohlfahrt und den glückseligen Umständen ihrer Untertthanen lediglich abhänget, sollten dergleichen schädliches Sportuliren mit samt dem alten Herkommen aus dem Lande verbannen, und nicht allein solchen Sportuln und Schreiber oder Amtsgebühren billige Schranken setzen, sondern auch in Ansehung derer ihnen selbst zukommenden Handlohngefälle sich gnädig und großmüthig erweisen.

(a) Um zu zeigen, daß ich hier nichts übertriebenes vorzutragen, will ich eine Berechnung der Amtsportuln, die der Beamte auf einem gewissen adelichen Guth, sowohl bey einem

Erbsatz, als bey Kauf und Verkauf des handlohnbaren Guths, nach dem alten löblichen Herkommen zu entnehmen hat, beyfügen, und dabey voraussetzen, daß das Guth oder der Hof auf 2000 Gulden taxirt worden.

In Erbsfällen.

Vor die Ob- und Resignation, obgleich solche nicht wirklich vorgeschrieben wird,	1 fl. 30 fr.
Expansionsgebühren von jedem Gulden 1 fr., also von 2000 fl.	33 - 20 -
Vor die Inventar und Theilung von jedem 100 fl. ein Gulden, also von 2000 fl.	20 - -
Vor das Inventarium	1 - 45 -
Vor das Protocoll	1 - 30 -
Pro Copia Inventarii	1 - 12 -
Vor einen Theilittel	1 - 40 -
Vor Ab- und Zuschreiben des Lebens	1 - -
Vor die Verpflichtung des neuen Besitzers	1 - 30 -
Vor die Wahrheit täglich 1 fl. 30 fr.	3 - -
Summa:	61 fl. 27 fr.

In Kauffällen.

Vor den Kaufbrief	3 fl. - fr.
Vor das Anzeigeprotocoll	1 - 30 -
Vor die Verpflichtung des Käufers	1 - 30 -
Vor Expansionsgebühren von jedem Gulden 1 fr.	33 - 20 -
Vor die Mithung	1 - 30 -
Vor Ab- und Zuschreibung des Lebens	1 - -
Copialgebühren	1 - 15 -
Vor die Wahrheit	1 - 30 -
Summa:	40 - 85 -

Wenn nun zu denen erstern Sportuln 61 fl. 27 fr. das Handlohn mit

gerechnet wird; so muß der neue Lehmann 261 fl. 27 fr. in letztern Fall aber 240 fl. 35 fr. überhaupt bezahlen; das ist, in jenem 13, und in diesem Fall 12 Procent. Soll dadurch ein Untertthan nicht ruinirt werden können, wenn er sonst auch noch so gut steht? Es darf man noch das Sterbehandlohn hinzusetzen, und sich ein paar Sterbefälle in wenig Jahren und kurz auf einander zutragen, so wird der Untertthan bald fertig seyn.

Hand:

Handlungsgesellschaft.

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Arten der Handlungsgesellschaften. §. 2. Wo jede Art derselben Statt findet. §. 3. Vom Nutzen und der Nothwendigkeit der großen und allgemeinen Handlungsgesellschaften. §. 4 – 10. Maasregeln, so bey der Einrichtung derselben zu beobachten sind. §. 11. Von Errichtung vieler solcher Gesellschaften. §. 12. Die Handlungsgesellschaften können schädlich und unnützlich werden. §. 13. 14. Vorwürfe, so ihnen wegen ihrer Schädlichkeit gemacht werden. §. 15. 16. Von der Aufhebung der Handlungsgesellschaften. §. 17. Punkte, auf welche es bey der Aufhebung derselben ankommt, und die wohl zu überlegen sind. §. 18. Was man bey der wirklichen Aufhebung vor Maasregeln zu nehmen pfleget. §. 19. Die Handlungsgesellschaften als ein Gegenstand des Finanzwesens betrachtet.

§. I.

Man hat verschiedene Arten von Handlungsgesellschaften. Die vornehmsten darunter sind die große und allgemeine Handlungsgesellschaften, welche nach einer gewissen Gegend der andern Welttheile handeln, zum Behuf dieser Handlung mit großen und wichtigen Privilegien von dem Landesherren versehen werden, und einen ansehnlichen Fond oder Capital durch Verkaufung einer gewissen Anzahl Actien, sowohl an Einheimische als Fremde, zusammenbringen, vermöge des erhaltenen Privilegii exclusivi aber, alle andere kleine Gesellschaften und Privatpersonen ihres Landes von solcher Handlung so lange ausschließen, als ihre Detroy oder Privilegium dauert.

Die andere Art machen die kleine Gesellschaften von Kaufleuten aus, welche sich zusammenschlagen, um mit vereinigten Kräften ein oder anderes neu anzulegendes Werk, zu dessen Anlage große Kosten erfordert werden, anzubauen oder zu unternehmen.

Und endlich hat man diejenige Handlungsgesellschaften, welche 2, 3. oder höchstens 4. Kaufleute errichten, um auf gemeinsamen Gewinnst oder Verlust eine Handlung mit einander zu führen. Es wird solche gemeinlich eine Handlung in Compagnie genennet.

Alle drey Arten sind Gegenstände der Politzen, obgleich die erstern oder großen und allgemeinen Handlungsgesellschaften es nur in weitläufigem Verstande, und so viel ihre innere Einrichtung betrifft, sind, die Mittel aber zu ihrer Aufnahme mehr vor die Staatskunst gehören. Diese großen Gesellschaften sind der Vorwurf dieser Abhandlung.

§. 2.

Was die großen und allgemeinen Handlungsgesellschaften betrifft; so finden selbige nur allein in solchen Staaten Statt, welche an der See liegen und zur Schiffahrt und Seehandlung geschickt sind, weil die Handlung nach andern Welttheilen der Gegenstand und Endzweck dieser Gesellschaften ist (a).

Die andere Art, oder die kleinen Handlungsgesellschaften, können sowohl in Seeländern als in andern von dem Meere abgelegenen Staaten Platz finden, weil sie theils die Seehandlung, theils die Handlung zu Lande, oder auch die Anlegung großer und wichtiger Manufacturen und Fabriken, zu ihrem Endzweck haben können.

Der Handel in Compagnie aber ist allenthalben, wo Handel und Wandel getrieben wird, vornemlich aber in denen Handelsstädten selbst, zu Hause.

(a) Der Herr von Justi in seinen politischen und Finanzschriften, 2. Theil, pag. 207. ist der Meynung, daß dasjenige, was andere Nationen durch die große Handlungsgesellschaften zur See mit so glücklichem Erfolg ausgeübet haben, auch durch dieselbe in der Handlung zu Lande bewerkstelliget werden könnte, nemlich um diejenigen Waaren im Lande zu bauen und zu gewinnen, die uns die Ausländer abnehmen.

nehmen. Ja es müßte eine solche Handlungscompagnie zu Lande weit bessern Fortgang haben, als zur See, weil die Handlung zu Lande nicht mit so vieler Gefahr und Kosten verknüpft wäre, als die zur See. Nur behauptet er, daß eine solche große Gesellschaft nicht auf Manufacturen, sondern blos auf unedle Metalle, mineralische Salze und Farben, auf Marmor und andere vorzügliche Steinarten, kurz, auf alle Fossilien erstreckt werden müßte; daher sie auch in einem großen Lande, wo Gebirge vorhanden wären, und vielleicht viele Bergarten entweder nicht aufgesucht oder weggelassen würden, daraus allerley Waaren gewonnen werden könnten, die uns die Ausländer abkaufen, und wo vielleicht selbst die Manufacturen noch nicht zureichend eingerichtet wären, am besten aufgerichtet werden könnten. Allein ich halte dafür, daß dieser Endzweck auch durch wohlhabende und vermögende Gewerkschaften, und eine dabey veranstaltete gute Einrichtung, erlangt werden könnten. Und im Grunde selbst ist eine Gewerkschaft nichts anders, als eine solche Handlungsgesellschaft, und die Kurs oder Berganttheile und damit verbundene Zusätze in der That eine Art von Actien.

§. 3.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der großen und allgemeinen Handlungsgesellschaft liegt am Tage, und wird durch die Exempel vieler Staaten hinreichend erwiesen. Wenn ein Staat eine Schifffahrt und Seehandlung erst neu gründen will; so wird er solches ohne Handelsgesellschaften schwerlich zu Stande bringen; denn es mangelt im Anfang gemeiniglich denen Unterthanen das Genie oder Antriebe zu der Seehandlung, die große Kosten, so darzu erfordert werden, und die vielen Gefährlichkeiten, die damit verbunden sind, schrecken einzelne Privatpersonen, wenn sie gleich vermögend sind, ab, etwas zu wagen, wo sie nicht sofort den handgreiflichen Vortheil sehen. Und wenn auch einige sich entschließen, Schiffe auszurüsten und die Seehandlung vor sich allein anzufangen; so darf nur einer von ihnen einmahl

unglücklich seyn, und sein Schiff verlihren, so wird allen andern der Muth sogleich vergehen, und solche Schifffahrt bald wieder aufhören; zu geschweigen, daß einige wenige Privatpersonen schlechterdings nicht im Stande sind, die Seehandlung auf diese Art nur einigermaßen in Aufnahme zu bringen, weil sie wegen der großen Kosten ihre Unternehmungen in ganz enge Gränzen einschließen müssen.

Selbst kleine Gesellschaften von Kaufleuten sind nicht im Stande, einen blühenden Seehandel zu bewirken. Denn solche kleine Gesellschaften unternehmen selten oder niemals, ein Werk anzubauen, wenn sie nicht ein Privilegium exclusivum erhalten, nemlich, daß kein anderer dergleichen Werk gleichfalls anbauen soll; daher entsteht dann ein Monopolium, so der Handlung schädlich ist. Es wird dadurch verursacht, daß eine Sache, die an gar vielen Orten angeleget und gewonnen werden könnte, sich in gar enge Gränzen einschließen muß, und mithin in solcher Menge nicht gebauet werden kann, daß man damit an die Ausländer einen zu länglichen und einträglichen Handel treiben könnte. An mehr Orten aber legen sie eben dergleichen Werke nicht an, wenn gleich das erste einen guten Fortgang gehabt hat, weil sie befürchten, daß man die Sache wohlfeiler geben müßte, wenn man sie in Menge bauet; ob aber mehr Menschen dadurch ernähret werden, ob das ganze Land davon Vortheil hat, rühret solche kleine Gesellschaften gar selten. Hierzu kommen noch die gar viel verschiedene Absichten und Fälle, so unter ihren Mitgliedern vorwalten. Einige, wenn sie sich fühlen, wollen ihren Antheil an dem Fond der Compagnie lieber zurücknehmen und Landgüter ankaufen, oder Edelkeute werden, als neue Werke anlegen; oder wenn der Vater auch solches nicht thun will, so sind doch öfters die Kinder eitel und thöricht genug darzu. Zu geschweigen, daß

Neid und Gewinnsucht allerley Verbindungen in Weg legen, und die Anlegung mehrerer gleichen Werke hintertreiben.

Die Engländer, Holländer und Franzosen, haben das Wesen der Handlung besser und aus dem Grunde eingesehen, und große und allgemeine Handlungsgesellschaften aufgerichtet, dadurch aber ihre Handlung auf einen sehr hohen Grad der Größe und des Wachstums getrieben.

§. 4.

Nun wollen wir die Maasregeln vortragen, nach welchen die innere Einrichtung solcher großen und allgemeinen Handlungsgesellschaften gemacht werden muß, wenn durch dieselben eine Seehandlung gegründet und in Aufnahme gebracht werden soll.

I. Vor allen Dingen ist wohl zu überlegen, auf was vor einer Gegend der übrigen Welttheile die Handlung getrieben und die Handlungsgesellschaft errichtet werden soll? Die europäische Nationen, welche nach den übrigen Welttheilen hin handeln, haben bereits einen allzu großen Vorsprung gethan und sind darin allen andern Völkern schon dergestalt zuvor gekommen, daß eine andere Nation, welche nun erst eine Seehandlung anstellen, und solche auf eben dieselbe Gegend erstrecken will, dabei fast unüberwindliche Schwierigkeiten vor sich findet, weil erstere sich schon die meisten Gegenden von Ländern und Inseln in denen andern Welttheilen zu eignen und in verschiedenen Tractaten die Rechte davon einander zugestanden haben; mithin nicht leiden, daß andere Nationen auch dahin handeln und ihnen Abbruch thun. Es würde also sehr vergeblich seyn, wenn eine neue Handlungsgesellschaft auf solche Gegenden ihr Absetzen richten wollte. Sie muß vielmehr solche Gegenden zum Gegenstand ihrer Handlung erwählen, wo keine

europäische Nation ein anderes Recht hat, als ihr von den dasigen Monarchen zugestanden wird (a). Denn dahin kann sie durch geschickte und kluge Unterhandlungen noch eher eine Handlung etabliren, obschon auch andere Nationen vor und neben ihr dahin handeln.

(a) Dahin gehören z. E. die Küsten von dem eigentlichen Indien, desgleichen die Gold- und Elefantenküste von Africa, wie nicht weniger auf der Küste der Barbarey.

§. 5.

II. Muß wohl überleget werden, ob die Handlungsgesellschaft von ihren Unternehmungen wahrscheinlicher Weise Nutzen und Vortheil haben werde? Will man einheimische und Fremde, sonderlich aber letztere, zur Theilnehmung an der Gesellschaft anreizen (a); so müssen die Projecte gründlich seyn. Die Gründlichkeit des Projectes aber beruhet auf der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes, die aus der Einrichtung der Gesellschaft, aus der Art und Weise der Unternehmungen und aus der Beschaffenheit des Landes und der Gegenden, wohin die Etablissements und die Handlung abgezielet ist, beurtheilet werden muß.

(a) Es scheint nicht rathsam zu seyn, Fremde an denen Handlungscompagnien Antheil nehmen zu lassen, weil alsdann ein großer Antheil des Gewinnes außer Landes gehet. Allein 1) ist es ein sehr wichtiger Vortheil, wenn man auf solche Art fremdes Geld in das Land ziehen und mit selbigem seine Commercien vergrößern kann. 2) Sind diejenigen Ausländer, die an unsern Handlungscompagnien Antheil haben, eben so wenig als Fremde anzusehen, als diejenigen, die in unserm Lande Güther ankaufen, aber mit wesentlicher Wohnung in andern Staaten sich aufhalten. Sie stehen in dem genauesten Zusammenhange mit uns, und sind nach der Maasse des Antheils von ihrem Vermögen, das sich in unserm Lande befindet, unsere Mitbürger, die allemahl nützlich sind, und denen die Einkünfte von ihren im Lande habenden

habenden Vermögen sehr wohl zu gönnen stnd. 3) Ist der Ausfluß dieser Einkünfte gegen den Vortheil von dem Capital, so sie dem Lande zugewendet haben, von gar keiner Erheblichkeit; wie dann überhaupt dergleichen kleine Ausflüsse des Geldes eben so wenig zu vermeiden stehen, als wenn ein Untertban in benachbarte Staaten reiset und sein Geld daselbst verzehret. 4) Wird dadurch öfters zu vortheilhaftiger Correspondenz und Handlung solcher Ausländer in das Land Gelegenheit gegeben. Ja es ist 5) zuweilen die Veranlassung, daß sich mit der Zeit ein solcher Ausländer mit seinem ganzen Vermögen in das Land wendet, eine Sache, die öfters eine beträchtliche Vermehrung des circulirenden Geldes bewirkt; wie es dann überhaupt eine sehr große Erwerbung vor den Staat ist, wenn er reiche Familien in das Land ziehen kann, zu welchem Ende zweck keine Anreizungsmittel gespahret werden müssen. Diesen ganz richtigen Gründen, welche der Herr von Justi in seiner Abhandlung von Manufacturen, 1. Theil, 4. Abschnitt, pag. 201. anführt, kann man noch diesen hinzufügen, daß, wenn viele Fremde in die Handlungsgesellschaft aufgenommen werden, solches auch in die Staats- und politischen Angelegenheiten des Landes, bey Kriegs- und Friedensgeschäften, Commerciantactaten, und dergleichen, auf verschiedene Weise einen sehr vortheilhaften Einfluß haben kann.

§. 6.

III. Muß der Fond oder das Capital ihrer Handlung, so durch Verkaufung einer gewissen Anzahl Actien zusammengebracht wird, nicht auf eine zu kleine Summe festgesetzt werden. Mit einem zu kleinen Capital kann man nichts rechts unternehmen. Man kann sich auch schwerlich versprechen, daß die Ausländer an Handlungsgesellschaften Antheil nehmen werden, deren Fond sehr mäßig ist, und deren Unternehmungen und Gewinnst folglich sehr eingeschränkt seyn müssen. Die Ausländer sehen alsdann schon aus dem Project, daß dieses nur eine Sache vor die Landeseinwohner ist, und halten sie vor sich viel zu klein, als daß sie ihre Aufmerksamkeit und Theilnehmung verdienen

sollte (a). Große ausländische Kaufleute, die allein zu solchen Gesellschaften Antheil zu nehmen pflegen, müssen durch große Projecte darzu angereizet werden (b).

(a) Der Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft, 1. Theil, §. 203. giebt denen dänischen Handlungsgesellschaften, außer der aufgehobenen westindischen Compagnie, deren Fond über 2. Millionen gewesen, die Schuld, daß sie fast alle diesen Fehler gehabt hätten, und kein Fond stärker gewesen wäre, als 5. bis 600000. Rthlr. Man erziehet dieses auch einigermaßen aus des dänischen Bischoff Pontoppidans, unter dem erdichteten Rahmen Eutropii Philadelphii, herausgegebenen ökonomischen Balance des Königreichs Dännemark, wo er p. 72. sagt, daß die asiatische Compagnie im Jahr 1732. ihren Anfang mit 400. Actien, jede zu 250. Rthlr. genommen, und An. 1744. jede dieser Actien, so damals bis auf 750. Rthlr. gestiegen waren, in vier neue Actien zertheilet worden, daß ihrer 1600. geworden. Und pag. 80. schreibt er von der allgemeinen Handlungscampagnie, so 1747. errichtet worden, daß sie aus 1000. Actien, jede von 400. Rthlr. bestehe, ohne 100. Rthlr. par Actie, so separatim von denenjenigen Interessenten freyswillig nachgeschossen worden, die in der mit dieser Compagnie vereinigten Handlung auf Constantinopel, Smirna, und andere levantische Städte, Theil nehmen wollen. Die Ursache des Untergangs der drey ersten ostindischen Handlungsgesellschaften, so seit An. 1604. in Frankreich errichtet worden, wird lediglich ihren geringen Fonds und den üblen Maasregeln ihrer Directeurs zugeschrieben. Selbst die vierte ostindische Compagnie, welche Colbert zu Stande gebracht, und deren Fond doch ansehnlich war, und aus 15. Millionen Livres bestand, gieng, wiewohl aus andern Ursachen, An. 1712. zu Grunde. Die darauf errichtete neue hingegen bestehet unter dem Rahmen der indianischen Compagnie noch. Sie ward An. 1719. mit der zwey Jahr vorher errichteten occidentalischen Compagnie, so einen Fond von hundert Millionen Actien hatte, und der chinesischen und senegallischen Gesellschaft vereinigt, bey welcher Vereinigung dieser vier Compagnien noch vor 25. Millionen neue Actien creiret wurden, die zum Vortheil der ersten Interessenten mit 10. Procent Ueberschuß bezahlet werden mußten. Die indische Compagnie

pagne in Holland hat ebenfalls einen ansehnlichen Fond von 6459840. Gulden gehabt. Der Fond der im Jahr 1750. errichteten preussischen asiatischen Handlungsgesellschaft in Emden bestand in einer Million Thaler, so in Actien, jede zu 500. Rthlr., vertheilet war.

(b) Wenn Auswärtige sowohl als Einheimische wahrnehmen, daß der Fond der Compagnie zu Ausführung derer in ihrem Plan vorgesehnen Unternehmungen nicht hinlänglich seyn dürfte; so haben sie allemahl eine gegründete Besorgung, daß, wenn ein größerer Fond erfordert werden sollte, man genöthiget seyn dürfte, von Zeit zu Zeit neue Actien zu creiren; und lassen sich also durch solche Furcht leicht von der Theilnehmung abschrecken. Denn es ist allerdings ein verdrüßliches Inconvenient vor die ersten Interessenten, wenn sie sich entweder zu einem Nachschuß verstehen, oder zugeben müssen, daß zu ihrem Nachtheil neue Actien creiret, mithin mehrere Interessenten und Theilhaber des Gewinnes, über diejenigen, welche den ersten Hazard getragen, aufgenommen werden.

§. 7.

IV. Müssen die Unternehmungen, welche die Gesellschaft sich vorsehen will, vorher reiflich geprüft und untersucht, nachher aber festgesetzt werden, welche unter denselben zugleich und mit einmahl ausgeführt, und welche so lange, bis die Compagnie an Reichthum zugenommen haben wird, ausgeführt werden sollen. Von dieser Untersuchung hängt die Bestimmung der Größe des Fonds ab. Wenn Auswärtige aus dem Operationsplan ersehen, daß die Compagnie sich allzu viele mit einmahl auszuführende, oder auch allzu weit entfernte, zweifelhafte und ungewisse Unternehmungen vorsehet, dazu aber keinen hinlänglichen Fond bestimmet; so werden sie sich durch einen solchen Plan nicht sehr anreizen lassen. Alle vorgesehne Unternehmungen müssen in dem Plan, welchen man sowohl Auswärtigen als Einheimischen vorlegen will, ausführlich und gründlich angemerkt und beschrieben werden.

IV. Theil.

Man muß diejenigen Producte und Manufacturen benennen, so die Compagnie durch ihre Handlung an Fremde abzugeben gedenket, und dabey anzeigen, ob solche Producte und Waaren im Lande selbst; und zwar so häufig, anzutreffen sind, daß es, außer seiner eignen Consumption, noch vieles an Fremde abgeben könne? auch ob die Ausfuhrte in eben dem Preise, als aus andern Ländern, wo solche Waaren und Producte ebenfalls zu haben, geschehen könne? oder ob sie selbige aus andern Staaten nehmen müssen (a)? wie nicht weniger, ob die Manufacturwaaren des Landes so beschaffen sind, daß man davon in denjenigen Gegenden, wo der Handel hin gerichtet werden soll, sich einen guten Verfluß versprechen könne (b)? Eben dergleichen Ueberlegungen muß man auch anstellen, und nachher davon in dem Plan Nachricht geben, in Ansehung derjenigen rohen Producte und Waaren, die man aus solchen Gegenden herzuholen gedenket; denn man muß vorher wissen, ob und wo man dieselbe mit Gewinn und Vortheil wieder absetzen könne? Denn diese Retourwaaren sind das erste Object der Compagnie. Sind diese so beschaffen, daß sowohl die einheimischen Fabricanten selbst, als andere teutsche Provinzen, die keinen Seehandel haben, solche bey ihren Fabriken nicht entbehren können, und sie bishero aus der zweyten und dritten Hand laufen müssen; so ist solche Handlung allerdings die zuträglichste vor eine angehende Handlungsgesellschaft; sie holet alles aus der ersten Hand, und gewinnet noch die Befrachtung ihrer Schiffe.

Ein eben so großer Vortheil würde der Compagnie zufließen, wenn sie sich auch gute Hoffnung machen könnte, daß fremde Nationen sich der Ueberfahrt ihrer Schiffe bedienen würden (c).

Es wird auch darauf viel ankommen, ob
§ 1

die

die Compagnie nicht etwa eine Handlung in solche Gegenden erwählet hat, wo sie wenig Manufacturen absetzen kann, weil man daselbst fast mit lauter gemünztem oder ungemünztem Silber handelt (d). Bey einem solchen Handel hat die Compagnie zu überlegen, wo sie so viel Silber hernehmen will? Zu diesem Handel würde ein großer Fond erfordert werden, oder man müßte zugleich in solche europäische Staaten einen Handel treiben können, wo die Waaren gegen bares Geld abgesetzt würden, um dieses Geld sodann zu jenem Handel anzuwenden. Es würde aber alsdann noch die Frage zu untersuchen und zu beantworten seyn, womit die Compagnie ihren Schiffen nach gedachten Gegenden die Ladung geben wolle, wenn sie nur allein das in letztem Handel geldsetze Geld zu laden hat (e)? Ueberhaupt dürfte ein solcher Handel mit lauter Silber gegen Waaren, weil er vieler Ungewißheit und Gefahr unterworfen ist, die Interessenten am wenigsten reizen, dazu ihr Geld zu verwenden; er ist auch dem Staate selbst, wofern das baare Geld oder Silber aus demselben herausgezogen werden müßte, mehr schädlich als nützlich.

Ein anderer wichtiger Gegenstand der Ueberlegung ist der Schiffbau. Findet die Compagnie sich im Stande, ihre eigene Schiffe zu bauen, und hat die nöthigen Materialien, als Holz, Deck, Theer und Hanf, dazu selbst im Lande; so ist solches ein wesentlicher Vortheil vor sie. Dieser Vortheil würde aber alsdann noch ungleich größer seyn, wenn sie den fremden Nationen ganz ausgerüstete Schiffe verkaufen, und solchergestalt die selbst im Lande habende Materialien auf ihren Werften verarbeiten lassen könnte. Dieses ist ein sicherer, geschwinder und nützlich Handel, der die Interessenten der Compagnie nothwendig bereichern muß, mithin zur Theilnehmung sehr anreizet.

Hierdächst muß die Compagnie gewiß versichert seyn, und davon in ihrem Operationsplan einen jeden überzeugen können, daß die Häfen, welche sie sich im Lande zum Sitz ihrer Operationen gewählt hat, eben so bequem zum einländischen Handel und Verschluß der Retourwaaren, als zum Seehandel, gelegen sind. Denn ein sicherer und geschwinder Absatz der Güther, welche die Compagnieschiffe einbringen, ist der Grund, worauf die Dauer ihrer Unternehmungen gebauet werden muß.

Endlich muß die Compagnie auch wissen, wo sie einige geschwinds und leichter Ausfluges, Geld zu finden, haben kann; wenn sie dessen zu Vermehrung ihres Fonds, zu Vergrößerung und Verbreitung ihrer Handlung, oder auch zu Remedirung der Schäden, denen sie nicht allezeit weggehen kann, bedürftig seyn möchte? Ob zu dem Ende die Schatzkammer des Landesherren, oder die Coffres reicher Privatpersonen offen stehen; oder ob eine Banco im Lande ist, in welcher sie, bey großen und pressanten Ausgaben, jederzeit Geld antreffen kann? Alles dieses sind Umstände, welche die Compagnie bey ihren vorhabenden Unternehmungen reiflich zu überlegen hat. Von allen diesen Umständen wollen auch Einheimische und Ausländer zuverläßig unterrichtet seyn, ehe sie sich zur Theilnehmung an die Handlungsgesellschaft entschließen.

(a) Soll dieses geschehen; so wissen andere Nationen, welche die Compagnie damit zu versehen gedenket, diese Wege auch, und werden sie nicht von der Compagnie aus der Hand kaufen.

(b) Der auswärtige Verschluß der einländischen Manufacturen muß das vornehmste Augenmerk der Compagnie und ihres Seehandels seyn, wenn die Handlungsgesellschaft dem Staate zum wahren Vortheile gereichen soll. Denn wenn man bloß die unentbehrlichen Nothwendigkeiten aus denen übrigen Welttheilen abho-

abholen will, die man seither von benachbarten Nationen aus der zweyten Hand empfangen hat; so erspähret man zwar das Geld, das seither in Ansehung der Transportkosten und des Profits der benachbarten Nationen aus dem Lande gegangen ist; allein die Geldsummen zu Vergütung des ersten Werthes solcher Waaren gehen dem ohngeachtet, den guten Grundsätzen zuwider, aus dem Lande.

(c) Dieses hält aber heutiges Tages sehr schwer. Die Holländer sind fast die einzigen Besitzer dieser Branche der Handlung. Sie sind die größten und wohlfeilsten Frachtfahrer der Welt, und ihre Schiffe liegen in allen Häfen segelfertig, und nehmen fremde Waaren ein, fischen also allen Nationen vor.

(d) So ist der chinesische Handel beschaffen, der wenig Manufacturen, und fast lauter Silber hinwegnimmt.

(e) Die Engländer, Holländer und Franzosen, handeln zwar auch nach China, und zwar mit Vortheil; sie haben aber ihre Etablissements und Handlungslogen in Ostindien auf den malabarischen, bengalischen, coromandelschen ic. Küsten. Hier füllen sie jährlich ihre Magazine mit europäischen Waaren an, gewinnen also bis dahin die Ladung. Von hier aus besfrachten sie sich zur weiteren Reise nach China, theils mit ostindischen Süthern, sonderlich Specereyen, theils mit den Retourwaaren des rer in Indien negotiirenden Chineser. Die Dänen und Schweden haben bisher den chinesischen Handel auch mit einigem Vortheil getrieben, die ersten aber haben, in Ansehung der ostindischen Niederlagen, mit den Engländern, Holländern und Franzosen gleiche Bequemlichkeit, und die Schweden befrachten ihre Schiffe mit Eisen, Kupfer ic. Wer also nach China handeln will, muß entweder Niederlagen in Ostindien haben vor seine europäische Waaren, oder denen Chinesern solche Waaren zuführen, die ihnen fehlen, so aber, ausser Eisen, Kupfer, etwas Gewürz, Spiegel ic. wenig seyn wird; doch soll in den unabh. Theilen von China auch viel europäisches Tuch gebraucht werden; welches dann also noch eine gute Waare zur Handlung wäre.

§. 8.

V. Soll die Handlungsgesellschaft einen

guten Anfang und glücklichen Fortgang haben; so muß der Landesherr ihr und ihren Actien nicht allein große Freyheiten erteilen; sondern sie auch mit wesentlicher Hülfe und Beystand unterstützen. Zuweilen ist es rathsam, daß der Landesregent den Schaden und Verlust einer solchen Handlungsgesellschaft zu ertragen übernimmt, oder die eingesezten Capitalien garantiret, ohne an ihrem Gewinnst Antheil zu verlangen. Als Ludwig XIV. oder vielmehr Colbert, die vierte ostindische Compagnie zu Stande bringen wollte, so legte der König drey Millionen Livres als ein Darlehn auf zehn Jahre ein, und zwar ohne Interesse und ohne Theilnehmung des Profits, dergestalt so gar, daß, wenn nach zehn Jahren die Compagnie ihr Capital verlohren haben sollte, aller Verlust auf das Darlehn des Königs fallen sollte. Der König gab auch Schiffe her, und schenkte nachher der Compagnie das geliehene Capital gar (a).

(a) S. politischer Versuch von der Handlung, p. 43. Der Verfasser dieser Schrift, so der Herr von Montesquieu gewesen, giebt daselbst die Summe, die der König hergegeben, zu vier Millionen an. Diese wesentliche Unterstützung war damahls nöthig, um dieser vierten Compagnie, nach so vielen unglücklichen Zufällen der vorhergehenden, Muth zu machen, und die widrigen Vorurtheile zu heben.

§. 9.

VI. Ein Hauptgegenstand der Compagnie, von welchem der gute Fortgang derselben lediglich abhänget, ist eine gute und wohl überlegte Beschaffenheit ihrer innern Einrichtung. Hier kommt alles auf die Klugheit, Einsicht und Redlichkeit der Directeurs an. Die Compagnie muß ihren Plan und ihre Einrichtung vernünftig und mit aller möglichen Vorsicht, nach den besten Mustern anderer Handlungsgesellschaften entwerfen, und sich dabei die Fehler, welche andere Compagnien, hierin

hierin begangen haben, zu Nutzen zu machen suchen. Vor allen Dingen muß sie sich hüten, die Wahl der Directeurs auf den Besitz einer gewissen größern Anzahl Actien zu bestimmen. Die Eigenschaften der Directeurs sollen Erkenntnis, Einsicht, Klugheit und Redlichkeit seyn. Allein es ist ein überaus seltener Zufall, wenn diese Eigenschaften zugleich mit dem Besitz der größten Menge von Actien vereinigt sind. Die Directeurs der vierten ostindischen Compagnie in Frankreich sollten zu drey Viertheil aus der Zahl der Kaufleute, und ein Viertel aus Kaufleuten, die ihre Handlung aufgegeben, ang'königl. Secretairs, welche im Handlungswesen erfahren, und aus Bürgern genommen werden, alle andere Personen vom Stande und Rang aber ausgeschlossen seyn. Dieses wäre ganz gut gewesen, allein es war die Condition dabey, daß jeder Directeur 10. bis 20000. Livres eingelegt haben sollte. Diese letzte Verfassung war der Compagnie ungemein schädlich, denn es fanden sich darunter Directeurs von zwanzigtausend Pfund Actien, die nicht vor 20. Sous Verstand hatten. Und es kam hernach bald darzu, daß die Compagnie genöthiget wurde, alle erwählte Directeurs wiederum abzuschaffen. Frankreich hat diesen Fehler oft begangen, aber auch den Schaden bey verschiedenen zu Grunde gegangenen Handlungsgesellschaften erfahren.

Hingegen ist es ganz billig und nichts darwider zu erinnern, daß man nur denjenigen Interessenten bey denen Versammlungen der Compagnie Sitz und Stimme verstatte, welche eine gewisse Anzahl Actien, z. E. zehn (a), besitzen. Doch muß man sich auch hier hüten, und nicht zulassen, daß einer zehn einzelne Actien vereinigen könne, um Sitz und Stimme dadurch zu erlangen. Diese Vereinigung zehn einzelner Actionairs zu einer Stimme würde die Versammlung

gen der Compagnie zu einem politischen Reichstag machen; in welchen, durch die Vielheit der Stimmen, die geschwinden Entschliefungen und Ausführungen, die oftmahls in Handlungssachen erfordert werden, gar sehr verzögert werden dürften.

Die Sicherheit der Cassen ist gleichfalls ein wichtiger Gegenstand der innern Einrichtung der Compagnie, worauf die Interessenten, sonderlich die auswärtigen, sehr aufmerksam sind. Zu Cassierern müssen angesehene und sowohl ins als ausserhalb Landes hinlänglich accreditirte Leute seyn; die besondere Schlüssel zur Cassen müssen unter denen Directeurs und dem Cassierer vertheilet werden.

Denen Directeurs muß schlechterdings nicht erlaubt seyn, jemanden etwas von den Geldern der Compagnie zu leihen, um Handlung damit zu treiben, oder einige Güther directe oder indirecte mit zu geben, noch auch bey dem Einkauf der Güther, welche die Compagnie zu ihrer Handlung und Schifffahrt gebraucht, unter welchem Vorwande es auch sey, Geschenke zu nehmen; indem sie billig ihre Sorgfalt und Mühe einzig und allein auf den Vortheil der Compagnie zu wenden haben.

Die Compagnie muß verbunden seyn, denen Interessenten Rechnung zu thun. Im Fall die Interessenten rechtmäßige Ursache haben, sich über die Administration zu beschweren; so muß ihnen frey stehen, eine allgemeine Versammlung zu berufen, ihre Klage darinnen vorzutragen und sie untersuchen zu lassen.

(a) Wie bey der asiatischen Compagnie in Indien.

§. 10.

VII. Will eine neue Handlungsgesellschaft sich einen guten Fortgang und die Dauerhaftigkeit ihres Fonds versprechen; so muß sie sich gleich anfangs nicht einfallen lassen, Establishes

Establishments und Besitzungen in entlegenen Ländern zu erlangen. Denn eines Theils nimmt die Erwerbung und Unterhaltung solcher Besitzungen einen guten Theil von dem Capital der Gesellschaft hinweg (a); andern Theils aber werden gemeinlich andere auswärtige Handlungsgesellschaften darüber eifersüchtig, und pflegen nicht selten wider dergleichen Besitzungen etwas Feindliches zu unternehmen, ohne daß die Monarchen in Europa dergleichen kleine Kriege unter den Handlungsgesellschaften eben als eine zureichende Ursache zum Friedensbruch unter sich selbst ansehen. Der Neid und die Eifersucht unter den handelnden europäischen Nationen ist vermögend, daß sie alles unternehmen, um den guten Fortgang eines andern Volkes in der Handlung zu nichte zu machen. Vernünftige, gesittete und christliche Nationen scheuen sich so gar nicht, sich einander um die Wette bey denen barbarischen Nationen als Seeräuber, Böfewichter und sehr gefährliche Menschen auszuschreyen, um einander die Handlung zu ruiniren. Wenn nun dergleichen frühzeitige Establishments von andern Handlungscompagnien ruiniret werden; so wird dadurch einer neu angehenden Gesellschaft ein solcher Streich versetzt, welcher sie gemeinlich zu Boden stürzet. Noch schädlicher ist es vor die Compagnie, wenn sie so gar auf unnöthige Establishments viel Geld verwendet; welcher Fehler der vierten ostindischen Compagnie in Frankreich, die aber auch bald zu Grunde gieng, beigemessen wird.

Unterdessen sind denen Handlungsgesellschaften dergleichen Besitzungen unumgänglich nothwendig; denn sie dienen nicht nur wider die dasigen barbarischen Völker zum Schutz und zur Versicherung der mit ihnen etwa eingegangenen Tractaten: sondern wenn die europäischen Mächte mit einander in Krieg verwickelt sind; so ist eine Handlungspagnie verlohren; wenn ihre Schiffe in einem

ihnen zuständigen Hafen, oder unter den Canonen eines Forts, das in ihrer Gewalt ist, keine sichere Zuflucht finden (b). Allein eine Handlungsgesellschaft darf nicht eher an solche Besitzungen denken, bis sie sich in solchem Zustande befindet, daß sie jährlich einen guten Dividenten ihren Interessenten austheilen, und noch über dieses ein ziemliches Capital in Vorrath haben kann, um bey künftigen Unglücksfällen mit dem einmahl festgesetzten oder sonst gewöhnlichen Dividenten (c) nicht sogleich aufhören zu dürfen.

(a) Eben da ich dieses schreibe, erhalte ich die holländische Zeitung, in welcher unter dem Artitel London, den 23. Jun. 1769. bey Gelegenheit der jetzigen Conjunctionen angemerkt wird, daß die engländische indianische Compagnie 60000 Mann regulirte Troupen in Indien zur Vertheidigung ihrer Besitzungen in dieser Weltgegend auf den Reinen habe. Man kann hieraus, sowohl die Wichtigkeit solcher Besitzungen, als auch die Größe der Kosten, so zu ihrer Erhaltung erfordert werden, leicht ermessen.

(b) Sollen aber die Colonien, so eine Handlungsgesellschaft in den andern Welttheilen hat, dem Staate nützlich seyn; so müssen sie, nach dem gegründeten Urtheil des Herrn von Justi, in seinen Grundsätzen der Policeywissenschaft, S. 212. in einer genauen Abhänglichkeit von dem Hauptstaat erhalten werden. Sie müssen keine Schifffahrt treiben, außer von einer Colonie zur andern. Sie müssen keine Manufacturen und andere Waaren verfertigen; die in dem Hauptstaat gearbeitet werden, sondern der Hauptstaat muß sie damit versehen. Sie müssen bloß ihren Endzweck erfüllen, nemlich solche Producte anzubauen; die der Hauptstaat nach seiner natürlichen Beschaffenheit und Himmelsgegend nicht erzeugen kann: und bey diesem Endzweck können die Einwohner der Colonien sehr wohl stehen. Der Hauptstaat muß aber auch die Abhänglichkeit nicht zu hoch treiben, und ihnen die wichtigsten Lebensmittel zuführen. Die daraus entstehende Theuerung in denen Colonien verhindert die Bevölkerung derselben, und mithin, daß die Producte der Colonien

Colonien nicht in genügender Menge gewonnen werden.

(c) Einige Handlungsgesellschaften haben den Dividenten auf einen gewissen Fuß gesetzt. Also zahlet die indianische Compagnie in Frankreich jederzeit, ohne den geringsten Abbruch, die Actien mögen steigen oder fallen, 10. Procent von jeder Actie an die Interessenten. Hingegen ist sie nicht schuldig, denen Actionairs von den Waaren, die sie versendet, oder von dem Gewinne, den sie daraus ziehet, Rechenschaft zu geben. Es werden hier schlechte und gute Jahre eins in das andere gerechnet, und der Ueberschuß wird zur Vermehrung des Fonds der Handlung, zum Besten aller Interessenten, die solches als ihr Eigenthum betrachten, angewandt. Bey andern Compagnien ist der Divident ungewiß, und richtet sich nach dem Gewinnst. Bey der emdischen Compagnie z. E. wird nach jeder Zuhausekunft eines Schiffes, so bald die Güther in sechs bis acht Wochen hernach, gegen baare Bezahlung, an den Reißbietenden öffentlich verkauft, abgeliefert, und die Bücher in Richtigkeit gebracht worden, bekannt gemacht, wie viel Procent die Compagnie den Interessenten theilen könne. Es wird aber bey dieser Austheilung jederzeit auch dahin gesehen, daß die Compagnie, im Fall ihr ein Unglück zustosfen sollte, in gutem Zustande erhalten werde.

§. II.

Nach der Meynung des Herrn von Justi (a), soll man, wenn sich eine Handlungsgesellschaft in blühendem Zustande befindet, mehr dergleichen Gesellschaften nach und nach errichten, um die Commerciellen recht blühend zu machen, weil sich auf eine jede Weltgegend, wo Commerciellen getrieben werden können, eine besondere Handlungsgesellschaft zu Grunde bringen ließe. Er hält jedoch vor besser und rathsamer, durch Verkaufung neuer Actien die erste Handlungsgesellschaft immer nach und nach zu verstärken, als so viele besondere Compagnien zuzulassen, die getheilte Absichten hätten, einander aus Neid und Eifersucht öfters zuwider wären, und mit viel größerer Schwierigkeit nach den

Absichten und dem wahren Vortheile des Staats gelenket werden könnten. Der Herr von Justi suchet seine Meynung durch das Beispiel von Frankreich zu unterstützen, als welches die viele im Reiche befindlich gewesene einzelne Handlungsgesellschaften in eine große allgemeine Compagnie vereinigt hätte (b): und diese Gesellschaft befindet sich, so wie überhaupt das französische Commercienwesen, in einem recht blühenden Zustande.

Allein meines Erachtens kommt es hier nicht auf die Exempel anderer Staaten, sondern vielmehr auf die Beschaffenheit der ersten Handlungsgesellschaft, und auf die Umstände des Landes an. Die erste Handlungsgesellschaft, ob sie gleich einen guten Fortgang gehabt, und sich bereits in einem blühenden Zustande befindet, kann dennoch wichtige Bewegungsgründe haben, welche sie von der weitem Ausbreitung ihres Handels in noch andere Weltgegenden abhält, und lieber siehet, wenn neue Compagnien auch etwas wagen und ihr Glück versuchen. Das Land aber kann sich jezo in ganz andern Umständen befinden, als es bey Errichtung der ersten Compagnie war. Diese kann bey denen Untertanen des Landes das ihnen hiebevorgemangelte Genie zur Handlung zuwege gebracht haben: der Regent kann Ursachen haben, warum er die erste Compagnie nicht mächtiger werden lassen darf, sondern vor rathsamer hält, mehr Handlungsgesellschaften zu errichten, oder auch dieses zu untersuchen lassen, und die neue Handlung allen Untertanen frey zu geben. Man kann also hierin keine gewisse Regel geben, weil alles von zufälligen Umständen abhänget.

Das Exempel von Frankreich will sich auch hier nicht wohl anwenden lassen. Hier wird der Fall vorausgesetzt, daß, vor Errichtung der nun in blühendem Zustande sich befindenden Handlungsgesellschaft, noch keine Compagnie im Lande bekannt gewesen; in Frankreich

reich aber waren diejenige schon vorhanden, welche mit der ostindischen vereinigt worden: dieses gieng also viel leichter an, weil diese Compagnien vor sich schon ansehnliche Fonds besaßen; ja diese Vereinigung war dazumahl höchstnothwendig. Die ostindische Compagnie war schon viermahl zu Grunde gegangen, ohngeachtet sie vom Hofe kräftigst war unterstützt worden: Sie sollte nun von neuem errichtet werden: man mochte aber vielleicht schon vorher gesehen haben, daß es, wegen des verlohrenen Credits und Wuths, damit sehr schwer halten würde; man resolvirte dannhera, sie mit denen andern zu vereinigen, damit eine die andere desto eher unterstützen möchte, und gab der neuen allgemeinen indianischen Compagnie ein so vortheilhaftes Privilegium, daß die alten Actien sogleich auf 130. Procent stiegen, und, statt der verlangten 25. Millionen neu creirter Actien, gaben sich so viele Ausländer und Einheimische an, daß man 50. Millionen bekommen haben würde. Wie aber der Herr von Justi selbst anmerket (c), so hat es überdem mit dieser französischen großen Handlungsgesellschaft eine ganz besondere und von andern sehr unterschiedene Beschaffenheit; denn sie soll mehr, dem Nahmen nach, als in der That, vorhanden seyn, kein Directeur und Theilhaber nicht die geringste Mitwirkung bey den Geschäften der Gesellschaft haben, sondern weiter nichts, als Gläubiger, welche dem Könige zu diesem Handel zu 10. Procent Gelder hergeschossen haben, seyn, der König aber, oder der Seeminister, die ganze Direction und das Corpus der Gesellschaft ausmachen (d).

(a) In seiner Staatswirtschaft, 1. Theil, S. 208.

(b) Dieser indianischen Compagnie, so aus der Vereinigung derer vier andern, nemlich nach Ostindien, China und Senegal, und der occidentalschen, entstanden, ist schon oben S. 6. Anmerkung (a) gedacht worden.

(c) In seiner Policywissenschaft, 1. Band, S. 606.

(d) Man kann hiermit vergleichen, was im vorhergehenden S. zu Anfang der Anmerkung (c) von dieser Handlungsgesellschaft gesagt worden.

§. 12.

Wir haben oben im Anfang dieser Abhandlung den Nutzen und die Nothwendigkeit der Handlungsgesellschaften gezeigt; nun müssen wir auch vortragen, was sie unnützlich und Schädliches an sich haben. Denn wie eine jede Sache zwey Seiten, eine gute und eine schlimme, hat, nach welcher man sie betrachten kann; so können auch die Handlungsgesellschaften sich davon nicht ausschließen; sie können zu einer gewissen Zeit und unter gewissen Umständen dem Staate nöthig und nützlich, zu einer andern Zeit aber und unter andern Umständen unnütze und höchstschädlich seyn.

In denen Zeiten, da man nach neuen Ländern und Orten schiffen, und sie mit vieler Gefahr und unter mancherley Zufällen entdecken mußte, waren die Handlungsgesellschaften nothwendig. Der Friede und die Freyheit, den Handel daselbst zu treiben, sollte entweder erkaufet, oder auf andere kostbare Arten erworben werden. Es sollten Pflanzstädte, Factoreyen und Logen angeleget, Festungen, Contoiren, Magazine, Kirchen und Häuser erbauet, Volk und Materialien übergeführt, Schiffe ausgerüstet und Waaren angeschaffet werden. Zu allem diesem wurden große Capitalien erfordert; das Geld war selten, die Gefahr groß, und nicht ein jeder im Stande, ein solches Werk zu unternehmen. Damahls waren also ganze Handlungsgesellschaften nothwendig, um solchen Handel mit vereinigten Kräften zu unternehmen. Und wie noch heutiges Tages eben diese Nothwendigkeit Statt findet, wenn ein Staat, der noch niemahls einen

son

sonderlichen Seehandel getrieben, nimmehro aber solchen recht anfangen und gründen will; solches ist im vorhergehenden hinlänglich gezeigt worden.

Wenn aber die Schifffahrt und Seehandlung in einem Staate einmahl gegründet und in blühendem Zustande ist; so können sich allerdings Ursachen und Umstände ereignen, welche die Handlungsgesellschaften unnütze und schädlich, vor den Zusammenhang des gesamten Commercienswesens und vor die Wohlfahrt des Staates es zuträglicher machen, wenn die Schifffahrt nach einer gewissen Weltgegen allen Unterthanen ohne Unterschied frey gegeben wird.

§. 13.

Nicht allein viele Schriftsteller, welche vom Commercienswesen geschrieben, sondern auch selbst ganze Nationen, haben denen Handlungsgesellschaften viele Vorwürfe gemacht, deren Schädlichkeit öffentlich der Welt vorgetragen, und die Aufhebung derselben gemeinschaftlich gewünscht. Diese Vorwürfe haben einen allzu großen Einfluß in die Landespolitien, als daß sie nicht verdienen sollten, hier angeführt zu werden (a).

I. Behauptet man, daß diese Gesellschaften schädlich sind, weil sie ihre Waaren nicht vor einen solchen Preis verkaufen können noch wollen, oder genöthiget sind, sie so zu überlassen, als sie von andern verkauft werden könnten, wollten und müßten, wenn der Handel einem jeden offen stünde.

1) Könnten sie nicht, so wie die letztern, verkaufen, weil sie so viele Bedienten, Oberauffeser, Personen, so die Ausrüstung besorgen, Einnehmer, Untersucher der Rechnungen oder Revisores, Packhauschreiber, bevollmächtigte Schreiber, Supercargen und andere Personen, so ihnen Hilfe leisten,

u. s. w. wie auch viele große Packhäuser und Schreibstaben u. halten müßten.

Sie könnten auch nicht, weil es natürlicher Weise nicht zu vermuthen wäre, daß diese Leute, welche vor andere arbeiten, entweder so sorgfältig wären, oder so genues Einssehen haben sollten, als andere, welche vor sich selber, und mit ihren eigenen Geldern handelten.

Sie könnten gleichfalls nicht, weil sie den Handel an einen Ort, und zwar an einen großen Ort, bindeten. Da nun ein einziger Ort nicht alle diejenigen Waaren haben könnte, so zur Ausschiffung nöthig sind, und auch nicht alle Güther, so zurückkommen, behalten könnte; so würde der Preis der Waaren durch die Uebersfahrten, Besoldung der Bevollmächtigten, durch die Packhausmiete, durch das Trägerlohn u. erhöht. Ein Ort läge auch öfters lange nicht so gelegen dazu, als andere und verschiedene Orte. Alle Dinge, als der Arbeitslohn, der Lohn der Schiffsleute und der Schiffsproviant, wären gleichfalls in der einen und großen Stadt kostbarer, als in den kleinern, und dieser Ursache wegen könnten die großen Orte auch nicht ihre Waaren um einen so billigen Preis verkaufen, oder ihre Schifffahrt so wohlfeil besorgen, als die kleinern.

2) Wollten sie ihre Waaren auch nicht vor einen solchen Preis verkaufen, als wie sie doch könnten. Sie hielten bisweilen ganze Jahre Schiffe zurück, und ließen weder so viele Waaren abgehen, noch zurück kommen, als sie absetzen könnten. Man führet zum Beweis die englische Gesellschaft an, welche ihren Handel nach der Hudsons Bay treibet: Diese wäre vor dem englischen Parlament klärllich überzeuget worden, daß sie nicht so viele Schiffe ausgesendet hätte, als geschehen können; und man hätte eine viel größere Partie an Pelzwerk, Biebersellen

stellen und andern Waaren nach Hause bringen können, wenn man die erwähnte Härtere Ausfertigung der Schiffe nicht unterlassen hätte, um den gegenwärtigen Vorrath desto mehr zu steigern (b). Eben so verhielt es sich auch mit der Ausfuhr. Sie führen lieber fünf- als zehntausend Stücke an Tuch aus, wenn sie nur an fünfen eben so viel gewinnen könnten, als an zehen. Es wäre ihnen eine gleichgültige Sache, daß die Manufacturen nur halb so viel absetzen, als sie absetzen könnten (c). Wenn ein Bedienter einige Ballen mit sich nähme, so würden sie ihm wegen überschrittener Verordnung weggenommen, und dieses alles wäre dem Lande nachtheilig (d). Sie selber wollten nicht so viele Waaren ausschiffen, als sie könnten, und doch wollten sie andere daran verhindern.

3). Hätten sie auch nicht nöthig, ihre Waaren vor einen solchen Preis zu verkaufen, als wie andere thun müßten, wenn der Handel einem jeden frey gegeben wäre; denn diese Gesellschaften hätten ein Monopolium: sie wären so gut als Herren über den Preis, und sie stünden in keiner Furcht, daß sie durch ihre Nebenbuhler, weil sie keine hätten, übertruffen werden sollten (e).

Und gleichwie die Handlungsgesellschaft mit dem Preise ihrer Waaren, nicht wie andere Privatpersonen könnten, weder beschalten könnten noch wollten, oder dazu genöthiget wären; so thaten sie es auch nicht. Man wäre zulänglich überzueget worden, daß, wenn Privatpersonen die Erlaubnis gehabt hätten, ihren Handel nebst den Gesellschaften, und so gar aus einem Orte zu treiben, diese Privatpersonen doch allzeit mit größerm Vortheil, als die Gesellschaften, gehandelt hätten, und dieser Vortheil hätte sich nicht allein auf sie, sondern auch auf das Land erstrecket.

(a) Ich werde die Erzählung dieser Vorwürfe
IV. Theil.

aus dem kopenhagener Magazin, 3. Theil, 6. Cap. pagt. 42. v. f. enthalten, wo sie der dänische Capitain und Controlleur bey der Translation an der orefundischen Zollkammer, Herr Friedrich Lütken, der selbige aus verschiedenen Schriftstellern herausgezogen, mitgetheilet hat.

(b) Wenn auch Handlungsgesellschaften mehr Schiffe aussenden, und mehr Waaren zurückbekommen sollten; so pflegen sie doch nicht allermahl alle ihre Waaren zu verkaufen, sondern vieles davon mit Vorsatz in ihren Packhäusern zurückzubehalten; damit solche wegen der großen Menge, die sonst im Handel seyn würde, nicht zu wohlfeil werden mögen. Also machte es z. E. die indianische Compagnie in Frankreich im Jahr 1742, als sieben Compagnien für die Indische Waaren aus Indien gebracht hatten, die Pagode zu neun französischen Livres gerechnet. Die Compagnie verkaufte in dem Hafen Orient vor 24. Millionen Livres; vor 4. Millionen Waaren aber behielt sie in ihren Packhäusern zurück.

(c) Diesem kann man aber dadurch vorkommen, wenn man der Compagnie in ihren Privilegien eine gewisse Summe vorschreibt, vor welche sie jährlich einländische Manufacturen auswähren soll. Als im Jahr 1685. die damalige ostindische Compagnie in Frankreich die Erlaubnis erhielt, vor 150000. Livres chinesische Seidenzeuge und Brocade jährlich in Frankreich einzuführen, so mußte sie sich dagegen verbindlich machen, vor 500000. Livres französische Manufacturen nach Indien zu senden.

(d) Bey einigen Handlungsgesellschaften ist denen Cargabeurs oder Aufsehern der Waaren, Capitains und andern Officieren erlaubt, nach Proportion der Ehrgen, die ein jeder bekleidet, einige Güther vor sich mitzunehmen. Man gestattet dieses zuweilen auch denen Matrosen, zuweilen aber auch nicht, weil dadurch zum Nachtheil der Compagnie viel Platz in dem Raum des Schiffes weggenommen wird, auch viele andere Unordnungen daraus entstehen; dagegen pfleget man in diesem Fall denen Matrosen einen größern Sold zu reichen.

(e) Also sehen die Directores der holländischen ostindischen Compagnie nach ihrem Gutdanken den Preis der Muscatnüsse und Blamen, des Zimmts und der Nageelgen, weil sie die einz
M m
fign

igen Besten dieser Gewürze sind. Andere Waaren aber werden öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

§. 14.

II. Wird behauptet, daß diese Handlungsgesellschaften von Pflanzstädten und der Ausbreitung der Handlung, dem Zuwachs der Schifffahrt, dem Fortgang der Manufacturen, dem Absatz der Waaren des Landes, und dem Umlauf des Geldes schaden.

1) Sollen sie der Ausbreitung der Pflanzstädte und der Handlung schaden, indem sie unterließen, viele Häfen und Küsten zu besuchen und Handel daselbst zu treiben; wo sie doch gerne ihre Herrschaft fest, und ihren Handel fortsetzen könnten; dieses gründete sich nur auf eine Furcht, daß der Preis der Waaren fallen möchte, wann die Waaren derselben anwüchse. Auf diese Art hätte die englische Handlungsgesellschaft nach der Hudsons Bay, aus einer unzeitigen Furcht, sie möchte an ihrem Gewinne etwas wenig verlieren, die Franzosen selber zu Meistern und Herren vielen Landes gemacht, so sie bereits in ihren Händen hatten, und dadurch ihr Vaterland eines großen Stück Landes und der Handlung, so daselbst getrieben werden könnte, verlustig gemacht.

2) Sollen sie dem Zuwachs der Schifffahrt schädlich seyn. Es sey eine ausgemachte Sache, daß eine große an der See gelegene Stadt niemahls so viele Schiffe und Seeleute in die Fahrt bringen könne, als vier verschiedene Seeplätze, so in den Provinzen liegen, und welche zusammen gerechnet, nicht größer sind, als die eine. Languesdoc, Guienne und Gascoigne würden über zwentausend Schiffe mehr gehabt haben, als sie wirklich haben, wenn Marseille den Handel nach der Levante nicht allein behauptet hätte. Wie der Handel nach Ostindien unter Cromwells Protectorate einem jeden offen

gewesen, wären mehr als doppelt so viel Schiffe dahin gefahren, als ehemals; und wenn es bey dieser Freiheit geblieben wäre, so würden die Engländer entweder die Handlung der holländischen Gesellschaft zu Grunde gerichtet haben, oder die Holländer ihre Gesellschaften gleichfalls aufheben müssen. Die Engländer sagten, daß ihre Gesellschaften allein berechniget seyn wollten, nach den dreyn übrigen Theilen der Welt zu schiffen, und sie sendeten nicht einmahl so viele Schiffe dahin, als England allein nach Livorno schickte (a).

3) Sollen die Handlungsgesellschaften dem Fleis und der Emsigkeit schaden; indem niemand, als sie, und diejenigen, so sich an großen Orten aufhalten, sich die Erkenntnis und die Erfahrung, die sie in der Handlung erlangt haben, zu Ruhe machen könnte, Sie könnten ihren Handel nicht einmahl nach den Provinzen des Reiches treiben.

4) Wären sie dem Umlaufe des Geldes schädlich. Denn die meisten Gelder wären und blieben in den Händen dieser Gesellschaften, und die andern Kaufleute hätten fast gar keine. An den großen Orten wären alle Gelder besammlen, an den kleinern aber wenige oder gar keine anzutreffen.

5) Schädeten sie dem Fortgange der Manufacturen, weil sie, wie schon gesagt worden, nicht so viele Manufacturen ausführen, als sie ausführen könnten, und viele Manufacturen und Fabriken zu größerem Vortheil des Landes an andern Orten angelegt werden könnten, wenn eine Stadt nicht die Freiheit hätte, nach einer gewissen Gegend allein zu handeln.

6) Wären sie dem Absatze anderer Provinzen des Landes schädlich. Es wären vielerley Waaren und Producte vorhanden, welche sie rein vergäßen; indem sie dieselben weder versendeten noch kommen ließen, denn

der Gewinn, den sie darauf haben können, wäre ihnen zu geringe und beschränkt ihre Macht nicht; es wäre aber doch ein Gewinn, mit welchem andere Kaufleute gleichwohl gerne zufrieden wären, und ein Absatz, der vielen tausend Familien zum Nutzen und zur Unterhaltung dienen würde.

Endlich sagen sie, welches auch wohl zu überlegen wäre, daß eine Handlungsgesellschaft nur ein Käufer und Verkäufer sey; und wer sähe also nicht, daß sie sowohl der Vermehrung der Menschen, als dem Aufwande oder Consumption und dem allgemeinen Besten, schädlich wären (b)?

(a) Diese Beschuldigung hat ihren guten Grund. Durch die Dectroy oder das Privilegium exclusivum, so die Handlungsgesellschaft hat, und vermöge dessen alle andere Unterthanen des Staats ausschließt, in dieselige Gegenden, auf welche die Compagnie privilegiert ist, oder wo sie ihre Etablissemens hat, Schiffsahrt und Handlung zu treiben, wird allerdings verhindert, daß der Seehandel der Nation nicht recht blühend werden kann, weil so viele andere Unterthanen, die Mutz und Vermögen hätten, in diesen Gegenden Handlung zu treiben, vermöge dieses Privilegii solches unterlassen müssen: und da sich doch eine Handlungsgesellschaft mit ihren Anstalten allemahl in gewissen Gränzen hält, und vermöge ihrer Beschaffenheit auch ihren Handel nicht immer erweitern kann, weil die Interessenten alle Jahre ihren Dividenten haben wollen, dars auf gleichsam ihr Credit und Ansehen beruhet; so kann freylich die ganze Nation in dem Verkehr mit andern auswärtigen Nationen und gleich mehr gewinnen, wenn der Handel mehr ausgebreitet und von vielen Privatpersonen getrieben wird.

(b) In Ansehung dieser Beurtheilung scheint die Sache ein wenig übertrieben zu seyn. In gewissem Betracht ist eine Handlungsgesellschaft freylich der einzige Käufer und Verkäufer, nämlich in Ansehung des ersten Einkaufs von der Nation, mit welcher sie handelt, so wie des Verkaufs an gros an diejenige einheimische und fremde Kaufleute, welche von ihr, bey der Retour der Compagnieschiffe und

angestellten Auction, die Waaren aus der zweyten Hand einkaufen. Allein dieser Umsatz kann in die mehrere oder wenigere Bevölkerung des Landes, und in die mehrerer oder wenigere Consumption keinen Einfluß haben; denn die Bevölkerung wird befördert, wenn Handel und Wandel und die Gewerbe im Lande floriren, es mögen die Unterthanen die Waaren aus denen andern Welttheilen in un eingeschränkter Freyheit selber holen, oder solche die von der im Lande befindlichen Compagnie aus der zweyten Hand kaufen. Und eben so wenig kann man sagen, daß dadurch die Consumption vermindert werde. Eine Compagnie hat viele Menschen theils zu Bedienten und Gehülffen ihrer Handlung, theils zu Erbauung und Ausrüstung ihrer Schiffe nöthig; diese muß sie alle unterhalten, und durch selbige vermehret sie vielmehr die Consumption. Es würde hier darauf ankommen, ob sich diese Consumption alsdann stärker befinden würde, wenn die einzelne Kaufleute den freyen Handel hätten? welches ich zwar in Ansehung derer zur Schiffsbauerey nöthigen Menschen zugeben will; weil alsdann eine größere Anzahl Schiffe in Fahrt gesetzt werden würde, deren Erbauung auch mehr Menschen erfordert; allein in Ansehung derer Bedienten und andern vielen Menschen, so die Compagnie unterhält, möchte diese vor denen einzelnen Kaufleuten wohl den Vorzug behalten. Vielleicht dürfte auch durch die vermehrte Schiffsbauerey kein sonderlicher Unterschied bey der Consumption entstehen.

§. 15.

Dieses sind die Klagen und Beweisthümer, so wider die Vorzüge und Freyheiten der Handlungsgesellschaften angeführt werden. Wenn sich nun dergleichen Umstände bey denen Handlungsgesellschaften ereignen; so ist nicht zu läugnen, daß es vor den Zusammenhang des gesamten Commercienswesens, und vor die Wohlfahrt des Staats nicht zuträglicher und vortheilhafter seyn sollte, wenn die Schiffahrt nach einer gewissen Weltgegend allen Unterthanen ohne Unterschied frey gegeben würde. Es werden mithin solche Umstände einen wichtigen Bewegungsgrund abgeben, die Handlungsgesellschaft.

gesellschaften wiederum aufzuheben, und die Handlung allen Unterthanen frey zu geben, um dadurch den Nutzen des Staats, der daraus in Ansehung der Vergrößerung der Commerzien und wehrter Ausbreitung des Handels entsteht, zu befördern.

§. 16.

Es giebt aber noch einen andern Bewegungsgrund, aus welchem die Aufhebung der Handlungsgesellschaften geschehen kann, wenn nemlich ihre eigene Beschaffenheit solche Aufhebung nothwendig macht.

Es haben nicht alle Handlungscompagnien einen glücklichen Fortgang in ihren Angelegenheiten. Diefers ist in denjenigen Ländern und Weltgegenden, wo eine solche Gesellschaft hinhandelt, kein großer Vortheil zu erlangen, weil daselbst entweder keine Waaren zu haben sind, die im Lande Abgang finden, oder weil sie nicht von der erforderlichen Güte und Beschaffenheit sind, oder wenigstens nicht so wohlfeil und in genugsamer Menge erlanget werden können, daß sie die Unkosten des Handels mit einigem Uberschuß ertragen. Denn wenn man erwäget, was eine solche Compagnie in Ausrüstung der Schiffe und in Unterhaltung so vieler Menschen, die in ihren Diensten sind, vor Aufwand zu machen hat; so muß der Gewinn an den Waaren gewiß nicht geringe seyn, wenn sie bestehen will: und wenn vollends die Unterhaltung ihrer Forts und Establishments viele Kosten verursacht, ohne daß eben in dasiger Gegend viele Waaren gewonnen werden; so kann es nicht fehlen, daß es endlich mit ihren Angelegenheiten nicht zum besten ausseheth.

Diefers ist auch eine Handlungscompagnie mit solchen Directoren und Bedienten versehen, die theils das Wesen der Commerzien nicht verstehen, und es dannhero an der rechten Einrichtung ermangeln lassen, oder

sonst zu unüberlegten und nachtheiligen Unternehmungen schreiten, theils aber aus Eigennutz und Gewinnsucht das wahre Best der Gesellschaft außer Augen sehen, und nur auf ihren eigenen Vortheil bedacht sind. Wenn nun zu einer solchen schlechten Direction einige Unglücksfälle kommen, die sich hier viel häufiger, als in andern menschlichen Gesellschaften, ereignen; so muß sie nothwendig in schlechte Umstände gerathen, die sie auf den Punkt ihres nahen Unterganges setzen.

Nun kann man zwar nicht behaupten, daß die Regierung vor den schlechten Fortgang einer Handlungscompagnie zu haften verbunden ist; zumahl wenn ihr Verfall lediglich eine Folge ihrer, gleich im ersten Anfang ihrer Errichtung, gemachten fehlerhaften Maasregeln ist. Es ist also keine absolute Nothwendigkeit vorhanden, daß sie eine solche in schlechte Umstände gerathene Handlungscompagnie aufhebet, und mit ihrem eigenen Nachtheil den bevorstehenden Verlust der Interessenten verhindert; sondern sie könnte es gar wohl zu dem öffentlichen gänzlichen Verfall und Stillstand der Compagnie kontiniren lassen. Allein, wenn eine Regierung weise ist, so wird sie es nie zu dem öffentlichen und gänzlichen Untergange einer Handlungscompagnie gelangen lassen. Ein Vorfall von dieser Art machet in der Welt so viel Aufsehens und hat so schädliche Folgen, daß er einer Nation auf vielerley Art zu großem Nachtheil gereichet. Er hinterläßt auch in den Gemüthern der Unterthanen und Fremden auf lange Zeit so viel Eindruck, daß es in den künftigen Zeiten ungemein schwer hält, neue Handlungscompagnien und andere dem Staat heilsame Unternehmungen, wozu heimliche und Auswärtige Geld herbeschaffen sollen, zu Stande zu bringen.

Um nun solche nachtheilige Folgen zu vermeiden; so ist es der Weisheit einer Regierung

rang ganz gemäß; eine solche Compagnie, wenn sie siehet, daß es mit ihr schlechterdings nicht fort will, und daß ihr öffentlicher Untergang in der Folge unvermeidlich ist, lieber gar aufzuheben und einigen Schaden nicht anzusehen, wenn es noch mit Verbergung der wahren Beschaffenheit der Sachen geschehen kann, als dem Staat selbst durch den öffentlichen Verfall eine so starke Wunde zu versehen, deren Narbe sehr lange sichtbar bleibet. Ob nun zwar also keine absolute Nothwendigkeit vorhanden ist, bey solchen Umständen eine Handlungsgesellschaft aufzuheben; so wird die Regierung doch durch eine bedingte Nothwendigkeit, wenn sie nemlich weise verfahren will, darzu angetrieben.

Allein, ob zwar die Umstände einer Handlungsgesellschaft in der That so schlecht und unheilbar seyn können, daß ihr auf keinerlei Art geholfen werden kann; und mithin die Aufhebung derselben und die Freygebung des Handels das einzige Mittel ist, ihren öffentlichen Verfall zu vermeiden: so wird sich doch ein solcher Vorfall nur selten ereignen. Vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß, wenn ein Hof eben die Unkosten, die ihm die Aufhebung der Handlungsgesellschaft zu ziehet, an ihre Unterstützung wenden, und dabey auf ihre Direction, Einrichtung, Wirtschaft und Anstalten selbst ein beständiges Augenmerk haben wollte, derselben wohl noch geholfen werden könnte. Denn wenn in einer Gegend gar keine vortheilhaftige Handlung getrieben werden kann, so gereicht auch die Freygebung des Handels der Nation zu keinem Nutzen. Und wenn eine wohl dirigirte Handlungsgesellschaft, die mit vereinigten Kräften arbeitet und mit genugsamen Mitteln zu ihren Anstalten und Unternehmungen versehen ist, in einer Gegend keine vortheilhaftige Handlung zu Stande bringen kann; so wird solches noch vielweniger von einzelnen Privatpersonen geschehen können, als welche allemahl mit Wagung ihres Ver-

mögens ungleich behutsamer sind; und einander in dem Handel öfters selbst hinderlich fallen (a).

(a) Dieses sind die Gedanken des Herrn von Justi über die Aufhebung der Handlungsgesellschaften, so sich sowohl im 2. Theil seiner politischen und Finanzschriften, p. 55. u. f. als auch im kopenhagischen Magazin, 2. Band, p. 78. u. f. befinden. Er füget hinzu; daß, wenn eine Handlungsgesellschaft, die in schlechte Umstände gerathen, unterstützt werden sollte, nichts so billig sey, als daß der Staat die Unterhaltung der Festungen und Forts und derer darzu erforderlichen Soldaten selbst übernimmt. Eigentlich würden doch solche Bestellungen dem Staat erworben; und die Regierung könnte solche Anstalten allemahl mit mehrerm Ansehen, Ordnung und Erspahrung einrichten, als eine Gesellschaft handelnder Kaufleute, denen solche Gerechtsame in scharfem Betracht nicht einmahl gebühreten. Solche Etablissements sollten also allemahl der Krone gehören, und von ihr unterhalten werden. Man könnte demnach der handelnden Gesellschaft, wenn sie sich erst in genugsam glücklichen Umständen befände, zu diesem Behuf einigen Beitrag nach Art einer Contribution und Abgabe thun lassen.

Allein ich glaube, daß eine solche Unterstützung so wenig, als die Freygebung des Handels, einen Vortheil vor den Staat zuwege bringen würde, im Fall die Handlungsgesellschaft bey ihrer ersten Einrichtung den Fehler begangen, und sich zum Gegenstande ihrer Handlung solche Länder und Weltgegenden erwählet haben sollte, wo entweder keine Waaren, die Abgang finden, oder selbige nicht von der erforderlichen Güte und Beschaffenheit, oder doch nicht wohlfeil genug und in genugsamer Menge, zu haben sind. Denn ein solcher Handel würde überhaupt als unnütze und schädlich zu betrachten, und also lieber ganzlich einzustellen seyn.

§. 17.

Soll eine Handlungsgesellschaft mit wirklichem Nutzen vor den Staat aufgehoben werden; so muß die gesamte Nation eine solche Beschaffenheit haben, die nicht nur

M m 3

mit

mit diesem Entschluß vollkommen übereinstimmt, sondern die auch denselben unumgänglich erfordert,

1) Muß ein Volk bereits einen sehr blühenden Kaufhandel mit allen benachbarten Nationen, ja fast in allen Welttheilen haben, damit es genugsame Gelegenheit findet, alle Arten von Waaren auswärts zu vertreiben und abzusetzen. Denn so eingeschränkt auch der Handel einer Compagnie seyn kann; so wird er doch allemahl zureichen, das Land selbst mit den benöthigten Waaren aus der Gegend, wohin sie handelt, zu versorgen.

2) Muß die gesamte Nation ein besonderes Genie zur Handlung haben, damit es nicht an Leuten fehle, die sich damit beschäftigen, und die erforderliche Einsicht und Fähigkeit darzu haben.

3) Muß in dem Lande bereits ein großes Reichthum seyn, damit sich genugsam Leute finden, die Muth und Lust haben, etwas zu wagen, und die auch etwas aufzuwenden vermögend sind, ohne daß ein Unglücksfall sie zu Boden schlägt; und in der That zwanzig oder dreißig reiche Familien sind hierzu keinesweges zureichend. Diese werden durch die bey der Schiffahrt gewöhnlichen Unglücksfälle bald furchtsam gemacht, daß endlich die Seehandlung ganz ins Stecken geräth.

4) Muß die Schiffahrt der Nation sowohl überhaupt, als besonders in die freygegebene Gegend, sicher und keinen Anfällen unterworfen seyn, weil sonst die Privatpersonen bey einigem erlittenen Verlust ihre Unternehmungen bald fahren lassen. Diese Sicherheit kann aber schwerlich auf eine dauerhafte Art gewirkt werden, als durch eine wichtige Seemacht, die andere Nationen in Furcht und Respect erhält. Denn Friedenstractaten, Bündnisse und Neutralität, sind zerbrechliche Rohrstäbe, auf welche man sich nicht sehr verlassen kann: und wenn Krieg und Unru-

hen erfolgen; so liegt also da die ganze Seehandlung darnieder.

Diese Umstände muß man sehr reiflich und wohl überlegen, ehe man sich zur Aufhebung der Handlungsgesellschaft entschlieset. Man kann sich einen eingebildeten Nutzen vorstellen. Man kann zu dem Genie und dem Reichthum des Volks ein zu großes und schmeichlerisches Vertrauen haben. Man kann sich von dem bereits erreichten Flor der Handlung, von der Sicherheit der Schifffahrt und den glücklichen und geruhigen Umständen, darinnen sich der Staat befindet, eine übertriebene Vorstellung und Hofnung machen. Man muß daher alles und auch die geringsten Umstände in großen Betracht ziehen, ehe man ein so wichtiges Werk, als die Aufhebung einer Handlungscompagnie ist, unternimmt. Man muß es nie auf den ungesicherten Erfolg des Zufalls ankommen lassen, sondern allezeit mit versicherten Schritten wandeln, und den Leitfaden aller Angelegenheiten allemahl vollkommen in Händen haben.

Die Regierung ist bey einer Handlungsgesellschaft, die sie übersehet, und nach ihren Absichten lenken kann, versichert, daß so und so viel Schiffe jährlich abgesendet werden, und daß so und so viele Waaren in das Land kommen, und mithin die Nation gewiß so und so viel jährlich gewinnt: denn wenn gleich die Handlungscompagnie keinen großen Vortheil hat; so muß doch der gesamte Staat allemahl gewinnen, als welcher einen Theil Geldes im Lande behält, das sonst vor fremde Waaren hinausgegangen wäre. Allein nach Aufhebung der Handlungsgesellschaft wird alles dieses ungewiß; und es beruhet blos auf dem ungesicherten Erfolg, ob sich Privatpersonen finden werden, die Schiffe in dasige Gegend senden mögen, und ob sich nicht tausenderley Umstände ereignen können, welche die Privatkaufleute furcht-

furchtsam machen und abschrecken, dergestalt, daß es sich gar leicht zutragen kann, daß man, statt einer eingeschränkten Schifffahrt und Handlung in dasige Gegend, gar keine mehr behält.

Dieser Gefahr auszuweichen, könnte es zuweilen sicherer und nützlicher seyn, wenn der Regent durch sein Ansehen eine Handlungsgesellschaft dahin zu vermögen sucht, Privatkaufleuten, die es verlangen, gegen eine gewisse Abgabe an die Compagnie, Erlaubnis und Pässe zu erteilen, um in ihre Establishments und dasige Gegend zu handeln; da denn solche Kaufleute, die an der Aufhebung einer Compagnie gemeinlich am meisten arbeiten, ihr Glück versuchen können. Auf diese Art kann man die Schifffahrt in eine Gegend gar leicht ansehnlich vermehren, ohne daß man nöthig hat, eine so bedenkliche oder wenigstens zweifelhaftige Sache zu unternehmen, als die gänzliche Vernichtung einer Handlungcompagnie ist. Außerdem gewinnt man bey diesem Verfahren auch dieses, daß man siehet und erföhret, ob viele Privatkaufleute um solche Erlaubnis, neben der Compagnie in ihre Establishments und Gegenden handeln zu dürfen, anhalten; und diesen Handel hernach auch wirklich treiben, und ob sie dieses zum Vortheil oder Schaden des Staats thun? Denn wenn man von diesen Umständen hinlänglich unterrichtet ist; so wird man alsdann, wenn nach der Zeit die Aufhebung der Compagnie dennoch unumgänglich nöthwendig seyn sollte, mit desto mehrerer Sicherheit einen Entschluß fassen können.

§. 18.

Kommt es endlich wirklich zu Aufhebung einer Handlungsgesellschaft und Freygebung des Handels an alle und jede Unterthanen; so pfeget man zuweilen folgende Maassregeln dabey zu nehmen.

1) Pfeget der Regent alle Actien der aufgehobenen Compagnie vor einen gewissen Preis zu übernehmen, und solche denen Interessenten baar zu vergüten.

2) Ueberrimmt er dagegen alle Effecten der Compagnie, und

3) werden alle ihre zeitlich im Besiz gehabte Inseln, Forts, Establishments und Comptoirs der Krone einverleibet.

4) Wird der Handel nach den Gegenden der Compagnie vor der Hand nur auf das erste Jahr allen Unterthanen freygegeben, und diesen solches durch ein öffentliches Edict bekannt gemacht.

5) Diejenigen, so die Fahrt übernehmen wollen, und sich deshalb angeben, müssen vor solche Freyheit etwas Gewisses, so nach der Schifflast bestimmt wird, bezahlen, und bekommen dagegen einen Seepaß.

6) Verwilliget man ihnen zuweilen eben dieselbige Freyheiten, so zuvor der Compagnie zugestanden worden.

7) Bestimmt man, was die handelnde Kaufleute vor die Recognition, Wägogeld, Anlevagegeld, und sonst zu entrichten, schuldig seyn sollen.

8) Unter welcher Freyheit und gegen was vor Abgaben der Handel vor die zukünftige Zeit getrieben, und wie es sonst überhaupt darunter gehalten werden soll; pfeget man zu Anfange des folgenden Jahres festzusetzen und bekannt zu machen.

Auf diese Art ward es gehalten, da die im Jahr 1671. errichtete dänische westindische Compagnie mit Ende des Jahrs 1754. wiederum aufgehoben worden.

Der König übernahm alle Actien dieser Compagnie, 1250. an der Zahl, vor den gangbaren Preis, jede zu 1000. Thaler gerechnet,

rechnet, dergestalt, daß den Ausländern ihre zeither gehabte Actien auf Verlangen sofort baar vergütet, den Unterthanen aber in Obligationen, die mit andern öffentlichen Papieren gleichen Cours haben, und 5. Procent Interessen genießen, verwandelt wurden.

Der König übernahm dagegen nicht nur alle Effecten der Compagnie, sondern es wurden auch alle ihre zeither in Besitz gehabte Inseln, Forts, Etablissements und Comptoirs der Krone einverleibet. Diese Besitzungen bestanden in denen americanischen Colonien St. Thomas, St. Croix und St. Jean, zusamt dem Fort Christiansburg in Guinea in Africa.

Wer die Fahrt und Handlung nach diesen Gegenden übernehmen wollte, mußte sich auf dem Comptoir der Compagnie melden, und an die Compagnie zwey Rthlr. per Last der Schiffsträchtigkeit erlegen, dagegen sie von der königlichen Rentcammer einen Seepaß erhielten.

Die freye Handlung ward vor der Hand nur auf ein Jahr gestattet, und während dieser Zeit sollten die seefahrende Privatkaufleute dieselbe Freyheiten genießen, so der westindischen Compagnie bisher bewilliget gewesen, nemlich die Befreyung vom Zoll, Consumption, Accise und allen sonstigen Impost, in Ansehung sämtlicher zur Ausrüstung und Proviantirung benöthigter, ingleichen der zur Cargaison entweder von fremden Orten verschriebenen, oder im Lande einkaufenden Waaren, nach desfalls eingegebener genauen Requisition, ingleichen auch Freyheit vor Lastgeld.

Dagegen sollte bezahlet werden, bey dem Ein- und Ausgehen in den dänischen Colonien in America, die bisher gewöhnliche Recognition 5. Procent, und dergleichen bey dem Ausgehen 6. Procent, Wägegeld von 100. Pfund 3. Schilling, Anfragegeld, so

nach Proportion der Größe eines jeden Schiffes 18. bis 20. Rthlr. ist; auf St. Croix die Eing- und Ausgangsrecognition 5. Procent.

Auf der Küste Guinea sollte nichts, als klein, bey der Ankunft von Guinea nach St. Thomas oder St. Croix, vor die einbringenden Sclaven auf St. Thomas 8. Rthlr. per Kopf, auf St. Croix 4. Rthlr. per Kopf, bezahlet werden, welches par pieces des lades, oder vor einen vollkommenen männlichen oder weiblichen Sclaven, und vor die andern à proportion gerechnet wird.

Vor die Retourladungen von America sollte der Zoll nach dem Verlauf der Waaren bey dem Verkauf an dem Orte, wo die Waaren retourniren, bezahlet werden, nemlich 1. Procent Species von den beweislich aufer Reichs führenden Waaren, und 2½. Procent Species von dem Verlauf der in dem dänischen Reiche verbleibenden Waaren.

Vorbemeldte Conditionen sollten jedoch nur vor die Schiffe, so in dem ersten Jahre ausgerüstet werden, gelten, bey dem Anfang des folgenden Jahres aber festgesetzt und bekannt gemacht werden, unter welcher Freyheit und gegen was vor Abgift dieser Handel vor die zukünftige Zeit getrieben, auch wie es sonst überhaupt darunter gehalten werden sollte (a).

(a) S. königl. dänisches Edict wegen Freygebung des Handels nach denen zeitherigen Etablissements der westindisch-guineischen Compagnie, vom 30. Aug. 1754. im kopenhagischen Magazin, 2. Band, 2. Theil, p. 75.

S. 19.

Nun wollen wir noch die Handlungsgesellschaften als einen Gegenstand des Finanzwesens betrachten. Dergleichen Gesellschaften erhalten bey ihrer Aufrichtung auf 10, 20, 30. und mehr Jahre eine Detron, oder Privilegium exclusivum, von dem Landesregent

regenten, wofür die Compagnie eine ansehnliche Summe Geldes bezahlen muß, die in die Caffe des Landesherren fließet.

Diese Summen richten sich eines Theils nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, womit eine solche Gesellschaft zu Stande gebracht wird, andern Theils aber nach der Wichtigkeit der Vortheile, die man der Gesellschaft zugestehet, und dritten Theils nach dem Zustande, in welchem sich die Gesellschaft befindet.

Wenn es schwer hält, eine solche Gesellschaft zu Stande zu bringen, und der Nutzen derselben vor dem Staat doch offenbar vor Augen liegt; so ist es so weit gefehlet, daß der Regent vor die Detroy ansehnliche Summen erlangen könnte, daß er vielmehr der Gesellschaft öfters noch ansehnliche Vortheile zugestehen muß. In England und Holland hingegen, wo die Menge reicher Kaufleute eine solche Gesellschaft ohne alle Mühe zusammenbringt, muß gleich bey der ersten Einrichtung vor die Detroy eine ansehnliche Summe bezahlt werden.

Wenn die Jahre verfließen sind, auf welche eine Detroy zugestanden worden; so beruhet es bey dem Regenten, eine solche Gesellschaft aufzuheben, oder ihr eine neue Detroy auf gewisse weitere Jahre zu erteilen; da dann abermahls eine ansehnliche Summe bezahlt werden muß.

Hier kommt es nun fast allein auf den Zustand an, in welchem sich die Gesellschaft befindet. Ist dieser Zustand gut, und die Actien haben zehrer einen ansehnlichen Dividenten genossen, so kann auch die zu bezahlende Summe ansehnlich seyn. Die Republik der veröhrigten Niederlande ziehet vor die Erneuerung der Detroy der holländischen ostindischen Handlungcompagnie alle 25. bis 30. Jahre sehr wichtige Summen, die sich auf einige Tomen Goldes erstrecken. Ist

IV. Theil.

aber der Zustand der Handlungsgesellschaft schlecht, und es liegt dem Staat an ihrer Erhaltung, so kann auch vor die Erneuerung der Detroy wenig oder nichts gezogen werden, sondern der Staat muß vielmehr öfters zu ihrer Unterstützung ansehnliche Summen beitragen (a).

Daß auch alsdann, wenn eine Handlungsgesellschaft aufgehoben und der Handel allen Untertanen frey gegeben wird, vor den Landesregenten verschiedene wichtige Einnahmen an Ein- und Ausgangs- oder Recognitionsgeldern, Wägegeldern, Ankeragegeldern, und dergleichen, entstehen, ist aus dem vorhergehenden §. zu ersehen; wiewohl auch der Landesregent, da er bey solcher Aufhebung die Bezahlung aller Actien der Compagnie über sich nimmt, eine starke Ausgabe bekommt.

(a) S. von Just System des Finanzwesens, S. 945.

Handwerkswesen.

Inhalt.

§. 1. Von was für Handwerken hier gehandelt wird. §. 2. 3. Von Zünften und Innungen. §. 4. Verschiedene Eintheilungen der Handwerke. §. 5. Grundsätze bey der Direction bey Handwerken, als: in Ansehung der Kenntniß aller Handwerke im Lande; §. 6—8. der erforderlichen Menge der Handwerke; §. 9. der zu verhütenden Zerstreung derselben; §. 10. der Erlangung der noch fehlenden Handwerke; §. 11. 12. des Handwerksunterrichts und der Lehrjahre; §. 13. des Meisterwerdens; §. 14. verschiedener Vorurtheile; §. 15. des Wanderns der Gesellen; §. 16. der Tüchtigkeit der Waaren; §. 17. des obrigkeitlichen Schutzes wider die Eingriffe; §. 18—24. der Aufhebung der Stöhrer und Pfscher. §. 25. Von der Schädlichkeit verschiedener Arten von Innungen bey einerley Handwerk. §. 26. 27. Von der Direction der Handwerke. §. 28. Von landesherrlichen Einkünften aus dem Handwerkswesen.

§. 1.

Unter die Handwerke, welche der Vorwurf gegenwärtiger Abhandlung sind, werden diejenigen verstanden, die in allerley rohen und verbesserten Materialien arbeiten, um daraus zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erforderliche Güther zu verfertigen, dabey aber schon von alten Zeiten her in Innungen und Zünfte eingeschlossen, und mit gewissen Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten versehen sind (a).

(a) Diese Einschließung in Zünfte und Innungen unterscheidet eigentlich und größten Theils diese Handwerke von denen Manufacturen und Fabriken: denn obgleich diese mit jenen einerley Endweck haben, eben so nothwendig und nützlich sind, und eben sowohl theils die rohen Materialien, theils schon verbesserte Waaren bearbeiten, um daraus zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Menschen allerley Waaren und Güther zu machen; so sind doch bey ihnen, da sie erst in neuern Zeiten gegründet worden, die Innungen und Zünfte entweder gar nicht eingeführt, oder doch nicht nach denen alten Verfassungen eingerichtet worden. In dem besondern Artikel: Manufacturen und Fabriken, wird von diesen mit mehrerm gehandelt werden.

§. 2.

Diese Zünfte und Innungen bestehen in einer Gesellschaft solcher Personen, die in einer Stadt oder Gegend, mit Ausschließung anderer, einerley Handwerk oder Nahrungsgeschäfte treiben, und zu dem Ende gewisse, theils gute und unverwerfliche, theils aber gläubische, thörichte, unnütze und schädliche Gesetze und Gewohnheiten unter sich eingeführt haben.

Eben diese Gesetze und Gewohnheiten sind es, aus welchen so viele und große Mißbräuche entstanden sind, wider welche die Völkern noch täglich zu kämpfen und zu streiten hat; ja die Zünfte und Innungen haben außerdem noch sehr große und schwebare Fehler, die ihnen gleichsam wesentlich eigen sind, an

sich, das man gesehen muß, daß sie dem Nahrungsstande mehr hinderlich, als beförderlich sind. Man wird aus dem Verfolg dieser Abhandlung ersehen, daß ihre ganze Verfassung auf Monopolen hinausläuft, und ihre ganze Einrichtung eher vermindrend ist, die Geschicklichkeit der Handwerker zu hindern, die elenden Stümper mit durchzuschleppen, und dem Nahrungsstande Nachtheil zu verursachen, als daß sie die Geschicklichkeit und den Nahrungsstand befördern sollte. Die able Beschaffenheit des Unterrichts bey denen Handwerkern, ihre vermeynten künstlichen, aber lächerlichen und unbrauchbaren Meisterstücke, die Kosten des Meisterrechts, die jedermann den Anfang seiner Nahrung schwer machen, und geschickten Leuten, die arm sind, den Weg zu ihrem Etablissemant verschließen, sind eine unlängbare Hindernis der Geschicklichkeit und des Aufnehmens des Nahrungsstandes, und laufen gerade wider alle vernünftige Grundsätze, wie diese Nahrungsarten eingerichtet seyn sollten.

§. 3.

Es ist demnach gar kein Wunder, wenn verschiedene Schriftsteller über die Zünfte und Innungen in Eifer kommen, und angerathen, daß man dieselben sofort gänzlich abschaffen und gleichsam mit Stumpf und Stiel ausrotten sollte. Es ist wahr, wenn man von Zünften und Innungen noch gar nichts wüßte, und man wollte selbige auf den Fus, wie sie von Alters her eingerichtet gewesen, jezo erst von neuem einführen; so würde man einen unverantwortlichen Fehler wider alle vernünftige Grundsätze, ja in der That eine eben so große Thorheit begehen, als unsere Vorfahren begangen haben. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß die Innungen und Zünfte niemals eingeführt worden wären.

Allein, es ist eine ganz andere Frage, ob eine fehlerhafte Einrichtung einzuführen ist,

oder ob sie wieder abzuschaffen ist? Diese an sich selbst unnütze und schädliche Verfassung hat einmahl so tiefe Wurzel geschlagen, daß man sie nicht herausreißen kann, ohne viele Unordnungen und Unruhen zu verursachen, und ohne bey dem größten Theil der Bürger eines Staats ein allzu großes Mißvergnügen zu erwecken. Und da doch, wenn auch keine Zünfte und Innungen wären, ein jedes Handwerk unter Policenaufsicht stehen müßte, auch Ordnungen unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen seyn müssen; so ist keine zureichende Ursache vorhanden, daß man die Innungen und Zünfte ganz und gar aufhebet.

Alles, was die Policen bey denen Handwerkern thun kann und beobachten muß, besteht darin, daß sie eines Theils diejenigen Fehler und Gebrechen bey denen Innungen und Zünften abändert, welche dem Nahrungsstande am nachtheiligsten sind; andern Theils aber, daß sie verhütet, daß keine neuen Zünfte und Innungen, so bisher noch nicht im Lande Statt gefunden, errichtet werden.

§. 4.

Man kann die Handwerke auf verschiedene Art einteilen, von welchen Einteilungen aber die wenigsten einen großen Nutzen haben.

1) Theilet man sie ein in zunftmäßige und unbezünftete Handwerke. Jene sind solche, die, wie schon erwähnt, in Zünften und Innungen eingeschlossen sind; diese aber, welche bey denen Manufacturen und Fabriken arbeiten und unter keiner Zunft und Innung stehen.

2) In Stadt- und Dorfhandwerke; erstere sind blos allein in Städten etablirt, letztere haben die Erlaubnis, ihre Nahrung in denen Dörfern zu treiben, von welchen anderwärts schon weitläufig gehandelt worden (a).

3) In grobe und feine Handwerke; indem ein jedes Material zu verschiedenen Endzwecken sowohl eine feine, als grobe Bearbeitung

zuläßt. So werden z. E. unter denen Handwerkern, so in Eisen arbeiten, die Schmiede unter die groben, die Schlosser, Sporer Feilenhauer aber unter die feinen gerechnet; und unter den Holzarbeitern gehören die Zimmerleute, Wagner, Tischler und Brettscher unter die groben, die Drechsler, Leistenstecher und andere aber unter die feinen. Es hat aber diese Einteilung weder in Ansehung des Nahrungsstandes, noch in Ansehung der Policedirection, den geringsten Nutzen.

4) Theilet man die Handwerker nach den Hauptmaterialien ein, worinnen sie arbeiten; als die in Leder, Holz, Stein, Eisen, Gold, Silber, Seide, Wolle &c. arbeiten; wo dann ein jedes Material eine Classe abgibt, unter welche viele Handwerke gehören. Der Herr von Justi hält diese Einteilung vor gut und nützlich, sonderlich in dem Fall, wenn man in großen Städten einer jeden Classe mit einander verwandter Handwerke einen Rathsherrn vorsehen wollte, der vor das Aufnehmen und die Vollkommenheit der ihm untergebenen Handwerke Vorforge tragen sollte (b). Allein bey dieser Einteilung dürfte sich viele Confusion einfunden, da manche Handwerker mit verschiedenen gleichen Hauptmaterialien zu thun haben; am wenigsten würde diese Einteilung Statt finden können, wenn man die Materialien aus denen dreyen Reichen, dem animalischen, vegetabilischen und mineralischen, zum Grund der Unterscheidung legen wollte (c).

5) Eine andere Einteilung der Handwerke wird in Ansehung ihrer Arbeiten gemacht, nach welchen man sie in solche unterscheidet, die im Feuer arbeiten (d), und in solche, die nicht im Feuer arbeiten. Welche Einteilung aber auch wenig Nutzen hat (e).

6) Werden die Handwerke eingetheilet in gesperrte oder geschworne, und ungesperrte oder freye. Unter jene werden diejenige

Handwerker gerechnet, die solche Arbeit verrichten, die man an anderem Ort nicht zu machen weiß. Sie müssen sich, damit ihre Geheimnisse nicht in andern Ländern bekannt werden mögen, und um das Monopolium ihrer Waaren zu erhalten, sich eidlich verbindlich machen, daß weder die Meister, noch Gesellen und Lehrlinge, aus der Stadt gehen und sich in ein anderes Land niederlassen wollen: Daher auch die Gesellen nicht wandern dürfen (f). Freye Handwerker hingegen sind die, so sich in diesen Umständen nicht befinden.

7) Ist der Unterschied unter geschenkte und ungeschenkte Handwerker. Erstere sind diejenigen, die in ganz Teutschland, und öfters auch in denen benachbarten Reichen, bey sich eingeführt haben, daß sie denen wandernden Gesellen zu ihrem bessern Fortkommen entweder Arbeit, oder ein bestimmtes Geschenk geben, das bey manchen Handwerkern festgesetzt und ansehnlich, bey vielen aber geringe ist, oder auf dem freyen Willen der Meister beruhet. Die ungeschenkten Handwerke aber sind diejenigen, deren Gesellen auf ihre eigene Kosten wandern müssen, und von den Meistern eines Orts nichts zu erwarten haben, ob sie gleich daselbst keine Arbeit erlangen. Unter diesen ungeschenkten Handwerken sind einige, deren Gesellen vor sich ihren wandernden Mitbrüdern einigen Vorstand und Ergößlichkeit angedeihen lassen, die aber deshalb dennoch ungeschenkte Handwerke verbleiben; weil sich das Geschenk nur von Meistern versteht (g). Diese Eintheilung der Handwerke ist ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und Vorsorge der Polizey.

8) Eine der besten Eintheilungen, die mit dem Zusammenhange des Nahrungsstandes sowohl, als mit der Policedirection, am meisten übereinstimmt, ist diejenige, da man die Handwerker in zugleich arbeitende und

handelnde, und in bloß arbeitende unterscheidet. Gemeiniglich sind diejenigen zugleich arbeitende und handelnde Handwerke, welche denen Waaren ihre letzte Vollkommenheit geben, oder die Hauptmaterialien anschaffen; dahingegen diejenigen, welche an denen verschiedenen Verbesserungen derselben, oder in andern zugehörnden Materiazien arbeiten, bloß arbeitende Handwerke sind, und gemeiniglich auf Bedinge, oder per contractum locati conducti arbeiten.

9) Eine in dem Zusammenhange des Nahrungsstandes und vor die Policedirection eben so wichtige Eintheilung ist diejenige, nach welcher man die Handwerke in solche unterscheidet, die bloß zur Nothdurft und Consumtion des Landes arbeiten, und in solche, deren Waaren und Producte auch auswärtigen Debit finden, und stark ausser Landes geführt werden (h).

Diese beyde letztere Eintheilungen der Handwerke sind es hauptsächlich, die in der Policedirection der Handwerke am nützlichsten sind, und auf welche in derselben beständig zurückgesehen werden muß.

- (a) S. den Art. Dorfhandwerke.
- (b) S. von Justi Policewissenschaft, 1. Band, S. 406. und 546.
- (c) Welche Eintheilung Dithmar in seiner Einleitung in die oconomischen, Policewissenschaften, 3. Abthril. 5. Cap. S. 6. P. 129. erwähnt hat.
- (d) Diese pfleget man in Nürnberg die Ruffgen zu nennen.
- (e) Nur bey denen Feuerlöschungsanstalten pfleget man diese Eintheilung in Betrachtung zu ziehen, da man die in Feuer arbeitende Handwerke vor denen andern zu den gefährlichsten Arbeiten haben gebrauchet, weil sie der Hitze des Feuers gewohnt sind.
- (f) Dergleichen gesperrte Handwerke giebt es in Nürnberg verschiedne. Allein, heute zu Tage hilft diese Vorsicht nicht viel; indem man schon Mittel und Wege zu finden weiß, auch diese

Diese Handwerker an sich zu ziehen; daher man auch sehr viele derselben in andern Ländern antrifft, die ehemals nur allein zu Nürnberg zu Hause gewesen.

(B) Im 5. Bande der leipziger Sammlung, pag. 4. und 243. findet sich eine eigene Abhandlung von Handwerksgebräuchen und geschenkten Handwerkern; in welcher derselben Ursprung und Beschaffenheit ausführlich beschrieben wird.

(C) Mehrere Eintheilungen der Handwerke, die aber keinen nützlichen Nutzen haben, findet man in der, im 4. Bande der leipziger Sammlung, p. 881. und f. stehenden, Abhandlung von den Handwerken überhaupt.

§. 5.

Nun wollen wir die Grundsätze vortragen, welche die Policie zu befolgen hat, wenn sie die Handwerke weislich, und zum Vortheil des Nahrungsstandes dirigiren will.

I. Vor allem Dingen muß die Policie eine vollkommene Kenntniß von der Beschaffenheit und dem Zustande aller Handwerke im Lande besitzen. Zu dem Ende muß sie richtige Verzeichnisse von allen Handwerken haben, die in jeder Stadt vorhanden sind. Diese Verzeichnisse muß sie sich alle Jahre von denen Magisträten, oder andern in den Städten verordneten Policenbedienten anfertigen und einsenden lassen. Aus denselben aber, so in Form einer Tabelle einzurichten, muß man die Anzahl der Handwerker, desgleichen ihrer Gesellen, Lehrlinge und Nebenarbeiter, die Anzahl der Stühle, so im Gange sind, die Materialien, so sie bearbeiten, ob sie sich selbst verlegen, oder nicht, wie viel sie jährlich an Waaren arbeiten, ob diese nur innerhalb Landes consumirt werden, oder auch in die auswärtigen Commercien gehen, desgleichen ob die Anzahl der Arbeiter und Stühle in dem zu Ende gehenden Jahre zu oder abgenommen hat, und die Ursachen hiervon, zu ersehen sehn (a).

(a) Ein Muster einer solchen Tabelle hat Herr von Justi sowohl in seiner Staatswirthschaft, 1. Theil, pag. 170. als auch in seiner Policiewissenschaft, 1. Band, p. 491. mitgetheilt. Er hat sie zugleich auf den Zustand der Manufacturen und Fabriken eingerichtet, welches auch sehr bequem und nützlich ist, weil dieselbe doch auch viele Handwerker unterhalten.

§. 6.

II. Muß die Landespolice dafür sorgen, daß keine Art der Handwerker im Lande ermangeln. Eine jede Stadt muß mit solchen Handwerkern versehen seyn, die sich vor dieselbe schicken und darinnen Arbeit und Unterhalt finden können. Man setzt billig voraus, daß die Landespolice von dem Zustande und der Beschaffenheit einer jeden Stadt hinlänglich unterrichtet ist; folglich weiß sie auch, was vor Nahrung und Gewerbe in einer jeden Stadt mit Nutzen und Vortheil getrieben werden können. Aus gedachten Tabellen aber kann sie ersehen, ob sich, nach dem Umfange dieser Gewerbe, genug Handwerker in einer Stadt befinden, oder nicht? und ob neue Arten der Gewerbe angelegt, und zu deren Beförderung neue Handwerker angezogen werden können? Darzu müssen die Magisträte und Policenbediente in ihren Berichten, welche erwähnte Tabellen begleiten, Anleitung geben und Vorschläge thun.

§. 7.

III. Will die Landespolice vorstehenden Grundsatz mit Klugheit ausführen; so muß sie unter den Handwerkern, die sie befördern will, denjenigen Unterschied vor Augen haben, welchen die beyde letztere Eintheilungen derselben; oben §. 5. anhängend, geben. Sie muß derowegen in Ansehung derjenigen, die bloß zur Nothdurft und Consumtion einer Stadt arbeiten, den Grundsatz annehmen, daß diese Handwerker nur in geringerer Anzahl vorhanden seyn; die Menge

derselben aber auch nicht ohne Maas vermehret, sondern blos nach der Größe der Stadt und der Menge der Einwohner und deren Verbrauch und Consumtion eingerichtet werden muß. Denn wenn die Anzahl dieser Handwerker zu überhäuft ist; so schaden sie sich nicht allein einander selbst, sondern auch dem Nahrungsstande. Keiner kann vor dem andern aufkommen, und an die Stelle der überflüssigen, könnten andere nützliche Handwerker Unterhalt und Nahrung finden. Sind aber dieser Handwerker zu wenig, oder unter einander in keiner guten Proportion; so gereicht solches denen Einwohnern zu großer Unbequemlichkeit. In Ansehung der Handwerker dieser Art, ist auch auf die mehrere oder wenigere Nothwendigkeit derselben zu sehen. Es würde eine fehlerhafte Proportion seyn, wenn z. E. in einer Stadt von etwa tausend Häusern 2. oder 3. Goldschmiede gegen einen Kleinschmied sich befinden sollten. Die mehr notwendigen Handwerker sind allezeit nach einem guten Verhältnis eher zu befördern, als die weniger notwendigen. Sonderlich muß es an solchen Handwerkern, welche die unentbehrlichen Lebensmittel bearbeiten, als Becker, Bierbrauer, Fleischer ic. nicht fehlen, deren Anzahl aber auch nach der Menge der Einwohner wohl abgemessen seyn.

§. 8.

IV. Diejenige Handwerker, welche zugleich arbeiten und mit ihren eigenen Waaren handeln, erfordern sowohl mehr Aufmerksamkeit, als auch mehr Beförderung von Seiten der Policien, als diejenigen, die blos arbeiten. Denn sie haben allemahl mehr Einfluß in den Nahrungsstand, als letztere. Und wenn ihre Waaren und Producte auch auswärtigen Debit finden und stark außer Landes geführt werden; so verdienen diese Handwerker solche Aufmerksamkeit

und Beförderung vorzüglich, und ihnen beständig ohne Gränzen vermehret werden; wenn man dabey die erforderlichen Maasregeln ergreift, daß der auswärtige Debit nicht gehemmet wird. Man muß aber auch dabey beurtheilen, welches Handwerk mehr Geld ins Land bringet oder erhält; welches am meisten von des Landes eigenen Güthern consumiret; welches die meisten rohen Materialien aus der Fremde bräuchet, und die daraus verfertigte Waaren wieder herausführet; welches die meisten Leute ernähret; und welches am meisten Geld verwechselt und in die Circulation bringet. Denn dadurch werden viel Menschen erhalten und die Nahrungsarten vermehret.

§. 9.

V. Da die auf diese Art zugleich arbeitende und handelnde Handwerker ohnstreitig die austräglichsten, nützlichsten und besten sind; so muß die Landespolicien auch dafür sorgen, daß ihre Arbeit und ihr Fleiß nicht durch andere Handhierungen und Nebengewerbe vernachlässiget werde. Dieses geschieht theils durch die Crämerey mit fremden Waaren, so sie nicht selbst verfertigen, und theils durch Treibung des Feld- und Ackerbaues.

Es giebt verschiedene Handwerker, die es, so zu sagen, als ein wesentliches Stück ihres Handwerks ansehen, daß sie zugleich Crämerey treiben müssen. Sie haben denn gemeinlich einen Cräm dabey, und verkaufen theils ihre eigene Waaren, theils auch Waaren, die sonst von ihrem Handwerk, obgleich nicht an diesem Orte, sondern in andern Städten, oder gar außer Landes, verfertigt werden; und theils solche Waaren, die gar nicht zu ihrem Handwerk gehören, und von demselben gar nicht bearbeitet werden. Ja es giebt unter verschiedenen Handwerkern nicht selten einige, welche gar nicht arbeiten, sondern blos handeln; wie man dergleichen

gleichem sonderlich unter den Nadlern, Stickerlern, Hutstaffierern u. antrifft. Es ist auch gar kein Wunder, daß Handwerker auf solche Dinge verfallen. Sie sehen, daß bey der Krämerey nicht allein ein gemüthlicheres Leben, sondern auch mehr zu verdienen ist, als bey ihrem Handwerk; sie machen deswegen solches zu ihrem Nebenwerk, und die Krämerey zu ihrem Hauptgeschäfte (a), oder erwählen gar die Krämerey mit gänzlicher Verlassung ihres Handwerks.

Dieses dem Nahrungsstande und denen Commercien des Landes schädliche Verfahren sollte die Policy nicht gestatten, sondern als einen allgemeinen Grundsatz annehmen, daß kein Handwerker etwas verkaufen dürfe, was er nicht selbst gearbeitet hat, oder von andern seines Handwerks an dem Orte hat ansetzen lassen.

Eben so werden die Handwerker durch den Ackerbau in der guten Fortsetzung ihres Handwerks zerstreuet und gehindert. In dem Ende sollte der Ackerbau allen großen und mittelmäßigen Städten entzogen, und den benachbarten oder neu anzulegenden Dörfern überlassen werden. Nur bey kleinen Städten ist der Ackerbau zu dulden, als welche, da sie den Endzweck der Städte nicht erfüllen, im Grunde ohnedem blos Dörfer sind: wie dann auch in solchen kleinen Städten gemeinlich nur Handwerker wohnen, die blos, und mehrentheils per contractum locati conducti, arbeiten, oder deren Waaren, womit sie handeln, lediglich zu den unentbehrlichen Lebensmitteln gehören. Unterdesfern wenn auch diese den Ackerbau treiben, so genühet solches nicht selten denen Einwohnern dieser kleinen Städte, sonderlich denen darin wohnenden Bedienten, und andern, so solche Gewerbe treiben, zu einer nicht geringen Beschäftigung. In denen Zeiten, da die Feldbestellung, die Saaten und Fruchtbrunnung eintritt, Carbohlen, weisse, Schneide, nach

Schuster, oder anderer Handwerksmann, und man wird sie alsdann vergeblich an die Verfertigung der bey ihnen bestellten Arbeit erinnern, sondern man muß ganze Monate und Vierteljahre darauf warten; ja man kann zu solchen Zeiten oft in vielen Tagen kein Pfund frisches Fleisch, und noch weniger einen guten Trunk Bier erhalten.

(a) Da beschäftigt sich denn der Meister mit der Krämerey, und denkt wenig oder gar nicht an sein Handwerk. Dieses muß der Befelle besorgen, und dieser ist öfters ein so elender Stümper, welcher nichts als schlechte und sehr lasthafte Arbeit macht, die man dem ohngeachtet dem Meister vor gut bezahlen muß. Nach dem königl. preussischen Edict vom 10. Aug. 1714. dürfen die Schneider, Schuhmacher, Nadler, Knopfmacher u. in denen Residenzien mit denen zur Krämerey gehörigen Waaren nicht handeln.

§. 10.

VI. Hat die Landespolicy aus denen Tabellen und eingegangenen Berichten ersehen, daß hin und wieder in den Städten es noch an verschiedenen Handwerken ermangelt; so muß sie die fehlende entweder aus andern Städten, wo dieselbe etwa überflüssig sind, dahin versetzen, oder sie aus fremden Ländern herbeyzuziehen suchen. Will sie letzteres thun; so wird sie diesen Endzweck durch keine bessere Maasregeln erreichen, als wenn sie solche fremde Handwerker durch ansehnliche Freyheiten und Wohlthaten, die ihnen aber nicht blos versprochen, sondern auch wirklich zugestanden und erwiesen werden müssen, dazzu zu bewegen trachtet. Man macht solches durch öffentliche Patente bekannt, und specificiret darin zugleich sowohl die Städte, als die in selbigen fehlende Handwerker, damit Auswärtige sich darnach richten, und sich nach eigenem Ervallen eine oder die andere Stadt erwählen können. Auf diese Art machte man es z. E. da vor einiger Zeit sich in der Rheinmark Brandenburg ein Mann gel

gel. von verschiedenen Handwerkern ersehnert. Man verwilligte ihnen folgende Freyheiten und Wohlthaten: Sie sollten nemlich zu getreuen und sich zu erfreuen haben. 1.) die Transport- und Reisekosten vor eine jede Meile 8. Ggr. 2.) freye Wohnung, oder nach Befinden die Miethe von jährlichen 15. Rthlr. auf zwey Jahre; 3.) eine dreysährige Accisfreyheit von der Consumtion, welche entweder in Natur, oder denen Umständen nach, an Gelde gerechnet werden sollte; 4.) fünfjährige Exemption von Servis, Einquartierung und andern bürgerlichen Oneribus und Lasten, Sie haben Mahmen, wie sie wollen; 5.) freyes Bürger- und Meisterecht. 6.) Sollte ein dergleichen anziehender fremder Meister von aller Werbung und Enrollirung vor sich und seine Söhne, samt denen aus der Fremde mitgebrachten oder daher verschriebenen Gesellen, völlig gesichert seyn; auch 7.) sonst nicht mit aller mögliche Hilfe und Assistenz zu gewarten haben, sondern es sollte ihm auch nach Beschaffenheit seiner Profession ein proportionirlicher Vorschuss an Gelde ohne Zinsen, jedoch gegen fidejussorische Caution oder andere Sicherheit, auf gewisse denen Umständen nach zu determinirende Jahre, gerechnet werden (a).

(a) Königl. preussisches Patent, wegen derrer in der Neumark und incorporirten Städten fehlenden Handwerker, und was diejenigen für Beneficium zu genießen, welche sich aus fremden Ländern dorthin begeben und häuslich niederlassen wollen, vom 15. Febr. 1753. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. I. p. 431.

§. 11.

VII. Zugleich muß aber auch die Landespolizey ihr Hauptaugenmerk dahin richten, daß im Lande selbst geschickte und tüchtige Handwerker nachgezogen und gebildet werden. Dieses ist ein sehr wichtiger Punct.

Wenn es die Landespolizey in diesem Puncte verläumet, und darauf nicht alle ihre mögliche Sorgfalt erstreckt, so werden alle ihre übrige Massregeln, so sie zu Beförderung der Handwerke ergreift, fruchtlos und ohne Wirkung seyn. Denn dieser Punct, nemlich die Bildung tüchtiger und geschickter Handwerker, ist der Grund, worauf die Aufnahme des ganzen Handwerkswesens beruhet; er ist aber auch derjenige Punct, bey welchem die Polizey die allergrößten Mißbräuche, mithin auch die größten Hindernisse, antrifft. Es kommt hier auf den Unterricht der Lehrlinge, und auf das Meisterwerden der Gesellen an; beyde zeigen sich aber auch die Fehler der Zünfte und Innungen am stärksten und sichtbarsten.

Wenn man den Unterricht der Lehrlinge betrachtet, wie er bishero bey den meisten Handwerken beschaffen ist; so ist es fast gar nicht möglich, daß man auf diese Art geschickte Gesellen erhalten kann; und wo sollen herkommen? Soll ein Lehrling aufgedungen werden; so fraget man gemeinlich: am ersten nach dem Lehrgeld. Ob aber der Lehrling zu dem Handwerke, so er erlernen soll; auch eine rechte Lust, einen wahren Trieb, und einen fähigen Kopf darzu habe, solches wird nicht untersucht, sondern schon vorausgesetzt. Noch weniger aber untersucht man, ob derjenige Meister, bey dem er aufgedungen werden soll, selbst Geschicklichkeit und Erfahrung, dabey aber Verstand, einen guten Willen und die Gabe besitzt, einem Lehrling den gehörigen Unterricht erteilen zu können. Daher geschieht es dann, daß ein Lehrling aus Mangel des Antriebs, so wohl seiner selbst, als der Lehrzeit, oder weil die Seinigen es nicht bester verstehen, oft die Hände eines Lehrmeisters verfaßt, der selbst nicht viel erlernt, und in der That Ursache hätte, selbst bey seinen Mitmeistern als Lehrling sich aufgeben zu lassen. Nur am Ende

Der Meister, der genügsame Erfahrung, Verstand und einen guten Willen hat, sollte von Rechtswegen befugt seyn, den Unterricht eines Lehrlings zu übernehmen; dieser aber, ehe er wirklich aufgedungen wird, sollte ein paar Monate bloß auf die Probe angenommen werden, um in dieser Zeit zu erforschen, ob er sich zu dem Handwerk schickt, oder nicht. So leicht aber dieses letztere einzurichten ist; so schwer dürfte es mit jenem fallen. Denn wenn man auch schon die Eigenschaften des Meisters einigermaßen vorher, ehe der Junge aufgedungen wird, prüfen kann; so stehen doch die Handwerksverfassungen und Innungsartikel im Wege. Nach diesen will ein Meister vor so gut geachtet seyn, als der andere, und einer darf so gut einen Lehrling annehmen, wie der andere.

Was soll also die Policen hierbey thun? Soll sie, wie es allerdings die Billigkeit und Nothwendigkeit erfordert, mit Gewalt durchgreifen; so würden die Handwerker schreyen, oder mit ihrem Landesherrn wohl gar einen Proceß anfangen; und ich wollte im Vor aus wetten, daß sie solchen gewinnen würden, denn die Zunft- und Innungsartikel haben bey denen Justizcollegiis ein viel zu großes Gewicht und Ansehen, als daß man von derselben klaren Disposition, die aufferdem durch das Herkommen und die lange Gewohnheiten unterstützt wird, im geringsten abweichen sollte.

Da man diese Schwierigkeiten eingesehen, so hat man den Vorschlag gethan, daß man bey jedem Handwerke wöchentlich 4. bis 6. Stunden zu öffentlichen Vorlesungen widmen sollte, in welchen die Lehrlinge, sonderlich ihres chymischen und mathematischen Handwerks halber, unterrichtet würden. Ein bey der Innung bestellter gelehrter Handwerkschreiber sollte, auf Kosten des Handwerks, dieses Handwerk, so viel möglich, erlern.

nen, und nachher darüber das Collegium halten; oder man könnte auch dieses Amt einem Meister auftragen, der ein aufgeweckter Kopf seyn, und, so viel nur möglich, in der Schule begriffen haben müßte. Ich lasse diesen Vorschlag, der einen sonst gelehrten erfahrenen Mann zum Urheber hat (a), auf seinem Werth und Unwerth beruhen, glaube aber, daß er wegen hunderterley Ursachen nicht zur Wirklichkeit gebracht werden dürfte. Es ist dieses auch gar nicht nöthig. Man hat seit einiger Zeit in verschiedenen teutschen Staten angefangen, Realschulen anzulegen. Man fahre damit fort, und vermehre deren Anzahl an allen Orten, wo es sich nur thun lassen will, und richte sie wohl und gut, sonderlich aber so ein, daß auch armer Leute Kinder in selbigen ohnentgeltlich unterhalten und unterwiesen werden können. In diesen Schulen bekommen junge Leute die ersten Begriffe von allen Handwerken, und zwar nach guten Grundsätzen. Sie lernen die Handwerksgeräthschaften und die Materialien kennen, die ein jedes Handwerk nöthig hat. Sie können sich also schon mit einiger Kenntnis selbst prüfen, zu welchem Handwerke sie die meiste Zuneigung und Fähigkeit haben; die Lehrmeister aber können hernach am besten darüber urtheilen, ob diese Wahl wohl oder übel getroffen sey, und nachdem diese Beurtheilung ausgefallen, sie vollends zurecht weisen; auch, da ihnen die Meister in der Stadt bekannt sind, die erfahrensten und vernünftigsten darunter aussuchen, um die jungen Leute bey selbigen in die Lehre zu bringen (b). Bey diesen erlangten Vortheilen werden die Lehrlinge hernach, wenn sie aufgedungen worden, auch selbst den mittelmäßigen Unterricht ihrer Lehrmeister sich besser zu Nutzen machen können, als es aufferdem zu geschehen möglich ist.

(a) Es ist der Hr. Lic. Hofmann, der diesen Vorschlag gethan, im ersten Nachtrag zu seiner

Chronik der Handwerksleute, S. 4. im 10. Bande der öconomischen Nachrichten, p. 613.

(b) Man könnte auch die Veranstellung machen, daß die zu Handwerksbesitzern verordnete Magistratspersonen, denen die Handwerker und derselben Eigenschaften noch besser bekannt sind, denen Lehrlingen, oder deren Eltern und Verwandten, unter der Hand und unvermerkt anrathen müßten, welchen Meister sie am besten zum Lehrmeister erwählen könnten; wofür es nemlich in derselben freyen Willen steht, diese Wahl anzustellen, und es nicht von dem Handwerk und dessen Disposition abhänget, bey welchem Meister der Lehrling aufgedungen werden soll.

§. 12.

VIII. Es ist aber die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Meister nicht blos allein an dem schlechten Handwerksunterricht Schuld; sondern es giebt noch andere Gebrechen, Fehler und Mißbräuche, welche diesen Unterricht verhindern und verzögern, und also ebenfalls abgestellt werden müssen, wenn man tüchtige und geschickte Handwerker bilden will.

Der Lehrmeister mag so geschickt seyn, wie er will, so herrscht doch einmahl die schädliche Gewohnheit bey denen Handwerkern, daß die Lehrlinge mehr zu häuslichen Verrichtungen, ja selbst zu niederträchtigen Dingen, gebraucht, als in ihrem Handwerk unterrichtet werden. Ein Lehrling muß ein allgemeiner Mackesel und Fußschmel des Meisters, der Meisterin und der Gesellen seyn. Das wenige, was sie lernen, müssen sie mehr abstellen, als daß es ihnen bedörig gezeigt würde. Aus diesem schädlichen Verfahren entstehen denn mehr andere Fehler. Da der Lehrling auf diese Art sehr aufgehalten wird; so müssen sie desto länger in der Lehre stehen, und die Junungsartikel bestimmen die Lehrjahre auf 3, 4. bis 6. Jahre. Und wenn die Eltern durch solches niederträchtige Tractament der Meister auch nicht abgeschrecket werden, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu las-

sen; so wird ihnen doch durch die vielen Lehrjahre, und das daher entstehende mehrere Lehrgeld, die Erlernung des Handwerks sehr sauer und schwer gemacht: und wollen sie ein oder ein paar Jahre an der Lehrzeit nachgelassen haben; so müssen sie solche abkaufen und abermahls denbeutel ziehen; und das meiste, müssen die Lehrlinge dennoch erst hernach als Gesellen und in der Wanderschaft erlernen und begreifen.

Diese Mißbräuche sind demnach abzuschaffen. Man sollte bey einem jeden Handwerk genau untersuchen, wieviele Jahre zum Unterricht erforderlich und hinreichend sind, und sodann auf solche Zeit die Lehrjahre gesetzlich einschränken. Man würde bey vielen Handwerken finden, daß ein oder zwey Jahre zum Unterricht vollkommen zureichen (a). Das Lehrgeld muß nach Beschaffenheit eines jeden Handwerks auf ein Gewisses gesetzt werden. Die Geburts- und Lehrbriefe müssen gleichfalls ihre gewisse Taxe haben; noch besser aber ist es, wenn man im ganzen Lande gedruckte Geburts- und Lehrbriefe einführet, derselben Taxe aber leidlich bestimmt (b). Alle andere Kosten hingegen, die nur auf das Fressen und Saufen abgezielt sind, müssen bey der nachdrücklichsten Strafe gänzlich verboten werden. Wenn die Lehrjahre verfließen wären; so sollte der Lehrling zu Beyseyn eines Rathsherrn oder des Handwerks herrn genau geprüft, und, wenn der Lehrling das Erforderliche nicht gelernt hätte, der Meister nicht allein des Lehrgeldes verlustig erklärt, sondern ihm auch die Annehmung eines Lehrlingens auf gewisse Zeit untersaget werden. Dagegen müßte der Meister binnen dem ersten Vierteljahre der Lehrzeit anzeigen, wenn der Lehrling aus Nachlässigkeit oder Dummheit nichts begreifen könnte. Wird der Lehrling in der Prüfung tüchtig befunden; so muß er strengesprochen werden, und entweder das gesetzlich bestimmte Lehrgeld erlegen, oder noch einige Jahre, nach der Größe

Größe des Lehrgeldes, davor bey seinem Meister gegen die Kost arbeiten.

(a) Ich kann dem Herrn von Justi nicht beypflichten, wenn er in seiner Policeywissenschaft, 1. Band, S. 544. behauptet, daß bey ordentlichem Unterricht ein Jahr überflüssig zureichend sey, das schwereste Handwerk zu erlernen; und daß man derowegen in allen Handwerken die Zeit des Unterrichts nur auf ein Jahr gesetzlich einschränken sollte. Bey einigen, ja bey vielen Handwerken will ich solches gerne zugeben, bey vielen aber dürfte ein Lehrjahr viel zu kurz seyn. Ich gebe auch gerne zu, daß ein Lehrling, der vorher in einer Realschule einen guten Grund in der Theorie geleyet, und einen guten Verstand und fähigen Kopf hat, dabey aber allen Fleiß anwendet, in einem Jahr auch das schwereste Handwerk erlernen kann; allein, findet man bey allen Lehrlingen diese Eigenschaften, und bey allen Handwerken dergleichen Lehrlinge? Ich glaube, daß unpartheyische, erfahrene und vernünftige Handwerksmeister mir Hierinnen Recht geben werden.

(b) Wo die Kundschaften, Geburts-, und Lehrbriefe geschrieben werden, da können die Lehrlinge und Gesellen ohne alle Nothwendigkeit in große Kosten gesetzt werden. Dergleichen Briefe, zumahl wenn sie auf Pergament geschrieben sind, werden hoch angelegt, so daß zuweilen einer 4, 5. und mehr Thaler kostet, nachdem er schön geschrieben und mit vielen krausen Zügen ausgezieret ist. Einen großen Theil dieser unnützligen Kosten ersparen die Lehrlinge und Gesellen bey denen gedruckten Kundschaften, Geburts-, und Lehrbriefen. Dergleichen sind jetzt in verschiedenen teutschen Staaten, sonderlich in sämtlichen königlichpreussischen Landen eingeführt; und man hat ihnen eine ganz leidliche Taxe gesetzt. In denen preussischschlesischen Landen kostet eine solche Kundschaft 6. gute Groschen, davon kommen 3. Sgr. zu Unterhaltung der Zuchthäuser, 2. Sgr. bekommen die Aeltesten der Zunft vor die Ausfüllung, und 1. Sgr. wird auf Drucker-, Post-, und andere Kosten gerechnet. Ein Geburtsbrief kostet 1. Rthlr. 11. Sgr. von welchen 12. Sgr. vor die Zuchthäuser, 16. Sgr. denen Magisträten vor die Ausfüllung, 4. Sgr. vor die Kosten, und 3. Sgr. vor den Stempel gerechnet werden. Ein Lehrbrief kostet eben so viel, und die Respartition ist, wie die vorhergehende. Die auf Pergament gedruckt sind, kosten überall, ausser

dem Stempel, doppelt so viel. Die Sammlerregistraturen sorgen vor den Druck, und schicken eine hinlängliche Quantität Exemplarien an die Creyß-, oder Acciseeinnehmer, welche sodann die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten jedes Orts damit versehen, und vor ihre Mühe und Verlag 4. Procent von demjenigen Quanto, so an die Zuchthäuser gezahlet wird, zu genießen haben. Alle geschriebene Kundschaften, Geburts- und Lehrbriefe sind bey 10. Rthlr. Strafe verboten. S. das diesfallige königl. Edict vom 28. Febr. 1747. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen. Durch diese Verfassung wird auf einer Seite denen Handwerkern eine Erleichterung verschaffet, auf der andern Seite aber ein Fond gestiftet, woraus nützliche Werke unterhalten werden können. In der Mark Brandenburg sind diese Gelder und Einkünfte zu Unterhaltung des großen Krankenhauses zu Berlin, la Charité genannt, gewidmet.

§. 13.

IX. Das Meisterwerden ist ebenfalls mit vielen thörichten Mißbräuchen und schädlichen Geldschneiderereyen verknüpset, die jungen Ansängern, zum Nachtheil des Nahrungsstandes und der Bevölkerung, das Establishment schwer machen. Man sollte solche durchaus nicht zulassen, sondern hier lediglich auf die Geschicklichkeit des Gesellen sehen. Man sollte ihn alle Arten von Arbeiten, die in seinem Handwerke vorkommen, und, statt der kostbaren im gemeinen Leben gar nicht mehr gebräuchlichen Meisterstücke, solche, die Kaufmannsguth sind, und wozu sich Abnehmer finden, in Beyseyn des Handwerksberath und der Obermeister verfertigen lassen (a); und es ist gar nicht nöthig, daß ein Meisterstück vollkommen fertig wird, es werden dadurch nur die Kosten vermehret, weil gemeinlich dabey gegessen und getrunken wird (b); sondern man sollte ihm nur bey den schweresten und vornehmsten Arbeiten und Handgriffen zusehen, um zu beurtheilen, ob er genugsam geschickt ist; und seine übrige Fähigkeiten durch Fragen über die Natur und Beschaffenheit seines Handwerks, der daryu erforderliche

chen Arbeiten und Materialien prüfen. Alle thörichte Strafen und Geldschneidereien bey Beurtheilung des Meisterstücks, und dem Meisterwerden überhaupt, sind schlechterdings nicht zu dulden; sie dienen nur zum Behuf der Schmaufereien, und gereichen dem neu angehenden Meister zu nicht geringer Last und Beschwerde. Es muß deswegen nicht verflattet werden, daß wider gut und tauglich befundene Meisterstücke von den Mittelmeistern unnöthige Schwierigkeiten gemacht werden; im Fall es aber geschieht, müssen diese angehalten werden, alle diesfällige Untersuchungs- und Entscheidungs-kosten de propriis, und nicht aus der Mittelstade zu bezahlen, der neue Meister aber muß alsdann ohne einige Widerrede, und ohne Erlegung einiger Receptions-gelder, angenommen, und ihm überdies alle erweisliche Schäden und Versäumniskosten ersetzt, die Mittelmeister aber bey fortwährender Reuizenz mit Gefängnisstrafe angesehen werden (c). Wird das Meisterstück ganz untauglich gefunden und verworfen; so ist der Candidat zu besserer Erlernung seiner Profession anzuweisen, und muß dabey kein Abkaufen und Nachsehen Statt finden (d). Ist aber der Candidat genugsam geschickt und das Meisterstück gut befunden worden; so muß man ihm das Meisterrecht nicht durch große Kosten schwer und sauer machen. Ganz frey kann er nicht durchgehen, denn der Handwerksherr oder Beysitzer, und der Obermeister, müssen etwas vor ihre Bemühung haben: und da ein Handwerk gemeinschaftliche Kosten aufzuwenden hat, so muß auch ein Beytrag in die Lade geschehen. Allein diese Receptionsjura sind nach der Billigkeit einzurichten. Man muß dabey die Beschaffenheit einer jeden Profession und Nahrung, wie auch des Orts, wo dieselbe getrieben wird, ingleichen das Vermögen desjenigen, so in das Mittel einwerben will, in Betrachtung ziehen, damit taugliche und geschickte Arbeit

ter wegen allzu großer Kosten, die sie nicht aufbringen können, nicht abgewiesen und dadurch genöthiget werden, ausser Landes zu gehen (e). Ja selbst angehende neue Meister, welche nicht so viel im Vermögen haben, daß sie die Receptions-gelder erlegen können, müssen deswegen nicht abgewiesen, sondern, nach verfertigten und approbirten Meisterstücken, zum Bürgeneide, und nach Prästirung desselben, ohne Schwierigkeit, Kosten und Vorwurf, zum Bürger- und Meisterrecht zugelassen werden (f).

Diejenige, welche an einem andern Orte in- oder ausserhalb Landes die Meisterstücke bereits gemacht haben, und solches glaubwürdig bescheinigen können, müssen ohne weitere Verfertigung eines Meisterstückes, und nur gegen Erlegung der Hälfte derer Receptions-gelder, wenn sie so viel im Vermögen haben, in das Mittel angewommen werden (g).

Es ist auch bey denen Handwerkern die Gewohnheit, daß Meistersöhne, ingleichen diejenige, so Wittwen oder Töchter eines Meisters heyrathen, nur die Hälfte der Receptions-gelder zahlen dürfen (h).

So gut diese Gewohnheit ist; so schädlich ist hingegen diejenige, die sich bey einigen Handwerkern an verschiedenen Orten eingeschlichen hat, da nemlich ein Geselle nicht eher zum Meister angenommen wird, er verspreche denn, eines Meisters Wittwe oder Tochter zu heyrathen. Es wird solches die Muthe genannt. Dieser Gebrauch ist billig aufzuheben (i), denn er ist sowohl denen Handwerksgefelln, als denen Meistern selbst, höchstschädlich, besonders aber dem Staate nachtheilig.

Diese Muthe hindert die Bevölkerung des Landes, weil dadurch die Ehen, anstatt sie zu erleichtern und zu befördern, erschweret, Fremde aber abgehalten werden, sich im Lande niederzulassen. Das Aufkommen und die Erweiterung einer Kunst kann auch nur allein nach

nach der Anzahl der vorhandenen mannbaren Meisters Töchter, niemals aber nach der Geschicklichkeit und Willkür der neuen Meister, steigen und fallen. Gesezt, daß bey einer Kunst die Nahrung so zunimmt, daß jeder Meister nicht allein seine gesezte Anzahl Gesellen fördern, sondern auch noch viele andere ihren Erwerb haben und wieder Gesellen setzen könnten; so sind entweder Meisters Töchter genug vorhanden, oder nicht. Im letztem Fall werden alle gute Gesellen stillschweigend wieder zur Stadt hinaus gewiesen, und mit jedem, der sich also durch eine Heyrath ins Handwerk nicht setzen kann, verliert der Staat in Ansehung der Consumption eine Einnahme. Daher zeigt die tägliche Erfahrung, daß gemeinlich die fremden geschickten Gesellen, welche wissen, daß an einem Orte ihr ganzes Glück und Aufnehmen blos von einer alten Wittwe, oder ihrer Mutter, als Ehefrau, abgeben könnte, oder Meisters Tochter abhänget, und daß sie sich sonst nicht setzen dürfen, wenn sie das Ubrige noch so gut verstehen, einer solchen Stadt vorbegehen; die Einheimischen aber gemeinlich auf ihren Wanderjahren aussen bleiben, und sich anderswo setzen, weil sie das strenge Gesez und die Beschaffenheit der vorhandenen Weibesprouen schon kennen. Daraus entstehet eine gewisse Art von Monopolio, welches dem Staate in seinen Folgen um so schädlicher ist, da es eben dadurch von guten Handwerksleuten immer mehr entblöset wird, wodurch die Künste fallen, die Racheiferung aufhöret, die Constitution schwächer wird, der Umlauf des Geldes abnimmt, die Landesindustrien zurückgehen, alle Stadtnahrung verschmündet, und also der Staat notwendig immer weniger werden muß. Die alten Zünfte werden also immer ärmer, und das Verhältnis der Manns- und Weibsbilder immer ungleicher. Die Zahl geschickter fremder Gesellen wird in solchen Zünften immer schwächer, und die Meister verplündert

solchergegestalt durch die Wittve selbst die Versorgung ihrer Töchter, und vermehren blos das schädliche Monopolium. Ja es werden dadurch zugleich die eben so schädliche Polypolia gegründet. Denn wenn bey einer Kunst schlechte Nahrung, und doch viele mannbare Töchter und Wittwen sind, so wird jeder schlechter Vursch, der nicht ins Handwerk heyrathet, sogleich zum Meister aufgenommen; mithin wird die Anzahl der Meister nach dem Verhältnis der Consumption und Nahrung viel zu groß, es verdirbt und vertheilt einer den andern, und die Meister ruiniren sich unter einander selbst (k).

Auch dürfen an einigen Orten diejenigen, welche sich in kleinen Städten, wo keine Hauptmittel sind, setzen, und in einem benachbarten größern Ort oder Stadt sich incorporiren lassen wollen, nur die Hälfte der Receptionsgelder bezahlen. Ausländer aber, so sich im Lande niederlassen, haben gemeinlich freyes Bürger- und Meisterecht zu genießen (l).

(a) E. königl. preussisches Patent, daß die bey denen Handwerkern bisher üblich gewesene kostbare Meisterstücke abgeschafft, und dagegen solche Meisterstücke verfertigt werden sollen, so Kaufmannsguth sind, und wozu sich Abnehmer finden, vom 6. Sept. 1722. in XVII Corp. Constitut. March. Tom. 5. p. 734. Ingleichen Edict, daß in Schlesien und der Grafschaft Glatz die bishero noch behaltene alte, unnütze und kostbare Meisterstücke abgeschafft, und, statt deren, brauchbare und bald wieder los zu werdende Meisterstücke verfertigt, auch keine übermäßige Receptionsgelder gefordert werden sollen, vom 18. April, 1747. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) Nach diesem schlesischen Edict, Art. 7. sind die bey Verfertigung und Vorzeigung derer Meisterstücke gebräuchliche Schmausereyen und Meistereffen, und dieselbige verwendete oder zur Mittelstade geförderte Kössen sub poena dupli völlig abgeschafft und verboten worden. Und nach dem Art. 5. soll nicht mehr gestattet

werden, dem neuen Meißter übergeben, mit Verfertigung des Meißterstückes eine gewisse Zeit zuzubringen, und dieselbe nicht eher zu Stande zu bringen und vorzuzeigen, indessen aber keine andere Arbeit zu verfertigen; sondern es soll jedem neuen Meißter frey gelassen werden, die Anarbeitung und Vorzeigung der Stücke bestmöglichst zu beschleunigen, auch zu seinem nöthigen Unterhalt andern Arbeit anzunehmen und zu verfertigen; doch darf er auch mit Verfertigung des Meißterstückes sich nicht faumselig bezeigen, und indessen den Bürgern in ihrer Nahrung Eintrag thun.

- (c) S. eben daselbst, Art. 4.
 (d) Nach eben diesem schlesischen Edict, Art. 3. können jedoch geringe Fehler mit 1. höchstens 2. Rthlr. zur Armencaße abgekauft werden, und solche Fehler hindern an dem Bürger- und Meißterrecht nicht.
 (e) Gedachtes schlesisches Edict setzt vorläufig die Receptionsgelder in Breslau auf 6. bis höchstens 8. Rthlr. in denen übrigen Städten auf 4. bis höchstens 6. Rthlr. und bey denen Dorfhandwerkern, welche sich bey einem städtischen Mittel incorporiren lassen, auf 2. bis höchstens 3. Rthlr. Die Magisträte, wie auch deren Deputirte, welche bey den Zusammenkünften der Mittel zugegen sind, müssen bey eigener Verantwortung gelau Acht haben, daß unter keinerley Vorwand ein mehrers nicht gefördert und genommen, vielmehr wegen nicht erfolgter Bezahlung, taugliche Subjecta abgewiesen werden; widrigenfalls die Conventenienten, und diejenige, so wider ihre Verbindlichkeit deshalbenn conniviren, dasjenige, was zu viel gezahlet worden, dem neuen Meißter de propriis restituiren, und überdies das Duplum von dem zu viel genommenen Quanto loco poenae zur Armencaße etlegen müssen.
 (f) S. eben allda, Art. 8.
 (g) S. ibid. Art. 9.
 (h) S. noch daselbst, Art. 10.
 (i) Wie solches 1. E. in dem Reichsconclusu de An. 1671. §. 13. n. 5. in dem herzogtl. braunschweigischen Reglement vor alle Künstler und Handwerker in denen braunschweigischen Landen, vom Jahr 1692. Geschehen ist.
 (k) S. polichonmäßige Betrachtung über die bey den Handwerkern gewöhnliche sogenannte Meiß-

ter; in dem neuen Entwurff zu der Sammel- und Haushaltungswissenschaft von einer Societat in Thüringen, 2. Stück, p. 183.

(1) S. das oft angezogene schlesische Edict, Art. 19. und 11.

§. 14.

X. Will die Policie tüchtige und geschickte Handwerker im Lande nachziehen und bilden; so muß sie auch diejenige Vorurtheile, welche bey denen Handwerken herrschen, wodurch aber viele fähige Köpfe an Erlernung eines Handwerks gehindert und abgehalten werden, aus dem Wege zu räumen suchen. Hieher gehören eine vermeintlich anstößige Geburt einiger Personen, ingleichen ein and andere Arten öffentlicher Strafen, wie auch einige eingebildete ehrenrührige Verurtheilungen; daher denn alle diejenigen, denen dergleichen Dinge vorgeworfen werden können, unzüchtig seyn sollen, in eine Zunft und Innung aufgenommen oder darinnen geduldet zu werden. Es müssen demnach weder die Findlinge, Zigeunerkinder und die in den Waisenhäusern befindliche irrefeliche Kinder, wenn sie legitimirt worden (a), noch die in rechtmäßiger Ehe erzeugte Kinder der Schäfer, Wägte, Wächter und Stadtknechte (b), noch selbst diejenige, so im Zuchthause gefesselt (c), von Erlernung eines Handwerks und von der Aufnahme in die Zunft ausgeschlossen werden.

Es ist noch in ein und andern Staaten der Gebrauch, daß, wenn Hochgerichte oder Galgen, Rad, Rabeusein, Schafaut, Pranger und dergleichen, erbauet oder aufgerichtet zu werden sollen, kein Zimmermann, Maurer, Schmelzer, oder wer sonst davor zu arbeiten hat, eben eine Hand daran legt. Es nicht alle Zünfte mit großen Solemnitäten zusammengefordert, und mit allen Mitgliedern zu solcher Arbeit gezogen worden. Welche ohn Meißter ipdk. Werke sich unterfangen wollte,

wollte, dergleichen Arbeit vor sich allein zu übernehmen, würde Gefahr laufen, vorwechlich angefohren und aus der Bannt ge- rufen zu werden.

Da dieser Mißbrauch, dem Aufnehmen der Handwerke schädlich und hinderlich ist, auch zu vielen unnöthigen Kosten Gelegenheit giebt; so hat man ihn in einigen teutschen Staaten gänzlich abgeschafft, und dagegen verordnet, daß jeder Meister, von dem dergleichen Arbeit verlangt wird, solche mit seinen Gesellen zu übernehmen schuldig seyn, es aber doch dabey verbleiben soll, daß die Obrigkeiten, oder einer ihres Mittels, die erste Hand an dergleichen Arbeit lege, um damit dem einfältigen Wahn, als ob dasjenige, was zu Bestrafung und Steuerung der Laster erfordert wird, und in dieser Absicht in den vornehmsten und ehrlichsten Arbeiten gehöret, durch die Schande der Uebeltäter gleichsam mit beflecket und geschändet sey, desto nachdrücklicher zu begegnen. (d). In einigen Orten wird zwar annoch erlaubt, bey der Erbauung der Galgen u. ihre übliche Gebräuche zu beobachten, sie dürfen aber den Gerichtsobrigkeiten, auffer dem Arbeitslohn, keine besondere Unkosten verursachen. (e).

(a) S. churfürstl. braunschweigisches Restript wegen Legitimierung der Findlinge und Zigeunerkinder, und deren Zulassung zu Handwerkern, vom 23. Dec. 1712. ingleichen wegen der Wapfenkinder, von eben demselben Dato.

(b) In denen königl. preussischen Staaten sind diesfhalb schon seit hundert Jahren Verordnungen erlassen worden, als vom 16. Jul. 1659. und nachher vom 31. Mart. 1705. Und im Churfürstlichbraunschweigischen hat man das besondere Edict wegen der Ehrlichkeit verschiedener Justiz- und Policerbedienten, und ihrer Zulassung zu Handwerkern, vom 6. April 1734.

(c) S. königl. preussisches Patent, daß die im Zuchthause Gefessene von Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, vom 29. Aug. 1710. ingleichen, daß die, so im Zuchthause zu

Spannen das Rasch, und Bergmücken erlernt, in die Kunst aufzunehmen, vom 20. Nov. 1716. Es werden jedoch darunter nur solche Zuchtlinge verstanden, die keine jäsamirliche Freveltthat begangen haben. Man pfleget auch bestwegen die Zuchthäuser in Zucht- und Arbeitshäuser abzutheilen, und die Ehrlosen und Infamen in die Zuchthäuser, die andern aber zur Correction in die Arbeitshäuser zu bringen. Es sind zwar beyde Häuser zusammen, doch aber so gebauet, daß eine Absonderung darzwischen ist, da dann die Infamen mit denen Ehrlichen wech zusammen essen noch arbeiten.

(d) S. herzogl. braunschweigische Verordnung, diesfiewegen, vom 1. Jul. 1751. im 8. Bande der leipziger Sammlung, p. 592.

(e) S. das diesfällige königl. preussl. Patent vom 2. Nov. 1730. An einigen Orten mußten ehedem die Leineweber die Leiter zum Galgen tragen. Ein churfürstl. brandenburgisches Edict vom 9. Mart. 1671. befiehlt, daß sie bestwegen nicht sollen beschimpfet werden. Es ist aber dieser Gebrauch heute zu Tage ganz abgekommen, und im Hesseucasselschen durch eine besondere Verordnung vom 12. May 1701. abgeschafft worden.

§. 15.

XI. Das Wandern der Gesellen ist schon von Alters her, zu Erlangung mehrerer Geschicklichkeit, vor nothwendig gehalten worden. Man hat zu dem Ende bey allen Handwerkern, auffer denen gesperrten, gewisse Wanderjahre festgesetzt. Und damit die wandernde Gesellen desto besser fortkommen möchten, hat man die Handwerksgeschenke und geschnitte Handwerke eingeführet. Weil in den alten Zeiten das Handwerkswesen, in Ansehung der Geschicklichkeit, in schlechten Umständen war, sich aber doch in einem Lande immer geschicktere Handwerker befanden, als in dem andern; so muß man gestehen, daß das Wandern damahls eine so nöthige als nützliche Sache gewesen. Allein die Zeiten haben sich geändert.

Wenn man auf die Frage; Ob das Wandern noch heute zu Tage nothwendig und nützlich

lich seyn? antworten soll; so kommt hier so verschiedene Umstände vor, daß man diese Frage weder allgemein bejahen, noch verneinen kann; sondern man muß sagen, daß das Wandern sowohl nöthig, als überflüssig, und sowohl nützlich, als schädlich seyn kann. Es kommt hier darauf an, wie die Umstände des Staats beschaffen sind, und ob die Wanderschaft nur innerhalb den Gränzen des Staats, oder aber außer Landes geschehen soll, auch auf was vor Art die Wanderschaft selbst angeordnet wird.

Wenn in einem großen oder auch nur mittelmäßigen Staate die Manufacturen, Fabriken und Handwerke in gutem Flor stehen; so würde es ein großer Fehler seyn, wenn man das Wandern außer Landes gestatten wollte. Und wenn dieses ja bey ein und andern Handwerk, oder sonst aus bewegenden Ursachen, zugestanden werden müßte; so muß doch keinem Landeskinde erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Erlaubnis außer Landes zu gehen, und diese Erlaubnis muß ordentlicher Weise nur auf einen gewissen Theil, z. E. auf ein Drittel der gewöhnlichen Wanderjahre, eingeschränkt seyn, so daß sie die andere zwey Drittel der Wanderjahre im Vaterlande selbst zubringen müssen; es wären dann wichtige Bewegungsgründe vorhanden, solche Erlaubnis auf die völlige Wanderjahre zu extendiren (a). In einem solchen Lande hat ein Geselle Gelegenheit genug, sich in seiner Profession noch vollkommener zu machen, und ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, daß sie in fremde Länder gehen; es ist dieses vielmehr denen inländischen Meistern, und denen Manufacturen, Fabriken und Handwerken nachtheilig, weil sie durch solches Wandern außer Landes öfters Mangel an Gesellen leiden müssen. Hingegen wird das Wandern im Vaterlande selbst, wenn es gehörig geschieht, allemahl von gutem Nutzen seyn; denn ein Geselle lernet in einer andern Stadt, und bey einem andern Meister, immer neue Handgriffe und

Verbetterungen, et. bedient mehr Einsichten und Erfahrungen, und folglich wird er in seiner Profession immer geschickter. Das aber in großen und ansehnlichen Städten mehr geschickte Handwerker anzutreffen sind, als in kleinen Städten; ist eine bekannte Sache; und gleichwohl befördert es ungemein den gesamten Nahrungsstand im Lande, wenn auch die Handwerke in kleinen Städten durch eine mehrere Verbesserung in Aufnahme kommen; so aber in großen und mittelmäßigen Staaten durch das Wandern innerhalb den Gränzen derselben hinlänglich bewirkt werden kann.

In kleinen Ländern hingegen verhält sich die Sache anders. In denselben sind die Städte in geringer Anzahl, und es sind auch meistens kleine, wo nicht ganz geringe, Landstädten. Man trifft also auch in solchen Ländern theils nicht so viele, theils auch nicht so geschickte und erfahrene Meister an, als in größern Staaten, wenigstens werden sie sehr dünne gesät seyn. Will man nun, wie billig und nöthig ist, auch daselbst an die Verbesserung der Handwerke denken; so kann solche schwerlich besser befördert werden, als wenn die Gesellen die in ihrem Vaterlande erlangte mäßige Geschicklichkeit in der Fremde vollkommener zu machen suchen; mithin muß in dergleichen kleinen Staaten das Wandern in fremde Länder nothwendig verstatet werden.

Nun wäre zu wünschen, daß das Wandern selbst auf eine solche Art geschähe, daß dadurch der vorgesezte Endzweck, nemlich die Erlangung mehrerer Geschicklichkeit, erreicht würde. Allein die Erfahrung lehret, daß die meisten Gesellen auf nichts weniger, als auf diesen Endzweck, ihre Absicht richten. Die meisten Gesellen verlassen sich auf die Handwerksgerichte, und auf das Fechten oder Betteln. Sie werden Laugenichte und Herumläufer, arbeiten wenig oder nichts, und was sie den Tag über erbettelt, verpresen

sich und verkaufen oder verpfänden sie des Wunders in den Wirthshäusern. Sie nehmen eher keine Arbeit an, als bis sie die Noth darzu treibet; und wenn sie einige Wochen gearbeitet und ein paar Gulden gesammelt haben, sagen sie die Arbeit auf, und wandern wieder fort; welches dem Nahrungsstande gar nicht beförderlich ist.

Soll das Wandern einen Nutzen haben, so müssen diese Mißbräuche abgestellt, und die Gesellen in die Nothwendigkeit gesetzt werden, daß sie dem Endzwecke ein besseres Genüge leisten. Wenn ein Geselle in eine Stadt eingewandert, muß derselbe auf der Handwerksherberge, falls dergleichen vorhanden, einkehren. Er muß noch denselben, oder wenigstens den folgenden Tag, nach Arbeit umschauen lassen, und im Fall ihm dergleichen angetragen wird, solche willig und gerne annehmen. Findet sich aber keine Arbeit, muß ihm zum Unterhalt und weitem Fortkommen das gewöhnliche Geschenke gehalten werden. Will der einwandernde Geselle nach Arbeit nicht umschauen lassen, oder die angebotene Arbeit nicht annehmen; so muß ihm sub poena dupli schlechterdings kein Geschenke oder Zehrpfennig, als dessen er sich solchergestalt selber unwürdig gemacht, gereicht werden. Das Festsitzen oder Betteln aber ist denen Handwerks Purschen auf keine Weise zu verstaten; läßt sich einer darüber betreten, so muß er sofort auf eine gewisse Zeit in ein Arbeitshaus gebracht werden. Alles dieses müssen die Herbergsväter denen eintretenden Gesellen so gleich bekannt machen, und sie wegen ihres Verhaltens hinlänglich instruiren (b).

(a) S. königl. preussisches Circulare wegen des Wanderns derer Handwerks Pursche, vom 20. Jul. 1752. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. ebendaselbst.

§. 116.

XII. Es ist nicht genug, daß die Pollicey tüchtige und geschickte Handwerker zu erlangen trachtet; sondern sie muß ihr Augenmerk auch auf die Waaren richten, so sie verfertigen, und deren Richtigkeit und Vollkommenheit befördern. Was würde es dem Staate nützen, wenn es noch so viele geschickte und erfahrene Handwerker aufweisen könnte, die aber ihre Geschicklichkeit nicht anwenden, und aus Eigennutz lauter schlechte und elende Waaren verfertigen wollten? Würde dadurch das Aufnehmen des Nahrungsstandes wohl befördert werden?

Die Pollicey muß demnach diejenigen bestrafen, welche ihre Waaren allzu schlecht und untüchtig verfertigen, und man muß so gar mit Einziehung des Meisterrechtes wider sie verfahren, wenn sie sich dergleichen öfters zu Schulden kommen lassen. Vornehmlich müssen die Waaren, welche in die auswärtigen Commercien gehen, recht gut und tüchtig zubereitet und verfertiget seyn, wiewohl sonst ihr Debit gar bald aufhöret, und der ganze Nahrungsstand darunter leidet. Alle Handwerker also, deren Waaren außer Landes gehen, müssen eben so, wie die Manufacturen und Fabriken mit Reglements und Ordnungen über die Güte und Vollkommenheit ihrer Waaren versehen, und zu deren Aufrechterhaltung Beschau; und andere Anstalten vorgekehret werden. Alle Waaren, die bey der Schau vor schlecht und fehlerhaft erachtet werden, müssen mit besondern Zeichen und Stempeln marquiret, oder die Stücke in etliche Theile zerschnitten, und also dadurch zum auswärtigen Handel untüchtig gemacht werden. Dergleichen Waaren sind bloß allein im Lande zu consumiren. Es entstehet zwar auch in Ansehung des innerlichen Verbrauchs ein großer Nachtheil vor das gemeine Wesen daraus, wenn schlechte

und untüchtige Waaren verkauft werden; allein, es ist doch dieser Nachtheil nicht so gros, und nicht von so ablenkender Folger, als wenn solche Waaren in die auswärtige Commercien gehen.

§. 17.

XIII. Wenn sich nun geschickte und erfabrene Handwerker, und zwar in genügsamer Menge, sowohl im Lande überhaupt, als in jeder Stadt insbesondere, befinden, selbige auch fleissig arbeiten und gute und tüchtige Waaren verfertigen; so erfordert auch sowohl die Billigkeit als der Zusammenhang des Nahrungsstandes, daß sie von Seiten der Policey bey ihrem Handwerk geschützt und wider alle Eingriffe, Beeinträchtigungen und Stöhrungen gehandhabet werden.

Diese Eingriffe und Stöhrungen können entweder von zunftverwandten Handwerkern selbst, oder von denen sogenannten Stöhrern und Pfüschern, das ist, von solchen, welche keine Mitglieder ihrer Zunft, Innung oder Gilde sind, und das Meisterrecht bey derselben nicht erlangt haben, dennoch sich aber unterstehen, solche Arbeiten zu übernehmen, die wor ihr Handwerk gehören, geschehen.

Erstere geschehen wiederum auf zweyerley Art, nemlich entweder von ausländischen zunftverwandten Handwerkern, wenn selbige ihre Waaren, ausser den Messen und Jahrmärkten, in die inländische Städte, zum Nachtheil des städtischen Handwerks, zum Verkauf bringen; oder von zunftverwandten Handwerkern derer Städte eben desselben Landes. Wenn ausländische Handwerker ihre Waaren in das Land bringen; so muß solches denen inländischen an ihrer Nahrung allerdings Abbruch thun, und dem Staate gerichtet es selbst zum Nachtheil, weil auf solche Art das Geld ohne Noth ausser Landes getragen wird. Es muß demnach aus

ländischen Handwerkern, blos, allein in denen Messen und Märkten erlaubt seyn, ihre Waaren ins Land zu bringen; und damit solches nicht ausser denselben geschehe, muß auf dergleichen fremde Waaren ein starker Zoll oder Accise geleyet, oder die Einbringung derselben gar bey Strafe der Confiscation verboten werden.

Man muß jedoch dieses nicht als eine allgemeine Grundregel, von der nicht abzugehen sey, ansehen. Es giebt allerdings Fälle, wo diese Regel eine Ausnahme leiden muß. Wenn diejenigen Waaren, so ausländische Handwerker ins Land bringen, im Lande noch gar nicht, oder bey weitem nicht in der Güte, Tüchtigkeit und Vollkommenheit verfertiget werden, zu einer solchen Verfertigung die inländische Handwerker sich auch auf keine Art bewegen lassen wollen, und überdem den Preis ihrer schlechten Waaren gegen denjenigen derer ausländischen guten über die Gebühr erhöhen; die Waaren selbst aber dem Lande nothwendig oder gar anentbehrlich sind; so sind solches Fälle, wo man denen auswärtigen Handwerkern den Absatz ihrer Waaren, auch ausser den Messen und Märkten, versätten kann, ja selbst zuweilen als ein Mittel; die inländischen Handwerker desto eher zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu bewegen, versätten muß. Diese Fälle tragen sich aber mehrentheils nur in kleinen Ländern zu.

In großen Staaten ereignet sich hingegen der andere Fall desto öfter, da nemlich zunftverwandte Handwerker dieser oder jener, doch eben denselben Regenten unterworfenen, Städte, vor die Einwohner anderer Städte bestellte Waaren verfertigen, oder ihre Waaren ausser den Messen und Märkten daselbst verkaufen. Durch dergleichen Verkehr hindern sich die Handwerker verschiedener Städte einander gleichfalls in der Nahrung, wenn nemlich dieselbe Waaren aller Orten, obgleich

nicht in einerley Güte und Vollkommenheit
verfertigt werden. Hier muß die Politey
überlegen, in wie fern es nothwendig ist,
die Einbringung solcher Waaren aus einer
Stadt in die andere, ausser denen Messen und
Märkten, entweder zu besserer Aufmunterung
derjenigen Handwerker, so dieselbe noch
schlecht verfertigen, zu verstaten, oder zur
Conservation der städtischen Nahrung einzu-
schränken. Die Abgaben sind das beste Mit-
tel, um das Verkehr der Handwerker nach
dem Willen der Politey zu lenken. Nur
muß sich die Politey auch wohl versehen,
daß dadurch dem Zusammenhange des Nah-
rungsstandes im ganzen Lande kein Nachtheil
abgezogen werde.

§. 18.

XIV. Die andere Art der Eingriffe in die
Nahrung der zünftmäßigen Handwerker ge-
schiehet durch die Stöhrer und Pfücher.
In Ansehung der Aufhebung derselben muß
die Politey behutsam verfahren. Sie muß
dahey solche Grundsätze annehmen, die dahin
abzielen, daß auf der einen Seite der Hand-
werksmann bey seiner Nahrung erhalten
werde, auf der andern aber die ganze Ver-
fassung der Handwerke dem gemeinen Wesen
zur Bequemlichkeit, und zum Vortheil des
Nahrungsstandes gereiche.

Zuvorderist muß denen Manufacturen und
Fabriken erlaubt seyn, zu vielen ihren Ver-
arbeiten eigene Leute zu halten, wenn diese
auch nicht zünftmäßig sind; und der Widers-
pruch des Handwerks, das sonst diese Arbeit
verrichtet, muß in keinen Betracht gezogen
werden. Denn es gereicht zum Aufwech-
sen der Manufacturen und Fabriken, wenn
sie solche Nebenarbeiten und Zubereitungen,
so wohlthut, als möglich, einzurichten können.
Solche muß ein Manufacturier keine
eigenen zünftmäßigen Arbeiter, Tuchscherer,

Wollkammern und Bergleichen halten, die
Fabriken aber ihr Werkzeug und Geräths-
schaften selbst verfertigen lassen können. Der-
gleichen unzüfftmäßige Handwerker sind
also vor keine Stöhrer und Pfücher zu hal-
ten, und in Ansehung derselben kann die
Aufhebung schlechterdings nicht Statt finden.

Wenn es nach der Meynung und den Lehren
des Herrn von Justi gehen soll; so
müssen die Pfücher und Stöhrer blos allein
bey denenjenigen Handwerkern aufgehoben
werden, welche zünftig arbeiten, und auch
ihre verfertigte Waare selbst verhandeln (a).
Es soll die Aufhebung bey allen dreyer Class-
sen dieser Art Handwerker Statt finden,
nemlich 1) bey denenjenigen, die blos zur
Consumtion des Landes Waaren verfertigen
und verkaufen, weil sonst dergleichen Waar-
ren sehr schlecht und betrügerisch verfertigt
werden könnten, ohne daß es jedermann
sich eintsehen könnte; der Käufer auch nicht
allemaht Gelegenheit hätte, dem Verkäufer
zu Erkennung des Schadens anzuhalten, zu-
mahl wenn dergleichen Waaren auf öffentli-
chem Markte gekauft würden; hierdurch
aber dem gemeinen Wesen daran gelegen sey,
daß diese Art Handwerker Vermögen ha-
ben, um ihr Verkehr in gehöriger Größe
treiben zu können. Jedoch will der Herr
von Justi, daß man allen denenjenigen,
die in dieser oder jener Waare eine vorzüg-
liche Geschicklichkeit hätten, oder etwas neues
erfinden, von Politey wegen die Erlaubnis
geben sollte, diese besondere Waare zu ver-
fertigen, ohne sie deshalb zu den übrigen
Waaren des nemlichen Handwerks zu berech-
tigen (b).

2) Bey denenjenigen Handwerkern, die
vornemlich zum Behuf der auswärtigen Com-
mercen arbeiten, müste die Aufhebung der
Pfücher und Stöhrer allerdings Statt fin-
den, weil die Aufnahme der Commercen
haupte

hauptsächlich von der Güte solcher Waaren abhängt.

3) Wäre auch die Aufhebung der Pflücker und Stöhrer bey solchen Handwerken nöthig, die mit der Zubereitung und dem Verkauf der Lebensmittel zu thun hätten, und denen mithin Pollicentaxen gegeben würden. Denn eben diese Pollicenaufsicht erfordert, daß man alle diejenigen wisse und kenne, die dergleichen Waaren verkaufen; und die Natur der Sache erlaube hier am allerwenigsten, daß jemand ohne Erlaubnis und erlangtes Meisterrecht sich mit solchen Waaren abgeben dürfe. Die Anzahl der Meister in solchen Handwerken müsse auch nicht überhäufet vorhanden seyn, sondern mit der Consumtion der Stadt in gerechtem Verhältnis stehen. Je mehr hier die Nahrung unter eine Menge von Meistern vertheilt sey, desto weniger gelangen sie zu einigen Mitteln, daß sie die zu ihrem Handwerke nöthigen Vorräthe mit Rath und Vortheil einkaufen könnten; darunter liete aber allemahl das gemeine Wesen.

(a) Der ganze zweyte Abschnitt des 22. Hauptstücks des 5. Buchs, im ersten Bande seiner Pollicenwissenschaft, handelt von Aufhebung der Stöhrer und Pflücker bey denen Handwerkern. Er hatte diese Abhandlung schon vorher in denen göttingischen Pollicenamtsnachrichten vom Jahr 1757. No. 10. 11. und 12. bekannt gemacht.

(b) Was sollte es aber verhindern, daß ein solcher Arbeiter nicht auch die Kunst gewinnen, und das Meisterrecht erhalten könnte? er könnte dem ohgachtet nur allein seine besondere Waare verfertigen, Lehrlinge darin unterrichten und Gesellen halten, ohne sich mit denen übrigen Waaren des Handwerks abzugeben.

§. 19.

Diese Meinung des Herrn von Justi ist vollkommen gegründet, und es wird ihr kein Pollicenverständiget seinen Beyfall versagen.

Einen solchen Allgemeinen Beyfall dürfte aber derselbe schwerlich erhalten, wenn er dagegen ohne alle Einschränkung behauptet, daß die Aufhebung der Pflücker bey denen Handwerken, die allem, und auf Beding oder per contractum locati conducti, arbeiten, und nicht handeln, nicht Statt finden könne.

Die Gründe, womit der Herr von Justi seine Meynung zu unterstützen suchet, sind folgende:

1) Da diese Handwerker per contractum locati conducti arbeiteten; so könne der Natur der Sachen nach hier kein Verbot Statt finden, daß man nur mit gewissen Personen, und mit keinen andern, dergleichen Verträge schliesen dürfe. Die Unferthanen müßten in ihren Verträgen vollkommene Freyheit haben. Das wäre die Natur der Verträge, daß man solche schliesen könne, mit wem man wolle, ohne an diese oder jene Personen eingeschränkt zu seyn. In denen Verträgen käme es auf das Vertrauen an; und dieses könnte uns nicht befehlsweise auferlegt werden. Das Vertrauen und das Gewissen, die sehr nahe mit einander verwandt wären, liesen sich nicht zwingen. Die Obrigkeit könnte zwar in gewissen Umständen anbefehlen, daß man sich zu diesen oder jenen Arbeiten oder Verrichtungen keiner andern, als der dazu verordneten Personen, bedienen dürfe. Allein diese Umstände müßten sehr wichtig seyn. Sie müßten das Leben und die Gesundheit der Menschen betreffen, oder in die Wohlfahrt des Staats einen unmittelbaren Einfluß haben. So könnte z. E. die Obrigkeit anbefehlen, daß man sich keines andern, als eines geprüften und approbireten, Arztes, Wundarztes, Hebammen und Advocaten bedienen sollte. Allein, wenn man diesen Zwang in Gewerben und Handarbeiten verordnen wollte; so würde man der Freyheit der menschlichen Handlungen in der That zu nahe

nähe treten. Das würde auf Monopollen hinauslaufen, die mit Recht jedermann verhaft wären, und die auch dem Nahrungsstande zu schlechtem Vortheil gereichten. So, wie jedermann seine Arbeit selbst zu verrichten befugt wäre, ohne daß er gezwungen werden könnte, sich fremder Hände zu bedienen; so müßte er auch die Wahl haben, zu seiner Arbeit zu dingen, wen er wollte.

Alles, was der Herr von Justi hier vorträgt, hat zwar einen ziemlichen Schein und fällt anfangs in die Augen; wenn man es aber untersucht, so findet sich, daß das wenigste einen hinlänglichen Grund hat. Der Herr von Justi dehnet die Freiheit der menschlichen Handlungen ein wenig zu weit aus. Die Unterthanen müssen Freiheit in ihren Handlungen haben, solches hat seine Nützlichkeit. Allein diese Freiheit muß nicht mit der Wohlfahrt des Staats streiten. Nun beruht aber diese Wohlfahrt großen Theils mit auf dem guten Zusammenhang des Nahrungsstandes, welcher aber darunter leiden würde, wenn man bey denen Handwerkern, die per contractum locati conducti arbeiten, die Aufhebung der Pfuscher nicht Statt finden lassen wollte. Die Anzahl dieser Handwerker muß mit der Menge der Einwohner einer Stadt in einem guten Verhältnis stehen. Ist dieses Verhältnis vorhanden; so sind auch genug Meister von einem jeden Handwerk da, mit denen die Einwohner ihre Verträge schließen können, und ihre Freiheit ist hierinnen gar nicht eingeschränkt. Aber lieber mit einem ungeschickten, als mit einem unskilligen, Handwerksmann seinen Vertrag schließen zu wollen, würde eher eine Wirkung des Eigennutzes seyn, als den Nutzen einer billigen Freiheit verdienen. Wenn nur unskillige Handwerker gewisse Waaren verfertigen dürfen; so kann solches eigentlich Vt kein Monopolium angesehen werden, weil solche Verfertigung einem jeden freysteht, der sich in die Kunst begeben und Meister wer-

den will. Monopollen sind eigentlich, wenn nur einer, oder eine einzige Gesellschaft, das Recht hat, diese oder jene Waaren zu verfertigen, alle andere aber davon ausschließt. Es ist auch gar keine Folge, daß, weil jedermann seine Arbeit selbst zu verrichten befugt sey, ohne daß er gezwungen werden könnte, sich fremder Hände zu bedienen, er auch die Wahl haben müsse, zu seiner Arbeit zu dingen, wen er will, folglich auch unzüchtige Arbeiter; wenn man auch zugeben wollte, daß sich jene Befugnis auf alle Arbeiten erstreckte, so jemand machen kann. Allein selbst dieses kann ohnmöglich zugegeben werden, wenn auch gar keine Zünfte und Innungen existirten. Denn was würde vor ein Nahrungsstand herauskommen, wenn jeder Bürger zugleich ein Schneider, Schuster, Leineweber, Drechsler und dergleichen seyn wollte, wenn auch gleich die Arbeit blos allein vor seine eigene Haushaltung gehörte?

§. 20.

2) Behauptet der Herr von Justi, daß dasjenige, was, seiner Meinung nach, der Natur der Verträge so gemäß sey, auch mit dem Besten des gemeinen Wesens vortreflich übereinstimmere. Je mehr dergleichen Arbeiter, die auf Bedinge ihre Arbeit leisten, vorhanden wären, desto wohlfeiler würden sie zu haben seyn; und das wäre allemahl ein großer Vortheil des gemeinen Wesens. Es wäre bey dieser Art der Handwerker nichts weniger, als erforderlich, daß ein Meister viele Gesellen halte, und dabey spazieren gehe; es wäre dieses vielmehr der Republik schädlich. Wenn dieser Müßiggänger nur einen Gesellen und Lehrlingen hätte; so würden noch zwey oder drey andere sich etabliren, beydrathen, und den Staat mehr bevölkern können. Es verdiene einen überaus großen Betracht in allen Maasregeln des Staats, daß man die Stellen vervielfältiget, wo sich Menschen ernähren könnten; und das geschähe, wenn die

die Lohnhandwerke in keiner großen Erstreckung getrieben würden.

Ich gestehe gerne ein, daß die Arbeiten wohlfeiler zu haben seyn würden, je mehr Arbeiter auf Gedinge vorhanden wären. Ich muß auch zugeben, daß diese Wohlfeilheit dem gemeinen Wesen an sich selbst vortheilhaft ist. Allein hier würde diese Wohlfeilheit bloß allein aus dem Mangel der Nahrung entstehen. Man nehme in einer kleinen Stadt von etwa ein tausend Häusern 20. Schneider an. Diese dürfen nicht spazieren gehen, wenn sie sich ernähren wollen. Wenn nun noch 20. unzüchtige Schneider hinzu kommen sollten; so würden diese jene um die Nahrung bringen, und sich dennoch selbst dabey nicht ernähren können. Will nun einer von diesen oder jenen nicht Hunger und Kummer leiden; so ist er allerdings gezwungen, seine Arbeit wohlfeiler zu machen; allein diese Wohlfeilheit kann dem gemeinen Wesen nicht vortheilhaft seyn, weil sie den Ruin der Handwerker nach sich ziehet. Wenn die Handwerksmeister weniger Gesellen hielten; so würden sich alsdann freylich mehr Stellen finden, wo andere sich ernähren könnten. Allein folget denn daraus, daß diese andere just unzüchtige Handwerker seyn müssen? warum sollen sie nicht ebenfalls die Kunst gewinnen und Meister werden? Die Bevölkerung würde eben so gut befördert werden, wenn man einem jeden Meister nur einen Gesellen und einen Lehrlingen zu halten verstattete, und dagegen mehr Meister sich etabliren ließe, die zur Kunst und Innung gehörten. Würde aber durch die Einschränkung der Gesellen nicht ebenfalls der Freyheit der menschlichen Handlungen, die der Herr von Justi so sehr vertheidiget, zu nahe getreten werden?

§. 21.

3) Sucht er den Einwurf, daß es dem Staate, daran liege, bemittelte Bürger zu

haben, damit zu widerlegen, daß diese Handwerker, die auf Gedinge arbeiten, dazu nicht bestimmt wären, daß sie reich seyn sollten; und dieser Satz müßte ohnedem mit sehr großer Einschränkung verstanden werden. Ja man müßte allemahl lieber den Hauptsatz machen, daß es dem Staate vortheilhaftiger sey, daß der Reichthum des Landes gleichmäßig, und in kleinen Portionen ausgebreitet sey. Der Satz, daß es dem Staate daran liege, bemittelte Bürger zu haben, könnte viel besser die Ausnahme von jener Hauptregel ausmachen, die nur unter gewissen Umständen, und bey besondern Endzwecken, wahr wäre. Wenigstens liege dem Staate nicht das geringste daran, ob die auf Gedinge arbeitende Handwerker Vermögen hätten, oder nicht. Wenn es zu einem blühenden Nahrungsstande erfordert würde, daß diejenigen Gewerbe und Nahrungsarten, die zugleich arbeiten und handeln, oder die bloß handeln, viel Vermögen hätten, damit sie ihr Gewerbe in großer Erstreckung treiben könnten; so wäre das Vermögen der Handwerker, so auf Gedinge arbeiten, eine sehr gleichgültige Sache vor den Staat. Es wäre zu einem blühenden Nahrungsstande genug, wenn sie ihren Unterhalt hätten. Wenn unser Vorfahren die erforderliche Einsicht gehabt hätten; so hätten sie wenigstens diese Handwerker in gar keine Innungen und Zünfte einschließen sollen; und wenn wir etwas zu Verbesserung des Handwerkswesens thun wollten; so müßten wir uns bemühen, hier die Innungen und Gilden nach und nach abzuschaffen.

Ich will zugeben, daß es nicht nothwendig sey, daß die Handwerker, so auf Gedinge arbeiten, Reichthum und Vermögen erwerben, sondern daß es genug sey, wenn sie ihren Unterhalt haben. Würde aber dieser ihnen nothiger Unterhalt ihnen nicht entzogen werden, wenn man zugeben wollte, daß neben ihnen ein jeder, wer nur wollte, ihr Hand-

werk

weil treulich dürfte! Der Herr von Justi tadelt mit allem Recht die wenige Einsicht unsrer Vorfahren; daß sie diese Handwerker in Zünfte und Innungen eingeschlossen haben. Allein dieses ist nun einmahl geschehen, und diese Verfassung ist schon so tief eingewurzelt, daß sie schwerlich wird abgeändert werden können.

§. 22.

4) Dem fernern Einwurf, daß es dem Staate daran liege, daß auch die gedungte Arbeit tüchtig verfertigt werde, sucht der Herr von Justi gleichfalls zu begegnen: Er läugnet zuvörderst, daß ein sogenannter Stöhrer oder Pfuscher untüchtige Arbeit liefere. Der Mangel des Meisterrechtes mache denselben zu keinem ungeschickten Arbeiter, der es an sich selbst nicht ist. Die Vorsorge in Ansehung der Tüchtigkeit der Arbeit könnte man ohne Bedenken denen Privatpersonen selbst überlassen, die dergleichen Arbeit nöthig hätten. Derjenige, so keine tüchtige Arbeit verfertigt, würde von demjenigen, so eine vollkommene Arbeit verlangte, auch nicht gesucht werden. Es wären aber auch Fälle möglich, wo die Privatpersonen nur eine schlechte und unvollkommene Arbeit verlangten; und wo dieses ihrem Endzwecke gemäs wäre. Es würde hart seyn, wenn man sie gleichsam wider ihren Willen zwingen wollte, eine vollkommene, und mithin theurere Arbeit zu bezahlen, die sie vermuthen nicht nöthig hätten. In so fern diese oder jene von denen auf Gehinge arbeitenden Handwerken Nebenarbeiten bey denen Manufacturen und Fabriken leisteten, z. E. die Färber, Buchscheerer und andere; so könnte die Vorsorge vor die Tüchtigkeit dieser Nebenarbeiten sicher dem Hauptfabrikanten überlassen werden. Alles, was die Policie dabey thun könnte, wäre, daß sie gute Reglements über die Manufacturen

und Fabrikenwaaren machte, und strenge Beschaunanstalten über die ausser Landes gehende Waaren verordnete. In Ansehung der Waaren aber, so im Lande consumirt würden, erfordere es die Bequemlichkeit der verschiedenen Stände und Classen der Unterthanen, daß gute und schlechte Waaren neben einander vorhanden wären.

Der Herr von Justi setzt hier zu viel voraus, wenn er läugnet, daß die sogenannten Stöhrer und Pfuscher untüchtige Arbeit liefern. Wenn man die tägliche Erfahrung zu Rath ziehet; so muß man vielmehr das Gegentheil behaupten. Es giebt zwar hin und wieder Stöhrer und Pfuscher, welche eben so gute, ja öfters noch tüchtigere Waaren verfertigen, als mancher zunftmäßiger Meister. Allein die wenige, die man darunter antrifft, können keine Regel; sondern nur eine Ausnahme von derselben machen. Man untersuche die Stöhrer und Pfuscher; so wird man wahrnehmen, daß die meisten aus solchen Leuten bestehen, die aus der Lehre gelaufen sind, und ihr Handwerk nicht angelernt haben: oder Gesellen, welche ihre Wanderschaft lieberlich zugebracht und nichts gelernt haben, daß sie sich nicht getrauen, Meister zu werden: oder solche Gesellen, die viele Jahre in Herrendiensten als Laquayen zugebracht, und dabey ihr Handwerk veräußert und vergessen haben: oder Soldaten, die während der Lehre; oder in ihrem Gesellenstande angeworben, und dadurch verführt worden; die erforderliche Geschicklichkeit zu ihrem Handwerk zu erlangen. Von dergleichen Leuten kann man nun gewiß keine sonderlich tüchtige Arbeit erwarten. Daß gute und schlechte Waaren neben einander in einem Lande vorhanden seyn müssen, hat seine gute Richtigkeit; es folgt aber daraus nicht, daß die schlechten Waaren von Stöhrern und Pfuschern verfertigt werden müssen. Die Geschicklichkeit hat auch unter zunftmäßigen Meistern ihrer Grade. Der eine verfertigt schlechte

schlechte und unvollkommene Arbeit, die aber doch in ihrer Art gut ist; der andere macht mittelmäßige, und der dritte vollkommen tüchtige und gute Arbeit. Nach diesen Graden der Geschicklichkeit mache man unter die Meister eines Handwerks gewisse Classen, und bestimme die Arbeiten und Waaren, die in jede Classe gehören sollen, so, daß ein Meister einer Classe so lange keine Waaren einer andern und höhern Classe verfertigen darf, bis er seine Geschicklichkeit dazu beweisen könnte; einer von der höhern Classe aber muß keine Arbeit, die in die mindere Classe gehört, verfertigen dürfen. Auf diese Art werden alle Meister Nahrung und Verdienst haben; und wenn man ihnen billige Policen taxen, die mit dem Grade der Geschicklichkeit des Meisters sowohl, als der mehrern oder wenigern Vollkommenheit der Arbeit, in einem gerechten Verhältnis stehen, vorschreibe und darauf hält; so wird sich keiner zu beschweren haben, daß man ihn wider seinen Willen zwingen wolle, eine vollkommene und mithin theurere Arbeit zu bezahlen, die er nicht nöthig hat. Eine Classe der Schneider z. E. wird reiche und solche Kleider verfertigen, die vor Standes- und angesehenen Personen gehören; eine andere Classe arbeitet vor die angesehenen Bürger und andere Leute, die etwas mehr, als Bürger seyn wollen; und noch eine andere, vor die geringen Bürger, Tagelöhner und Bauern. Diese Eintheilung der Classen wird keine Schwierigkeit machen. Hat man doch schon wirklich unter den Schneidern zweyerley Classen, da die eine nur Mannskleidungen, die andere aber nur Weibskleider verfertigen darf.

§. 23.

5) Geschäfte in der That vielen Leuten sehr hart, wenn in Aufhebung der Störren und Pfuscher strenge verfahren würde. Es gebe viele arme Leute, die in ihrer Jugend ein Handwerk erlernen, oder diese oder jene Ar-

beit durch eigenen Fleiß und Nachsinnen begreifen hätten. Sie hätten einen guten Theil ihres Lebens entweder unter den Soldaten, oder in Herrendiensten, oder in andern Lebensarten zugebracht. Endlich sähen sie sich genöthiget, zu kümmerlicher Fristung ihres Lebens das in ihrer Jugend oder sonst erlernete Handwerk wieder hervor zu sachen. Es fehlere ihnen das Geld, Meister zu werden; und andere Mängel an ihren Lehrjahren und übrigen Beschaffenheiten verhinderten es. Als Gesellen könnten sie eben dieser Fehler wegen, und aus Mangel der Kundschafft nicht arbeiten. Es wären auch überall wandernde Gesellen genug zu haben, so daß wohl nicht einmahl beständig Arbeit fänden. Was sollten demnach diese Leute anfangen? Sollten sie stehlen, oder betteln, oder vor Hunger umkommen? Keines von allen diesen könnte die Republik haben wollen; und oben so wenig wäre es ihrem Vortheil gemäß. Wie hart würde es also nicht seyn, wenn man diesen Leuten, durch strenge Verfügung in Aufhebung der Störren und Pfuscher, alle Mittel zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt entziehen wollte.

Es würde dieses in der That ein wichtiges Argument seyn, und alle Aufmerksamkeit der Policen verdienen, wenn man nicht Mittel ausfindig zu machen wüßte, solchen armen Leuten, die gerne arbeiten wollen, auch ohne Beeinträchtigung der Zünfte und Innungen, Nahrung zu verschaffen.

Man lasse sie die Kunst gewinnen, und, wenn sie die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, Meister werden. Haben sie kein Vermögen dazu, so gebe man ihnen das Bürger- und Meisterrecht umsonst. Stehen ihnen einige Mängel an ihren Lehrjahren und übrigen Beschaffenheiten im Wege, und diese Mängel sind so beschaffen, daß sie nur thörichte Handwerksgewöhnheiten zum Grunde haben; so schafft man diese ab. Sind es Fehler

Fehler der Geburt und des Lebenswandels; so konnte man jenen durch die Legitimation, diesen aber, wofern sie nicht mit dem Verlust des ehrlichen Namens verknüpft sind, durch das Begnadigungsrecht, zu Hülfe.

§. 24.

Wenn ich meine Meynung von der Sache sagen soll; so gestehe ich zwar, daß ich kein Patron der Zünfte und Innungen bin, und wolte mit dem Herrn von Justi und mehr andern wünschen, daß dieselbe niemahls wären eingeführt worden. Allein diese Verfassung ist einmahl vorhanden, und die Pollicey würde vergeblich arbeiten, wenn sie solche jeko wieder aufheben wolte; sie würde vielmehr Gelegenheit zu allerhand schädlichen Anordnungen in dem Nahrungsstande geben.

Ich bin demnach der Meynung, daß die Aufhebung der Stöhrer und Pfücher nicht allein bey denjenigen Handwerkern, welche zugleich arbeiten und handeln, sondern auch bey denen, die blos allein, und zwar gemeiniglich auf Bedinge, arbeiten, Statt finden müsse. Nur wolte ich, daß man bey dieser Aufhebung mit gehöriger Vorsicht und Ueberlegung, auch auf eine solche Art, zu Werke gehen möchte, damit die schädlichen Handwerksmißbräuche, so sonst dabey vorgegangen, und zum Theil noch vorgehen, gänzlich ausgerottet würden.

Man muß nicht sogleich fertig und bereitwillig seyn, denen Handwerkern, die um die Aufhebung der Stöhrer und Pfücher ansuchen, die gerichtliche Hülfe zu leisten, sondern die Sache vorher genugsam untersuchen und alle dabey vorkommende Umstände wohl erwägen. Man muß einen Unterschied unter den Handwerkern machen; denn ein Handwerk verdient immer eher, als ein anderes, den obrigkeitlichen Beystand wider die Stöhrer und Pfücher. Die Aufhebung.

derselben muß dennoch am ersten und vorzüglichsten bey denenjenigen Handwerkern Statt finden, welche zum Behuf der auswärtigen Commercien arbeiten, und ihre Waaren außer Landes verhandeln. Hier ist solche Aufhebung keinen Bedenklichkeiten unterworfen.

Nach diesen würden solche Unterstützung und Hülfe diejenigen Handwerker verdienen, die mit der Zubereitung und dem Verkauf der Lebensmittel zu thun haben. Wenn diese jedoch die Lebensmittel nicht in genugsamer Menge, oder nicht in der gehörigen Güte und Tüchtigkeit verfertigen, auch wohl ihre Mitbürger in dem Preis übersehen, die von der Obrigkeit vorgeschriebene Taxordnung nicht achten, und eine unnöthige Theuerung verursachen; so muß ihnen die Aufhebung der Stöhrer und Pfücher billig verfügt werden: ja man muß, um ihre Unbilligkeit, Bosheit und Widerspenstigkeit zu bestrafen, und, um sie desto eher zu Raison zu bringen, andern, die nicht in ihrer Kunst stehen, öffentlich verstatten, dergleichen Lebensmittel zubereiten und verkaufen zu dürfen. — Nur hat sich dieses Mittels sehr oft wider unruhige Bäcker und Fleischer mit gutem Nutzen bedienet.

Diesen würden die Handwerker folgen, welche blos zur Consumtion des Landes Waaren verfertigen und verkaufen. Bey dieser Art der Handwerker müssen zwar die Stöhrer und Pfücher auch aufgehoben werden; allein man muß die Beurtheilung und das Zwangsrecht nicht auf die Handwerker ankommen lassen. Die Pollicey muß die Güte und Tüchtigkeit der Waaren, so diese Handwerker verfertigen, wohl beurtheilen. Findet sie dieselben schlecht und untauglich, und dem ohngeachtet doch noch wohl theuer; diejenige Waaren hingegen, so unzüchtige Arbeiter verfertigen, besser und tüchtiger, auch wohl wohlfeilern Preises, als jene: so muß sie in der Anordnung und Verstattung

der Aufhebung sich gar nicht zu eifertig und zu willig erweisen, sondern sie so gar versagen; wenn sie dadurch die Handwerker zu mehrerm Fleis und Geschicklichkeit ansehen kann.

Die letzten Handwerker sind diejenigen, welche blos allein, und auf Bedinge arbeiten. Bey diesen müssen, meines Dafürhaltens, die Stöhrer und Pfuscher zwar auch aufgehoben werden; allein die Policen muß hier nicht zu strenge verfahren. Ich glaube, die Aufhebung muß nur alsdann Statt finden, wenn diese Handwerker in einer Stadt bereits in genugsamer Menge vorhanden sind: wenn sie ihre Arbeiten und Waaren, nach demjenigen Grad der Vollkommenheit und Güte, den eine jede derselben haben muß, tüchtig und gut verfertigen, und sich in Ansehung des Preises genau nach der vorgeschriebenen Taxe richten. Wenn hingegen ein oder anderes Handwerk nicht hinlänglich mit Meistern besetzt ist, und also die vorhandene nicht im Stande sind, die Einwohner einer Stadt bedienen zu können: wenn sie elende und schlechte, oder gar betrügliche Waare verfertigen, bey ermangelnder Policentaxe ihre Kunden im Preise übersehen, oder der vorgeschriebenen Taxe keine Folge leisten: und wenn sie dabey faul und nachlässig sind, oder sich zu sehr auf den Feldbau oder andere Nebenhandthierung und Crämeren legen, und ihre Kunden ganze Monate und Vierteljahre auf die Arbeit warten lassen; so sind solches Umstände, welche sie in Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher aller Hülfe und Unterstützung unwürdig machen. Hierwider müssen keine Privilegia und confirmirte Innungsartikel einige Gewalt und Ansehen haben, wenn sie gleich solche Aufhebung mit noch so klaren und deutlichen Worten verfügen; denn dieselben können ihrer Natur nach niemals eine andere Auslegung leiden, als welche mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens übereinstimmt.

Ueberhaupt sollte man, wenn diese Privilegia und Innungsartikel confirmirt werden, sich wie nicht selten geschieht, nicht damit begnügen, daß man selbige so, wie sie von Aetern her gelautet, von Wort zu Wort abschreibet; sondern man sollte sie allemahl nach dem gegenwärtigen Zustande des Staats ändern und einrichten; denn ehemals wurden obgedachte verschiedene Arten der Handwerke in keine Betrachtung gezogen, man machte keinen Unterschied unter denselben, sondern behandelte eines wie das andere. Heute zu Tage aber hat man eingesehen, daß es bey der Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt des Nahrungsstandes, auf solchen Unterschied der Handwerker viel ankommt.

Bey einer solchen Erneuerung und Verbesserung der Handwerksprivilegien und Innungsartikel, müßte man einem jeden Handwerke die ihm zukommende Arbeiten und Waaren, deren Beschaffenheit, Güte und Tüchtigkeit genau bestimmen, die Gränzen solcher Arbeiten und Waaren aber nicht zu weit extendiren, damit, wenn sich einige finden, die in dieser oder jener Waare eine vorzügliche Geschicklichkeit hätten, oder etwas neues erfinden, die Policeny denselben die Erlaubnis geben könnte, diese besondere Waare zu verfertigen, ohne daß sich eine Zunft berechtigt halten könnte, auf selbige einen Anspruch zu machen. Eine ganz besondere und von der gewöhnlichen völlig abweichende Verfahrungs- und Bearbeitungsart, ein besonderes Hauptmaterial, ja selbst die äußerliche Form und Gestalt einer Waare, kann öfters hinreichend seyn, einen vermeynlichen Anspruch einer Zunft auf eine solche Waare zu vereiteln. Wenn z. E. ein Lederbereiter die vorzügliche Geschicklichkeit besäße, das Sohl- und Kalbleder vollkommen nach der engländischen Art zuzubereiten; so sehe ich nicht ab, aus was für einem Grunde die städtische Zunft

Kauf der Lederbereiter, so weiter nichts, als die gewöhnliche Zubereitungsart verstehen, verlangen könnten, einem solchen geschickten Mann die Verfertigung des engländischen Leders zu verbieten. In Berlin hat man Arbeiter, welche aus versilbertem Kupfer allerhand Coffer, und Theekannen und viele andere Waaren so fein und schön verfertigen, daß man sie vor ächtes Silber halten sollte. Würden wohl die Kupferschmiede oder andere Handwerker, in deren Handwerk dergleichen Waaren, wenn sie aus bloßem Kupfer gemacht werden, sonst gehören, wohl mit Recht verlangen können, daß solche künstliche Arbeiter bey ihnen die Zunft gewinnen müßten, wenn sie ihre Nahrung treiben wollten? Ich glaube keinesweges, indem sie in ihren Privilegien und Innungsartikeln zu Verarbeitung solcher Waaren nicht berechtigt worden.

Auf diese Art, wenn die Arbeiten und Waaren eines jeden Handwerks in denen Privilegien und Innungsartikeln genau beschrieben und bestimmt werden, findet die Pollicey gar keine Schwierigkeit, denenjenigen, welche eine besondere Waare erfinden und bearbeiten, die Erlaubnis zu geben, diese besondere Waare zu verfertigen, ohne sie jedoch deshalb zu den übrigen Waaren des nemlichen Handwerks zu berechtigen. Nur muß sich die Pollicey hierbey vorsahen, daß sie solche besondere Arbeiter nicht auch in gewisse Zünfte und Innungen einschlieset; wie sie denn überhaupt sich vor die Einrichtung neuer Zünfte und Innungen zu hüten hat.

Eben bey der Erneuerung und Verbesserung der Innungsartikel, hat die Pollicey die beste Gelegenheit, alles dasjenige abzustellen, was auf diejenige Mißbräuche hinausläuft, die man zu unsern Zeiten in verschiedenen teutschen Staaten, wo eine gute Polliceyeinrichtung Statt findet, einmahl glich-

sicher Weise abzuschaffen angefangen hat. Man muß solchen Exempeln folgen, und ihre Handwerkseinrichtungen zum Muster nehmen. Man muß die Handwerker anhalten, daß sie diejenigen, so genugsame Geschicklichkeit, aber nichts im Vermögen haben, ohne als les Entgeld zu Meistern aufnehmen müssen. Ja selbst der Mangel in den Lehrjahren und andere Fehler müssen bey der Geschicklichkeit an die Erlangung des Meisterechts nicht hinderlich seyn, und in keinen Betracht gezogen, sondern denselben auf eine leichte und schickliche Art abgeholfen werden.

§. 25.

Es ist noch eines Umstandes zu gedenken, welcher sich bey denen Handwerkern findet, ~~der~~ aber dem Nahrungsstande, und überhaupt dem gemeinen Wesen, nicht zum Vortheil gereicht. Man findet nemlich bey einigen Handwerkern verschiedene Arten von Innungen, die doch einerley Sache bearbeiten. Also haben die Bäcker zwey verschiedene Innungen. Die einen werden Loßbäcker und die andern Fastbäcker genennet (a). Die Papiermacher unterscheiden sich in Glätter und Stampfer; die Böttcher in Grossbinder, Schwarzbinder und Küfner, und in Kleinbinder, Weiß- oder Rothbinder und Kübler; die Rüscher haben noch eine andere Zunft, die sie Zunder nennen. Bey denen Tuchmachern ist der Unterscheid unter einmännische und zweymännische, und die Tuchbereiter unterscheiden sich von den Tuchscheerern. Bey denen Färbern sind so gar dreyerley Arten; nemlich die Leinwandfärber oder die sogenannten Leinwandreisser, die Schwarz- oder die Schönfärber, und die Waid- und Schönfärber ic. (b).

Der Unterschied zwischen zwey solchen verschiedenen Zünften, die einerley Sache bearbeiten, beruhet öfters auf einer nichts bedeutenden Kleinigkeit, auf einer andern Art der

• Bearbeitung, auf den Gebrauch eines andern Werkzeuges, auf andern Handgriffen, ja öfters nur auf der zufälligen Beschaffenheit eines geschenkten oder ungeschenkten Handwerks.

• Unterdessen verursacht ein solcher Unterschied, daß dergleichen verschiedene Zünfte sich einander hassen, bedrücken und verfolgen. Sie meiden einander, und eine Innung nimmt die Meister der andern nicht auf. Wenn ein Geselle bey einem Meister der gegenseitigen Zunft gearbeitet hat; so ist er gleichsam anrücklich und unehrlich. Er hat ein Verbrechen begangen, das ohne große Strafe nicht ausgesöhnet werden kann. Und wenn in einem Lande nur die eine Art der Innung eingeführet ist, so kann ein Geselle von der gegenseitigen Innung in ein solches Land nicht wandern. Also sind in ganz Obersachsen und dem Reiche nichts als Loßbäcker, in Niedersachsen, Westphalen und den nordischen Reichen hingegen, fast überall nichts als Fassbäcker. Nur in einigen Reichsstädten in Niedersachsen sind beyderley Innungen zugleich eingeführet. Es können also die Bäckergesellen aus allen diesen Gegenden nach Obersachsen und in das Reich nicht wandern, um sich durch das Reisen mehrere Geschicklichkeit und Erkenntnis der Welt zu erwerben; und die Bäcker in diesen Gegenden haben keine Gesellen aus Obersachsen und dem Reiche zu erwarten, so daß es öfters daran ermangelt.

• Diesen thörichten und dem Nahrungsstande schädlichen Unterschied unter zweyerley Innungen bey einerley Handwerk, muß nun die Policy, nach aller Möglichkeit abzuschaffen suchen, und dergleichen Handwerker, wenn sie sich in gutem darzu nicht bequemen wollen, durch bürgerliche Zwangsmittel abhalten, einerley Zunft und Innung auszumachen. Alle ihre Privilegien und Innungsartikel können ihnen, hierin nicht zu statten

kommen. Sie sind Policenverfassungen, die niemals auf ewig gegeben werden können, sondern die sich allemahl nach dem gegenwärtigen Zustande des gemeinen Wesens richten müssen: und wenn sich derselbe verändert, so müssen auch natürlicher Weise dergleichen Privilegien und confirmirte Innungsartikel verändert werden.

(a) Davon ist in dem Art. Bäcker, gehandelt worden.

(b) Von dem Unterschied, der bey diesen Handwerken vorkommt, wird in denen besondern Artikeln nähere Nachricht gegeben werden.

§. 26.

Die Direction der Handwerke ist zweyerley, die allgemeine und die besondere. Die allgemeine hat billig dasjenige Collegium, welchem die oberste Direction der Landespolicey anvertrauet ist, wie z. E. in denen königlich-preussischen Landen das Generaldirectorium, und unter demselben die Krieges- und Domainencammern. Dahero gehören auch alle Klagesachen, wenn entweder zwischen ganzen Gewerken selbst, oder zwischen zwey oder mehrern Mitgliedern, racione extensionis vel restrictionis privilegii Streit entsethet; indem die Cammern dergleichen Privilegia examiniren und zur Confirmation bringen, daher am besten wissen können und müssen, wie das Privilegium zu verstehen, und bey vorkommenden Fällen, in Absicht auf das Commercium und die Conservation derer Zünfte und Gewerke, eines nebst dem andern zu vermehren, zu vermindern, oder gar wieder aufzuheben sey (a).

• Es ist diese Verfassung weit vorzüglicher, als diejenige, da die Entscheidung solcher Streitigkeiten (b) denen Justizcollegiis überlassen wird. Denn die Entscheidung kann sich hier gar nicht auf die alten Innungsbriefe und Privilegien, oder auf das alte Herkommen gründen; weil alle Policengesetze und

Ordi

Ordnung des öffentlichen und des gegenwärtigen Zustands des gemeinen Wesens zum Augenmerk haben, und daher sofort widerrufen und abgeändert werden können und müssen, so bald sie nicht mehr mit dem gegenwärtigen Zustand und Zusammenhange des Nahrungsstandes übereinstimmen. Gleichwie nun dieses nicht in der Macht der Justiccollegiorum beruhet; so ist es ungerath, die Verhals vor ihren Processen zuzulassen; nach widersinnischer aber ist es, solche Processen mit großen Kosten verewigen zu lassen; da sie die oberste Landespolizei binnen 4 Wochen entscheiden kann. Es muß aber diese Entscheidung bloß nach den acht Grundsätzen, worauf das Aufnehmen des Nahrungsstandes beruhet, ertheilet werden (c). Wenn aber das Privilegium flat ist, und bloß super contraventione vel satisfactione gestritten wird; so cognosciren in denen preussischen Landen darüber die Magistrate jedes Orts in prima Instantia, und die Appellationes gehen an die Justiccollegia (d).

(a) S. königl. preussisches Reglement, was für Justicfachen denen Krieges- und Domainencammern verbleiben, und welche vor die Justiccollegia oder Regierungen gehören, vom 19. Jun. 1749.

(b) Es entstehen öfters Streitigkeiten unter verschiedenen Handwerken, sowohl indem sich verschiedene Handwerke zu Verfertigung oder Verkauf von einerley Art der Waaren berechtigt gehalten, als auch weil ein Handwerk ein Recht zu haben glaubet, daß ein anderes diese oder jene Nebenarbeiten und Zubereitungen bey ihm verfertigen lassen müsse.

(c) S. von Justi Policewissenschaft, c. I. §. 554. Wenn i. E. zwey Handwerke einerley Waare zeither bearbeitet haben; so muß die Entscheidung darauf ankommen, welches unter beyden die Waaren mit mehrerm Vortheil und Bequemlichkeit verfertigen kann, und wessen Bearbeitung dem Aufnehmen und Zusammenhange des Nahrungsstandes am gemäsesten ist.

(d) S. das zuvor angeführte königl. preussische Reglement.

§. 27.

Die besondere Direction der Handwerker in einer jeden Stadt hat gemeinlich der Magistrat; und die Handwerke sind unter die Mitglieder des Magistrats vertheilet, dergestalt, daß ein jeder Rathsherr gewisse Handwerke besonders zu dirigiren hat. Ein solches Rathsglied muß allen Versammlungen der ihm untergebenen Handwerke beywohnen, dieselbe in Ordnung erhalten, ihre Streitigkeiten, die vor ihn gehören, beylegen, dafür sorgen, daß die Ober- und Altmeister mit ihren Ladengeldern wirthschaftlich umgehen, keine Schulden machen, und jährlich oder alle Viertelsjahr richtige Rechnung ablegen. Ein solcher Handwerksrichter oder Besizer muß ferner alle Mißbräuche und schädliche Gewohnheiten abzustellen suchen, und vor die Aufnahme seiner Handwerke und die Vollkommenheit ihrer Waaren unermüdet besorgt seyn. Zu dem Ende muß er nicht allein die Handwerkspolicey gut verstehen, sondern auch so viel Einsicht und Erfahrung erlangt haben, daß er im Stande sey, sowohl über die Materialien, als Waaren und Arbeiten der Handwerker, ein richtiges Urtheil fällen zu können. Ueberhaupt aber soll die Policcy dahin sehen, daß die Handwerke sich keiner Jurisdiction über ihre Mitglieder, am allerwenigsten aber die sämtlichen Gesellen über einzelne Gesellen, anmaßen, als welche ihnen gar nicht gebühret, und die Wurzel aller andern Mißbräuche ist; weil sie dadurch ihre vernünftigeren Mitglieder zwingen, sich denselben immer noch gemás zu bezeigen.

§. 28.

Das Handwerkswesen giebt endlich auch einen Fond ab, woraus ein und andere Einkünfte in die landesherrliche Cassen fließen. Die Einrichtung neuer Zünfte, die aber, wie im vorhergehenden angemerket worden, nicht wohl

wohl anzurathen ist, oder doch wenigstens mit großer Vorsicht und Ueberlegung unternommen werden muß, so, wie überhaupt die Confirmation der Innungs- und Handwerksartikel, pfleget zuweilen ansehnliche Revenüen einzutragen. An einigen Orten pfleget auch der Landesherr von denen Gebühren, so bey der Aufdingung und Lossprechung der Lehrlinge und bey dem Meisterwerden erleyet werden müssen, wie nicht weniger von denen Handwerksstrafen, einen gewissen Antheil zu bekommen. Bey diesen finde ich nichts zu erinnern. Bey jenen Gebühren aber ist die Sache von größerer Bedenklichkeit. Werdey diese Gebühren hoch angesetzt, damit der landesherrliche Antheil daran etwas ergiebiger eintragen möge; so gewinnt zwar die Cammer auf der einen Seite eine ansehnliche Revenüe, sie verhindert aber dadurch auf der andern Seite das Aufnehmen der Handwerke. Arme Eltern sehen sich aussere Stande gesetzt, ihre Kinder ein Handwerk lernen zu lassen, weil sie die großen Kosten nicht aufbringen können, und denen Gesellen, die nichts im Vermögen haben, wird das Meisterwerden, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer gemacht, so daß sie ihren angetretenen Nahrungsstand mit Kummer und öfters mit Schulden anfangen müssen. Dieses kann dem gesamten Nahrungsstande zu keinem Vortheil gereichen, und der Landesherr verlieret hierbey viel mehr, als er dort durch seinen Antheil an solchen Gebühren gewinnt. Sind hingegen diese Gebühren sehr mäßig und geringe; so wird auch der landesherrliche Antheil daran so wenig betragen, daß es kaum der Mühe werth seyn wird, solchen zu erheben; es würde also in diesem Fall sowohl, als in jenem, weit rathsamer seyn, wenn der Landesherr, zum Besten des gesamten Nahrungsstandes und zu besserem Fortkommen armer Handwerker, auf solche Revenüen renunciirte.

Auch entstehen dadurch Einkünfte vor den Landesherrn, wenn über verschiedene Arten

der Handlung, und ~~Handwerks~~ Handlungen und Gewerbe, die in einem Innungen und Zünfte eingeschlossen sind, von denen Cammercollegis Privilegien gelöst, und dafür gewisse Concessionsgelder bezahlet werden. Der Herr von Justi (*) will diese Verfassung gar nicht loben. Er behauptet, daß dieselbe ganz und gar nichts tauget, und mit denen guten Grundsätzen zum Aufnehmen des Nahrungsstandes schlecht übereinstimmt. Es heisse dieses, eben den Fehler, in welchem unsere Vorfahren bey Einführung der Innungen und Zünfte gefallen sind, auf eine andre Art begehen. Denn in den Augen desjenigen, der eine gemeinsame Einsicht in den Zusammenhang des Nahrungsstandes hätte, wäre die Geldschneiderey der Innungen und Zünfte bey dem Meisterwerden, wodurch den Anfängern ihr Establisement schwer gemacht würde, das Allerverwerflichste und Fehlerhaftigste. Eine weise Landespolicey, welche die große Wichtigkeit der Bevölkerung einsähe, und begreife, daß diese allein darauf ankomme, daß man denen Leuten die Stellen, wo sie sich nähren können, leicht mache, würde denen Anfängern eher Geld zugeben, als daß sie von ihnen etwas nehmen sollte, wenn es auch nur Sporteln wären. Hieraus erhelle also, daß zwar kein Gewerbe ohne Vorbewußt der Policey getrieben werden dürfe; allein daß dieses ohne alle Kosten geschehen sollte.

Dem Hrn. von Justi gebe ich hierin vollkommen Recht; doch aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Wenn ein Landesherr ein und andere Handwerker, die bisher in seinem Lande noch nicht vorhanden gewesen, aus fremden Landen an sich ziehen will: wenn diese Handwerke dem Lande höchstnützlich und unentbehrlich, oder doch sehr nützlich sind: wenn diese zumahl inländische Producte und rohe Waaren verarbeiten, und mit denen daraus gemachten Waaren zugleich einen auswärtigen Handel treiben können; ingleichen,

hen, wenn sie die Geschicklichkeit besitzen, ganz neue und nützliche Waaren zu verfertigen; so würde es in allen solchen Fällen allerdings ein großer Fehler seyn, wenn man dergleichen Handwerkern und Professionisten, die man in keine Zünfte und Innungen einzuschließen gedenket, Concessionsgelder vor ihre Privilegien abfordern wollte. Außer solchen Fällen aber finde ich keine zureichende Ursache, warum die Concessionsgelder verwerflich seyn sollten. Warum sollte man dergleichen z. E. von einem Wasser, Wind, Loth, und Wallmüller vor die Errichtung ihrer Mühlen, von einem Schornsteinseger vor die Treibung seiner Nahrung, und mehr andern Professionisten dieser Art, nicht begehren können? Der Herr von Justi mißbilliget solches an einem andern Ort (b) selber nicht, und macht also dadurch selbst eine Ausnahme von seiner Regel.

Am besten würde wohl seyn, wenn man aus allen landesherrlichen Einkünften auf dem Handwerkswesen eine besondere Handwerkskasse formirte, um aus derselben den armen und bedürftigen Handwerkern und Professionisten mit den nöthigen Unterstützungen, ohne einige Wiedererstattung, anzuwenden zu gehen. Eine solche nützliche Anwendung dieser Einkünfte würde dieselbe mit ein von allem Tadel befreien; und man würde keine Ursache mehr haben, die Cammern hierunter einer Habsucht zu beschuldigen.

(a) in seiner Polleeywissenschaft, 1. Band, S. 557,
(b) in seinem System des Finanzwesens, S. 948.

Hausiren.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Schädlichkeit des Hausirens. §. 3. Hauptgrundsatz. §. 4-14. Besondere Grundsätze, so bey der Verbiethung des Hausirens zu beobachten sind. §. 15. Nöthige Polleeyaufsicht auf die Aufrechterhaltung

der Hausirordnungen; Maadregeln diesertwegen in denen königlich preussischen, und S. 16-20. in denen churfürstlich hannoverschen Landen. §. 21. Von Bestrafung des verbotenen Hausirengehens.

§. 1.

Hausiren oder Hausirengehen wird, wie bekannt, genennet, wenn Leute, welche etwas zu verkaufen haben, mit ihren Waaren in die Häuser gehen, und solche zum Verkauf anbieten. Dieses Hausirengehen ist ein wichtiger Gegenstand der Polleey, denn es ist eine Sache, welche der Wohlfahrt des gemeinen Wesens, und insbesondere der Aufnahme der Commereien, sehr nachtheilig und schädlich werden kann, wenn die Polleey sie nicht in den gehörigen Schranken hält.

§. 2.

Man kann als einen allgemeinen Grundsatz annehmen, daß das Hausiren schädlich sey, und daher bey einer wohl eingerichteten Polleey nicht geduldet werden könne. Die Hausirer kaufen gemeinlich die schlechtesten Waaren auf. Daraus entstehen die schädlichen Folgen, daß die Untertanen, die solche nicht zu beurtheilen wissen, damit betrogen werden. Sie haben hier keinen Gewährungsmann, auf den sie sich bey ihrer Unwissenheit verlassen könnten. Denn bey denen Hausirern sind alle Gesetze und Reglements, so über die Güte und Lichtigkeit der zu verfertigenen und zu verkaufenden Waaren gegeben werden, vergeblich und ohne Wirkung, weil die Polleey die Hausirer, da sie nicht in Läden und Boutiquen ihre Waaren auf dem Marke verkaufen, nicht übersehen, und also bey ihnen solche Gesetze und Reglements durch eine gute Aufsicht nicht aufrecht erhalten kann. Und wenn auch solche schlechte Waaren im Lande selbst verfertigt werden; so sollten sie doch nur zur innerlichen

chen Consumtion verbraucht werden, nicht aber in auswärtige Commerciën gehen. Allein die Hausirer kaufen dergleichen schlechte Waaren im Lande auf, und was sie davon im Lande nicht wieder absetzen, das verschleppen sie in fremde Länder, und dadurch verderben sie den guten Ruf der guten und wichtigen Landeswaaren, welches denn nöthwendig denen Commerciën des Landes Schaden thun muß. Dieser Nachtheil wird dadurch noch mehr befördert, daß die Hausirer ihre schlechte Waaren allemahl vor geringern Preis geben können, als die Kaufleute, weil sie auf ihre Haushaltung, da sie mehrentheils geringe Leute sind, nicht so viel verwenden dürfen, als diese. Die Kaufleute werden also in ihrer Nahrung sehr gehindert, und können selten recht fortkommen und Vermögen erwerben, mithin auch die Commerciën nicht vergrößern, als worzu unumgänglich vermögende Kaufleute erfordert werden.

Außerdem fallen die Hausirer denen Käufern selbst sehr beschwerlich. Sie werden von ihnen überlaufen, ohnerachtet sie ihre Waaren nur selten nöthig haben; und müssen dabey beständig in Sorgen stehen, von dem liederlichen Gesindel, aus welchem die Hausirer guten Theils bestehen, bestohlen zu werden.

Auch werden viele Käufer, besonders junge Leute, und solche, die mit dem Gelde noch nicht recht umzugehen wissen, und nicht die besten Haushälter sind, durch die schwachhaftige Beredsamkeit der Hausirer verführt, Waaren zu kaufen, die sie nicht nöthig haben. Wie viele Studenten auf Universitäten sind nicht durch die lustigen Zynolermädgens um das Geld gebracht, und dabey noch zu andern Ausschweifungen verleitet worden? Und wie mancher guter Weibermann hat nicht die Abnahme seines Vermögens und den Verfall seiner Haushaltung der allzu vielen Bekanntschaft seiner eiteln Frauen mit denen

herumlaufenden Galanteriekrämern zu verdanken?

Der größte Nachtheil, den das Hausiren gehen dem Staate zuziehet, bestehet darin, daß viel Geld dadurch aus dem Lande geschleppt wird. Alle Hausirer, die mit Galanteriewaaren, oder mit sogenannten kurzen Waaren und mit andern Kaufmannswaaren handeln, sind gemeinlich Fremde, und ihre Waaren ausländisch. Sie entziehen also denenjenigen, welche eben dergleichen Waaren im Lande verfertigen, die Nahrung, und dem Lande das Geld. Wenn aber auch dergleichen Waaren, so die Hausirer führen, nicht im Lande verfertigt würden, und sonst deren Einföhrung erlaubt wäre; so wohnt doch der einheimische Krämer, so damit handelt, im Lande, und bringet durch seine Consumtion dem Nahrungsstände wieder Vortheil; sein Gewinn bleibt im Lande, und wenn er Vermögen erwirbt, so gereicht dieses zur Ausnahme der Commerciën. Alles dieses aber fällt bey denen ausländischen Hausirern gänzlich weg.

§. 3.

Obgleich alles dieses seine gute Richtigkeit hat; so kommen doch so verschiedene Umstände vor, welche verursachen, daß man das Hausiren nicht wohl überhaupt und ohne alle Ausnahme verbieten kann. Es kommt hier vieles auf die Beschaffenheit des Landes an, ob dasselbe ein großer oder mittelmächtiger, oder aber ein kleiner und in enge Gränzen eingeschlossener Staat ist: ob die Hausirer Fremde oder Einheimische, und ihre Waaren inländisch oder ausländisch, ob sie nöthwendig und nützlich, oder entbehrlich oder gar schädlich sind: ob das Hausiren in denen Messen und Märkten, oder auch außerhalb denselben, und ob es blos in den Städten, oder auch auf dem Lande geschieht u. u. Diese sind weicht dergleichen Umstände sind, welche die

Po.

Policey zu untersuchen hat, wenn sie das Hausfiren nach guten Gründen entweder verstaten, oder verbieten und einschränken will. Ich muß dieses etwas näher und umständlicher ausführen (a).

(a) Ich finde sowohl in denen königlich preussischen Staaten, als in dem Churfürstenthum Hannover, so vortrefliche Policeyanstalten und Befehle wegen des Hausfirengehens, daß ich kein Bedenken tragen darf, solche als Muster anzuführen, und sie hier zum Grunde zu legen. Vornemlich werde ich mich hierbey des schlesischen Hausfirens vom 2. Dec. 1750. und anderer in Schlesien und in der Mark Brandenburg emanirten königl. preussl. Hausfirendicten und Vorschriften, so wie der churfürstl. hannoverschen neuesten Verordnung wider das Hausfiren vom 6. Dec. 1768. so sich in dem 7. und 8ten Stück der hannoverschen Anzeigen vom Jahr 1769. befindet, bedienen.

§. 4.

I. Muß der Hauptgrundsatz feststehen, daß das Hausfiren so wenig denen einheimischen, als auswärtigen Handelsleuten, von was für Art dieselben seyn mögen, weder in denen Messen und Jahrmärkten, noch aufferhalb denselben, und weder in den Städten noch auf dem Lande, ordentlicher Weise erlaubt werden muß. Dieses ist der allgemeine Grundsatz, von welchem die nachfolgenden besondern Grundsätze als bloße Ausnahmen zu betrachten sind. Und diesen Hauptgrundsatz muß die Policey allemahl vor Augen haben, wenn sie die Ausnahmen davon bestimmen will.

§. 5.

II. Alle Handelsleute und Krämer, auswärtige und einländische, Christen oder Juden, müssen in denen Messen und Jahrmärkten, die sie besuchen dürfen, ihre Waaren nur allein auf öffentlichen Marktplätzen, in denen dazu aufgeschlagenen Boutiquen und Läden, mit Beobachtung der an jedem Orte

IV. Theil.

eingeführten Marktordnung, und der zum Verkauf ausgelegten Stunden, verkaufen, und dürfen, neben ihren Boutiquen und Läden, mit ihren Waaren nicht in den Städten herumgehen, und selbige von Haus zu Haus feilbieten.

Zuweilen findet man nöthig, ein und andere fremde Krämer, wenn sie denen einländischen keinen Abbruch thun, von dieser Regel auszunehmen. Also wird in Schlesien denen augspurger Bilderkrämer mit Landcharten und ihren gewöhnlichen Bildern und Büchern waaren, ingleichen denen Hechelträgern mit Hecheln, Mausfallen und dergleichen Waaren, wie auch denen Verkäufern der optischen und Wettergläser, das Hausfiren innerhalb den Jahrmärkten der schlesischen Städte verstatet. Es dürfen sich aber diese Leute nicht unterstehen, einige andere Arten von Waaren, als welche ihnen nach ihrer Art eigen sind, und zu obbenannten Classen gehören, bey Confiscation derselben, herumzutragen. Und damit sie wegen der erhaltenen Erlaubnis sich gegen die Policeybedienten legitimiren können, sind sie gehalten, bey derjenigen Cammer, unter deren District sie ihre Waarenlager haben, jährlich einen Lizenzzettel, gegen Erlegung der verordneten Gebühren vor die landesherrliche Cassé und Canzelen, sich ertheilen zu lassen, und aufferdem solche Waaren gehörig zu verzollen und zu veraccisen.

Auch verstatet man denen einländischen Krämer, Marktziehern und Handelsleuten, die im Lande angesessen sind, oder doch einen beständigen Wohnsitz darinnen haben, das Hausfiren zu Jahrmarktszeiten in dem Fall, wenn an dem Ort des Jahrmarkts kein Negotiant vorhanden ist, der dergleichen Waaren zum Verkauf führet. Sie müssen sich aber in Schlesien wegen ihres Domicilii innerhalb Landes bey dem Magistrat und der Acciscassé des Orts gebührend legitimiren; da sie dann auffer ihren Standplätzen die bey

R r

sich führende, in loco nicht zu bekommende, richtig veraccisete und verzollte, mithin zu dessen Beweis gehörig besiegelte, Waaren daselbst in den Jahrmärkten, ausserdem aber nicht, denen Einwohnern in ihren Häusern verkaufen können, ohne dieserhalb einen Lizenzzettel lösen zu dürfen. Dabey ist aber denen Accise- und Zollbedienten ernstlich aufgegeben, dahin zu sehen, daß solche Verkäufer wirklich im Lande domiciliret sind, und nicht manden in loco durch den Hausverkauf Nachtheil zugesüget werde. Zu dem Ende müssen auch die zum Hausiren in obgedachtem Fall freybleibende Waaren gleich anfangs bey der Eröffnung ihnen auf dem Thor- oder Zollzettel besonders notiret werden, mit der Warnung, daß, wenn sie sich dessen auch mit andern in loco zu bekommenden Waaren gleichfalls unterfangen würden, sie dafür mit deren Confiscation ohne Nachsicht bestraft werden sollten.

§. 6.

III. Es muß jedoch vor kein verbotenes Hausiren gehalten werden, wenn fremde oder einheimische den Jahrmarkt besuchende Herrschaften einen Marktferanten, fremden oder einheimischen, mit einigen Waaren zu sich ins Haus rufen lassen, um selbige vor dem Einkauf besser besichtigen zu können. Dieses ist eine Freyheit, die nicht wohl zu versagen ist. Nur muß der gerufene Verkäufer, sobald er von dem Käufer dimittiret ist, wieder zu seiner Boutique gehen, keinesweges aber mit solchen Waaren bey andern Häusern ansprechen; denn letzteres wird vor ein verbotenes Hausiren angesehen, und mit der Confiscation der Waaren bestraft (a).

(a) S. schlesisches Hausirpatent, §. 8.

§. 7.

IV. Auffer denen Messen und Märkten soll zwar ordentlicher Weise das Hausiren

denen Kauf- und Handelsleuten, einheimischen oder fremden, Christen oder Juden, nicht verstattet werden; es giebt aber zuweilen Fälle, wo man von dieser Regel abgehen muß. Wenn z. E. ein und andere Professionen oder Sorten von Waaren dem Lande, und insonderheit dem Landmann, unentbehrlich, selbst aber dergleichen Professionisten oder Waaren im Lande entweder gar nicht, oder nicht in zureichender Anzahl, zu haben sind; so sind solches Umstände, wo obige Regel eine Ausnahme leidet. Man gestattet aus diesen Gründen in Schlessen, daß die Scheerenschleifer, die Pferde- und Viehschneider und die Siebmacher mit Sieben und Siebwaaren, in Städten und auf dem Lande, in- und auffer den Jahrmarktszeiten, hausiren dürfen. Sie müssen sich aber zuvörderst bey der Cammer mit günstigen Attestaten der Grundobrigkeiten ihres Geburtsorts oder Domicilii, wegen ihres Wohlverhaltens und unverdächtigen Betragens, so wie alle andere befreyete Hausirer, gehörig legitimiren, und darauf mit einem Lizenzzettel gegen Entrichtung der Gebühren versehen lassen. Wenn aber in ein oder andern Städten einige Schleifer selbst wohnhaft sind; so wird denen fremden Scheerenschleifern das Hausiren nicht uneingeschränkt und zu aller Zeit, sondern in solchen Fällen nur in den Jahrmarktszeiten verstattet; wo sie dann auch das im Tarif ausgesetzte Tagesgeld, ingleichen die Accise von denen bey sich führenden Messern und Scheeren, besonders entrichten müssen; dagegen wird bey Ertheilung des Lizenzzettels jedem ein Junge zum Verschicken frey gegeben. Ferner wird denen Augspurger Bildhauerämern ebenfalls erlaubt, mit catholischen geistlichen Büchern, Bildern, Crucifixen, Agnis Dei und Rosenkränzen, die Geistlichen und Klöster auf dem Lande zu besuchen, und daselbst solche Waaren, keinesweges aber einige andere, unter obige Sorten nicht gehörige, zu verkaufen. Die ihnen zu ertheilende

theilende Lizenzettel müssen auf solche Freyheit besonders eingerichtet und die Gebühren nach der Taxe entrichtet werden. Diese und übrige vorstehende Hausiren sind überdem verpflichtet, ihre Waarenlager in einer accisebaren schlesischen Stadt zu halten, und sämtliche Waaren gehörig zu veraccisen und zu verzollen. Wenn einige von solchen Professionisten darthun, daß sie wirkliche Landeseingesessene sind, und mit ihren Familien wirklich im Lande wohnen, so werden ihnen die Lizenzettel ohnentgeltlich ertheilet. Im Fall aber einige von vorgedachten vier Arten der Professionisten und Hausiren sich aus der Fremde mit ihren Familien in Schlesien und der Grafschaft Glatz niederlassen, mithin sich entweder gleich possessionirt machen, oder zulängliche Sicherheit, daß sie nach expirirten Freyjahren nicht wieder davon gehen werden, stellen; so werden ihnen nicht allein die freye Lizenzettel, sondern auch auf dem Lande die Freyheit vom Nahrungsgelde auf fünf Jahr, in den Städten aber die andern Künstlern und nützlichen Professionisten versprochene Beneficia zugestanden (a).

Weil im Hannöverschen verschiedene Erdmärker und Hausiren durch Nachsicht der Obrigkeit Gelegenheit gefunden, durch Erlaufung des Bürgerrechts den Schleichhandel ungeschweht zu treiben, so soll die Besetzung in denen hannöverschen Landen ohne der Landesregierung ausdrücklichen Genehmhalten von keiner Obrigkeit gestattet, auch selbige unter keiner andern Bedingung zugelassen und erlaubet werden, es wäre dann, daß ein solcher Handelsmann ein eigenthümliches Haus ankaufen, darauf wenigstens die Halbscheid erweislich sofort baar bezahlen, ferner die hergebrachten Abgisten für Gewinnung des Bürgerrechts u. bey seinem Antritt in einer Summe völlig berichtigen, auch sich überdem gerichtlich anheischig machen würde, mit den Seinigen im Lande zu verbleiben, und wie überhaupt allen Landesgesetzen, also

auch insbesondere den wegen des Schleichhandels und Hausirengehens publicirten Verordnungen, in allen Stücken aufs genaueste nachzuleben (b).

(a) S. schlesisches Hausirpatent, §. 9.

(b) S. hannöversches Hausirbdict, Art. 3.

§. 8.

V. Das Hausirengeden auf dem Lande ist allen Handelsleuten, Juden und Christen, auswärtigen und einheimischen, schlechters dings zu verbieten. Doch ist in Schlesien denen Einheimischen erlaubt, auf Verlangen einer auf dem Lande wohnenden Herrschaft, oder der Einwohner anderer Städte, wenn in denselben niemand dergleichen Waare führt, sich mit ihren verschriebenen Waaren dahin zu begeben und selbige zu verkaufen. Es müssen aber diese in einer accisebaren Stadt etablirte Handelsleute, Christen oder Juden, das erhaltene Schreiben oder Certificat bey dem Acciseamt des Orts ihrer Wohnung produciren, und die mitzunehmende Waaren specificiren, worauf das Acciseamt die Paquete oder Behältnisse versiegelt, und der Thorschreiber bey dem Ausgang das Accisefiegel recognosciret, welches auch unterwegs nicht abgenommen, sondern allein von derjenigen Herrschaft, welche die Waaren verschrieben, entsiegelt werden darf; wogegen dieselbe, wenn sie von denen Waaren das Nöthige gekauft, das zurückgehende wieder mit ihrem Pachtschaft versiegelt, welches bey der Retour in der Stadt das Acciseamt wiederum recognosciret, und die zurückgebrachte Waaren, ob alles damit seine Richtigkeit habe, und nicht etwas neues unveraccisettes mit herein gebracht werde, genau visitiren läßt. Geschähet der Verkauf nicht auf dem Lande, sondern in einer andern accisebaren Stadt; so werden die Waaren bey dem Ausgang von dem dasigen Acciseamt revidirt und recognosciret (a).

(a) S. schlesisches Hausirpatent, §. 10.

§. 9.

VI. Das Hausirengehen mit denenjenigen Lebensmitteln, welche die Landleute zu Markte bringen, ist zwar, wenn nicht besondere Umstände ein anderes erfordern, nicht zu verbieten; es muß aber dabey eine gute Ordnung beobachtet werden. So nothwendig es auf der einen Seite ist, daß die Landleute ihre in die Stadt gebrachte Lebensmittel los werden, weil sie solche ohne ihrem Nachtheil nicht wieder mit zurücknehmen können; und wenn sie dieses wegen des verbotenen Hausirens thun müßten, bewogen werden dürften, künftig ihre Waaren in einer geringen Quantität hereinzubringen, welches nothwendig eine Vertheuerung der Lebensmittel, und öfters selbst einen Mangel daran, nach sich ziehen würde; so schädlich würde es auf der andern Seite seyn, wenn die Landleute, statt sich auf den Markt zu setzen, sich sogleich zum Hausirengehen vertheilen sollten. Dieses würde verursachen, daß man niemahls einen rechten Marktpreis würde sehen können; denn in manchen Häusern siehet man einen Groschen nicht an, die Verkäufer berufen sich auf diesen Preis, und man giebet mithin von Seiten der Einwohner selbst zu einer Vertheuerung Anlaß. Es würde auch aus dergleichen Hausirengehen ein schädlicher Vorkauf entstehen. Diejenige Einwohner, so nahe an den Thoren wohnen, würden den Landleuten aufpassen, und alles vor weg kaufen, andere würden selbige durch kleine Gefälligkeiten an sich locken, so daß sie allemahl zuerst bey ihnen anfragen und ihnen ihre Waaren anbieten und vorzüglich vor andern verkaufen müßten, welches vielen andern Einwohnern nothwendig zum Nachtheil gereichen würde.

Das zu verstattende Hausirengehen mit Victualien darf nicht eher, als nach einem gewissen Glockenschlage, z. E. nach 11. Uhr, geschehen. In einigen Städten wird der

Markt zu einer gewissen Stunde ordentlich ausgeläutet, oder man steckt vor dem Rathshause eine auf einer langen Stange angemachte kleine Fahne, oder statt derselben das aus Blech geschnittene Stadtwappen, aus, und so bald diese Zeichen weggenommen werden, hat der Markt ein Ende, und was die Landleute noch nicht verkauft haben, dürfen sie alsdann in der Stadt herumtragen.

§. 10.

VII. Außer denen Lebensmitteln, welche die Bauern zu Markte zu bringen pflegen, giebt es noch andere Victualien, so von andern Leuten verkauft werden. Wenn diese in gewisse Handwerke oder Professionen einschlagen; so ist das Hausiren mit selbigen ordentlicher Weise nicht zu gestatten; nur besondere Umstände können solches zulassen. Die Fischer dürfen also mit ihren Fischen, die Bäcker mit ihrem Brod, und die Fleischer mit Fleisch regulariter nicht hausiren gehen; noch weniger ist solches andern, die nicht von diesen Handwerken sind, zu gestatten. Doch kann wegen der Bequemlichkeit der Einwohner, wegen des geschwindern Abjages der Waaren, und wegen der besondern Beschaffenheit derselben, zuweilen eine Ausnahme von der Regel Statt finden. Also ist es in der Mark Brandenburg erlaubt, mit frischen Fischen, welche die von Adel und die Beamte bey denen Seen oder Teichen selbst nicht los werden können, ingleichen mit trocknen und eingepöckelten Fischen zu hausiren (a). Denen in denen Accisestädten wohnenden Bäckern ist vergönnet, ihre aus versteuertem Mehl gebackene Semmeln und Franzbrod, auch gesottene Brekeln, in und außer denen Städten, wenn diejenigen, so solche herumtragen und verkaufen, wie Accisepassirjerteln versehen sind, so gut sie können, zu verlösen (b). Eben so ist auch das Herumtragen des Wildprets, Federviehes ic. wohl zu gestatten.

(a) S. königl. preußl. Hausiredict vom 17. Nov. 1742.

(b) S. königl. preußl. Hausiredict vom 17. Nov. 1747.

§. II.

VIII. Da die Aufnahme der Manufacturen und Fabriken, sonderlich derjenigen, so erst neu angeleget worden, großen Theils auf den baldigen und starken Debit ihrer Waaren ankömmt; so pfleget man, zu Erreichung dieses Endzwecks, das Hausirengehen mit dergleichen Manufactur- und Fabrikenwaaren zu verstaten. Also ist in der Mark Brandenburg erlaubt, mit Kupfer- und Messingwaaren, auch mit denen von neu angelegten Scheeren- und Messerschmieden zu Neustadt gefertigten und mit einem Wsler gezeichneten Eisenwaaren, in Städten und auf dem Lande zu hausiren, wenn sie das Messing von der Hergermühle und Neustadt-Eberswalde; die Kupferne Waaren aber aus einer märkischen oder magdeburgischen Stadt nehmen; jedoch müssen alle solche Kupfer- und Messingwaaren mit dem verordneten gedoppelten Stempel, bey Verlust derselben, gezeichnet seyn, die Kesselführer auch selbst darzu sich bey der märkischen und magdeburgischen Krieger- und Domainencammer gehörig verpflichten lassen (a). Mit denen in der Gräfschaft Mark gemachten Sensen und Futterklingen ist hingegen das Hausirengehen verboten (b). Eben so wird in denen hannöverschen Landen das Hausirengehen oder Fahren mit Salz von denen inländischen Salzwerken, wie nicht weniger denen von den einheimischen Glashütten bestellten Glas, erdmern, wenn sowohl jene, wie diese, sich durch obrigkeitliche Pässe legitimiren, ingleichen mit dem im Lande gefertigten Porcelain- und Töpferwaaren, verstatet; als auf welche alle die Verordnung wider das Hausiren nicht gedeutet werden soll (c).

(a) S. königl. preußl. Hausiredict vom 17. Nov. 1747.

(b) S. ebenbaselbst, wie auch das Patent wegen des Hausirens mit märkischen Sensen und Futterklingen, vom 18. Mart. 1724.

(c) S. die churfürstl. hannöversche Instruction vor die von der Kaufmannschaft über das verbotene Hausirengehen bestellte Aufseher, im 29ten Stück der hannöverschen Anzeigen vom Jahr 1769.

§. 12.

IX. Selbst denenjenigen auf dem Lande wohnenden Bauern und andern Leuten, welche ein und andere, sonderlich zur landwirthschaftlichen Haushaltung gehörige Waaren und Geräthschaften verfertigen, als eiserne Nägel, Barten, Arten, hölzerne Molden, Kornschaufeln, und dergleichen hölzernes Geräthe, wird das Hausiren mit solchen Waaren, wie auch mit dem selbst gefertigten Linnen, erzielten Flachs, von ihnen erwischlich selbst geknütteten Strümpfen, Mützen u. in denen hannöverschen Landen verstatet, weil diese Leute solche Waaren sonst nicht würden in Handel bringen können (a). Im Brandenburgischen wird das Hausiren mit Sieben, Molden, Sensenbäumen, Robern, Schachteln, hölzernen Schippen, Spaden, Kellen u. gleichfalls verstatet (b). Es kann auch solches gar wohl erlaubt werden, weil dadurch denen Handwerkern eben kein Nachtheil zugezogen wird, indem dergleichen Waaren zu keinem besondern Handwerk zu gehören pflegen; auffer was die eiserne Nägel, Barten und Arten betrifft, welche zu verfertigen vielleicht nur im hannöverschen denen Dorfhandwerkern erlaubt ist, da sonst in andern Ländern solche Eisenwaaren bloß allein denen städtischen Handwerkern zustehen, mithin auch diesen zum Nachtheil das Hausiren damit nicht wohl zugelassen werden kann.

(a) S. vorangeführte hannöversche Instruction.

(b) S. königl. preußl. Hausiredict vom 17. Nov. 1747.

§. 13.

X. Wenn Waaren so beschaffen sind, daß deren Verfertigung und Verkauf nicht allein eine besondere Policieaufsicht erfordert, sondern diese Waaren auch mit starken Abgaben beschweret sind, welche ohne eine genaue Aufsicht leicht unterschlagen werden können; so ist das Hausirengehen mit dergleichen Waaren nicht zu gestatten, weil dadurch nicht allein diejenigen, besonders Krämer und Professionisten, die solche Waaren verkaufen, in ihrer Nahrung gehindert werden, sondern auch sowohl das gemeine Wesen, wegen der dadurch ganz unwirksam gemachten Policieaufsicht, als auch das landesherrliche Interesse, darunter leidet. Man verbietet dannerhero mit gutem Grunde das Hausiren mit allerhand Cramwaaren, an Thee, Caffee, Chocolate und sogenannten kurzen Waaren, mit Kanaster oder andern Rauch- und Schnupftoback (a), mit Branntwein (b), Wein (c), und dergleichen.

(a) S. königl. preußl. Hausiredict vom 17. Nov. 1747. und wegen des Tobacks insbesondere, das schlesische Hausirpatent vom 2. Dec. 1750. die schlesischen Verordnungen wider die Tobackseinschmürzungen der Hausirer, vom 18. Oct. 1747. 7. Jan. 1750.

(b) S. königl. preußl. Hausiredict vom 17. Nov. 1747.

(c) S. schlesisches Hausirpatent, §. 15. in gleichen Circularverordnung wegen Einschränkung des Weinhandels auf dem platten Lande, vom 12. Mart. 1754. §. 3.

§. 14.

XI. Unter allen Arten des Hausirengehens ist diejenige, so mit allerhand Arzneywaaren und andern Sachen, wodurch die Gesundheit und das Leben der Menschen in Gefahr gesetzt werden kann, die allerschädlichste. Man gestattet daher in Ländern, wo eine gute Policieeinrichtung ist, durchaus nicht, daß Quacksalber, Marktchreyer, Bura-

zelcrämer, Heulisten und Operateurs, wenn sie nicht besonders dazu privilegiret sind, in welchem Fall sie gleichwohl ihre Waaren erweislich aus einländischen Apotheken genommen haben müssen, weder auf denen Jahrmärkten ausstehen und feilhaben, noch weniger aber hausiren. Denen Siebmachern, thüringer Wasser- und Oltätencrämern wird das Hausirengehen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, schlechterdings nicht erlaubt; sondern ihnen von denen Gränzzoll- und Acciseämtern gleich bey der ersten Station die Paquete und Waarenbehältnisse genau versiegelt, und die Zollzettel darüber zum Transito ertheilet; da sie sodann mit ihren Waaren nur durch das Land passiren können; bey deren Confiscation aber davon nichts verkaufen dürfen (a). Ja es wird solchen fremden Oltäten und Arzneycrämern auch wohl nicht einmahl der Durchgang durch das Land verstattet, es wäre dann, daß sie, sowohl durch einen unverdächtigen Paß von ihrer Obrigkeit erweisen, daß sie eines ehrlichen und unbescholtenen Betragens sind, als auch so viel Geld baar vorzeigen können, als zu ihrer Subsistenz bey dem Durchgange im Lande unumgänglich nöthig ist (b). Vor allen Dingen ist man darauf sehr aufmerksam, und verstattet nicht, daß die Oltätencrämer, Scheerschleifer, Siebmacher, Rattensänger und andere Herumläufer Giftwaaren bey sich führen; und verkaufen; es werden ihnen solche abgenommen; und zu weiserer Verfügung an die Acciseämter verfertigt abgegeben (c).

(a) S. königl. preußl. Generalmedicinalordnung vor das Herzogthum Schlesien, vom 14. Mart. 1744. §. 30. und 78. Schlesisches Hausirpatent vom 2. Dec. 1750. §. 4. in gleichen Circularer wegen des Hausirens der fremden Oltätencrämer, vom 16. Jul. 1753. In der schon angeführten hannoverschen Hausirordnung wird Art. 2. denen Thierac- und Medicinocrämern die Beziehung der einländischen Jahrmärkte, und das Hausirengehen mit ihren Waaren im Lande,

Land, gänzlich und zu allen Zeiten schlechterdings verboten.

(b) S. eben dieses Circulare, Art. I.

(c) S. königl. preussl. Verordnung wegen der Oelkämercrämer und Siftwaaren, vom 29. Dec. 1758. in novo Corp. Const. Pruss. March. Tom. 2. p. 323.

§. 15.

Soll das schädliche Hausiren im Lande abgeschafft und eingestellt werden; so wird darzu nicht allein eine genaue Policenaufsicht erfordert, sondern es müssen auch die dieser wegen gegebene Policengesetze durch scharfe Zwang und Strafmittel in Ausübung gebracht und aufrecht erhalten werden.

In denen königl. preussischen Landen sind die Accise- und Zollämter angewiesen, alle Eramwaaren, sie mögen Fremden oder Einheimischen, Christen oder Juden angehören, in ihren Packen, Bündeln, Kisten, und wie sie sonst eingepackt seyn mögen, fest und wohl zu verschüüren, und solchergestalt zu versiegeln, daß sie unterwegs nicht aufgemacht, oder ohne Verletzung des Siegels etwas daraus genommen werden kann. Denen Zoll- und Policenbereutern aber, wie allen übrigen Accise- und Zollbedienten ist anbefohlen, wenn sie einige Personen, ausser denen mit licenzzetteln expresse darzu autorisirten, mit unverstetelten Waaren auf dem Lande antreffen, daß sie dieselben anhalten, und nebst denen Waaren an das nächste Accise- oder Zollamt bringen sollen, damit solches die Ursachen, warum die Waaren nicht versiegelt gewesen, untersuchen, und das Protocoll davon zur Declaration an den Commissarium loci einsenden könne; welcher sodann, nach Beschaffenheit der Sache, selbige entweder abzuthun, oder an diejenige Krieges- und Domainencammer, unter deren Departement die Contravention vorgefallen, zur fernern Verfügung zu berichten schuldig ist. (a). Insonderheit

wird in Ansehung der Oelkäten; und Arzneycrämer solche genaue und vorsichtige Versiegelung ihrer Waaren beobachtet; und wenn von diesen Leuten der gefetzte Transitozoll erlegt worden, werden in dem darüber ertheilten Durchgangszettel, sowohl auf was Art die Versiegelung geschehen, und das benachbarte Land, wohin der Zollant durch das Land zu reisen gedenket, exprimiret, als auch und vornemlich die Reiseroute dahin auf der geraden Strafe mit Benennung der Hauptörter, ingleichen der Tage, wie lange der Zollant sich höchstens im Lande aufhalten kann, vorgeschrieben, und dabey derselbe ernstlich gewarnet, sich im Lande länger nicht aufzuhalten, noch weniger die Waaren feilzubieten und damit zu hausiren (b).

Damit auch mit denen licenzzetteln, so ein und andern zum Hausiren ertheilet werden, kein Unterschleif vorgehe; so werden dieselben nicht allein gedruckt, sondern dürfen auch bloß allein von der Cammer, wo die Interessenten sich deshalb melden müssen, und sonst von niemand, ausgefertigt werden. Die Zoll- und Policenbereuter und Landdragoner müssen auf die Contraventiones Acht haben, und die Contravenienten, wie oben schon gedacht, mit ihren Waaren zur Bestrafung an das nächste Accise- oder Zollamt abliefern, auch dahin sehen, daß die licenzzettel nicht auf andere Personen oder Waaren, als darinnen benannt sind, noch auch über die gefetzte Zeit, gemißbraucher werden; zu dem Ende sie nach Ablauf des Jahres sofort solche licenzzettel denen Producenten abnehmen und an die Acciseämter oder Steuerräthe abgeben, diese aber selbige wiederum an die Krieges- und Domainencammer zur Cassation einsenden müssen (c). Denen Accise- und Zollämtern, sonderlich an der Gränze, ist nicht erlaubt, denen Hausireyn Interimsscheine zum Hausiren zu ertheilen, wenn sie gleich die vor den licenzzettel zu erlegende Jura bey dem Amte

depo:

deponiren wollen; sondern sie müssen diese Leute schlechterdings an die Cammer verweisen. Damit man aber versichert seyn möge, daß sie sich bey der Cammer melden werden, und damit das Hausiren derselben unterwegs verhindert werde; so müssen die Aemter ihnen zwar einen Schein, ohne dafür, bey Strafe der Cassation, einige Gebühren zu nehmen, ertheilen, daß sie sich gemeldet, und an die Cammer, um von derselben den Lizenzzettel zu erbitten, verwiesen worden, jedoch in solchem Schein deutlich mit anführen, daß der Inhaber desselben unterwegs, bevor er von der Cammer den Lizenzzettel erhalten, sich nicht unterstehen solle, seine Profession zu treiben oder zu hausiren, und daß, im Fall er, wider die gegebene Warnung, darwider handeln würde, er von denen Gerichten angehalten werden möchte. (d)

(a) S. schlesisches Hausirpatent, §. 11.

(b) S. schlesisches Circulare wegen des Hausirens der fremden Nützlichkeitsrämer, vom 16. Jul. 1753. Art. 2.

(c) S. schlesisches Hausirpatent, §. 13. und 15. Formular verschiedener solcher Lizenzzettel finden sich in der Sammlung schlesischer Landesordnungen vom Jahr 1751. pag. 482. u. f.

(d) S. das diesfallsige schlesische Cammerrescript vom 25. May 1752.

§. 16.

Die eurfürstl. hanndverische Einrichtung zu Verhütung des Hausirens, ist ebenfalls sehr gut. Es wird zwar denen fremden Hausirern der Durchgang durch das Land in ein benachbartes nicht verweigert; sie sind aber in diesem Fall schlechterdings schuldig, 1) bey ihrem Eintritt in das Land, bey der Obrigkeit, oder denen dazu bestellten herrschaftlichen Bedienten, in einem von denen in dem Verzeichnis benannten Gränzörtern sich sofort zu melden, ihre bey sich führende Pässe, mit Anzeigung der durch das Land zu nehmenden Route, wie auch ihres gesammten mit sich ge-

brachte Waaren, zu produciren; worauf sodann von den Gränzobrigkeiten ihre Pässe mit Bemerkung der Route unterschrieben, die sämtlichen Waaren gegen Erlegung von 12. Gr. versiegelt, und ihnen hierüber besondere obrigkeitliche Attestate, worin die Anzahl ihrer bey sich führenden Känzel, Kisten und Packen mit anzuzeigen sind, zu ihrer legitimation behändiget werden müssen.

2) Müssen sie, wenn sie die hanndverische Lande wieder verlassen, gleichgestalt an dem letzten Gränzorte bey der Obrigkeit durch Producirung ihrer Pässe und Vorzeigung der versiegelten Waaren bescheinigen, daß sie die vorgeschriebene Route auf das genaueste beobachtet, und unterwegs keine Waaren debitiret haben.

3) Müssen sie bey ihrem Durchgang durch die hanndverische Lande, außer denen öffentlichen Poststraßen, sich keiner andern Wege und Heerstraßen bedienen; imassen

4) derjenige Hausirer und Schleichhändler, welcher sich diesseits der benannten Gränzörter mit unversiegelten Waaren betreten läßt, oder auch jenseits derselben Waaren verkauft zu haben überwiesen wird, solche sofort und ohne weitere Umstände unabbittlich verlustig ist.

5) Ist denen Hausirern verboten, sich an einem oder dem andern Orte im Lande, bey seiner Durchreise länger, als eine Nacht, aufzuhalten, und derjenige Wirth, oder auch die Dorfschaft, so einen Hausirer länger herberget, es wäre dann Krankheits halber, oder auch wohl gar demselben ein Ablager seiner unversiegelten Waaren gestattet, wird im ersten Fall in 10. Rthlr. im letztern Fall aber in 20. Rthlr. Strafe von der ordentlichen Ortsobrigkeit genommen, die niedergesetzten Waaren aber werden sofort confisciret, und die Habtschied der Geldstrafen dem Denuncianten zugebilliget.

§. 17.

Was die auswärtigen Kaufleute, welche die Jahrmärkte beziehen dürfen, betrifft; so müssen selbige sich ebenfalls ihre Waaren versiegeln lassen. Nur wird in Ansehung derselben die Entsegelung der Waaren von derselben Ortsobrigkeit vorgenommen, wor selbst der Jahrmarkt gehalten wird; worauf sodann, nach Endigung desselben, von eben der Obrigkeit die anderweite Versiegelung der nicht verkauften Waaren, so bald sich die Kaufleute gehörig melden, sofort, und ohne selbige über die Gebühr aufzuhalten, bewerkstelliget, auch ihnen zu ihrer Legitimation ein Schein ausgehändigt werden muß, worin die zu nehmende Route, und die Anzahl der Packer und Kisten genau beschrieben wird, Damit jedoch die Marktsreyheit nicht gekränkt, und denen fremden Kaufleuten alle nur mögliche Erleichterung verschaffet, der intensive gemeinnützige Endzweck aber dennoch dabey erreicht werden möge; so verstatet man, daß diejenigen auswärtigen reputirlichen Kauf- und Handelsleute, so die einheimischen Jahrmärkte beziehen, alsdann mit der verordneten Versiegelung ihrer Waaren verschonet werden sollen, wenn sie sich zuvor allemahl dahin eidlich reversiren, daß sie weder selbst, noch ihre Handlungsbediente und Knechte, außer den öffentlichen Jahrmärkten mit ihren Waaren in denen hannoverschen Ländern nicht hausiren wollen. Zu dem Ende ihnen ein obrigkeitliches Attest zu ihrer Legitimation erteilet wird.

§. 18.

Die einheimische christliche Kauf- und Handelsleute dürfen zwar ihre Waaren nicht versiegeln lassen; sie müssen aber ein obrigkeitliches Attest vorgeigen, daß sie in denen hannoverschen Ländern wirklich ansässig sind, und die Concession zur Handlung erhalten haben. Hierdurch aber bey der angeordneten

IV. Theil.

ten Strafe sich nicht unterziehen, unterweges von ihren Waaren etwas zu debilitiren, oder damit zu hausiren.

§. 19.

Die einländische verleitete Juden, wenn sie mit ihren Waaren den Ort ihres Aufenthalts einige Zeit verlassen, und auf die ein- und ausländische Jahrmärkte ziehen wollen, müssen, gleich denen auswärtigen Juden, bey Vermeidung gleicher Strafe, ihre mitgenommene Waaren von ihrer Ortsobrigkeit gegen Erlegung 6. Mgr. gleichfalls versiegeln lassen, und solche entweder an den Gränzörtern, oder wo der Jahrmarkt gehalten wird, zur Entsegelung produciren, auch bey ihrer Rückkehr nach Hause dasjenige gleichfalls auf das genaueste beobachten, was wegen der auswärtigen christlichen Kaufleute verordnet worden.

§. 20.

Die Maasregeln, so man im Hannoverschen bey Bestellung der Aufseher auf das Hausiren genommen, sind wohl überleget, und verdienen Beyfall und Nachahmung. Man hat nemlich denen Kaufmannsinnungen im Lande verstatet, auf ihre Kosten, nach Verhältnis einer jeden Provinz, ein oder mehrere Aufseher zu bestellen, und solche der Landesregierung zur Confirmation und Beeidigung zu präsentiren. Diese werden dann dahin angewiesen, auf die Hausirer genau zu achten, und ihnen, falls sie unfreilich Waaren und nicht versiegelten Känzeln, Packer oder Kisten, oder auch außer der ihnen, in dem auf Verlangen jedesmahl vorzuziehenden Attest, vorgeschriebenen Poststrafe ertappet werden, solche sofort, und allenfalls mit Hülfe der Obrigkeiten oder Amtsunterbedienten, abzunehmen und an diejenige Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk solches geschehen, anzuliefern. Wie denn diese

Es

diese Aufseher von der Landesregierung so wohl mit einer besondern Instruction, welche den wesentlichen Inhalt der neuen Hausirerordnung in sich enthält, als auch mit einem Paß versehen werden (a).

(a.) Deyde finden sich im 19ten Stück der hannöversischen Anzeigen vom Jahr 1769.

§. 21.

Dieses ist noch nicht genug gewesen. Weil es sich leicht zutragen kann, daß die Schleichhändler und Hausirer, in Abwesenheit der Aufseher, die landesherrliche Hausirerordnung zu vereiteln suchen dürften; so ist, zu dessen Verhütung, denen im Lande ansässigen Kaufmannsinnungen auch verstattet worden, ihres hergebrachten Pfandungsrechts gegen dergleichen Leute, mit Zuziehung eines dazu bestellten Amtsunterbedienten, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, zu aller Zeit, und so oft sie solches vor nöthig finden, sich zu bedienen; auch solche Nachforschung durch ihre Handlungsbediente, in so ferne sie mit dem oben bemerkten obrigkeitlichen Zeugnis versehen sind, bewerkstelligen, und die nicht versiegelten Waaren denen Contravenienten abnehmen und an die Obrigkeit einliefern zu lassen. Sämliche Obrigkeiten im Lande sind angewiesen worden, sofort nach Erhaltung der neuen Hausirerordnung, in jedem Dorfe eine dazu tüchtige und denen Kaufmannsinnungen bekannt zu machende Person zu bestellen; welche, auf Requisition, gegen die sonst gewöhnlich gewesene Gebühr, dergleichen Visitationen Mahnens der Obrigkeit sofort und ohne den geringsten Aufschub mit bewerkstelligen helfen muß. Und, im Fall dieser bestellte Amtsunterbediente, wegen seiner häuslichen Verpflichtungen, zu einer Zeit abwesend seyn sollte, wenn von den privilegierten Kaufleuten eine Visitation anzustellen, oder ihr Pfandungsrecht zu exerciren nöthig gefunden

wird; so ist denen Kaufleuten verstattet, alsdann, in Gegenwart zweyer auf ihre Kosten dazu zu adhibirenden Zeugen, die Visitation dem ohngeachtet vornehmen zu können.

Auf diese Art ist gar kein Zweifel vorhanden, daß das schädliche Hausiren nicht sollte verhindert werden können. Der eigene Vortheil der einländischen Kauf- und Handelsleute erfordert es, daß sie es hierunter an ihrer guten Aufsicht nicht ermangeln lassen; und die Concurrenz der Obrigkeit verhindert alle Ausschweifungen und Bedrückungen dabey; die Policey aber erreicht ihren Endzweck, ohne nöthig zu haben, der Cammer durch die Unterhaltung und Besoldung einer Menge von Unterbedienten beschwerlich zu fallen.

§. 22.

In dem ersten Uebertretungsfall pflegt der Hausirer mit einer mahnbasten, und, nachdem derselbe schädlicher ist, als anders, oder wenn zu dem verbotenen Hausiren das Erbrechen der Siegel hinzukommt, mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegen zu werden. Bey dem zweyten Fall aber findet gemeinlich die Confiscation der Waaren Statt. Man pflegt in denen Hausirerordnungen die auf die verschiedene Fälle gesetzte Strafen genau zu bemerken; damit aber die Obrigkeiten auch erfahren mögen, ob ein Hausirer zum ersten; oder zweytenmahl betroffen worden; so wird im hannöversischen die erstmalige Strafe nicht allein in dem Versiegelungsattest angemerket, sondern auch in denen hannöversischen öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht, damit sich andere Obrigkeiten in der Bestrafung darnach achten können.

Henschrecken.

Inhalt.

§. 1. Die schädliche Landplage der Henschrecken, und die Vorsorge vor deren Verhütung, ist ein

ein wichtiger Gegenstand der Landespolicey.
§. 2-14. Anstalten, so in denen Jahren 1752.
und 1753. in der Mark Brandenburg zu Ver-
tilgung der Heuschrecken gemacht worden.

§. 1.

Unter denen Landplagen, womit Gott zu-
weilen ganze Länder heimsuchet, sind die
Heuschrecken eine der schweresten und betrüb-
testen, indem dieses Ungeziefer, weil es alle-
mahl seine Eyer oder Brut zurücklässet und
sich dadurch mit großer Menge vermehret,
ein Land nicht nur vor ein Jahr, sondern vor
mehrere, aller seiner Feldfrüchte beraubet,
und, wenn nicht in Zeiten Vorsehung gesche-
hen, Theurung und Hungersnoth nach sich
ziehen kann. Ob nun gleich kein Mensch im
Stande ist, dem ersten Ursprung dieses Uebels,
zumahl wenn es Zugheuschrecken sind, die
öfters aus denen entlegensten Ländern zu uns
kommen, vorzubeugen; so giebt es doch Mit-
tel, diese schädlichen Gäste zu vertilgen. Weil
aber diese Mittel so beschaffen sind, daß sie
nicht wohl von einzelnen Gemeinnden hincris-
hend vorgeföhret werden können (a); so
siehet man leicht ein, wie nöthig es ist, daß
die Landespolicey durch gute Anordnungen
und Anstalten denen nothleidenden Unterthanen
hierunter zu Hülffe komme.

(a) Es giebt zwar verschiedene Mittel, welche
einzelne Gemeinnden vor sich vorsehen könnten;
allein diese Mittel sind eines Theils nur in
Kleinem, wenn die Heuschrecken sich nur hin
und wieder in geringer Anzahl zeigen, nicht
aber, wenn sie überhand genommen, oder
wenn Zugheuschrecken eine ganze Gegend wie
mit einer Wolke bedecken, zu gebrauchen,
andern Theils aber denen wenigsten Einwohnern,
sonderlich denen Landleuten, bekant.
Folglich muß auch hier die Landespolicey zu
Hülffe kommen, und wenigstens solche Mittel
durch öffentliche Ausschreiben denen Unterthanen
bekant machen. Es sind demnach die
Heuschrecken, und die Vorsorge vor deren baldi-
ge Vertilgung, allemahl ein wichtiger Gegen-
stand der Landespolicey.

§. 2.

Da in denen neuern Zeiten, sonderlich in
denen Jahren 1731. 1752. und 1753. die
Mark Brandenburg vorzüglich vor andern
teuffischen Staaten mit dieser Landplage heims-
gesuchet worden; so werde ich hoffentlich nicht
übel thun, wenn ich hier diejenigen Anstalten
anföhre, welche die königliche hohe Landes-
policey, die bekantlich auf alles, was zum
Besten des Landes gereichet, ganz besonders
aufmerksam ist, damahls zu Vertilgung der
schädlichen Heuschrecken angeordnet hat (a).
Und man wird finden, daß diejenige Ret-
tungsmittel, so man angewendet, ihren Grund
in der Natur und Eigenschaft dieses Ungezie-
fers haben. Denn man muß seinen Feind
völlig kennen, wenn man sich in eine gehörige
Verfassung gegen ihn setzen soll; und ohne
diese Kenntniss wird man sich öfters vieler
Mittel bedienen, die am Ende nicht die ger-
ingste Wirkung thun (b).

(a) Ich werde mich dabey deere königlich preussis-
chen Edicte bedienen, welche wegen Vertilgung
der Heuschrecken unterm 24. Nov. 1752. 13. Jun.
und 30. Nov. 1753. publicitet worden, und
im 1. Tom. des novi Corp. Constitut. Pruss.
March. pag. 398. 486. und 602. befindlich sind.

(b) Von der Natur und Eigenschaften der Heus-
schrecken hat man verschiedene schöne Beschrei-
bungen, die ich in meiner Camerallistenbiblio-
thek angemerket habe. Unter allen hat mir
des Herrn Georg Friedrich Möllers Abhand-
lung, davon im 7. Bande der oconomischen
Nachrichten, besonders gefallen.

§. 3.

Da die Entstehung der Heuschrecken oder
Sprengsel, wie man sie in der Mark Bran-
denburg nennet, von derjenigen Brut herrüh-
ret, welche die in dem vorhergehenden Jahre
vorhanden gewesene Heuschrecken in der Erde
zurückgelassen haben; so muß das erste und
hauptsächliche Augenmerk darauf gerichtet
werden, damit diese Brut oder Eyer zu rechter

Zeit, und so halb möglich, ausgerottet werden mögen. Zu dem Ende ward

I. anbefohlen, daß die Gerichtsobrigkeiten die Unterschänen des platten Landes, und die Magisträte die Bürger in denen Städten, in gleichen Schäfer und Hirten, bey harter Ley bestrafe anhalten sollten, an den Orten, wo Heuschrecken gelegen und liegen geblieben, so denen Hirten am besten bekannt, die Sprengselbrut, sowohl zur Herbst- als Frühlingszeit (a), fleißig aufzusuchen und auszurotten, ausserdem auch die Dertter, wo die Brut lieget, bis in den spätesten Herbst mit denen Schweinen, welche davon Bitterung haben (b), fleißig zu betreiben. Die Forstbedienten aber sollten sorgfältigst beobachten, wo die Heuschrecken in denen Forsten gelegen und daseibst Brut gesehet, in welchem Fall die in denen Forsten befindliche Stellen und Braachäcker gleichfalls mit Schweinen betrieben werden sollten (c).

(a) Die Heuschrecken legen ihre Eyer des Jahres zweymahl, nemlich in der andern Hälfte des Augusts, und in der andern Hälfte des Septembris. Die Jungen aber kriechen gegen Ende des Mayes aus der Erde hervor. Will man also die Brut zerstöhren; so muß solches im Herbst und Frühjahr geschehen.

(b) Vor die Schweine ist diese Brut eine so angenehme Speise, wie die Erdmass. Sie bekommen sehr bald die Wittierung davon, und unterlassen nicht, die Erde so durchzumühlen, daß nicht das geringste Fleckchen unberührt bleibt. Es ist also nicht allein ein sehr leichtes, sondern auch zugleich ein nütliches Mittel in Absicht auf die Wastung, wenn man täglich die Schweine an die Dertter hintreibt, welche die Heuschrecken am meisten mit der Brut zu besetzen pflegen. Und da sie ihren Saamen so häufig legen, daß man 30. bis 40. Eyer auf ein Weibchen rechnet, soiglich derselbe ganze mehrentheils gesammelt werden kann; so finden die Schweine daseibst auch Nahrung genug.

(c) Die Heuschrecken legen ihre Eyer nicht allein in die lockere, sonderlich gepflügte und fettere Erde, sondern auch, wie man im Branden-

burgischen angemerket, gerne auf die Brache, wüste Feldmarken und Heiden, wo sie nicht so leicht gestöhret werden. Daher man sonderlich auf ihre erste Lagerung Achtung geben muß.

§. 4.

II. Sollten diejenigen Dertter in denen Feldern und Forsten, wo die Sprengsel liegen geblieben und Brut geleyet, vor Winters flach umgepflüget, und, wenn solches geschehen, dergleichen Dertter mit denen Schweinen abermahls öfters betrieben, und die Brut sowohl dadurch, als durch fleißiges Auffuchen, ruiniret werden (a).

(a) Die Heuschrecke sehet ihre Brut in die Spalten der Erde, oder sie machet selbst ein Loch eines Fingers weit, und nicht über einen Zoll tief, schräg aufwärts, kriecht alsdann hinter sich hinein, legt ihre Eyer ab, und verstopfet die Defnung mit Erde. Die Eyer müssen in frischer Erde liegen, und nicht an der Luft oder Sonne, wenn sie dauern und nicht vertrocknen sollen: Durch das flache Umpflügen aber werden sie in die Höhe gebracht, daß sie frey liegen und vertrocknen müssen. Weil aber auch die Brut nicht zu tief in der Erde liegen darf, weil sonst die Jungen nicht durchkriechen können, sondern sterben; so verursachet das etwa nur 3. Zoll tiefe Pflügen, daß die Nester mit wenigstens 2. Zoll hoch Erde bedeckt werden, wo durch ihr Durchkommen verhindert wird, zumahl wenn das Land nach dem Pflügen mit den Schaafen betrieben wird, die sodann den Boden dicke treten, und das Durchdringen vollends unmöglich machen.

§. 5.

III. Damit die Auffuchung der Sprengselbrut gehörig geschehen möge; ward verordnet, daß sowohl die Forstbedienten, wenn sie, gleich denen Ackerwirthen, bey denen Dörfern Hufen oder Ländtegen besitzen, als auch ein jeder Bauer verbunden und gehalten seyn sollte, nach Proportion der Quantität, so sich an Brut finden, und wie es eine jede Obrigkeit darnach determiniren würde,

würde, 1. Meße, ein jeder Halbbauer $\frac{3}{4}$ Meßen, ein jeder Cossathe $\frac{1}{2}$ Meße, und ein jeder Grundpächter, wenn er gleich kein Land im Felde hätte, dennoch $\frac{1}{4}$ Meße von dieser Brut zu sammeln. Ingleichen sollten die Gerichtsobrigkeiten und Beamte, oder deren Pächter und Ackerpächter auf dem platten Lande, und die Magistrate in denen Städten, wenn diese Vorwerker besäßen, auch die Forstbedienten, so ausserhalb denen Dörfern wohnten, nach Proportion der sich findenden Brut, etwa von 16. Scheffel Wintergetreideausfaat $\frac{1}{4}$ Meße, auch in denen Städten ein Ackerbürger von jeder innehabenden Hufe Land $\frac{1}{4}$ Meße, von solcher Brut im Herbst sammeln, so lange solches durch den Frost nicht verhindert würde. Die Unterthanen derer Dörfer und Vorwerker sollten die gesammelte Brut ihren Obrigkeiten, die Forstbedienten denen Beamten, und die Bürger in denen Städten an ihre Magistrate abliefern (a). Wer über das festgesetzte Maas annoch abliefern würde, dem sollte vor die Meße 2. Groschen bezahlet werden. Denen Obrigkeiten und Beamten ward aufgegeben, denen Ablieferern über den Empfang gehörige Bescheinigung zu geben; und diese Atteste sollten sodann dem Landrath jeden Grenses sofort eingeliefert werden, damit derselbe in einer zu führenden Tabelle gehörig nachweisen könnte, was ein jeder, nach der von der Obrigkeit ihm geschenehen Auflage, abliefern sollen, und was er wirklich nach denen erhaltenen Attestaten abgeliefert habe. Auch sollten, zu Complestrung der Haupttabelle, die Magistrate ihre Designationes cum Attestatis von ihren Stadtfeldkathren denen Steuerräthen zufertigen, und wenn diese die Tabelle formiret, sollten sie solche gegen Ausgang Monats Februarii an die Kriegs- und Domainencammer, nebst einer besonders beygefüzten Nachweisung, wie viel ein jeder über das gesetzte Maas abgeliefert und bezahlet erhalten, einsenden, und

zugleich die Decharge wegen Bezahlung der mehr abgelieferten Brut vor die Erenscasse, jeder Magistrat aber wegen der Cammerens oder Stadtkasse suchen (b).

(a) Denen Predigern auf dem Lande, welche Acker haben, solche aber durch ihr eigenes Besinde bestellen, und die Früchte davon selbst einruden, wurde in diesem Fall die Einsammlung der Brut erlassen; sie aber dagegen angewiesen, die Einwohner der Dörfer nicht nur zu fleißiger Wahrnehmung dieser allgemein nützlichen Veranstaltung beständig aufzumuntern, sondern auch, wenn solchem nicht überall nachgelebet werden sollte, davon der Obrigkeit unverzügliche Anzeige zu thun. Denen Pächtern derer Pfarracker hingegen ward die Sammlung, wie andern ihres gleichen, anbefohlen.

(b) Diese Anstalt ist sehr gut. Da aber die Brut von den tragenden Eien kommt, diese aber des Morgens früh und Abends spät, oder auch bey schlachtichster Witterung so feste sitzen, daß sie mit den Fingern abgelesen werden können; so wäre auch gut, wenn diese Eien selbst von Bartholomäi an besonders verfolgt würden. Es können alte Leute und Kinder mit einem einzigen Griff etliche Droschig bekommen, und also in kurzer Zeit eine ansehnliche Quantität einsammeln; folglich auch, wenn ihnen dafür eine besondere Belohnung gegeben würde, ein ordentliches Tagelohn verdienen, und es höher bringen, als wenn sie Erdbreeren in den Wäldern pflücken oder Worcheln suchen. Dadurch würde die Ausrottung dieses Ungeziefers noch mehr befördert werden. Nur müßte man die Belohnung nicht allzu klein einrichten, theils damit die Aufmunterung darzu desto stärker werde, theils damit auch andere, die ordentlichen Verdienst haben, angelockt werden, ihre Nebenstunden gleichfalls darauf zu wenden. Man muß bey einer solchen allgemeinen Noth, die so viele schädliche Folgen hat, die Sparsamkeit nicht zu hoch treiben.

§. 6.

IV. Wenn durch die Sammlung dieser Brut die Heuschrecken nicht völlig getilget werden könnten, und dabey das übrigbleibende im Frühjahr ankommen sollte; so sollten zuvörderst Hirten und Schäfer, dem

nächst ein jeder besonders, wie auch die Forstbedienten, fleißig vigiliren, wo sich junge Brut sehen lasse, und solches sofort der Gerichtsobrigkeit und denen benachbarten Gemeinden anzeigen. Und ob man schon bisher solche junge Brut dergestalt zu tödten gesucht, daß solche mit Stroh verbrannt (a), oder auf andere Weise zernichtet worden (b); so sollte dennoch mit Treibung und Tödtung in denen Grabens, als welches Mittel die meiste Wirkung gethan, ferner continuiret werden. Weil auch gemeiniglich zu geschehen pflegte, daß die ausgekommene Brut auf denen Feldern nicht überall, sondern nur fleckweise sich findet, und dahero, große Grabens um ganze Felder zu führen, ganz unndthig wäre (c); so sollten an denen aufgefundenen Flecken, wo die ausgekommene Brut lieget; nur auf der einen Seite, und zwar gegen den Wind (d), und nachdem die Plätze, so mit der Brut besetzt, groß sind, kleine Graben zu 20. bis 25. Schritt lang, $\frac{1}{2}$. Fus breit, und $\frac{1}{2}$. Fus tief, gemacht, und die Erde ausserhalb geworfen, auch darin 4. bis 5. Schritt aus einander die Fanglöcher oder Kessel von gleicher Breite des Grabens und zu $\frac{1}{2}$. Fus tief angefertigt werden (e).

(a) Das Lager der Heuschrecken mit trockenem Stroh zu überstreuen, und solches an allen Orten anzuzünden, wodurch ihnen die Flügel verbrennt und das weitere Fliegen verwehret wird, ist zwar an sich ein gutes Mittel; es gehet aber nur alsdann an, wenn der Haufe nicht allzu groß ist, und das Stroh oder dergleichen leicht brennende Materialien in genügsamer Menge bey der Hand sind.

(b) Ein gutes Mittel ist auch, wenn man allershand Federvieh, als welsche Hühner, Gänse, Enten und teutsche Hühner, auf die Dörter treibet, wo die junge ausgekrochene Brut lieget; diese ist dem Federvieh eine ordentliche LeckerSpeise; nur kommt es darauf an, ob Federvieh genug vorhanden ist. Man hat auch angemerket, daß die Hunde und Raben die Heuschrecken fressen. Wenn sich viele Störche, Raben und Krähen in der Gegend aufhalten, so ver-

mögen sie dieses Ungeziefer sehr; denn alle Vögel sind auf diesen Fras sehr erpicht.

(c) Man hatte sonst in der Mark Brandenburg, nach dem Edict vom 24. Nov. 1752. sogleich die Felber, wo die Brut sich findet, mit Graben besetzen müssen; es ist aber dieses nicht nöthig. Man darf sich mit der Länge des Grabens nur ohngefähr nach der Menge der Heuschrecken richten, die man vor sich findet.

(d) damit die Heuschrecken von dem Winde, mit welchem sie gehen, desto eher in entgegengesetzte Grabens geführt werden.

(e) Wo man die Heuschrecken findet, da macht man, etwa 10. Schritte von ihnen, den Graben, dessen Länge, wie gedacht, sich nach der Menge derselben richtet. Wenn er 12. Fus lang ist, wird er jezo noch vor ein ziemlich gros Volk zureichend seyn. Denn sie sind noch sehr klein, und halten sich dichte an einander; deshalb darf man ihn auch weder breit noch tief machen: es ist genug, wenn er 1. Fus breit, und eben so tief ist. Man muß sich den Vortheil zu Nutze machen, den man jezo von ihrer Kleinigkeit hat, und sich nicht mit unnöthiger Arbeit aufhalten, wodurch man verhindert würde, desto mehr Vögel vertilgen zu können. Die Kessel müssen eigentlich, vom Grunde des Grabens gerechnet, $\frac{1}{2}$. Fus tief seyn; denn sie müssen tiefer seyn, als die Grabens. Sie dienen dazu, daß die Heuschrecken darin über einander herfallen, und am Herauskommen sich selber hindern. Diese Kessel sind das wesentlichste Stück solcher Graben. Die Erde aus diesen Graben muß jederzeit auswärts geworfen, die Graben selbst aber nicht schief, sondern gleich unter gestochen werden, damit auf der andern Seite die Heuschrecken nicht hinauf kriechen können. Man ist glücklich, wenn man eine sandige Stelle antrifft; denn der Sand bindet nicht; und wenn sich die Heuschrecken an den Wänden anklammern, und herauf kriechen wollen, so geben die Körner nach, und sie fallen wieder zurück; aber wenn Fasern und Wurzeln sich dazwischen befinden, so klimmen sie an diesen in die Höhe. Deshalb müssen die Gräber sich mit scharfen Schippen versehen, um alles, woran sie haften können, sorgfältig abzustafen. Hingegen im leimichten oder andern harten Boden können sie sehr gut an den Wänden in die Höhe kriechen, und schicket sich also dieser, zu Vergrabung der Heuschrecken, nicht gar wohl. Zwar so lange die Erde frisch und

und weich bleibt, giebt sie auch noch nach, wenn sie die Klauen einschlagen; aber sie wird nur gar zu bald hart genug, um eine so kleine Kraft auszuhalten. Dessen finden sich auch im Sande solche harte Streifen mit unter; und man trifft vielmahl darauf, wenn man sie am weissen vermeiden will. In solchen Fällen muß man die Wände schief abstecken, so, daß der Graben unten etwas weiter wird, als oben; dadurch wird ihnen das Heraufstrecken schwerer gemacht; denn weil sie an der schief überhängenden Anhöhe mehr Kraft brauchen müssen, sich anzuhalten, als an einer geraden Wand, indem ihr Schwerepunct nun weiter anßer den Körper fällt; so tragen sie desto leichter kleine Theile von der Wand los; und diese Theile weichen eher, als wenn sie sich senkrecht auf einander gründen. Vornehmlich aber muß man mehr Löcher unten in den Grund des Grabens, und diese desto enger machen, damit sie darin bald über einander herfallen, und sich zusammen verwickeln, folglich die Freyheit, herauszutreten, selbst benehmen. Hiernächst ist auch eine sehr dienliche Vorsicht, daß man, wo sich dergleichen Stellen finden, von der herausgeworfenen Erde einen steilen Wall macht, und solchen mit lockerem Sande beschüttet, damit, wenn sie über diesen Wall weg wollen, der rieselnde Sand sie nicht haften läßt, sondern wieder zurück in den Graben herunter schießt. Es muß aber diese Vorsicht angewendet werden, ehe das Treiben angehet; denn wenn sie erst im vollen Zuge sind, läßt sich vor ihnen nicht mehr handhieren. So bald sie jemand vor sich erblicken, wo sie hin wollen, so bald stuzt der ganze Haufe, und kommt manchmahl dadurch in Unordnung, daß sie hernach schwer nach dieser Gegend wieder hin zu bringen sind. Die Zeit, deren man sich zu Aufwerfung der Graben bedienet, ist, wenn man mit den Heuschrecken selbst nichts vornehmen kann, das ist, wenn sie wegen der Witterung, bey Nord- und Westwind, Regen und kaltem Wetter, stille liegen, und weder ziehen, noch sich aus dem Getreide herausmachen; denn an hellen stillen Tagen, da sie in Bewegung sind, muß man lieber die nehmen, die man gewiß haben kann. S. Möllers Abhandlung von Heuschrecken.

§. 7.

V. Müßten die Untertanen, so bald die Sonne des Tages hoch gekommen, und die

Brut sich aus einander gegeben, die Heuschrecken, wie sie fleckweise liegen, zu treiben anfangen, dabey aber wohl beobachten, wohin dieselbe selbst Lust hinzulaufen bezeigten, indem man observiret, daß sie nicht nur aus dem Morgen nach dem Abend, sondern auch mit dem Winde gehen. Das Graben ziehen und Treiben muß also darnach eingerichtet werden, weil man anderergestalt mit dem Treiben nicht fortkommt, und die Heuschrecken sich lieber zertreten, als zwingen lassen, einen andern Gang vorzunehmen (a).

Wenn solchergestalt die Heuschrecken in den Graben getrieben sind, laufen sie von selbst in die darin gemachten Löcher oder Kessel; können allenfalls auch mit Sträuchern da hinein gekehret werden, und werden sodann mit kleinen Stampfen zerquetschet; worauf aber diese Löcher mit Erde, welche aus denen zwischen zwey Kesseln neu zu machenden Löchern zu nehmen, beworfen und fest getreten oder gestampfet werden müssen.

Die Sprengsel pflegen auch selbst in die Graben zu laufen, und die darin befindliche Kessel anzufüllen. Daher müssen die gemachte Graben und darin des Abends neu angefertigte Kessel offen bleiben; des Morgens aber ist die erste Arbeit, die Löcher zu visitiren, und die darin befindliche Heuschrecken todt zu stampfen, worauf denn mit Treibung der sich wieder zusammengezogenen Brut continuiert wird.

(a) Bey dem Treiben stellet man die Leute hinter den Schwarm, und giebt einem jeden einen bekaubten Zweig in die Hand, um damit Bewegungen zu machen, die sie nicht allein aufreiben, sondern auch bey dem Laufen erhalten. Sie sind jetzt noch nicht sehr scheu; und wenn man stille steht, so liegen sie auch stille. Kommt man ihnen zu nahe auf den Hals, so gerathen sie in Verwirrung, und halten keinen ordentlichen Zug; sie hüpfen durch einander her, indem sich eines hier, das andere dorthin, vor der Gefahr, die sie zu stark inne werden, retten will, und kommen damit nicht von der Stelle.

Stelle. Man muß sich also in einiger Entfernung halten, und nur dann und wann einige mäßige Bewegungen mit den Zweigen machen, wenn man siehet, daß sie nicht weiter wollen. Das vornehmste, was man bey diesem Treiben in Acht zu nehmen hat, ist, daß man sie nicht gegen den Wind, noch auch Berge, treiben muß; in beyden Fällen werden sie bald gar zu müde und wollen nicht fort; oder sie nehmen einen andern Zug, als wo man sie hin haben will. Wenn man sie an den Gang gebracht, so umzingelt man sie nach und nach von beyden Seiten, damit sie auf keine Seite ausschweifen, noch den Graben vorbegehen; da sie alsdann nach und nach in den Graben hereinhüpfen. Und wenn man ohne Poltern verfähret, und ihnen Zeit läßt, so stürzt sich nach und nach der ganze Schwarm herein, daß nicht eine einzige zurückbleibet.

§. 8.

VI. So wie die Schäfer und Hirten die Braachfelder, aus der Gemeinde aber ein vernünftiger Untertan, und in denen Städten zwey bis drey Bürger, die besäeten Felder, wo die Hirten nicht hin kommen können, begeben, und die Dörter, wo sie Heuschreckenbrut fanden, durch Strohwische oder Sträucher ausstecken, und selbige alle Abend in den Dörfern an die Schulzen, und in denen Städten bey denenjenigen, so vom Magistrat zur Obacht bestellet worden, genau anzeigen mußten; so mußte in denen Städten sofort von dem hiezu vom Magistrat bestellten Commissario oder denen Deputirten die Eintheilung, wegen der zu dieser Tilgung täglich zunehmenden Einwohner, dergestalt gemacht werden, daß immer höchstens 7. Mann zusammengelassen, und den folgenden Morgen 8, 10. und mehr Dörter, nachdem die Anzahl der Bürger gros, angewiesen wurden, um daselbst die Graben und Kessel anzufertigen; worauf dann, unter Anführung dazu bestellter Leute, durch die Kinder aus denen Städten von 8. bis 10. Jahren die Heuschreckenbrut bey Sonnenschein (a) sofort eingetrieben und vorgedachtermaßen getödtet werden mußte.

Ein jeder Stadtverordneter empfing 2. bis 3. Parteyen dieser vertheilten Leute zur Obacht, und war verbunden, selbigen die Dörter zu Verteilung der Heuschrecken gehörig zu zeigen, auch zu instruiren, wie die Arbeit dabei geschehen sollte. Dem Membro Magistratus aber, welchem ex Collegio die Hauptbeobachtung dieser Tilgung aufgetragen worden, lag ob, ab und zu wohl zu observiren, wie ein jeder Aufseher bey denen Leuten auf denen Stadtfeldern gehörig seine Arbeit verrichten lassen, als auch, ob bey denen Cämmereyvorwerkern die Pächter und Verwalter hierunter ihre Schuldigkeit wahr genommen.

Zu denen Dörfern war dem Schulzen und Schöppen aufgetragen, die Eintheilung unter der Gemeinde zu machen, und allezeit 6. erwachsene Personen, sowohl Manns, als Frauenleute, zusammenzusetzen. Und da jeder seine Spaden, auch jeder Troup zwey Stampfen mitnehmen mußte; wies einer derer Schöppen die Dörter an, wo jeder Troup die vorgeschriebene kleine Graben machen, und sodann die ausgekommene junge Sprengselbrut, mit Zuziehung derer ihnen gleichfalls aus denen Dörfern mitgegebenen Kindern, eintreiben sollte. Auf solche Weise konnte, nachdem das Dorf gros war, auch an 2, 3. und mehr Dörtern zugleich gearbeitet werden. Wenn die Heuschrecken in denen Saatsfeldern sich einfanden, durfte die Saat oder das Getreide nicht geschonet, sondern die Graben mußten zum Eintreiben gefertiget, und nöthigen Falls durch die bestellten Stücke solche Abschnitte gemacht werden, wodurch die von diesem Ungeziefer anoch besreyete Flecke gerettet werden konnten. Denn man aus der Erfahrung angemerket, daß, wenn gleich diese junge Brut des Abends sich nach dem Korn begeben, selbige dennoch, so bald die Sonne hoch gekommen, im Getreide nicht gedauert habe, und alsdann gar leicht sich in die angefertigte kleine Graben treiben lassen.

Der

Der Schulze mußte also bey denen Leuten bleiben, so im Saatsfelde arbeiteten, und die Schoppen bey denen Arbeitern im Braachfelde, und Acht geben, daß die Vertilgung gehörig und möglichst geschwinde geschehen möchte; die Gerichtsobrigkeiten aber mußten nicht allein die Untertanen in ihren Dörfern mit Nachdruck zur fleißigen und tüchtigen Arbeit durch dazu angesezte Leute täglich anhalten lassen, sondern auch ihre Leute und Tagelöhner bey denen Vorwerkern auf gleiche Weise anstellen; wobey die Pächter oder Verwalter beständig Acht haben mußten, daß die Tilgung der Heuschrecken mit allem Ernst geschehen, und die verordnete Arbeit dabey auf das geschwindeste verrichtet werden möchte. Die Forstbedienten waren angewiesen, so oft als möglich, der Gerichtsobrigkeit zu rapportiren und die Nachbarschaft zu avertiren, ob und wo sie in denen Forsten Brut gefunden; da dann die Gerichtsobrigkeit sorgen mußte, daß denen Forstbedienten die nöthigen Leute, wie selbige vom Landrath des Crefses, oder dem bestellten Commissario, angewiesen worden, gehörig zugesandt würden, die der Forstbediente ebenfalls in verschiedene Parteyen theilen, denenselben die Dertter anweisen, und auf die Arbeit sehen mußte.

(a) Von neun Uhr des Morgens bis Abends gegen fünf Uhr findet man die Brut an hellen Tagen aussen vor dem Getreyde liegen; und die, so nicht darinnen ausgekommen sind, findet man auf den Lehden, oder auf dem Zuge nach dem Getreyde hin.

§. 9.

VII. Da die Tagelöhner in denen Dörfern, nebst denen Einwohnern in denen Städten, welche keine Aecker haben, gleichfalls leiden, wenn dieses landwirthschaftliche Ungeziefer nicht gestilget wird, sondern überhand nimmt, und das Getreyde verzehret, indem solchergestalt die Tagelöhner nicht nur wegen wegfallender Nahrung bey der Erndt und Drescharbeit,

sondern auch, nebst denen Handwerkern in denen Dörfern und Städten, durch die von solchem Unglück herrührende höhere Getreydepreise vieles verliethen; so wurde billig verordnet, daß sich niemand in denen Städten und Dörfern dieser Arbeit, zu Tilgung der Heuschrecken, bey Vermeidung harter Straff, entziehen sollte. Damit aber auch hierunter eine Proportion unter denen Einwohnern beobachtet werde; sollte ein Vollbauer, so 2. oder 3. Hufen besitzt, zur Arbeit, bey Tilgung der Heuschrecken, 2. Personen stellen, der Esorthe eine Person, und der Hausmann, Bädner und Tagelöhner um den andern Tag nur eine Person; wie dann auch die Forstbedienten, welche in diesen Dörfern wohnen, oder wo sie Aecker haben, eine Person zu dieser Arbeit täglich stellen sollten. Bey denen Vorwerkern aber mußten die Gerichtsobrigkeiten, wenn es einigermaßen möglich, und die Leute vorhanden waren, so viel Mann aus ihren Mitteln zu Tilgung der Heuschrecken halten, daß, inclusive dertter bey denen Vorwerkern wohnenden Tagelöhner, nach Proportion der Aussaat auf $1\frac{1}{2}$ Wispel Roggen Aussaat 1. Mann zur Arbeit gestellet werde.

§. 10.

VIII. So bald eine Stadt, Amt, Vorwerk, Dorf oder Gemeinde, erfahren und gewahr worden, daß in ihrer Nachbarschaft Heuschrecken sich eingefunden, mußten sie auf dergleichen Dertter ein wachsameres Auge haben, und daselbst fleißig Acht geben lassen, ob auch die Stadt oder das Dorf allen vorgeschriebenen Fleis anwendet, die Heuschrecken auszurotten; zu welchem Ende sie alle Morgen jemanden dahin schicken mußten, damit sie allenfalls bey fernerm Fortzuge der Heuschrecken ihre Feldmarken mit Gräben umziehen, und dadurch die Heuschrecken von sich abhalten könnten.

§. 11.

IX. Wie dann auch die Magistrate der Städte, Beamte und Vorwerkpächter, oder Schulzen derer Dörfer, wo sich Heuschrecken sehen lassen, sie seyen jung oder alt, denen benachbarten Gemeinden und Dörfern, sonderlich wenn sie im Zuge gelegen, sogleich, bey harter Strafe, davon Nachricht geben mußten.

§. 12.

X. Wenn einige Dörter in der Nachbarschaft von denen Heuschrecken befreuet geblieben; so mußten die Einwohner solcher Dörfer, wie sie der Landrath des Erenses, oder der ernannte Commissarius, mit Vorwissen ihrer Gerichtsobrigkeit, ausgeschrieben, sofort in der Anzahl, auch nach denen ihnen vorgeschriebenen Tagen, sich, bey Vermeidung harter Ahndung, an denen Orten, wo sie angewiesen waren, gehörig einfinden.

Und wenn einige Städte und Dörfer, ob sie gleich von diesem Uebel nichts empfunden, oder doch nur an wenig Orten auf ihren Feldern davon etwas verspüret; dennoch vorgegeben, daß sie mit Heuschrecken belästiget wären, und also andere Dörtern, weil sie ihre Leute selbst gebrauchten, nicht zu Hülfe kommen könnten; so mußten dergleichen Anzeigen sofort durch die Gerichtsobrigkeiten untersucht, und daß solches geschehen möge, von dem Landrath des Erenses besorget, auch zur exemplarischen Bestrafung an die Krieger, und Domainencammer berichtet werden.

Im Fall sich aber bey der Untersuchung gefunden, daß einige wenige Dörter bey einer Stadt oder einem Dorfe mit dieser Brut inficiret gewesen; so mußte nach Proportion des vorhandenen Ungeziefers, zu dessen Ausrottung, ein Theil derer Einwohner comman- dret, die übrigen aber in anderer Hülfe gezogen werden.

§. 13.

XI. Zu Vertilgung der großen Heuschrecken, welche schon fliegen können, hat man ebenfalls die Schweine auf die Dörter, die nicht besäet gewesen, gejaget, auch die welschen Hühner unter die Heuschrecken getrieben, und diese Mittel besonders bey trüber Witterung gebrauchet (a).

(a) Wenn die Heuschrecken erst fliegen können, dann hält es mit ihrer Vertilgung schwer. Das Vergraben ist alsdann vergeblich. Man muß also die Hauptabsicht darauf richten, daß man die junge Brut, ehe sie fliegen kann, auf die bisher beschriebene Art zu vertilgen suche. Wenn die Heuschrecken schon fliegen können, so haben sie alsdann eine Neigung wegzuziehen, und da lassen sie sich an bequemen Tagen durch allerhand Getöse aufreiben, daß sie sich auf den Weg machen. Ist ihnen aber das Wetter zumider, oder sie fangen schon an mit der Brut umzugehen; so ist auch dieses Verjagen ganz vergeblich, man treibet sie von einem Ort zum andern; sie bleiben im Lande, und kommen bald wieder; oder es finden sich andere an ihre Stelle.

In einigen Orten hat man sie durch den Geräusch des Schießpulvers und den Knall des großen Geschüßes zu vertreiben gesucht. Weil die Heuschrecken gewöhnlich ihren Zug von Morgen gegen Abend nehmen; so muß man sie auch abendwärts fortreiben, denn sonst brechen sie nur zur Seite aus, und werden von einem Ort zum andern gejaget.

Da sie auch gemeinlich gegen Abend, oder wenn sie vom langen Fliegen ermüdet sind, auf das Feld zu fallen pflegen, wo sie alsdann durch kein Getöse oder Lärm wieder in die Höhe zu bringen sind; sie auch bey starkem Thau und Regen nicht eher wieder aufstehen und fortziehen, bis ihre Flügel getrocknet sind; so haben einige den Vorschlag gethan, diesem Ungeziefer, wenn es sich bey trockenem Wetter gelagert, mit Wasser durch Feuerstrahlen zu vertreiben, und sie sodann mit Dreschflegeln oder andern Instrumenten zu tödten. Es Nachricht von denen Heuschrecken, wie selbigen zu begegnen, und sie zu vertilgen oder auszurotten, in denen stuttgartischen Selectis physico-oeconomicis, p. 311. Es ist dieser Vorschlag nicht zu verwerfen; nur müssen die Feuerstrahlen auch

auch in hinlänglicher Anzahl vorhanden seyn wie im Württembergischen, wo auf allen Flecken und in denen Landstädten solche Anstalten gemacht sind, daß in kurzer Zeit eine große Menge Feuersprijen zusammengebracht werden können. Sodann aber muß es auch nirgends an Wasser fehlen.

§. 14.

XII. Endlich wurde in der Mark Brandenburg angeordnet, daß die Schulzen in denen Dörfern, wo sich Heuschrecken geduffert, alle vierzehnten Tage an den Landrath des Crenses berichten sollten: Ob Sprengsel bey ihnen liegen geblieben? ob sie Brut auf ihren Feldern geleset? ob und wie viel Tage die Untertanen die Brut aufgesuchet? wie viel Brut sie gefunden, und an wen sie solche abgeliefert? wie viel Land sie wegen der Sprengselbrut umgepflüget? wie viel Braachs sie aufgerissen? und was sie noch vor Winters an Land oder Braache, zu Berrilgung der Brut, umpflügen werden? Alle diese Umstände mußte der Landrath bey Berrilgung des Crenses untersuchen, und wenn sich gefunden, daß demjenigen, was verordnet, nicht überall nachgelebet worden, solches sofort der Krieger, und Domainencammer anzeigen, damit die Contravenienten zur gehörigen Strafe gezogen werden können.

Höckeren.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Zweyerley Arten der Höcker. §. 3. Ob die Höcker in Zünfte und Innungen einzuschließen sind. §. 4. Von denen sogenannten Victualienhändlern. §. 5. Von denen eigentlichen Höckern. §. 6. Denen Polizeybedienten wird bey Contraventionen der Höcker von dem Militärstande assistiret.

§. 1.

Höcker sind diejenigen kleinen Erdmer, welche mit allerhand wirthschaftlichen Leibesmitteln oder auch andern Waaren

einzelu, und im Kleinen, oder in kleinerm Maas und Gewicht, pfennig kreuzer und groschenweise handeln, und solche sonderlich an geringe und dürftige Leute verkaufen, welche nicht im Stande sind, sich damit zu großen Quantitäten im Voraus versorgen zu können, sondern nur immer so viel kaufen, als sie gleich zu ihrer Wirthschaft nöthig haben.

§. 2.

Es giebt zweyerley Arten dergleichen kleinen Erdmer oder Höcker. Einige sind in ordentliche Innungen eingeschlossen; und verkaufen ihre Waaren in kleinen Boutiquen oder Läden, wollen auch keine Höcker, sondern Victualienhändler heißen, ob sie gleich im Grunde nichts anders als Höcker sind, und an verschiedenen Orten auch also genennet werden. In Schlesien werden sie Erdmändler, Zwirnhändler, Gräupner, Heringer, Strinsälzer und Butterhändler, und also nach denen Waaren und Victualien, worzu sie berechtiget sind, genennet. In Nürnberg heißen sie Pfragner. Die andern hingegen, welche aller Orten Höcker, Höckerken, Hucker, genennet werden, sitzen auf dem Markt, oder an andern öffentlichen Plätzen der Stadt unter freyem Himmel, und sitzen in keiner Innung. In Ansehung der Waaren ist unter beyden Arten der Höcker nur alsdenn ein Unterschied, wenn sich beyderley Art in einer Stadt zugleich befinden; außerdem aber dürfen die eigentlichen sogenannten Höcker eben diejenige Waaren verkaufen, mit denen anderwärts eigentlich nur die Erdmändler und Victualienhändler handeln. Darin aber kommen beyde Arten der Höcker überein, daß sie beyde ihre Waaren und Victualien in der kleinsten Einzelung verkaufen.

§. 3.

Ob es nützlich sey, diese kleine Erdmerreyen und Höckerreyen in Zünfte und Innungen

Et 2

gen

gen einzuschließen; ist eine Frage, die nach den Grundsätzen des Herrn von Justi schlechterdings sollte verneinet werden. Er hält solches vor eine dem Zusammenhange des Nahrungsstandes überaus nachtheilige Sache, zumahl wenn die Gerechtigkeit solcher Höckerereyen mit vielem Gelde bezahlet werden muß. Dennes sey offenbar, daß daraus eine Theuerung der Lebensmittel und anderer zur menschlichen Nothdurft erforderlichen Dinge entstehen müsse; indem diese Höcker, nebst ihrem Lebensunterhalte, ihr vor das Gewerbe entrichtetes Kaufgeld, oder wenigstens die Interessen davon, nothwendig wieder daraus zu ziehen bemühet seyn würden, welche Theuerung dem Nahrungsstande sehr nachtheilig sey, und verhindere, daß kein fleißiger und geschickter Mensch, der arm wäre, zu einer Nahrungsart gelangen könnte. Es müßte vielmehr jedermann diese Nahrungsart frey ergreifen können, zumahl, da der Weg zu fast allen andern Handthierungen so sehr versperrt wäre. Die Vielheit derselben könnte auch dem gemeinen Wesen keinen Nachtheil verursachen, sondern müßte vielmehr die Folgen haben, daß sich ein jeder durch einen wohlfeilen Preis um den Vorzug des Absatzes beeiferte (a).

Allein die Gründe, womit der Herr von Justi die Einschließung solcher kleinen Erämereyen und Höckerereyen in Zünfte und Innungen verwerflich machen will, sind nicht hinreichend genug, um seiner Meinung vollkommen benjuzureten; Diese Gründe sind nichts anders, als Folgen einer fehlerhaften Einrichtung. Man vermeide diese Fehler, so werden die Zünfte und Innungen bey diesen Leuten gar nicht schädlich seyn. Wenn man sich die Gerechtigkeit solcher Höckerereyen mit vielem, ja so gar mit übermäßigem Gelde (b) bezahlen läßt, und wenn denen Höckern keine Policentaxen gesetzt werden, sondern man die Ansetzung des Preises ihrer Waaren ihrem eigenen Willkühr überläßt;

so behält der von Justi allerdings Recht; die Zünfte und Innungen bey diesen Leuten sind dem gemeinen Wesen nachtheilig, und ziehen die angeführten schlimmen Folgen nothwendig nach sich. Wenn hingegen diese Leute nur ein mäßiges und leidliches Geld vor die Gerechtigkeit bezahlen dürfen, zugleich aber das Bürgerrecht darauf gewinnen, und vor ihre Büden einen jährlichen Zins, nebst denen übrigen bürgerlichen Oncribus, entrichten müssen, man ihnen aber dabey Policentaxen vorschreibt; so sehe ich nicht ein, warum die Zünfte und Innungen schädlich seyn sollten; doch gebe ich zu, daß man in solche nur allein die sogenannten Erquibändler oder Virtuallienhändler, nicht aber die eigentlichen Höcker, einschließen sollte.

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 1. Theil, §. 256. und Policenwissenschaft, 2. Band, §. 62r.

(b) Wie der Hr. von Justi in seiner Staatswirthschaft, c. 1. anmerket, wird in Wien öfters ein Sauerkrauthandel, eine Käsehöckererey, der Stockfischhandel und dergleichen mehr, mit einigen tausend Gulden bezahlet. Dieses ist freylich im höchsten Grad übertrieben.

§. 4.

Was nun vorerst die sogenannten Virtuallienhändler betrifft; so müssen 1) dieselbe ihre Concessionen lediglich von dem Policendirectorio erhalten. Dieses muß ein besonderes Protocollbuch über dieselbe halten; denen Policeninspectoribus aber müssen von allen Händlern und Virtuallienhändlern in der Stadt und denen Vorstädten ordentliche Listen zugefertigt werden, damit sie auf ihr Betragen Acht geben, und zugleich dahin sehen können, daß kein Fremder unter ihnen sich in der Ausübung solcher Nahrung mit einschleiche.

2) Muß keinem von diesen Leuten erlaubt werden, an zweyen Orten zugleich, nemlich in seinem Hause und auf dem Markte, feil zu haben, sondern, derjenige, so die Gelegenheit hat, in seinem Hause, Laden oder Keller zu

zu einzeln, muß sich dessen auf dem Marktplatz oder sonsten auf der Strafe gänzlich enthalten.

3) Muß die dem gemeinen Wesen höchst schädliche Auf- und Vorkauferey sorgfältigst vermieden werden. Die Policcy muß darauf nachdrücklichst halten, daß alles, was der Stadt zugeführt wird, und auf den Markt gehöret, auch wirklich auf denselben gebracht, keinesweges aber in und vor der Stadt, auf den Straßen, oder in den Häusern und Gasthöfen, verkauft werde.

4) Die Crambändler, Gräupner und andere Personen, welche mit dergleichen Einzelung zu thun haben, müssen gehalten seyn, alle ihre Waaren in der Stadt, oder auf öffentlichem Markt, sowohl an denen Markt- als andern Tagen, zu kaufen, jedoch nicht eher, als bis die Glocke 10. Uhr geschlagen; wo ihnen alsdann freystehet, das unverkauft übriggebliebene an sich zu bringen. In denen Vor- und Abendmärkten müssen sie sich des Einkaufens gänzlich enthalten. Es muß ihnen auch nicht frey stehen, die zur Einzelung erforderliche Victualien und Denrées auf dem Lande einzukaufen; noch weniger dürfen sie sich unterfangen, mit denen Verkäufern einige Abrede zu nehmen, noch ihnen mit Wagen, Karren, weder zu Pferde noch zu Fuß, entgegen zu kommen, um das Gekaufte darauf zu laden und in die Stadt zu bringen, noch vor den Thoren oder innerhalb der Stadt und in den Wirthshäusern, oder wo sonst die Auswärtige mit ihren zum Verkauf in die Stadt bringenden Waaren einkehren, heimliche Handlung pflegen zu lassen. Zu dem Ende müssen die Gastwirthe bey nächster Strafe angehalten werden, diejenigen Fremde, so Victualien zum Verkauf bringen, zu erinnern und zu warnen, solche nicht an die Händler und Höcker zu verkaufen, sondern solche vielmehr auf den Markt zu bringen, und wenn dieses Warnung obgeho-

ret, solches dennoch geschiehet; muß der Conventenient mit Confiscation der Waaren oder an Gelde, so wie der Wirth, so solches der Policcy nicht angezeigt, bestrafet werden.

5) Muß diesen Leuten das Hausstrenggehen nicht verstattet werden, es wäre dann mit Citronen und Wildpret.

6) Denen vereinzeln den Victualienhändlern, sonderlich denen Gräupnern und Mehlhändlern, muß monatlich eine Taxe, so viel thunlich, gesetzt, und selbige in ihren Häusern und Buden ausgehangen werden, damit ein jeder Käufer sehen möge, wie theuer er solche Waaren, sonderlich Mehl und Graupe, im Kleinern, nemlich meßen; und maßgenweise, zu bezahlen hat (a). In einigen Orten müssen die Höcker, so getrocknetes Obst, Graupe, Grüge, Erbsen, Linsen, Hirsen, Kummel und anderes Zugemüse verkaufen, ein jedes Pfund um zwey Pfennige wohlfeiler geben, als es die Krämerinnungsverwandte verkaufen (b).

(a) S. Höckerordnung vor die Stadt Breslau vom 24. Aug. 1752. in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

(b) S. Marktordnung der Stadt Leipzig vom 1. Aug. 1726. Art. 10. §. 10. so sich in den neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungswissenschaft von einer Societät in Thüringen, p. 395. befindet.

§. 5.

In Ansehung der eigentlichen Höcker hat man zu Breslau folgende Policceinrichtung gemacht. 1) Wird zu diesem Gewerbe niemand, so ein Handwerk, Profession, oder andere bürgerliche Handthierung treibet, oder treiben kann, zugelassen (a).

2) Hat man dazu dirjenigen, männlichen und weiblichen Geschlechts, ausgesehen, welche wegen ihres untadelhaften Lebens und Wandels in der Stadt in gutem Ruf stehen, oder dergleichen glaubhafte Zeugnisse beybringen

bringen können, dabei aber einigcs Vermögen haben, um dieses Gewerbe treiben zu können (b).

3) Ist deren Anzahl in der Stadt und Vorstadt auf 40. gesetzt worden.

4) Die in der Stadt zu duldende Höcker sind nach den Vierteln der Stadt vertheilt worden (c).

5) Alle diese Personen, sie mögen in der Stadt oder Vorstadt sich aufhalten, müssen nicht bey dem Magistrat das Bürgerrecht gewinnen, und jährlich pro Canone an die Cammercy nach ihrer Beschaffenheit 1, 2, höchstens 3. Rthlr. abführen; sondern auch bey dem Policedirectorio sich besonders einschreiben lassen, wofür aber nichts entrichtet werden darf; jedoch muß ein jeder von ihnen dem Policedirectorio auf seinen geleisteten Bürgereid, mittelst Handschlages, angeloben, sich nach der vorgeschriebenen Höckerordnung in allen Puncten zu achten, und selbiger genau nachleben zu wollen (d).

6) Dürfen diese Höcker in ihrem Höckereram nichts anders als Landvictualien, nemlich Eyer, Butter, Käse und Hühner verkaufen (e), jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie die Victualien keinesweges auf dem Markte an sich bringen, sondern lediglich von andern, und wenigstens 4. Meilen von der Stadt entlegenen Orten, anschaffen und herbringen müssen (f).

7) Zu dem Ende wird denenselben nicht allein vom Policedirectorio, nach geschehener Einschreibung, ein besonderer gedruckter und besiegelter Paß, um sich damit bey dem Einkauf dergleichen Victualien legitimiren zu können, erteilt und ausgefertigt; sondern es sind selbige auch gehalten, vom Dominio, Schulzen oder Gerichten der Dörfer, wo sie die Waaren erkaufen, glaubhafte Atteste, welche mit dem Gewichtsfiegel zu besiegeln,

und umsonst zu erhalten sind, darüber zu produciren.

8) Sind denenselben gewisse Plätze und Stellen entweder auf den Märkten oder Straßen angewiesen (g), jedoch dabei, was die erstere betrifft, es solchergestalt eingerichtet worden, daß sie mit denen Landleuten nicht vermengt, sondern denen in der Stadt wohnenden Höckern gewisse Plätze nach denen vier Vierteln, denen Vorstädtischen aber auch ihre gewisse Stellen angewiesen und zugeeignet worden.

9) Wenn die Höcker auf einer Uebertretung befunden worden, werden sie das erstemahl mit einer Geldstrafe von 2. Rthlr. angesehen, das zweytemahl aber mit der Cassation bestraft.

10) Wenn einer aus der Anzahl dieser Leute abgehct, soll, ohne dringende Noth und vorgängige Untersuchung, keiner an dessen Stelle wieder angefehrt werden.

11) Das Policedirectorium muß dieses halb alljährlich mit Ausgang Decembers bey der Kriegs- und Domainencammer anzeigen, was in dem abgewichenen Jahre vor Abänderung ratione Personarum vorgegangen oder gemacht werden müssen.

12) Damit auch diesen Leuten nicht allzu viele Weitläufigkeiten gemacht werden mögen, müssen die von dem Lande mitgebrachte Attestata in dem Acciseamte, wo die Victualien veracciset werden müssen, producirt, von dem Acciseamte das Datum exhibitiohis darauf gezeichnet, und das Attest durchstrichen, jedoch dem Exhibenten zurück gegeben werden, damit er sich bey der von denen Policedirectoren anzustellenden Nachfrage mit demselben legitimiren könne.

(a) Die Höckeren gehört nicht vor die Handwerker, denn sie werden dadurch nur zerstreuet, ihr Handwerk gehörig zu treiben. Der Herr von Justi will zwar in seiner Policedirectorschaft

schaft, l. c. alle Handwerker ausnehmen, die auf Lohn und Bedinge arbeiten, und behauptet, daß ihnen die Höckerey, als eine im Nothfall zu ergreifende Nahrung, nicht versperret werden könnte, da dieselben warten müßten, bis sie jemand dinget, auch dieser Classe von Handwerkern die Aufhebung der Stöhrer und Pfuscher und andere Zwangsrechte nicht zugestanden werden sollten. Ja der Hr. von Justi glaubet so gar, daß denjenigen Handwerkern, die zugleich arbeiten und handeln, die Höckerey nicht gänzlich zu unterlagen sey. Man sollte einen solchen Handwerker, der Höckerey treiben wollte, ohne sich von seinem Handwerke gänzlich losgesagt zu haben, mit ein 12. bis 18. Rthlr. jährlicher Gewerbesteuer belegen; so würde er überlegen können, ob er besser thue, sich mit Ernst auf sein Handwerk zu legen, und die Höckerey zu unterlassen, oder sein Handwerk gänzlich aufzugeben, und allein Höckerey zu treiben; in welchem Fall er dann nicht mehr gebe, als ein anderer Höcker. Allein alles dieses beweget mich noch nicht, seiner Meynung bejzutreten: Dem gemeinen Wesen ist mehr an der Conservation der Handwerker gelegen, als an Höckern, so nützlich diese an und vor sich selbst sind. Man muß also alle Hindernisse, wodurch die Handwerker vermindert werden können, aus dem Wege zu räumen suchen, und also auch ihnen die Höckerey, als eine vorzügliche Hinderntz, nicht gestatten, wenn sie auch gleich nur auf Bedinge arbeiten. Wenigstens muß dieses in großen und ansehnlichen Städten geschehen. In kleinen Landstädten wollte ich noch eher zugeben, daß man dieser Art Handwerker die Höckerey erlaubte; denn in solchen kleinen Städten kann sich oft ein Handwerker kaum von seinem Handwerk allein, noch auch ein Höcker von der bloßen Höckerey ernähren.

(b) Ehedem war in denen königlich preussischen Landen auch denen Soldatenweibern die Höckerey verstatet, sie mußten aber von dem Policcydirectorio Concessionen und Freyzeitel dazu haben; f. Instruction vor den Policcydirector zu Berlin vom 12. Mart. 1742. Nach dem Circulare an alle Krieger; und Domainencammern vom 21. Oct. 1749. hiltgegen, soll die Höckerey keinem Soldaten weiter gestattet, sondern gänzlich abgeschafft werden, es wäre dann, daß in einer kleinen Stadt gar niemand wäre, der die Höckerey triebe, da sodann einem angefaßnen Soldaten darunter conniviret werden kann.

(c) Dieses ist wegen der Bequemlichkeit der Einwohner in allen großen und weitläufigen Städten nothwendig, und wird auch allenthalben observiret.

(d) Nach der leipziger Marktordnung, c. l. §. 2. 3. müssen die Höcker auch unter des Rathes Schuß sich befinden, ausdrückliche Concession dazzu erlangen, sich dieserhalb bey denen jedemahl regierenden Baumeistern melden, und sich in die Marktrolle einschreiben lassen.

(e) Weil sich nemlich in Breslau, auffer diesen Höckern, zugleich obgedachte Victualienhändler befinden, die mit andern Waaren handeln, denen also kein Eingrif geschehen muß. In Leipzig muß jeder, der Höckerey treiben will, gleich im Anfang diejenigen Waaren angeben, womit er handeln will, auf welche sodann die Concession gerichtet wird.

(f) In Leipzig dürfen sie ihre Waaren auf dem Markte einkaufen, aber nicht eher, als wenn die Glocke 11. Uhr geschlagen hat; f. Marktordnung, c. l. §. 5.

(g) Nach der leipziger Marktordnung, l. c. §. 6. sollen alle Höcker auf dem sogenannten Hakersmarkte besammeln sitzen, und daselbst ihre Waaren verkaufen. Dieses muß aber nothwendig denen Einwohnern beschwerlich fallen, und denen Höckern selbst nachtheilig seyn, weil durch das Besammeln sitzen an einem Orte ein Höcker von dem andern in der Nahrung gestöhret wird.

§. 6.

Wenn in denen königlich preussischen Landen von denen Höckern eine Contravention an denen Markttagen vorgehet, muß die nächste Nacht denen Policcybedienten auf ihr Ansuchen Assistenz leisten, und die Contravenienten ohne Unterschied in Arrest nehmen; wo dann die Sache sofort bey dem Policcydirectorio untersucht und abgethan, oder nach vorkommenden Umständen von demselben mit dem Gouvernement darüber das Beförig concepirtes, in zweifelhaften Fällen aber die Decision von der Krieger; und Domainencammer eingeholet werden muß. Wenn aber die Policcybedienten ihre Schuldigkeit nicht

nicht beobachten, sondern ihr Amt versäumen, oder geflissentlich conniviren, auch wohl gar mit einem Höcker Durchstecherey treiben; werden sie dafür mit schwerer Strafe, auch, nach Befinden, mit Cassation angesehen (a).

(a) S. breslauerische Höckerordnung, §. 12. 13. Berlinisches Höckerreglement vom 12. Mart. 1742.

Hornviehseuche.

Inhalt.

§. 1. Die Hornviehseuche ist eine sehr schädliche Landplage. §. 2. Worauf die Landespolicey ihr Augenmerk bey der Viehseuche zu richten hat. §. 3. Mittel, so zu Abwendung der Viehseuche ergriffen werden, und zwar im Herzogthum Braunschweig, §. 4-6. und in denen königlich-preussischen Landen. §. 7-30. Mittel, so nach denen preussischen Veranstaltungen vorgekehret werden, um sowohl die im Lande sich wirklich geäußerte Viehseuche zu curiren, als auch die Ausbreitung derselben zu verhindern. §. 31. Was die Landespolicey nach aufgehörter Viehseuche zu veranstalten hat.

§. 1.

Die Hornviehseuche, oder diejenige Krankheit des Hornviehes, welche ansteckend ist, und aus einem kranken Körper in die andere noch gesunde Körper wirkt, wird billig vor eine der allergrößten und schädlichsten allgemeinen Landplagen gehalten, womit **W**it die Länder heimsüchet. Der Ackerbau und die Viehzucht sind die zwey Hauptschäfte der Landwirthschaft; und selbst der Ackerbau kann nicht bestehen, wenn er nicht durch die Viehzucht unterstützt wird. Der arme Landmann, der das Unglück des Viehsterbens erleidet, kann aus Mangel des Düngers und des Zugviehes, wenn es bey ihm gewöhnlich ist, sich der Ochsen dazu zu bedienen, seinen Acker nicht genugsam bearbeiten. Er ist der Nitzungen von dem Vieh beraubt, welche die Unterhaltung seiner

Haushaltung, sowohl durch die eigene Consumtion, als durch den Verkauf der entbehrlichen Milch, Butter und Käse, so sehr unterstützt haben: und wenn er sich neues Vieh anschaffen will; so kann dieses gemeinlich nicht geschehen, ohne den Grund seines Vermögens anzugreifen, Aecker und Wiesen zu verkaufen, und sich also Schulden auf den Hals zu ziehen. Wenn nun das von neuem angeschaffte Vieh abermahls durch die Seuche hingerissen wird, wie es sich gar öfters zu trägt, wenn er nicht eine ungemeine Vorsicht in Reinigung und Abänderung der Ställe, und der bey dem Vieh gebrauchten Geräthschaften anwendet; so werden auch ziemlich wohlhabende Landleute gänzlich ruiniret; die armen, aber werden gemeinlich durch den ersten Streich zu Boden geschlagen.

So verderblich diese Seuche vor den Landmann ist, so schädlich ist auch ihr Einfluß in den gesamten übrigen Nahrungsstand eines Landes. Fleisch, Butter und Käse sind die gemeinsten Victualien; und der theure Preis, der durch das Viehsterben verursacht wird, hat seinen Einfluß in den Preis aller andern Dinge. Noch mehr aber geschieht dieses, wenn vorhin berührtermassen der Ackerbau durch das Viehsterben leidet. Der Ackerbau, sowohl in Ansehung des zu dem Unterhalt der Menschen so nothwendigen Getreides, als so vieler andern Producte zum Behuf der Gewerbe, die durch denselben erzeugt werden müssen, ist gleichsam der Grund des gesamten Nahrungsstandes im Lande; und wenn dieser leidet, so leidet alles. Die Viehseuche ist demnach einer der wichtigsten und angelegentlichsten Gegenstände der Landespolicey.

§. 2.

Die Landespolicey hat in Ansehung der Viehseuche ihr Augenmerk auf drey Stücke zu richten. Sie muß nemlich erstlich alle nur

zur immer dienliche Maasregeln ergreifen, um die Viehseuche von dem Lande abzuhalten und zu entfernen. Sollte aber dem ohngeachtet die Viehseuche einen Eingang in das Land gewinnen; so muß die Landespolicey zweitens alle mögliche Mittel, sowohl zu ihrer Heilung, als zu Verhinderung ihrer Ausbreitung und Allgemeinerdung, vorsehen; und endlich drittens, wenn die Viehseuche ausgebrochet, solche Anstalten und Anordnungen machen, daß dieselbe durch ein übereiltes und unvorsichtiges Verfahren nicht von neuem entstehen möge. Man wolle wir diesenige Maasregeln vortragen, welche die Landespolicey in Ansehung dieser dreyer Stücke zu nehmen pfleget.

§. 3.

I. Muß die Landespolicey alle nur immer mögliche Mittel vorsehen, um die Viehseuche, so sich in der Nachbarschaft geäußert, von dem Lande abzuhalten. Diese Mittel bestehen darin:

1) Es erfordert zwar die Pflichten einer guten Nachbarschaft, daß ein Nachbar, in dessen Lande sich ein Viehsterben hervorthut, davon von selbst seinen Nachbarn Nachricht ertheilet, um bey sich die nöthigen Verkehrungsmittel bezzeiten veranstalten zu können. Allein diese Pflicht gehöret unter diejenige, so am festesten ausgeübet zu werden pflegen. Denn eines Theils will niemand gerne sein Land in einen bösen Ruf bringen, andern Theils aber hoffet man noch immer, daß die Seuche nicht überhand nehmen, sondern sich bald verkehren und aufhören werde; wozu man glaubet, daß es keine wirkliche ansteckende Seuche, sondern eine sonst ordinaire Viehkrankheit sey, die öftersmal stärker, als gewöhnlich, einreisse. Man suchet also das Uebel eher zu verbergen und heimlich zu halten, oder als eine gewöhnliche Krankheit anzunehmen, als es müßte seinen wahren Umständen bekannt zu machen.

AVI Theil.

Ein jeder Staat muß dannerhero selbst auf seines Nachbars Viehstand ein wachsames Auge haben, und bey der ersten erkantenen Nachricht von einem außerordentlich scheinenden Sterben des Viehes, um die Mittheilung der wahren Beschaffenheit, so es damit habe, bey dem Nachbar Ansuchung thun; da dann dieser allerdings gehalten ist, die wahren Umstände davon mitzuberichten.

2) Ergiebet sich nun hieraus, daß in dem benachbarten Lande wirklich die Viehseuche grassiret; so ist das erste, was man vorzunehmen, dieses, daß man auf der Gränze solche Anstalten mache, daß alle Gemeinschaft mit solchem Lande, wodurch die Seuche nirgends herüber gebracht werden könnte, verhindert wird. Zu dem Ende werden an den Gränzen Wachen bestellet, in denen Gränzorten aber gewissen Bedienten die Aufsicht aufgetragen, welche zugleich die Pässe schreiben müssen.

3) Von benemigten Orten, wo die Seuche noch wirklich grassiret, oder nicht seit den nächsten sechs Monaten zu grassiren aufgehört, darf kein Hornvieh, noch die rohen Häute von solchem, weder durch einheimische noch ausländische Viehhändler und andere Leute in das Land gelassen werden. Man setzt die schwereste Strafen an Guth und Leib, auch wohl gar, wenn inficitres Vieh offensichtlich oder bösllicher Weise eingeführt wird, Lebensstrafe darauf. Wird dem ohngeachtet dergleichen Vieh wirklich eingebracht; so wird solches an dem Orte, wo es angetroffen wird, sofort vor dem Abdecker, in Gegenwart einiger geschwornener Männer aus der Gemeine, todgeschlagen, und falls die geringste äußerliche Spuhr einiger Infection dabey wahrzunehmen ist, unadgedeckt, und ohne es zu erdsnen, vergraben; sonst aber, wenn keine äußerliche und sichtbare Spuhren vorhanden; gedünnet, und wenn sich sodann dazwischen einer Seuche an selbigem finden

U u

fünf

fünf Ellen tief in die Erde unabgedeckt verscharrt, und mit Sand oder ungelöschtem Kalk beschüttet; wenn aber solches gesund befunden wird, ist es dem Scharfrichter verfallen. Die gegen das Verbot eingeschleppte Häute werden auf das freie Feld gebracht, und daselbst sogleich verscharrt oder verbrannt.

4) Selbst von gesunden Orten gebrachtes Hornvieh wird nicht in das Land gelassen, sondern die Viehhändler oder Viehtreiber werden mit demselben, so wie mit andern bey sich habenden Sachen, weil die Seuche auch durch Kleider und andere Sachen von einem Ort zum andern gebracht werden kann, zurückgewiesen, es wäre dann, daß sie mit obrigkeitlichen und glaubhaften Attestaten versehen wären, in welchen der Name, Zeit und Ort, wenn und wo die Vorzeiger derselben ihr bey sich habendes Vieh oder Viehhäute bekommen, wie gros die Stückzahl, und wie das Vieh oder die Häute gezeichnet, und daß die Orte, woher das Vieh und die Häute kommen, und die dortige Gegend gesund und von der Seuche frey ist, angezeigt, auch die Orte, wodurch das Vieh oder die Viehhäute gebracht worden, darinnen verzeichnet, und dabey ausdrücklich bemerkt ist, daß in solchen Orten keine Viehseuche vorhanden.

5) Die Landesunterthanen, so in bewachte Lande, wo die Seuche grassiret, reiset wollen, müssen vorher die Orte, wohin sie gedenken, an Eides Statt angeben, wo sie dann, wenn solche Orte nicht inficiret sind, mit einem Paß versehen werden. Bey ihrer Zurückkunft von den benachbarten Orten, wohin sie gereiset, müssen sie einen beglaubten obrigkeitlichen Paß, daß sie an einem nicht inficirten und gesunden Ort gewesen zurückbringen, und werden ohne solchen nicht in das Land eingelassen.

6) Wenn diejenigen, welchen die Erhaltung des Viehes verstatet ist, im Lande

Hornvieh handeln wollen, dürfen selbige nicht in die Ställe gelassen, sondern ihnen muß das Vieh unter freyem Himmel, und ohne daß sie solches antasten dürfen, gezeigt, und von ihnen nach dem Augenmaas gekauft, auch nach geschlossenem Kauf gleich weggebracht werden. Auch darf das durchkommende, obgleich mit Pässen versehene Vieh nicht in die Ställe, wo eigenes Vieh befindlich ist, eingenommen, sondern muß so lange anders wohin gestellet werden.

7) Das im Lande geweidete oder gemästete fette und gestunde Vieh darf von dem Eigenthümer innerhalb Landes, oder an die angrenzende Nachbarn, zwar verkauft werden; der Eigenthümer aber muß sich mit einem obrigkeitlichen Attestat legitimiren, und der Verkäufer, wenn das Vieh weggetrieben wird, wie auch der Käufer, sich von dem Orts Obrigkeit ein Attestat geben lassen, so obwentigentlich erteilet wird.

8) Wird nicht gestattet, einiges Fett, insonderheit ungeschmolzenes, noch frisches Fleisch, wie auch anwärts gesammlete Lumpen, sowohl aus dritten benachbarten Landen ohne beglaubte Pässe in das Land zu bringen, noch dergleichen aus dem Lande von einem Ort zum andern zu bringen, wenn es nicht in beyden Fällen mit obrigkeitlichen Attestaten, so auch ohne Entgelt erteilet werden, versehen ist. Geschähet solches aber dennoch, so wird das eingebrachte Fett und Fleisch in die Erde verscharrt; die Lumpen aber werden verbrannt.

9) Ist nicht erlaubt, Hornvieh ausser Landes an inficirte Orte, oder wo die Seuche vorherrscht, und noch vor zwey Monaten gewesen ist, zu bringen.

10) Die Viehhändler, so viel den Handel mit Hornvieh betrifft, werden bis zu völlig effizienter Befähigung eingestellet.

11) In jedem Dorfe werden zwey vernünftige und dazu beedigte Leute zur Visitation des Viehes, und außer solchen auch ein ebenfalls beedigter zuverlässiger Mann, welcher selbst kein Vieh hat, auch zu keinem Vieh kommt, zu Visitation der Ställe angenommen. Die ersten beyden Visitatoren müssen wöchentlich zweymahl in den Dörfern das Vieh solchergestalt visitiren, daß sie nicht in die Ställe gehen, die Hauswirthe hingegen ihr Vieh alsofort aus den Ställen auf den Hof treiben, damit die Visitatoren es Stück vor Stück in Augenschein nehmen können. Am dem Ende muß die Obrigkeit des Orts den Visitatoren ein genaues Verzeichniß von der Anzahl Viehes, welches jeder Wirth hat, zustellen lassen. Wenn dieses geschehen, und alles Vieh gesund befunden worden, gehet, ehe das Vieh wieder in die Ställe getrieben wird, der dritte Visitator in die Ställe, und beobachtet, ob auch denen Vorschriften nachgekommen werde. Im Fall etwas verdächtiges und nur die geringste Spuhr einer Krankheit bey einem oder dem andern Stück gefunden wird, wenn gleich keine eigentliche und deutliche Merkmale eines wirklich ansteckenden Uebels sich äußern, darf der dritte Visitator sich nicht in die Ställe begeben, von beyden Visitatoren aber muß solches alsofort der Obrigkeit gemeldet, inzwischen das kranke oder verdächtige Stück ohne Anstand von dem gesunden Vieh abgefordert, an einen besondern Ort gebracht, und auf Anordnung der Obrigkeit getödtet werden.

12) Darf kein krankes Vieh auf die gemeine Weide getrieben, auch an denen Orten, wo Vieh erkranket, oder gar gefallen, ehe man nicht zuverlässig weiß, daß die Krankheit oder Tod von einer augenscheinlich mit der Seuche nicht den geringsten Zusammenhang habenden Ursache entstanden, nicht weiter geweidet werden. Im Fall aus einem Orte im Lande Kinds oder anderes Vieh auf eine andere, es sey answärtige oder einländische,

Weide, welche von einem losfeierten Orte nicht gar weit anfernt ist, gethan worden; so muß solches Vieh, bis zu anderweiter Veranordnung, auf solcher Weide gelassen, und darf eher nicht an den Ort, wohin es gehöret, zurückgebracht werden.

13) Müssen die Hunde, bey Vermeidung schwerer Strafe, angeleget werden.

14) Müssen die Ställe, besonders bey dicker und nebelichter Luft, täglich etlichemahl mit Lorbeeren, Wachholder, Schwefel, Schießpulver, doch wegen Feuersgefahr mit aller Vorsicht, geräuchert werden. Und müssen die Visitatoren bey jeder Visitation sich die Kessel und Orfäse, in welchen geräuchert wird, vorzeigen lassen, und wenn der geringste Mangel erscheinet, solchen der Obrigkeit melden. Nicht weniger müssen die Wände der Ställe mit Hirschhornbl, oder, welches bey dem Landmann leichter zu haben, mit Theer oder zerstoßnem Knoblauch bestrichen werden.

15) Darf das Austreiben des Viehes niemahls zu früh geschehen, sondern damit muß vielmehr, wenn schädliche Nebel fallen, entweder gar inne gehalten, oder doch, bis der Nebel wenigstens zwey Stunden vorbey, gewartet werden. Doch muß dabey genau Acht gegeben werden, ob auch das Gras von der Sonne einigermaßen wieder getrocknet worden; massen, ehe solches geschehen, das Vieh nicht auf die Weide zu bringen. Auch ist selbiges sogleich mit Untergang der Sonnen wieder einzutreiben. Wenn ganz nebelichte Tage einfallen, welche sich nicht auflären, oder da es beständig regnet, muß an solchen das Vieh gar nicht ausgelassen, sondern zu Hause behalten werden.

16) In Ansehung der Fütterung, ist so lange, als die Gefahr währet, dafür hauptsächlich zu sorgen, daß dem Vieh gutes, gesundes, nicht faules, schelmigtes oder verdorbenes unreines Futter gegeben werde;

wenn es frisch dadurch weniger erhält, als es sonst bekommt, und einigermaßen dabei abfällt und magerer wird; gefällt dann überhaupt das Vieh sparsam zu füttern, und demselben jedesmahl ein wenig Futter, und in desto öfters zu wiederholenden mahlen zu reichen; wobei dahin zu sehen, daß solches kein schweres, sondern aus leichten, und ohne viele Mühe zu verdauenden Sachen, als etwas Matz und kurz geschnittenem Stroh, mit ein wenig Salz, bestehendes Futter gegeben werde. Dagegen ist das Vieh desto öfter zu tränken, auch selbigem das kläreste und reineste Wasser, so man haben kann, zum Saufen zu reichen, danebst öfters etwas grobes Mehl, geschroene Gerste, oder ein geweihtes Delfuchen in das Saufen zu geben. Wie dann auch das Getränk dem Vieh bey kalter Witterung verschlagen, ja auch mit Aleye, und etwas venedischer Seife vermischet, zu Zeiten gereicht werden mag. Die Obriheiten müssen darauf ein wachsames Auge haben, daß diesem nachgelebet werde, und sich zu etwaniger Nachsichung in diesem Stück des dritten Visitatoris bedienen.

17) Wegen der Wartung ist in Acht zu nehmen, daß bey solcher gefährlichen Zeit die Ställe reinlicher, als sonst nöthig, gehalten werden müssen, damit das Vieh so wenig, als möglich, auf Mist stehe; zu welchem Ende ihnen auch öfters frisches Stroh unterzustreuen. Selbst das Vieh reinlich zu halten, ist sehr gut. Insonderheit ist nöthig, es öfters zu striegeln, welches in diesem Fall gute Wirkung thut; indem das Striegeln nicht allein die Schweislöcher der Haut öffnet, daß durch solche das Vieh mehr ausdunsten kann, sondern auch durch Erregung des Geblütes in der Haut eine stärkere Ausdünstung wirklich machet. Ob das Vieh gestriegelt werde, auch die Ställe rein sind, haben ebenfals die beyden Visitatoren zu bemerken, wie hingegen der dritte, wenn sonst alles Vieh gesund befunden worden, in den

Ställen zwischen, ob, sohin, auch recht rein gehalten werden. Auch ist dem Vieh das Maul mit Essig und Salzsäule, unter einander gemischet, freylich auszuwaschen. Ingleichen gereicht sowohl zu der Präservation gegen die Seuche, als auch zu der Cur selbst des den Gift bereits bey sich führenden Viehes, wenn es von den Hörnern an bis an das Maul, so weit die Haare gehen, dann von der untern Lefze bis an den Gurgelbeutel, ferner um die Lapattle herum, wie auch auf den Vorderfüßen, von dem Wirbel an bis auf das rechte Gesenke, mit Theer, und zwar dick, beschmieret wird, woyon dem Vieh, wenn es bereits eine Krankheit bey sich hat, gar bald, oder einige Tage darauf, unter dem Halse Geschwülste aufzufahren pflegen, welche, wenn sie reif geworden, entweder von selbst aufgehen, oder, falls dieses nicht geschiehet, aufgehauen, oder auch mit ungesalzener Butter zur Defnung und Ausfluß der Materie erweicht werden müssen. Zu mehrerer Präcaution wird der Theerstrich, wenn er ausgetrocknet, von den Hörnern an bis auf das Maul öftermahlen wieder angeschmieret, damit das Vieh den Geruch vom Theer behalte.

18) Soll bey dem Vieh im Herbst, und wiederum drey Monat darauf im Winter, auch zum drittenmahl drey Monat hernach, zur Präservation ein hinlängliches Aderlassen geschehen, da dann die Ader von beyden Seiten des Halses zu schlagen, und bey einem erwachsenen Stück Vieh wenigstens zwey bis drey Nösel Blut zu lassen. Den folgenden Morgen, nach dem zum erstenmahl geschehenen Aderlassen, und abermahls, wenn das Vieh auf die Winterfütterung kommt, ist zu gleichem Endzweck dem Vieh eine Stunde vor dem Futter ein gut befundenes Laxirpulver von englischem Salz, Jalappwurzel, Salpeter, von jedem ein Loth, mit dem vierten Theil eines Quartiers lauwarmen

man Wasser, einzugießen. Auch sollen, nach vorher angestelltem Ueberlassen und Durgiren, durch folgende 14. Tage, 2. bis 3. Quentiy hart gepulvertes Spiegglas mit dem Futter, wenn solches zuvor naß gemacht, oder auch mit einem Butterbrod, gebraucht werden. Oder es kann auch, statt dessen, das Theerwasser auf solche 14. Tage dem Viehe Morgens zum Quart in den Hals geschüttet werden. Man präpariret dasselbe folgendermaßen: Auf eine gute Portion Theer wird, in einem bequemen Geschirr drey, bis viermal so viel kalt Wasser, als Theer, gegossen, und alles mit einander, vermittelst eines flachen Stahles, wohl und etwas lange umgerührt, sodann läßt man es 48. Stunden stehen, damit der Theer sich wohl säubern und setzen könne; dann kann man das Wasser abgießen und gebrauchen, auch frisches wieder auf den Theer gießen, und auf gleiche Weise verfahren, auch so lange damit continuiren, als das Wasser vor dem Theer eine etwas dunkelgelbe Farbe annimmt (a).

(a) Dieses sind die Policeyanstalten und Mittel, die man in dem Herzogthum Braunschweig, zu Folge der herzogtl. Verordnung vom 26. Sept. 1730. so sich im 7ten Bande der leipziger Sammlung, p. 774. u. f. befindet, zu Verhütung der Hornviehseuche, vorgekehret hat.

S. 4.

In denen königlich-preussischen Ländern hat man gleichfalls sehr gute Anstalten gemacht, um sowohl die Entstehung der Viehseuche im Lande selbst zu verhindern, als auch dieselbe, wenn sie sich in der Nachbarschaft äußert, von dem Lande abzuwenden.

Da, nach einstimmiger Meynung, aller Aerzte, alle Viehkrankheiten und daraus entstehende ansteckende Seuchen eine gänzliche oder doch ziemliche Verderbung und Veränderung des Geblütes und der Nahrungssäfte zum Grunde haben, welche also aus

übler oder ermangelnder Verdaunung des genossenen Futters herrühren muß, die Ursache dieses Verderbens aber entweder in der Witterung (a), oder in der Fütterung des Viehes zu suchen ist; so hat man bey Anordnung der Verwahrungsmittel, um das Vieh vor dergleichen unheilbaren Krankheiten nach Möglichkeit sicher und frey zu behalten, mithin die Entstehung der Viehseuche im Lande zu verhüten, auf solchen Grund und dessen Ursachen zurückgesehen, und letztere durch verschiedene heilsame Anordnungen aus dem Wege zu räumen gesucht.

1) Die ungewöhnliche Abwechselung der Kälte auf Wärme: oder dieser auf jene: starke Regengüsse, die auf eine lange gedauerte große Dürre erfolgen: eine trockene Witterung nach großer Nässe: der Thau und der Reif: der Mehl- und Honigthau: die Nebel, welche aus dicken Dämpfen und Dünsten entstehen, und öfters, besonders abet im Frühjahre und Herbst, sehr stinkend sind: die allzu große Sonnenhitze, wenn zumahl wenig Wind und bewegende Luft zu verspühren ist, und wo das Vieh von unzählbaren Arten allerley Insecten auf das äußerste geplaget, gebissen und gestochen, dadurch aber ihr Blut und alle körperliche Bewegung in äußerste Unordnung gebracht wird: alle diese Witterungen sind dem Hornvieh höchst schädlich. Es ist dahero weislich verordnet, daß das Vieh nicht zu zeitig, hauptsächlich bey übelichter Witterung und in den niedrigen Hütungen, ausgetrieben, nicht zu zeitig des Frühjahrs aus den Ställen gelassen, und des Herbstes nicht zu späte in dieselbe gebracht, sondern daß es nach Aufgang der Sonnen aus, und noch vor Untergang der selben heimgetrieben werden soll (b).

2) Durch die Fütterung können dem Vieh Krankheiten und Seuchen zugezogen werden, wenn die Fütterung nicht jederzeit in gehöriger

riger Ordnung, und täglich nicht in gleichem Maasse und in einer allzu ungleichen Güte geschiebet: wenn man dem Kindvieh, nach je demmahliger Fütterung, es sey auf der Weide oder im Stall, nicht eine Stunde Zeit zum Wiederkäuen läßt, und der Hirte das Vieh, wenn solches 1. oder höchstens 2. Stunden genug gestressen hat, nicht etwas fernwärts auf einen bereits abgefütterten Ort treibet, und daselbst stehen oder liegen läßt, bis es wenigstens eine halbe Stunde wiederkäuet hat: wenn das Vieh auf denen Weiden und Hütungen schlechtes, von Hitze oder Nässe verdorbenes Futter, oder gar an sich schädliche und ungesunde Kräutergewächse zu fressen bekommt: wenn das Vieh im Stall nicht ordentlich und gehörig getränkt wird, oder auf der Hütung entweder wegen Mangel des Wassers Durst leiden, oder schlammigtes, faules und von allerley Gewürme und Insecten (c) wimmelndes Wasser saufen muß: wenn ferner die Trinkelgeschirre und die Tröge im Stall nicht sauber und rein gehalten werden: wenn das Vieh im Stalle Gras, so lange im Thau, Schlamm und starken Regen im Freien gelegen, und dadurch sowohl seine Kräfte verlohren, als auch andere schädliche Sachen angenommen hat, oder zur Winterfütterung dumpfiges und faules Stroh, übel aufgetragenes Heu und Grummet, alte halbmodrige und in feuchten Orten gelegene Siede oder Hechsel, zu fressen bekommt. Unter diesen Fehlern sind nun viele, welche, da sie theils von unvermeidlichen Zufällen herühren, theils aber von dem Hauswirth selber abhängen, von der Policcy nicht wohl übersehen noch verhütet werden können. Die Policcy muß sich also damit begnügen, daß sie denen Dörfgemeinden sowohl, als denen Hauswirthern insonderheit, in denen vorgeschriebenen Dorfordnungen, zu Vermeidung solcher Fehler, gute Anweisungen giebet: ihnen anbefehlet, daß in jedem Dorfe tücht-

ge Hirten gehalten werden, welche die Hütung verstehen, und das Vieh auf der Weide wohl in Acht nehmen (d): daß die Branten und Schulzen Sorge tragen sollen, daß in denen Dörfern gute tiefe Brunnen angelegt, und selbige, damit Menschen und Vieh dabey nicht Schaden nehmen, mit Geländern oder Kränzen versehen, auch dabey große Tränkkummen gemacht werden; ingleichen, daß bey denen in den Dörfern oder nahe dabey gelegenen Seen, Teichen (e) und Flüssen, wo es die Natur nicht selbst formiret, gute Tränkstellen angelegt werden, damit das Vieh zur Sommerzeit dahinein gehen, sich darin abkühlen und vor dem Ungeziefer zuweilen decken könne (f); und daß auch bey denen Hütungen und Tristen aller Vormerker, Dörfer und Landstädte, bedürftige Brunnen und Viehtränken gegraben und angerichtet werden sollen (g).

(a) Durch die Witterung versteht man gemeinlich die verschiedne Abänderungen und Drückungen der Luft, welche sich durch Abwechselung der Kälte oder Wärme, der Nässe oder Trockenheit äußert. Wenn die Veränderung des Wetters denen gewöhnlichen Zeitläuften, und der Natur und dem Wachsthum der Pflanzen gemäß sind, so nennen wir es eine gute und fruchtbare Witterung. Wenn aber solche unsern Absichten zuwider ist, oder das Wachsthum der Pflanzen hindert, solche verderben läßt, und uns ungewöhnlich vorkommt, so nennen wir es eine böse, schädliche und unfruchtbare Witterung; und diese letztere ist es, so dem Viehe Krankheiten verursachen kann.

(b) S. königl. preußl. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. General. der Dörfer, S. 15. Dorfordnung vor die Provinz Litthauen, vom 22. Nov. 1754. S. 4. Capit. nach welchem sich die Landräthe, Kreisphysici, Unterthanen und Einwohner des Herzogthums Schlessen bey ereignenden Krankheiten und Sterben unter dem Vieh zu achten haben, vom 2. Octobr. 1745. und den demselben beygefügten nützlichen und nothwendigen Unterricht, wie sich ein jeder Haus- und Landwirth bey grassirenden und ansteckenden Vieh-

Wiektaupen zu verhalten, und durch die am Ende beigefügte Mittel sein Vieh sowohl präservative als curative zu besorgen habe, §. 3. Besser wäre es allerdings, daß bey solcher schädlichen Witterung das Austreiben des Viehes ganz und gar verboten würde.

(c) Der Hr. von Justi will in seinen Gedanken von der Rindviehseuche, so sich im 7. Bande seiner öconomischen Schriften befinden, gar nicht zugestehen, daß die Einschließung der Insecten dem Viehe schädlich ist. Allein ich glaube, er hat die ganze Schaar der Ärzte und Naturforscher, ja die Erfahrung selbst, wider sich.

(d) S. litthauische Dorfordnung, §. 18.

(e) Allein wenn sie zur Viehtränke dienen sollen, so müssen sie frisches Wasser haben: denn wenn es stehende Seen und solche Teiche sind, die keinen Zu- und Abfluß vom frischen Wasser haben; so können solche dem Viehe unmöglich gut seyn, so nützlich wie sie auch sonst wegen der Feuersgefahr sind. Denn da in solchen Fällen dergleichen Seen und Teiche an sich kein Wasser haben, auch nur die Mistlache und andere faule Sachen hinein zu fließen pflegen; so ist es ganz natürlich, daß dergleichen fettes schlammigte Wasser mehr Insecten hegen, nähren und hervorbringen müssen, als andere saure und reine Wasser. Der englische Verfasser der Nachrichten von den übeln Wirkungen der stehenden Teiche und Grabenwasser, und der Insecten, so sich darinnen anhalten, im allgemeinen Magazin der Natur, Kunst und Wissenschaften, 1. Theil, p. 77. 80. tadelt derothalben nicht ohne Grund die Anlegung der Teiche zu einer Viehtränke.

(f) S. litthauische Dorfordnung, §. 19. 20. Zur Abkühlung des Viehes sind solche Seen und Teiche, wenn sie gleich nur stehendes Wasser haben, gut; nur muß man verhindern, daß das Vieh während der Zeit, daß es sich abkühlt, nicht zugleich säuft: daher es nicht gut seyn würde, wenn man sie, da sie sehr durstig sind, in solche hineintriben würde.

(g) S. diesfalliges Königl. preussisches Patent vom 12. Dec. 1718.

§. 5.

3) Wenn bey grassirendem Viehsterben aus fremden und benachbarten Ländern Vieh

in das Land gebracht wird; so müssen, zu Vermeidung der einzuschleppenden oder zu vermehrenden Contagion, nachfolgende Präcautiones gebraucht werden, daß

a) dergleichen fremdes Vieh nur in gewissen Gränzörtern, welche die Landräthe vorschlagen, eingelassen,

b) hierzu gewisse Inspectores gesetzt,

c) die andern Avenues aber durch die Bauern besetzt, und diejenigen, so ausserhalb denen benannten Orten mit dem Vieh durchschleichen wollen, zurückgetrieben werden.

d) Die Inspectores müssen bey schwerer Strafe und Verantwortung untersuchen, ob die Eigenthümer oder Treiber des Viehes mit eidlichen Attesten darthun und erweisen können, daß in denen Orten, von wannen das Vieh kommt, in denen letzten drey Monaten nichts von einer ansteckenden Viehseuche ungesfallen: allensfalls, und wenn binnen dieser Zeit von Viehsterben Nachricht eingelaufen, und der mindeste Verdacht einiger Krankheit bey einigen Stücken sich äußert; muß das Vieh, annoch eine Quarantaine von 14. Tagen in einem von anderm Vieh, abgesonderten Orte halten, und falls indessen keine Zeichen einer ansteckenden Krankheit sich äußern, das gesunde Hornvieh mit einem besondern Zeichen auf das rechte Horn, die Kälber aber auf das rechte Ohr gebrannt, und von wem solches geschieht, dabey in einem schriftlichen Attest an Eides statt attestirt werden.

e) Zugleich auch, wenn Hornvieh aus dem Lande selbst von einem Orte zum andern, es sey zum Verkauf, oder sonst, geführt wird; muß zuvorderst an demjenigen Orte, allwo es herkommt, ein Zeichen auf das rechte Horn gebrannt, und wenn solches, auch wo und von wem es geschieht, dabey mit einem besworenen Attest bekräftiget wird; so kann das

das Vieh alsdann im Lande weiter durchgelassen und passiret werden. An denen Orten aber, wo es passiret, müssen die Aetste erneuert, und gleichfalls versichert werden, daß dasselbst so wenig, als in der Nähe, keine Seuche unter dem Hornvieh verspüret worden.

f) Es muß auch in allen Zoll- und Accisstädten auf das genaueste invigiliret werden, ob diese Präcautiones beobachtet werden; die Aetste müssen von denen Accis- und Zolleinnehmern revidiret, und hierauf attestiret werden, ob sie von Ort zu Ort ihre Wichtigkeit haben.

Wenn sich jemand unterstehet, ohne Anwendung solcher Vorsichtigkeiten und die erforderliche Aetste mit krankem oder aus verdächtigen und inficirten Orten hergebrachtem Vieh durchzuschleichen; so werden die Treiber mit Bestung- und Zuchtstrafe belegen, die Eigenthümer sind des Viehes verlustig, und sowohl die Verkäufer, als auch alle diejenigen, welche aus bloßem Eigennutz das ihnen um sportwohlfeilen Preis angetragene Vieh ohne gehörige Untersuchung, ob es aus inficirten Orten komme, an sich kaufen, und dadurch zu Ausbreitung der ansteckenden Seuche Anlaß geben, werden, nebst Ersetzung des hierdurch entstandenen Schadens, wenn sie vermögend sind, überdies noch mit dem Zucht- oder Bestungsban bestraft (a).

Wegen der zu nehmenden Präcaution bey Treibung des pöhlischen Viehes durch die auf der Route von Frankfurt an der Oder bis Berlin gelegenen Städte und Dörfer, ist verordnet worden, daß

a) diejenige Leute, welche pöhlisches Vieh durch die Mark Brandenburg treiben, nicht, wie bisher geschehen, denen Städten und Dörfern unvermuthet auf den Hals treiben, sondern

b) es denen Dörfern, worauf sie zutreiben, einen Tag vorher wissend machen sollen, damit selbige, so fern sie solches thun läßt, die gehörige Präcautiones mit ihrem Vieh nehmen, und solches von der Gegend der Trift eine Zeitlang abhalten können.

c) Müssen die pöhlische Viehtriften, so viel möglich, vor die Städte und Dörfer vorbeykangeleget, und diese damit, so viel es geschehen kann, verschonet werden. Daserne aber solches nothwendig geschehen muß, soll dergleichen Vieh gleich, ohne den geringsten Aufenthalt, durchgetrieben werden, und, so viel immer möglich, sich eine viertel- oder halbe Meile von denen Städten oder Dörfern lagern.

d) Würde unterwegs Vieh krank, muß solches, wenn die Krankheit verdächtig, als sofort todgeschlagen, und in gehöriger Tiefe vergraben, nicht aber an Zäunen und Bäumen angebrütten hinterlassen, auch von allem der Obrigkeit oder dem Schulden des Dorfs, wo dergleichen verdächtig krank gewordenes Stück Vieh todgeschlagen worden, Nachricht gegeben werden.

e) So ist es auch mit dem verreckten Vieh zu halten, welches gleichfalls also dem nächsten Ort gemeldet werden muß, damit dieser dahin sehe, daß die Verscharrung auch in gehöriger Tiefe geschehe; diese geschieht aber

f) auf Kosten deren, welchen die Herde gehört, als welche überhaupt der Gemeinde zu Bestreitung derer Kosten i. Rthle. vor jedes Stück, so umfällt, bezahlen müssen.

g) Muß das pöhlische Vieh des Tages und Nachts vor der Stadt oder dem Dorfe abwärts stehen, und der Platz wegen des Mistes durch Pferdegespann untergepflüget werden, welches derjenige Unterthan, auf dessen Acker das Vieh gelegen, und welcher solchergestalt dem Dünge profitirt, thun muß;

muß; weshalb auch die Lagerstätte, soviel möglich, auf dem Acker zu nehmen.

b) Muß auch der Ort, wo ein Verrecktes Stück Vieh vergraben, 14. Tage lang mit anderm Vieh nicht betrieben werden; worauf jeden Orts Obrigkeit und die Schulzen wohl Achtung geben, und denen Hirten solches scharf einbinden müssen.

i) Denen Viehhändlern und Treibern wird bey schwerer Strafe verboten, kein krankes oder verdächtiges Vieh geheim zu halten oder zu vertuschen; sondern sollen es, wie oben gedacht, alsöfort bey nächsten Orte anzeigen (b).

(a) S. Königl. preussisches Edict, nach welchem sich die Landräthe etc. in Schlessen bey ereigneten den Krankheiten und Sterben unter dem Vieh zu achten haben, vom 2. Oct. 1745. S. 14. 15.

(b) S. Instruction wegen der zu nehmenden Präcaution bey Treibung des polnischen Viehes, vom 19. Jul. 1751.

§. 6.

4) Darf von benachbarten verdächtigen Orten kein geräuchert oder gesalzen Fleisch oder Würze, vielweniger rohes Leder ein geschleppt, noch von dem erkrankten Vieh Milch, Butter und Käse verbraucht oder andern verkauft; ingleichen

5) in denjenigen Gegenden und Orten, wo die Viehplage fortdauert, kein Viehmarkt gehalten, noch dahin einiges Vieh gerrieben, und von dort hergebracht und durchgelassen werden.

6) Damit auch die Landwirthschaft und Untertanen einige Unterweisung, wie dem sich äuffernden Uebel der Viehseuche beizutreiben vorzubeugen, haben mögen; wird ihnen ein nützlicher Unterricht, nebst einem Verzeichnis einiger sowohl zu Verhütung als zur Cur bey dem Viehsterben dienlichen Mittel, mitgetheilet. (a)

IV. Theil.

(a) S. das schon angeführte schlessische Edict vom 2. Oct. 1745. S. 16. 17. 18. welchem Edict ein solcher Unterricht beygefüget ist. In demselben wird zur Vorrichtung der Viehseuche an demselben, fleißig zu warten, zu striegeln, oder abzumachen, und demselben Acker zu lassen, auch die Ställe zu räuchern, und dem Vieh mit den vorgeschriebenen Arzneyen zu Hülfe zu kommen; demselben auch unter dem Halß die Wamme oder die Lappen zu durchstechen; ein Haarseil fest geschnürt durchzuziehen, oder eine Christwurzel durchzu stecken, damit es zum Eyteln und Schwären kommt. Weil aber bey dem Austräuchern der Ställe durch Unvorsichtigkeit leicht Feuerbrände entstehen könnten; so wird statt des Räucherns angerathen; Lorbeer, Wacholderbeeren, Fenchelsamen, Angelikwurzel; je des zwey Loth, Teufelsbrock, Campher, von jedem ein Loth, alles gröblich zu zerschneiden und zu zerstoßen, mit einem halben Loth Pirschhornöl zu begießen, alles wohl zu mengen, in zwey Theile zu theilen, jedes in dichte leinene Säcken zu nähen, und diese mit einem festen Bande an das Horn des Viehes anzubinden; und wäre genug, wenn in einem Stall allemahl das 4te, 5te oder 6te Stück Vieh ein solches Säcken trägt. Unterm 25. Nov. 1748. aber ward angerathen, daß zu Verhütung des Viehes und Verhütung der Viehseuche das Steinsalz nicht geschonet, sondern dem Viehe vorgeleget werden sollte.

§. 7.

II. Wenn sich die Viehseuche wirklich im Lande zu äuffern anfängt; so muß die Landespolizei alle mögliche Mittel vorsehen, und solche bereits schon veranstaltet haben, damit dieses Uebel nicht überhand nehmen und sich ausbreiten könne, sondern vielmehr in der Geburt, so zu sagen, ersticket werden möge. Die zu solchem Ende in denen Königl. preussischen Landen verordnete Anstalten verordnen, vorzüglich vor andern hier angemerket zu werden (a).

i) Die Einwohner und Untertanen auf dem Lande und in den Städten müssen, wenn ein Sterben oder auch nur eine Krankheit unter

unter dem Vieh sich ereignet, solches sofort denen Landräthen, Magisträten, Obrigkeiten und Beamten anzeigen, und nicht etwa in der falschen Einbildung, es werde das Uebel nicht weiter einreißen, ein Stück nach dem andern wegsterben lassen; indem widrigenfalls diejenigen, welche bey angehender Viehseuche es nicht sogleich behörigen Orts beskaunt, folglich durch dergleichen Saumseligkeiten der Fortschleppung und Ausbreitung derselben sich schuldig machen, nicht nur zu Erkennung des ihnen Nachbarn und successive an andern Orten hierdurch verursachten Schadens, wenn sie so viel im Vermögen haben, verbunden seyn, sondern noch überdies mit Geld- oder Leibesstrafe nach Befinden belegt werden sollen (b).

(a) Selbige sind sowohl in denen wegen der Viehseuche in Schlesien publicirten Edicten und Verordnungen vom 2. Oct. 1745. 24. Mart. 18. May, 25. Nov. und 5. Dec. 1748. 25. Jul. 11. Sept. 1749. 22. Aug. 1750. 4. Febr. 1752. 24. April, 15. Aug. 19. Nov. und 14. Dec. 1754. als auch in denen in der Wart Brandenburg ergangenen Rescripten und Instructionen vom 24. Nov. 1751. 18. Jan. 1752. 10. Dec. 1753. enthalten.

(b) In der Verordnung vom 18. May 1748. wurde befohlen, daß, bey Verlust der Steuerremission und Bonification, dem Landrath bald anfänglich und auch wöchentlich von dem Zustande der Staupe Nachricht gegeben werden sollte; welcher Befehl den 25. Jul. 1749. bey 100. Rthl. Strafe vor die Grundobrigkeiten, und eine vierteljährige Karre vor die Schulzen, wiederholet worden ist.

§. 8.

2) So bald die Landräthe, Magistrate, Obrigkeiten und Beamten, von der Krankheit und dem Sterben des Viehes die Nachricht erhalten, müssen sie unverzüglich durch die Creys- und Stadephysicos das Beförge veranlassen, daß die Umstände des kranken Viehes untersucht, auch einige Stücke von denen bereits umgefallenen, in derer

carum Gegenwart, aufgehauen werden, was bey die Creysphysici nach der ihnen dierfalls besonders gegebenen Instruction verfabten, und nach genaue Untersuchung ihr Gutachten, ob das vorhandene Uebel ansteckend sey oder nicht, sowohl bey der Krieger- und Domainencammer, als auch bey denen Collegiis medicis eindringen müssen (a).

(a) Nach der Instruction, was bey einem zu entstehenden Viehsterben zu beobachten ist, vom 18. Jan. 1752. so nach des königlichen Geheimenraths, Leib- und Generalkaabs Medici, Herrn Lothenius, Sätzen eingerichtet worden, soll, so bald eine Stadt oder Dorf mit der Viehseuche inficirt wird, zu Abwendung des schnellen Fortgangs derselben, sogleich veranlaßt werden, daß zwey Leute bestellet und verordnet werden, welche gegen Geniesung täglich 6. Gr. alles Vieh durchsehen, und wenn sie die geringste Spuhr von der Seuche beobachten, solches sofort der Obrigkeit und dem Landrath anzeigen sollen. Zu dem Ende ihnen diejenige Zufälle, welche sich bey der Krankheit äußern, bekannt gemacht werden sollen, als da sind: insbesondere das Triefen der Augen und Nase, funkelnde Augen, sinkender Athem, das Zittern oder Schaudern, das Herabhängen des Kopfs und der Ohren, welche auch kalt sind, das Hin- und Herwerfen, Schlägebäuchen, stockendes oder zu häufiges, auch mit Blut untermengtes Harnen, ingleichen das Vergessen der Milch, daß das Vieh nicht gut wies verdäuet, sein gewöhnliches Futter nicht fressen will, schlucket, aufstößet, leichtet, stöhnet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelenken knirschet, erstlich Verstopfung und hernach einen weit sprühenden stinkenden Durchfall bekommt. Zu diesen Kennzeichen einer vorhandenen Viehseuche rechnet Herr Clerc, ein berühmter Medicus in Rußland, in seinem Versuch über die Kindviehseuchen, wovon der Herr D. Schreber die teutsche Uebersetzung im 12. Theil seiner neuen Cameralschriften mitgetheilet hat, das selbst pag. 381. noch folgende von ihm angemerkte Zeichen: daß nemlich das Haar des Viehes in die Höhe gestanden, die Hörner kalt geworden, in den Augen und auf der Hornhaut des Auges, bey einigen gleich von Anfang der Krankheit, bey andern gegen das Ende und kurz vor dem Sterben, eine entzündende Röthe entstanden; daß die obere Lippe aufgeschwollen,

hab die Änterl hangend, und gleichsam aller Empfindung beraubt gewesen; daß in dem Munde eine große Menge Feuchtigkeit und Speichel, das Zahnfleisch roth, entzündet voller aufgelaufenen Wern, und mit kleinen gelben Blättern, Schwämmen oder kleinen Hitzblättern besät gewesen, deren Anzahl vor dem Sterben sich merklich vermehret, und auf welchen Zufall ein allgemeines Wackeln aller Zähne gefolget. Eben dieses wäre auch an dem Saumen und an der Zunge zu sehen gewesen, welche sich alsdann mit einem weißlichten und lähen Schleime bedeckt hätten; zuweilen wäre auch das Zahnfleisch mit kleinen Geschwüren angegriffen gewesen. Verschiedene Stücke hätten Pestbeulen bekommen, oder eine entzündete Härte an der Mitte des Halses oder an dem Kader und in den Dünnungen; einige hätten sich auf den Beinen halten und legen können, andere aber wären stief auf den Beinen gewesen, und hätten sich nur kurz vor dem Sterben geleet. Einige hätten sich nur auf die Vorderbeine halten können, die Hinterbeine hingegen wären recht empfindlich schmerzhaft gewesen. Das Schlagen der Pulsadern wäre am Halse, unter dem Bug und an den Schläfen, in Vergleichung des Schlagens bey dem gesunden Vieh, sehr stark und sehr geschwind ic.

§. 9.

3) Wenn sich dergleichen Zeichen einer Viehseuche finden, soll der Hof desjenigen, dem das Vieh gehöret, sogleich gesperrt, auch von denen Landrätthen, Gerichtsobrigkeiten und Grundherrschaften, auf dem Lande die Verfügung gemacht werden, daß sowohl die Einwohner des Dorfs, in welches das Unglück eingedrungen, keinen Umgang mit andern angränzenden Dörfern haben, als auch die benachbarten Gemeinden, welche von der Viehseuche noch befreyet sind, sich des Umgangs mit Leuten, wo das Vieh umfällt, bey Ersehung des hierdurch verursachten Schadens, Geld; oder Leibesstrafe, enthalten. Es sollen alle Zugänge zum Dorfe vergraben, oder mit Holz verlegt, mit Wächtern besetzt, und durch gewisse Leute bey Tag und Nacht in und um das Dorf patrouilliret werden,

welche die Wachen und Postirungen zu ihrer Schuldigkeit anhalten sollen, daß kein Einwohner aus dem Dorfe, auch kein Auswärtiger eingelassen, sondern, wenn jemand Fremdes ankommt, um das inficirte Dorf herumgeführt werde. Die benachbarten Dörfer müssen sofort auf der Gränze der Feldmarken des inficirten Dorfes, besonders wo die Wege und Straßen gehen, Postirungen aufstellen, daselbst Hütten bauen, worinnen zwey Mann die Wache halten können, welche alle 24. Stunden ablösen müssen. Diese Wache müssen die Wirthe selber bestellen, oder andere Männer schicken, deren Eput aber vertreten. Diese Wächter müssen nicht nur dahin sehen, daß niemand aus dem kranken Dorfe über die Gränze, sondern auch aus den gesunden Dörfern niemand zu den kranken gelassen, die fremde Reisende aber von ihnen angewiesen werden, wo sie ohne Berührung des kranken Dorfes oder derselben Feldmarken ihren Weg zu nehmen haben. Diese Wächter müssen auch dasjenige, was ihnen von dem kranken Dorfe gemeldet oder schriftlich zugeschiedt wird, annehmen und aufs treulichste bestellen, damit dem kranken Dorfe in seinem Anliegen bald hülfliche Hand geboten werden könne; jedoch müssen diese Wächter sich alles nahen Umgangs mit denen Einwohnern des kranken Dorfes enthalten. Die Wachen und Postirungen sollen zum öftern durch die Landdragoner und Polizeyhauptleute visitirt, und von diesen, wenn sie die Posten nicht gehörig besetzt, oder die Wächter schlafend finden, solches dem Land- und Steuerrath zur Bestrafung angezeigt werden. Besonders muß auch derjenige, bey welchem die Viehseuche zuerst sich geduffert, sich aller Communication mit den Nachbarn im Dorfe enthalten.

4) Weil es bey denen inficirten Städten sehr schwer hält, zu verhüten, daß die Seuche von da aus nicht ins Land verschleppt werde, es sey denn durch die Sperrung, diese aber mit gar zu vielem Schaden der Einwohner

und Untertanen verknüpft ist; so soll, wenn sich die Seuche äußert, alles Vieh vor dem Thore; jedoch von der Stadt und Landstraße weit entfernt, in zwey darzu erbaute Schuppen, welche ebenmäßig weit von einander seyn, und keine unmittelbare Communication haben müssen, gebracht werden. In einem von diesen Schuppen wird das gesunde, in dem andern aber das kranke Vieh gebracht, und zwar solchergestalt, daß in der Mitte dieser Schuppen oder Ställe ein Pfal eingeschlagen wird, an welchem das Vieh, so in dem noch gesunden Stall krank worden, angebunden, und sodann von denen Leuten aus dem kranken Stall abgeholt wird. Wie dann in dem Stall, wo das kranke Vieh steht, daselbe verordnete Leute warten, und sich nicht von ihren Posten entfernen, sondern beständig da bleiben müssen, auf welche Art die Bürger ihre Ställe rein gehalten. Ueberdem muß noch ein dritter Stall errichtet werden, darin das gesund gewordene Vieh die Quarantaine halte. Sonst sind die Scheunen, wenn solche lebzig und so gelegen sind, daß keine Landstraße vorbeigehet, auch bequem hierzu.

§. 10.

5). Es ist eine höchstnützliche Sache, daß das gesunde Vieh unverzüglich von dem kranken abgetrennt, und aus denen Ställen, darinnen einiges Vieh erkranket oder verzecket, weg, und in andere reine und gesunde Stallungen oder Behältnisse, im Sommer aber und zu Frühlings, und Herbstzeiten in absonderliche dazu im freyen Felde zu verfertigten Hütten oder Schuppen, wie im vorhergehenden §. erwähnt, so, wie es sich nach jedes Orts Beschaffenheit und Lage am besten thun läßt, gebracht werde. Man laßt auch das gesunde Vieh in die Pferde ställe bringen, und dagegen die Pferde in die Kuh ställe ziehen, welches sehr gut ist, und daher mit Grund angeordnet worden (a).

(a) Der Hr. Clerc sagt l. c. p. 408. und 410.

ebenfalls; daß es sehr gut sey, sowohl in den ungesunden Ställen, als in den angestrichen, eisenige Pferde zu stellen; diese Vermischung könnte man ohne die geringste Gefahr vornehmen. Man hätte bemerkt, daß die Ausdünstungen vom Pferdemit den Fortgang der Hornviehseuche verhindern, und daß die Pferde und ihr Mist eine Art von Präservativ in den angestrichen Ställen sind.

§. 11.

6). Da durch das auf den Viehställen liegende Futter, Stroh und Heu, wie auch durch den Mist, die Viehseuche leicht propagiret werden kann; so darf zwar solches Hart- und Rauchfutter dem gesunden Hornvieh nicht gegeben werden; weil aber verschiedene Ärtze und Landwirthe angemerket, daß die Seuche unter dem Hornvieh bey anderer Gattung von Vieh, als Pferden und Schaafen, nicht ansteckend ist (a); so kann das auf dem Boden über dem inficirten Hornvieh befindliche Hart- und Rauchfutter andern Vieh ohne Schaden gereicht werden. Unterdesseu hat man denn noch verordnet, daß zuvorderst die Creosophysici den Ort, wo dergleichen Futter liegt, untersuchen sollen, ob der Boden über dem Stall unmittelbar, oder im zweyten Stockwerk gelegen, ingleichen, ob der Boden mit hintänglichen Fenstern und Löchern zum Luftzug versehen, in solchem Fall, und wenn der Creosophysicus sonst kein Bedenken findet, kann den Pferden oder Schaafen der Ueberrest von dergleichen Futter gereicht, und von denselben konsumirt werden; nur daß solches nicht etwa weit von denen Orten, wo es gelegen, transportirt, und an Orten, wo das Hornvieh hinkommt, gebracht werde; wie dann ein jeder Hauswirth solches nur allein bey seinen eigenen Pferden oder Schaafen bräutchen, und es an keinen andern überlassen soll. Im Fall sich aber ein Bedenken dabey findet; so muß, um alle Gelegenheit zur Propagation der Seuche zu vermeiden, dergleichen Futter viel lieber verbrannt, der

Scha

Schaden liquidiret, und gehörig bescheiniget werden.

Das gesunde Vieh soll nicht auf dreijene Weide, wo das kranke oder verdächtige Vieh geweidet hat, getrieben, auch alles verdächtige Vieh auf die Hütung, wo das gesunde Vieh getrieben wird, keinesweges gelassen, sondern allenfalls mit Gewalt zurückgetrieben werden.

Der Mist oder Dünger von dem abgesonderten kranken Vieh soll mit dem andern vom gesunden Vieh nicht vermengt, sondern an einen bequemen Ort, wo das übrige gesunde Vieh nicht zukommen kann, gebracht, oder tief vergraben, oder doch, wenn dessen zu viel ist, oder sonst sich Schwierigkeiten finden, auf einen großen Haufen zusammen aufgeschüttet werden, daß er sich verbrenne und in sich selbst verzehre (b).

Das Vieh soll nach Aufgang der Sonnen aus, und noch vor Untergang derselben heimgetrieben, auch vor dem Austreiben mit frischem und gesundem Wasser getränkt, und demselben die Nase, Zunge und Gaumen gereinigt werden (b).

(a) Welches auch Hr. Clerc, l. c. p. 417. besaget.

(b) Hr. Clerc c. l. p. 403. will haben, daß man das kranke Vieh so retzlich, wie möglich, halten, die Ställe des Tages zweymahl reinigen, und den Mist an entfernte Orte bringen soll. Der Verfasser der öconomischen Gedanken über die Ursachen und Verwahrungsmittel gegen die Viehstaupe, im 2. Bande der schlesischen öconomischen Sammlungen, p. 374. u. f. hält es auch vor sehr nöthig; nur würde es darauf ankommen, wohin der Mist täglich geschafft und gebracht werden könnte, damit dessen Dünste nicht schädlich und ansteckend werden. Er meynet, man solle solchen in besonders dazu zu fertigende Gruben außer dem Hofe und unweit den Ställen durch tüchtige Schubarren bringen, welche Gruben unter während der Staupe mit Brettern, nach solcher aber mit festem Erdboden, nicht aber mit Sand

de, weil dieser die Dünste durchläßt, angefüllt werden müßten; woraus der Gärtner nach einigen Jahren die beste Düngererde zur Drangerie und Fruchtbeeten nehmen könnte, weil, nach erfolgter gänzlicher Auflösung dieses sonst ansteckend gewesenen Düngers, derselbe ferner unschädlich seyn würde.

(c) Das Vieh soll des Morgens ja nicht nuchtern auf das Feld geschickt werden, besonders wenn Thau oder Nebel gefallen; man soll auch sorgfältig verhüten, daß es nicht schwimme, oder an tiefen Orten ins Wasser gehe und lange darinnen bleibe. S. Clerc, c. l. p. 408.

§. 12.

7) Die Hirten, das Gesinde, oder andere zu Versorgung und Wartung des kranken Viehes zu gebrauchende Leute sollen keine von Wolle oder Pelz gemachte, noch andere leicht Gift fangende, Kleider anziehen, oder rauche Mützen tragen, sondern leinene oder lederne Kleider anhaben; und, wenn sie krankes Vieh berührt haben, sich jedesmahl wieder waschen und beräuchern, auch, nach aufgehörtem Sterben, zu keinem gesunden oder die Krankheit überstandenen Vieh eher gelassen werden, bis sie ihre Kleider wenigstens 14. Tage auf dem obersten Boden der Häuser, oder sonst an einem erhabenen Orte, aufgehangen, und sie also durchwehet, durchwittert, auch mit Rauch durchräuchert und gereinigt worden. Auf gleiche Weise soll es mit dem Gesinde, so sich während der Viehseuche anderwärts vermiethet, gehalten, und solches nicht eher, als nach solcher wirklichen vom Schulzen des Dorfs schriftlich attestirten Reinigung weggelassen, noch angenommen werden.

§. 13.

8) Diejenigen Plätze und Orter, wo das kranke Vieh gestanden, umgefallen und gelegen, sollen ein bis zwei Ruthen ins Geviert umgegraben, die Gefäße aber, woraus es gestoffen oder gefressen hat, mit heißer Lauge einige

einigemahl wohl gereinigt und mit Knoblauch stark bestrichen, auch das Blut eines dergleichen verdächtigen geschlachteten oder aufgethanen Viehes, ingleichen das Spülwasser in Gruben ausserhalb den Ställen und dem Dorfe gegossen und verscharrt werden.

§. 14.

9) Das an der Seuche umgefallene (a) Vieh soll alsogleich, und zwar da solches in denen Ställen, Dörfern und Vorwerkern, oder Bauer- und Gärtnerhöfen verstorbet, durch die Viehhirten, Vorwerksleute und Untertanen herausgeschleppt, keinesweges aber auf die Strassen oder ins Wasser, bey 10. Rthlr. auch, nach Befinden und verursachtem Schaden, empfindlicher Leibesstrafe, geworfen, sondern alsogleich unabgedeckt mit Haut und Haaren (b), Hörnern, Klauen, und, ohne Ausshawung des Fettes, in gewisse von den Dörfern weit abgeordnete fünf Ellen tief gemachte Gruben verscharrt, und damit es sich bald verzehre, mit Kalk bestreuet (c), die Gruben aber sodann mit Erde bis oben aus gefüllet werden, damit dergleichen Aas nicht von Hunden, Schweinen oder anderm Vieh ausgescharrt, noch durch die Raben, Krähen und andere Raubvögel angegriffen werden könne (d). Nachher ist unter gewisser Bedingung erlaubt worden, das Vieh abzulehern, nemlich, daß die Gerber, welche die Häute an denen inficirten Orten einkalchen und bereiten, vereidet und mit Nachdruck dahin angewiesen werden sollen, daß sie, so lange sie sich an den inficirten Orten aufhalten, an keinen gesunden Ort kommen, auch dierhalb vor ihre Hausgenossen und Angehörige stehen, und wenn sie diese Arbeit verrichtet haben, ihre Kleider eine lange Zeit auf dem obersten Boden in der Luft hängen lassen, selbige auch außers dem noch mit Agerstein und Schwefel durch und durch räucheru sollen. Unter keiner an-

dern Bedingung sollen Häute erhandelt oder verarbeitet werden (e).

Das Ausschleppen und Vergraben des Viehes in dergleichen Fällen, da sehr vieles an der baldigen Fortschaffung desselben gelegen, und der Scharfrichter nicht alsogleich zu erlangen ist, soll niemanden an seiner Ehre und gutem Namen nachtheilig seyn, vielweniger zu einem Vorwurf gereichen; diejenigen, so deshalb jemanden verunglimpfen, oder von ehlicher Nahrung, Umgang und Profession ausschließen wollen, sollen vielmehr zu harter Strafe gezogen werden.

Zu Verhütung der Ausdünstungen von dem crepirten Viehe, sollen die Plätze, wo solches verscharrt worden, drey Jahr lang tauglich umzäunet verbleiben, und nicht besäet, noch das Gras davon vorfüttert, auch die Hunde, Füchse und ander Vieh davon abgehalten werden; und diejenigen Gruben, welche wegen des nahen Wassers nicht so tief, als verordnet worden, angefertigt werden können, sollen um so viel höher mit Erde überschüttet werden.

(a) Denn das an gewöhnlichen Krankheiten gefallene Vieh soll nicht von den Untertanen, sondern von denen Abdeckern vergraben werden. S. diesfalliges schlesisches Cammerrescript vom 25. April 1750.

(b) Es hat der Marquis de COURTIVRON, ein Mitglied der parisischen Academie der Wissenschaften, viele Versuche mit grossem Fleiß und Behutsamkeit angestellt, um zu erfahren, ob die Viehseuche durch die Häute von inficirtem Vieh wirklich fortgepflanzt werde. Er hat es aber mit aller seiner Mühe nicht dahin bringen können, daß nur ein einziges Stück Hornvieh dadurch wäre angesteckt worden. S. dessen Wahrnehmungen von der Viehseuche, so auf Veranlassung einer Verordnung, durch welche die Häute der an der Viehseuche gestorbenen Thiere verboten worden, gemacht sind; ingleichen desselben Probe verschiedener Erfahrungen, welche über einige Wege, durch die das Rindvieh mit der Viehseuche angesteckt wird, angestellt worden. Welche beyde schöne

Abhandlungen, aus den pariser Memoires de l'Academie royale des Sciences Année 1745. & 1748. in das Deutsche übersezt, sich im I. Bande des gemeinnützigen Natur- und Kunstmagazins, p. 346. und 683. befinden. Es wäre zu wünschen, daß man durch mehrere und auch in Deutschland anzustellende Versuche von der Unschädlichkeit solcher inscirten Häute vollkommen überzengt werden möchte. Solches würde nicht allein dem armen Landmann, welcher alsdann bey seinem großen Unglück doch wenigstens die Häute retten könnte, sondern auch dem gemeinen Wesen zu einem großen Vortheil gereichen, weil dadurch der Mangel, und der daraus entstehende hohe Preis des Leders, einer unumgänglich notwendigen Waare, verhindert werden würde.

(c) Herr Clerc hält es c. l. p. 411. vor ein Vorurtheil, Kalk in die Gruben zu legen, weil dessen saure und brennende Theile zwar die Verfaulung befördern, hingegen aber dem flüchtigen faulenden Salze Gelegenheit geben, sich in die Luft zu verbreiten.

(d) S. das schlesische Edict vom 2. Oct. 1745. §. 6.

(e) S. die schon angeführte Instruction vom 18. Jan. 1752. §. 12. In der schlesischen Verordnung vom 22. Aug. 1750. ward erlaubet, daß das an der Staupe crepirte Vieh abgedeset, das Leder zerhauen, 5. Ellen tief mit übersreuetem Kalk vergraben, das Leder aber sofort in die Kalkbeizge gelegt, und darinnen ein Jahr gelassen, die Haare und Klauen aber verbrennet werden sollen.

§. 15.

10) So bald sich eine Viehseuche geduffert, müssen die Hunde nicht nur in dem inscirten Dorfe, sondern auch in den angränzenden Dörfern, auf eine bis zwey Meilen umher, sofort angegeschlossen, widrigenfalls aber todtgeschossen, diejenigen Wirthe aber, so die Hunde nicht verwahret, sollen mit 10. Rthlr. Strafe, wenn auch gleich kein Schaden erfolgt, belegen, bey erfolgter Fortschleppung der Seuche aber zu Ersekung des Schadens, wenn sie so viel im Vermögen haben, angehalten, und überdies am Leibe gestraft werden.

So lange die Viehseuche dauert, soll das Schweinvieh nicht aus dem Stalle gelassen werden; die Fleischer aber an dem Orte, wo die Seuche ist, bey Strafe der Bestung oder des Zuchthauses, weder etwas schlachten, noch aus solchem Orte einiges Fleisch verkaufen.

§. 16.

11) Von dem Zustande der inscirten Dörfer von zu- und abnehmender Krankheit und des Sterbens vom Vieh, müssen die Landräthe und Magisträte von Zeit zu Zeit genaue Erkundigung einziehen, und davon in sechs Columnen, 1) von dem Ort, wo die Viehseuche grassiret, 2) von dem Viehstand vor dem Sterben, 3) vom verreckten, 4) vom Kranken, 5) vom überstandenen oder gesund gewordenen, 6) vom gesund gebliebenen Vieh, an die Krieges- und Domainencammer, die Ehrenphysici aber von der Beschaffenheit der Krankheiten und denen davor gebrauchten Curen an das Collegium medicum & sanitatis fleißig berichten.

§. 17.

12) Was nun die Cur und Wartung des Viehes selbst betrifft; so werden nicht allein in denen publicirten Edicten und Verordnungen solche Heilmittel vorgeschrieben, welche von denen erfahrensten Medicis angerathen, und von denen Collegiis medicis & sanitatis vorher untersucht und approbiret worden; sondern man liefert auch denen Unterthanen einen gedruckten Unterricht in die Hände, wie sie sich bey der Viehseuche und dem Gebrauch der vorgeschriebenen Mittel verhalten sollen (a); und verbietet auch wohl zugleich den Gebrauch aller andern Mittel, weil die Vielheit allemahl schädlich ist, und öfters Dinge bey dieser Seuche angewendet werden, die gar nicht hieher gehörten (b). Man verordnet, daß die Recepte zu denen vor-

vorgeschriebenen Arzneymitteln allen Apothekern communiciret werden sollen, damit ein jeder diese Mittel, und so viel Dosen, als nöthig sind, aus der Apotheke fordern und erhalten könne. Und damit alles, was angeordnet worden, desto besser und gewisser beobachtet werde; so müssen die Ehrenphysici die Dörfer ihres Erenses fleißig bereisen, alles, was zur Eyr und Wartung des Viehes nöthig ist, anordnen, und auf dessen Befolgung Acht haben. Oder es wird auch in jedem Erense ein Feldscheer gegen einen gewissen monatlichen Gehalt angenommen, der die Dörfer und Städte, wo die Seuche ist, bereiset, und untersucht, ob von dem, was geordnet ist, auch nichts aus der Acht gelassen werde. Derselbe muß ferner, nachdem er zuvor selbst von denen Physicis genugsam belehret worden, denen Leuten Nachricht geben, auch selbst Hand anlegen, und vereidet werden, daß er sich, so lange als er bey denen inficirten Dörfern zu verrichten hat, an keinem gesunden Orte wolle finden lassen. Er muß, wenn die Seuche nachgelassen, seine Kleider eine lange Zeit auf dem obersten Boden in der Luft hangen lassen, selbige auch ausserdem noch mit Agstein und Schwefel durch und durch räuchern, und an den Landrätthen und Physicis von allem und jedem fleißig berichten (c).

(a) Also ist dem schon öfters angeführten schlesischen Edict vom 2. Oct. 1745. ein nützlicher und notwendiger Unterricht, wie sich ein jeder Haus- und Landwirth bey grassirenden und ansteckenden Viehstapen zu verhalten, und durch die am Ende beygefügte Mittel sein Vieh sowohl präservative als curative zu besorgen habe, angehänget worden.

(b) S. Instruction, was bey einem zu entstehenden Viehsterben zu beobachten ist, vom 18. Jan. 1752. S. 8.

(c) S. ebendaselbst, S. 11.

§. 18.

13) Es wird nichts überflüssiges seyn, wenn ich die in denen königl. preussischen

Verordnungen vorgeschriebene Arzneymittel hier anführe. Sie haben große und berühmte Aerzte zu Urhebern, sie sind von Collegis medicis & sanitaris, die mit lauter geschickten und erfahrenen Aerzten besetzt sind, untersucht und approbiret worden, sie sind mithin zuverlässig, und können auch in andern Ländern mit Nutzen gebraucht werden.

a) Ehe und bevor sich einige von obgedachten Kennzeichen einer Viehseuche melden, muß jeder Eigenthümer dahin sehen, daß sein Vieh fleißig gemartet und gepflegt, Morgens und Abends gestriegelt und fleißig abgewaschen, die Ställe aber mit folgendem Pulver, oder auf nachstehende Art, geräuchert werden:

Man nimmet

Wacholderbeeren 2. Pfund,

Meisterwurzel,

Angelikwurzel,

Baldrianwurzel,

Wutmkraut,

Hundskopf,

Johanniskraut, von jedem $\frac{1}{2}$ Pfund,

und vermischet alles zu einem Pulver.

Oder:

NB. Man setzet einen Topf mit Eßig in die Ställe, und wirft glühende Steine darin, damit es dämpfe. Denn nichts ist kräftiger, der Fäulung zu widerstehen, als die Säure, deswegen auch der innere Gebrauch des Eßigs das beste Präservativmittel abgiebet (a).

Oder:

Man räuchert mit Wacholderbeeren und Schiespulver (b) den Stall aus. Weis aber letzteres gefährlich ist, so hat man Kräutersäcke verordnet, die dem Vieh an die Hörner gehangen werden; deren schon oben §. 6. in der Anmerkung Erwähnung geschehen.

(a) Nach

- (a) Nach des Herrn Clerc Vorschritt z. l. p. 404. sollen alle 6. Stunden des Tages und des Nachts die vier Ecken des Stalls mit starkem Weinessig, welchen man auf sehr heiße Felder oder Backsteine schüttet, ausgeräuchert werden.
- (b) Herr Clerc l. c. thut auch Vorbeeren und gemein Salz hinzu.

§. 19.

b) Dem gesunden Vieh muß am Halse zur Ader gelassen, und wenigstens ein Quart Blut abgezapfet werden. Dieses muß unausbleiblich und ohne allen Verzug geschehen.

c) Darauf wird dem Vieh alsofort, auch nachher noch einige Tage des Morgens, eine Dose von folgendem präservirenden Pulver

NB. Man nimmt

gereinigten Salpeter 2. Pfund,
gebrannt Hirschhorn 1 1/2. Pfund,
Campher 1/2. Pfund,

alles zu Pulver gerieben und vermischt, jedesmahl eine Dose von 1. Loth, in Wasser mit etwas Weinessig vermischt, gegeben, worauf man das Vieh fasten läßt. Dann giebt man ihm alle Abend

NB. 1/2. oder 1/3. Quart Bier, oder besser Weinessig mit 1. Löffel voll Baumöl, und continuiert damit so lange, bis von der Seuche nichts mehr zu spühren ist.

Man kann auch zur Präservation folgende Mittel gebrauchen:

Man nimmt

Dreyocker 3. Quint,
Gewürzmageln,
Ingber, von jedem 1. Quint,
Pfeffer,
Wacholderbeeren, von jedem 3. Quint,
eine Muskatennuß.

Wenn dieses alles mit einander vermischt, wird ein Quart Bier darauf ge-

IV. Theil.

gossen, nachdem es aber etliche Stunden im Warmen damit gestanden, durchgeseiget, und dem Vieh auf einmahl eingegeben; wobei zu merken, daß das Vieh vorher einige Stunden ohne Futter gewesen seyn muß.

Oder:

Man nimmt Schießpulver, Schwefel, Küchenruß, von jedem gleich viel, gießt Wasser darauf, daß es wie ein Drey wird, und giebt dem Vieh täglich einen Löffel voll davon.

Oder:

Man nimmt Kantarell, Knoblauchessig, von jedem so viel als beliebig, und giebt täglich einige Tage nach einander ein Quartierlein.

Oder:

Man nimmt
Knoblauch,
Kraute,
Salben,
Wermuth,
Wacholderbeeren, von jedem 4. Loth.
Kochet solches mit 4. Pfund guten Weinessig, thut, wenn es durchgeseiget, 4. Loth Salpeter hinzu, und giebt einige Tage hinter einander 1/3. Quart davon dem Vieh ein (a).

(a) Weil in einigen derrer vorstehenden Mittel unter andern Ingredientien auch Knoblauch und Schwefel genommen wird; so muß ich hier anmerken, daß Herr Clerc l. c. p. 405. den Knoblauch und Schwefel, so wie den Branntwein und Theriak, gänzlich verwirft und davor warnet, weil diese Dinge eben so viel Ursachen wären, welche das Viehsterben begünstigten und fortpflanzten; er will deswegen, daß man den Gebrauch derselben gänzlich verdammen sollte.

Ich muß noch eines Mittels gedenken, welches in dem Vorrath auserlesener Aufsätze zur Beförderung der Haushaltungswissenschaft, Künste zc. 1. Theil, pag. 63. befindlich ist, und

als ein sowohl zur Präservirung als Cur in der meißnischen Gegend gut befandenes Mittel sehr angerühmet wird. Es bestehet in einem Theerwasser, so auf folgende Art zubereitet wird. Man nimmt ein nach der Anzahl des Viehes proportionirtes Faß, füllet den vierten Theil desselben mit Theer oder Wagenschmiere an, und läßt von gesunden Personen männlichen Geschlechts ihr Wasser oder Urin darin lassen, bis es ganz voll ist. Alsdann setzt man das Faß dergestalt in die Luft, daß es nicht hinein schneyen oder regnen kann. Nachdem es also 24. Stunden gestanden, gießet man früh und Abends unter die Siebe eines jeden Stück Viehes 1. Kanne von diesem Urin, nachdem er allemahl vorhero samt dem Theer wohl umgerühret worden. Das Faß wird täglich von denen im Hause befindlichen Mannspersonen mit Urin wieder erfüllet; und nach drey bis vier Wochen richtet man auf eben die Art wieder ein frisches Faß an.

Das Theerwasser von blosem Wasser selbst wird als ein gutes Verwahrungsmittel angegeben, in denen Nachrichten der churfürstl. braunschweigischen Landwirthschaftsgesellschaft, 1. Theil, p. 433.

Eben daselbst, p. 352. wird das Rochsalz als das beste Verwahrungsmittel wider die Viehseuche gerühmet, wenn man es dem Hornvieh wöchentlich zwey bis drey mahl entweder über das Futter oder in das Wasser, oder mit der Hand in den Hals thut. Man giebet ohngefähr 12. Stück Vieh ein Pfund Salz auf einmahl. Oder man macht aus gleichen Theilen Salz und zerstoßenen Wacholderbeeren ein Pulver, und giebt dem Vieh, nachdem man es zur Ader gelassen, alle Morgen so viel, als man zwischen fünf Fingern fassen kann, auf einer Schnitte Brod ein, streichet ihm auch mit einem von ausgerupftem leinen Zeuge gemachten Pinsel etwas Balsam Sulphuris in beyde Nasenlöcher.

§. 20.

b) Nebst solchen Präservativmitteln, ist es sehr dienlich, die Wamme unter dem Halse durchzustechen, durch das Loch einen harten Strick, oder auch ein Stückgen Christwurzeln durchzustechen, damit es zum Entern und Schwären komme. Eben dergleichen kann auch wohl an dem Genicke und an den neuen Beinen geschehen, Wobey jedoch zu

merken, daß dieses Mittel förtnehmlich bey dem gesunden Vieh, ehe solches noch von der Staupe ergriffen worden, anzubringen ist, weil hiedurch eine zu besorgende Krankheit viel leichter zu verhüten, als eine gegenwärtige zu vertreiben ist (a).

(a) Herr Clerc empfiehlt l. c. pag. 403. diese Einschnitte in der Haut sehr. Man verrichtet dieses Einschneiden mit einer großen stählernen Nadel, die so breit ist als ein kleiner Dolch, worinnen eine härene Schnur, oder von Pechdrat 7. bis 8. Schuh lang, so nicht zusammengedrehet seyn müssen; zwey bis drey mahl muß man des Tages diese Schnur in der Defnung hin und her ziehen, und dahin sehen, daß die beyden äußersten Enden bloß zusammen gebunden sind, damit die Schnur nicht aus der Defnung herausgehe. Herr Clerc versichert, daß dieses Mittel so heilsam sey, daß er kein einziges von denjenigen Thieren, an denen diese Operation geschehen, habe sterben sehen.

§. 21.

e) Wenn man aus denen sich eingefundenen Zeichen erkannt hat, daß es die wirkliche Seuche ist; so ist nicht zu warten, bis alle Zufälle an dem Vieh bemerkt worden, sondern dasselbe muß alsobort, wenn es nur betrübt stehet, vor krank angenommen und zur Ader gelassen werden. Die Aderlaß ist nöthig, sie muß aber bey dem ersten Anfang wenigstens zu ein Quart Blut angeordnet werden, sonst ist solche eher schädlich, gleichwie auch die übrigen Mittel alsdann meistens fruchtlos sind, wenn die Entzündung schon ihre ganze Kraft erreicht hat (a).

(a) Hiermit stimmt auch Herr Clerc, l. c. p. 398. überein. Nach seiner Vorschrift soll man, um so viel, wie möglich, die heftige Wirkung des Gifts, welcher in dem angesteckten Vieh wirket, zu verändern, gleich im Anfange, so bald man einige von den vornehmsten Merkmalen, welche solches anzeigen, verspühret, dem Vieh am Halse oder an der Brust; oder auch an beyden Orten zugleich, vermittelst einer großen Eröffnung zur Ader lassen, und demselben 5. bis 6. und

6. und so gar 7. Pfund Blut, nach dem Alter und Stärke des Viehes, auf einmahl herauslassen. Und wenn den Tag nach dem Aderlassen die Zufälle nicht merklich verringert sind, soll man aus eben der Dehnung eine gleiche Quantität Blut ziehen; ja auch, wenn die Heftigkeit des Uebels es erforderte, eine dritte Aderlaß vornehmen. Nur müßte man niemahls nach dem dritten Tage zur Ader lassen, denn die Aderlasse über diesen Termin wäre in diesen Umständen ganz unnütz, wenn sie nicht tödtlich wäre. Man könnte so gar, wenn es die dringende Noth wäre, zweymahl an einem Tage lassen, wie er solches selber mit gutem Nutzen thun lassen. Das Aderlassinstrument, damit dem kranken Vieh zur Ader gelassen worden, muß ja nicht bey dem gesunden Vieh gebraucht werden.

§. 22.

f) Nach dem Aderlassen kann Morgens und Abends ein Stück resolvirend Pulver gegeben werden, welches folgendes ist:

NB. Man nimmet
reinen Salpeter 3½. Pfund,
Cremor Tartari 1½. Pfund,
Campher 12. Loth,
vermischet, und zu einem feinen Pulver gemacht. Die Dose ist 5. Quentlein (a).

(a) Herr Clerc schreibt L. c. pag. 400. folgendes Pulver vor:

Man nimmet
geläuterten Salpeter,
weißen Weinstein, von jedem 1. Pfund,
geläuterten Weinstein 4. Unzen,
Campher 2. Unzen,
alles dieses wird zu einem subtilen Pulver gemacht, wovon man alle 3. Stunden eine halbe Unze in ein halb Pfund Wasser geben kann.

§. 23.

g) Wenn das Vieh gleich anfangs verstopft ist; so givt man ihm

NB. gestoffene Mönchsbarbarer 1. Loth,
Salpeter 1. Loth
mit 8. oder 10. Löffel voll Lein; oder

Bannöl; und föhret nachgehends auf obige Art fort (a).

(a) Nach der Vorschrift des Herrn Clerc, L. c. p. 398. giebt man dem Vieh, wenn es verstopft ist, oder nur harten und verbrannten Mist von sich giebt, des Morgens und Abends ein halb Pfund und mehr frisches und zinnig warmes Leinöl; man kann ihm auch ein Elystir geben, so aus 2. Pfund Leinöl und einer Unze oder anderthalb Küchensalz, wenn dieses in einem Glase guten Weinessigs aufgelöst ist, bestehet. In Ermangelung einer Spritze kann man sich einer in warmen Wasser erweichten und an einer hölzernen Röhre gebundenen Döfenblase bedienen.

§. 24.

h) Wenn sich Blattern auf der Zungen oder in dem Rachen befinden, müssen solche scheinigst gedüet, auch bis zum Bluten geschöpfet, mit Kupferwasser, Alaun, Salz und Essig, oder andern aus Pfeffer, Salz, Knoblauch, Osterlucey, Sannickel, Ehrenpreis, Raute, Wermuth, Salbey und Rosmarin verfertigten Tranken wohl ausgewaschen, der Rachen ausgespühlet, und das Vieh nächstdem mit gutem Futter versorget werden.

Um die Zunge zu reiben, wenn solche trocken und schwarz ist, auch wenn Blattern auf derselben und Durst vorhanden,

Nimmet man

Schießpulver, oder
Schießpulver und Salz, von jedem gleichviel.

Oder:

Man nimmet

Salpeter ½. Pfund,
Asche 4. Loth,
Wyrren 2. Loth,
Zitwer und Pfeffer, jedes 1. Loth,
und mischet alles zu einem Pulver.

¶ 2

Wenn

Wenn die Zunge und der Rachen von Hitze gleich als mit Speck überzogen, braucht man zum Reiben und Pinseln folgendes Mittel:

Man nimmt Kupferwasser 2. Loth, löset es auf in einem Pfund guten Weinessig, wenn solches geschehen, thut man ein halb Pfund geschäumten Honig dazu, und vermischet es.

Ober:

Man nimmt blaues Kupferwasser und Aloe, von jedem 1. Loth, kochet es mit 3. Pfund Wasser, seiget es hernach durch, thut darauf ein halb Pfund Weinessig und 2. Quint gestossene Myrrhen dazu, und mischet es zusammen (a).

(a) Herr Clerc empfiehlt I. c. p. 401. sehr, daß man von dem Anfang der Krankheit an bis zu Ende derselben große Sorge tragen soll, etliches mahl des Tages den Mund, das Zahnfleisch und die Zunge des kranken Viehes mit folgender Mischung zu waschen und zu reiben:

Man nimme
guten Weinessig,
Brantwein, von jedem gleichviel,
Leinöl,
und läset ein wenig Salpeter darinn
schmelzen.

Dieser Mischung kann man sich bequem vermittelst eines kleinen Schwammes, der am Ende eines Stocks festgemacht ist, bedienen. Sollte das Vieh mit einem starken Durchfall behaftet seyn, so müste man sich wohl versehen, daß man ihm kein Leinöl giebt, so den Durchfall vermehren würde; man müste auch so gar die von ihm vorher angezeigte Mittel mit Vorsichtigkeit gebrauchen, und die Dose davon um ein Drittel oder die Hälfte vermindern. In gleichen Fällen hätte er sich mit Ruß einer großen Menge Wollen, mit Mehl oder Kleien vermischt, bedienen.

§. 25.

t) Zur Cur in Fiebern und andern hitzigen Staupen bedienet man sich folgender Mittel:

Man nimme vom
schärfsten Weinessig 16. Pfund,
Maun 1. Pfund,
Salbey, und Rosmarinblätter, von
jedem 4. Hand voll;
läset solches eine Stunde lang kochen,
seiget es hernach durch, thut noch 2. Pfund
Honig hinzu, mischet es zusammen, und
giebt dem Vieh täglich ein halb Pfund
davon ein.

Ober:

Man nimme
Knoblauch,
Schaafgarbe,
Kraut, von jedem 6. Hände voll,
Salbeyblätter,
Krauseminze,
Camillenblumen, von jedem 3. Hände
voll,
Wacholderbeeren 6. Loth,
kochet solches in 4. Ennern Wasser; wenn
es durchgezogen, thut man 6. Loth Sal-
peter hinzu, mischet es zusammen, und
giebt davon dem Vieh täglich zweymahl
2. bis 3. Pfund.

Ober:

Man nimme klein geriebene Salbeyblätter
und Schwefel, von jedem 2. Loth;
stößet es zusammen, dann Knoblauch
6. Loth, frische Butter, so viel als
nöthig, daß es sich zusammen vernischen
läset, und giebt den dritten Theil davon
ein.

Ober:

Man nimme
Meisterwurzel,
Liebstöckelwurzel, von jedem 2. Loth,
Schwefel,
Schießpulver, von jedem 1½. Loth,
Lorbeeren,
Wacholderbeeren, von jedem 1. Loth,
mischet alles zu einem Pulver, und giebt
ein oder zweymahl des Tages 1. Loth (a).
(a) Nach

(a) Nach der Vorschrift des *Hrn. Gern.* p. 171. giebt man, wenn die Hitze, das Fieber, die Beschwierlichkeit des Athemholens, die Schlaflosigkeit groß ist, anderthalb Stunden nach jeder desmahligen Einnehmen des von ihm verschriebenen, oben §. 22. in der Anmerkung angeführten Pulvers zwey ordentliche Löffel voll von folgender Arznei in einem laulichem Getränke:

Man nimmet
Weinessig,
Schelbenhönig, von jedem 6. Pfund,
Pulverisirten Salpeter $\frac{1}{2}$ Pfund,
Bitterlöhl $\frac{1}{2}$ Unze.

setzet dieses alles in einem glazierten Topf auf ein sehr gelindes Feuer, rühret es eine Viertelstunde lang bekändig um, und giebt wohl Acht, daß es nicht kochet; nimmet darauf den Topf vom dem Feuer, läßt ihn erkalten, und bedienet sich dieses Mittels, wie es vorgeschrieben ist.

§. 26.

1) In der Kläube, Krätze, auch andern Geschwüren und Beulen,

Nimmet man
rohes Spießglas,
Salpeter,
gebranntes Hirschhorn, von jedem
1. Pfund,

mischet alles zu einem Pulver, und giebe alle 12. Stunden 2. bis 3. Loth; doch muß man dieses bey rechtigem Vieh nicht, sondern lieber an dessen Stelle folgendes gebrauchen:

Man nimmet
Schwefel 8. Loth,
Hollundermus $1\frac{1}{2}$ Pfund,
mischet es zusammen, und giebt täglich
5. bis 6. Loth davon.

§. 27.

1) In Blinbarney und der Rothenruhr bedienet man sich folgender Arznei:

Man nimmet
Bolan 6. Loth,
Salpeter 4. Loth,
Eisensafran,
Birnstein, von jedem 2. Loth,
mischet es zu einem Pulver, und giebt früh und Abends einen Löffel voll davon.

§. 28.

ii) Bey Stockung des Harns und Stalts gebraucht man nachstehendes Mittel:

Man nimmet
Venetische Seife 1. Loth,
Haselwurz $\frac{1}{2}$ Loth,
Sadelbaum $1\frac{1}{2}$ Quint,
kochet es in einem Quart Bier und seiget es durch.

§. 29.

ii) Wenn Würmer vorhanden sind,

Nimmet man
Wermuthsaamen, Wurnsaamen, von
jedem 3. Loth,
Knoblauch $\frac{1}{2}$ Pfund,
Eisenvitriol $1\frac{1}{2}$ Loth,
vermischet alles, und streuet davon jeden Morgen acht Tage lang 2. Loth auf das Futter.

§. 30.

o) Die ganze Krankheit hindurch muß dem Vieh nichts zu fressen, sondern vielmehr eine gute Hand voll Hafer, oder Gerstengröße, mit 1. Eimer Wasser gekocht, und davon laulich, so viel als es saufen will, gegeben werden; des Mittags aber den 4ten und 6ten Theil Weinessig oder scharfen Bieressig mit 2. Löffel voll frischen Leinöls.

Man nimmet auch zum Trank:
Seeswurz 4. Hände voll,
Reife Gerste 2. Hände voll,
Weißene Kleie 1. Hand voll,

In 3

kochet

Kochet solches zusammen in 15. Quart Wasser eine halbe Stunde lang, schläget es durch, thut alsdann noch eine Hand voll Kleye hinzu, und zerläßt 4. Loth. Salpeterküchlein darinnen (a). Dieser Trank kann dem gesunden Vieh anstatt andern Wassers acht Tage lang zu Verhütung der Staupe, dem kranken Vieh aber die ganze Krankheit hindurch, so vieles davon saufen will, gegeben werden (b).

(a) Nach Hn. Clerc Vorschrift, c. 1. p. 399. soll man, um die Schärfe des Gifts zu dämpfen, und der daraus entstehenden Entzündung vorzubeugen, dem Vieh zu seiner einzigen Nahrung Roggenmehl, in Wolken gekocht, geben; und wenn davon keine hinlängliche Menge zu haben, soll man Kleyen und Aepfel, wenn sie schon nicht reif sind, bis zu einem Drey kochen lassen; wenn diese Mittel aber fehlen, sie durch Gurken, Kürbise und etwas grünes Kraut, so gut klein geschnitten und zu einem Drey gekocht, ersetzen. Von dieser Nahrung könnte man täglich drey- bis viermahl eine gute Quantität geben. Die Landleute sollten sich wohl versehen, dem kranken Vieh Heu zu geben, der Gebrauch wäre schädlich, es bliebe im Magen zurück, trocknete darin aus und verbrennte. Das gewöhnliche Getränke müßte von puren lautern Wolken bestehen, und noch besser von saurer Milch, allezeit warm und alle Stunden gegeben werden, und zwar alle mahl ohngefähr 1. Pfund. Dieses laulichte Getränke müßte man Tag und Nacht fortsetzen. In Ermangelung der Wolken und der sauren Milch, könnte man pures Wasser oder ein dünnes Kleyenwasser geben. Man müßte nicht vergessen, allezeit sowohl zu dem einen als zu dem andern ein gros Glas guten Weinessigs auf 3. Pfund Getränke hinzu zu thun.

(b) Dieses sind die Arzneymittel, so ich hier anzuführen nicht vor undienlich gehalten. Ich muß dabey anmerken, daß diejenigen, denen ein NB. vorgesezt ist, von dem Herrn Geheimrath Corhenius herrühren, die andern aber in dem obenangeführten Unterricht vor die Haus- und Landwirthe vorgeschrieben worden. Und weil mit erstern die von dem Herrn Clerc angerathene Mittel ziemlich übereinkommen,

und es scheint, daß diese beyden Ärzte hierin nach einerley Grundsätzen gehandelt haben; so habe auch solche anzufügen vor gut erachtet.

S. 31.

II. Dasjenige, was die Landespolizey alsdann, wenn die Hornviehseuche ausgebrochen, zu veranstalten hat, bestehet in folgenden:

1) Wenn ein Hof oder Dorf von der Viehseuche wieder befreyet ist, und einiges Vieh von der Krankheit genesen; so muß dergleichen Vieh bey heiterm Wetter in freye Luft gebracht, und noch wenigstens 14. Tage von dem gesund gebliebenen Vieh abgesondert, ehe es wieder auf die Weide getrieben wird, mit Wasser und Essig, zu gleichen Theilen vermischet, abgewaschen werden; wie dann auch das gesunde Vieh an einen aparten Ort täglich in die Luft zu führen ist.

2) Die Ställe, darinnen inficirt Vieh gelegen oder gestorben, müssen mit allem Fleiß gereinigt, die Fenster und Thüren, besonders bey warmen und heiterm Wetter einige Zeit offen gehalten werden, damit die Luft wohl durchstreichen und sie auswittern könne. Auch müssen dergleichen Ställe, wie auch die Krippen, Rausen und Enner einigemahl nach einander wohl ausgekubert, das darinnen befindliche Holzwerk mit scharfer Lauge und Salz wohl gewaschen, der Kalk und Leimen, so viel es thunlich, abgekrahet, und nebst allem darauf befindlichen Staub und Unflath, ausser den Ställen, an einen freyen Ort etliche Eulen tief vergraben werden.

3) Nach geschעהener Reparirung der Wände in denen Ställen, muß auf einer eisernen Platte ein Rauch von angezündetem Büchsen- oder schwefelhaftem Pulver zu unterschiedenenmahl, zwey- oder dremahl des Tages, jedoch mit aller erforderlichen Deputsamkeit, ange-

angezündet, und solchergestalt den schädlichen Dünsten abgeholfen werden; gestalt dann, wenn mittelst Beobachtung obiger Vorsicht die Ställe nachhero einige Tage offen gestanden, wohl durchwehet und durchwittert sind, selbige sicher wieder bezogen und gebraucht werden mögen (a). Wenn aber die Viehscheuche im Winter eingefallen, muß die Reinigung der Ställe im Frühjahr nochmahls unter Aufsicht des Crenschysici vorgenommen werden, weil das Gift im Winter sich länger als im Sommer verhalten kann. (b).

4) Müßten die Hirten und das Gefinde, welche das kranke Vieh versorget und gewartet haben, nach aufgehörtem Viehsterben, nicht eher zu dem gesund gebliebenen Vieh gelassen werden, bis ihre Kleider wenigstens 14. Tage in freyer Luft durchwittert, mit Rauch durchräuchert und gereinigt worden.

(a) S. das schlesische Edict vom 2. Oct. 1745.

§. 13. Dagegen wird in der Instruction vom 18. Jan. 1752. §. 16. verordnet, daß, weil an vielen Orten das Vieh zum zweyten oder gar zum drittenmahl ausstirbet, ehe Jahr und Tag vergangen, kein anderes Vieh angeschafft werden soll, da eines Theils das Stroh und Heu über den Ställen, worin das kranke Vieh gestanden, wirklich insicret ist, und binnen solcher Zeit von andern Vieh, als Pferden, und Schaafen, ohne Nachtheil verfüttert werden kann, andern Theils aber öfters Vieh von solchen Orten gekauft wird, an welchen die Seuche wirklich, jedoch heimlich; herumgeschliche: Herr Clerc will auch c. 1. pag. 412. daß vor Verlauff eines Jahres kein Vieh an diejenigen Orter, wo die Seuche gewesen, gebracht werden soll, weil das Gift lange in dem Heu und Stroh verborgen bleibt, und das Uebel auf diese Weise wieder anfangen könnte.

(b) Nach der in Schlessien unterm 4. Febr. 1752. ergangenen Verordnung.

Huth- und Triftgerechtigkeit.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Ursprung der Huth- und Triftgerechtigkeit. §. 3-5. Wie es mit derselben auf den Braach- und Stoppelfeldern,

und §. 6. auf den Wiesen gehalten wird. §. 7. Vom Hirtenrecht und denen Viehhirten. §. 8. Von Feld- und Wiesenböden. §. 9. Die Huth- und Triftgerechtigkeit ist dem Aufnehmen der Landwirtschaft schädlich. §. 10. Schaden derselben in Ansehung der Viehzucht. §. 11-16. und in Ansehung des Ackerbaues. §. 17. Sie sollte deswegen abgeschafft werden. §. 18. Was dieserhalb im Fürstenthum Anspach verordnet worden. §. 19. Wie die Huth- und Triftgerechtigkeit abzuschaffen. §. 20-33. Von dem dabey zu erwählenden Modo procedendi und anzunehmenden Principiis regulativis. §. 34-36. Auf was Art man in Niederachsen, und sonderlich in denen herzoglich-braunschweigischen Landen; die vorher zerstrüet gelegene Aecker der Unterthanen zusammengezogen und vertauschet hat. §. 37. Von denen Hauptschiftungen und Magtschiftungen im Hollsteinischen. §. 38-40. Vortheile, so der Bauer von der Zusammenziehung der Aecker und Aufhebung der Huth- und Triftgerechtigkeit zu gewarten hat.

§. 1.

Die Huth- und Triftgerechtigkeit ist eine Befugnis, sein Vieh auf eines andern Grund und Böden zu weiden. Der Obsevantz nach sind die Triften entweder Gerechtigkeiten derer Herrschaften, nemlich der Aemter und Gerichts- und Grundherrschaften oder Eigenthümer der Güther, oder aber der Gemeinen, und werden auf den Grundstücken der Unterthanen mit ihnen gemeinschaftlich, oder mit Ausschließung derselben (a), exerciret; dahingegen sind die Unterthanen nicht allezeit befugt, auf die Grundstücke der Aemter und Gutsherrschaften zu hüten, vielmehr haben diese öfters ihre besondere Amts- Haus- und Weidbegrenzen. Wem nun die Huth- und Triftgerechtigkeit zustehet, der übet solche Jurservitutis ans.

(a) An einigen Orten darf z. E. die Gemeinde keinen Lämmerhaufen halten, sondern muß das abgesetzte Vieh unter das Hofvieh treiben.

§. 2.

Zu dieser gemeinschaftlichen Huth- und Triftgerechtigkeit, welche sämtlichen Gemeinds-

Gemeinsgliedern auf ihren eigenen Aeckern und Wiesen zu gewissen Zeiten zustehen, haben folgende Umstände Anlaß und Gelegenheit gegeben. Da in dem mittlern Zeitalter bey denen unglücklichen Befehdungen der Edelleute und Städte gegen einander, die bishero mitten in ihren Aeckern und Wiesen einzeln und hin und wieder zerstreuet gelegene Laubwohnungen beständig abgebrannt und verwüestet wurden; so sahen sich die Landleute genöthiget, zu ihrer Sicherheit ihre Wohnungen nahe bey einander anzubauen, und solche Dörfer, wie wir sie heutiges Tages haben, anzulegen.

Diese Einrichtung der ordentlichen Dörfer zog die schmalen und sehr langen Streifen von Aeckern und Wiesen, in welchen sich die Felder eines Dorfes befinden, nach sich. Denn da sich einmahl viele Landleute bey einander anbaueten; so konnten die übrigen nicht zugeben, daß etliche wenige ihre Aecker nächst bey dem Dorfe, und die andern davon immer weiter entfernt, besitzen sollten, weil die ersten einen gar zu großen Vortheil voraus gehabt haben würden. Man sah sich also genöthiget, um jedermann zu befriedigen, die Felder in nichts als lange Streifen zu vertheilen, damit ein jeder seine Aecker gleich nahe und weit von dem Dorfe erlangen möchte.

Diese Einrichtung veranlaßte nun auch die Huth- und Triftgerechtigkeit, und die daraus entstandene Eintheilung der ganzen Dorfflur in gewisse Felder, nemlich in Winter-, Sommer- und Braachfelder. Denn da man einmahl die Felder in so lange schmale Aeckerstücke vertheilet hatte; so konnte ein Bauer auf einem so schmalen Streife sein Vieh nicht weiden, ohne mit seinen Nachbarn, wegen des von seinem Vieh demselben an seinem Acker verursachten Schadens, der gleichwohl unvermeidlich gewesen seyn würde, beständig in Streit und Verdrießlichkeit

zu gerathen. Alle Einwohner eines Dorfs sahen sich also genöthiget, einen gemeinschaftlichen Hirten anzunehmen, und sich einander die Huth- und Triftgerechtigkeit auf ihren Aeckern und Wiesen zuzugesellen. Damit nun das Vieh allezeit Felder finden möchte, die offen und unbestellet wären; so sah man sich ferner genöthiget, die ganze Flur in gewisse Gegenden oder Felder einzutheilen, um in den Stoppeln und Braachäckern von Zeit zu Zeit allemahl offene Felder, so wie, wenn das Heu und Grummet von den Wiesen abgebracht worden, offene Wiesen zu finden, wo es Raum genug hatte, zu weiden.

Man findet demnach an vielen, und vielleicht an den meisten, Orten von Teutschland, besonders in Sachsen, in der Mark Brandenburg, in Pommern u. die Aecker dergestalt eingetheilet, daß eine gewisse und bestimmte Gegend oder Strich bey einander liegender Aecker, besonders zur Winterfrucht, eine andere Gegend zur Sommerfrucht, und eine dritte zur sogenannten Ruhe oder Braache, gewidmet ist; womit alle Jahr dergestalt umgewechselt wird, daß nach dreien Jahren wiederum die Winterfrucht in ihre vorige Gegend kommt (a). An einigen Orten, wie z. E. in der Niederlausitz, hat man vier Felder, nemlich Winter- oder Rockenfelder, Gerstenfelder, Sommer- oder Haferfelder, und die Braache.

Die Huth- und Triftgerechtigkeit, welche die Nemter, Ritter- und andere Freygüter theils vorzüglich allein, theils mit denen Gemeinden und Dorffschaften gemeinschaftlich besitzen, oder welche auch den Gemeinden in Städten und Dörfern allein zustehen, wenn Feind dergleichen Güther darinnen befindlich sind, kann auch aus dem ersten und alten Eigenthum der Domanal- und Rittergüter über die ganze Flur entstanden seyn, davon man zwar in folgenden Zeiten den Bauern

und

und andern Leuten viele Aecker anzubauen, oder ihnen sonst das Eigenthum daran gegen gewisse Zinsen, Dienste, Zehenden und andere dergleichen Schuldigkeiten überlassen, sich aber dabey gemeinlich die Huth- und Triftgerechtigkeit, nebst verschiedenen andern Gerechtsamen, vorbehalten hat; oder die Bauern haben stillschweigend geschehen lassen, daß sich die Domanal-Ritter- und Freygüter dergleichen Gerechtigkeit angemäset haben. Es können auch nach der Zeit verschiedene Vergleiche und Verträge über die eigentliche Ausübung und Bestimmung der Huth- und Trift hinzu gekommen seyn.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 192. Derselben Untersuchung, ob die Eintheilung in Felder, und die Huth- und Triftgerechtigkeit der Landwirthschaft vortheilhaftig sey? im 1. Bande seiner öconomischen Schriften, p. 270. wie auch seine Abhandlung von denen Hindernissen einer blühenden Landwirthschaft; eben das. 2. Band, p. 205.

§. 3.

Bei dieser Einrichtung wird es nun mit der Huth- und Trift also gehalten, daß die Sommer- und Winterfelder nach der Ernde (a), die künftigen Sommerfelder aber den ganzen Herbst und einen Theil des Frühjahrs hindurch, und die Braachfelder fast beständig mit allerley Vieh betrieben und abgehütet werden; denn die Braache darf nicht beschnürt werden (b), ausser einen gewissen Theil derselben, den man zu allerhand in die Hauswirthschaft dienlichen Pflanzen, als Erbsen, Flachs u. d. anzuwenden verstatet (c); wobei jedoch an vielen Orten eingeschüret ist, daß sich diese sogenannte Beschnürung nur auf eine gewisse abgesonderte Gegend der Braachfelder erstrecken darf, dergestalt, daß alles, was über die bestimmten Gränzen beschnürt ist, ohne Nachsicht von den Hirten mit dem Vieh abgehütet und vernichtet wird. Wegen der Huth- und

IV. Theil.

Triftgerechtigkeit dürfen zuweilen keine Leiden und wüsten Deter zu Acker, Garten und Wiesen, ohne genugsame Erkundigung der Sachen und vorher eingenommenen Ausgesehen, und mit Zuziehung der Huthinteressenten, von der Obrigkeit des Orts ausgewiesen werden; und letztere muß, ehe und bevor mit Ausweisung dergleichen Plätze verfahren wird, davon an die Sammer umständlich berichten, und derselben Einwilligung nachsuchen und abwarten; wie dann auch nicht gestattet wird, die zwischen den Aeckern liegende Graseraine zum Acker einzupflügen (d), noch weniger die Grase- und Holzweiden zu Acker zu machen (e).

(a) Also verordnet die halberstädtische Feldordnung vom 27. Jul. 1759. §. 13. daß die Stoppeln nach eingesammeltem Getreide nicht sofort umgepflüget, sondern die abgeernteten Aecker wenigstens, und zwar die nahe an der Stadt oder dem Dorfe belegene 10. Tage, bis entlegene aber 14. Tage, bey einem Kehr. Strafe vor jeden Morgen, zur Hütung liegen gelassen werden sollen. Doch dürfen die Jahresfelder, welche mit Stoppeln besät werden, sofort, als sie von dem Vieh 3. Tage betrieben worden, wiederum umgebraucht werden. Nach der anhalt-bernburgischen Feldordnung, §. 10. sollen die Stoppeln vor Bartholomäi nicht umgepflüget werden. Wenn also nach der Ernde die Stoppel behütet wird; so muß ein jeder sich dahin bestreben, daß er mit dem Einführen des Getreides nicht der letzte sey; denn auf einen einzigen pfeget man mit dem Behütten nicht zu warten; auf 2. oder 4. Nachbarn aber wartet man gemeinlich 4. Tage, zumahl wenn die Bitterung das Einführen verhindert. Wer also mit seinem Getreide der letzte im Felde ist, leidet allemahl großen Schaden, den die Hirten nicht gänzlich verhindern können; und nach dem sächsischen Landrecht Art. 48. L. 2. soll ihm dieser Schaden nicht einmahl vergütet werden. Obige halberstädtische Feldordnung hingegen verordnet §. 45. daß, wenn einige Stücke abgefahren, und in einer Breite von zehn Ruthen kein Getreide vorhanden, sodann das Hütten nachzugehen seyn soll; die Hirten aber auch dabey alle Vorsicht gebrauchen sollen, damit sie dem

3 i

daneben beständlichen Getreyde nicht zu nahe kommen, sonst sie den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn sollen.

(b) S. magdeburgische Landesordnung, Cap. 31. §. 4. Hildesheimische Polizeyordnung, Art. 96. §. 58. Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 67.

(c) Die halberstädtische Feldordnung verstatet §. 13. jedem Ackermann, von einer Hufe zwey bis vier Morgen mit Rauchfutter, Flachs, Sommerfaat u. im Braachfelde zu bestellen; doch sollen die solchergestalt in der Braache mit Rauchfutter zu bestellende Aecker in demselben Theile belegen seyn, welcher zum Rauchfutter ausgefahet worden. Nach dem königl. preussischen Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter im Herzogthum Pommern, vom 1. May 1752. den Feld- und Ackerbau betreffend, §. 21. sollen die Beamten und Pächter nicht mehr denn auf einen Winspel Ausackerland 2. Scheffel, und an denjenigen Orten, wo wenig Wiesenwachs und starke Schäfereyen sind, 3. Scheffel Braachforn verstatet, und wenn mehr ausgesäet wird, vor jeden Scheffel 1. Rthl. Strafe erleyet werden.

(d) S. halberstädtische Feldordnung, §. 2. Anhalt-bernbürgische Feldordnung, §. 8.

(e) S. KOPPEL de pascuis ad culturam non redigendis. Von der Huth und Trift in den Waldungen ist bereits in denen Art. Forstcameralwesen und Forstpolicey, von denen Gemeindeguthungen aber in dem Art. Gemeindegüter, gehandelt worden.

§. 4.

Dannit bey der Huth und Trift eine gute Ordnung gehalten werde, müssen in der Stoppel die Schweine jederzeit den Vorzug haben (a), nachher, folget das Rindvieh und darauf die Schaafe (b). Ist die Triftgerechtigkeit nur auf gewisse Art Vieh, als Schaafe oder Kühe, hergebracht; so wird solche weiter nicht erlaubet (c). Die Koppeltrift (d) soll nicht übertrieben (e), noch unreines und krankes Vieh (f), worunter man auch an vielen Orten die Schmiterschaafe rechnet (g), so aber an andern Orten nicht geschieht (h), auf der Weide gedreyet werden. Weder die Pächter, noch die Ackerbau treibende Bürger oder Landleute, sollen ihre Felder mit ihrem eigenen Vieh nicht

eher betreiben, bis selbige entweder völlig abgebraucht, oder so viel abgefahren, daß die ganzen zur Weide gehörige Huthen ebenfalls, Platz dafelbst finden (i).

(a) Die hildesheimische Polizeyordnung setzet die Pferde, Schweine und Gänse drey Tage voran. Nach der halberstädtischen Feldordnung, §. 44. müssen die Kuh- und Gänsehirten sich der Stoppel enthalten, bis solche mit den Schweinen übertrieben worden.

(b) S. anhalt-bernbürgische Feldordnung, §. 19. Magdeburgische Polizeyordnung, Cap. 31. §. 5. Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 54. Königl. preussische ernuerte Schäferordnung vom 27. Oct. 1705. §. 10. Nach der halberstädtischen Feldordnung, l. c. sollen die Schäfer mit dem Schaafvieh nur 48. Tage nachher, wenn das andere Vieh bereits dafelbst gewesen, die Stoppel betreiben.

(c) S. MEICHSNER Tom. 1. Decil. 36. BARTH de Jure pascendi, cap. 3. §. 3.

(d) Wenn eine einzelne Privatperson, oder eine einzelne Communit, oder ein Gerichtsherr, oder ein Amt u. diese Gerechtigkeit privative exerciret, so heißt es eine Haupttrift; thun dieses aber mehrere zugleich, so heißt es eine Koppels-trift.

(e) S. KNIPSCHILD de Civit. Imper. Lib. 2. cap. 7. §. 87.

(f) S. von Rohrs Haushaltungsrecht, 6. Buch, Cap. 8. §. 7.

(g) Die mecklenburgische Polizeyordnung, p. 153. will kein anderes als reines Vieh auf den Weiden laiden. S. auch CARPZOV. Part. 2. Const. 41. def. 8. Magdeburgische Polizeyordnung, Cap. 31. §. 6.

(h) Nach dem preussischen Corpore Juris Fredericiani, Part. 2. Lib. 4. Tit. 10. art. 2. §. 44. p. 124. wird bey den Schaafen kein Unterschied unter Schmiter- und andern Vieh gemacht.

(i) S. halberstädtische Feldordnung, §. 45.

Nach pfleget gesetzlich vorgeschrieben zu werden, wie viel Vieh ein Untertan halten und auf die Weide treiben kann. An eini-

gen Orten macht man einen Unterschied, wo Weide genug ist, nachdem jemand viel Acker hat, und nachdem er Vieh auszufüttern vermag (a). Zuweilen wird nicht mehr Vieh zu halten erlaubt, als man von seinem gewöhnlichen Futter durch den Winter bringen kann (b). Anderer Orten sind gewisse Stücke auf die Hüfen (c), und die so gar keine Aecker haben (d), gesetzt. Denen Geistlichen pfleget man eine gewisse Anzahl Vieh zu setzen (e), denen Hirten aber nichts überflüssiges zu erlauben (f). An einigen Orten wird denen Messern ein Fetz oder Stechhausen verstattet (g). Es kommt hierbei viel auf den Besiß und besondere Noceffe an. Fremdes Vieh auf die Weide zu bringen, wird nicht aller Orten erlaubt (h).

(a) S. bayerische Landesordnung, Lib. 3. Tit. 14. Art. 2: 4.

(b) Wie SCHEPLITZ Consuet. Brandenburg. Part. 4. Tit. 20. n. 5. von der Mark Brandenburg, und STRYCK de feud. Pomer. cap. 5. §. 47. von Pommern bezeuget.

(c) Die hildesheimische Policeyordnung, Art. 90. determiniret: daß niemand, so nicht über 5. bis 20. Morgen Acker hat, ein Pferd, von 6. bis 10. Morgen eine Kuh, und so weiter bis 20. Morgen 2. Kühe, und 30. Morgen 3. Kühe, auf der Weide halten soll.

(d) S. TEUFFEL de Jurisdic. Communitat. c. 2. §. 35. p. 49.

(e) Die braunschweig. wolsenbüttelische Verordnung vom 2. Nov. 1699. erlaubt bey guter Weide dem Pastor sechs, dem Schulmeister aber zwey Stück.

(f) S. magdeburgische Policeyordnung, Cap. 30. §. 9.

(g) S. von Rohrs Haushaltungsrecht 6. Buch, 8. Cap. §. 21. Die Fetzweiden finden blos bey denen Wiesen Statt, da man einige derselben, besonders liegen läset, um Mastvieh und Ochsen hinein zu schlagen, auch grünes Gras vor das Mastvieh zu haben. Nach den Baugildeartikeln vor die gesante Bau- oder Ackerleute zu Eßlin, vom 28. Sept. 1751, Tit. 6. §. 5. werden einem jeden Schlächter 30. Stück Hammel

und alle Schaafe in die Fetzweiden halten erlaubt, jedoch müssen die Fleischer das Wand-Hammelfleisch von Johann bis Michael vor 10. Pfennige und nicht höher verkaufen. Will der Fleischer aber mehr, jedoch in allem nicht über 70. Stück, halten; so muß er selbige vor dem gemeinen Stadthirten zur Huth treiben.

(h) S. eben diese Baugildeartikel, Tit. 1. §. 10. Tit. 6. §. 6. Halberstädtische Feldordnung, §. 36.

§. 6.

Was die Huth und Trift in den Wiesen betrifft; so wird dieselbe zu denen Zeiten, wenn sie geheget wird, so wenig, wie in denen geschlossenen Feldern, verstattet (a). Es geschiehet aber der Zuschlag oder die Hegung derer Wiesen gemeinlich mit dem 1. May alten Calenders (b); wie lange aber solche stehen sollen, hängt von jeder Orts Gewohnheit und Gelegenheit, am meisten aber von der Witterung (c) ab, an einigen Orten aber ist auch die Zeit dazu gesetzlich bestimmt (d). Die Huth und Trift in denen offenen Wiesen gehöret eigentlich dem Kind- und Schaafrvieh. Man gestattet daher nicht, daß die Schweine in die Wiesen getrieben werden, weil selbige solche durch das Umwühlen nur verderben (e). Die Pferde leidet man auch nicht aller Orten im Frühjahr auf den Wiesen; wenn diese aber einschnittig sind und nicht zwischen dem Korn liegen, läßt man sie, so bald das Heu davon gebracht, da aber, so zwischen dem Korn liegen; nicht eher, als bis das Korn aus dem Felde ist, mit den Pferden betreiben und behüthen (f). Gänse sollen gar nicht auf die Wiesen kommen (g); und wo Ziegen zu halten erlaubt ist, dürfen selbige nicht unter die Schaafe oder unter das Kindvieh getrieben, sondern müssen bey der Schweinehuth gelassen werden (h). An einigen Orten ist die Frühlingshuth auf den Wiesen gänzlich abgestellt worden (i), weil solche nicht allein denen Wiesen schädlich ist, sondern auch öfters zur Viehseuche Anlaß giebet. An einigen Orten werden auch auf den Wiesen besondere Nachhuthungen

huthungen abgeheget, in welchen das Zugvieh, sowohl Ochsen als Pferde, bey Tage und bey Nacht weidet; wo dann die Gemeinde nach der Reihe des Nachts jemanden nebst denen Hirten, zur Sicherheit wider die Raubthiere, wacher lassen, oder den durch dessen Unterlassung verursachten Schaden erkatten muß (k). Zwischen den Heuhaufen zu hütten ist nicht erlaubt (l).

(a) S. hildesheimische Polizeyordnung, Art. 55. 95. Magdeburgische Polizeyordnung, Cap. 31. Wolfenbüttelische Landesordnung, §. 67. Rindensche Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 50. Doch betrifft dieses Verbot eigentlich nur diejenige Wiesen, welche Heurecht haben, d. i. die nur eine gewisse Zeit geschlossen bleiben, und wenn sie gemähet worden, zur Huth und Trift offen bleiben müssen. Diejenige Wiesen aber, so Gartenrecht haben, können nach Belieben geheget werden, und darf ohne des Eigenthümers Willen niemand darauf weiden.

(b) Nach der litthauischen Dorfordnung vom 22. Nov. 1754. §. 18. mit dem 10. höchstens 15. May. An andern Orten, wie in Thüringen, in Ansehung des Schaafviehes, mit Georgitag oder den 23. April, und in Ansehung des Rindviehes den 1. May; im Hessencasselschen den 11ten April, vermöge Ausschreibens vom 11. Mart. 1745. Nach dem Ausschreiben vom 1. Nov. 1735. war ehemals auch der 1te May festgesetzt. Nach denen churfürstl. braunschweigischen Edicten vom 30. April 1700. und 21. Febr. 1701. wegen der Huth und Weide nach dem geänderten Calender, werden die Wiesen den 1. May neuen Calenders zugeschlagen; wiewohl der Herr von Brocken in seiner Abhandlung von der Schädlichkeit der üblen Gewohnheit, daß nicht alle Wiesen zweymahl gesendet werden dürfen, im 3. Theil des gemeinsamen Vorraths auserselener Aufsätze zur Beförderung der Haushaltungswissenschaft, Sätze, 10. p. 669. anführet, daß sowohl in denen fürstl. braunschweigischen, als churhannoverschen und zellischen Landen, die einschürige Wiesen bis den alten Maytag, auch wohl bis den 1. Junius, mit dem Weide betrieben werden, am Jacobi aber das Vieh wieder darauf gehen muß.

(c) Es ist an der trocknen Einbringung des Heues viel gelegen, daher die Witterung bey der Heu-

ernde eigentlich den Termin bestimmet. Es kommt aber auch viel auf den Wachsthum des Grases an, und muß dieses zugleich wohl in Betrachtung gezogen werden. Es ist eine schädliche Sache, wenn man aus der Absicht, daß das Gras noch mehr wachsen soll, das Heu machen aufschiebet; das Gras wird alsdann zu lang, dergestalt, daß der Halm erstirbet. Es wird deswegen diese üble Gewohnheit in dem Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die pommerische Aemter, c. 1. §. 25. mit Grund verboten; denn obgleich dadurch nicht mehr Heu erhalten und gewonnen wird, so ist doch das Futter weit feiner und gedeylicher, und die Farbe wird auch an sich selbst merklich verbessert.

(d) Nach denen oben angeführten zweyen hessencasselschen Ausschreiben vom 1. Nov. 1735. und 11. Mart. 1745. ist die verbotene Schaafhuth auf den Wiesen bis zum 1. November festgesetzt. In denen fürstl. braunschweigischen, auch churhannoverschen und zellischen Landen bis am Jacobi oder 25. Julii. Die fürstl. brandenburg-ponolzbachische Generalverordnung wegen Abstellung der Frühlingswiesenhuth, wegen Verwandlung der Braach, oder Herbst in Grummetwiesen; und wegen Vertheilung der tauglichen Huthungen an die Einwohner, vom 25. Jun. 1767. im Vorrath auserselener Aufsätze, pag. 674. sezet die Hegung der Wiesen von Erstraut oder den 11. Mart. an bis Bartholomäi oder den 24. August, da sie vorher bis Jacobi geheget worden.

(e) S. Dorfordnung vor das Königreich Preussen vom 22. Sept. 1751. §. 5. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter in Pommern, General. der Dörfer und Vorwerker, §. 26. Litthauische Dorfordnung, §. 18.

(f) S. Baugildeartikel vor die Ackerleute in Cöflin, Tit. 4. §. 7. Tit. 5. §. 4.

(g) S. eben daselbst Tit. 8. und 9. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter in Pommern, c. 1.

(h) S. eben daselbst.

(i) S. die vorherangeführte brandenburg-ponolzbachische Generalverordnung.

(k) S. preussische Dorfordnung, §. 5. Litthauische Dorfordnung, §. 18. Von der Schädlichkeit solcher Nachhuthungen ist bereits in dem Art. Gemeindegüter gehandelt worden.

(l) Son,

(1) Sondern es müssen die Hirten mit dem Vieh nicht eher auf die Wiesen kommen, als bis die kleinen Wiesen ganz, die großen aber mehrens theils abgeföhren sind. S. halberstädtische Feldordnung, S. 48.

§. 7.

Zu der Huth- und Triftgerechtigkeit gehöret gewissermassen das Hirtenrecht, oder das Recht, einen eigenen Hirten zu halten. Es kommt aber dieses Recht nicht allemahl demjenigen zu, der die Trift hat. Denn nach dem Sachsenrecht ist nur derjenige, welcher drey oder mehr Hufen Landes hat, und wenn dem Gemeinhirten an seinem Lohn nichts abgehret, befugt, einen eigenen Hirten zu halten (a); er muß aber in solchem Fall mit seinem Vieh auf seinen eigenen Hufen bleiben, und darf keine andere Weide betreiben, wo nicht durch eine widrige Gewohnheit etwas anderes eingeföhret worden. An andern Orten wird auch demjenigen, der eine Heerde Schaafe von 200. Stück zu halten und einen besondern Hirten zu haben berechtiget, auch deshalb in der Possession ist, ein solcher nachgelassen (b). An den meisten Orten ist es hingegen gesetzlich eingeföhret, daß alles Vieh durch Gemeinhirten ausgetrieben werden muß. Es ist zu dem Ende eine jede Gemeinde angewiesen, besondere Ochsen, Kuh-, Schaafe-, Pferde-, Kälber- und Schweinhirten anzunehmen und zu bestellen. Sie sollen solche Leute dazu bestellen, welche sowohl das Hüthen, als auch die Krankheiten des Viehes, und wie demselben durch nöthige Mittel zu helfen, verstehen; und sollen die Hirten examiniret und vereidet werden. In denen Städten pflegen diejenige Leute, so man zu Hirten annehmen will, dem Magistrat vorgeschlagen, und von demselben; oder, wo ein besonderes Feldgericht bestellet ist, von diesem, gemiethet und angenommen zu werden (c). In denen Dörfern pflegen die Schulzen und Gemeindevorsteher die Hirten anzunehmen. Durch Kinder soll kein Vieh gehüthet werden (d).

In denen Städten ist zuweilen die Zeit und Stunde vorgeschrieben, wenn ein jeder Hirte aus- und eintreiben soll. Z. E. der Kuhhirte soll in denen Sommertagen vor Walpurgis bey Anbruch des Tages, der Schweinhirte des Sommers um 5. Uhr, austreiben, auch vor 7. Uhr in den längsten Tagen nicht nach Hause kommen, wofürne nicht nöthig gefunden wird, in den warmen Tagen, wegen schlechten Wassers, die Schweine Mittags nach Hause kommen zu lassen; der Schaafehirte soll zwischen 6. und 7. Uhr austreiben (e); überhaupt aber muß das Vieh, besonderr das Kind- und Schaafevieh, zu Verhütung der schädlichen Viehsuche, nicht vor Aufgang der Sonnen ausgetrieben, auch des Abends bey guter Zeit und ehe es dunkel wird, mithin vor Untergang der Sonnen, wiederum eingetrieben werden (f). Die Kuhhirten müssen sofort im Frühjahr, hevor sie ordentlich wieder austreiben, dem Vieh, welches scharfe Hörner hat, die Spitzen davon, gegen einen gesetzten Lohn, z. E. zwey Pfennige vor jedes Haupt, absägen, wogegen sich der Eigenthümer des Viehes nicht setzen darf. Durchgehends müssen die Hirten das Vieh gut weiden, und einem jeden, was vorge- trieben worden, wieder einliefern, oder daß es auf dem Felde ohne ihr Verschulden zu Tode gekommen, Schein und Beweis bringen, sonst aber vor den Schaden stehen; im Ein- und Austreiben, absonderlich in den Thoren und engen Gassen und Dertern, mit dem Vieh alle Behutsamkeit gebrauchen, auch dahin sehen, daß zwischen dem Vieh in denen Gassen und Thoren nicht gefahren oder geritten werde (g).

(a) S. Landrecht, Lib. 2. Art. 54.

(b) S. halberstädtische Feldordnung, S. 37.

(c) S. eben daselbst. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter in Pommern, General. der Dörfer, S. 26. Rindensche Dorf- ordnung, S. 46. Preussische Dorfordnung, S. 5. Litthauische Dorfordnung, S. 18. insbesondere

aber die Baugildeartikel vor die Ackerleute zu
Ecklin, Tit. 3. und 4.

(d) S. mindensche Dorfordnung, c. 1.

(e) S. Baugildeartikel ic. Tit. 4.

(f) S. hülberstädtische Feldordnung, S. 46. Von
mehrern, zu Verhütung der Viehseuche, bey
der Hütung des Viehes zu beobachtenden Prä-
cautionen ist in dem Art. Hornviehseuche Wel-
dung geschehen.

(g) S. Baugildeartikel ic. c. 1.

§. 8.

Weil bey denen Hütungen viele Miß-
bräuche vorgehen, und sowohl denen Feldern,
als Wiesen, theils aus Vorsatz; theils aus
Unvorsichtigkeit, öfters viel Schaden durch
das Hüten zugefüget wird; so sind fast aller
Orten, zur Aufsicht der Felder und Wiesen,
besondere Feldschützen; Feldpfänder, Fluß-
schützen, Feldführer, Feldwächter, Feldvögte,
Feldführer, Wiesenvögte, oder wie sie sonst
genannt werden, bestellt (a), welche, wenn
sie Vieh an unredlichen und verbotenen Orten
antreffen, solches pfänden, die gepfändete
Stücke in die Gerichte oder an die vorgesezte
Obrigkeit in den an vielen Orten darzu beson-
ders angelegten Pfandstall einliefern, und den
Hirten, durch dessen Schuld oder Nachläs-
sigkeit der Schaden verursacht worden, zur
Bestrafung anzeigen müssen.

Zu dem Amte der Feldwächter müssen tüch-
tige, handfeste, der Stadt- oder Dorfgränzen
kundige und verständige Leute erwählet und in
besondere Pflicht genommen werden. Sie
müssen ihrem Dienste mit allem Fleis, so-
wohl bey Tage, als bey Nacht, vorstehen,
auf die Hütung, sowohl der Stadt- oder
Dorfunterthanen, als der Nachbarn, fleißig
Achtung geben, dagegen aber keinem durch
die Finger sehen und sich mit ihm heimlich
abfinden, noch weniger aber jemanden sein
Vieh unschuldiger Weise pfänden, oder son-
stige Plackereien begehen, widrigenfalls sie
billig hart gestraft werden (b).

Obgleich ordentlicher Weise die Privat-
pfändung nicht erlaubet ist, sondern solche
von denen darguf besonders verpflichteten
Feldschützen, oder auch an einigen Orten von
denen in Pflichten stehenden Dorfschulzen (c),
geschehen muß; so läset man doch in dem
Fall, wenn jemand auf frischer That auf dem
Felde oder in den Wiesen und Gärten ergrif-
fen wird, und der Pfänder oder Feldvogt nicht
zugegen ist, zu, daß ein jeder denjenigen, den
er solchergestalt auf verbotenen Wegen, und
daß er ihm wirklich Schaden gethan, ergreift,
pfänden darf; er muß aber das Pfand sogleich
der Obrigkeit des Orts einliefern; und darf
eine solche Privatpfändung, bey harter Ahn-
dung, niemanden vorgeworfen werden (d);
es darf sich auch niemand einer solchen Pfän-
dung widersetzen (e).

Der Lohn der Feldwächter pfleget nach der
Größe der Acker, Wiesen und anderer Länd-
ereyen, die ein jeder besitzt, bestimmt zu werden.
Das Pfandgeld wird an einigen Orten, in
Ansehung der Untertanen der Stadt oder
des Dorfs selbst, nach den Stücken, so ge-
pfänder worden, gerechnet, z. E. vor jedes
Haupt durch die Bank 2. Groschen; in An-
sehung der angränzenden Nachbarn aber nach
denen Fällen, wo bey jedem wiederholten Fall
der Pfandschilling verdoppelt wird, z. E. das
erstemahl 4. Groschen, das zweytemahl
8. Groschen, das drittemahl 16. Groschen (f).
An andern Orten wird unter den eigenen Un-
terthanen und den Nachbarn kein Unterschied
gemacht, auch nur ein geringes Pfandgeld,
vor jedes Stück Vieh 3. Kreuzer, gesetzt (g).
In Sachsen ist der Pfandschilling 16. Pfennige,
und dem Richter wird vor jede Nach-
so lange er das Pfand in Verwahrung hat,
noch ein Standschilling von 4. Groschen be-
zahlt, und zugleich, nebst allen Kosten und
Schaden, auch die Ahnungskosten vergütet (h).
An andern Orten bekommt der Pfänder zwey
Drittel vom Pfandgeld, und ein Drittel er-
hält die Dorfgemeinde zu Unterhaltung des
Pfandes

Pfandkalles (i); und an noch andern be-
kommt die Baugildecaffe ein Drittel, die Id.
Spektores ein Drittel, und die Feldwächter
ein Drittel (k)... Die Strafen werden nach
der Größe des von denen Gerichten, Schulzen
und Gemeindevorstehern taxirten Schadens,
und nachdem eine Bosheit oder Muthwillen
dabei zu Schulden gekommen, determinirret.
Es muß aber, ehe eine Geldstrafe dicirt
wird, die Sache vorher gründlich unter-
suchet, und sowohl der Thäter, als der Scha-
den; ausfindig gemacht werden; weil sonst
eine Herrschaft, wenn sie sofort und unver-
hörter Sache vor ihr Gesinde eine Geldstrafe
vorschußweise entrichten müßte, und die Sache
hernach erwiesen werden könnte, ohne ihre
Beischulden darunter leiden, und wenn ein
Gesinde sich heimlich davon macht, das vor-
geschosse Geld entbehren würde. Falls die
Richter keine Geldstrafe entrichten können,
sollen sie am Leibe besträffet werden (l).

(a) S. Haushaltungs- und Wirthschaftsregle-
ment vor die Richter in Pommern, l. c. §. 26.
Baugildeartikel vor die Ackerleute zu Cöslin,
Tit. 3. Hildesheimische Polizeyordnung,
§. 97. 98. Altenbunische Landesordnung,
Part. 2. Cap. 3. Tit. 26. Wolfenbüttelische
Landesordnung, §. 65. 66. Gothaische Land-
esordnung, Part. 2. Cap. 3. Tit. 27.

(b) E. halberstädtische Feldordnung, §. 49.

(c) E. preußische Dorfordnung, c. 5. Litthauis-
sche Dorfordnung, §. 18.

(d) E. halberstädtische Feldordnung, §. 50.

Magdeburgische Polizeyordnung, Cap. 31. §. 14.

(e) E. magdeburgische Polizeyordnung, c. 1. §. 15.

(f) E. Baugildeartikel vor die Ackerleute zu
Cöslin, Tit. 6.

(g) E. preußische Dorfordnung, c. 1. Litthauis-
sche Dorfordnung, c. 1.

(h) E. CARNOV. Part. 2. Coart. 7. & 27.
RICHTER Part. 1. Decret. 5. n. 5. §. 24.

(i) E. preußische Dorfordnung, c. 4. Litthauis-
sche Dorfordnung, c. 1.

(k) E. Baugildeartikel u. c. 1.

(l) E. halberstädtische Feldordnung, §. 49.

§. 9.

Dieses ist die Beschaffenheit unserer Huth-
und Triftgerechtigkeit in Teutschland. Es
will aber diese Verfassung und Einrichtung
derselben, ja die ganze Huth- und Trift-
gerechtigkeit vielen von unsern neuen Policze-
verständigen und Deconomen gar nicht gefallen.
Sie finden so viel an derselben auszusetzen,
daß sie glauben, sie mit allem Recht als eine
Sache ansehen zu können, welche dem Anse-
nehmen der Landwirthschaft höchstschädlich
und nachtheilig sey, und folglich, wenn man
letztere in Flor bringen wollte, notwendig
aufgehoben werden müßte; und eben dieses
Schicksal müßten, aus gleichen Bewegungs-
gründen, und wegen ihrer gleichmäßigen
Schädlichkeit, auch die gemeinen Weiden
und Huthungsplätze haben (a). Ich will
ihre Gründe anführen; und man wird finden,
daß sie in der That erheblich und wichtig sind;
nur wird es darauf ankommen, ob die so
nachdrücklich empfohlene gänzliche Abschaf-
fung dieser Huth- und Triftgerechtigkeit auch
aller Orten, ohne allzu große Schwierigkeiten
und Hindernisse, möglich gemacht werden
kann.

(a) Von diesen Gemeinweiden und deren Ab-
stellung ist bereits in dem Art. Gemeindegüter
gehandelt worden; welcher Artikel hierbey zu
conferiren ist.

§. 10.

Die Viehzucht und der Ackerbau sind die
beiden Hauptzweige der Landwirthschaft.
Die Viehzucht steht billig oben an. Sie
ist die Grundpfeiler eines blühenden Acker-
baues; denn ohne hinlänglichen Dünger kann
der Bauer seine Felder nicht gehörig bestel-
len, sondern er muß sie entweder ohne Dün-
ger bestellen, oder diesen so sparsam austheil-
en, um nur mehreres Land düngen zu könn-
en. Beides ist ein schlechtes Verfahren,
und läßt schlechte Ernden nach sich.

Will

Will der Bauer hinlängliches Vieh halten, als nöthig ist, seine Felder in reichem Maas gehörig zu düngen; so muß er auch so viel Futter gewinnen, als zu Unterhaltung seines Viehes, sowohl im Sommer als Winter, erforderlich ist. Dieses Futter wird nun erlangt, theils auf denen Gemeindepächtern, theils durch die Feldgemeinschaft, oder die Huth- und Triftgerechtigkeit, theils durch die natürliche Wiesen, und theils durch die künstliche Wiesen oder den Anbau allerhand Futterkräuter und Gewächse.

Man habe ich bereits in der Abhandlung von denen Gemeindegüthern gezeigt, daß die neuen oconomischen Schriftsteller nicht Unrecht haben, wenn sie die Einrichtung und Wirthschaft mit denen Gemeindepächtern gänzlich verwerfen; weil dieselben gemeinlich ihrem Schicksal überlassen, nicht verbessert noch in einen guten Zustand gesetzt werden; weil das Vieh allzu früh auf selbige getrieben wird, da es wenig und nicht satt Futter und Nahrung findet, und das zarte Gras vielmehr mit samt dem Boden verdirbt; und weil ein solcher sich selbst überlassener Weideplatz kaum den dritten Theil von demjenigen Vieh ernähren kann, als geschehen würde, wenn man eine andere Einrichtung damit machte; und also der Eigenthümer des Viehes, statt dreysig Stück derselben, sich mit zehn Stück begnügen muß, die aber nicht allemahl zu Bestreitung seiner Haushaltung und seines Ackerbaues hinreichend sind; weil ferner das Vieh durch die Weite des Weges und das beständige herumtreiben abgemattet wird, und durch die Schlacken, rauhen Wind, Hitze und Ungeziefel, zum Nachtheil seiner Gesundheit, viel ausstehen muß; auch zur Zeit der Viehsuche das Vieh, weil es in großer Menge auf der Huth beisammen ist, hälftenweise angestockt wird, und ohne Rettung verloren gehet. Die Gemeindepächter sind also

ganz und gar nicht zureichend, dem Unterthan das benötigte Futter zu verschaffen, und der gemeinschaftliche Gebrauch derselben verhindert ihre Verbesserung.

Wenn nun auch gleich die Huth- und Triftgerechtigkeit, oder die Weide des Viehes auf denen Braach- und Stoppelfäckern und auf denen abgemähten Wiesen, hinzu kommt; so finden sich bey solchen fast eben dieselben schlechten Umstände, welche die gemeinen Huthungsplätze verwerflich machen. Von denen wenigsten Braachfeldern kann man sagen, daß sich das Vieh auf denselben weiden und satt fressen kann, und das wenige Gras und Kraut, so in der gewöhnlichen kurzen Zeit bis zur Wintersaat allda wächst, sonderlich in trockenen Jahren, verdienet unmöglich den Nahmen einer Viehweide. Die Stoppelfelder aber reichen nur in denen ersten paar Wochen nach der Ernde einige Nahrung. Das Vieh wird also auf den Feldern nur herumgetrieben, ohne daß es sich recht satt fressen kann, und man muß es, wenn es nach Hause kommt, eben so stark füttern, als wenn es diese sogenannte Weide gar nicht genossen hätte. Dieselbe ist mithin ebenfalls nicht hinreichend, daß der Bauer seinen Viehstand sollte vermehren, und nach dem Verhältnis seines Ackerbaues einrichten können; sondern er muß denselben so lassen, wie er ist, oder wie ihm an den meisten Orten nach der Zahl seiner Hufen vorgeschrieben ist.

Nun hat zwar der Bauer auch Wiesen, die ihm sein Winterfutter bringen sollen. Allein die Huth- und Triftgerechtigkeit verhindert ihn, dieselben so zu nutzen, als er sie mit weit stärkerer Gewinnung des Futters nutzen könnte, wenn er vollkommen und allein Herr darüber wäre. Allein nach der alten Gewohnheit werden die mähbaren Wiesen im Frühjahr bis den ersten May, und im Herbst von Michaelis an mit dem Viehe

Wische betrieben. Beides ist schädlich, und vermindert den Heuschlag und das Winterfutter. In Ansehung der Frühlingeweide gilt eben das bey denen Wiesen, was an seinem Orte von denen gemeinen Weideplätzen gesagt worden, daß nemlich das junge Gras bey seinem ersten Wachsthum verbissen, und der weiche Boden von dem Treten des Viehes ausgemodert wird; wodurch also der erste und beste Graspflanz unwiederbringlich verlohren gehet, und bey eintretender Hitze und Trockenheit des Sommers in der Folge niemahls recht fort will (a). Die späte Herbstweide auf den Wiesen ist noch schädlicher. Bis zu Ende Octobers, und noch später hin, gehet das Vieh Tag vor Tag auf selbigen herum, und frist vor Hunger das noch übrige Gras aus der Erde heraus. Wenn nun die Kälte einfällt, so werden die frisch verwundeten Graspflanzen von dem Frost durchaus angegriffen, und ihre Gefäße zerstöhret; man kann sich also von ihnen auf das künftige Jahr nur einen schlechten Wachsthum versprechen.

Dieses ist noch nicht genug. Haben die Bauern ein und andere Wiesen, welche nur einmahl geerntet werden, so darf er, so gerne er auch wollte, und so leicht es auch geschehen könnte, wegen der von der Gemeinde auf selbigen hergebrachten Huth und Weide, solche nicht zu Grummet; oder zweyschürigen Wiesen machen. Es werden solche bis alten Mantag, auch wohl bis den 1. Junius, mit dem Viehe betrieben, und um Jacobi muß wieder das Vieh darauf gehen, das Gras mag abgeerntet seyn, oder noch im Haufen liegen (b). Es ist diese Gewohnheit so unbillig und schädlich, als nur gedacht werden kann. Dem Bauer werden dadurch die Hände gebunden, seine Grundstücke, welches doch die Hauptabsicht ist, so gut zu nutzen, als er wohl könnte. Er wird dadurch ausser Stand gesetzt, vor sein Vieh das nöthige

IV. Theil.

Futter anzuschaffen, noch weniger die Anzahl seines Viehes, zum Besten seines Ackerbaues, zu vermehren; er muß vielmehr nicht selten vieles Geld auf Heu und Grummet wenden, welches er zu thun nicht nöthig hätte, dafern seine Wiesen von der Viehtrift verschonet blieben, er aber solche zweymahl ernden dürfte.

Nun könnte sich der Bauer zwar durch die Anbauung nützlicher Futterkräuter auf einem Theil seiner Felder helfen, und dadurch mehr Futter gewinnen, folglich auch seinen Viehstand vermehren. Allein er muß auch dieses unterlassen, weil ihn die Huth und Triftgerechtigkeit daran verhindert. Den dritten Theil seines Ackers muß der Landmann jedes Jahr wegen der Braache bey nahe als unnütz und verlohren ansehen. Wollte er nun auch in Absicht des übrigen Feldes klüglich handeln, und anstatt es ganz mit Getrende zu bestellen, einen Theil davon dem Anbau der Futterkräuter widmen; so würde ihm solches zwar niemand wehren; allein so bald die Ernde vorbey, und das Vieh in die Stoppelweide getrieben wird, so ist alles verlohren. Die meisten Futterkräuter aber bringen, wie bekannt, den besten Nutzen allererst im zweyten, dritten und folgenden Jahren. Die Feldgemeinschaft ist also grausam genug; dem Landmann auch dieses einzige Hülfsmittel zu versagen.

Hieraus erhellet nun ganz klar und deutlich, wie nachtheilig die Huth- und Triftgerechtigkeit der Viehzucht ist, da sie dem Landmann alle Wege versperret, und ihn aller Mittel beraubet, mehr Futter zu erlangen, und die Anzahl seines Viehes, zu Erhaltung mehrern Düngers und besserer Bestellung seiner Aecker, zu vermehren.

(a) Die solchergestalt im Frühjahr abgehühete Wiesen können nicht nur schlechtere, sondern auch um 2. bis 14. Tage spätere Heuernde liefern,

A a a

fern, welche also öfters bis in die Getreideserde dauret, und anbey dem Grummet die Zeit zum Wachsthum verkürzt.

(b) Es behauptet zwar CRELLIUS in seiner Diss. de fructibus pratorum ante tempus percipiendi perceptis, §. 3. daß auch auf einnützigen oder einschürigen Wiesen Grummet gemacht werden kann, wenn gleich der Nachbar daselbst die Huthung hat. Allein in seinem vorgetragenen Casu hatten die Nachbarn die Huth- und Triftgerechtigkeit nur erst von dem Lage an zu exerciren, da der Eigenthümer der Wiesen selbige selbst mit seinem Vieh zu betreiben angefangen hat. Denn hier beruhet es freylich auf dem Willen des Eigenthümers, ob er die Wiesen mit seinem Vieh, nach der vorigen Gewohnheit, gleich nach abgebrachtem Heu zu behüthen anfangen, oder ob er auch das Grummet gewinnen, und alsdann erst sein Vieh auf denen Wiesen hüten lassen will; denn die Wittweide der Nachbarn darf einmahl nicht eher angehen, als bis der Eigenthümer selber sein Vieh zu weiden angefangen; dieses ist der vorgelichene Termin. Und in so weit urtheilet CRELLIUS ganz recht, daß denen Nachbarn hier kein Jus prohibendi zuschreiben könne. Allein ganz anders verhält sich die Sache bey der Huth- und Triftgerechtigkeit, so die sämtlichen Glieder einer Gemeinde auf ihren Wiesen gemeinschaftlich exerciren. Denn hier ist der Tag und die Zeit allemahl festgesetzt, da die Huthung und Weide angehen und sich endigen soll; folglich richtet sich hier die Wittweide der Dorfsnachbarn nach einem gewissen Tag, nicht aber nach dem Willkühr der einzelnen Nachbarn, wenn sie ihre Wiesen mit ihrem Vieh selber zu betreiben anfangen wollen. Wenn also der bestimmte Tag erschienen, so wird das Vieh auf die Wiesen getrieben, ohne daß sich ein oder der andere Nachbar dardwider setzen darf.

§. II.

Der Schaden, den die Huth- und Triftgerechtigkeit dem Ackerbau zufüget, ist eben so beträchtlich.

I. Werden dem Bauer, wie gedacht, alle Mittel und Wege genommen, aus Mangel des Futters, so viel Vieh zu halten, als er nach dem Verhältnis seiner Aecker billig halten

sollte. Die natürliche Folge davon ist diese, daß er viele Aecker unbestellet liegen lassen muß; der viele Acker ist ihm also eine lastbestellet er seine Felder schlecht, und viele gar ohne Dünger, so kann auch der Ertrag derselben nur schlecht ausfallen. Von denen entlegenen Aeckern erhält er zuweilen kaum die Aussaat wieder, vor seine Mühe und Arbeit aber gar nichts. Indessen sind doch Contribution, Pächte, Lieferungen, Kriegesführen, Dienste u. d. g. nach der Hufen und Morgenzahl eingerichtet. Alle Edicte und Verordnungen, die dem Bauer bey gesetzter Strafe auflegen, nichts von seinen Aeckern unbestellt liegen zu lassen (a), sind vergeblich, der Bauer kann sie unmöglich befolgen, er muß es wagen, einen beträchtlichen Theil seines Ackers wüste liegen zu lassen, um nur die Arbeit zu ersparen, und auf die mögliche Nutzung desselben gern Verzicht thun. Und gesteht, er hätte auch eine solche Anzahl Vieh, die mit seinen Aeckern noch in einer so ziemlichen Proportion stehet, und vor welches auch das nöthige Futter vorhanden wäre; so würde ihm dem ohngeachtet der benötigte Dünger fehlen; denn die Viehhütung raubet ihm noch mehr als die Hälfte davon. Denn die ganze Zeit über, da das Rindvieh, und an einigen Orten auch die Pferde, auf der Weide ist, gehet der Dünger größten Theils verlohren, indem derjenige, so das Vieh auf denen Braach- und Stoppelfeldern zurück läßt, nicht viel bedeuten will, weil er von der Sonne ausgefogen wird und verwittert, ehe er unter die Erde kommt; der auf denen Weideplätzen und Wiesen zurückgebliebene Dünger aber ist denselben mehr schädlich als nützlich. Bleibet das Vieh, wie an vielen Orten gebräuchlich ist, Tag und Nacht auf der Weide; so entbehret der Bauer ein halbes Jahr hindurch den Vortheil der Auffammlung des Düngers, welcher zu dieser Zeit von denen saftigen Kräutern und dem Grase weit kräftiger

tiger vor den Acker ist, als derjenige, den er im Winter erhält, wenn er sein Vieh mit dürrer Stroh füttert. Der Bauer hat also in diesem Fall bloß die Hälfte des Nutzens von seinem Viehstand, und es ist eben so viel, als wenn er nur zehn Stück Vieh hätte, statt der zwanzig, die ihm zugehören. Folglich kann er, zu seinem größten Schaden, auch nur die Hälfte so viel Acker bedüngen, als er bedüngen würde, wenn dieser Sommerdünger nicht verlohren gieng.

(a) S. königl. preussische Debre an die Landräthe, wegen gehörig zu haltender Aufsicht, daß nichts unbesäet liegen bleibe, vom 5. April 1720. Preussische Dorfordnung, §. 16. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter in Pommern, den Felds- und Ackerbau betreffend, §. 20. Baugilbeartikel vor die Ackerleute zu Cöslin, Tit. 11. §. 2. Litthauische Dorfordnung, §. 13. Hildesheimische Policeyordnung, §. 88. Anhaltbernburgische Feldordnung, §. 7. Magdeburgische Policeyordnung, Cap. 19. §. 12. Württembergische Landesordnung, Tit. 47. §. 13.

§. 12.

II. Hindert die Huth- und Triftgerechtigkeit den Landwirth, seine Acker nach seinen Einsichten und Erfahrungen wirthschaftlich und zu seinem Nutzen gebrauchen zu können. Es ist eine unstreitige Wirthschaftsregel, daß man einen jeden Acker und Grundstück zu demjenigen Endzwecke anwenden soll, wozu er sich seiner Natur und Beschaffenheit nach am besten schicket. Folglich soll man einen jeden Acker mit derjenigen Frucht besäen, von welcher man aus der Erfahrung weiß, daß sie am besten darauf wächst und fortkommt. Allein wegen der Huth und Trift darf der Landmann dieser Regel nicht folgen; er darf nicht säen, was der Acker am besten tragen würde; sondern er muß einmahl in das Sommerfeld Sommerfrüchte säen, es mag solches der Natur und Beschaffenheit des Ackers gemäß seyn, oder nicht.

Es ist zwar erlaubt, eine Sommerfrucht in die Winterfelder zu säen, weil es keine Hindernung macht, daß ein Acker im Winterfeld liegen bleibt, und hernach mit Sommerfrucht bearttet wird; indem beyderley Früchte fast zu einer Zeit geerntet werden. Es ist aber nicht vergönnet, eine Winterfrucht in die Sommerfelder zu bestellen: denn da diese Sommerfelder der Huthung bis in das Frühjahr offen bleiben; so hält man die Winterfrucht, die schon im Herbst untergebracht werden muß, dahin nicht schicklich.

§. 13.

III. Raubet die Huth- und Triftgerechtigkeit dem Landwirth jährlich den dritten Theil seiner Acker, den er zur Braache liegen lassen, und, ausser einer geringen Sommerung, als unnütz ansehen muß; da er doch solche Braachfelder, wenn ihm die Huth und Weide auf denselben nicht im Wege stünde, besser nutzen, und, zu Vermehrung seiner Futtereinnahme und Verstärkung seines Viehstandes, mit guten Futterkräutern, sonderlich mit der Luzerne, bestellen könnte. Diese Bemutzung der Braachfelder würde den Landwirth in dem Stand setzen, sein Vieh sowohl den Sommer als Winter durch, wo alsdann sein Heuschlag zu Hülfe kommt, erhalten zu können; und das Vieh würde der Braache ganz entübriget seyn können, da es ohnehin auf derselben nur ein schlechtes Futter findet. Nimmt der Bauer mit Bestellung der Winterfrüchte eine andere und bessere Verfahrungsart (a) an; so ist dieserwegen die Braache ganz unnöthig und überflüssig. Daß aber die Braache wegen der Ruhe des Ackers nöthig seyn sollte, ist ungegründet, indem die Erde niemahls ruhet, sondern, wenn man ihr nicht Gelegenheit giebt, gute Pflanzen hervorzubringen, sich mit Erzeugung des Unkrauts beschäftigt, welches alsdann die besten Säfte ausfaugt, und dem Acker die noch übrige Pflanzennahrung raubet, welche

man durch Dünger und eine gehörige Bearbeitung in reichem Vorrath hätte vermehren können, wenn man ihn mit Früchten allerley Art hätte bestellen wollen (b).

(a) Der Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg schlägt §. 28. nachfolgende Bestellung vor. Er würde den vorhergehenden Herbst, so bald sein Winterkorn in die Erde wäre, die auf diesem Acker befindliche Gersten und Haberstopeln umstürzen lassen. Diese verfaulten den Winter über, und gäben eine Art von Düngung ab. Den ganzen Winter hindurch, bis zu Anfang des Frühlings, sollte aller Mist, anstatt ihn auf das Gerstenland zu bringen, auf den besten Theil dieses Ackers gefahren, und so bald es im Frühjahr wegen der Winterfeuchtigkeit angehen wollte, unter gepflüget, und der vor Winters gestürzte Acker auf diese Weise gewendet werden. Zu gleicher Zeit würde auf einem Theil dieses gedüngten Ackers die Erbsenfaat vorgenommen. Könnte er es mit der Arbeit zwingen, so würde auch der ungedüngte Acker zugleich mit gewendet, und alsdann hätte seine Braache schon zwey Jahren erhalten. Kurz vor oder nach der Habersaat wollte er schon so viel Zeit ausgenutzen, denjenigen Theil des bedüngten Ackers, den die Erbsenfaat übriggelassen hätte, mit solchen Gartengewächsen zu bestellen, die sich zu dem Boden schickten. Alle ungedüngte Braache aber würde nun mit Buchweizen besät, als welche Getreideart mit ungedüngtem Boden vorlieb nimmt. Anseht wäre sein sämtlicher Braachacker alsodurchaus mit Früchten bestellt und schon dreyemahl gepflüget worden. Die Kräfte desselben dürften also den Sommer über von Quecken und Unkraut nicht unnütz verzehret werden, sondern dienten zum Wachsthum guter Früchte. Eben zu der Zeit, wenn der alte Wirth im Junius den Braachmist ausführe, würde er ein gleiches thun, und zwar mitten in seinen schon wachsenden Buchweizen, wo er einige ledige Plätze, wie auch ein paar Wege, würde offen gelassen haben. Auf diesen ledigen Plätzen sollte der Mist in große Haufen geschlagen, und, um den zu hohen Grad der Fäulung oder das Verbrennen desselben zu vermeiden, mit untermengten Schichten Stroh, oder Schilf, oder Lannennadeln u. d. g. versehen werden. Nun säe er stille und wäre sehr neu

tral, wenn andere ihr Zugvieh bey der großen Sommerhitze abmatteten, um ihre Braache das erste und zweytemahl zu pflügen, und wenn sie dabey oft wider den Himmel murreten, daß er ihren harten Boden mit keinem Regen erweichen, und ihnen diese saure Arbeit erleichtern wöll. Die erste Arbeit, die er auf seiner Braache wieder vorzunehmen nöthig hätte, wäre die Ernde seiner Erbsen und seines Buchweizens. Eine gesegnete Arbeit, die er mit Lust verrichtete. Wäre diese, nebst allen übrigen zu dieser Zeit nöthigen wirthschaftlichen Verrichtungen, vorbei, und die Saatzeit des Wintergetreides da, so brächte er die großen Düngerhaufen, welche nun von vortrefflicher Beschaffenheit seyn würden, geschwinder aus einander, sammlete seine Gartenfrüchte ein, und ackerte ohne weitere Umstände mit tiefen und schmalen Furchen zur Saat.

(b) Wer von der angebllichen Ruhe, die der Acker durch die Braache genießen soll, und ob die Braache nöthig oder überflüssig sey, mehr nachlesen will, kann folgende Abhandlungen nachschlagen: Den Verfasser von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, §. 26. 27. 28. 29. Von Justi Untersuchung, ob die Eintheilung in Felder, und die Huth- und Triftgerechtigkeit, der Landwirthschaft vortheilhaft sey? im 1. Theil seiner öconomischen Schriften, p. 270. Reinhardts vermischte Schriften, 2tes Stück, Anmerkungen von der besten Art des Ackerbaues, 5te Anmerkung, von der Abschaffung der Braache, p. 662. Des Verfassers der neuen Ackertheorie nähere Abhandlung von den Vortheilen der neuerfundenen doppelfürchigen Pflugart, §. 8. u. f. in den öconom. Nachrichten, 1. Band, p. 812. Abhandlung von dem Braachfelde, und daß der Acker durch das Braachgras weder Ruhe genieße, noch gestärket werde, in den schlesischen öconom. Sammlungen, 1. Band, p. 435. Bestätigte Gedanken von der Ruhe der Braachfelder, ibid. 3. Band, p. 22. Versuch und Nachricht von einer in Schlessen eingeführten mecklenburgischen Feld-, und Viehwirthschaft, ibid. 2. Band, p. 138. Eines alten sächsischen Landwirths Abhandlung, ob es nutzbarer sey, nach Gartenrecht, oder nach Braachschlag, die Rittergüter zu bestellen, im 9. Bande der öconom. Nachrichten, p. 117. Mortimers Wirthschaft vom Acker, und Feldbau, 2. Buch, Cap. 3. Eckharts Experimentalöconomie, 1. Theil, 4. Cap. §. 3. Aretschmars nähere Auf-

lösung

Lösung des Ackerbauartikels, p. 123. §. 20. 21. 22. Darjes Cameralwissenschaft, 1. Th. §. 98. 99. 100. und desselben kurzgefaßtes Ackerhystem; wobei die Braachfelder nicht nur völlig, sondern auch mit Kugeln können abgeschafft werden, im 10. Bande der öcon. Nachrichten, pag. 318. Zeigers kunstmäßige Verbesserung des Feldbaues, p. 157. §. 40. Reicharts Land- und Gartenschaf, 5. Theil, p. 12. Wilhelm Ellis neue Abhandlung vom Ackerbau, p. 4. Deconomisches Sendschreiben, im 3. Bande der öcon. Nachrichten, p. 770. Begriff des gesamtan Feldbaues, pract. Theil, 4. Cap. p. 103. Die rechte Eintheilung der Aecker und Wiesen, aus dem Schwedischen übersetzt, in Schreibers neuen Sammlung, 8. Theil, p. 1. Lehrbegriff sämtlicher öconomischer und Cameralwissenschaften, §. 25. und 107.

§. 14.

IV. Will der Landmann reiche Ernden haben; so kommt es nicht allein auf den Boden, sondern hauptsächlich auf eine gute Bestellung und Bestellung desselben an; denn oft ein schlechter Acker einem ungleich bessern es hierin zuvor thut, wenn seine Bestellung fleißiger, als des letztern, gewesen ist. Allein an dieser bessern Feldbestellung wird der Landwirth sowohl durch die Huth- und Triftgerechtigkeit, als durch die jetzige Lage und Figur der langen und schmalen Ackerstücke, verhindert. Er darf also

1) Das Stoppelfeld vor Winters nicht stürzen, und durch dieses vortrefliche Mittel seinen Acker nicht bearbeiten. Dürfte er dieses thun; so würde er dadurch die großen Vortheile erlangen, daß die Stoppeln unter der Furche begraben werden, den Winter hindurch vermodern, und zu einer nicht zu verachtenden Düngung werden, anstatt daß sie bey der bisherigen Verfassung unnütz bleiben und vom Winde und Regen vom Acker fortgetrieben werden; daß die meisten Gattungen des Unkrauts, und hauptsächlich die Quacken, getilget werden; daß man dem Acker Gelegenheit verschaffet, die fruchtbaren

Theile, so ihm Regen und Schnee den Winter über zuführen, in reicherm Vorrath einzunehmen und tiefer eindringen zu lassen, welches nicht geschiehet, wenn Regen und Schneewasser von der harten Oberfläche abfließen; daß ein starker, fester thon- oder lehmartiger Boden dadurch am allerbequemsten zu dem Grad der Lockernheit gebracht wird, so zur Fruchtbarkeit nöthig ist, indem der Frost die offenen Furchen von allen Seiten angreifen und äußerst mürbe machen kann; und endlich, daß, nach der Lehre der Naturkündiger, auf diese Weise der annoch in dem Acker befindliche Dünger, wenn er im Herbst wieder hervorgepflüget wird, den in der kalten Luft im Winter häufig befindlichen Salpeter gleich einem Magnet anziehet, und hiedurch die Fruchtbarkeit der Erden auf das äußerste befördert.

2) Darf und kann er, wegen der jetzigen Lage und Figur der Aecker, seinen Acker nach einer entgegen gesetzten Richtung oder ins Kreuz nicht pflügen; welches ihm sonst den Vortheil schaffen würde, daß der Boden mürber wird, die starken Erdschollen leichter und mehr zerbrochen werden, und der Mist sich besser mit dem Erdreich vermischen kann. Diese Vortheile fallen weg, denn es können die schmalen Aecker nicht anders, als nach der Länge, gepflüget werden.

3) Kann der Landmann seinen Acker nicht gehörig mit Dünger bestellen, weil es ihm, aus oben schon angeführten Ursachen, daran fehlet; und darzu muß der in das Sommerfeld gebrachte Dünger bey der darauf folgenden Braache im zweiten Jahr seine fruchtbar machende Eigenschaft zur Hervorbringung des Unkrauts verschwenden.

4) Nimmt die Feldgemeinschaft dem Landmann alle Gelegenheit, ein Stück seines Feldes, zu desselben Verbesserung, fünf oder sechs Jahr mit dem Getreidebau zu verschonen,

nen, und, statt dessen, mit andern Pflanzen oder Gras; und Futterkräutern zu bestellen; wodurch er den Vortheil gewinnen würde, daß der Acker verschiedene Jahre unter seiner grünen Decke ruhig liegen bleibt, keiner Bestellung bedarf, ein reichliches Viehfutter liefert, und ohne Dünger neue Kräfte zum Kornbau erhält, und daher, wenn er nachmahls zum Getreidebau aufgerissen wird, nicht gedünget werden darf, sondern sich ohne allen Dünger so ergiebig und fruchtbar erweist, daß man zwey bis drey reiche Ernden von ihm erwarten kann.

5) Hat der Landmann bey der Ackerbestellung nach der bisherigen Einrichtung den Schaden, daß, nach der jetzigen Lage der Aecker, jede schmale Streife Landes zu beyden Seiten von dem Zugvieh der Nachbarn zur Rechten und Linken nothwendiger Weise betreten, und die oft schon grüne Saat dadurch beschädiget wird. Findet der Hauswirth gleich zuträglich, seinen Acker zur Saatzeit zeitiger, als seine beyde Nachbarn, zu bestellen; so können diese, wenn sie solches später thun, es nicht vermeiden, daß nicht bey dem Umpflügen der nächsten Furche an seinem Acker wenigstens ein Stück ihres Zugviehes, aus Mangel des Raums, selbigen betreten, und der Länge nach seinen Gang darauf nehmen muß; indem der schmale Reim, oder die sogenannte Scheidfabre zwischen den Ackerbeeten, gemeiniglich nicht so breit ist, daß das Thier darauf hingehen kann. Es beschädiget also bey jedem Tritt die oft schon aufgegangene Frucht seines Ackers, welcher Schaden desto größer wird, wenn die Ackerstücke sehr schmal und dabey von unabsehlicher Länge sind. Bey dem Eggen gehet es ebenfalls so genau nicht ab, wenn am Ende, so oft als umgewendet wird, dieses nicht mit der gehörigen Vorsicht geschiehet. Noch ein anderer Schaden bestehet darin, wenn der Eigenthümer eines sogenannten Anwands oder Ahnewands, wie es die Brandenburger nennen, das ist,

eines Stück Landes, welches quer vor den übrigen Ackerbeeten lieget, und dazu bestimmt ist, daß bey dem Pflügen und Eggen jedermann darauf umwendet, wenn, sage ich, dieser Eigenthümer auf alle andere warren, und zuweilen um eines einzigen trügen Nachbarn willen dieses Stück Land einige Wochen später besäen muß. Bey dem Sommergetreide ist dieser Schaden vornemlich gros, da es bekannt, daß manchmahls wenige Tage bey der Bestellung einen merklichen Unterschied des Gedeihens machen, auch die Gerste und Hafer auf einem Anwands öfters noch grün sind, wenn alles übrige auf dem Felde schon geerndet wird.

§. 15.

V. Werden dem Landmann durch die Huth- und Triftgerechtigkeit die Hände gebunden, daß er nicht allemahl nach seinen besten Einsichten solche Früchte und Gewächse anbauen kann, die ihm den meisten Vortheil bringen. Eine Getreideart ist immer angenehmer und höher im Preis, als die andere; die Erziehung verschiedener Gartenfrüchte bringen öfters einen größern Nutzen, als das Getreide; und dieses kann auch von denen höchstnuzbaren Farbekräutern und andern Gewächsen gesagt werden, an deren Anbauung der Landmann aber kaum gedenken darf. Denn es sind nicht alle Pflanzen so beschaffen, daß sie alle Jahr ohne Schaden auf andere Felder gesäet werden können. Der Safran z. E. muß drey Jahr in dem Acker bleiben, wo er einmahls hingeartet ist. Der Waid blühet erst im zweyten Jahre; und da er den Winter über nicht erfriert, sondern sich immer besser bewurzelt; so hat man im zweyten Jahre, wenn er an der vorigen Stelle bleibt, erst die beste Nutzung, indem er fünf- und sechs-mal abgeschnitten werden kann, da er im ersten Jahre nur drey, selten vier Abschneidungen leidet. Wie dann die Blätter des zweyten Jahres an Farbetheilschen viel reicher sind,

sind, als im ersten Jahre. Allein die Einrichtung in Felder, und die Huth- und Triftgerechtigkeit, zwinget den Landwirth, entweder mit solchen Pflanzen alle Jahre zu seinem Nachtheil auf andere Aecker zu wandern, oder den daraus entstehenden Vortheil gar fahren zu lassen; es sey denn, daß er ein paar Aecker besitzet, die von dieser Gerechtigkeit ausgenommen sind, die man aber in der Wirthschaft zu vielen andern Endwecken nöthig hat.

§. 16.

VI. Eine andere Unbequemlichkeit und Schaden aus der Eintheilung in Felder und der Huth- und Triftgerechtigkeit besteht darinnen, daß der Landwirth sich dadurch verhindert siehet, seine Aecker wirthschaftlich zu nutzen, wenn die darauf gesäete Frucht Schaden gelitten hat. Es ereignet sich nemlich nicht selten, daß einzelne Aecker in den Winter- und Sommerfeldern, durch Mäusefras, Austragung der Flüsse, durch anhaltende Regen oder große Dürre, die nach der Raase des Bestellens zur Unzeit eingefallen sind, und durch viele andere dergleichen Zufälle, so wenig Hofnung zur künftigen Ernde zeigen, daß man die Saat wieder umpflügen muß, wenn man nicht den Acker durch das Unkraut ohne Nutzen auszehren lassen will. Nun kann man sich zwar in den Winterfeldern bey dergleichen Vorfällen noch ziemlich helfen, indem man sie mit Sommerfrucht bestellen kann, welche der Huth- und Triftgerechtigkeit nicht im Wege siehet, indem beyderley Früchte fast zu einer Zeit geerntet werden. Allein, wenn sich dergleichen Schaden in den Sommerfeldern ereignet; so gehet die ganze Nutzung dieses Ackers vor dasselbe Jahr gänzlich verloren, indem die Sommerfelder, so bald die Sommerfrüchte eingebracht sind, von den Hirten nicht weiter geschonet werden. Dennoch könnte der Landwirth solche zu Kraut, Rübsamen, und andern zur Wirthschaft dienlichen Pflanzen, oder wenigstens zu Fut-

terungspflanzen vor das Vieh, gar wohl nutzen, wenn er durch diese Einrichtung nicht verhindert würde.

§. 17.

Man darf nur eine wenige Kenntnis und Erfahrung in der Landwirthschaft besitzen; so wird man zugestehen, daß alle diese schädliche Folgen der Feldgemeinschaft ihre gute Richtigkeit haben, und das Aufnehmen der Landwirthschaft schlechterdings verhindern. Man wird folglich auch denenjenigen Beyfall geben, welche behaupten, daß man die so beschwerliche Lage und Gestalt unserer langen und schmalen Ackerbeete abändern, und die Huth- und Triftgerechtigkeit gänzlich abschaffen müsse, wenn man die Landwirthschaft in Flor und Aufnehmen bringen will. Nur wird es darauf ankommen, auf was Art und Weise diese neue Einrichtung am leichtesten zu Stande gebracht, und die dabey vorkommende, theils wirkliche, theils eingebildete und in bloßen Vorurtheilen bestehende, Schwierigkeiten am süglichsten aus dem Wege geräumt werden können. Ich will die Vorschläge, welche erfahrene und Wirthschaftsverständige Schriftsteller zu diesem Ende gethan haben, in der Kürze hier anführen. Man kann sie beurtheilen, und sehen, ob sie sich in demjenigen Lande, wo man ist, und wo man zu einer solchen neuen Einrichtung zu schreiten gleichfalls vor nöthig und nützlich erachtet, entweder ganz, oder nur in ein und andern Stücken, anwenden lassen, oder nicht. Denn es dürfte sich auch hier finden, daß dasjenige, was in einem Lande sich ganz wohl und leicht einrichten läset, in etnem andern Lande, wegen dessen besonderer Lage und Beschaffenheit oder anderer hinderlichen Umstände, ohne die größten Beschwerlichkeiten nicht zu Stande gebracht werden kann.

§. 18.

Dergleichen Schwierigkeiten mögen sich vielleicht auch in dem Fürstenthum Anspach hervors

hervorgethan haben; denn man hat daselbst zwar einen guten Schritt zur Verbesserung der Landwirtschaft gethan, dabey aber die Huth- und Triftgerechtigkeit nicht gänzlich aufgehoben. Man hat nemlich 1) an denjenigen Orten, wo das hochfürstl. Haus Anspach die Dorf- und Gemeindegerechtigkeit allein hergebracht hat, die Frühlingshuth auf den Wiesen gänzlich abgestellt. Wenn aber auswärtige Untertanen, die keine Einwohner des Orts sind, einige Wiesen auf solcher Markung haben, sollen die Besitzer derselben alljährlich von jedem Tagewerk, nach Proportion, einiges Huthgeld von 30. Kreuzern bis 1. Gulden in die Gemeindecasse reichen. Im Fall hingegen auch auswärtige Dorfschaften die Frühlingshuth bishero mit dem Kind- und Schaafvieh auf sothane Markung und Bezirk, unter dem Nahmen einer Freyhuth, hergebracht haben, so soll das Weid- und Wiesenhuthgeld mit selbigen nach Proportion getheilet werden, ohne Absicht auf die Herrschaft oder Untertanen. 2) Die Veränderung der Braach- oder Herbstgrummetwiesen soll als eine in der natürlichen Billigkeit gegründete Sache einem jeden Besitzer frey stehen; nur mit dem Unterschied, daß diejenigen, so keine Einwohner der Markung sind, ein Aequivalent deswegen in die Gemeinde, oder wer sonst noch einige Freyhuth darauf hat, durch ein proportionirtliches Weidgeld bezahlen sollen, dessen Regulirung denen Aemtern zur pflichtmäßigen Bearbeitung und Einberichtung überlassen bleibt, auch um so leichter zu bewerkstelligen ist, da bishero die Braach- oder Herbstwiesen bis Jacobi ohnedem geheget werden müssen, hingegen sürohin, wenn solche gedünget und geheget, auch ebender geheuet und gehohmet werden, und mit Bartholomäi, folglich kaum 4. Wochen später, wieder bis in den Herbst, ganzer 3. Monate, mit mehrerm Nutzen behütet werden können. 3) Wegen der gemeinen Viehhuthen müssen die Aemter

in jeder Ortsmarkung sämtliche Huthwiesen specificire, deren Größe und Morgenzahl, die Beschaffenheit des Erdbodens, die Anzahl des Kind- und Schaafviehes, massen auf Gänse und Schweine nicht viel Reflexion zu machen ist, genau beschreiben, auch die Beyhuth der benachbarten Gemeinden und Schäfereten, dann deren Anzahl Viehes, wie oft, und zu welchen Tagen solche Huthungen behütet werden dürfen, bemerken; da denn die besten zu Wiesen und Aeckern taugliche Plätze ausgesühet, nach ihrer Beschaffenheit und Größe unter die Einwohner, wes Herrschaft sie seyen, und ohne Unterschied der Gemeindegerechte, ausgetheilet oder verkauft, das erlösende Kaufpretium als ein Gemeindepfand angeleget und genuset, und solche Plätze sofort nutzbar gemacht, und also der Nutzen von so viel hundert Morgen Landes erlanget werden soll. Um aber auch diejenigen auswärtigen Gemeinden und Schäfereten, welche von Alters her das Huthrecht auf dergleichen Gemeindeguthungen zu exerciren gehabt, nach Billigkeit zu entschädigen; so soll ein gleichmäßig jährliches Weidgeld von jedem Tagewerk oder Morgen, der Billigkeit gemäs, zum Aequivalent dienen, so von selbigen um so mehr angenommen werden kann, als zugleich festgesetzt wird, daß die Hegung sothaner Wiesen nur den Sommer über, und zwar im Frühling von Gertraut, als den 11. Merz, an, bis Bartholomäi geschehen, die übrige Jahreszeit aber noch ganzer 7. Monate, was die Wiesen betrifft, die Aecker aber, wenn das Getreyde vom Felde, sogleich und auch in der Braache wieder behütet werden können, folglich ein proportionirtliches Weidgeld die wenigen Sommermonate wohl compensiren wird (a).

(a) S. die schon oben angeführte fürstlich-anspachische Generalverordnung vom 25. Jun. 1767.

Die Vorschläge, erwähneter Schriftsteller gehen higegen dahin: Daß eine jede Dorfgemarkung vermessen, und einem jeden Besitzer oder Eigenthümer in der Gemeinde seine sämtlichen Grundstücke, oder wenigstens doch sein pflugbarer Acker, zusammen auf einem Platz mit solcher Freyheit angewiesen werden sollen, selbigen einzubegen, und, ohne Rücksicht auf seine Nachbarn, nach seiner besten öconomischen Erkenntnis nach Gartenrecht bearbeiten und hüten zu können; und daß dabey alle Viehweide, sowohl auf denen Gemeindegütern, als auf denen Braach- und Stoppeläckern und auf denen Wiesen, gänzlich abgeschaffet, und das Vieh, wenigstens die Pferde, das Rind- und Schweinvieh, im Stalle das ganze Jahr hindurch gefüttert werden soll (a). Nun wollen wir sehen, wie, nach solchen Vorschlägen, die Aufhebung der Gemeinheiten bewerkstelliget, und jedermann dabey schadlos gehalten werden soll (b).

(a) Ich habe bereits in dem Art. Gemeindegüter, sowohl von der Abschaffung der Gemeindegüter und deren Verteilung unter die Gemeindeglieder, als auch von der Stallfütterung und denen wider dieselbe, zumahl in Ansehung des Schaafrviehes, gemachten Einwürfen, ausführlich gehandelt; dabey es übersflüssig seyn würde, solches hier zu wiederholen.

(b) Die vornehmsten Schriftsteller, welche die Aufhebung der Gemeinheiten angerathen haben, sind schon in dem Art. Gemeindegüter, §. 2. angemerket worden. Unter denselben hat sonderlich PILLICHODY, und der Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, die Art und Weise vorgeschlagen, wie man dieses Werk am süglichsten zu Stande bringen könnte: weil sich aber, des letztern Vorschläge mehr auf die teutschen Staaten passen; so wird es genug seyn, wenn ich selbige, da sie zumahl gründlich und wohl überlegt sind, dabier allein anführe.

IV. Theil.

I. Sollte, um die Aufhebung der Gemeinheiten in einem Lande allgemeiner einzuführen, eine mit hinlänglichem Ansehen und Gewalt versehene Commission, so außer dem Chef aus ein paar Rechtsgelehrten, eben so viel geschickten Feldmessern, und verschiedenen der Landesart vollkommen kundigen und richtig urtheilenden Wirtschaftsverständigen, bestehen könnte, ernannt werden. Das Ansehen und die Macht einer solchen Commission müßte sich so weit erstrecken, daß unnütze und ungegründete Einwendungen ihrer Verfügungen keine Hindernis im Wege legen könnten, sondern wenn alles vorher reiflich überlegt, und mit dem bestmöglichen Fleiß und Sorgfalt eingertichtet worden, selbige aller Widerrede ohnerachtet Statt haben müßten (a).

(a) Herr PILLICHODY schläget in seiner Abhandlung zu solchem Ende zwey besondere Cammern oder Commissionen vor, deren die eine in einem jedwedem Amte auf dem platten Lande, die andere aber in der nächsten Hauptstadt zu errichten wäre. Erstere, so aus einer ganzen öconomischen Gesellschaft, oder einem Theile derselben, bestehen könnte, sollte die vorkommende Schwierigkeiten und Streitigkeiten untersuchen und entscheiden; das andere Collegium aber sollte die zweyte oder Appellationsinstanz seyn. Allein diese Einrichtung ist sowohl mit vielen unnötigen Kosten, als zu großen Weitläufigkeiten verknüpft. Es ist ganz billig, daß die Commission die Leute mit ihren Vorstellungen anhört, sie muß auch diese untersuchen und die Sache bezulegen trachten. Findet aber die Commission Bedenkllichkeiten dabey, so muß sie an das Cammercollegium berichten; es ist also gar keine besondere Instanz nöthig, man kann dabey viel Geld vor Besoldungen ersparen. Wenn man aber hier ordentliche Proceße und Appellationen verstaten wollte; so würde man öfters mit einer einzigen Dorfgemeinde in Jahr und Tag nicht fertig werden; wemacher wollte man also mit dem Werk im ganzen Lande zu Stande kommen?

§. 21.

II. Die erste Verrichtung bey einem Dorfe, wo die Gemeinheiten sollten aufgehoben werden, würde diese seyn, daß alle Grundstücke der ganzen Feldmark genau vermessen und in einen Riß gebracht würden. Die Lage des Dorfs, die Aecker, die Hütungen und Wälder, würden sich alsdann desto bequemer und richtiger übersehen lassen. Während der Zeit, daß die Feldmesser hiemit beschäftigt sind, müßten die Wirthschaftsverständige jeden Eigenthümer besonders vornehmen, und ihn um die Anzahl seiner Hufen, seinen Heuschlag, die Größe seines Viehstandes, die Stärke seiner gesamten Ausfaat, die Arten des Getreides, die er bauet, den Ertrag seiner Ernde von jeder Getreideart, ferner die verschiedenen Abgaben, Dienste, die Anzahl seines Gesindes, und um andere dahin einschlagende Dinge auf das genaueste befragen, und die Aussage eines jeden niederschreiben; auch um den Ertrag der Felder desto gewisser zu bestimmen, die Zehendregister mit zu Rathe ziehen (a).

(a) Ich würde bey dieser Untersuchung auch die Gerichte, den Schultheisen und die Gemeindevorsteher des Dorfs abmittiren, um von denselben die nöthige Nachrichten zugleich mit einziehen zu können. Auch muß der Dorfpfarrer, wegen seiner aus der Gemeinde zu erhebenden Zehenden und andern Einkünfte, dabey vernommen werden. Das Untersuchungsprotocoll würde ich, zu Gewinnung der Zeit und mehrern Bequemlichkeit willen, auf eine tabellarische Art einrichten, die vorkommende Streitigkeiten aber und deren Entscheidung besonders zu Protocoll nehmen.

§. 22.

III. Nachdem solches alles geschehen, würden die verschiedenen Aussagen aller dieser Leute zusammen verglichen, und hieraus einige allgemeine Regeln abgezogen, welche die Grundlage der vorzunehmenden Aussetz-

andersehung der verschiedenen Theilnehmer an der Gemeinheit, sie bestehen in Aekern, Hütungen, Wäldern, oder andern wirthschaftlichen Nutzungstücken, an die Hand geben würden. Bey jeder Art derselben würden besondere Umstände zu beobachten seyn.

§. 23.

IV. Was die Aufhebung der Gemeinheiten in Absicht des Ackerlandes anbetriß; so müßte der Hauptsatz angenommen werden: Daß jeder Eigenthümer seinen sämtlichen Acker, der jezo in dreyen Feldern und in diesen wiederum an verschiedenen Orten vertheilet ist, zusammen auf einer Stelle erhalte, mit völliger Freyheit, ihn ohne Rücksicht auf seine Nachbarn nach seiner besten oconomischen Erkenntnis zu benutzen. Dieser Schritt wäre es aber, der mit aller möglichen Behutsamkeit geschehen müßte, weil er der allerschwerste sey, und alles darauf ankomme, ihn sicher zu thun (a).

(a) Der Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten hat vollkommen Recht, wenn er diesen Punkt vor den allerschwersten hält. Ich halte ihn vor so schwer, daß ich glaube, daß er in ein und andern, sonderlich in denen kleinern Teutschen Staaten, vielleicht gar nicht zur Wirklichkeit gebracht werden kann. Denn wie soll man es anfangen, wenn der von Vorurtheilen eingenommene Bauer seinen eigenen Vortheil nicht einsehen, und seine vertheilt liegende eigenthümliche Grundstücke gegen andere, die etwa in der Güte schlechter sind, aller zu erhaltenden Entschädigung ohneachtet, nicht vertauschen will, der Herr aber nicht die hinreichende Macht hat, ihn mit Gewalt dazu anzuhalten? Ich bin überhaupt der Meynung, daß diese an sich sehr nützliche Zusammensetzung der Aecker nur in großen und mächtigen Staaten ohne große Schwierigkeiten bewerkstelliget werden kann. In kleinern und mindermächtigen Staaten aber dürfte dieses nur alsdann zu hoffen seyn, wenn daselbst die Leibeigenschaft Statt findet, und der Bauer keine eigenthümliche, sondern nur Lastgüter besitzt.

§. 23. Denn da ist der Herr berechtigt, den gleichen Gütern, die ihm allein zugehören, nach verfloßenen Leihjahren, oder bey zu Ende gehendem Weyercontract, ohne alle Weitläufigkeit einzuziehen. Will nun der Herr dieses thun, und auch zugleich denen Untertanen die Leihseigenschaft nachlassen, ihnen aber hernach die Güter als freyen Untertanen in Erbsiz wie bisher verum eingeben, so müssen diese es sich freylich gefallen lassen, wenn der Herr vorher die Güter eines jeden nach der neuen Einrichtung zusammenschlagen läßt, und jeder Bauer muß alsdann zufrieden seyn, wo ihm die Anzahl seiner vorher als Leihguth besessenen Aecker jeho bey einander angewiesen wird. Sie können das wider nichts einwenden, weil der Herr mit seinen Gütern than kann, was er will. Hins gegen würden sich unüberwindliche Schwierigkeiten hervorthun, wenn freye Bauern, die ihre Güter als Erbsizguth oder als Erbsizlehen besitzen, nicht freywillig zu der neuen Einrichtung sich bequemen wollten. Ich würde in diesem Fall bey einem Dorfe, von dessen Einwohnern ich versichert wäre, daß sie vernünftige, billige und traktable Leute sind, einen Versuch thun, und sie durch dienliche Vorstellungen zu Einführung der neuen Einrichtung zu überreden suchen. Wäre ich hierin glücklich, so würde ich Ursache zu hoffen haben, daß bald mehrere Dorfschaften diesem Exempel nachfolgen würden, wenn sie sehen, daß jene Gemeinde von ihrer Entschliesung Nutzen und Vortheil erlangt hat.

§. 24.

V. Der Weg hierzu müßte dadurch gebahret werden, daß man das allgemeine Principium annimmt, daß man den Acker, der Güte nach, in zwey oder drey Classen (a) theilete, und nach dem Ertrag jeder Classe von etlichen Jahren im Durchschnitt zu Gelde würderte, die Dienste, Pächte, Contribution u. d. g. davon abzöge, und den Ueberschuß, als den wahren Werth des Ackers, auf die Morgenanzahl dergestalt eintheilte, als der obige Ertrag nachgewiesen hätte; daraus sich ergeben würde, daß ein Morgen von der ersten Classe oft eben so hoch zu taxiren seyn würde, als drey Morgen von der zweyten oder dritten Classe. Der Nutzen dieses Grundsatzes

würde im folgenden mehr sichtbar werden, wenn man auf die Entschädigung der Eigenthümer unter sich käme.

(a) Zwey oder drey Classen des Ackers werden an den meisten Orten zu wenig seyn. Man wird öfters Aecker antreffen, die von so verschiedner Güte und Beschaffenheit sind, daß man wird genöthiget seyn, fünf, sechs und mehr Classen zu machen, wenn kein Eigenthümer dabey zu kurz kommen soll. Ja man wird nicht selten Aecker vor sich finden, die nur alle 8, 10, 15. Jahr beackert, und auf ein paar Jahr hinter einander genuzet werden können. Man nennet sie Ausacker, Ausfelder. Diese müssen nothwendig eine besondere Classe ausmachen, und vor sich allein bleiben, dann ihre allzu schlechte Beschaffenheit läßt nicht zu, daß sie mit in die Zusammenschlagung der übrigen fruchtbaren Aecker gebracht werden.

§. 25.

VI. Ein zweyter Grundsatz müßte dieser seyn: Daß bey der neuen Einrichtung jedermann eben so viel Acker, der Hufen und Morgenanzahl nach, wieder erhalten muß, als er vorher gehabt hat. Es würde gar nicht wohl gethan seyn, wenn von dem guten Acker die Portionen kleiner, und von dem schlechten selbige größer bestimmt würden, um den Ertrag von beyden, so viel möglich, gleich zu machen. Denn wer vielen und schlechten Acker erhielt, würde dabey zu kurz kommen, weil er ungleich mehr Bestelungskosten auswenden müßte, als derjenige, welcher nur wenigen, aber dabey guten, Boden zu bearbeiten hätte, und von selbigem deunoch eben so viel, als jener, einernöte.

§. 26.

VII. Würde nun zur Vertheilung der Aecker selbst geschritten; so sollte man alle Cossäthen, Einhäufener und solche Leute, die in Vergleichung der übrigen Eigenthümer in einem Dorfe, sehr wenig Acker besitzen, zuerst vernehmen, und ihnen ihr kleines Antheil zunächst am Dorfe anweisen. Dadurch würde man

man den doppelten Vortheil erhalten, erstlich viel Leute mit wenig Land abzufertigen, und hernach die Portionen derer übrigen dadurch desto näher an das Dorf zu ziehen. Die Anweisung selbst müßte durch das Loos geschehen.

§. 27.

VIII. Hierauf käme die Reihe an die übrigen Besitzer der Feldmark, welche mehreren Acker, als die vorigen, haben. Um aber allen Zwist und unnöthige Widersprüche zu vermeiden, müßte man eine doppelte Art zu loosen erwählen. Es würden nemlich zuerst so viel Nummern auf eben so viel Zettel geschrieben, als Eigenthümer da sind, und diese in den Glückstopf geworfen. Dann müßte jeder nach der Zeitfolge seines Alters oder seiner Wirthschaft, was man von beyden annehmen wollte, eine Nummer herausgreifen. Diese Nummer würde aber weiter noch nichts als die Ordnung bestimmen, nach welcher einer dem andern bey dem zweyten Loosen, wodurch eigentlich die Ackerproportionen der Lage noch bestimmt werden, folgen sollte. Bey diesem zweyten Loosen, da wiederum so viel Nummern als Eigenthümer in den Glückstopf zu werfen wären, müßte derjenige, welcher vorher eine Nummer Eins gezogen, zuerst hinein greifen, und die gezogene Nummer so lange behalten, bis alle übrigen geloset hätten. Wer nun hier eine Nummer Eins erhalten hätte, bekäme seinen sämlichen Acker von zwey, drey oder vier Hufen zunächst am Dorfe, da, wo der Eosfächen und Einhäufener Acker aufhörete, auf einer Stelle, mit Rücksicht auf die öffentlichen oder nun bey der neuen Einrichtung zu bestimmenden Feldwege, abgemessen, sodann folgte Nummer Zwey, und so gieng die Vertheilung der ganzen Feldmark nach der Ordnung der Nummern fort, und jedermann müßte mit dem ihm gefallenen Loos zufrieden seyn. Pfarre- und Kirchendäcker würden sich eben dieser Ord-

nung durch das Loos zu unterwerfen hätten, und könnte man ihnen in diesem Stück keinen besondern Vorzug bewilligen.

§. 28.

IX. Dieses wäre die billigste und natürlichste Vertheilung der Aecker bey Dörfern, worin keine landesherrliche Aemter oder große Rittergüter befindlich sind. Wo es aber dergleichen gäbe, müßte die neue Einrichtung auf eine andere Weise vorgenommen werden; wozu zwey Wege da wären.

1) Wenn es sich die Cammer oder der Edelmann gefallen ließen, die Hälfte ihrer sämlichen Hufen in der weitesten Entlegenheit vom Dorfe, als woselbst wegen Mangel der Cultur der Boden doch gemeinlich der schlechteste ist, zu nehmen; und daselbst bey landesherrlichen Dörfern etwan Colonistenwohnungen, als wozu hier die schärfste Gelegenheit wäre, bey adelichen aber Weyereyen und Vorwercker aufgebauet würden; so müßte ihnen dagegen die andere Hälfte des Ackers ganz nahe bey dem Dorfe oder sonst in dem besten Schlag ohne Bedenken angewiesen werden. Im Fall aber dieses nicht beliebt würde; so würde

2) Die Anzahl der Ams; oder Ritterhufen mit dem übrigen Acker bey dem Dorfe nach der Morgenzahl zu vergleichen seyn. Fände man nun, daß solche die Hälfte, oder den dritten, vierten, fünften Theil, und so weiter, der gesamten Ackerstücke ausmachten; so müßte zuörderst die ganze Feldmark in eben so viel Theile vermessen, und sodann gleichermassen durch das Loos bestimmt werden, welcher von diesen Theilen der Amts- oder Ritteracker seyn sollte. Ein solcher Theil würde sodann zuerst von der ganzen Feldmark abgeschnitten, und hierauf der übrige Acker nach Maasgebung des vorigen §. unter die andern Eigenthümer allererst zu vertheilen

ten seyn. Bey der Vermessung selbst müßte der Umstand beobachtet werden, daß jeder dieser Theile sich bey dem Dorfe ansehe, und abwärts in einer Strecke, so weit als pflugbarer Acker da ist, fortziehe. Sollte es sich hiebei ereignen, daß das Amt oder der Edelmann mehr guten oder mehr schlechten Acker durch diese Vertheilung erhielt, als beyde vorher gehabt hätten; so würde die Entschädigung den Abgang ersetzen.

§. 29.

X. Bey der Vermessung der sämtlichen Acker selbst würden noch folgende Umstände zu erwägen seyn.

1) Was die Figur eines jeden Ackerbezirks anlangt, so wäre selbige in so fern gleichgültig, wenn nur vermieden würde, daß solcher Antheil zu lang und zu schmal ausfalle. Ein gleichseitiges Quadrat wäre die bequemste Lage. Sollte aber dieses nicht allenthalben Statt finden, so würde man nach Maßgebung der Umstände mit jeder andern Gestalt, die eine solche Abtheilung bekommen möchte, zufrieden seyn müssen.

2) Wenn ein Fleck brauchbarer Wiesengrund in ein solches Bezirk fallen sollte, so würde man selbigen dem neuen Eigenthümer dieses Antheils mitzuschlagen; den Inhalt desselben aber nicht von der Morgenzahl des Ackers, sondern von seinen übrigen Wiesen, oder von seinem Antheil an der Gemeinderhuthung abziehen, und dem bisherigen Besitzer dieses Grasstücks zuschlagen müssen.

3) Wenn aber ein Fleck todter Sand, so bisher wüste gelegen, oder ein Morast, davon niemand vorher einigen Vortheil gehabt, in ein solches Antheil fiel, so würde kein Bedenken seyn, dergleichen bisher ungenützte Fläche dem künftigen Besitzer dieses Antheils ohne Entgelt zum Eigenthum einzugeben, wobey man ihm allenfalls die Bedingung

auslegen könnte, beydes urbar und zu irgend einigem Ertrag geschikt zu machen.

§. 30.

XI. Der wichtigste Punkt bey dieser neuen Einrichtung wäre die Entschädigung dererjenigen, so bey der Aufhebung der Gemeinheiten und der oben festgesetzten Art der Vertheilung der Acker auf irgend eine Weise einen Verlust leiden dürften, als welches in größerm und geringerm Grad unvermeidlich seyn würde. Die möglichen Fälle, wie solches geschehen könnte, würden folgende zwey seyn:

1) Wenn jemand bey der Vermessung oder Vertauschung der Acker Schaden leidet, und statt des guten und nahe gelegenen Ackers, lauter schlechten und entfernten Boden erhält.

2) Wenn jemand seine Rechte, die er bey den bisherigen Gemeinheiten gehabt, entweder verliert, oder in selbigen eingeschränkt wird.

§. 31.

Erster Fall. Um diejenigen schadlos zu halten, welche bey der Vertheilung der Acker zu kurz kommen, müßte man das oben erwähnte Hauptprincipium, nemlich die Wärdigung des Ackers zu Gelde, zum Grunde legen, und hieraus eine Art von Fond machen, der zur Entschädigung hinlänglich seyn könnte. Um dieses Hauptprincipium fest zu setzen, würde man bey der Taxation auf zwey Umstände sein Augenmerk zu richten haben, nemlich 1.) auf die innere Güte des Ackers, und 2.) auf die Entfernung desselben vom Dorfe, und hiernach würde sodann ein doppeltes Entschädigungsmittel festgesetzt.

1.) Was die innere Güte des Ackers anbetrifft; so könnte solche nach der Abtheilung desselben in drey Classen, nemlich in guten, mittlern und schlechten Boden, durch den Ertrag von verschiedenen Jahren im Durch-

schnitt sehr genau herausgebracht werden (a). Gesezt also, daß bey der Taxation z. E. ein Morgen der ersten oder besten Classe 12. Rthlr., ein Morgen der zweyten und mittlern Classe 8. Rthlr., und einer der dritten oder schlechtesten Classe 4. Rthlr. nach dem Ertrag geschätzt worden wäre, und es besäße jemand dreßsig Morgen, davon in jeder Classe gleich viel, nemlich zehn Morgen, liegen, so erhellet, daß der Werth dieser dreßsig Morgen Ackers folgender sey:

10. Morgen in der ersten Classe	à 12. Rthlr.	„ „ „	120. Rthlr.
10. Morgen in der zweyten Classe	à 8. Rthlr.	„ „ „	80. „
10. Morgen in der dritten Classe	à 4. Rthlr.	„ „ „	40. „

Sum. 30. Morgen thun an Geld Sum. 240. Rthlr.

Nun nehme man zwey solche Eigenthümer oder Bauern A. und B. an, deren jeder 30. Morgen besitzt, die bey der Taxation nach obigem Maasstab einander gleich, nemlich jede 30. Morgen zu 240. Rthlr. geschätzt worden, weil sie zur Zeit der Gemeinheiten in obige drey Classen zu gleichen Theilen ihrer Lage nach befindlich waren. Bey der neuen Einrichtung aber erhält der Eigenthümer A. seine sämtliche 30. Morgen in der besten Lage, die alle zur ersten Classe gehören; der Eigenthümer B. aber seine 30. Morgen in der dritten Classe. Das Verhältnis zwischen beyden würde also nach Aufhebung der Gemeinheiten folgendes seyn:

Der Eigenthümer A. hat erhalten
30. Morgen der ersten Classe
à 12. Rthlr. thut „ „ 360. Rthlr.

Der Eigenthümer B. hat erhalten
30. Morgen der letzten Classe
à 4 Rthlr. thut „ „ 120. „

Es hat also nunmehr A. vom Werth des Ackers mehr, als B. 240. Rthlr.

Da nun aber vorher beyde einander gleich waren, indem der Acker eines jeden zu 240. Rthlr. gewürdigt war; so hat diese Veränderung nach Maasgebung ihres vorigen Eigenthums folgenden Unterschied zwischen ihnen zuwege gebracht:

1) Der Eigenthümer A. hatte vorher zur Zeit der Gemeinheiten 30. Morgen, die an Werth zusammen betragen 240. Rthlr.

Durch die neue Einrichtung aber hat er andere 30. Morgen erhalten, die nach obigem Maasstab gelten „ „ 360. „

Folglich hat der Eigenthümer A. bey der Aufhebung der Gemeinheiten gewonnen „ 120. Rthlr.

2) Der Eigenthümer B. hatte vorher zur Zeit der Gemeinheiten ebenfalls 30. Morgen, die gleichermassen zusammen betragen „ „ „ 240. Rthlr.

Durch die neue Einrichtung hat er andere 30. Morgen erhalten, die nur werth sind „ 120. „

Es hat also der Eigenthümer B. bey der Aufhebung der Gemeinheiten verloren „ 120. Rthlr.

Der gerechte Ausspruch der Commission würde also nothwendig dahin ausfallen, daß der Bauer A. dem Bauer B. in Absicht dieser 120. Rthlr. schadlos halten muß.

Diese Schadloshaltung würde am besten folgendergestalt geschehen:

1) Würden alle Abgaben an baarem Gelde, als Contribution, Cavalleriegelder, Grundzins, Schoß u. d. g. nicht auf die Anzahl der Morgen, sondern auf die innere Güte derselben, einzutheilen und nach gewissen Procenten

sonten zu berechnen seyn; z. E. diese Abgaben in einem Dorfe machten 6. Procent, so würde hier der Bauer A. dessen 30. Morgen zu 360. Rthlr. gewürdiget worden, jährlich zahlen 21. Rthlr. 14. Gr. 47. Pf. unterdessen daß der Bauer B. von 30. Morgen, die nur 120. Rthlr. am Werth betragen, nicht mehr als 7. Rthlr. 4. Gr. 97. Pf. zu entrichten hätte.

2) Würden alle Naturalabgaben, als Kornpächte, Lieferungen u. d. g. nach eben diesem Maasstab zu bestimmen seyn. So müßte also der Bauer A. hier allemahl 7. mehr geben, als der Bauer B. weil seine 30. Morgen um 7. höher im Werth stehen, als die 30. Morgen des letztern.

3) Würden die Hofdienste, Vorspanne, Kriegesfuhren u. d. g. auf gleiche Weise nicht nach der Anzahl der Morgen, sondern nach der Taxe des Werths derselben, von jedem geleistet werden müssen. Es würde also der Bauer A. immer 3. Tage zu Hofe dienen und 3mahl vorspannen, wenn der Bauer B. nur einen Tag dienet und einmahl Vorspann giebt.

Da indessen dieser letzte Punct in den meisten Fällen viel Schwierigkeiten machen dürfte; so würde es in dieser Absicht besser seyn, es bey dem Alten zu lassen, so daß der Bauer B. von 30. Morgen schlechten Ackers eben so viel Dienste, Vorspann, Kriegesfuhren u. d. g. zu thun müßte, als der Bauer A. von 30. Morgen guten Ackers; nur würde alsdann der letztere dem erstern jährlich 7. davon mit baarem Gelde, nach einer festzusetzenden Taxe, zu bezahlen haben (b).

4) Sollte nun dieses alles noch nicht hinreichend seyn, die beyden Bauern A. und B. zu vergleichen, und man fände, daß der eine noch zu reich und der andere zu arm bliebe; so würde der erstere sich nicht entbrechen können, dem letztern einen gewissen Zehenden vom Sommer- und Wintergetreyde bey jeder

Ernde zu entrichten, wodurch dieser zugleich in den Stand gesetzt würde, wegen des mehrern Strohes seinen Acker desto besser zu düngen. Dieser Zehend könnte allenfalls nur auf gewisse Jahre eingeschränkt werden, sonderlich wenn Hoffnung da wäre, daß der geringe Acker durch bessere Cultur in der Folge dem guten Boden gleich werden würde (c).

(a) Wenn, wie es billig allemahl seyn sollte, der Contributionsfuß nach der Güte und Beschaffenheit eines jeden Ackers eingerichtet und dabey eine ordentliche Classification der Aecker gemacht worden; so darf man hier bey dieser neuen Einrichtung nur die Contribution zum Grunde legen, und hat nicht nöthig, mit vieler Mühe, Arbeit und Zeitverlust, eine besondere Würdigung oder Taxation der Aecker vorzunehmen.

(b) So gründlich und deutlich der Hr. Verfasser in seiner ganzen Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg schreibt; so muß ich doch bekennen, daß ich ihn hier nicht verstehe. Ich kann nicht einsehen, wie der Bauer B. wegen seiner verlorren besseren Aecker durch die angegebene Verminderung seiner Abgaben und Lasten entschädiget werden könne? Jeder Acker trägt seine Abgaben und Lasten auf dem Rücken mit sich; selbige bekommt der Landesherr, welcher dabey nichts verlihren kann, und zum Theil bey adelichen Süthern der Edelmänn, welcher dabey nichts verlihren will; den Acker mag sonst besitzen, wer da will; und wer ihn besitzt, muß diejenige Abgaben und Lasten tragen, die darauf haften. Wenn man gegen einander hält, was die zum Exempel gestellte beyde Bauern vorher gehabt, und was sie durch die neue Einrichtung wieder bekommen, und dabey den in Ansehung der Abgaben angenommenen Maasstab von 6. Procent behält; so wird sich finden, daß, nach des Hrn. Verfassers Vorschlag, der Bauer A. allemahl gewinnt, der Bauer B. hingegen allemahl in Verlust bleibet, und sich keiner Entschädigung zu getrösten hat. Der Bauer A. hatte vorher 30. Morgen Acker, davon 10. Morgen in der ersten, 10. Morgen in der zweyten, und 10. Morgen in der dritten Classe lagen. Sämtliche 30. Morgen waren 240. Rthlr. werth; und die jährliche Selbtabgaben betruhen à 6. Procent 14. Rthlr. 9. Gr. 7. Pf. Nachher bekam dieser Bauer alle seine 30. Morgen in

der ersten Classe, und sie waren geküßt auf 360. Rthlr. seine jährliche Geldabgaben aber auf 21. Rthlr. 14. Gr. 47. Pf. gesetzt. Er hat also jezo ein Drittel mehr Geld- und Naturalabgaben zu entrichten, und also auch ein Drittel mehr Dienste zu leisten, als zuvor; dages gen hat er aber auch lauter gute Aecker der ersten Classe, von denen er natürlicher Weise weit größere und bessere Ernden zu hoffen hat, als von seinen vorigen, so daß er das mehr bekoms mene Drittel Abgaben und Lasten gerne vergißt, und sie seinem Landesherrn oder seiner Guthsherrschaft willig und mit Freuden abführt. Ja er würde noch mehr dergleichen gute Aecker annehmen, wenn er sie um einen solchen wohlfeilen Preis, nemlich gegen die bloße Ueberenehmung der darauf haftenden Abgaben und Lasten, bekommen könnte.

Wie gehet es aber dem Bauer B? Dieser hätte vorher auch 30. Morgen Acker, von denen in jeder derer dreien Classen 10. Morgen lagen, und die sämtlich gleichfalls auf 240. Rthlr. taxirt waren, er aber davon auch jährlich 14. Rthlr. 9. Gr. 77. Pf. zu entrichten hatte.

Nachhero war er so unglücklich, daß alle seine 90. Morgen Acker in die dritte und schlechteste Classe fielen, wo sie nur 120. Rthlr. am Werth betragen, und mit 7. Rthlr. 4. Gr. 97. Pf. beschweret waren.

Er büßte also an seinem Vermögen wirklich 120. Rthlr. ein. Wer hat ihm nun diesen Schaden ersetzt, oder wer soll dieses thun? Der Bauer A. hat ihm dafür nichts vergütet, es müßte denn noch durch den vorgeschlagenen Zehend geschעה; worüber ich aber mein Gebanten sogleich eröffnen werde. Der Landesherr oder sein Guthsherr hat ihn auch nicht schadlos gehalten, und man kann es auch von ihnen nicht verlangen. Nun hat zwar der Bauer B. jezo nur halb so viel Abgaben und Lasten zu tragen, als zuvor; allein was hilft ihm dieses? sein Vermögen ist einmahl um die Hälfte geringer geworden, denn er besitzt jezo die schlechtesten Aecker in der Gemarkung, die nur halb so viel werth sind, wie seine vorige, und die ihm dazu schwerlich die Hälfte seiner vorigen Einkünfte liefern werden, ob er gleich eben so viel Gesinde und Vieh darauf halten muß, wie zuvor, seine Mühe, Arbeit und Fleiß aber verdoppeln muß, wenn er diese schlechte Aecker verbessern will. Die jetzigen geringere Abgaben und Lasten können also als

eine Entschädigung nicht angesehen werden, und wenn der Vorschlag mit dem Zehenden nicht thunlich seyn sollte, wie ich gänzlich dafür halte; so bleibt der Bauer B. ohne alle Schadenshaltung; der Verlust an seinem Vermögen ist offenbar, und der Bauer A. hat sich mit dessen Schaden bereichert.

So sehe ich die Sache ein. Ich bin jedoch von der gründlichen Schrift des Herrn Verfassers so sehr eingenommen, daß ich selber wünschen möchte, mich hierin geirret zu haben.

(c) Weil, nach vorstehender Anmerkung, die geringere Abgaben und Lasten, die der Bauer B. nach Aufhebung der Gemeinheiten zu leisten hat; denselben nicht schadlos halten; es aber doch Recht und Billigkeit erfordern, daß er wegen des an seinem Vermögen erlittenen Verlustes von 120. Rthlr. entschädiget werde: so müßte der vorgeschlagene Zehend, den ihm der Bauer A. entrichten soll, dergestalt ausgemittelt werden, daß derselbe so viel auswürfe, als die jährliche Zinsrenten von solchen 120. Rthlr., die als ein beständiges Capital, so auf den Aeckern des Bauern A. haften, zu betrachten wären, betragen. Oder man müßte den Zehend so einrichten, daß durch dessen Ertrag sothanes Capital abgelegt und bezahlt würde. In beyden Fällen könnte man sagen, daß der Bauer B. eine Entschädigung erhalten hätte. Den Zehenden aber nur auf gewisse Jahre einschränken, bis der geringe Acker durch bessere Cultur dem guten Boden gleich geworden, dürfte ein wenig mit der Billigkeit streiten, woforne nemlich das Capital durch die bis dahin geschעה Entrichtung des Zehenden noch nicht ganz sollte absorbirt worden seyn. Warum soll der Bauer A. von dem sauren Schweiß, Mühe und Fleiß, mit welchen der Bauer B. seine schlechte Aecker verbessert hat, einen Vortheil ziehen, der ihm nicht zukommt, und wozu er nichts beygetragen hat? Weisse und großmüthige Regenten pflegen nicht einmahl in dergleichen Fällen die Contribution zu erhöhen, sondern sie lassen es bey dem bisherigen Satz, um den Bauer vor seinen Fleiß zu belohnen, und andern dadurch zur Nachahmung aufzumuntern.

Ueberhaupt will mir der Vorschlag mit dem Zehenden nicht so recht gefallen. Es würde eine sehr beschwerliche Servitut vor den Bauer A. seyn, und zu vielem Zank, Streit und Processen Anlaß geben; denn es pfeget bey dem Zehenden

Zehendenabgabe selten recht rein und redlich bezu-
gehen. Und wie würde es alsdann ausse-
hen, wenn bereits der Landesherr, der Edel-
mann, oder der Pfarrer, den Zehenden auf
selbigen Aeckern hergebracht hätte, und der
Bauer auch noch überdem seinem Nachbar einen
abgeben sollte? würde ihn solches in seiner
Nahrung nicht sehr zurückssetzen?

Das beste Entschädigungsmittel wäre wohl
das baare Geld, wenn es nur der Bauer aller-
mahl im Vermögen hätte. Unter dessen würden
diejenige, die es zu thun im Stande wären,
dazu anzuhalten seyn. Dürftigern müßte man
leidliche Fristen setzen, oder andere und be-
quemere Mittel zur Schadloshaltung ausfindig
zu machen suchen. Nur wünschte ich, daß
man nicht darauf verfiel, demjenigen, welcher
wegen seiner verlohrenen guten Acker schadlos
gehalten werden müßte, davor eine desto größere
Anzahl Morgen schlechten Ackers anzuweisen,
oder letztere mit einem größern Ruthenmaaß
auszumessen, als erstere. Denn was helfen
einem Bauer allzuvielle Aecker, die er nicht
alle zwingen und beackern kann?

§. 32.

B.) In Absicht der Entfernung müßte man
ein anderes Entschädigungsmittel anwenden.
Da es hauptsächlich darauf ankäme, densel-
wigen, welche bey der Aufhebung der Ge-
meinheiten ihr Antheil in der entferntesten
Lage eines Dorfes erhalten, die Beschwer-
lichkeit des weiten Weges zu erleichtern; so
würde das natürlichste Mittel dieses seyn,
daß ihnen von den Besitzern der nahen und
guten Aecker gewisse Hand- und Spanndienste
geleistet werden müßten. Die Commission
könnte also einrichten, daß, nach Maasge-
bung der Entfernung, eine Anzahl Düngers-
fahren einige bestimmte Tage bey der Pflugs-
arbeit, und selbst in der Erde, eine Bey-
hilfe denen entlegenen Aeckern zu statten
kommen müßte. Hierdurch würden die Ei-
genthümer solcher Aecker eine große Erleichte-
rung erhalten, und mit den andern auf das
beste gleichgemacht werden können (a).

Es wären also die vornehmsten Arten der
Entschädigung bey Aufhebung der Gemein-
IV. Theil.

heiten unter den Besitzern der gesamten
Aecker:

1) In Absicht der schlechten Beschaffen-
heit des Ackers, die Verminderung der Lasten
und Abgaben, und, wenn dieses noch nicht
hinlänglich, ein bestimmter Zehend von aller-
ley Kornfrüchten.

2) In Absicht der Entfernung, gewisse
Dienste bey der Ackerarbeit.

Bey der Anwendung dieser Entschädig-
ungsmittel aber würden folgende Fälle genau
zu unterscheiden seyn, nemlich:

a) Wäre der Acker nahe und gut, so leistete
der Besitzer beyde Arten der Entschädigung.

b) Wäre der Acker nahe und schlecht, und
nur durch bessere Cultur wegen der Nähe am
Dorf, und hauptsächlich durch das viele
Stroh von dem andern guten Acker, den der
Besitzer nun verlieret, zu diesem Grad der
Fruchtbarkeit gekommen; so würde er wegen
diesem Umstand entweder bey der Tare bes-
günstiger, und der Ertrag heruntergesetzt
werden müssen, oder man bewilligte ihm den
Zehenden von den guten Aeckern, damit er
in diesem Zustande der Fruchtbarkeit bleiben
könnte.

c) Wäre der Acker entlegen, dennoch aber
gut, und nur wegen Weite des Weges nicht
in gehöriger Cultur zu unterhalten; so erhielte
der Besitzer die Entschädigung der Entfer-
nung, nemlich gewisse Dienste bey der Acker-
arbeit.

d) Wäre der Acker nahe und schlecht, so
bekäme der Eigenthümer beyde Arten der
Entschädigung.

In Dörfern, wo landesherrliche Amtsvor-
werker oder Rittergüter wären, würden
diese Entschädigungsmittel in so fern abzuän-
dern seyn, daß, wenn das Amt oder der Edel-
mann durch das Loos schlechten Acker erhielte,

in diesem Fall aber die Verminderung der Dienste und Abgaben, wegen der dem Amts- und Ritteracker zustehenden Freiheiten, nicht Statt hätte, man den andern guten Acker mit einem desto stärkern Zehenden belegen könnte. Wösern aber dem Amte und Edelmann mehr guter Acker zufiele, als beyde vor Aufhebung der Gemeinheiten inne gehabt; so würde eine Erlassung an Diensten und Nächten, oder gewisses freyes Holz u. d. g. die Unterthanen des Dorfs leicht schadlos halten können.

(a) Dieser Vorschlag lautet ganz gut, und der Eigenthümer der entfernten Acker würde das durch allerdings eine große Erleichterung erhalten, wenn nur dieses Entschädigungsmittel keinen Anlaß und Gelegenheit zu beständigem Zanck und Klaghändeln darreichte. Es hat ein Beamter, dem doch die Zwangsmittel nicht fehlen, genug zu thun, die Bauern in Leistung ihrer Hand- und Spanndienste zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Was würde es nicht erst vor Mühe kosten, wenn ein Bauer den andern dazu vermögen soll? Würde derselbe, der die Dienste leisten soll, nicht zuvor seine eigene Acker bestellen wollen? Würde er nicht hundert Ausflüchte suchen, sich dieser Dienste zu entziehen? Und wenn er auch zum Dienst erschieue, würde er die Arbeit nicht so hiederlich und obenhin verrichten, als nur möglich ist, um nur bald fertig zu werden? Wer soll hier der Aufseher seyn? und wie soll derselbe den dienenden Bauer zu seiner Schuldigkeit anhalten? Die Frohndienste sind wegen der schlechten Arbeit, so dadurch geschieht, überhaupt nicht viel werth. Was soll und kann also dem Eigenthümer der entfernten Acker dieses Entschädigungsmittel helfen?

§. 33.

Zweyter Fall. Was nun die Entschädigung derer anbetriift, welche durch die Aufhebung der Gemeinheiten gewisse ihnen zustehende Rechte entweder verlihren, oder in selbigen eingeschränkt werden; so würden hier nachfolgende besondere Fälle von einander zu unterscheiden seyn.

1) Wenn Aemter oder andere Eigenthümer ausschließungsweise das Recht haben, der Unterthanen Acker und Wiesen mit ihren Schaafen zu betreiben; so wäre klar, daß sie solche Freiheit bey Aufhebung der Gemeinheiten gänzlich verlihren, weil selbige der Beschaffenheit der neuen Einrichtung schnurstracks zuwider sey. Die Schadenshaltung würde also in diesem Fall dergestalt geschehen müssen, daß man nach der Stärke der Schäferen und der Morgenzahl der sämtlichen Grundstücken, die bis hero beweidet worden, in Rücksicht auf die Zeit, wie viel Wochen oder Monate im Jahr den Schaafen auf diesem und jenem Grundstück die Weide freygestanden, ausrechnete, wie viel Stück Schaafe jeder Morgen ernähret hätte, oder auch wie viel Morgen auf jedes Schaafe zur Weide hier angenommen werden müßten. Die Morgenzahl der herrschaftlichen Grundstücke würde mit den dazu gehörigen Schaafen von der Summe abgezogen; die übrige Anzahl der Schaafe aber nach eben diesem Maasstab auf die Unterthanen vertheilet; und diese wären verpflichtet, die nach einem jedesmahligen Anschlag festzusetzende jährliche reine Nahrung eines jeden Schaafs, nach Maasgebung der Dauer der Weide derselben auf ihren Grundstücken, baar zu bezahlen. Die Billigkeit dieser Entschädigung sehe ein jeder ein, und kein Bauer hätte Ursache, sich darüber zu beschweren, wenn er bedächte, daß ohne die Aufhebung der Triftgerechtigkeit die ganze neue Einrichtung, und also auch die ganze mögliche Verbesserung seiner Umstände, nicht Statt finden könne.

2) Wenn angrenzende Dörfer befugt wären, auf der nachbarlichen Feldmark ihr Vieh zu weiden, so würde hier vornemlich der Ort, wo dieses geschieht, in Betracht gezogen werden müssen.

a) Dieser wäre entweder ein Acker und ein solcher Hütungsplatz, der keine andere als

als diese Nutzung abwirft, sondern beständig zur Weide bestimmt ist. In diesem Fall, und wenn das angränzende fremde Dorf hier das Recht hätte, selbigen zu allen Zeiten mit einer unbestimmten Anzahl Vieh allerley Art zu betreiben, kurz, wenn es mit dem Eigenthümer dieses Grundstücks hierin gleiche gegründete Rechte hätte; so wäre nicht abzusehen, warum man nicht eben das Mittel, wie bey den übrigen Gemeinheiten, anwenden, und diesem fremden Dorfe einen nach der Größe des ganzen Plazes und der Anzahl des Viehes verhältnismäßigen Theil abmessen, und zu diesem Behuf ausschließungsweise einräumen wollte; zumahl wenn die Lage desselben dergestalt beschaffen wäre, oder das fremde Dorf sich sonst in Umständen befände, daß ihm dieser Weideplatz auf eine oder andere Art unentbehrlich wäre. So dann würden beyde Dörfer ihr Antheil ungehindert und auf eine viel bessere Art nutzen, als vorher, indem sie solche vermessen und unter die Eigenthümer durch das Loos vertheilen könnten.

b) Oder es ist ein nachbarlich Dorf befugt, die Braach- und Stoppeläcker entweder mit ständlichen Heerden, oder nur mit dieser und jener Art Vieh, entweder beständig oder nur eine gewisse Zeitlang und etliche Tage in der Woche, zu betreiben; so würden in diesen mancherley Fällen, bey welchen es schwer wäre, sichere und allgemein passende Regeln zu geben, hies das Recht und die Billigkeit gelten, und die Partheyen von der Commission dahin zu vergleichen seyn, daß der Eigenthümer der Felder sich von dieser Servitut losmachen, und dem benachbarten Dorfe entweder einen jährlichen Canon, oder ein vor allemahl eine gewisse Summe an Gelde zahlen müßte.

3) Wenn Häusler oder solche ansässige Leute in einem Dorfe, ohne eignen Acker zu haben, eine oder mehrere Kühe auf die Gr-

meinhütung bringen dürfen, und diese Vermuthung nach Vermessung und Vertheilung der Acker und Weideplätze wegfällt; so müßte ihnen von der Gemeinde dagegen das Recht zugestanden werden, auf der ganzen Feldmark das Gras, so außerhalb denen Einschließungen an den Rändern der Gräben und sonst irgendwo wächst, zu mähen oder mit der Sichel abzuschneiden, und ihre Kuh im Stalle zu füttern. Dieser Graswuchs würde, nachdem gar kein Vieh mehr auf das Feld kommt, leicht hinlänglich genug seyn, daß fleißige Leute mehres Vieh, als vorher, würden halten können, und keine Ursache haben, sich zu beschweren.

4) Wenn Prediger, Kirchen oder andere das Recht haben; den Zehenden von allem Getrende zu nehmen; so dürften diese leicht zu kurz kommen, wenn es nach Aufhebung der Gemeinheiten die Eigenthümer vortheilhaft vor sich fänden, weniger Korn und desto mehr Futterkräuter, Gartenfrüchte, Farbekräuter u. d. g. zu bauen, weil jedermann die Freyheit haben sollte, auf seinen Acker zu säen und zu pflanzen, was er will. Diese könnten in Absicht dieser Einkünfte allenfalls dadurch gesichert werden, daß man aus dem vorhandnen Zehendregister einen Durchschnitt des Ertrages der ganzen Feldmark zur Zeit der Gemeinheit von sechs bis zehn Jahren machte, und hiernach vor das künftige festsetzte, wie viel Zehend jeder Eigenthümer jährlich entrichten müßte, sein Einschnitt indge gut oder schlecht seyn. Wollte der Herr Pfarrer damit nicht zufrieden seyn, so würde ihm die Commission zu bedeuten haben, daß, im Fall er bey dieser Einrichtung manches Jahr bey einer gesegneten Ernde auch weniger erhielt, er dagegen vor allen Mißwachs gesichert sey. Schlofen und Hagelschaden allein würde eine Ausnahme machen, und würde der Zehendnehmer nichts verlangen können, wenn nichts geerndet wird.

§. 34.

Nun ist zwar diese neue Einrichtung, so wie sie hier vorgeschlagen worden, so viel mir bekannt, noch nirgendswo in Teutschland eingeführt worden; man hat aber doch in verschiedenen teutschen Provinzen, sonderlich in Niedersachsen, darzu den ersten Schritt gethan, indem man allgemeine Landesvermessungen angeordnet, und dabey die vorher in kleinen Stücken zerstreuet gelegene Grundstücken der Eigenthümer zusammengezogen, und einem jeden sein neues Eigenthum in weit größern Stücken und bestanden angewiesen hat. Und ob man gleich dabey nicht allemahl diejenige Regeln beobachtet hat, die bishero vorgetragen worden; so hat man doch an deren Stelle solche Grundsätze angenommen, die ebenfalls nicht zu verwerfen sind. Denn es ist nicht wohl möglich, daß alle Regeln, so gut und unverswerflich sie auch an sich selber sind, sich aller Orten anwenden lassen, sondern man muß allemahl auf die Lage und Beschaffenheit des Landes, wo man dergleichen Einrichtung machen will, zurücksehen. Alle Länder schicken sich nicht darzu. Es giebt sehr viele Gegenden, wo keine dergleichen Zusammenziehungen und Vertauschungen geschehen können; weil die Felder etwa in Gebirgen gelegen sind, oder dergestalt aus lauter Bergen und Thälern bestehen, auch alle einzelnen und kleinen Theile derselben, so wohl in Betracht der Lage als Güte dergestalt beständig verschieden sind, daß sich durchaus keine Vertauschungen vornehmen lassen, wenn anders nicht durch den Tausch entweder der eine oder andere merklichen Schaden leiden soll, welchen zu ersetzen es, wegen Mangel hinreichender und bequemer Entschädigungsmittel, allemahl sehr schwer und öfters unmbglich seyn wird. Bey solchen Feldmarken hingegen, die auf der Ebene liegen, und deren merklich große Theile ziem-

lich einformig, oder von gleicher Güte sind, lassen sich schon dergleichen Veränderungen, und zwar mit gar gutem Vortheile, vornehmen.

§. 35.

Wir wollen sehen, wie man in Niedersachsen, und vornemlich in denen herzoglich-braunschweigischen Ländern (a), dabey zu Werke gegangen.

I. Hat man den Hauptgrundsatz angenommen: Daß ein jeder durch die Vertauschung eben so viel Acker, und zwar zugleich von eben der Güte, wieder erhalten soll, als er zuvor besessen. Durch Annehmung dieses Grundsatzes hat man sich der vielen und großen Hindernisse überheben wollen, welche man wegen der Entschädigungsmittel ange-troffen haben würde, wenn man jedem Eigenthümer nur seine vorher besessene Morgenzahl Acker, so wie sie ihm durch das Loos in der ersten, zweyten oder dritten Classe zufallen würden, folglich nicht in der Güte seiner vorigen Acker, hätte wiedergeben wollen. Da nun aber hier ein jeder nicht allein seine sämtlichen Acker bey einander, sondern auch in eben derselben Quantität und Qualität wiederbekommt; so hat keiner Ursache, sich zu beschweren, und sich der Zusammenziehung und Vertauschung seiner Acker zu widersetzen, er mag diese erhalten, an welchem Orte der Feldmark es wolle; denn auch selbst die etwas weitere Entfernung seiner Acker durch den großen Vortheil, daß dieselben nummehro bey einander liegen, reichlich ersetzt wird, und deswegen keine Entschädigung nöthig ist.

(a) Wovon die wohl eingerichtete herzoglich-braunschweigische Instruction für die Subdelegatos bey fürstl. Generallandesvermessungscommission vom 28. Nov. 1755. die Herr D. Schreiber im 7. Theil seiner neuen Sammlung, p. 523. mitgetheilet hat, nachgesehen zu werden ver-dienet.

§. 36.

§. 36.

II. Nachdem man aus der ebenen und ziemlich einförmigen Beschaffenheit der größern Theile einer Feldmark erweisen, daß die ländereyen süßlich zusammengezogen werden können; so wurden von der subdelegirten Commission in Gegenwart der ganzen Dorfgemeinde gewisse Männer, welche der Beschaffenheit der Feldmark am besten kundig, zu Feldgeschworne oder Achtsleute ernennet und beediget. Diese mußten mit Zuziehung der ganzen Gemeinde diejenigen größern Theile der Feldmark, in welchen die ländereyen durchgehends von gleicher Güte waren, bestimmen, und sie sogleich mit einem Pfluge durch eine Furche, so viel möglich, nach einer geraden Linie, abpflügen, und dadurch von der übrigen Feldmark und andern Theilen unterscheiden. Diese Theile, in welchen alle Aecker durchgehends von gleicher Güte sind, werden in Niedersachsen Wannen genennet.

III. Diese Theile oder Wannen wurden nach der Güte des Ackers in 3. 4. oder 5. Classen gebracht, und zu

- 1. die besten,
- 2. die nächst den besten,
- 3. die Mittelforten,
- 4. die schlechtesten, und
- 5. die schlechtesten Wannen gerechnet.

IV. Die Wannen durften ohne erhebliche Ursachen nicht unter 30. Morgen halten, Ward aber ein oder ander Stück schlechter befunden, oder die Beschaffenheit der Gegend gestattete es nicht anders, als daß man die Wanne nothwendig kleiner machen mußte; so lies man ein solches Stück Feldes unverändert und ohne Loos dem vorigen Eigenthümer.

V. Die Landstraßen und Feldwege wurden so verlegt, daß sie zugleich zu Wannen

wegen dienten. Zu den Landstraßen, wozu auf viel Passage, wurden, die beyden Sommerwege und der Graben mit eingeschlossen, 60. Fus breit gegeben, wo aber nur ein Sommerweg erforderlich, 48. Fus, die Feldwege aber wurden 2. Ruthen, die Triften exclusive der Gräben 4. Ruthen, und die Wannenwege 7. bis 9. Fus nach Decimalkmaße breit abgemessen. Letztere dienten dazu, daß ein jeder vermittelst derselben zu seinen Grundstücken gelangen konnte, ohne nöthig zu seyn, einem andern über den Acker zu fahren, oder dieser gehalten wäre, jenem einen Weg über seine Grundstücken zu gestatten.

VI. Fanden sich auf einer Feldmark gute Steinbrüche, Mergel, Sand, Thon, Kripen oder Grandgruben; so wurden solche nicht gemein gelassen, und keinem zugetheilet, auch ein Weg dahin freigelassen.

VII. Das zur Feldmark gehörige, aber außser Landes gelegene Land ward nicht gemessen, sondern nur annotiret.

VIII. Darauf wurden jegliche dieser Wannen special, das ist, jegliche darinnen liegende einzelne Aecker besonders, vermesset. Wenn nun dergleichen Wannen zuweilen hundert oder einige hundert Morgen groß waren; so waren an mehrern Orten derselben öfters Aecker gelegen, welche einem einzigen Eigenthümer zugehörten.

IX. Müste der subdelegirte Commissarius versuchen, ob diejenigen, welche einen oder wenig Morgen in einer Wanne hatten, mit andern Interessenten tauschen, und sich in andere Wannen, wo sie größere Stücke bekommen würden, versetzen lassen wollten. Welche Vergleich in Gegenwart einiger aus der Nachbarschaft errichtet und zu Protocol genommen werden mußten.

X. Hierauf kam es zur Vertheilung durch das Loos, wozu alle Interessenten citiret werden

werden und dabey wenigstens zwey Drittel derselben zugegen seyn mußten.

XI. Diejenigen, deren Land am Graben oder Wege gelegen, und wegen des Anlans, Beschattung der Bäume, oder anderer Ursachen wegen, schlechter war, als das übrige Land in der Wanne, wurden, wenn die übrigen Interessenten es verlangten, vom Loose ausgeschlossen, und mußten mit ihrem Lande auf der vorigen Stelle bleiben; wenn sie aber mehr Land in der Wanne hatten, stunde ihnen frey, solches an jenes Stück zu nehmen; es wäre denn, daß sie um das gute Stück lieber hätten lösen wollen.

XII. Diejenigen, welche allein lagen, mit Hecken und Graben umgeben, oder sonst von anderm Lande ganz abge sonderte Campen hatten, bezielten solche, sie mochten mehr oder weniger halten, als angegeben war; jedoch wurden sie mit vermessen, und nach ihrem wahren Inhalt, wegen des Interesse der Contributions- und anderer publicquen Cassen, ein- und aufgetragen.

XIII. Auch blieb derjenige Interessent, der einen Camp von 10. oder mehr Morgen an einer oder der andern Seite der Wanne besas, auf der Stelle, wo seine Länderey befindlich war, und so viel in Ansehung der neuen Furchen geschehen konnte; und ward ihm nachgelassen, sein etwa in derselben Wanne habendes einzelne Land mit zu dem Camp zu nehmen, wenn die übrigen Interessenten nichts dargegen zu erinnern hatten; anderergestalt mußte er um die einzelnen Stücke, nachdem selbige besonders zusammengezogen worden, lösen, oder auch den Camp mit den einzelnen Stücken mit eins ins Loos geben. Wenn aber ein 10. Morgen oder größeres Stück mitten in der Wanne lag, konnte zwar obige Regel nicht allemahl beobachtet werden; man mußte aber doch, so viel sich thun lies, darnach verfahren.

XIV. Denjenigen Interessenten, welche auf Hungerquellen oder andere schümme Stellen zu liegen kamen, ward, wenn sie vorhin dergleichen schadhafte Stellen nicht gehabt hatten, so viel zugegeben, als dieser Abgang betrug; doch wurde im Protocoll und Riß das ganze Stück nach seinem wirklichen Inhalt aufgetragen.

XV. Bey Verteilung der Feldmarken, und jeder Wanne besonders, mußte das Augenmerk hauptsächlich auf den Wasserzug gerichtet, und möglichst dahin gesehen werden, daß solcher mehr befördert als behindert würde. Im Fall also die Wanne abhängig gelegen, mußte der Zug allemahl von der Höhe in die Tiefe herunter gehen, damit das Wasser desto besser ablaufen könnte; sintemahl sonst, vornehmlich bey starkem Regen und Wassergüssen, sie leicht dergestalt in die Quere überschwemmet werden können, daß das lockere Erdreich nebst dem Saamen zugleich zusammen in die nächsten Gründe hinab geschlemmet wird.

XVI. War auf der ganzen Feldmark und in jedem der drey Felder weniger Land, als nach der Angabe seyn sollte; so ward solcher Mangel pro rata getheilet; daß also, wenn z. E. der 10te Theil des Landes fehlte, jeder Interessent statt eines Morgens nur 108 Ruthen erhielt. Dieser Abzug ward aber nicht bey jedem Stück, sondern im Ganzen gemacht, und also dem, der 60. Morgen haben sollte, 54. Morgen zugetheilet, und mußten zu dem Ende einer oder mehr aus einer Wanne in die andere verleget werden. Konnten die Interessenten sich darüber nicht vergleichen, so wurden mehrere Wannen einer Classe in eins verlosset; da denn jeder sich gefallen lassen mußte, wohin sein Land kam.

XVII. Hatte aber eines der drey Felder große, und ein ander Feld kleine Morgenzahl; so ward jedes Feld besonders computiret, und die Interessenten bekamen in dem einen Felde

Jahr volle Morgen, in dem andern Felde, aber so viel Quadratruthen, als nach Proportion des Landes ihr Antheil betrug.

XVIII. Auswärtige, die nicht zur Feldmark gehörten, sondern nur einzeln in einigen oder etlichen Wannen Land hatten, bekamen, wenn ein Minus in diesem Lande war, so viel Land, als ihnen nach Proportion der Wannen zustand: reichte hingegen das Land zu; so ward ihnen eben sowohl, wie andern, die völlige Morgenzahl zugemessen.

XIX. Wenn auf einer zu wenig gehaltenen Feldmark große Morgenzahl, und also das erforderliche Land, oder wohl gar Ueberschuß war, diese Wannen aber entweder von besonderer Güte, oder sehr schlechtes Land, oder die Interessenten dieser Wanne bey den zu wenig haltenden Wannen nicht sehr interessirt waren, daß also in einem oder dem andern Felde entweder die Gemeinde oder Interessenten der sonst durchs ganze Feld zu nehmenden Proportion widersprachen; so wurden diese größere Wannen unter die Interessenten pro rata vertheilt.

XX. Wenn in dem ganzen Felde mehr Land war, als angegeben worden; so bekam jeder seine volle Morgenzahl, wenn gleich eine oder mehrere Wannen Mangel hatten.

XXI. Wenn sich an einem Orte zwey Feldmarken fanden, davon jede ihre drey Felder besonders hatte, und eine derselben hatte Plus, die andere Minus; so mußte davon Bericht erstattet, und dabey angeführt werden, ob solche Feldmarken Connexion mit einander hätten, das ist, ob alle, oder die mehresten, Interessenten der einen Feldmark auch in der andern Land hätten, wer und wie viel?

XXII. Hatte die ganze Feldmark mehr Land, als angegeben war; so ward solcher Ueberschuß vorerst zur commissarischen Dispo-

sition reservirt. Dieser Ueberschuß ward in den Wannen genommen, worin er befindlich war; jedoch dergestalt, daß, wenn alle Interessenten der Wannen geloset hatten, und diese verlangten, daß um das Ueberschußland nicht geloset werde, der Commissarius darin willfahren mußte. Darauf mußte derselbe, wenn es mit Consens der Interessenten geschehen konnte, sonst aber nicht, das Ueberschußland, durch Vertauschung aus einer Wanne derselben Classe in die andere, zusammenzubringen suchen, damit solches desto besser gebraucht und in Acht genommen werden könne, auch dahin sehen, daß so viel thunlich, in jedem der drey Felder eine gleiche Anzahl des Ueberschußlandes sey.

XXIII. Weil diejenigen, welche viel Land hatten, durch die Vermessung am meisten profitirten, die aber so wenig Land hatten, durch die langen schmalen Stücke Schaden nahmen; so mußte der Commissarius der kleinen Leute Land, so viel möglich, aus vielen Wannen zusammenziehen, und denselben ihr Land dergestalt zutheilen, daß es sich in der Mitte der Wanne breche, damit es desto kürzer und breiter werde.

XXIV. Mußte mit Einwilligung der Gemeinde versucht werden, in jedem Felde zwey oder drey Abtheilungen zu machen, wovon alle Jahre, wenn das Braachfeld da ist, ein Theil bestellt werde, der andere oder die zwey Theile aber braach liegen bleiben. Bey welcher Eintheilung darauf mit gesehen werden mußte, daß alle Einwohner in jeder Abtheilung eine proportionirte Quantität haben müßten, damit sie alle Jahr doch etwas Flachs und Rauchfutter ernden könnten.

XXV. Wegen der Graben, Dornhecken, Umwendens ic. ward etwas, doch niemals mehr, als 3, 4. bis 5. Fus, bewandten Umständen nach, zugegeben.

XXVI. Wegen der Zehenden mußte dahin gesehen werden, daß so wenig die Zehendherren, als die, so zehendfreyes Land besaßen, verschlimmert werden möchten; und wenn jemand zehendpflichtige und zehendfreyes Land berey hatte, mußten so viel Lämpe von jeder Art, als die Summe ausmachte, ausgezehrt und in der Beschreibung aufgeführt, auch die zehendpflichtigen Aecker mit Steinen vermaalet werden.

XXVII. Hatte jemand vor seinem vorhin besessenen Stück Land Bäume stehen gehabt, so war ihm nicht erlaubt, solche umzubauen, sondern der Commissarius mußte dahin sehen, daß solche demselben von dem neuen Besizer vergütet würden.

XXVIII. Wenn einer sein Land kürzlich gemergelt hatte, und dagegen ungemergeltes Land zurückerhielt; so ward ex æquo & bono festgesetzt, was derjenige, welcher, statt ungemergelten, gemergelten Acker wieder erhielt, dem, der die Mergelung gethan, dafür vergüten sollte.

XXIX. Mußte sowohl der Commissarius alle Wannen gehörig versteinen lassen, als auch jeder Interessent sein Land versteinen.

XXX. Was die Wiesen anbetrifft; so wurden dieselbe zwar gemessen, es behielt aber jeder Eigenthümer die Wiesen, welche er bisher privativè gehabt hatte.

XXXI. Die Gemein- und Theilwiesen aber wurden, nachdem man zuvor ausgerechnet, wie viel jedem davon pro rata zustehet, durchgängig verlosset und bey die Höfe geschrieben. War ein Stück ungleich schlechter, als das andere, so ward in demselben in quanto so viel zugegeben, daß das, was an der Güte fehlte, ersetzt wurde.

XXXII. Die Gemeinanger wurden mit gemessen, und sowohl die privativen Ager,

als dieselben, worauf Kuppelweide war, besonders bezeichnet.

XXXIII. Denen Gemeinden ward, mit Vorhaltung des daraus erwachsenen Vortheils, zugeredet, die Kuppelweiden unter sich aufzuheben. Wenn sodann die Gemeinden entweder selbst die Theilung beliebten, oder solche, auf den darauf erstatteten Bericht, von Commissionswegen verordnet ward; so geschähe die Vertheilung nach der nach dem Viehstamme jedes interessirten Orts genommenen Proportion, und ward darnach jeder Gemeinde ein gewisser District zur privativen Weide angewiesen. Jedoch ward dabey in Betracht gezogen, ob eine Gemeinde vor der andern stärkere Schaastriften hatte, desgleichen, ob sie mit solchen nur zu gewissen Zeiten, oder nur mit gewissen Haufen, z. E. dem Hammel; oder Lämmerhaufen, darauf kommen durfte.

XXXIV. Wenn die zu theilende Kuppelweide von gleicher Güte war, oder doch so lag, daß das Gute und Schlechte unter sämtliche Weidinteressenten vertheilet werden konnte; so ward die Berechnung nach vorbeschriebener Art gemacht. War aber die Weide von verschiedener Güte und so gelegen, daß die Theilungen auf keine andere Art zu machen, es bekomme denn der eine Theil das Gute, und der andere das Schlechte; so ward unter den Interessenten ein Versuch gemacht, wie viel sie Morgenzahl auf das Schlechte gegen das Gute mehr rechnen wollten. Konnten die Interessenten sich darüber nicht vergleichen; so ward die Weide von den Achtsleuten und Hirten jeden Orts, nachdem sie besonders dazu beeidiget worden, taxiret, und der Anschlag gemacht, wie viel ein Morgen von dem Guten, gegen das Schlechte gerechnet, besser sey.

XXXV. Bey jedem vermessenen Dorfe ward ein Platz zu Eleverämpfen, der zugleich zur Maulbeerplantage dienete, angewiesen. Der Platz dazu ward aus dem gemeinen Ager, wenn

wenn derselbe groß genug war, genommen. Konnte aber dieser dazu nicht entbehret werden, und es war Cleverschuß an Länderey vorhanden; so mußten Vorschläge eingesendet werden, ob und wie hiervon der dazu nöthige Platz genommen werden könnte. In den Clevercämpen ward jedem Einwohner ein seiner Länderey und Haushaltung proportionirtes Stück angewiesen.

§. 37.

In Hollsteinischen hat man die bisherige schlechte Landwirtschaft, so ihren Grund in denen hin und wieder zerstreuet liegenden Aeckern und in der Feldgemeinschaft oder Huth- und Triftgerechtigkeit hat, durch die sogenannte Hauptschiftungen und Wagschiftungen abzuändern gesucht.

Eine Hauptschiftung wird genennet, wenn ein ganzes Dorf sich zu solchem Ende mit einander vereinigt; wo sodann auf das genaueste ausgemessen wird, was ein jeder Einwohner an Aeckern und Wiesen besitzt: von den Besitzungen eines jeden werden gewisse Classen gemacht; und hernach alle Gegenden der Flur gleichfalls in solche Classen gebracht, und sodann einem jeden Einwohner, so viel möglich, bey einander und in der Nähe seines Hauses so viel wieder zugetheilet, als er vorher besessen hatte; die gemeine Weiden aber ebenfalls unter die Einwohner vertheilet.

Die Wagschiftung aber bestehet darin, daß die Landesobrigkeit durch ein öffentliches Gesetz jedermann erlaubet, seine Grundstücke zu umzäunen, im Fall er sich verbindet, sein Vieh nicht mehr auf die gemeinen Triften und Weiden zu treiben. Die Landwirthe, die den Nutzen der neuen Einrichtung einsehen, müssen sich alsdann durch Tausch und Gegentausch zu helfen suchen, daß sie an einem Ort beystammen genugsam breite Ackerstücke erlangen, um dieselbe umzäunen zu können. Diese letztere Art ist aber nicht so gut, als die

IV. Theil.

erste; weil bey dieser Alles mit mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit vor alle Einwohner des Dorfs auf einmahl eingerichtet werden kann, und also auch alles geschwinder vorstatten gehet (a).

Wo nun diese Einrichtung eingeführet worden, da hat sie denn die ganz vortheilhafte sogenannte Koppelwirthschaft nach sich gezogen. Diese bestehet darin, daß man den Acker in 8, 12. und mehr Theile, welche Koppeln genennet werden, eintheilet, und einen oder mehrere derselben, nachdem sie bisher Kornfruchte getragen haben, unbestellet liegen lästet, und von der Natur erwartet, daß sie ohne weiteres Zutun einen starken Graswuchs hervorbringe, die man zur Viehweide bestimmet. Eine dergleichen Koppel bleibet nur gewisse Jahre in diesem Zustande; und alsdann wird sie wiederum mit großem Vorthell beackert, und eine andere Koppel, die so lange Getrende getragen hat, auf eine ähnliche Weise an ihrer Stelle zur Weide bestimmet.

(a) Man kann hiervon Oests öconomische Abhandlung von dem Ackerumsatz mit mehrern nachlesen, als welche ganz von dieser Materie handelt, und recht gut ausgearbeitet ist.

§. 38.

Nun wollen wir noch kürzlich die Vorthelle auführen, welche der Landwirth zu gewarten hat, wenn er seine Aecker zusammen auf einem Platz erhält, wenn die Huth und Weide, sowohl auf denen Gemeindeweiden, als auf denen Braach; und Stoppelfeldern, und in denen Wiesen, aufgehoben, und dagegen das Vieh das ganze Jahr hindurch im Stalle gefüttert wird.

Der Landwirth wird durch diese neue Einrichtung Herr und Meister über seinen Acker- und Wiesenbau. Seine Hände sind nicht mehr gebunden. Er kann seine ganze Wirthschaft und Haushaltung nach seinen besten

XXVI. Wegen der Zehenden mußte dahin gesehen werden, daß so wenig die Zehenden herren, als die, so zehendfreyes Land besaßen, verschlimmert werden möchten; und wenn jemand zehendpflichtige und zehendfreyes Land berey hatte, mußten so viel Lämpe von jeder Art, als die Summe ausmachte, ausgefetzt und in der Beschreibung aufgeführt, auch die zehendpflichtigen Aecker mit Steinen vermaalet werden.

XXVII. Hatte jemand vor seinem vorhin besessenen Stück Land Bäume stehen gehabt, so war ihm nicht erlaubt, solche umzupauen, sondern der Commissarius mußte dahin sehen, daß solche demselben von dem neuen Besitzer vergütet würden.

XXVIII. Wenn einer sein Land kürzlich gemergelt hatte, und dagegen ungemergeltes Land zurückerhielt; so ward ex æquo & bono festgesetzt, was derjenige, welcher, statt ungemergelten, gemergelten Acker wieder erhielt, dem, der die Mergelung gethan, dafür vergüten sollte.

XXIX. Mußte sowohl der Commissarius alle Wannen gehörig versteinen lassen, als auch jeder Interessent sein Land versteinen.

XXX. Was die Wiesen anbetrifft; so wurden dieselbe zwar gemessen, es behielt aber jeder Eigenthümer die Wiesen, welche er bisher privativè gehabt hatte.

XXXI. Die Gemein- und Theilwiesen aber wurden, nachdem man zuvor ausgerechnet, wie viel jedem davon pro rata zustehet, durchgängig verlosset und bey die Hofe geschrieben. War ein Stück ungleich schlechter, als das andere, so ward in demselben in quanto so viel zugegeben, daß das, was an der Güte fehlte, ersetzt wurde.

XXXII. Die Gemeinanger wurden mit gemessen, und sowohl die privativen Ager,

als. Diefentgen, worauf Kuppelweide war, besonders bezeichnet.

XXXIII. Demen Gemeinden ward, mit Vorhaltung des daraus erwachsenen Vortheils, zugeredet, die Kuppelweiden unter sich aufzuheben. Wenn sodann die Gemeinden entweder selbst die Theilung beliebten, oder solche, auf den darauf erstatteten Bericht, von Commissionswegen verordnet ward; so geschah die Vertheilung nach der nach dem Viehstamme jedes interessirten Orts genommenen Proportion, und ward darnach jeder Gemeine ein gewisser District zur privativen Weide angewiesen. Jedoch ward dabey in Betracht gezogen, ob eine Gemeinde vor der andern stärkere Schaafriften hatte, desgleichen, ob sie mit solchen nur zu gewissen Zeiten, oder nur mit gewissen Haufen, z. E. dem Hammel; oder Lämmerhäufen, darauf kommen durfte.

XXXIV. Wenn die zu theilende Kuppelweide von gleicher Güte war, oder doch so lag, daß das Gute und Schlechte unter sämtliche Weidinteressenten vertheilt werden konnte; so ward die Berechnung nach vorbeschriebener Art gemacht. War aber die Weide von verschiedener Güte und so gelegen, daß die Theilungen auf keine andere Art zu machen, es bekomme denn der eine Theil das Gute, und der andere das Schlechte; so ward unter den Interessenten ein Versuch gemacht, wie viel sie Morgenzahl auf das Schlechte gegen das Gute mehr rechnen wollten. Konnten die Interessenten sich darüber nicht vergleichen; so ward die Weide von den Achtsleuten und Hirten jeden Orts, nachdem sie besonders dazu beediget worden, tariret, und der Anschlag gemacht, wie viel ein Morgen von dem Guten, gegen das Schlechte gerechnet, besser sey.

XXXV. Bey jedem vermessenen Dorfe ward ein Platz zu Elevercämpen, der zugleich zur Maulbeerplantage dienete, angewiesen. Der Platz dazu ward aus dem gemeinen Ager, wenn

wenn derselbe groß genug war, genommen. Konnte aber dieser dazu nicht entbehret werden, und es war Eeverschuß an Länderey vorhanden; so mußten Vorschläge eingesendet werden, ob und wie hiervon der dazu nöthige Platz genommen werden könnte. In den Eeverscämphen ward jedem Einwohner ein seiner Länderey und Haushaltung proportionirtes Stück angewiesen.

§. 37.

Im Hollsteinischen hat man die bisherige schlechte Landwirtschaft, so ihren Grund in denen hin und wieder zerstreuet liegenden Aeckern, und in der Feldgemeinschaft oder Huth- und Triftgerechtigkeit hat, durch die sogenannte Hauptschiftungen und Magtschiftungen abzuändern gesucht.

Eine Hauptschiftung wird genennet, wenn ein ganzes Dorf sich zu solchem Ende mit einander vereiniget; wo sodann auf das genaueste ausgemessen wird, was ein jeder Einwohner an Aeckern und Wiesen besizet: von den Besizungen eines jeden werden gewisse Classen gemacht; und hernach alle Gegenden der Flur gleichfalls in solche Classen gebracht, und sodann einem jeden Einwohner, so viel möglich, bey einander und in der Nähe seines Hauses so viel wieder zugetheilet, als er vorher besessen hatte; die gemeine Weiden aber ebenfalls unter die Einwohner vertheilet.

Die Magtschiftung aber bestehet darin, daß die Landesobrigkeit durch ein öffentliches Gesetz jedermann erlaubet, seine Grundstücke zu umzäunen, im Fall er sich verbindet, sein Vieh nicht mehr auf die gemeinen Tristen und Weiden zu treiben. Die Landwirthe, die den Nutzen der neuen Einrichtung einsehen, müssen sich alsdann durch Tausch und Gegentausch zu helfen suchen, daß sie an einem Ort besammen genugsam breite Ackerstücke erlangen, um dieselbe umzäunen zu können. Diese letztere Art ist aber nicht so gut, als die

IV. Theil.

erste, weil bey dieser Alles mit mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit vor alle Einwohner des Dorfs auf einmahl eingerichtet werden kann, und also auch alles geschwinder vorstatten gehet (a).

Wo nun diese Einrichtung eingeführet worden, da hat sie denn die ganz vortheilhafte sogenannte Koppelwirtschaft nach sich gezogen. Diese bestehet darin, daß man den Acker in 8, 12. und mehr Theile, welche Koppeln genennet werden, eutheilet, und einen oder mehrere derselben, nachdem sie bisher Kornfruchte gettrogen haben, unbestellet liegen lästet, und von der Natur erwartet, daß sie ohne weiteres Zuthun einen starken Graswuchs hervorbringe, die man zur Viehweide bestimmet. Eine dergleichen Koppel bleibet nur gewisse Jahre in diesem Zustande, und alsdann wird sie wiederum mit großem Vortheil beackert, und eine andere Koppel, die so lange Getrende getragen hat, auf eine ähnliche Weise an ihrer Stelle zur Weide bestimmet.

(a) Man kann hiervon Oests öconomische Abhandlung von dem Ackerwafak mit mehreren nachlesen, als welche ganz von dieser Materie handelt, und recht gut ausgearbeitet ist.

§. 38.

Nun wollen wir noch kürzlich die Vorthelle; anzuführen, welche der Landwirth zu erwarten hat, wenn er seine Aecker zusammen auf einem Platz erhält, wenn die Huth und Weide, sowohl auf denen Gemeindeweiden, als auf denen Braach- und Stoppelfeldern, und in denen Wiesen, aufgehoben, und dagegen das Vieh das ganze Jahr hindurch im Stalle gefüttert wird.

Der Landwirth wird durch diese neue Einrichtung Herr und Meister über seinen Acker- und Wiesenbau. Seine Hände sind nicht mehr gebunden. Er kann seine ganze Wirtschaft und Haushaltung nach seinen besten

öconomischen Erbschen ernteten, und sie es sich daraus durch seinen Nachbar oder Hirt mehr gehindert. Er wird also

I. alle Jahr auf einem Platz zusammenliegende Stücke seines Ackers mit Gräben, Hecken oder andern Umzäunungen (a) befriedigen und umschließen. Will er die bequemste und wohlfeilste Art der Einschließung erwählen; so wird er einen Graben anfertigen, und die Erde auf der innern Seite seines Ackers in der Gestalt eines kleinen Walles aufwerfen. Er wird, zu mehrerer Sicherheit, seines eingeschlossenen Ackers, auf dem ganzen Wall der Länge nach eine lebendige Hecke anlegen, und dazu hauptsächlich den Pflaumenbaum erwählen, indem derselbe am leichtesten fortzubringen, mit allerley Erde vorlieb nimmt, blos durch die im Herbst gesäeten Steine, woraus im Jwenien, Frühling eine Menge junger schnell wachsenden Pflanzen entsteht, in Menge herbeygeschafft werden kann, und durch seine reichliche Früchte dem Besitzer sowohl seine Lebensmittel, als seine Geldeinnahme, vermehret. In die Reihe dieser Hecke wird er alle Hundert Fuß einen hochstämmigen Baum pflanzen, und darzu theils Obstbäume, theils wilde Bäume, erwählen. Jene wird er suchen von einer und eben derselben Sorte zu erhalten, weil alsdann die Erde des Obstes nicht zu verschiedenen Zeiten vorfällt, und ihm also zu wiederholtemmalen keine Mühe verursacht; sondern er, da alles Obst zugleich reif wird, es also hinter einander abbrechen und zusammen verläuffet, folglich dieses Geschäfte mit einemmal endigen kann; sodann aber, um das Obst vor dem Stehlen zu bewahren, er nur wenige Wochen eines Hüters bedarf, nemlich von der Zeit an, da dasselbe esbar wird, bis zur völligen Reife, da im Gegentheil bey vielen Obstsorten man einige Wochen dergleichen halten muß, je nachdem eine Sorte nach der andern reifet. Er wird auch eine solche Art des Obstes erwählen,

die in seiner Gegend am meisten Liebhaber findet; welches ihm dann auch, weil er es in großer Menge anbauen kann, eine ansehnliche Einnahme verschaffen wird. Zu den wilden Bäumen wird er solche nehmen, die noch mehr Nutzen schaffen, als daß sie Holz liefern, nemlich solche, von welchen er auch das Laub zum Winterfutter vor die Schaaf gebrauchen kann (b). Er wird also dadurch nicht allein sein benötigtes Holz zur Haushaltung, sondern auch etwas zum Verkauf gewinnen, und dieses wird abnehmlich eine Vermehrung seiner Einnahme seyn. In allen diesen nützlichen Unternehmungen wird der Landwirth, wie schon gesagt, weder von seinen Nachbarn, noch von einer Herde Vieh, mehr eine Hindernis zu besorgen haben (c).

(a) Beste öconomisch-practische Anweisung zur Einfriedigung der Ländereyen, kann dabey mit Nutzen gebraucht werden.

(b) Daß der Schatten der Bäume dem Wachsthum der darunter stehenden Früchte nicht so schädlich ist, als man gemeinlich glaubet, ingleichen wie man dem Hineinwachsen der Baumwurzeln in den Acker Ziel und Maas setzen kann, habe ich bereits in dem Art. Forstregal gezeigt, als ich die nöthigen Maasregeln zu Abwendung des Holzmanuels anhanden gegeben.

(c) Allein, dürfte nicht die Jagdgerechtigkeit in manchen Ländern hier eine solche Hindernis in den Weg legen, daß man die Anlegung der Gräben und Hecken nicht unterlassen müssen? Der Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg merket S. 58. diesen Einwurf auch an, und meynet, daß das Hinausgehen dadurch freylich etwas unbequemlicher, hoch aber nicht unmöglich gemacht würde. In Engelland gewöhnete man Hunde und Pferde, über die Hecken und Gräben hinweg zu setzen, und fände eben hieran das größte Vergnügen. Vielleicht würde dieser dort herrschende Gesinnung auch bey uns alsdann Mode, und erhöhet die Jagdlust unserer Haasensetzer. Da das große Wild in denen Wäldern und Bruchern gejaget würde, so thebe diese Jagd, bey der neuen Einrichtung, ungestohet. Haasen und Rebhühner würd
den

den sich abbau ungemeyn vermehren, wenn die häufigen Hecken und trocknen Feldgräben ihnen einen ungleich bessern Aufenthalt darbieten, als sie vorher bey offenen Feldern gehabt hätten. Der Habicht könnte ihnen wenig oder gar nichts mehr anhaben, und der listige Fuchs müßte nun den Tag über im Walde und an andern öden Orten bleiben, und vermöchte nur des Nachts einen Ausfall zu wagen, seine räuberischen Streifereyen vorzunehmen; weil nun nicht mehr weitläufige an einander liegende Kornfelder da wären, wo er sich ungeführt Tag und Nacht einquartieren könnte, sondern nur hie und da fände er ein Stück mit Getreyde befüllt, in dessen Nachbarschaft täglich eine Menge Menschen mit Bearbeitung des davor schon liegenden Ackers oder Einsammlung der Futterkräuter diese Gegend viel in Lebhaft und zu unruhig machten, als daß dieses schone Thier einen ruhigen Wohnplatz finden könnte. Alles dieses läßt sich hören: wird aber der Einwand dadurch gehoben? werden Landesregenten, die ein wenig zu große Viehhaber der Jagd sind, ihr Zeugjagen, ihre Parforcejagen, ihre Falkenjagd u. solchen Hecken und Gräben zu Gefallen, einstellen? Hier wird allemahl guter Rath theuer seyn, wenn man das allgemeyne Beste des Landes mit dem Vergnügen und der Leidenschaft des Herrn vereinigen will.

§. 39.

II. Da der Landwirth jezo Herr und Meister von seinem Acker ist, so kann er auf demselben nach seinem besten Gutfinden säen und pflanzen, was er will. Er wird also den dritten Theil seiner Felder, den er bishero wegen der Braache fast als unnütz ansehen müssen, nunmehr zu Gras, und Futterbau anwenden, um seinen Viehstand, als das Hauptwerk bey der Landwirthschaft, zu verbessern. Lieget sein Feld hoch oder ist es bergigt und also zum natürlichen Grasswuchs nicht bequem; so wird er Futterkräuter darauf säen, und solche Arten erwählen, die mit der Lage und innern Güte seines Ackers übereinstimmen. Bestehet sein Acker aber aus einer niedrigen Ebene, die von sich selbst hinlängliches Gras hervorbringen vermag; so kann er den Anbau der Futterkräuter als

dann erspahren, und die im Mecklenburgischen und Hollsteinischen übliche Koppelswirthschaft, deren im vorhergehenden schon Erwähnung geschehen, einführen.

III. Ist der Landwirth auch Herr über seine Wiesen. Selbige werden ihm von den Heerden vielerley Viehes im Frühjahr und spätem Herbst nicht mehr verdorben. Er kann sie jezo das ganze Jahr hindurch hegen, aus einspurigen zweispurigen machen, und sie nach seinen besten Einsichten nach und nach immer mehr verbessern, und seine Mühe und Fleiß wird ihm durch reichere Heu und Grummeternden hinlänglich belohnt werden.

IV. Bekommt er einen Theil an denen bisherigen Gemeindegewässern als sein Eigenthum. Diesen Theil wird er bestmöglichst verbessern, und solchen Platz, der ehedem sich selbst und seinem Schicksal lediglich überlassen war, jezo weit besser benutzen können, als zuvor.

V. Kann er jezo auf seinem Acker ohne alle Hindernis allerley nützliche Gartengewächse bauen, und dazu die besten und schicklichsten Felder erwählen, weil er nunmehr über seinen Acker das Garterecht hat.

VI. Alles dieses wird dem Landwirth sein Sommer- und Winterfutter so reichlich verschaffen, daß er nicht allein im Stande seyn wird, seinen Viehstand um ein ansehnliches zu verstärken, sondern auch sein Vieh das ganze Jahr hindurch im Stalle füttern und erhalten zu können.

VII. Bey dieser Stallfütterung, da das Vieh nicht mehr in Wind, Staub, Hitze, Regen, herumgetrieben werden darf, wird dasselbe bey Kräften und bestmöglichster Gesundheit erhalten und vor der Viehsuche selbst sicher gestellet werden; in der Haushaltung aber wird der Landwirth den Nutzen bey Milch und Butter, so wie bey dem bessern Bedienen der säugenden Kälber, merklich verspühren.

